Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NAP 195443

INV. (SNI) 127

Römische Geschichte

im

Zeitalter der Könige.

Von

Dr. A. Schwegler,
weil. a. ord. Prof. der class. Litt. an der Universität Tübingen.

Zweite Abtheilung.

Zweite unveränderte Auflage.

Tübingen, 1869.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Digitized by Google

Inhalt.

Eilftes Buch. Numa Pompilius . . . . . S. 539

A. Die Sage. 1. Das erſte Interregnum und Numa's Wahl. 2. Numa's gottesdienſtliche Einrichtungen. 3. Seine bürgerlichen Einrichtungen. 4. Egeria. Numa's Blitzſühne. 5. Numa's Herrſchaft und Ende. B. Kritik. 6. Der mythiſche Charakter ſeiner Perſönlichkeit. 7. Sein Verkehr mit Egeria. 8. Sein Pythagoreismus. 9. Die Auffindung ſeines Sargs und ſeiner Schriften.

Zwölftes Buch. Tullus Hoſtilius . . . . . S. 568

A. Die Sage. 1. 2. Der Krieg mit Alba Longa. 3. Der Zweikampf der Horatier und Curiatier. 4. Des Horatius Schweſtermord. 5. Alba Longa's Untergang. 6. Die Ueberſiedelung ſeiner Einwohner nach Rom. 7. Tullus Hoſtilius' Kriege. 8. Sein Ende. B. Kritik. 9. Das mythiſch-hiſtoriſche Zeitalter Roms. 10. Die Figur des Tullus Hoſtilius. 11. Der Krieg mit Alba Longa. Die Foſſa Cluilia. Der Zweikampf der Drillinge. Alba's Zerſtörung. 12. Die übergeſiedelten Albaner und die Luceres. 13. Die Vermehrung der Equites. Die ſtaatsrechtliche Stellung der Luceres. 14. Der Proceß des Horatiers.

Dreizehntes Buch. Ancus Marcius . . . . . S. 598

A. Die Sage. 1. Ancus' Sinnesart und Richtung. 2. Seine Kriege. 3. Seine Einrichtungen. B. Kritik. 4. Die Figur des Ancus Marcius. 5. Seine Kriege. Die Entſtehung der Plebs. 6. Der Carcer.

Vierzehntes Buch. Die älteſte Verfaſſung . . . . . S. 609

1. Die Epoche der vier erſten Könige. 2. Die Stammtribus. 3. Die Curien. 4. Die Gentes 5. Rückblick auf die Organiſation der älteſten Bürgerſchaft. 6. Die Agrarverfaſſung der älteſten Bürgerſchaft. 7. Die Plebs. 8. Die Plebs und die Curien. 9. Urſprung der Plebs. 10. Die Patres. 11. Die Patres und die Plebs in ihrem gegenſeitigen Verhältniß. 12. Das Inſtitut der Interregnen. 16. Der Senat. 17. Die Volksverſammlung. 18. Die römiſche Staatsverfaſſung und die Auſpicien.

Fünfzehntes Buch. Tarquinius Priscus . . . . . S. 668

A. Die Sage. 1. Eine Einwanderung in Rom und Gelangung zur Königswürde. 2. Seine Feldzüge gegen die Latiner. 3. Gegen die Sabiner. 4. Tarquinius als Haupt des etruskiſchen Staatenbundes. 5. Seine Verfaſſungsreformen. 6. Seine ſtädtiſchen Einrichtungen und Bauten. 7. Sein Tod. B. Kritik. 8. Ueber die etruskiſche Herkunft der Tarquinier. 9. Der helleniſirende Charakter der Tarquinierherrſchaft. 10. Tarquinius' Verfaſſungsreformen. Die Schöpfung der minderen Geſchlechter. 11. Die Verdoppelung der Rittercenturien. 12. Die Vermehrung des

Digitized by Google

Senats. 13. Die politische Tendenz der Tarquinierherrschaft. 14. Die Gründung des capitolinischen Cults. 15. Das tarquinische Reich. 16. Attus Navius' Wunderthat.

Sechzehntes Buch. Servius Tullius . . . . . S. 708

A. Die Sage. 1. Seine Herkunft. 2. Seine Gelangung auf den Thron. 3. Seine Schöpfungen. 4. Seine auswärtige Politik. 5. Sein Ende. 6. Seine Regierung und sein Gedächtniß beim Volk. Sein Verkehr mit der Göttin Fortuna. B. Kritik. 7. Die Nachrichten über seine Herkunft. 8. Seine Geburt im Sclavenstande. 9. Seine Erzeugung aus der Heerdflamme oder durch den Hauslar. 10. Servius als Mastarna. 11. Seine Gelangung auf den Thron. 12. Seine Regierung. 13. Die Vollendung und Befestigung der Stadt. 14. Servius' Verhältniß zu Latium. 15. Sein Sturz und die Dauer seiner Regierung.

Siebzehntes Buch. Die servische Verfassung . . . . . S. 733

1. Die Motive der servischen Verfassung. 2. Die Tribusverfassung. 3. Die Centurienverfassung und ihre Motive. 4. Thatbestand der Centurienverfassung. 5. Erläuterung ihrer Kunstausdrücke. 6. Die politische Seite und Abzweckung der Centurienverfassung. 7. Ihr finanzieller Zweck. 8. Ihre militärische Seite. 9. Die Rittercenturien der servischen Verfassung. 10. Die Censusansätze.

Achtzehntes Buch. Tarquinius Superbus . . . . . S. 765

A. Die Sage. 1. Seine Regierung. 2. Seine Politik gegen Latium. 3. Seine List gegen Gabii. 4. Sein Feldzug gegen die Volsker. 5. Seine Bauten. Der capitolinische Tempel. 6. Die Sibylle. 7. Drohende Prodigien. 8. Die Sendung nach Delphi. 9. Lucretia's Entehrung und Tarquinius' Sturz. B. Kritik. 10. Das traditionelle Bild des jüngern Tarquinius. 11. Charakter seiner Herrschaft. 12. Seine auswärtige Politik. 13. Der Vertrag mit Karthago. 14. Der capitolinische Tempel. 15. Die Abzugsgewölbe. Die Cloaka Maxima. 16. Die sibyllinischen Bücher. 17. Der Sturz des Tarquinius. Brutus. 18. Rückblick auf die Epoche des Königthums. 19. Die Siebenzahl der römischen Könige. 20. Dauer und Chronologie der römischen Königsherrschaft.

Digitized by Google

Eilftes Buch.

Numa Pompilius.

A. Die Sage [1]).

1. Nach Romulus' Heimgang trat ein Interregnum ein [2]), das gegen ein Jahr lang andauerte [3]), da die beiden Stämme, die einander noch eifersüchtig gegenüberstanden, über die Wahl des neuen Königs nicht eins werden konnten [4]). Endlich vereinigte man sich dahin, der eine Stamm solle ihn aus dem andern Stamme wählen [5]). Für dießmal wählten die Römer, und ihre Wahl fiel auf den Sabiner Numa Pompilius.

Numa Pompilius, Sohn des Pompo [6]), lebte zu Cures im Sabinerland. Weit und breit war seine Gerechtigkeit und Frömmigkeit bekannt. Schüler des Pythagoras, des Weltweisen aus Samos [7]),

---

1) Hauptquellen: Cic. Rep. II, 12—15. Liv. I, 17—21. Dionys. II, 57. p. 119 — c. 76. p. 136. Plut. v. Num. (wo Dionysius stillschweigend benützt ist, s. o. S. 121). Zonar. VII, 5 (ein wörtlicher Auszug aus Plutarch).

2) Das Nähere hierüber s. u. Buch 14.

3) Auf Ein Jahr wird die Dauer des ersten Interregnums angegeben von Liv. I, 17. Dionys. I, 75. p. 61, 22. II, 62. p. 123, 8. Vopisc. v. Tac. 1 (wo mit den Worten totus ille annus — centum senatoribus deputatus est offenbar eine einjährige Dauer des Interregnums vorausgesetzt ist, in welchem Falle die folgenden Worte quare factum est, ut et plures annos interregnum iniretur nicht auf das erste Interregnum gehen können). Eutrop. I, 2. Sext. Ruf. Brev. 2. Serv. Aen. VI, 809. Suid. *Μεσοβασιλεύς* (p. 791, 8).

4) Liv. I, 17. Dionys. II, 57 f. p. 119, 27 ff. Plut. Num. 2. 3. Zonar. VII, 5. p. 320, d.

5) Dionys. II, 58. p. 120, 10. Plut. Num. 3.

6) So heißt der Vater Numa's bei Liv. XL, 29. Dionys. II, 58. p. 120, 23. Val. Max. I, 1, 12. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Pompus heißt er bei Val. Max. de Nom. p. 571, Pomponius bei Plut. Num. 3.

7) So Ungenannte bei Cic. Rep. II, 15, 28. Demselben Tusc. IV, 1, 3. de Orat. II, 37, 154. Liv. I, 18. XL, 29. Dionys. II, 59. p. 120, 43. Plut. Num. 1. 8. Demselben Aemil. Paull. 2. Diod. Sic. in Exc. de Virt. et Vit. p. 549 (Diod.

Digitized by Google

war er ein tiefer Kenner alles göttlichen und menschlichen Rechts. Er war überdem Schwiegersohn des Königs Titus Tatius, der seine einzige Tochter an ihn vermählt hatte [1]). Daher verstummte, als sein Name im römischen Senat genannt wurde, aller Widerspruch, und man beschloß einmüthig, ihn als den Würdigsten auf den erledigten Thron zu berufen. Doch nur zögernd und erst auf vielfältiges Zureden entschloß er sich, dem Antrage zu folgen, den zwei Abgeordnete im Namen der zwei Stämme ihm überbrachten: und nicht eher trat er die königliche Würde an, bis er die Götter im Vögelflug befragt und ihrer Genehmigung sich versichert hatte [2]).

2. Numa's vorzüglichstes Bestreben gieng darauf, die Stadt, die durch Waffengewalt gegründet worden war, durch Recht, Sitte und Religion neu zu gründen [3]). Das durch ununterbrochene Kriege verwilderte Volk mußte daher vor Allem dem Waffenhandwerk entwöhnt und zu den stillen Ordnungen des Friedens herangezogen werden [4]). Zu diesem Ende hielt Numa Frieden und Eintracht mit allen Völkerschaften rings umher [5]). Der Janus Geminus, den er gestiftet hatte, damit er geöffnet Krieg, geschlossen Frieden anzeige [6]), war über die ganze Dauer seiner Regierung geschlossen: ein Glück, das bis auf die Friedenszeit Augusts dem römischen Volke nur noch einmal zu Theil geworden ist, nach Beendigung des ersten punischen Kriegs [7]).

Opp. ed. Bip. Tom. IV. p. 32). Ov. Fast. III, 153. Metam. XV, 7. f. 479 f. ex Pont. III, 8, 44. Clem. Alex. Strom. I, 15, 71. p. 358. V, 1, 8. p. 648 Pott. Dio Chrysost. Orat. 49. p. 249 Reisk. Hieron. adv. Jovin. II, 38.

1) Plut. Num. 3. 21. Zonar. VII, 5. p. 321, c.

2) Liv. I, 18. Plut. Num. 7.

3) Liv. I, 19. Plut. Num. 8. Virg. Aen. VI, 811. Ov. Fast. III, 277 ff. Vopisc. vit. Car. 2.

4) Cic. Rep. II, 13, 25. Liv. I, 19.

5) Liv. I, 19. 21. Dionys. II, 60. p. 122, 3. Diod. Sic. in Vales. Exc. p. 549 (Diod. Opp. ed. Bip. Tom. IV. p. 32). Plut. Num. 20 und Comp. Lyc. et Num. 4. Dio Cass. fr. 6, 5 (Vales. Exc. p. 569). Aug. C. D. III, 9. Vgl. Cic. Rep. V, 2, 3: illa diuturna pax Numae mater huic urbi juris et religionis fuit.

6) Liv. I, 19. Varr. L. L. V, 165. Plin. H. N. XXXIV, 16. §. 33. Flor. I, 2, 3. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Schol. Veron. in Virg. Aen. VII, 607 (p. 98, 27 Keil). Serv. Aen. I, 294. VII, 601. 607. Clem. Alex. Strom. V, 1, 8. p. 648 Pott. Vgl. über den Janus Geminus auch die frühern Erörterungen S. 481 ff.

7) Liv. I, 19. Monum. Ancyr. Col. II, 42. p. 31 Zumpt. Varr. L. L. V,

Digitized by Google

Dieſe Friedensruhe benützte Numa, um ſein Volk durch Religion und Gottesfurcht zu erziehen. Er vermehrte die Anzahl der Götter [1]), errichtete zahlreiche Tempel und Altäre [2]), und ſtiftete — ſeine Hauptthat — den Cerimonialdienſt der römiſchen Religion [3]). Die von ihm eingeführte Religionsübung hatte, was ſchon die Alten als charakteriſtiſche Eigenthümlichkeit an ihr hervorheben [4]), das Auszeichnende, daß ſie geringen Koſtenaufwand und wenig Zurüſtungen, dagegen mühſame Genauigkeit und peinliche Sorgfalt erforderte. Während aller koſtſpielige Prunk ferne blieb, waren höchſt zahlreiche und mannigfaltige Vorſchriften und Förmlichkeiten zu beobachten [5]). Das ganze Leben war auf allen Punkten an heilige Gebräuche gebunden [6]). Nicht das kleinſte Geſchäft konnte unternommen werden, ohne daß einer anſehnlichen Zahl von Göttern Gebet und Verehrung zu zollen war. Ein einziges ausgelaſſenes oder nicht an ſeinem Orte geſprochenes Wort zog ein Piaculum nach ſich [7]). Dieſes

165. Vell. Pat. II, 38. Suet. Oct. 22. Plut. Num. 20. Derſelbe de fort. Rom. 9. Flor. II, 8, 1. IV, 12, 64. Schol. Veron. in Virg. Aen. VII, 607. Serv. Aen. I, 291. 294. August. C. D. III, 9. Oros. III, 8. IV, 12.

1) Dionys. II, 63. p. 124, 13. Dem Numa wird namentlich auch die Einrichtung der Indigitamenten (der Götterliſten, in welchen bei jedem Namen eines Gottes ſeine ſpecifiſche Wirkſamkeit angegeben war) zugeſchrieben, Arnob. II, 73: Pompiliana indigitamenta. Lact. I, 22, 4: Numa deos per familias descripsit. Ambroſch, über die Religionsbücher der Römer 1843. S. 27 f.

2) Dionys. II, 63. p. 124, 12.

3) Flor. I, 2, 2. Vgl. auch Varr. L. L. VII, 42 ff.

4) Cic. Rep. II, 14, 27. Tertull. Apolog. 21: Pompilius Numa, qui Romanos operosissimis superstitionibus oneravit. 25: a Numa concepta est curiositas superstitiosa. Derſelbe de praescript. haer. 40: si Numae superstitiones revolvamus, si sacerdotalia officia, insignia et privilegia, si sacrificalia ministeria et instrumenta et vasa ipsorum sacrificiorum, ac piaculorum et votorum curiositates consideramus, nonne manifeste diabolus morositatem judaicae legis imitatus est? Die Einfachheit und Prunkloſigkeit des von Numa eingerichteten Cults wird öfters hervorgehoben, z. B. Plut. Num. 8 (die von Numa eingeführten Opfer) ἀναίμακτοι ἦσαν αἱ πολλαί, δι' ἀλφίτου καὶ σπονδῆς καὶ τῶν εὐτελεστάτων πεποιημέναι. Plin. H. N. XVIII, 2: Numa instituit Deos fruge colere et mola salsa supplicare. Pers. II, 59: vasa Numae. Cic. N. D. III, 17, 43. Parad. I, 2, 11. Val. Max. IV, 4, 11. Juv. Sat. VI, 343 f. Tert. Apol. 25: frugi religio et paupĕres ritus et vasa adhuc Samia. Vgl. noch Dionys. II, 23. p. 93, 33 ff.

5) Vgl. z. B. Plut. Coriol. 25. Arnob. IV, 31. p. 148.

6) Man vergleiche beiſpielsweiſe Plutarchs Αἴτια Ῥωμαϊκά.

7) Ambroſch, die Religionsbücher d. Römer S. 29. 30.

Digitized by Google

Ceremonien- und Formelwesen, das Numa einführte, die große Menge der gottesdienstlichen Verrichtungen, Waschungen und Reinigungen, die er vorschrieb, hatte den Zweck, die rohen und verwilderten Gemüther, die bisher nur durch Kriegszucht im Zaum gehalten worden waren, durch geistliche Zucht zu bändigen und auf eine höhere Stufe der Gesittung zu erheben [1]). Die Bürger des jungen Staates, deren Sinn so eben noch nur auf Krieg und Beute gerichtet gewesen war, sollten durch diese beschwerliche Disciplin genöthigt werden, all ihre Sorge ohne Unterlaß auf den Dienst der Götter zu richten [2]), ihr ganzes Leben als im Dienste der Gottheit stehend anzusehen.

Den öffentlichen Gottesdienst hob und regelte Numa, indem er Priesterschaften und geistliche Collegien schuf [3]). Er setzte Pontifices ein [4]), ein Collegium von fünf [5]) Männern, das als geist-

1) Liv. I, 19. Cic. Rep. II, 14, 26. Tac. Ann. III, 26: Numa religionibus et divino jure populum devinxit.

2) Liv. I, 21: Deorum adsidua insidens cura, quum interesse rebus humanis coeleste numen videretur, pietate omnium pectora imbuit.

3) Hauptquelle hiefür Dionys. II, 64—73. Vgl. Ambrosch, ex Dionys. Antiq. capita, quae sacerdotia Numae continent, e codd. emendata, im Bresl. Sommer-Lect.-Katal. 1845, wo auch p. 8 f. die Fragen, die sich an diesen Abschnitt des Dionysius knüpfen, berührt werden.

4) Cic. Rep. II, 14, 26. de Orat. III, 19, 73. Dionys. II, 73. p. 132, 34 ff. Plut. Num. 9. Liv. IV, 4: pontifices, augures Romulo regnante nulli erant; ab Numa Pompilio creati sunt. Flor. I, 2, 2. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Lact. I, 22, 4. Suid. *Νουμᾶς* und *Ποντίφηξ* (p. 1009, 19. 360, 10).

5) Fünf (den Pontifex Maximus ohne Zweifel mit einbegriffen) nach Cic. Rep. II, 14, 26: sacris ex principum numero pontifices quinque praefecit. Wenn die Zahl der Pontifices zur Zeit der ogulnischen Rogation auf vier angegeben wird (Liv. X, 6. vgl. c. 9), so hat dieß vielleicht darin seinen Grund, daß der Pontifex Maximus hier nicht mitgezählt wird, s. Rubino de augurum et pontif. ap. vet. Romanos numero 1852. p. 12. — Anders erklärt diese Differenz der Zahlen Merklin, die Cooptation der Römer 1848. S. 90, der unter Berufung auf Plut. Num. 9 und Zosim. IV, 36 annimmt, in jenen fünf Pontifices sei der König als Vorstand des Collegiums miteinbegriffen; nach der Vertreibung der Könige sei die erledigte Stelle nicht mehr durch ein fünftes Mitglied besetzt, sondern Einer der vier Pontifices sei zum Pontifex Maximus gewählt worden. Dieser Annahme stehen jedoch erhebliche Bedenken entgegen: s. Rein in Jahn's Jahrb. Bd. 58. 1850. S. 344 f. — Wie Cicero, so setzen auch Dionysius (II, 73. p. 132, 36) und Plutarch (Num. 9) voraus, Numa habe gleich ein Collegium von Pontifices eingesetzt: wogegen Livius I, 20 nur von Einem Pon-

Digitized by Google

liche Oberbehörde die öffentlichen und häuslichen Religionsübungen zu überwachen und zu leiten, den Unkundigen und Rathfragenden Bescheid zu geben hatte; Opferpriester, denen er die Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes übertrug [1]); Flamines, d. h. Eigenpriester bestimmter Gottheiten, dergleichen er drei aufstellte, je Einen für Jupiter, Mars und Quirinus [2]), die drei Schirmherrn des römischen Staats und Volks [3]). Er vermehrte das Collegium der Augurn von drei Mitgliedern auf fünf [4]). Er weihte Jungfrauen der Vesta, die das

tifex (einem Pontifex schlechthin, nicht Pontifex Maximus) spricht, wie er denn auch I, 32 zur Zeit des Tullus Hostilius nur Einen solchen kennt.

1) Liv. I, 20. Nach Varro bei Dionys. II, 21. p. 92, 11 ff. setzt schon Romulus sechzig Priester zur Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes ein: mit welcher Angabe Dionysius in Uebereinstimmung bleibt, wenn er den Numa nur um der neu hinzugefügten Gottheiten willen neue Priester einsetzen läßt II, 63. p. 124, 15.

2) Liv. I, 20. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Nach Plut. Num. 7 fügt er zu den schon bestehenden Eigenpriestern des Jupiter und Mars als Dritten den Flamen des Quirinus hinzu. Vgl. noch Ennius bei Varr. L. L. VII, 45 — der, wie es scheint, die Stiftung nicht blos der flamines majores, sondern auch diejenige der flamines minores, also sämmtlicher fünfzehn Eigenpriesterthümer dem Numa zugeschrieben hat, s. Ambrosch, Quaest. Pontif. cap. alt. (Bresl. Sommer-Lect.-Katal. 1850) p. 4. 13. Nur ganz im Allgemeinen wird der Einsetzung der Flamines durch Numa Cic. Rep. II, 14, 26. Dionys. II, 64. p. 124, 39 (vgl. jedoch Ambrosch a. a. O. p. 5). Lact. Inst. I, 22, 4. Suid. *Νουμᾶς* und *Ποντίφιξ* gedacht. Ueber die Rangordnung der drei flamines majores vgl. Fest. p. 185 Ordo. p. 154 Maximae, Ambrosch, Quaest. Pontif. cap. prim. (Bresl. Sommer-Lect.-Katal. 1848) p. 4.

3) Vgl. Polyb. III, 25, 6. Liv. VIII, 9. Auch die Salier standen in tutela Jovis, Martis, Quirini, Serv. Aen. VIII, 663. Dieselben drei Gottheiten in der Lex über die Spolia Opima Fest. p. 189 Opima. Plut. Marcell. 8. Mehr über diese Göttertrias bei Ambrosch Studien I, 174 ff.

4) So Cicero Rep. II, 14, 26: idem Pompilius auspiciis majoribus inventis ad pristinum numerum (nämlich zu den drei von Romulus eingesetzten Augurn, Rep. II, 9, 16. Dionys. II, 22. p. 93, 3 — in welch letzterer Stelle offenbar die Augurn gemeint sind) duo augures addidit, so daß es ihrer jetzt fünf waren, entsprechend der Anzahl der Pontifices — s. o. S. 542. Anm. 5. Daß die Zahl der Augurn auf fünf, und nicht (wie man nach der Zahl der Stammtribus erwarten sollte) auf sechs vermehrt wurde, hat seinen Grund in der Bevorzugung der ungeraden Zahl (Liv. X, 6: inter augures constat, imparem numerum debere esse und mehr bei Rubino a. a. O. p. 6 ff.). Wenn daher zur Zeit der ogulnischen Rogation nur vier Augen im Amt waren (Liv. X, 6), so muß man annehmen, daß damals Eine der fünf Stellen durch Tod erledigt war. — Im Widerspruch mit Cicero läßt Livius IV, 4 (ebenso Flor. I, 2, 2.

Digitized by Google

heilige Heerdfeuer des Staats zu bewachen und zu unterhalten hatten [1]). Er stiftete die Salier [2]), ein priesterliches Collegium

---

Lact. I, 22, 4) die Augurn überhaupt erst von Numa eingesetzt werden: obwohl er, wo er von Numa's Einrichtungen handelt, nichts davon bemerkt, ja schon bei Numa's Inauguration I, 18 (ebenso Plut. Num. 7) einen Augur auftreten läßt. Es sei denn, daß Livius in der zuerst genannten Stelle (IV, 4) nur dieß hat sagen wollen, die amtlichen Agurn, die augures publici, seien erst von Numa eingesetzt worden: was allerdings nicht ausschließen würde, daß es schon unter Romulus Augurn gegeben hätte, nämlich Privatpersonen, die das Augurat als freie Kunst geübt hätten. Auch der Augur Attus Navius soll nicht im Collegium gewesen sein, Dionys. III, 70, p. 203, 21. Mehr bei Rubino Unterss. I, 46. Anm. 1.

1) Cic. Rep. II, 14, 26. Liv. I, 20. Dionys. II, 64. p. 125, 9. Ov. Fast. VI, 257 f. Plut. Num. 9 f. vgl. Denselben Rom. 22. Gell. I, 12, 10. Flor. I, 2, 3. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Suid. *Νουμᾶς*. Und zwar soll Numa vier Vestalinnen eingesetzt (Dionys. II, 67. p. 127, 16. Plut. Num. 10), zwei weitere soll Tarquinius Priscus (Dionys. III, 67. p. 199, 47. vgl. Fest. p. 344 Sex Vestae), nach anderer Tradition Servius Tullius (Plut. Num. 10) hinzugefügt haben; die Zahl sechs blieb sodann die stehende bis auf Dionysius' (II, 67. p. 127, 20) und Plutarchs (Num. 10) Zeit. — Ob erst Numa oder schon Romulus den Vestacult gestiftet und das Vestaheiligthum erbaut habe, war eine Controverse der römischen Antiquare (Dionys. II, 64 f. p. 125, 12 ff. Plut. Rom. 22). Dionysius entscheidet sich für Numa (a. a. O.), und es ist dieß auch die gewöhnliche Tradition, z. B. Ov. Fast. II, 69. VI, 257 f. Fest. p. 262 Rutundam. Plut. Camill. 20. Aur. Vict. de vir. ill. 3: aedem Vestae fecit; wogegen kaum in Betracht kommen kann, daß die Tarpeja von der Sage als Vestalin bezeichnet wird, s. o. S. 486. Anm. 13. Vgl. noch S. 490 f. 525. — Neben dem Vestatempel erbaute sich Numa als Amtswohnung die Regia, worin er sich in seiner Eigenschaft als oberster Priester meist aufhielt, mit der Darbringung von Opfern oder mit dem Unterricht der Priester beschäftigt, Plut. Num 14. Dio Cass. fr. 6, 2 (Exc. Vales. p. 569). Solin. 1, 21: habitavit Numa in colle primum Quirinali, deinde propter aedem Vestae in Regia. Ov. Trist. III, 1, 30. Fast. VI, 264. Tac. Ann. XV, 41: Numae Regia. Fest. p. 286 Regium. Serv. Aen. VIII, 363. Schol. Cruq. zu Hor. Carm. I, 2, 15. Seine Privatwohnung befand sich auf dem Quirinal, Plut. Num. 14. Solin. 1, 21. Dio Cass. fr. 6, 2. Mehr über die Regia s. u. Buch 14.

2) Cic. Rep. II, 14, 26. Liv. I, 20. Dionys. II, 70. p. 129, 21 ff. Ov. Fast. III, 387. Plut. Num. 13. Flor. I, 2, 2. Aur. Vict. de vir. ill. 8. Diomed. III, p. 473. Serv. Aen. VIII, 285. Paul. Diac. p. 131 Mamuri. Lact. Inst. I, 22, 4. Joh. Lyd. de Mens. IV, 2. Suid. *Νουμᾶς* (p. 1009, 20). Und zwar sind es die palatinischen Salier, die Numa gestiftet haben soll (Dionys. a. a. O.), wogegen die agonalischen oder collinischen Salier auf Tullus Hostilius zurückgeführt werden (s. u.).

Digitized by Google

von zwölf vornehmen Männern, die alljährlich im Märzmonat zu Ehren des Mars Gradivus unter Waffentanz und Liedersang einen Umzug durch die Stadt hielten, indem sie länglicht runde, an beiden Seiten ausgeschnittene Schilde (ancilia) am linken Arme trugen. Er schuf endlich das Fetialen-Institut [1]), eine Einrichtung, durch welche die bisherige rohe Weise der Kriegführung versittlicht, und jedem Kriege der Charakter eines Vertheidigungskriegs, die höhere Weihe eines Gottesgerichts gegeben wurde.

Und damit die gottesdienstlichen Anordnungen, die er getroffen hatte, treu bewahrt und unverfälscht überliefert würden, zeichnete sie Numa schriftlich auf, und übergab diese Denkschrift als Amts-Instruktion dem Pontifex Numa Marcius [2]). Der jeweilige Oberpriester sollte dadurch in den Stand gesetzt werden, die Aufsicht über den Gottesdienst recht zu führen und den Nachfragenden die nöthige Auskunft zu geben. Auch den Kalender verbesserte Numa [3]): eine

---

1) Numa als Stifter des Fetialen-Instituts — Dionys. II, 72. p. 131, 2 ff. Plut. Num. 12. Derselbe Camill. 18.

2) Liv. I, 20. Die commentarii Numae werden sonst noch erwähnt Liv. I, 31: Tullus Hostilius, volvens commentarios Numae (Plin. XXVIII, 4 steht dafür ex Numae libris), quum ibi quaedam occulta solennia sacrificia Jovi Elicio facta invenisset. I, 32: ex commentariis Numae. Dionys. II, 63 p. 124, 84. c. 74. p. 133, 15. III, 36, p. 178, 5. Plut. Marcell. 8: *Νομᾶς ἐν τοῖς ὑπομνήμασι* (s. dazu o. S. 26 f.). Vgl. noch Cic. Rep. II, 14, 26: Numa animos propositis legibus his, quas in monumentis habemus (ebenso vorsichtig drückt sich Cicero V, 2, 3 aus: qui legum etiam scriptor fuisset, quas scitis exstare, s. o. S. 25. Anm. 7), religionum caerimoniis mitigavit. — Schriften Numa's werden auch Fulgent. p. 561 Tutulus (s. dazu Lersch Fulgentius S. 43), Joh. Lyd. de Ostent. 16. p. 292, 11 und vom Fälscher Apulejus de Orthogr. §. 26 citirt. Außerdem wird dem Numa die Urheberschaft der Indigitamenten und saliarischen Lieder zugeschrieben, die Belegstellen s. o. S. 35. Anm. 20. S. 541. Anm. 1. und u. S. 567. Anm. 1. Die sogenannten leges Numae (sie sind fast alle sacralrechtlichen Inhalts) stellt zusammen Dirksen, Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen d. röm. Rechts 1823. S. 305–340.

3) Numa soll statt des romulischen zehnmonatlichen Jahrs von 304 Tagen ein zwölfmonatliches Jahr von 355 Tagen (dessen Uebereinstimmung mit dem Sonnenjahr von 365 Tagen er durch Schaltmonate herstellte) eingeführt, zu den bisherigen zehn Monaten den Januar und Februar hinzugefügt haben, Liv. I, 19. Plut. Num. 18 f. Macrob. I, 13. Censorin. 20, 4. Ov. Fast. I, 44. III, 151 ff. Solin. 1, 37. Flor. I, 2, 2. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Hieron. Chron. p. 331. Joh. Lyd. de Mens. I, 16. Procop. Bell. Goth. I, 24. p. 118, 2. Suid. *Νουμᾶς*. S. auch oben S. 220. Anm. 12. Mehr bei Ideler Handb. d. Chronol.

Digitized by Google

Reform, welche durch die neue Einrichtung des Gottesdienstes, so wie durch die von Numa getroffene Eintheilung der Tage in Dies Fasti und Dies Nefasti [1]) nothwendig gemacht worden war.

3. Aber nicht nur auf Religion und Gottesdienst, auch auf das bürgerliche Leben und die wirthschaftlichen Verhältnisse seines Volks erstreckte sich Numa's Sorge. Er erkannte wohl, daß eine geregelte bürgerliche Thätigkeit, daß Besitz und Wohlstand die wesentlichste Vorbedingung, die sicherste Grundlage friedlicher und gesitteter Zustände seien. Darum suchte er vor Allem der Armuth zu steuern als der Quelle aller Ungerechtigkeit [2]), und es war seine erste Regierungshandlung, daß er die Ländereien, die Romulus im Kriege erobert und der Occupation überlassen hatte, unter die ärmeren Bürger als erbliches Eigenthum vertheilte [3]). Den Ackerbau zu heben und zu ermuntern, den Sinn seiner Bürger von der Lust an kriegerischen Abenteuern abzukehren nnd dem friedlichen Geschäft der Feldwirthschaft zuzuwenden, sah er überhaupt als eine seiner Hauptaufgaben an: überzeugt, daß keine Lebensart die Liebe zum Frieden, den Sinn für Ordnung, Gesetzlichkeit und rechtlichen Erwerb so sehr befördere, Ernst und Einfalt der Sitte so sehr nähre und erhalte, wie der Ackerbau [4]). Er war es auch, der die Abgrenzung des Grundeigenthums durch Ziehung von Rainen und Einsenkung von Marksteinen einführte: und damit diese Grenzen fremden Eigenthums gewissenhaft geachtet würden, stellte er sie unter göttlichen Schutz, und stiftete die Verehrung des Gottes Terminus [5]). Wer einen Grenzstein auspflügen würde, sollte sammt seinen Ochsen verflucht und den unterirdischen Göttern verfallen sein [6]). Neben dem Ackerbau

Bd. II. 1826. S. 31 ff. Demselben Lehrb. d. Chronol. 1831. S. 255 ff. Th. Mommsen, der älteste röm. Kalender, Ztschr. f. A. W. 1846. Nro. 53.

1) Liv. I, 19. Flor. I, 2, 2.

2) Plut. Num. 16.

3) Cic. Rep. II, 14, 26. Dionys. II, 62. p. 123, 33. Plut. Num. 16.

4) Cic. Rep. II, 14, 26. Plut. Num. 16. Numa theilt die römische Feldmark in Gemeindebezirke oder ländliche Genossenschaften, pagi, und setzt über jeden pagus einen Vorsteher, magister pagi, Dionys. II, 76. p. 135, 8. Plut. Num. 16.

5) Dionys. II, 74. p. 133, 27 ff. Plut. Num. 16. Derselbe Q. R. 15. Der Stiftung der Terminalien durch Numa gedenkt auch Plinius H. N. XVIII, 2. Numa baut dem Terminus einen Tempel — Plut. Num. 16.

6) Paul. Diac. p. 368 Termino. Dionys. II, 74. p. 133, 38. Dirksen, Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des r. Rechts 1823. S. 334 f.

Digitized by Google

machte Numa auch Handel und Gewerb zum Gegenstand seiner gesetzgeberischen Sorge: er gliederte die städtische, von Handthierung lebende Bevölkerung in Handwerkerzünfte oder Innungen [1]), und ordnete für jede Zunft gemeinsame Zusammenkünfte, Opfer und Feste an. Es trug diese Einrichtung zur innigeren Verschmelzung der beiden Stämme, zwischen denen noch immer eine gegenseitige Entfremdung und Eifersucht bestand [2]), nicht wenig bei. Auch den Marktverkehr begründete er [3]). Und damit in Handel und Wandel jederzeit Treu und Glauben geübt, das gegebene Wort gleich einem Eidschwur heilig gehalten würde, stiftete er den Cult der Fides [4]), der er zugleich einen Tempel erbaute [5]).

4. Bei allen diesen Einrichtungen, durch welche Numa das Werk des Romulus, die Gründung Roms, erst vollendete, hatte er sich des Beiraths der Göttin Egeria, einer Nymphe oder Camene, die mit ihm vermählt war [6]), und die ihm in nächtlichen Zusammenkünften [7]) die Geheimnisse und den Willen der Götter offenbarte,

---

1) Collegia opificum. Der von Numa gestifteten Zünfte waren es neun: die Zunft der Flötenspieler (tibicines — vgl. Liv. IX, 30. Val. Max. II, 5, 4. Ov. Fast. VI, 657. Plut. Q. R. 55), der Goldarbeiter, der Zimmerleute, der Färber, der Schuster, der Gerber, der Schmiede, der Töpfer; die neunte Zunft begriff alle übrigen Gewerke zusammen, Plut. Num. 17. Plin. XXXIV, 1, §. 1: vetustas aequalem urbi auctoritatem aeris declarat, a rege Numa collegio tertio aerarium fabrum instituto. XXXV, 46. §. 159: Numa rex septimum collegium figulorum instituit. Bäcker (pistores) gab es in Rom nicht bis zum Jahr 580 d. St., Plin. XVIII, 28.

2) Dionys. II, 62. p. 123, 9 ff. Plut. Num. 17. Fest. p. 372 Vernae (s. o. S. 492. Anm. 18.)

3) Cic. Rep. II, 14, 27: idem (Numa) mercatus, ludos, omnesque conveniendi caussas et celebritates invenit.

4) Liv. I, 21. Dionys. II, 75. p. 134, 16 ff.

5) Dionys. II, 75. p. 134, 34. Plut. Num. 16. Clem. Alex. Strom. V, 1, 8. p. 648 Pott. Der Tempel der Fides stand auf dem Capitolin, Becker Hdb. I, 403. — Ein templum Fidei in Palatio, gestiftet von einer Enkelin des Aeneas Namens Rhome, bei Agathokles ap. Fest. p. 269, 8 Romam.

6) Liv. I, 21. Plut. Num. 4. Ov. Fast. III, 262. 276. IV, 669. Derselbe Amor. II, 17, 18. Derselbe Metam. XV, 482. 487. Martial. VI, 47. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Lact. Inst. I, 22, 2. August. C. D. VII, 35. Schol. Juven. III, 17.

7) Als Ort dieser Zusammenkünfte wird der lucus Camenarum angegeben, Liv. I, 21. Vgl. Sulpic. Sat. v. 67 f. Ein solcher Hain der Camenen (auch Vallis Egeriae genannt) sammt einer Grotte und einem Quell (ganz, wie Livius

Digitized by Google

zu erfreuen [1]). Das Geheimnißvolle dieses Umgangs gab allen seinen Anordnungen eine höhere Weihe, und verschaffte ihnen willigeren Gehorsam [2]). Numa verhehlte auch nicht, daß er des Beistands höherer Mächte sich erfreue. Ungläubige lud er einsmals in seine Wohnung, zeigte ihnen deren ärmliche Einrichtung [3]), und überraschte sie darauf durch ein Mahl, dessen Pracht und Reichthum Alles überbot [4]).

Durch Egerias Rath wurde Numa unter Anderem auch in den Stand gesetzt, zu erkunden, wie Blitze gesühnt werden könnten [5]). Bisher war es Brauch gewesen, den höchsten Gott, wenn er in häufigen Blitzstrahlen seinen Zorn bekundete, durch Menschenopfer zu versöhnen. Numa wünschte ein menschlicheres Sühnopfer einzuführen, und Egeria rieth ihm, den Waldgöttern Picus und Faunus,

---

a. a. O. jenen lucus beschreibt) befand sich in Rom vor der Porta Capena, Juv. Sat. III, 10 ff. Becker Hdb. I, 514 f. Und eben diese Vallis Egeriae bei den Thermen Caracalla's bezeichnet Juvenal mit ausdrücklichen Worten als Stätte jener Zusammenkünfte Sat. III, 16 (12); auch Plutarch meint diesen Ort Num. 13. Der Name der Egeria hat sich aber auch noch an eine andere Oertlichkeit geknüpft, an die Quelle und den Hain der Diana Nemorensis bei Aricia (Strab. V, 3, 12. p. 240. Ov. Fast. III, 261 ff. 275. Metam. XV, 488. 550. Virg. Aen. VIII, 763. 775. Val. Flacc. II, 304. Sil. Ital. IV, 367. 380. Serv. Aen. VII, 761. 763), und diese Stätte ist es ohne Zweifel, welche sich die Sage ursprünglich als Ort jener nächtlichen Zusammenkünfte gedacht hat, auch nach Stat. Silv. V, 3, 290 f. Lact. Inst. I, 22, 2: erat quaedam spelunca peropaca in nemore Aricino, unde rivus perenni fonte manabat; huc remotis arbitris se inferre (Numa) consueverat. Für die ursprüngliche Beziehung der Egeria auf den Hain der Diana Nemorensis zeugt auch die (offenbar hieraus entstandene) Nachricht des Cato bei Prisc. p. 629 (IV, 4, 21): lucum Dianium in nemore Aricino Egerius Laebius Tusculanus dedicavit dictator Latinus. Fest. p. 145: Manius Egerius lucum Nemorensem Dianae consecravit, a quo multi et clari viri orti sunt; unde et proverbium »Multi Mani Ariciae.«

1) Dionys. II, 60. p. 122, 9. Liv. I, 19. Val. Max. I, 2, 1. Plut. Num. 4. 8. Derselbe de Fort. Rom. 9. Polyaen. VIII, 4. Cic. de Leg. I, 1, 4. Ov. Fast. III, 154. 276. Metam. XV, 482 f. Stat. Silv. V, 3, 290 f. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Serv. Aen. VII, 768. Schol. Juv. III, 17. Schol. Cruq. in Hor. Epp. II, 1, 27. Lact. Inst. I, 22, 1. Arnob. V, 1. p. 154. Vgl. noch Enn. ap. Varr. L. L. VII, 42 (Enn. Annal. II, 7).

2) Plut. Num. 8.

3) Numa pauper — Mart. VI, 5, 2.

4) Dionys. II, 60. p. 122, 13. Plut. Num. 15.

5) Das Folgende nach Ovid. Fast. III, 285—344. Plut. Num. 15. Arnob. V, 1. p. 154.

Digitized by Google

die das Mittel der Sühnung wüßten, ihr Geheimniß abzulocken. Numa goß Wein in die Quelle des aventinischen Hains, aus der die Waldgeister zu trinken pflegten; und als sie berauscht eingeschlummert waren, schlug er sie in Fesseln, und nöthigte ihnen das Geheimniß ab. Sie lehrten ihn ein unblutiges Sühnopfer, das von da an beim Einschlagen des Blitzes dargebracht wurde [1]). Oder, nach einer andern Wendung der Sage, das Sühnmittel selbst konnten sie ihm zwar nicht offenbaren, aber sie riefen ihm durch Zaubersprüche den höchsten Jupiter vom Himmel herab. Jupiter erschien. Von Numa befragt, wie seine Blitze gesühnt werden sollten, forderte er Menschenopfer. Aber Numa wußte durch schlaue Gegenrede das blutige Gebot anders zu deuten, und den strengen Gott so mild zu stimmen, daß er sich die Darbringung von symbolischen Menschenopfern (Zwiebeln, Haaren und Sardellen) gefallen ließ. Numa übte nachmals noch öfter die Kunst, welche die Waldgötter ihn gelehrt, den Gott der Blitze vom Himmel herabzuziehen [2]): er errichtete auch dem Jupiter Elicius einen Altar auf dem aventinischen Berg [3]). Der Fromme konnte Solches wagen: aber den trotzenden Tullus, der das Wagniß ungeschickt nachahmte, erschlug der gereizte Gott.

5. Die gottesdienstlichen und bürgerlichen Einrichtungen, die Numa getroffen hat, sind das Einzige, was die Ueberlieferung von seiner 43jährigen [4]) Regierung zu erzählen weiß. Thaten, wie sie im Mund der Volkssage fortleben, hat er, ein Fürst des Friedens,

1) Das Opfer bestand in Zwiebeln, Haaren und Sardellen (maenae). Aehnlich Fest. p. 238 Piscatorii: quod id genus pisciculorum vivorum datur ei Deo (nämlich Volcano) pro animis humanis. Macrob. I, 7, 35. p. 241: quod sacrificii genus (nämlich ut pro capitibus capitibus supplicaretur) Junius Brutus consul pulso Tarquinio aliter constituit celebrandum. nam capitibus allii et papaveris supplicari jussit, ut responso Apollinis satisfieret de nomine capitum, remoto scilicet scelere infaustae sacrificationis.

2) Piso bei Plin. H. N. II, 54. §. 140. Serv. Eclog. VI, 42. Vgl. Liv. I, 31 (o. S. 545. Anm. 2). Plin. H. N. XXVIII, 4.

3) Liv. I, 20. Varr. L. L. VI, 94. Vgl. Plin. H. N. II, 54. §. 140. Ov. Fast. III, 328. Aur. Vict. de vir. ill. 4, 4.

4) Auf 43 Jahre wird die Dauer von Numas Regierung gewöhnlich angegeben, Liv. I, 21. Dionys. I, 75. p. 61, 24. II, 76, p. 135, 48. Plut. Num. 20 und de Fort. Rom. 9. Solin. I, 21. Eutrop. I, 3. Zonar. VII, 5. p. 323, b. Aug. C. D. III, 9. — Auf 41 Jahre bei Euseb. Chron. p. 217. 271. Hieron. Chron. p. 331. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Syncell. p. 398. Auf 39 Jahre von Cic. Rep. II, 14, 27 (nach Polybius) und Aug. C. D. III, 9.

Digitized by Google

ein Träger des Oelzweigs [1]), nicht verrichtet. Als ihm einsmals, während er im Opfern begriffen war, gemeldet wurde, Feinde seien im Anzug, antwortete er lächelnd: „ich aber opfere“ [2]). Seine ganze Regierung war eine Zeit ungestörter Ruhe, stiller Ordnung, verschwiegener Glückseligkeit, ein Widerstrahl des seligen Lebens im goldenen Weltalter. Sein Volk verehrte ihn als Musterbild aller Tugenden [3]); die Nachbarvölker sahen mit Ehrerbietung auf ihn [4]), und brachten alle ihre Streitigkeiten vor sein Schiedsgericht [5]). Ueber ganz Italien ergoß sich Friede und Freude, Gottesfurcht und Gerechtigkeit [6]). Auch die Götter segneten die Regierung ihres Lieblings: denn so lange Numa herrschte, kam weder Hungersnoth, noch Pestilenz, noch sonst eine Landplage über Rom [7]). Hoch an Jahren schlief der fromme König ein, vom Alter, nicht von jähem Tode überwältigt [8]). Große Trauer kam über das Volk: es beweinte ihn, als ob es einen Vater verloren hätte [9]). Egeria aber floh in

1) Ramis insignis olivae — Virg. Aen. VI, 809.

2) Plut. Num. 15. Zonar. VII, 5. p. 322, c.

3) Liv. I, 21.

4) Liv. I, 21.

5) Dionys. II, 76. p. 135, 82.

6) Plut. Num. 20.

7) Plut. de fort. Rom. 9.

8) Dionys. II, 76. p. 135, 45. Plut. Num. 21. — Begraben wurde er auf dem Janiculus (Dionys. II, 76. p. 136, 8. Fest. p. 173 Numam. Solin. 1, 21. Aur. Vict. de vir. ill. 3), haud procul a Fonti ara (Cic. de Leg. II, 22, 56). Eben dort wurde auch sein vorgeblicher Sarg aufgefunden, s. u. S. 564. — Ueber die Nachkommenschaft Numa's ist die Tradition uneins. Die gewöhnliche Sage ist, er habe eine Tochter hinterlassen, deren Sohn der nachmalige König Ancus Marcius gewesen sei (s. u.). Aber während die Einen nur von dieser Tochter wissen (Gellius bei Dionys. II, 76. p. 136, 3. Plut. Num. 21. Zonar. VII, 6. p. 323, b: *τῷ Νομᾷ τελευτήσαντος καὶ μηδένα καταλιπόντος διάδοχον*), schreiben ihm Andere (Dionys. II, 76. p. 136, 2. Plut. Num. 8. 21.) auch noch vier Söhne zu, Pompo, Pinus, Calpus, Mamercus. Von Pompo stammen die Pomponier, von Pinus die Pinarier, von Calpus die Calpurnier (auch Paul. Diac. p. 47: Calpurni a Calpo, Numae regis filio sunt oriundi. Salej. Bass. Paneg. in Pis. 15. Horat. A. P. 292. Schol. Cruq. z. d. St. Eckhel D. N. Tom. V. p. 160), von Mamercus (den Numa nach dem gleichnamigen Sohn des Pythagoras so benennt, Plut. Num. 8 nebst Paul. Diac. p. 23 Aemiliam) die Aemilier.

9) Plut. Num. 22. Ov. Metam. XV, 485 ff.

Digitized by Google

die dichten Schatten des Hains von Aricia, wo sie thränend zum kühlen Quell zerfloß [1]).

B. Kritik [2]).

6. Wie die Figur des Numa aufzufassen und zu beurtheilen ist, wurde schon früher angedeutet [3]). Numa ist das Gegenstück, oder, wenn man will, die Erzänzung zu Romulus. Da der Mythus bei der Construction der römischen Urgeschichte von der Voraussetzung ausgieng, Rom habe ganz von vorn angefangen, habe gar keine politisch-religiöse Ausstattung mitgebracht, sondern sein gesammtes Dasein, — sein Recht, seine Verfassung, seine Religion, seinen Gottesdienst aus sich selbst heraus producirt, so mußte ebensowohl die Einführung des Gottesdienstes, wie die Gründung des Staats, des Kriegswesens und der Verfassung auf einen bestimmten Stifter zurückgeführt werden. Nun konnten aber einem und demselben Individuum — dem ersten Könige — die disparaten Eigenschaften eines Kriegshelden und eines Religionsstifters ohne allzugroße Unwahrscheinlichkeit nicht beigelegt werden. Daher ergriff der Mythus den Ausweg, die Gründung Roms an zwei Individuen zu vertheilen, von denen der Eine, ein Kriegsfürst und Eroberer, den Staat, der Andere, ein Friedensfürst, ein Urbild von Frömmigkeit, ein Liebling und Vertrauter der Götter, Religion und Gesittung stiftet [4]).

1) Ov. Met. XV, 487 ff. 547 ff. Lact. Plac. Narr. Fab. XV, 44. 46 Mythogr. Lat. ed. Stav. p. 893. 894).

2) Leyser (Praes. Bücher), diss. polit., qua Numae imperium recensetur, Viteb. 1681. Arnold, de Num. Pomp., 1670. Scheffer, diss. de vita Num. Pomp., Upsal. 1656. Gebauer, Numa Pompilius observationibus illustratus, Lips. 1719 (auch in dessen Exercitat. Acad. Tom. I. Gott. 1796). K. W. Nitzsch, Numa Pompilius, in Paulys Real-Encycl. V, 724 ff. Derselbe in Schmidts Zeitschr. f. Gesch. Wiss. IV. 1845. S. 255. Harmsen, quaedam de Numa Pomp. ejusque institutis, Libauer Programm 1848. Karsten, de hist. rom. antiq. indole 1849. p. 60—68. E. v. Lasaulx, über die Bücher des Königs Numa, in den Abh. der philos.-philol. Classe der bair. Akad. Bd. V, 1. 1849. S. 83—130 (enthält zugleich eine Darstellung der religiösen Gesetze Numas vom Gesichtspunkt der Religionsvergleichung).

3) S. o. S. 69. 523.

4) Vgl. Liv. I, 19: Numa urbem novam, conditam vi et armis, jure eam legibusque ac moribus de integro condere parat. c. 21: ita duo deinceps

Digitized by Google

Daß es mit Numa eine solche Bewandtniß hat, daß er so wenig als Romulus ein historisches Individuum ist, sieht man schon aus der abstracten Natur seiner Persönlichkeit. Er ist nichts, als Stifter der römischen Religion und ihres Cerimonialgesetzes [1]): hierin geht sein Wirken, sein ganzes persönliches Dasein auf: es sind nur Einrichtungen, deren Urheberschaft auf ihn zurückgeführt wird. Im Uebrigen ist er ein ganz schattenhaftes Wesen, und seine Figur ermangelt aller Individualität. Der Mythus drückt dieß bezeichnend so aus: Numa sei von Kindesbeinen an altersgrau gewesen [2]). Es ist dieser Zug der Sage um so merkwürdiger und

reges, alius alia via, ille bello, hic pace, civitatem auxerunt. tum temperata et belli et pacis artibus erat civitas. Dio Cass. fr. 6, 6 (Vales. Exc. p. 569). Analog ist das Verhältniß des Aeneas zu Latinus (s. o. S. 524. Anm. 1), wie überhaupt die Figur des Numa mit derjenigen des Aeneas viel gemein hat (s. Klausen Aeneas II, 954 f.). Aeneas erscheint, besonders in der spätern Sage, ganz als Numas Prototyp: als Pontifex, Vorbild des latinischen Gottesdienstes, Stifter des geistlichen Rechts, der Priesterthümer, der gottesdienstlichen Gebräuche (Klausen a. a. O. S. 915 ff.).

1) Dieß besagt auch sein Name: Nŭma, *Νομᾶς* (vgl. Nŭmitor, bei den Griechen häufig *Νεμέτωρ*, s. o. S. 343. Anm. 2) ist aus demselben Wortstamm gebildet, wie *νόμος* (Serv. Aen. VI, 809; Numa dictus est *ἀπὸ τῶν νόμων*, ab inventione et constitutione legum), numerus (= das Maas, das Abgemessene, vgl. numeri = Metrum), nummus. Den etymologischen Zusammenhang des Namens mit nummus haben schon die Alten eingesehen, und es ist daraus die Sage entstanden, Numa habe zuerst Geld gemünzt (Joh. Lyd. de Mens. I, 16. p. 9, 18), und statt der Lederstücke und Scherben, die vordem als Tauschmittel gedient hätten, Asse von Eisen und Erz ausgegeben (Suet. ap. Suid. p. 780, 11 *Ἀσσάρια*. Joann. Antoch. fr. 33 bei Müller fr. hist. gr. IV. p. 553), weßhalb die Münzen nach ihm nummi genannt worden seyen. Die Endung — a findet sich bei sabinischen Namen auch sonst, vgl. Atta Clausus. Hiernach ist Numa so viel als Ordner, Gesetzgeber (vgl. *Θησεύς*). — Pomp-ilius leitet Karsten (de hist. rom. antiq. indole p. 60) von pompa, gottesdienstlicher Aufzug ab: seine Ableitung, die dahin gestellt bleiben mag; der Name kommt als Pompus, Pompius, Pompejus, Pomponius, Pompaedius in fast allen italischen Dialekten, auch im Umbrischen (vgl. die Iguv. Taf. II, b, 2 — wo famerias Pumperias vermuthlich = familias Pompilias) und Etruskischen (s. Lanzi Saggio II. 1824. p. 348. n. 301 und p. 373. no. 413) vor. — Daß Numa endlich als Sabiner erscheint, hat seinen Grund nicht sowohl im Charakter der von ihm gestifteten Culte: denn diese sind, wie z. B. der Vestadienst, der Dienst der Salier u. s. w. keineswegs den Sabinern eigenthümlich: als vielmehr darin, daß der sabinische Stamm durch seine Frömmigkeit vorzüglich berühmt war (s. oben S. 243. Anm. 1., S. 239. Anm. 2), und daher ein Sabiner zur Rolle eines Numa am besten zu passen schien.

2) Serv. Aen. VI, 809: hic (Numa) canus fuit a prima aetate.

Digitized by Google

belehrender, da von dem Dämon Tages, der als Stifter der etruskischen Disciplin [1]) eine dem römischen Numa ganz analoge Figur ist, das Nämliche überliefert wird [2]).

Die Idee eines Religionsstifters, die der Figur des Numa zu Grunde liegt, ist überhaupt in ihrer Anwendung auf jenes Zeitalter, um welches es sich hier handelt, eine ganz unhistorische, fast kindliche Vorstellung. Die religiösen Culte und Gebräuche gehören zum ältesten Erbtheil der Nationen, die wir beim ersten Dämmern der Geschichte vorfinden: kein einzelnes Individuum hat die Religion der Umbrer, der Sabiner oder Latiner gestiftet. Noch viel weniger kann man es glaublich finden, daß, wie von Numa berichtet wird, innerhalb eines schon bestehenden Staats ein einzelner Gesetzgeber durch gesetzgeberische Acte den gesammten Gottesdienst begründet und eingeführt hat.

Näher widerlegt sich die traditionelle Sage von Numa durch folgende Erwägung. Hätte Numa die Culte und Institute, deren Stiftung die Tradition ihm zuschreibt, wirklich gestiftet, so müßten dieselben den Römern eigenthümlich sein, oder wo wir sie bei andern Völkern finden, müßten diese Letzteren sie von den Römern entlehnt haben. Nun finden wir sie aber alle bei dem einen oder andern der beiden Volksstämme, aus denen die römische Nationalität hervorgegangen ist, ohne daß nachzuweisen oder auch nur wahrscheinlich wäre, daß der eine oder andere dieser Stämme sie von den Römern überkommen hat. So soll Numa den Vestacult gestiftet, die ersten Vestalinnen eingesetzt haben. Allein der Dienst der Heerdgöttin war Latinern und Sabinern [3]) von Hause aus gemein; er gehört zu den ursprünglichsten und verbreitetsten Culten der ganzen hellenisch-italischen Völkerfamilie: namentlich war das Priesterthum der Vesta eines der

1) O. Müller Etr. II, 25.

2) Joh. Lyd. de Ostent. 3. p. 276, 2. Vgl. Cic. de Div. II, 23, 50. Von Tarchon (den er hier wahrscheinlich mit Tages verwechselt, s. Müller, Etr. II, 25. Anm. 14) sagt dasselbe Strabo V, 2, 2. p. 219: *Τάρκων, ὃν διὰ τὴν ἐκ παίδων σύνεσιν πολιὸν γεγεννῆσθαι μυθεύουσιν.* Ebenso Eustath. in Hom. Il. II, 20. p. 167, 23 ed. Rom. und in Dionys. v. 347.

3) Latinern — Liv. I, 20: (Numa) virgines Vestae legit, Alba oriundum sacerdotium, et genti conditoris haud alienum. Dionys. II, 65. p. 125, 20. c. 66. p. 126, 17. Zahlreiche andere Belegstellen bei Ambrosch, Studien I, 142. Sabinern — Dionys. II, 50. p. 114, 10 (wo unter den Altären des Tatius ein Altar der Vesta genannt wird). Varr. L. L. V, 74.

Digitized by Google

ältesten Priesterthümer der Lateiner [1]): es ist folglich (ohnehin, wenn Rom eine Colonie von Alba Longa war) nicht denkbar, daß der Vestadienst in Rom erst vom zweiten König, einem Sabiner, eingeführt worden ist, sondern schon die älteste palatinische Niederlassung muß diesen Cult, muß einen gemeinsamen Stadtheerd gehabt haben [2]). So wird die Stiftung der Salier, die Einführung der Pontifices und Flamines dem Numa zugeschrieben: aber alle diese Priesterthümer lassen sich als altlatinische Institute nachweisen [3]); Salier namentlich finden wir auch zu Alba Longa, zu Tibur und zu Tusculum [4]). So heißt es ferner, Numa habe dem vergötterten Romulus zu Ehren den Cult des Quirinus eingesetzt [5]). Allein Quirinus erscheint schon unter den Göttern, denen König Tatius Altäre stiftet [6]): er war eine alteinheimische Gottheit der Sabiner, und seine Verehrung sicherlich älter, als die Gründung Roms [7]). Das Gleiche gilt von dem Cult des Terminus, den Numa eingeführt haben soll, während jenem Gotte nach anderer Tradition schon König Tatius einen Altar erbaut, eine Kapelle gestiftet hat [8]). Endlich wird dem Numa die Einführung des Fetialen-Instituts zugeschrieben: aber dieses Institut war sämmtlichen italischen Völkern des latinisch-sabinischen Stamms von Hause aus gemein [9]). Man wird folglich

1) Vgl. die Nachweisungen von Ambrosch, Studien I, 142.

2) Es haben diese Bemerkung schon römische Antiquare gemacht, ap. Dionys. II, 65. p. 125, 15 ff. — Uebrigens soll, wenn auch in Abrede gestellt werden muß, daß das Vestaheiligthum eine ursprünglich sabinische Stiftung war, damit doch nicht geläugnet werden, daß die Sage ihre bewegenden Gründe gehabt haben möge, die Stiftung desselben auf Numa zu beziehen. Es erscheint in dieser Hinsicht besonders bemerkenswerth, daß der Flamen Quirinalis es ist, der die Vestalinnen nach Cäre geleitet (Liv. V, 40. Val. Max. I, 1, 10), und bei dessen Hause die Heiligthümer des Vestatempels vergraben werden (Liv. a. a. O.).

3) Vgl. Ambrosch, Studien I, 73. Anm. 158—160. S. 193. Anm. 170.

4) S. Ambrosch, Studien I, 73. Anm. 159, wo noch, die Salier von Tibur betreffend, Macrob. III, 12, 7. p. 444 beizufügen ist.

5) Dionys. II, 63. p. 124, 20. Plut. Num. 7.

6) Varr. L. L. V, 74. Dionys. II, 50. p. 114, 10.

7) Auch nach der alten sabinischen Sage von der Gründung der Stadt Cures, deren Gründer, Modius Fabidius, in einem Tempel des Quirinius von seiner Mutter empfangen wird, Dionys. II, 48. p. 112, 29.

8) Varr. L. L. V, 74. Liv. I, 55.

9) Albanische Fetialen z. B. finden wir schon unter Tullus Hostilius, Liv. I, 24: cum patre patrato populi Albani, und weiter unten: audi pater patrate populi Albani. Göttlings Behauptung, das Fetialen-Institut sei den Völkern

Digitized by Google

die Meinung aufgeben müssen, daß alle diese Einrichtungen erst vom zweiten römischen König gestiftet worden sind. Vielmehr haben nach aller Wahrscheinlichkeit schon die ursprünglichen Ansiedler des Palatin, schon die ältesten Einwanderer des Quirinal den einen oder andern dieser Culte mitgebracht, und die Verschmelzung derselben zur römischen Religion war ein Werk allmähliger Vermittlung und Ausgleichung.

Die römische Tradition selbst beurkundet durch das Schwanken ihrer Angaben, daß die Zurückführung jener Einrichtungen auf Numa nicht auf bestimmter historischer Ueberlieferung beruht, sondern ein bloßer Wahrscheinlichkeitsschluß ist. Die Einführung des Fetialen-Instituts z. B. wird nicht übereinstimmend dem Numa, sondern von Andern dem Tullus Hostilius [1]), von Andern dem Ancus Marcius [2]) zugeschrieben. Die Motive dieser verschiedenen Angaben sind klar. Dem Numa wurde die Einführung jenes Instituts zugeschrieben als dem Stifter des römischen Sacralrechts, von dem das fetialische Recht einen Theil bildete. Andere dagegen stellten die Erwägung an, nicht ein so friedfertiger Fürst, wie Numa, der niemals Kriege geführt hat, werde die Formen der Kriegsankündigung geregelt und das Fetialen-Institut eingeführt haben, sondern wohl eher sein fehdelustiger Nachfolger Tullus Hostilius. Aus beiden Erwägungen zu-

---

des sabinischen Stamms fremd gewesen (Gesch. d. r. St.V. S. 3. 22), ermangelt nicht nur der nöthigen Begründung, sondern ist auch gegen alle Wahrscheinlichkeit (s. o. S. 176). Daß König Tatius den Laurentern Genugthuung verweigert, beweist gar nichts; mit viel mehr Recht könnte dagegen geltend gemacht werden, daß Numa und Ancus Marcius, denen insgemein die Einführung und genauere Regelung des Fetialenwesens zugeschrieben wird, Sabiner sind. Dionysius läßt die Sabiner des Tatius, ehe sie wider Rom zu Feld ziehen, Gesandte abordnen und δίκας αἰτεῖν II, 37. p. 104, 50. Auch bei den Samnitern, diesen Abkömmlingen der Sabiner, finden wir Fetialen, Liv. VIII, 39. IX, 1. App. Bell. Samn. fr. 4, 1. Nun läßt es sich freilich nicht beweisen, daß diese samnitischen Fetialen sich der nämlichen Ceremonien und Clarigationsformeln bedient haben, wie die römischen Fetialen: aber das Wesentliche der ganzen Einrichtung, die Sitte vorgängiger Genugthuungsforderung und Kriegsankündigung, den völkerrechtlichen Grundsatz, ut omne bellum, quod denunciatum indictumque non esset, id injustum esse atque impium judicaretur (Cic. Rep. II, 17, 31), den Samnitern abzusprechen, dazu ist nicht der mindeste Grund vorhanden.

1) Cic. Rep. II, 17, 31.

2) Liv. I, 32. Aur. Vict. de vir. ill. 5. Serv. Aen. X, 14. Livius hatte jedoch schon unter Tullus Hostilius (I, 24) römische Fetialen auftreten lassen.

Digitized by Google

sammen ist endlich die Angabe hervorgegangen, der die Richtungen seiner Vorgänger vermittelnde [1]) Ancus Marcius sei der Urheber des fetialischen Rechts. Das gleiche Schwanken herrscht in Beziehung auf den Dienst der Vesta, dessen Stiftung bald auf Romulus, bald auf Numa zurückgeführt wird [2]); in Beziehung auf das Institut der Augurn, als dessen Urheber gleichfalls bald Romulus, bald Numa erscheint [3]); in Beziehung auf den Cult des Quirinus, den bald Numa, bald König Tatius eingeführt haben soll [4]); in Beziehung auf den Cult des Terminus, von dem Dasselbe gilt [5]). Die Einführung des zwölfmonatlichen Jahrs wird von Andern dem Tarquinius Priscus [6]), die Eintheilung der römischen Feldmark in Gemeindebezirke oder Gaue (pagi) und die Einsetzung von Bezirksvorstehern (magistri pagorum) dem Servius Tullius [7]), die Stiftung der Handwerkerzünfte gleichfalls dem Servius Tullius zugeschrieben [8]). Offenbar hat die Tradition, indem sie die Stiftung der genannten Einrichtungen auf Numa zurückführte, dieß nicht auf den Grund bestimmter und verbürgter historischer Nachrichten, sondern nur deßhalb gethan, weil der Charakter dieser Einrichtungen zu dem allgemeinen Bilde, das man von Numa hatte, am besten zu passen schien [9]).

Zieht man nun aber von der traditionellen Geschichte Numa's, deren Inhalt fast ganz nur aus einer Aufzählung der gottesdienstlichen und bürgerlichen Einrichtungen dieses Königs besteht, alle diejenigen Culte und Institute ab, die Numa überhaupt nicht gestiftet haben kann, weil sie vor ihm dagewesen sind, so wie die-

1) Liv. I, 32: medium erat in Anco ingenium, et Numae et Romuli memor, weßhalb er es auch für angemessen erachtete, ut, quoniam Numa in pace religiones instituisset, a se bellicae caerimoniae proderentur.

2) S. o. S. 544. Anm. 1.

3) S. o. S. 543. Anm. 4.

4) S. o. S. 554. Anm. 5—7.

5) S. o. S. 554. Anm. 8.

6) So Junius Gracchanus bei Censorin. 20, 4.

7) Dionys. IV, 15. p. 220, 12 ff.

8) So Flor. I, 6, 3 — wahrscheinlich wegen der Handwerkercenturien der servischen Verfassung.

9) Es ist ebenso zu beurtheilen, wenn Plutarch Comp. Lyc. et Num. c. 1 die uralte Sitte, daß die Sclaven am Feste der Saturnalien mit ihren Herrn an Einem Tische speisen durften, von Numa gestiftet werden läßt.

Digitized by Google

jenigen Einrichtungen, welche die Sage nur aus Combination auf ihn zurückgeführt hat, so bleibt nichts übrig, als der abstracte Begriff eines Religionsstifters, und eben dieser Begriff des zweiten Königs ist unzweifelhaft mythischen Ursprungs.

Auch in ihren übrigen Zügen erweist sich die Sage von König Numa als Werk der Dichtung. Ein dreiundvierzigjähriger ununterbrochener Friede, den kein benachbartes Volk zu stören wagt, aus Scheu vor der gottseeligen Regierung eines so frommen und gerechten Königs [1]) — eine solche Zeit des Friedens und ungestörten Rechtszustands ist ein schöner Traum, aber keine Geschichte; sie ist um so undenkbarer für jenes Zeitalter des Faustrechts, wenn Numa wirklich der Erbe des kriegerischen und eroberungssüchtigen Romulus war. Zu derselben Folgerung berechtigt Numa's Ehe mit Egeria: ein Zug der Sage, der allein schon zur Genüge beweist, daß dieser Theil der römischen Geschichte noch halbe Mythologie, und nicht wirkliche Geschichte ist. Die Figur des Numa ist um nichts historischer, als diejenige seiner Gemahlin Egeria.

Daß die Regierungen der beiden ersten Könige eine eigenthümliche, von der späteren Geschichte unterschiedene Ordnung der Dinge bilden, deutet in gewisser Art schon die Tradition an, indem sie mit dem Tode Numa's das erste Säculum der Stadt ablaufen läßt [2]). Das erße Säcularfest nach Vertreibung der Könige wurde nämlich, den Denkschriften der Quindecemvirn zufolge, im Jahr 298 d. St. gefeiert [3]): zählt man von diesem Zeitpunkt, das Säculum zu 110 Jahren gerechnet [4]), zurück, so fällt der Anfang des zweiten Säculums in das Jahr 78 d. St.: und eben dieses Jahr war nach Polybus, dem auch Cicero folgt, das erste Jahr nach Numa's Tod [5]). Folglich war Numa's Todesjahr das letzte Jahr des ersten Säculums. Denselben Sinn hat die alte Sage, Numa sei am Tag von Roms

1) Liv. I, 21: tum finitimi etiam populi in eam verecundiam adducti sunt, ut civitatem, totam in cultum versam deorum, violari ducerent nefas.

2) Vgl. Niebuhr R. G. 1, 254. 257 f. Derselbe, Vortr. über r. G. I, 85. 127.

3) Censorin. 17, 10. p. 47, 3.

4) Censorin. 17, 9. p. 46, 7. Zosim. II, 6. p. 69, 10 und o. S. 441.

5) Romulus 37 Jahre (s. o. S. 517. Anm. 1), Interregnum 1 Jahr (s. o. S. 539. Anm. 3), Numa 39 Jahre (s. o. S. 549. Anm. 4): zusammen 77 Jahre.

Digitized by Google

Gründung geboren worden [1]). Nach der Lehre der etruscischen Ritualbücher endigte nämlich das erste Säculum einer Stadt mit dem Tode Desjenigen, der von Allen am Tage ihrer Gründung Geborenen das längste Lebensalter erreichte [2]). Numa's Tod bildet somit, wie jene Tradition andeuten zu wollen scheint, die Grenzscheide zweier Epochen. In der That ist mit seinem Tode das rein mythische Zeitalter Roms abgelaufen, und die halb historische Zeit, das Dämmern der Geschichte beginnt: wogegen die beiden ersten Könige — der Eine der Sohn eines Gottes, der Andere der Gemahl einer Göttin — sichtbar Angehörige einer andern, als der gewöhnlichen Weltordnung sind.

7. Numa's Umgang mit Egeria ist ein mythischer Ausdruck für den Offenbarungscharakter der von ihm gestifteten Religion. Egeria ist nämlich Quellnymphe [3]): dem Wasser aber und namentlich den Quellen schrieb der italische, wie der griechische Religionsglaube die Kraft der Inspiration, der Geistesverzückung und Weissagung zu [4]). Daher erscheint die Quellnymphe Egeria auch als Camene [5]), d. h.

---

1) Plut. Num. 3. Dio Cass. fr. 6, 6 (Vales. Exc. p. 569). Wenn Dionysius berichtet, Numa sei beim Antritt seiner Regierung „nicht weit von den Vierzigen" gewesen (II, 58. p. 120, 26), so liegt dieser Angabe dieselbe Tradition zu Grund.

2) Censorin. 17, 5. p. 44, 6 ff.

3) Ov. Fast. III, 275. Metam. XV, 550. Strab. V, 3, 12. p. 240. — Der Name Egeria oder Aegeria läßt zwei etymologische Ableitungen zu, von egerere und von aeger. Die erstere Ableitung (gebilligt auch von Klausen Aeneas II, 957) findet sich schon bei den Alten, vgl. Varr. ap. Aug. C. D. VII, 35: quod aquam egesserit, id est exportaverit Numa Pompilius, ideo Nympham Egeriam conjugem dicitur habuisse. Paul. Diac. p. 77 Egeriae, und für ihre sprachliche Möglichkeit spricht die Wortform egeries. Nach der andern Ableitung, für die sich Hartung Rel. d. R. II, 202 und Grauert in dem Münster'schen Winter-Lect.-Catal. 1848 (einer Abhandlung über die Camönen, die ich jedoch nur aus dem Bericht in Jahns Jahrb. 1849. Bd. 55. S. 227 ff. kenne) erklärt haben, ist Aegeria Nymphe einer Heil- oder Gesundheitsquelle (wie Juturna, cui nomen a juvando est inditum, Serv. Aen. XII, 139. Varr. L. L. V, 71).

4) Vgl. z. B. den Ausdruck lymphatus und mehr bei Buttmann, Mythol. I, 273 ff. Auch die Quellnymphe Albunea bei Tibur war weissagend, Varr. ap. Lact. I, 6, 12.

5) Liv. 1, 21. Dionys. II, 60. p. 122, 12. Plut. Num. 8. Ov. Fast. III, 275. Metam. XV, 382. Vgl. Serv. Bucol. VII, 21: ut autem poetae invocent nymphas, haec ratio est, quod secundum Varronem ipsae sunt nymphae quae et musae, nam et in aqua consistere dicuntur, quae de

Digitized by Google

als Wahrsagerin [1]). Wenn daher von Numa erzählt wird, er habe alle seine gottesdienstlichen Einrichtungen unter dem Beirath der Egeria getroffen, so drückt dieß den Gedanken aus, er habe diese Einrichtungen nicht aus eigener, sondern aus göttlicher Eingebung geschöpft. So hat auch König Minos seine Gesetze von Vater Zeus, mit dem er in einer Höhle Zusammenkünfte pflog [2]), Lycurg die seinigen vom delphischen Gott [3]), Pythagoras seine Satzungen von der delphischen Priesterin Themistokleia empfangen [4]). Bei Numa, dem Religionsstifter, war jene Unterstellung noch viel unerläßlicher: denn die Religion ist nur dadurch Religion, daß sie auf positiver Auctorität beruht, daß sie Offenbarung, und nicht Menschensatzung ist. Numa's Verhältniß zur Egeria erinnert auffallend an das Verhältniß Euanders zur weissagenden Carmentis [5]): eine Parallele, die um so genauer zutrifft, da auch Euander vorzüglich als Stifter religiöser Culte und milderer Sitten erscheint, und da die Carmentis auch sonst ein der Egeria nahe verwandtes Wesen ist [6]). Die spätere, rationalistische Auffassung deutete diesen Verkehr des Numa mit der Quellnymphe Egeria auf Hydromantie [7]).

---

fontibus manat, sicut existimaverunt, qui Camenis fontem consecrarunt. Tertull. adv. Marc. I, 13: ipsa vulgaris superstitio — ad interpretationem naturalem refugit, figurans — Vestam in ignem et Camenas in aquas.

1) Dieß ist der ursprüngliche Begriff der Camenen, s. o. S. 59. Anm. 1.

2) Diod. Sic. V, 78. Strab. X, 4, 8. p. 476. Polyaen. VIII, 4. Lact. Inst. I, 22, 3.

3) Plut. Lyc. 6. Xen. Rep. Lac. 8, 5. Justin. III, 3, 10. Polyaen. I, 16, 1. VIII, 4. O. Müller, Dorier II, 13.

4) Diog. L. VIII, 8 und 21. Porphyr. v. Pyth. 41.

5) Das Verhältniß der (halbmythischen) Tanaquil zu Tarquinius Priscus (Liv. I, 34) und Servius Tullius (Liv. I, 41: si tua consilia torpent, at tu mea sequere) trägt denselben Charakter und ist, wie es scheint, ebenso zu beurtheilen.

6) Die Egeria wird als Camene (Carmena) bezeichnet: Carmenta oder Carmentis aber ist das gleiche Wort, nur mit anderer Ableitungsendung (s. o. S. 358. Anm. 13). Wie die Carmentis (Plut. Rom. 21. Derselbe Q. R. 56. Ov. Fast. I, 617 ff. Gell. XVI, 16, 4. Fast. Praenest. ap. Orell. C. J. II, p. 382. 409. Klausen Aeneas II, 885), so erscheint auch die Egeria als Geburtsgöttin, Paul. Diac. p. 77: Egeriae nymphae sacrificabant praegnantes, quod eam putabant facile conceptam alvum egerere.

7) Aug. C. D. VII, 35: Numa — hydromantiam facere compulsus est: quod genus divinationis Varro a Persis dicit allatum, quo et ipsum Numam et postea Phytagoram philosophum usum fuisse commemorat. — Quod ergo aquam egesserit, id est, exportaverit Numa Pompilius, unde hydromantiam faceret,

Digitized by Google

8. Die alte Sage hat den Numa ferner zum Schüler des Pythagoras gemacht. Daß er dieß aus chronologischen Gründen nicht hat sein können, war schon den spätern Römern kein Geheimniß mehr [1]): es kann sich daher nur fragen, wie die Entstehung jener Sage zu erklären ist. Einige der Alten haben angenommen [2]), sie verdanke ihren Ursprung einer Verwechslung. Da sich nämlich in den Zeittafeln der Griechen unter der sechszehnten Olympiade, derselben, in welcher Numa den Thron bestieg, ein Lacedämonier Pythagoras als Sieger im Wettlauf aufgezeichnet fand [3]), so wurde hierauf die Vermuthung gegründet, vielleicht sei dieser Pythagoras es gewesen, der mit Numa in persönlicher Verbindung gestanden, und zur Verwechslung mit dem gleichnamigen Philosophen Anlaß gegeben habe. Allein diese Ausflucht ist sehr albern. Die Sage von Numa's Umgang mit Pythagoras hat unter dem Letztern offenbar von Anfang an den Philosophen verstanden: sie ist in Rom zu einer Zeit aufgekommen, in welcher dort sicherlich Niemand etwas davon gewußt hat, daß um die sechszehnte Olympiade ein Pythagoras in den olympischen Spielen Sieger gewesen war: auch läßt sich kein irgend denkbares Motiv absehen, das Veranlassung dazu

ideo nympham Egeriam conjugem dicitur habuisse, quemadmodum in supradicto libro Varronis exponitur. In illa igitur hydromantia curiosissimus ille rex romanus sacra didicit. Rationalistisch konnte Numas Verkehr mit Egeria auch als Aquilicium gedeutet werden: und in der That scheint diese Vorstellung zu Grunde zu liegen, wenn Numas Grab an den Altar des Quellgotts Fontus verlegt wird (s. o. S. 550. Anm. 8), und wenn die Aemilier, unter denen Aemilius Paulus sich als Aquiler berühmt macht (Plut. Aem. 14. Liv. XLIV, 32 f. Klausen Aeneas II, 984 f.), genealogisch an Numa angeknüpft werden (Plut. Num. 8, 21).

1) Nach der gewöhnlichen Tradition und Zeitrechnung ist Pythagoras in der 62sten Olymp. (um 222 Roms), also in den ersten Regierungsjahren des zweiten Tarquinius nach Italien gekommen, Cic. Rep. II, 15, 28. Tusc. I, 16, 38. IV, 1, 2. Liv. I, 18: Servio Tullio regnante. Gell. XVII, 21, 6. Jamblich. v. Pyth. c. 7. §. 35. Von Andern, z. B. Clem. Alex. Strom. I, 14, 65. 21, 129. Tatian. Orat. ad Gr. c. 41. §. 63. Hieron. Chron. p. 340 wird dieselbe Olympiade als Zeit seiner Blüthe angegeben. Aristoxenus bei Porph. vit. Pythag. 9 (ebenso Strab. XIV, 1, 16. p. 638. Diog. L. VIII, 3) läßt ihn zur Zeit des Tyrannen Polycrates nach Italien kommen, was auf das Gleiche hinausläuft. — Die Litteratur der Untersuchungen über Pythagoras' Lebenszeit s. bei Meiners Gesch. d. Wissenschaften S. 304 ff. Krische de societ. pyth. scop. pol. 1831. p. 1 f. und p. 9 f. C. Fr. Hermann Gr. St.A. §. 90, 2.

2) Plut. Num. 1. Ebenso Fischer, Röm. Zeittafeln S. 12.

3) Auch Dionys. II, 58. p. 120, 39. Euseb. Chron. I, 33. p. 146.

Digitized by Google

gegeben haben könnte, diesen Wettläufer Pythagoras in persönliche Verbindung mit König Numa zu bringen. Die Sage von Numa's Pythagoreismus hat vielmehr einen tiefern Grund und Sinn. Was zu dieser Combination Anlaß gegeben hat, ist erstlich die auffallende Aehnlichkeit beider Männer. Beide waren Gesetzgeber, die in verwandter Weise eine sittlich-religiöse Wiedergeburt ihrer Staaten bezweckten; Beider Bestreben gieng auf Erziehung der Menschen durch Zucht und strenge Regelung des Lebens; Beide gaben ihren Einrichtungen die innigste Beziehung zur Religion; Beide endlich waren heilige und wunderbare Männer, die sich des Umgangs mit höheren Wesen erfreuten, und die ihr vertrauteres Verhältniß zu den Göttern durch Wunder und durch Ausübung magischer Künste beurkundeten [1]). Aber nicht blos die Figuren beider Männer, wie sie im Mund der Sage lebten, erscheinen als Ebenbilder von einander: auch die Religion Numa's weist nicht wenig Berührungspunkte mit dem Pythagoreismus auf [2]). Plutarch macht wiederholt auf die Uebereinstimmung

1) Vgl. in dieser Beziehung hinsichtlich des Pythagoras Plut. Num. 8. Aug. C. D. VII, 35. Plin. H. N. XXIV, 99. XXX, 2. Diog. Laert. VIII, 3. Ritter, Gesch. der Philosophie (zweite Aufl.) I, 355.

2) Z. B.: wie die Pythagoreer (Plut. Num. 14. Serv. Bucol. VIII, 75), so lehrten auch die römischen Pontificalbücher, daß den himmlischen Göttern eine gerade, den unterirdischen eine ungerade Zahl von Opferthieren gebühre, Serv. Bucol. V, 66: constat, supernos Deos impari gaudere numero, infernos vero pari; quod etiam pontificales indicant libri. Ueberhaupt war, wie nach pythagoreischer Lehre, so nach römischem Religionsglauben die ungerade Zahl besser, als die gerade, s. o. S. 543. Anm. 4. Macrob. I, 13, p. 272: Numa in honorem imparis numeri, secretum hoc et ante Pythagoram parturiente natura, unum adjecit diem. Solin. 1, 39: hortante observatione imparis numeri, quem Pythagoras monuit praeponi in omnibus oportere. Joh. Lyd. de Mens. III, 7: ὁ Νουμᾶς πανταχῆ τὸν περιττὸν ἀλλ' οὐ τὸν ἄρτιον ἀριθμὸν τιμᾷν. Censorin. 20, 4: ea superstitione, qua impar numerus plenus et magis faustus habebatur, und mehr bei Rubino, de augurum et pontif. ap. vet. Rom. numero 1852. p. 7 ff. — Ferner hat die römische Religionslehre von den Laren und Genien große Aehnlichkeit mit der pythagoreischen Lehre von den Seelen und Dämonen, vgl. Hartung Rel. d. R. I, 35 f. mit Ritter Gesch. d. Philos. I, 442 f. und besonders Cic. Cat. maj. 21, 78: audiebam Pythagoram Pythagoreosque, incolas paene nostros, qui essent italici philosophi quondam nominati, nunquam dubitasse, quin ex universa mente divina delibatos animos haberemus mit Macrob. I, 10, 15. p. 251: existimaverunt antiqui, animas a Jove dari et rursus post mortem eidem reddi. — Auch der (angeblich) von Numa gestiftete Cult der Vesta (des Heerdfeuers) erinnerte an das pythagoreische Centralfeuer, um so mehr, da der Vestatempel rund war (Plut. Num. 11. Fest. p. 262 Rutundam),

Digitized by Google

der römischen Pontifical-Satzungen und Religionsgebräuche mit den pythagoreischen aufmerksam [1]), und er findet sie so groß, daß er am Schlusse seiner Biographie des Numa bemerkt, man müsse es der Sage zu gut halten, wenn sie den Numa in persönliche Verbindung mit Pythagoras gebracht habe [2]). Schon vor Plutarch hatte der

und das Centralfeuer von den Pythagoreern auch Ἑστία τῶ παντός genannt wurde (Stob. Ecl. I, p. 488. Plut. Num. 11. Böckh, Philol. S. 94 f.). — Anderes Gemeinsame oder Verwandte, was hier nicht näher ausgeführt werden kann, s. bei O. Müller Etr. II, 139. Anm. 53. S. 345. Anm. 22. Klausen Aeneas II, 928 f. 961 f. — Der Pythagoreismus ist überhaupt keine so exotische Pflanze in Italien, als es auf den ersten Anblick scheint; es wäre noch genauer zu untersuchen, inwieweit ihm einheimisch-italische Ideen zu Grunde liegen oder beigemischt sind, und ob nicht eben hieraus der große Anklang, den er bei den sabellischen Völkern gefunden hat, zu erklären ist. Mit Recht nennt ihn Aristoteles so häufig „die italische Philosophie": vgl. die von mir in meinem Commentar zu Arist. Met. I, 5, 1 angef. St.St., auch Cic. Cat. maj. 21, 78.

1) Plut. Num. 8: Numa empfahl vorzüglich die Verehrung der Muse Tacita, entsprechend dem pythagoreischen Gebot des Schweigens. Ebendas.: Numa untersagte den Römern die Aufstellung menschen- oder thierähnlicher Götterbilder, und führte einen (bis auf die Zeit der Tarquinier in Geltung gebliebenen) bildlosen Gottesdienst ein, übereinstimmend mit der Lehre des Pythagoras, daß das Göttliche unsichtbar und nur durchs Denken zu erfassen sei (ebenso Clem. Alex. Strom. I, 15, 71. p. 358 Pott.). Ebendas.: die von Numa eingeführten Opfer, meist unblutig und in Darbringung von Opferschrot oder andern geringfügigen Dingen bestehend, erinnern an die gottesdienstlichen Gebräuche der Pythagoreer. c. 11: Numa umgab das Feuer der Vesta mit einem runden Tempel, womit er die Kugelgestalt des Universums abbilden wollte; übereinstimmend mit der Lehre der Pythagoreer, welche das Feuer in die Mitte der Weltkugel verlegten und dasselbe Hestia nannten (vgl. auch Plut. Camill. 20). c. 14: Bei gottesdienstlichen Verrichtungen und Feierlichkeiten forderte Numa, ganz wie Pythagoras, Sammlung des Gemüths und Enthaltung von jedem andern Geschäft. c. 22: Wie Pythagoras, zeichnete auch Numa seine Lehre nicht schriftlich auf, sondern theilte sie nur mündlich und zu mündlicher Fortpflanzung mit. — Die meisten dieser Vergleichungen halten freilich eine strengere Kritik nicht aus: namentlich ist die „Muse" Tacita ohne allen Zweifel ein Irrthum. Nach Ovid. Fast. II, 572 ff. war die dea Tacita, die stille Göttin, identisch mit der dea Muta, d. h. mit der Larenmutter Lara oder Larunda; vgl. auch Lact. Inst. I, 20, 35: dea Muta, ex qua nati Lares, — quam et Laram nominant vel Larundam. Und diese Tacita ist es, welche die Tradition meint, wenn sie von Numa erzählt, er habe ihren Dienst besonders eingeschärft: wie denn Numa auch den Dienst der Manen und den Cult der Libitina eingeführt (Liv. I, 20. Plut. Num. 12), die Argeercapellen gestiftet haben soll (s. o. S. 379. Anm. 9).

2) Plut. Num. 22: ὥστε συγγνώμην ἔχειν πολλὴν τοῖς εἰς τὸ αὐτὸ Πυθαγόρᾳ Νομᾶν φιλοτιμεμένοις συνάγειν ἐπὶ τοσαύταις ὁμοιότησιν. Vgl. auch Cic. Tusc. IV,

Digitized by Google

Rhodier Kastor, ein Zeitgenosse Cäsars, von demselben Gesichtspunkt aus eine Vergleichung der römischen und pythagoreischen Satzungen angestellt [1]). Eben diese Verwandtschaft nun muß den Römern sehr frühzeitig zum Bewußtsein gekommen sein, und es ist daraus die Sage von Numa's Pythagoreismus hervorgegangen [2]). Diese Sage ist somit in ihrem genetischen Motiv den früher erörterten Wanderungssagen ganz analog: wie man durch Annahme stattgefundener Wanderungen sich die Culturverwandtschaft räumlich getrennter Völker zu erklären suchte, so hier, vermöge derselben Voraussetzung, durch Annahme persönlichen Verkehrs die geistige Verwandtschaft zweier Männer, die als Gesetzgeber in gleichem Sinne wirkten [3]).

Daß die Römer, die überhaupt mit den griechischen Colonieen Unteritaliens von Alters her in viel lebhafterem Verkehr gestanden haben, als man gewöhnlich annimmt, auch von Pythagoras frühzeitig Kunde gehabt haben, geht aus mehreren Anzeichen hervor. Als sie zur Zeit der Samniterkriege vom delphischen Orakel die Weisung erhielten, je dem Tapfersten und dem Weisesten der Hellenen ein öffentliches Standbild zu errichten, erkohren sie hiezu den Alcibiades und Pythagoras [4]). Aus derselben Zeit ist das Gedicht des Appius Claudius Cäcus, das Cicero für pythagoreisch erklärt [5]). Auch die sabellischen Stämme waren, wie mit griechischer Bildung

---

1, 2: Pythagorae doctrina quum longe lateque flueret, permanavisse mihi videtur in hanc civitatem: idque quum conjectura probabile est, tum quibusdam etiam vestigiis indicatur. — quin etiam arbitror, propter Pythagoreorum admirationem Numam quoque regem Pythagoreum a posterioribus existimatum.

1) Plut. Q. R. 10: ὡς Κάτων λέγει, τὰ Ῥωμαϊκὰ τοῖς Πυθαγορικοῖς συνοικειῶν.

2) Es hat die gleiche Bewandtniß mit dem angeblichen Pythagoreismus der gallischen Druiden, die nach Diod. Sic. V, 28 und Amm. Marc. XV, 9, 8 ihre Lehre von der Seelenwanderung aus der pythagoreischen Philosophie geschöpft haben sollen.

3) Ein Beispiel ähnlicher Art bieten die traditionellen διαδοχαὶ der ältern griechischen Philosophen, wo ἀκουστής, μαθητής, ἑταῖρος im Grunde oft nichts Anderes bedeutet, als die Verwandtschaft der philosophischen Richtung.

4) Plin. H. N. XXXIV, 12. §. 26. Plut. Num. 8. — Nach dem Bericht des Komiker's Epicharmos (ὡς ἱστόρηκεν Ἐπίχαρμος ὁ κωμικὸς ἔν τινι λόγῳ πρὸς Ἀντήνορα γεγραμμένῳ) sollen die Römer dem Pythagoras das Bürgerrecht verliehen haben, Plut. Num. 8.

5) Cic. Tusc. IV, 2, 4. Cicero fügt bei: Multa etiam sunt in nostris institutis, ducta ab illis (Pythagoreis). — Jambl. v. Pyth. 34. §. 241 und Porphyr. v. Pyth. 22 (hier unter Berufung auf Aristoxenus) werden unter den Völkern,

Digitized by Google

überhaupt [1]), so namentlich mit der pythagoreischen Philosophie befreundet [2]). Doch scheint nicht durch sie, sondern wohl eher durch die Städte Velia und Massilia, mit welchen Rom seit sehr alter Zeit in enger Verbindung stand, die Bekanntschaft der Römer mit der pythagoreischen Philosophie vermittelt zu sein [3]). Man darf unter diesen Umständen annehmen, daß die Sage von Numas Pythagoreismus etwa zur Zeit der Samniterkriege in Rom aufgekommen ist. In jedem Fall muß sie zur Zeit der Auffindung von Numas vorgeblichen Schriften, oder vielmehr zur Zeit, da die Unterschiebung dieser Schriften bewerkstelligt wurde, schon bestanden und öffentliche Geltung genossen haben.

9. Auf die Sage von König Numa wirft endlich auch der so eben berührte Vorfall, die Auffindung seines Sargs und seiner Schriften ein wenn gleich zweifelhaftes Licht. Es gieng damit so zu [4]).

Im Jahr 573 d. St. (181 v. Chr.) fand man auf dem Acker des Schreibers L. Petillius [5]) am Fuße des Janiculum beim Um-

---

bei denen die Philosophie des Pythagoras Anhänger gewonnen habe, auch die Römer genannt.

1) Die Samniter φιλέλληνες — Strab. V, 4, 12. p. 250.

2) Man sieht dieß aus den (angeblichen) lucanischen Pythagoreern, so wie aus dem Dialog des Tarentiners Nearchus, in welchem der Samniter Pontius (der Vater des Siegers bei Caudium), der Pythagoreer Archytas und der Athener Plato die Rolle der Unterredner spielten (Cic. Cat. maj. 12. 41. Niebuhr R. G. III, Anm. 373). Schon die Idee des Dialogs beweist, wie wenig die Sabeller dem geistigen Leben der Italioten fremd waren. Niebuhr erklärt hieraus die Sage von Numas Pythagoreismus, Vortr. über alte Gesch. III, 221: „wenn in der römischen Sage Pythagoras Lehrer des Numa ist, so ist dieß die Beziehung zwischen den Sabellern und Griechen, die von alter Zeit her freundschaftlich ist." Vortr. über röm. Gesch. I, 491. Anm.: „der Verkehr der sabellischen Völker mit den Griechen erklärt es, daß man sich Numa, die Quelle sabellischer Weisheit, als einen Pythagoreer dachte; das ist eine ächt sabinische Sage".

3) Die Münzen von Velia wie diejenigen von Massilia zeigen ein pythagoreisches Symbol, nämlich das pythagoreische Pentagramm, Eckhel doctr. numm. vet. Vol. I. p. 63.

4) Vgl. Liv. XL, 29 (dessen Erzählung der im Text gegebenen Darstellung zu Grund liegt). Val. Max. I, 1, 12. Plin. H. N. XIII, 27. §. 84—87. Plut. Num. 22. Fest. p. 173 Numam. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Lact. Inst. I, 22, 5 ff. August. C. D. VII, 34 (nach Varro). — Jöcher diss. de Numae Pomp. libris, Lips. 1755. Lasaulx's Abhandlung s. o. S. 551. Anm. 2.

5) L. Petillius heißt er gewöhnlich: bei Cassius Hemina ap. Plin. H. N. XIII. 27. §. 84. Varr. ap. Aug. C. D. VII, 34. Fest. p. 173 Numam und Aur. Vict. de vir. ill. 3 heißt er Cn. Terentius.

Digitized by Google

graben oder Umpflügen des Bodens zwei steinerne Särge [1]), gegen acht Fuß lang, vier breit, die Deckel mit Blei angelöthet. Beide waren mit lateinischen und griechischen Inschriften versehen, welche aussagten, in dem einen Sarge sei Numa Pompilius, Sohn des Pompo, König der Römer, bestattet, der andere enthalte seine Schriften. Als man sie öffnete, fand man den erstern Sarg, der den Leichnam des Königs enthalten sollte, durchaus leer; im andern lagen zwei Rollen, mit wachsgetränkten Schnüren umwunden, dem Aussehen nach völlig neu. Jede der beiden Rollen enthielt sieben Bücher: die sieben lateinischen handelten vom Pontificalrecht, die sieben griechischen waren philosophischen Inhalts [2]). Diese Schriftwerke wurden nun zuerst von den nähern Freunden des Petillius, darauf auch in weitern Kreisen gelesen, und so erfuhr davon auch der Stadtprätor Q. Petillius, der sich dieselben sofort von dem ihm befreundeten Besitzer erbat. Er fand alsbald, daß sie Vieles enthielten, was zur Zerstörung der bestehenden Staatsreligion führen müsse, und erklärte dem L. Petillius, er werde diese Schriften dem Feuer übergeben, lasse es jedoch gerne geschehen, daß der Letztere zuvor alle Rechtsmittel dagegen ergreife. Der Schreiber Petillius wandte sich an die Tribunen; diese wiesen die Sache an den Senat; und der Senat entschied sich, da der Stadtprätor eine eidliche Bekräftigung seines Urtheils antreten zu wollen erklärte, dahin, die aufgefundenen Schriften sollten in kürzester Frist auf dem Comitium verbrannt werden; was sofort vor den Augen des Volks geschah [3]).

---

1) Nur Einen Sarg erwähnt der Annalist Cassius Hemina a. a. O.: Cn. Terentium scribam — offendisse arcam, in qua Numa situs fuisset; in eadem libros ejus repertos.

2) Ueber Zahl und Inhalt der aufgefundenen Schriften herrscht große Verschiedenheit der Angaben. Nach Cassius Hemina bei Plin. H. N. XIII, 27. §. 86 waren die aufgefundenen Bücher nur scripta philosophiae pythagoricae, nach Sempronius Tuditanus bei Plin. a. a. O. §. 87 decreta Numae. Uebereinstimmend mit Livius (dessen Angabe sich wörtlich gleichlautend auch bei Val. Max. I, 1, 12. Lact. I, 22, 5 findet) berichtete der Annalist Piso, es seien libri septem juris pontificii totidemque libri Pythagorici gewesen. Nach Valerius Antias bei Plin. a. a. O. §. 87 (nach Sillig's Text) und Plut. Num. 22 waren es zwölf lateinische Bücher pontificischen —, und ebenso viele griechische philosophischen, genauer pythagoreischen (so Valerius Antias bei Liv. XL, 20) Inhalts.

3) Abweichend berichtet Valerius Maximus (1, 1, 12), die lateinischen Bücher seien mit großer Sorgfalt aufbewahrt, nur die griechischen verbrannt worden.

Digitized by Google

Dem Petillius wurde eine Geldentschädigung angeboten, die dieser jedoch nicht annahm.

Es fragt sich, wie man diesen seltsamen Fund zu beurtheilen, und was man von den dadurch zu Tage geförderten angeblichen Büchern Numas zu halten hat. Die römischen Geschichtschreiber äußern keinen Zweifel an deren Aechtheit; auch neuere Forscher haben sich zu Gunsten derselben ausgesprochen [1]: allein es ist im Ernste nicht daran zu denken, auch ganz abgesehen von den Gründen, die oben gegen die ganze historische Persönlichkeit Numas vorgebracht worden sind. Jene Bücher kann König Numa aus vielen Gründen nicht verfaßt und hinterlassen haben. Erstlich, weil die Buchstabenschrift und Schreibkunst erst um ein Ziemliches später nach Rom gekommen [2], mindestens ein Gebrauch derselben zu schriftstellerischen Zwecken für die Epoche Numas schlechterdings nicht anzunehmen ist. Zweitens, weil die im Acker des Petillius aufgefundenen Bücher nach dem Zeugniß des ältesten Gewährsmanns, des Annalisten Cassius Hemina [3], auf Papier geschrieben waren, das Papier aber, in Italien ohnehin, erst Jahrhunderte nach Numa in Gebrauch gekommen ist [4]. Drittens, weil jene Schriften, wenn wirklich von Numa verfaßt, zur Zeit ihrer Auffindung auch von den gelehrtesten römischen Antiquaren nur mit Mühe und unzureichend verstanden worden wären, statt daß sie, wie die Annalisten erzählen, vom Schreiber Petillius und seinen Freunden, dann auch in weiteren Kreisen — wie es scheint, ohne Anstand — gelesen und verstanden worden sind. Konnte doch der im ersten Jahre der Republik, also fast zwei Jahrhunderte nach Numa abgeschlossene Handelsvertrag mit Karthago zur Zeit des Polybius auch von den unterrichtetsten Römern nur mit größter Mühe gelesen und nicht vollständig mehr entziffert werden [5]; und die saliarischen Lieder, deren Ursprung

1) So Petersen diss. de orig. hist. rom. 1835. p. 37 ff. Lasaulx a. a. O. S. 84. 99.

2) S. o. S. 36.

3) Ap. Plin. H. N. XIII, 27. §. 85: hos fuisse e charta, majore etiamnum miracula, quod tot infosi duraverint annis.

4) Vgl. Varr. ap. Plin. H. N. XIII, 21. §. 68. S. auch oben S. 37.

5) Polyb. III, 22: τηλικαύτη ἡ διαφορὰ γέγονε τῆς διαλέκτου, καὶ παρὰ Ῥωμαίοις, τῆς νῦν πρὸς τὴν ἀρχαίαν, ὥστε τοὺς συνετωτάτους ἔνια μόλις ἐξ ἐπιστάσεως διευκρινεῖν.

Digitized by Google

gewöhnlich auf Numa zurückgeführt wird [1]), wurden nachmals selbst von den Priestern kaum mehr verstanden [2]), und mußten frühzeitig glossirt und commentirt werden, was aber auch einem Aelius Stilo nicht vollständig mehr gelang [3]). Endlich können die fraglichen Bücher auch deßhalb nicht von Numa herrühren, weil ein Theil derselben in griechischer Sprache verfaßt war: denn ganz abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit, daß in Rom zu König Numas Zeit — also zu einer Zeit, in welcher selbst Griechenland noch keine prosaische Litteratur gehabt hat — griechische Bücher geschrieben worden sind, so hat im vorliegenden Fall die Abfassung jener Schriftwerke in griechischer Sprache offenbar den angeblichen Pythagoreismus Numas zur Voraussetzung, verräth also auch hiedurch den Betrug. Man kann hiernach nicht zweifeln, daß hier eine Unterschiebung oder Mystification vorliegt [4]). Auf eine solche deuten außerdem die sorgfältigen Vorrichtungen, die getroffen waren, um die vergrabenen Schriftwerke gegen Fäulniß und Motten zu schützen [5]): Veranstaltungen, auf die man nur in einem Zeitalter vorgeschrittener Cultur hat verfallen können. Und zwar muß die Vergrabung jener Bücher nicht gar lange vor ihrer Auffindung bewerkstelligt worden sein, denn als man sie fand, war ihr Aussehen noch wie neu [6]). Auf das Motiv der Unterschiebung wirft die freigeistige, aufklärerische, der bestehenden Staatsreligion feindselige oder wenigstens gefährliche Tendenz der aufgefundenen Schriften [7]) einiges Licht. Wir

1) Varr. L. L. VII, 3. Cic. de Orat. III, 51, 197. Hor. Epp. II, 1, 86: Saliare Numae carmen. Quint. Inst. I, 10, 20. Terent. Scaur. p. 2261: Numa in Saliari carmine.

2) Quint. I, 6, 40: Saliorum carmina, vix ipsis sacerdotibus suis satis intellecta.

3) Vgl. Varro's Urtheil über Aelius Stilo's Commentar de L. L. VII, 2.

4) Ebenso Klausen Aeneas II, 929. Anm. 1848. Puchta, Cursus der Instit. 3. Aufl. I, 121. K. W. Nitzsch, in Schmidts Zeitschr. f. Geschichtswiss. IV. 1845. S. 255.

5) Vergleiche die Angaben des Cassius Hemina bei Plin. H. N. XIII, 27. §. 85 f.

6) Liv. XL, 29: libri — non integri modo, sed recentissima specie.

7) Der Stadtprätor Petillius findet beim ersten flüchtigen Durchlesen derselben, pleraque dissolvendarum religionum esse, Liv. XL, 29. Nach der genaueren Angabe des Varro bei August. C. D. VII, 34 waren darin die caussae sacrorum entwickelt, und gezeigt, cur quidque in sacris fuerit institutum: das heißt wohl, es war der Versuch gemacht, die Culte, Ceremonien und Satzungen

Digitized by Google

haben hier offenbar eine Unterschiebung vor uns, dergleichen in Uebergangszeiten, in welchen eine neue Denk- und Bildungsweise mit dem überlieferten Glauben und der bestehenden Religion kämpft und ringt [1]), nicht ohne Beispiel sind. Pseudepigraphe litterarische Erzeugnisse, verfaßt zu dem Zweck, gewisse Ideen unter dem Schutze eines berühmten Namens in Umlauf zu setzen, kommen überhaupt in keinem Geistesgebiet häufiger vor, als im religiösen.

Zwölftes Buch.

Tullus Hostilius.

A. Die Sage [2]).

1. Nach Numas Tode trat wiederum ein Zwischenreich ein, bis die Bürgerschaft den Tullus Hostilius, den Enkel [3]) jenes Hosti-

---

der römischen Religion speculativ zu deuten, philosophisch zu erklären. Auch Aur. Vict. de vir. ill. 3: qui libri, quia leves quasdam sacrorum caussas continebant, ex auctoritate patrum cremati sunt.

1) Eine solche Zeit aber war es damals, wie man aus manchen Anzeichen sieht. Ennius z. B., der Uebersetzer des Euhemeros, von dem auch sonst manches skeptische Wort überliefert wird (vgl. z. B. Cic. de Div. II, 50, 104), fällt eben in diese Zeit. Im Jahr 581 wurden durch den Consul Postumius die Epikureer Alkios und Philiskos aus Rom verwiesen (Athen. XII, 68. p. 547. Aelian. Var. Hist. IX, 12). Ins Jahr 593 fällt das Senatus-Consultum de philosophis (Gell. XV, 11, 1. Suet. de clar. Rhet. 1), ins Jahr 599 die Gesandtschaft der drei athenischen Philosophen. Puchta (Curs. d. Instit. I, 121) erinnert auch an die kurz zuvor (im J. 568 d. St.) unterdrückte bacchanalische Verschwörung.

2) Hauptquellen: Cic. Rep. II, 17. Liv. I, 22—31. Dionys. III, 1. p. 136—c. 35. p. 177. Zonar. VII, 6 (der hier fast ganz dem Dio Cassius folgt).

3) Liv. I, 22. Dionys. III, 1. p. 136, 26 ff. Plut. Rom 18. Plin. H. N. XVI, 5. Ueber die Knaben- und Jugendjahre des nachmaligen Königs schreibt Val. Max. III, 4, 1: incunabula Tulli Hostilii agreste tugurium cepit; ejusdem adolescentia in pecore pascendo fuit occupata. Dieser Angabe scheint jedoch, wie auch Schömann bemerkt (Diss. de Tull. Host. p. 11), eine Verwechslung oder Identificirung des Königs Tullus Hostilius mit seinem Großvater Hostius Hostilius zu Grund zu liegen, da der Erstere, der Enkel der Hersilia, nicht in seiner Jugend Viehhirte gewesen sein kann. Entschieden identificirt werden beide Hostilier von Aur. Vict. de vir. ill. 4, 1: Tullus Hostilius, quia bonam operam adversum Sabinos navaverat (was nur auf den Großvater gehen kann), rex

Digitized by Google

lius, der sich zu Romulus Zeit in der Schlacht gegen die Sabiner hervorgethan hatte [1]), auf den Thron berief. Tullus war, grell abstechend von seinem friedfertigen Vorgänger, ganz das Ebenbild des kriegslustigen Romulus [2]). Er suchte Krieg, um die Kräfte seines Volks zu stählen und seine Herrschaft zu vergrößern. Eben traf sich's, daß römische Landleute im albanischen, albanische im römischen Gebiet geplündert hatten. Sofort giengen von beiden Staaten Gesandtschaften ab, um Genugthuung und Wiedererstattung des Geraubten zu fordern. Tullus hatte seine Gesandten angewiesen, unverzüglich ihre Forderung vorzubringen, in der Voraussicht, daß die Albaner abschlägig antworten würden: die Schuld verweigerter Sühne und die Verantwortung des Kriegs falle alsdann — so berechnete er — auf den andern Theil. Er selbst hielt inzwischen die albanische Gesandtschaft hin, bis die römischen Abgeordneten in Alba einen abschlägigen Bescheid erhalten, und in Folge hievon den Krieg erklärt hatten [3]).

2. Die Albaner, über welche damals Caius Cluilius als Dictator herrschte, rückten mit großer Heeresmacht ins römische Gebiet ein. Fünf römische Meilen von Rom entfernt schlugen sie ein Lager auf, um welches sie einen Graben zogen, der von da an, nach dem Heerführer der Albaner, der cluilische Graben hieß [4]). In diesem Lager starb Cluilius: an seine Stelle ward Mettius Fufetius [5]) vom Heer

creatus. Dieselbe Voraussetzung liegt vielleicht auch der Angabe des Aelian Var. Hist. XIV, 36 (s. u. S. 582. Anm. 1) zu Grund.

1) S. o. S. 462. 519. Anm. 1. — Als seine Gattin (mithin als Großmutter des nachmaligen Königs) wird von der Sage, doch nicht übereinstimmend, die Herfilia genannt, s. o. S. 478. Anm. 10.

2) Liv. I, 22: hic (Tullus Hostilius) non solum proximo regi dissimilis, sed ferocior etiam quam Romulus fuit. Zonar. VII, 6. p. 323, b: ὃς τὰ πλεῖστα τῶν τοῦ Νομᾶ χλευάσας ἠθῶν, τὸν Ῥωμύλον ἐζήλωσε. Cic. Rep. II, 17, 31: cujus excellens in re militari gloria magnaeque exstiterunt res bellicae. Virg. Aen. VI, 813 ff. Juv. Sat. V, 57: Tulli pugnacis.

3) Auch Diod. Sic. in Exc. de Legat. p. 618 (Diod. Opp. ed. Bip. Tom. IV. p. 35).

4) Liv. I, 23: fossa Cluilia (Cluili schreibt Alschefski) ab nomine ducis per aliquot saecula appellata est, donec cum re nomen quoque vetustate abolevit. Dionys. III, 4. p. 139, 25. Paul. Diac. p. 56: Cloeliae fossae a Cloelio, duce Albanorum, dictae.

5) Die Schreibung des Namens schwankt: so, wie er oben im Text geschrieben worden ist, schreibt ihn Livius (nach der mediceischen und Alschefski's

Digitized by Google

zum Dictator gewählt. Inzwischen hatte Tullus das feindliche Lager umgangen, und war in das albanische Gebiet eingerückt. Mettius Fufetius kehrte um, und zog ihm nach. Beide Heere standen sich gegenüber; eine Schlacht schien unvermeidlich. Da machte der albanische Dictator dem römischen König den Vorschlag, die Entscheidung einem Zweikampf anheimzugeben. Welcher der beiden Theile siegen würde, dessen Volk solle die Herrschaft haben. König Tullus willigte ein.

3. Der Zweikampf der Horatier und Curiatier [1]). Zufällig befanden sich in jedem der beiden Heere drei Brüder, an Alter und an Kräften sich ziemlich gleich. Horatier hießen die Römer, Curiatier die Albaner [2]). Jedes der beiden Brüderpaare war, durch eine merkwürdige Fügung des Schicksals, in Einer Geburt zur Welt gebracht worden; und nicht genug: auch die Mütter der Drillinge waren Zwillingsschwestern [3]): der Albaner Sequinius, ihr Vater, hatte sie gleichzeitig, die eine an den Römer Horatius, die andere an den Albaner Curiatius vermählt, und sie hatten, jede in ihrer ersten Niederkunft, drei Söhne geboren. Diese Brüderpaare also sollten über Roms und Alba Longa's Schicksal entscheiden. Nachdem der Vertrag von den Fetialen geweiht ist, entbrennt der Zweikampf. Die drei Albaner werden verwundet, aber zwei der Römer fallen, und schon jauchzt das albanische Heer. Da versucht der überlebende Römer, der noch unverletzt war, List: er flieht, und die Curiatier, durch ihre Wunden gelähmt, folgen ihm in ungleichen Zwischenräumen: umkehrend tödtet er sie Einen nach dem Andern.

---

pariser Handschrift). Mettius oder Metius (nicht Mettus) steht auch in dem Fragment des Ennius ap. Quintil. Inst. I, 5, 12 (Enn. Annal. II, 30), bei Dionysius, bei Val. Max. VII, 4, 1. Aur. Vict. de vir ill. 4, 10. Serv. Aen. VIII, 642. Zonar. VII, 6. p. 324, b und dem Auct. de Nom. p. 571. Vgl. noch o. S. 462. Anm. 6.

1) Liv. I, 24 f. Dionys. III, 18—20. p. 154 ff. Flor. I, 3, 3. Plut. Parall. 16. Aur. Vict. de vir. ill. 4. Aug. C. D. III, 14. Zonar. VII, 6. p. 323, d.

2) Dieß die übereinstimmende Angabe der noch vorhandenen Zeugen: Livius bemerkt jedoch I, 24: Horatios Curiatiosque fuisse, satis constat; tamen in re tam clara nominum error manet, utrius populi Horatii, utrius Curiatii fuerint. auctores utroque trahunt: plures tamen invenio, qui Romanos Horatios vocent. hos ut sequar, inclinat animus.

3) Dionys. III, 13. p. 150, 38. Colum. R. R. III, 8, 1. Zonar. VII, 6. p. 323, c: τρίδυμοι ἀδελφοί, ἐκ μητέρων γεγονότες διδύμων.

Digitized by Google

Die Gräber der Gefallenen waren, wo ein Jeder erlegen war: diejenigen der zwei Römer an einer und derselben Stelle gegen Alba zu, diejenigen der drei Albaner getrennt von einander in der Richtung gegen Rom [1]).

4. Des Horatius Schwestermord [2]). An der Spitze der Römer zog Horatius, die Waffenbeute der Erschlagenen vor sich hertragend, voll Frohlockens nach Rom zurück. Beim capenischen Thor kam ihm seine Schwester entgegen, die mit Einem der Curiatier verlobt war. Als sie den Waffenrock, den sie mit eigener Hand ihrem Bräutigam gewirkt hatte, blutbefleckt auf den Schultern ihres Bruders erblickte, löste sie ihr Haar, und fluchte dem Mörder ihres Verlobten [3]). Er aber, von Wuth ergriffen, zückte das Schwerdt, und durchbohrte sie mit den Worten: „fahr hin mit deiner unzeitigen Liebe zu deinem Bräutigam, uneingedenk deiner gefallenen Brüder und des Lebenden, uneingedenk des Vaterlands. So möge jede Römerin hinfahren, die einen gefallenen Feind betrauert." Nach dem Gesetze verurtheilten ihn die Blutrichter zum Galgen. Das Volk aber, an das er Berufung einlegte, erließ ihm die Todesstrafe, auf Fürbitten seines Vaters, der den Mord für gerechtfertigt erklärte. Doch mußte er, zur Sühne des Mords, verhüllten Haupts unter

1) Liv. I, 25: sepulcra exstant, quo quisque loco cecidit. Die Stätte des Zweikampfs, folglich auch der Grabmäler war nach Livius vorangegangener Darstellung beim cluilischen Graben, also fünf römische Meilen vor Rom, wahrscheinlich in der Nähe der Via Latina. Damit stimmt auch Mart. III, 47 überein, wo Bassus, die appische Straße entlang fahrend, erst an die Porta Capena, dann an den Almo, hierauf an den sacer campus Horatiorum, weiterhin an das fanum Herculis kommt. Das Letztere war vermuthlich, wie man aus Mart. IX, 64. 65. 101 schließen muß, nicht sehr entfernt von dem Tempel, in welchem sich Domitian als Herkules darstellen ließ, und der sich beim achten Meilensteine der Via Appia befand (IX, 64, 4. 101, 12). — Das bekannte Grabmal der Horatier und Curiatier bei Albano, das wahrscheinlich nur durch die Fünfzahl seiner Spitzsäulen zu dieser Deutung Anlaß gegeben hat, führt folglich seinen Namen mit Unrecht.

2) Liv. I, 26. Dionys. III, 21 f. p. 156 ff. Fest. p. 297 Sororium. Cic. de Invent. II, 26, 78 f. Val. Max. VI, 3, 6. VIII, 1, 1. Flor. I, 3, 5. Plut. Parall. 16. Aur. Vict. de vir. ill. 4, 8. Aug. C. D. III, 14. Schol. Bob. in Cic. Mil. p. 277. Zonar. VII, 6. p. 324, a. Vgl. Cic. pro Mil. 8, 7. Victorin. in Cic. Rhet. p. 96.

3) Eigenthümlich Fest. p. 297 Sororium: obvia soror, cognita morte sponsi, sui fratris manu occisi, adversata est ejus osculum, quo nomine Horatius interfecit eam.

Digitized by Google

einem Balken weggehen, der als Joch quer über die Straße gelegt war [1]). Dieses Joch, auf öffentliche Kosten von Zeit zu Zeit erneuert, war bis in die spätesten Jahrhunderte zu sehen: man nannte es Schwesterbalken [2]). Aber auch das ehrende Siegesdenkmal des Horatiers ward den nachgeborenen Geschlechtern erhalten: ein Pfeiler, an dem die erbeuteten Rüstungen der Curiatier aufgehängt waren. Er hieß Pila Horatia, und war der Eckpfeiler der einen Seitenhalle des Forums [3]).

5. Widerwillig fügten sich die Albaner unter Roms Oberherrlichkeit. Mettius sann auf Abfall, und zettelte bei den benachbarten Völkern, Verrath versprechend, wider Rom. In Folge dieser Aufreizungen stand Fidenä, das unter Romulus eine römische Colonie hatte aufnehmen müssen, mit Veji's Hülfe gegen die Römer auf.

---

1) Velut sub jugum missit — Fest. p. 297 Sororium. Liv. I, 26. Dionys. III, 22. p. 159, 44. Schol. Bob. in Cic. Mil. p. 277. Außerdem wurden, um die Geister der Abgeschiedenen zu versöhnen, an derselben Stelle der Juno Sororia und dem Janus Curiatius je ein Altar errichtet, Dionys. III, 22. p. 159, 36. Fest. p. 297 Sororium. Schol. Bob. a. a. O. Ueber beiden Altären befand sich, quer über die enge Gasse gelegt, und in die gegenüberstehenden Mauerwände eingelassen, das Tigillum Sororium, Dionys. III, 22. p. 160, 7. Schol. Bob. a. a. O.: super eas (aras) injecto tigillo. — Diese piacula des Schwestermords scheinen später unter die leges regiae aufgenommen worden zu sein: wenigstens geht darauf Tac. Ann. XII, 8: addidit Claudius sacra ex legibus Tulli regis piaculaque apud lucum Dianae per pontifices danda.

2) Das tigillum sororium stand nicht blos zu Livius' (I, 26: id hodie quoque publice semper refectum manet) und Dionysius' (III, 22. p. 160, 6) Zeit noch, sondern es wird selbst im vierten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung noch desselben Erwähnung gethan, Aur. Vict. de vir. ill. 4, 9: tigillum, quod nunc quoque viae superpositum Sororium appellatur; ebenso Schol. Bob. in Cic. Mil. p. 277. Im Curiosum Urbis und der Notitia wird es unter der vierten Region aufgeführt, und zwar als benachbart dem Coloß des Nero beim flavischen Amphitheater. Dasselbe besagt die Ortsbestimmung des Dionysius, wornach es sich in der engen Gasse befand, die von den Carinen in den Vicus Cyprius herabführte (III, 22. p. 160, 4). Vgl. Becker Hdb. I, 527.

3) So Dionysius III, 22. p. 160, 13. Schol. Bob. in Cic. orat. pr. Mil. p. 277: loco celebri, cui Pilae Horatiae nomen est. Daß das Siegesdenkmal jenen Namen führte, sagt auch Livius I, 26: spolia Curiatiorum fixa eo loco, qui nunc Pila Horatia appellatur. Allein daß er unter pila nicht einen Pfeiler, sondern Wurfspfeile versteht, sieht man aus dem Folgenden: verbera vel intra pomoerium, modo inter illa pila (nicht illam pilam) et spolia hostium. Ebenso Prop. III. 3, 7: et cecinit Curios fratres et Horatia pila. Bei diesem Widerspruch der Angaben ist eine Entscheidung nicht möglich.

Digitized by Google

Alsbald zog Tullus gegen die Aufständischen zu Feld, und entbot die Albaner zum Zuzug. Mettius erschien mit seinem Heerbann; es kam zur Schlacht; auf dem rechten Flügel, den Vejentern gegenüber, stand König Tullus, auf den andern Flügel, gegen die Fidenaten, hatte er die Albaner gestellt. Aber treulos, und doch auch wieder zu offenem Abfall zu feig, zog sich Mettius, als die Schlacht begonnen hatte, auf die nahe gelegenen Hügel zurück, um abzuwarten, wohin sich das Kriegsglück neigen würde. Tullus, den Verrath durchschauend, rief seinen Leuten, damit sie den Muth nicht sinken ließen, mit lauter Stimme zu, das albanische Heer mache auf seinen Befehl eine Schwenkung, um die Fidenaten zu umgehen [1]). Als das die Fidenaten hörten, flohen sie. Nach blutigem Kampfe wurden auch die Vejenter in die Flucht geschlagen. Nun kam Mettius, den Sieger zu beglückwünschen. Tullus stellte sich getäuscht, empfieng ihn freundlich, und befahl dem albanischen Heer, in das römische Lager einzurücken. Auf den folgenden Tag wurden beide Heere zu einer Versammlung berufen. Als hier die Albaner, ohne Arg und waffenlos erschienen, wurden sie von einer bewaffneten römischen Legion umringt. Jetzt hielt Tullus ein strenges Strafgericht. Den Mettius ließ er, weil er sein Herz treulos zwischen Freund und Feind getheilt, zwischen zwei Gespanne binden und zerreißen [2]); den Albanern wurde befohlen, ihre Stadt zu räumen und nach Rom zu ziehen. Unter Drommetenschall [3]) ward Alba Longa geschleift; nichts, als die Tempel, ward verschont [4]). Die Stätte der zerstörten Stadt blieb seitdem ein öder Trümmerhaufen [5]).

1) Dieses Strategem findet sich (außer bei Livius, Dionysius, Florus und Aurelius Victor) auch Val. Max. VII, 4, 1. Polyaen. VIII, 5. Frontin. Strat. II, 7, 1. Serv. Aen. VIII, 642. Sidon. Apoll. Carm. II, 288 ff. erzählt oder berührt.

2) Liv. I, 28. Dionys. III, 30. p. 171, 46. Varr. ap. Non. p. 287 Distrahere. Virg. Aen. VIII, 642. Ov. Trist. I, 3, 75. Gell. XX, 1, 54. Flor. I, 3, 8. Plut. Parall. 7. Ampel. 39. Aur. Vict. de vir. ill. 4, 13. Serv. Aen. VIII, 642. Oros. II, 4. Claudian. Carm. XV, 254. Vgl. Enn. Annal. II, 30—34.

3) Serv. Aen. II, 313.

4) Liv. I, 29: templis tamen deum temperatum est. Dionys. III, 27. p. 167, 20. c. 29. p. 170, 28. Strab. V, 3, 4. p. 231: ἡ Ἄλβα κατεσκάφη πλὴν τῶ ἱεροῦ.

5) Dionys. I, 66. p. 53, 36: νῦν μὲν οὖν ἔρημός ἐστι (Alba Longa.) III, 31. p. 172, 34: ἔρημος εἰς τόνδε χρόνον διαμένει. Juv. Sat. IV, 60. Daß die Stadt

Digitized by Google

6. Den nach Rom verpflanzten Albanern wies Tullus den Cälius zum Wohnſitz an [1]), den er in Folge davon zur Stadt zog [2]), und auf dem er ſelbſt ſeine Wohnung nahm [3]). Die Bevölkerung Roms wurde durch die Ueberſiedelung der Albaner aufs Doppelte gebracht [4]). Dieſer Zuwachs kam namentlich der römiſchen Kriegsmacht zu gut: Tullus verdoppelte die Zahl der Ritter, indem er zu den bisher beſtandenen zehn Schwadronen (Turmen) zehn neue hinzufügte, die er aus den Albanern nahm [5]). Die Zahl der romuliſchen Rittercenturien wurde durch dieſe Aenderung nicht vermehrt:

---

zur Zeit der galliſchen Verwüſtungszüge in Ruinen lag, folgt auch aus Liv. VII, 24. Auffallend iſt, daß Alba Longa bei Plin. H. N. III, 9. §. 63 als ein zu dieſes Schriftſtellers Zeit noch vorhandenes oppidum erſcheint, wogegen derſelbe a. a. O. §. 69 den populus Albanus zu den untergegangenen Cantonen Latiums zählt. Sollte ihn der Fortbeſtand der albaniſchen Culte und des albaniſchen Veſtadienſts (ſ. u.) zu dieſer befremdlichen Angabe veranlaßt haben? Vgl. auch Tibull. I, 7, 58: nec taceat monumenta viae, quem Tuscula tellus Candidaque antiquo detinet Alba lare. Stat. Silv. IV, 5, 2: parvi beatus ruris honoribus, qua prisca Teucros Alba colit lares.

1) So Liv. I, 30. vgl. Denſelben I, 33: — quum Coelium montem Albani implessent. Nach Dionyſius, der die Einverleibung des Cälius zwar gleichfalls dem Tullus Hoſtilius zuſchreibt (III, 1. p. 137, 20: προσετείχισε τῇ πόλει τὸν καλούμενον Καίλιον λόφον), ſie aber nicht in urſächlichen Zuſammenhang mit der Ueberſiedelung der Albaner ſetzt, durften ſich die verpflanzten Albaner Häuſer bauen, wo ſie wollten, ἐν οἷς αὐτοὶ προῃρήντο τῆς πόλεως τόπους III, 31. p. 172, 28.

2) Liv. I, 30: Caelius additur urbi mons. Dionys. III, 1. p. 137, 20 (vgl. jedoch Anm. 1 u. o. S. 490. Anm. 10). Aur. Vict. de vir. ill. 4, 3. Eutrop. I, 4. Hieron. Chron. p. 333: adjecto monte Caelio urbem valli ambitu ampliavit. Nach Cic. Rep. II, 18, 33 und Strab. V, 3, 7. p. 234 dagegen wird der Cälius erſt von Ancus Marcius zur Stadt gezogen.

3) Liv. I, 30: quo frequentius (Coelius) habitaretur, eam sedem Tullus regiae capit, ibique habitavit. Dionys. III, 1. p. 137, 23: καὶ αὐτὸς ἐν τούτῳ τῷ τόπῳ (auf dem Cälius) τὴν οἴκησιν εἶχεν. Der Angabe des Livius und Dionyſius ſteht jedoch die Nachricht anderer Gewährsmänner entgegen, nach welcher Tullus Hoſtilius auf der Velia gewohnt hat: ſo Varr. ap. Non. p. 531: Tullum Hostilium (habitasse) in Veliis, ubi nunc est aedis deum Penatium. Cic. Rep. II, 31, 53. Solin. I, 22.

4) Liv. I, 30. Val. Max. III, 4, 1, 1.

5) Liv. I, 30: equitum decem turmas ex Albanis legit. Daß die romuliſchen drei Rittercenturien (ſ. o. S. 527) militäriſch in 10 Turmen, jede zu 30 Mann abgetheilt waren, berichten Varr. L. L. V, 91. Fest. p. 355 Turmam; vgl. Isid. IX, 3, 51. Hat alſo Tullus Hoſtilius 10 weitere Turmen hinzugefügt, ſo hat er die Anzahl der Ritter von 300 auf 600 gebracht. Mehr ſ. u. S. 592 f.

Digitized by Google

es blieben deren drei [1]): aber jede derselben zählte nunmehr, statt wie bisher hundert Ritter, deren zweihundert. Auch die Anzahl der patricischen Geschlechter vermehrte Tullus, indem er die vornehmsten Familien der Albaner — die Julier, Servier, Quinctier, Geganier, Curiatier, Clölier [2]) — in das römische Patriciat aufnahm. Endlich baute Tullus dem Senat des vergrößerten und erstarkten Staats ein würdiges Obdach, die nach ihm benannte hostilische Curie [3]), — jenen ehrwürdigen Bau, der über sechs Jahrhunderte lang der gewöhnliche Versammlungsort des Senats war, bis er (im Jahr 702 d. St.) bei dem stürmischen Leichenbegängnisse des Clodius in Flammen aufgieng.

---

1) Vgl. Liv. I, 36.

2) Liv. I, 30. Dionys. III, 29. p. 170, 41. Hinsichtlich der Servilier Geganier, Curiatier, Clölier stimmen beide Historiker überein; statt der Julier (wie man bei Dionysius ohne Variante liest) nennt Livius (nach der handschriftlich allein verbürgten Lesart) die Tullier (s. darüber o. S. 537); die Quinctier des Livius nennt Dionysius Quintilier; außerdem fügt der Letztere die Metilier (ein Name, der in den Fasten der Republik nicht vorkommt) hinzu. — Die Herkunft der Julier von Alba Longa wird auch in der Rede des Kaiser Claudius Tac. Ann. XI, 24 berührt. Nach andern Anzeichen dagegen (Tac. Ann. II, 41. XV, 23. vgl. Suet. Oct. 100) stammten sie aus Bovillä; wie denn auch der bekannte Altar, der die Inschrift trägt: Vediovei patrei genteiles Juliei. leege albana dicata (Orell. C. J. n. 1287. Gell, Topogr. of Rome p. 124. Klausen Aeneas II, 1086. Ritschl Monum. epigr. tria 1852. p. 29) zu Bovillä gefunden worden ist. Doch auch in diesem Fall konnten sie als albanisches Geschlecht gelten, da Bovillä, wahrscheinlich eine Colonie von Alba Longa, das albanische Bürgerrecht gehabt zu haben scheint, vgl. Orell. C. J. 119 und 2252: Albani Longani Bovillenses. Auch das leege albana der erwähnten Inschrift, wo lex albana = lex sacrorum faciundorum albano ritu) spricht für einen solchen Zusammenhang.

3) Varr. L. L. V, 155. Cic. Rep. II, 17, 31: fecit et saepsit de manubiis comitium et curiam. Liv. I, 30. Aur. Vict. de vir. ill. 4, 3. Die Lage der hostilischen Curie gehört bekanntlich zu den schwierigsten und bestrittensten Fragen: das Wahrscheinlichste ist, daß sie sich an der Stelle des nachmaligen (noch heute als Kirche S. Lorenzo in Miranda vorhandenen) Faustinentempels befunden hat, s. Becker Hdb. I, 284. Preller, Roms Regionen S. 129. Derselbe in Pauly's R. E. VI, 513. Gegen Mommsen's Annahme, der die hostilische Curie an den Abhang des Capitolins, unmittelbar hinter den Concordientempel, also an die Stelle des nachmaligen Tabulariums verlegt (de comitio romano, curiis Janique templo, Rom 1845, abgedr. aus Annal. dell' Inst. Vol. XVI), s. Urlichs, über die Lage der Curia Hostilia, in Gerhard's Archäol. Zeitung 1846. Nro. 48. S. 306 ff.

Digitized by Google

7. Im Vertrauen auf die erstarkte Macht seines Reichs versuchte Tullus das Kriegsglück nach allen Seiten hin: gegen die Sabiner, die Latiner und die Etrusker.

Zu dem Kriege gegen die Sabiner, dem damals nächst den Etruskern kraftvollsten und mächtigsten Volke Italiens [1]), gaben Mißhandlungen Anlaß, welche von Angehörigen dieses Volks gegen römische Bürger beim Hain der Feronia verübt worden waren. Das Heiligthum der Feronia, unweit des Soracte im Gebiet von Capena gelegen [2]), war nämlich ein gefeierter Versammlungsort der umliegenden Völkerschaften, wo sich mit den Festen der Göttin Markt und Waaarentausch verband. Auch römische Kaufleute waren zu dieser Messe gezogen, aber von Sabinern überfallen, geplündert und in Haft gehalten worden [3]). Nachdem Tullus vergeblich Genugthuung gefordert, rückte er angreifend ins Sabinerland. Es kam zu einer blutigen Schlacht, in der die Römer die Oberhand behielten [4]).

Zum Krieg mit den Latinern führten die Ansprüche, die Tullus auf die Oberherrschaft über Latium erhob. In Folge der Zerstörung Alba Longa's durch die Römer sei mit dessen übrigen Besitzungen und Rechten auch die Vorstandschaft des latinischen Staatenbundes auf Rom übergegangen [5]): er verlange, daß jetzt Rom, wie ehedem Alba Longa, als Vorort der latinischen Staaten anerkannt werde. Allein die dreißig Staaten beschlossen auf einer bei der ferentinischen Quelle abgehaltenen Landsgemeinde, die römische Oberherrlichkeit nicht anzuerkennen, und wählten sofort, um im Nothfall Gewalt mit Gewalt abzutreiben, zwei Bundesobersten, den Ancus Publicius von Cora und den Spurius Vecilius von Lavinium. Es kam zu

---

1) Liv. I, 30.

2) Vgl. D. Müller Etr. I, 302.

3) Liv. I, 30. Dionys. III, 32. p. 173, 18.

4) Die Schlacht fand statt ad Silvam Malitiosam, Liv. I, 30. Bei Dionysius ist es ein mehrjähriger Krieg: der Feldzug des ersten Jahrs endigt mit einer unentschiedenen Schlacht; im folgenden Jahr werden die Sabiner bei Eretum geschlagen und bitten um Frieden; brechen aber diesen Frieden wieder, und unterliegen noch einmal in einer Schlacht bei der Silva Malitiosa (περὶ τὴν καλουμένην ὕλην κακόεργων), Dionys. III, 32. 38. p. 173 f.

5) Nach antikem Völkerrecht, wornach aller Besitz des Besiegten zum Eigenthum des Siegers wurde, s. Osenbrüggen, de jure belli et pacis Rom. 1836. p. 57.

Digitized by Google

mehrjährigen Feindseligkeiten, die endlich durch Vertrag beigelegt wurden [1]).

Auch mit den Etruskern führte Tullus Hostilius einen siegreichen Krieg, von dessen Veranlassung und Verlauf jedoch nichts Näheres überliefert wird [2]).

8. So wuchsen Macht und Reichthum des jungen Römerstaats [3]). Aber über den unaufhörlichen Kriegen kamen die frommen Ordnungen Numa's in Verfall. Der Gottesdienst wurde versäumt; verkehrte Religionsgebräuche kamen auf; trotziger Sinn nahm überhand. Bereits gab sich der Zorn der Götter in drohenden Anzeichen

---

1) Von diesem Krieg berichtet nur Dionysius III, 34. p. 175. Des Vertrags, dessen Inhalt Dionysius nicht näher angibt, gedenkt auch Livius, aber erst I, 32: Latini, cum quibus Tullo regnante ictum foedus erat, und I, 52: posse quidem se vetusto jure agere, quod, quum omnes Latini ab Alba oriundi sint, in eo foedere teneantur, quo ab Tullo res omnis Albana cum colonis suis in romanum cesserit imperium.

2) Von diesem Kriege weiß Dionysius nichts, und Livius sagt ganz im Gegentheil I, 30: publico auxilio nullo adjuti sunt (Sabini ab Vejentibus), valuitque apud Vejentes (nam de ceteris minus mirum est) pacta cum Romulo indutiarum fides (welche letztere Angabe freilich eine grobe Vergeßlichkeit des Livius ist, s. Glarean z. d. St. und Perizon. Animadv. hist. 1685. p. 170 f.). Dagegen lesen wir von einem siegreichen Feldzug des Tullus Hostilius gegen die Etrusker bei Plin. H. N. IX, 63. p. 136: toga praetexta et latiore clavo Tullum Hostilium e regibus primum usum Etruscis devictis satis constat. Macrob. I, 6, 7. p. 228: Tullus Hostilius debellatis Etruscis — lictores — instituit. Hieher gehört auch die Nachricht des Varro bei Fest. p. 348 Septimontio: während Tullus Hostilius belagernd vor Veji gelegen sei, habe, um Rom zu decken, der Tusculaner Opiter Oppius die Carinen, der Anagniner Lävus Cispius die andere Zunge des Esquilin besetzt gehalten. Allein die Verlegung dieses Ereignisses in die Regierungszeit des Tullus Hostilius ist sicher ein Irrthum, da ein eidgenössischer Zuzug der Latiner und Herniker nicht älter sein kann, als der Bundesvertrag des Sp. Cassius. Selbst nach der gemeinen Tradition sind die Herniker erst unter dem jüngern Tarquinius der römisch-latinischen Föderation beigetreten, Dionys. IV, 49. p. 250, 5. Mit den Hernikern kann Rom überhaupt nur dann in einem Schutz- und Trutzbündniß gestanden haben, wenn es zugleich mit dem dazwischenliegenden Latium in einem solchen stand. Allein das Letztere war unter Tullus Hostilius noch nicht der Fall, da alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß Rom erst unter Servius Tullius in ein eidgenössisches Verhältniß zum latinischen Bund getreten ist.

3) Liv. I, 31: devictis Sabinis, quum in magna gloria magnisque opibus regnum Tulli ac tota res romana esset. Vielleicht gehört auch hieher der dives Tullus bei Horaz Carm. IV, 7, 15.

Digitized by Google

kund. Auf dem Albanerberg fiel ein Steinregen: in Rom brach eine Pest aus. Doch alles dieß wandte den trotzigen Sinn des nur nach Krieg und Eroberung dürstenden Königs nicht, bis auch ihn eine langwierige Krankheit aufs Lager warf. Nun wurde er kleinmüthig: und er, der vorher nichts für weniger königlich gehalten hatte, als die Beschäftigung mit dem Gottesdienst [1]), unterwarf sich jetzt ängstlich allen religiösen Satzungen und Gebräuchen. Die Götter aber blieben stumm, und thaten ihm kein Heilmittel kund. Endlich versuchte er, durch Numas geheime Zauberformeln dem Juppiter Elicius Offenbarungen abzuzwingen: aber das Verfahren, das er einschlug, war verfehlt, und Juppiter, durch die Vermessenheit des Zudringlichen gereizt, sandte zürnend seinen Blitzstrahl auf ihn herab. Tullus verbrannte sammt seinem ganzen Haus, und es ward nichts mehr von ihm gesehen [2]). Zweiunddreißig Jahre hatte seine Herrschaft über Rom gewährt [3]).

---

1) Liv. 1, 31: qui nihil ante ratus erat minus regium, quam sacris dedere animum. Plut. Num. 22. Dio Cass. fr. 7, 5: τῇ θείᾳ πάνυ καταφρονήσας παρημέλει. Zonar. VII, 6. p. 323, b. 324, b. — Doch soll er die agonensischen (collinischen) Salier gestiftet, und dem Pallor und Pavor Heiligthümer geweiht haben. Die erstern gelobt er während der Schlacht gegen die Fidenaten in dem bangen Augenblick, als ihm die Verrätherei des Mettius kund wird, Liv. I, 27; nach anderer Tradition in der Schlacht gegen die Sabiner bei Eretum, Dionys. II, 70. p. 129, 29. III, 32. p. 173, 44; oder auch während seiner letzten Krankheit, in der er fromm wird, Dio Cass. fr. 7, 5 (Vales. Exc. p. 569). Nur im Allgemeinen wird der Verdoppelung der Salier durch Tullus Hostilius gedacht Serv. Aen. VIII, 285. — Den Cult des Pavor und Pallor stiftet Tullus nach Liv. I, 27. Tertull. adv. Marc. I, 18. Cypr. de idol. van. c. 2 (4). Lact. I, 20, 11. Min. Fel. Oct. 25. August. C. D. IV, 23 und den Denaren der Gens Hostilia Thesaur. Morell. I. p. 199 f. Eckhel D. N. Tom. V. p. 226. Millin Gal. Myth. 45, 158. 159. vgl. dazu Panofka Abh. d. Berl. Akad. 1839. S. 183.

2) Liv. I, 31. Dionys. III, 35. p. 176, 13. Val. Max. IX, 12, 1. Plin. H. N. II, 54. §. 140. XXVIII, 4. Plut. Num. 22. Appian. ap. Phot. Bibl. Cod. 57. p. 15, b, 31. Aur. Vict. de vir. ill. 4, 4. Serv. Eclog. VI, 42. Hieron. Chron. p. 333. Aug. C. D. III, 15. Zonar. VII, 6. p. 324, b. — Auch über den Tod des Tullus wurde, wie über denjenigen des Romulus, geklügelt: es hieß, Ancus Marcius, sein Amtsnachfolger, habe ihn während eines häuslichen Opfers ermordet und dann das Haus in Brand gesteckt, Dionys. III, 35. p. 176, 20 ff. Zonar. a. a. O.

3) Auf 32 Jahre wird die Regierungszeit des Tullus Hostilius fast übereinstimmend angegeben, Liv. I, 31. Dionys. I, 75. p. 61, 25. III, 35. p. 176, 12. Solin. 1, 22. Eutrop. I, 4. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Euseb.

Digitized by Google

B. Kritik [1]).

9. Mit Tullus Hostilius fängt der Tag der römischen Geschichte zu grauen an. Die zwei Könige vor ihm sind reine Gebilde der Dichtung: Romulus ist Gott vom Gotte; Numa zwar Mensch, aber mit einer Göttin vermählt. Einen mythischen Charakter dieser Art trägt die Figur des Tullus Hostilius nicht, und es ist kein zwingender Grund vorhanden, in Abrede zu ziehen, es habe irgend einmal ein König dieses Namens in Rom regiert.

Daß wir nun aber mit dem dritten Könige sofort den Boden ächter und glaubhafter Ueberlieferung betreten, von jetzt an reine und unverfälschte Geschichte vor uns haben, daran fehlt viel. Gegen eine solche Voraussetzung spräche schon die allgemeine Wahrscheinlichkeit: denn auf ein rein mythisches Zeitalter folgt nicht unmittelbar eine vollkommen historische Zeit. Es spricht aber dagegen auch folgende Erwägung. Die ältesten historischen Aufzeichnungen, die in Rom gemacht worden sind, waren annalistisch; und diesen, den annalistischen, chronikartigen Charakter trägt die römische Geschichte von der Zeit an, wo sie rein historisch wird, also etwa seit der Zeit der ersten Secession. Die traditionelle Geschichte der Königszeit dagegen ist nirgends annalistisch angelegt: sie ist im Gegentheil mit so vielen sachlichen und chronologischen Widersprüchen behaftet [2]), daß hiedurch jede Möglichkeit gleichzeitiger annalistischer Aufzeichnung ausgeschlossen wird: sie kann folglich nicht aus schriftlicher, sondern nur aus mündlicher Ueberlieferung geschöpft sein. Eine Geschichte aber, deren Quelle einzig die mündliche Ueberlieferung, die Volkssage ist, kann nicht als ächte und verbürgte Geschichte gelten: um so weniger, je größer der Zwischenraum ist, der zwischen dem berichteten Factum und der schriftlichen Aufzeichnung mitten inne liegt. Selbst die Geschichte der beiden letzten Könige erweist sich bei eingehenderer Prüfung noch als durchaus sagenhaft. Wie groß ist

---

Chron. ap. 271. Hieron. Chron. p. 833. Zonar. VII, 6. p. 324, b. Auf 30 — Diod. ap. Euseb. Chron. p. 217.

1) Gebauer, Tullus Hostilius observationibus illustratus, Lips. 1720 (auch in dessen Exercitat. Acad. Tom. I. Gott. 1796). Schömann, diss. de Tullo Hostilio rege Rom., Greifsw. Winter-Lect.-Katal. 1847. K. W. Nitzsch, Tullus Hostilius, in Pauly's Real-Enciclop. VI, 2245 f.

2) S. o. S. 48 ff.

Digitized by Google

z. B. der Widerspruch der Berichte über Servius Tullius Herkunft! Wie voll von Erdichtungen die Geschichte des letzten Tarquiniers! Man muß hieraus schließen, daß, was weiter zurückliegt, noch viel unzuverläßiger ist.

Die Geschichte der fünf letzten Könige steht somit auf dem Uebergang der mythischen in die historische Zeit: man kann diese Epoche der römischen Geschichte das mythisch-historische Zeitalter nennen. Es beginnt jetzt eine Art Geschichte; die Ereignisse, die von jetzt an berichtet werden, sind großentheils nicht Dichtung, nicht Wunder, sondern es liegt ihnen meist etwas Historisches zu Grund: aber wir haben bei keiner dieser Begebenheiten hinlängliche Gewißheit, ob sie im rechten Lichte, im rechten Causalzusammenhang steht, ob sie von der Volkssage nicht willkührlich umgebildet, am falschen Orte eingeflochten worden ist. So sind z. B. die Zerstörung Alba Longas, die Uebersiedelung heimathlos gewordener Albaner nach Rom ohne allen Zweifel geschichtliche Thatsachen: aber die Art, in welcher diese beiden Ereignisse auf den dritten römischen König bezogen werden, ist eben so wahrscheinlich Dichtung. So sind die Kriege, die Ancus Marcius gegen die umliegenden Latinerstädte führt, in der Hauptsache gewiß historisch: sie tragen sichtbar einen ganz andern Charakter, als die Feldzüge des Romulus gegen Cänina, Crustumerium, Fidenä: aber ob sie mit Recht gerade dem vierten römischen König zugeschrieben werden, unterliegt gegründetem Zweifel; und wie viel von den einzelnen Umständen, mit denen sie erzählt werden, historisch ist, muß mindestens dahingestellt bleiben. Die Scheidung des Historischen und Unhistorischen in dieser Epoche ist freilich sehr schwierig, oft unmöglich, und meist Sache subjectiven Ermessens: aber daß sie dieß ist, daß die Vermuthungen und Hypotheſen weit auseinandergehen, ist natürlich kein Grund für die Geschichtlichkeit und vollkommene Glaubwürdigkeit der gemeinen Ueberlieferung.

10. Sieht man die Figur und Stellung des Tullus Hostilius näher an, so drängt sich die Wahrnehmung auf, daß er ebenso dem Romulus, wie sein Nachfolger Ancus Marcius dem Numa entspricht. Der Gegensatz der beiden ersten Könige wiederholt sich im Verhältniß des dritten Königs zum vierten. Schon die alte Tradition macht auf diesen Parallelismus aufmerksam, indem sie den Tullus

Digitized by Google

Hostilius ausdrücklich als Ebenbild des Romulus [1]), den Ancus Marcius als Nacheiferer des Numa und Fortsetzer seiner Richtung bezeichnet. Tullus Hostilius ist ganz der kriegerische, auf die Vergrößerung seines Reichs, auf den Glanz seiner Herrschaft unablässig und ausschließlich bedachte Fürst, wie Romulus [2]); auch sein Gott ist der Kriegsgott Mars [3]); auch er bildet einen Contrast gegen den pontificalen Numa; ja einen noch viel schrofferen, als Romulus, da er die frommen Stiftungen seines Vorgängers verlacht [4]), und durch dieselben Beschwörungen des Jupiter Elicius seinen Tod findet, die Numa ungefährdet ausgeübt hatte [5]).

1) S. o. S. 569. Anm. 2.

2) Daher erscheint Tullus auch, ganz wie Romulus (s. o. S. 524. 526), vorzüglich als Stifter militärischer Einrichtungen, als Beförderer des römischen Kriegswesens, Flor. I, 3, 1: hic omnem militarem disciplinam artemque bellandi condidit. 8, 4: ille militiae artifex Tullus. Oros. II, 4: Tullus Hostilius, militaris rei institutor. — Und wie von den Einen dem Romulus (Liv. I, 8. Dionys. III, 61. p. 196, 6. Plut. Rom. 26. Joh. Lyd. de Mag. I, 7 f. Aelian. Hist. An. X, 22, 2), so wird von Andern dem Tullus Hostilius die Einführung der Insignien der königlichen Majestät zugeschrieben, Macrob. I, 6, 7. p. 228: Tullus Hostilius debellatis Etruscis sellam curulem lictoresque et togam pictam atque praetextam, quae insignia magistratuum etruscorum erant, primus ut Romae haberentur instituit. Plin. H. N. IX, 63, §. 136: toga praetexta et latiore clavo Tullum Hostilium e regibus primum usum Etruscis devictis satis constat. Cic. Rep. II, 17, 31. Hieron. Chron. p. 333. Der Beisatz devictis Etruscis hat den tuscischen Ursprung dieser Insignien (s. o. S. 278) zur Voraussetzung: aus demselben Grunde schrieben Andere die Einführung derselben dem ältern Tarquinius zu (s. u.). — Auch der Tod des Tullus Hostilius erinnert an denjenigen des Romulus: der Letztere verschwindet unter Blitzen, und ebenso mag auch die älteste Sage von Tullus Hostilius Tod gelautet haben.

3) Daher sind die Culte, deren Stiftung auf ihn zurückgeführt wird (s. o. S. 578. Anm. 1), ausschließlich solche, die sich auf die Gottheiten des Kriegs beziehen: denn Pavor und Pallor (Entsetzen und Erblassen) sind nur losgetrennte Qualitätsbestimmungen des Mars, und der Dienst der Salier galt τοῖς ἐνοπλίοις θεοῖς, Dionys. II, 70. p. 129. 32. Doch ist auffallend, daß gerade die tullinischen Salier auf Tullus Hostilius bezogen werden, da dieses Priester-Collegium, wenn auch vielleicht nach Analogie der palatinischen Salier geschaffen, doch der sabinischen Stadt und dem sabinischen Cultus angehört hat, s. Ambrosch, Studien I, 174 f. 194.

4) Plut. Num. 22: Ὀστίλιος Τύλλος, ὃς μετὰ Νομᾶν ἐβασίλευσε, καὶ τὰ πλεῖστα τῶν ἐκείνου καλῶν, ἐν δὲ πρώτοις τὴν περὶ τὸ θεῖον εὐλάβειαν ἐπιχλευάσας καὶ καθυβρίσας. Zonar. VII, 6. p. 323, b: τὰ πλεῖστα τῷ Νομᾷ χλευάσας ἤθων.

5) Tullus Todesart hat auffallende Aehnlichkeit mit der Todesart des Albanerkönigs Allades (von Andern Remulus oder Aremulus genannt), der, gleich-

Digitized by Google

Aber nicht blos geistig entspricht das zweite Königspaar dem ersten: Ancus Marcius ist auch leiblicher Enkel des Numa; und Tullus Hostilius — zwar nicht Enkel des vergötterten Romulus, der keinen Leibeserben hinterlassen hat, wohl aber Enkel jenes Hostius Hostilius, der in der großen Schlacht gegen die Sabiner als Vorkämpfer der Römer erscheint und nächst Romulus die Hauptrolle spielt, sowie Enkel jener Hersilia, die auch als Gattin des Romulus erscheint. Daß diese Genealogie nicht auf wirklicher historischer Ueberlieferung beruht, nicht eine nackte, empirische Thatsache ist, sondern daß sie ein ideelles Verhältniß ausdrücken soll, leuchtet ein; und es ist in dieser Hinsicht sehr bezeichnend, daß Ancus Marcius stehend „Enkel Numas" heißt, ja daß sogar ausdrücklich überliefert wird, nur sein Großvater sei bekannt, sein Vater nicht [1]). Da nun aber die Gegeneinanderstellung der beiden ersten Könige, des kriegerischen Romulus und des pontificalen Numa, entschieden mythisch ist, so erhebt sich der gegründete Verdacht, daß die analoge Charakterrolle, in der die beiden folgenden Könige auftreten, gleichfalls nicht auf historischer Ueberlieferung, sondern auf Construction beruhe.

Die Geschichte des dritten Königs erweist sich aber auch noch auf einem andern Punkte als ein Werk historischer Construction. Die vier ersten Könige repräsentiren nämlich, wie schon früher bemerkt worden ist [2]), die vier Bestandtheile der römischen Nation, die drei alten Stammtribus sammt der Plebs; und zwar in der Art, daß die Schöpfung der dritten Tribus und das Hinzukommen einer Plebs mit der Regierung des dritten und vierten Königs sogar

---

falls ein Verächter der Götter, frevelhaft Blitz und Donner nachahmt, dafür vom Blitz erschlagen wird, und mit seinem ganzen Hause zu Grunde geht, Dionys. I, 71. p. 57, 20 ff. Liv. I, 3. Diod. Sic. ap. Euseb. Chron. I, 46, 7. p. 216 (Diod. Opp, ed. Bip. Tom. IV. p. 16). Ovid. Metam. XIV, 617. Fast. IV, 50. Hieron. Chron. p. 323. Zonar. VII, 1. p. 313, d. Eine Tradition, die offenbar der Sage von Tullus Hostilius übertreibend nachgebildet ist.

1) Cic. Rep. II, 18, 33: obscura est historia romana, siquidem istius regis (Anci Marcii) matrem habemus, ignoramus patrem. Senec. Ep. 108: duos romanos reges esse, quorum alter patrem non habet, alter matrem. nam de Servii matre dubitatur: Anci pater nullus: Numae nepos dicitur. Liv. I, 34: Ancum Sabina matre ortum, nobilemque una imagine Numae esse. Perizon. Animadv. hist. 1685. p. 157. — Dasselbe sagt von Tullus Hostilius Aelian Var. Hist. XIV, 36: τὸν πατέρα (αὐτῷ) οὐκ ἴσμεν.

2) S. o. S. 513.

Digitized by Google

in Causalzusammenhang gesetzt sind. Tullus Hostilius ist Oekist der Luceres [1]), Ancus Marcius Stifter der Plebs. Vermöge dieser Construction ist die Zerstörung Alba Longas und die Uebersiedelung der Albaner (der nachmaligen Luceres) nach Rom dem dritten Könige zugeschrieben worden: es bildet diese That den Mittelpunkt und Inbegriff seiner Regierung. Hat es aber mit dieser Verknüpfung die angegebene Bewandtniß, so folgt von selbst, noch ganz abgesehen von den Gegengründen, die weiter unten entwickelt werden sollen, daß die Art, in welcher Tullus Hostilius mit der Zerstörung Alba Longas in Verbindung gebracht wird, nicht als vollkommen historisch gelten kann.

11. Gehen wir näher auf die überlieferte Geschichte des Tullus Hostilius ein, so nimmt vorzüglich sein Krieg mit Alba Longa unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Alba Longa tritt mit diesem Kriege zum erstenmal wieder aus dem Dunkel und der Vergessenheit hervor, in welche es mit dem Augenblick von Roms Gründung zurückgesunken war [2]). Freilich bleiben seine innern und äußern Verhältnisse auch jetzt durchaus unklar. Cluilius heißt bei Livius König [3]), bei Cato Prätor [4]); und sein Amtsnachfolger Fufetius, der sogar im Lager vom Heere gewählt wird, heißt Dictator [5]). Es ist klar, eine verbürgte Ueberlieferung liegt diesen widersprechenden Angaben

1) Weßwegen er auch auf dem Cölius seinen Sitz nimmt, s. o. S. 574. Anm. 3. Vielleicht ist selbst der Name Hostilius aus diesem Zusammenhang zu erklären. Hostus ist ein in der Fremde Geborener, Val. Max. de nom. p. 572: hostus praenomen fuit in eo, qui peregre apud hospitem (eigentlich hostem, was ursprünglich so viel als peregrinus) natus erat. Die Luceres waren insofern hosti, und ihr Heros Eponymos konnte Hostilius genannt werden. Bei dem vierten König scheint der Vorname Ancus (= Gehülfe, Diener) eine analoge Beziehung auf die Plebs zu haben, s. u.

2) S. o. S. 452 f.

3) Liv. I, 23: Cluilius, albanus, rex. Ebendas.: regem nostrum Cluilium. Auch Strab. V, 3, 4. p. 231: *βασιλευόμενοι ἑκάτεροι* (die Römer und Albaner) *χωρὶς ἐτύγχανον.*

4) Cat. ap. Fest. p. 182 Oratores: propter id bellum coepit Cloelius Pr. (= praetor) albanus. Bei Dionysius heißt Cluilius III, 2. p. 137, 30 *τῆς μεγίστης ἀρχῆς ἀξιωθείς*, III, 9. p. 144, 39 *στρατηγός.*

5) Liv. I, 23. 24. 27. Dionys. III, 5. p. 140. 30. c. 7. p. 142, 26: *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ.* Bei Fest. p. 297 Sororium und sonst heißt er dux Albanorum. Vgl. jedoch auch Liv. I, 24: cum trigeminis agunt reges (Mettius Fufetius und Tullus Hostilius).

Digitized by Google

nicht zu Grund. Wenn Licinius Macer berichtet, nach dem Tode des Numitor habe man in Alba jährliche Dictatoren gewählt, da mit diesem Fürsten der albanische Königsstamm erloschen sei [1]), so ist diese Angabe sicherlich nur ein Schluß, gezogen daraus, daß nach Numitor keine Könige von Alba mehr vorkommen, und Mettius Fufetius nach Analogie der spätern latinischen Dictatoren insgemein Dictator heißt. Allein es ist dabei nicht bedacht, daß nach Numitors Tode allerdings noch ein Sprößling des Königsstamms der Silvier vorhanden war, nämlich Romulus. Dieß hat Plutarch (oder sein Gewährsmann) in Erwägung gezogen, und er gibt an, nach Numitors Tode habe Romulus zwar nicht selbst in Alba succedirt, aber den Albanern seit dieser Zeit alljährlich ihren obersten Regenten ernannt. Allein, wenn das Letztere der Fall war, wenn Alba Longa durch Numitors Tod in politische Abhängigkeit von Rom gerathen ist, wie kommt es, daß es jetzt plötzlich wieder unabhängig und selbstherrlich dasteht, ohne daß von einem Ereigniß berichtet würde, das in diesen Verhältnissen eine Aenderung herbeigeführt hätte [2])? Wie kommt es, daß Tullus Hostilius nicht alte Ansprüche und Rechte geltend macht? Doch — auf diese Fragen ist keine Antwort möglich, da die Nachricht des Plutarch, durch welche sie veranlaßt sind, eben so willkührlich ersonnen ist, als alles Uebrige, was uns über Alba Longas damalige Verhältnisse überliefert wird. Ganz im Widerspruch mit jener Nachricht des Plutarch berichtet ein anderer Alterthumsforscher, Alba Longa habe bis auf Tullus Hostilius die Oberherrschaft über die latinischen Staaten ausgeübt [3]).

Als der Krieg ausgebrochen ist, schlagen die Albaner ihr Lager bei der sogenannten Fossa Cluilia auf. Es ist dieß derselbe Graben, bei welchem auch Coriolan, nachdem er den Römern alle ihre Eroberungen abgenommen hat, zuletzt Halt macht [4]). Man darf muth-

1) ap. Dionys. V, 74. p. 337, 33: *μετὰ τὸν Νομίτωρος θάνατον, ἐκλειπούσης τῆς βασιλικῆς συγγενείας.*

2) Sogar von einem zwischen beiden Staaten bestehenden foedus ist Liv. I, 23 die Rede, wo Mettius sagt: injurias et non redditas res ex foedere, quae repetitae sint, causam hujusce esse belli, audisse videor. Von dem Abschlusse eines solchen foedus war aber zuvor bei Livius mit keinem Worte die Rede gewesen.

3) Cincius (der Antiquar) bei Fest. p. 241 Praetor: Albanos rerum potitos usque ad Tullum regem.

4) Liv. II, 39. Dionys. VIII, 22. p. 496, 48. Plut. Coriol. 30.

Digitized by Google

maßen, daß dieser Landgraben einst die Grenzscheide der ältesten römischen Markung gebildet und bezeichnet hat [1]). Er lag fünf römische Meilen von Rom entfernt [2]), und eben diese Entfernung gibt auch Strabo als die Grenze des ursprünglichen römischen Gebiets an [3]). Ist jene Vermuthung richtig, so erklärt es sich von selbst, warum die alte Sage das Lager Coriolans, das Lager der Albaner und wohl auch den Zweikampf der Drillinge an diese Stätte verlegt hat. Wenn aber die Sage den Ursprung jenes cluilischen Grabens auf den Albanerfürsten Cluilius zurückführt, so ist dieß unzweifelhaft ein etymologischer Mythus. Fossa Cluilia bedeutet einfach „Reinigungsgraben", „Abzugsgraben" [4]): es ist folglich zur Erklärung dieses Namens sehr überflüssig ein Albanerfürst Cluilia ersonnen worden. Daß dieser Cluilius nur um des gleichnamigen Grabens willen auftritt, sieht man besonders aus seinem plötzlichen

1) Ebenso Gell, Topography of Rome 1846. p. 243. — Abeken (Mittel-Italien S. 166) und Bormann (Alt-Latin. Chorogr. S. 68) halten die Fossa Cluilia für einen Wallgraben. Allein es ist nicht recht glaublich, daß ein bloser Circumvallationsgraben, der nach Erfüllung seines ersten und nächsten Zweckes zu nichts mehr diente, sich noch Jahrhunderte lang erhalten haben sollte, wie doch von der Fossa Cluilia angegeben wird. — Daß Niebuhr (R. G. I, 214 f. II, 268. Vortr. über alte Länderkunde S. 370) die alte Fossa Cluilia in der heutigen Maranna findet, die allerdings etwa fünf römische Meilen vor Porta Capena, bei Settebassi, die Via Latina kreuzt, ist schon oben S. 341 erwähnt worden.

2) Liv. I, 23: haud plus quinque millia passuum. II, 39: quinque ab urbe millia passuum. Dionys. III, 4. p. 139, 23. VIII, 22. p. 496, 46: ςαδίους τετταράκοντα. Plut. Coriol. 30.

3) Strab. V, 3, 2. p. 230: μεταξὺ τῶ πέμπτω καὶ τῶ ἕκτω λίθω τῶν τὰ μίλια διασημαινόντων τῆς Ῥώμης καλεῖται τόπος Φῆγος· τοῦτον δ' ὅριον ἀποφαίνουσι τῆς τότε (nämlich zur Zeit von Roms Gründung) Ῥωμαίων γῆς. Hier, als an der Grenze des eigentlichen Ager Romanus, wurden alljährlich die allgemeinen Ambarvalien (Amburbialien — verbessert O. Müller zu Paul. Diac. p. 5 Ambarvales) gefeiert, Strab. a. a. O. nebst Ov. Fast. II, 681: (auf der Via Laurentina) tibi, Termine — sacra videt fieri sextus ab Urbe lapis und Dionys. II, 74. p. 133, 44. Mehr hierüber bei Hertzberg de ambarvalibus et amburbialibus sacrificiis, in Jahns Archiv V. 1837. S. 421. Jene älteste Grenze des ager romanus meint auch Val. Max. IV, 1, 10: cum intra septimum lapidem triumphi quaerebantur.

4) Ebenso Hartung Rel. d. R. II, 250. Klausen Aeneas II, 743. Vgl. den Ausdruck cloaca und Plin. H. N. XV, 36. §. 119: cluere antiqui purgare dicebant. Serv. Aen. I, 720 (wo purgare statt pugnare zu lesen ist), u. o. S. 488. Anm. 1.

Digitized by Google

Tod: er stirbt im Lager über Nacht, um dem Mettius Fufetius Platz zu machen, der in der alten Sage ohne Zweifel allein als der Gegner des Tullus Hostilius genannt war.

Die Entscheidung des begonnenen Völkerkriegs erfolgt nach gegenseitigem Uebereinkommen beider Theile durch einen Zweikampf. Zweikämpfe dieser Art, die gewissermaßen unter den Gesichtspunkt von Gottesurtheilen zu stellen sind [1]), kommen im Alterthum nicht selten vor [2]). Von dieser Seite her angesehen könnte also der Kampf der Horatier und Curiatier wohl historisch sein. Allein, daß in jedem der beiden Heerlager gleichzeitig Drillinge, und die Mütter dieser Drillinge Zwillingsschwestern gewesen sein sollen, diese Häufung von Wundern erscheint, schon empirisch angesehen, wenig glaubhaft: sie ist aber um so gewisser Dichtung, je augenscheinlicher der mythische Charakter beider Angaben zu Tage liegt: denn in den Zwillingsschwestern ist offenbar das Verwandtschaftsverhältniß der beiden als verschwistert gedachten Nationen, in den Drillingsbrüdern

1) Vgl. Grimm D. R.A. S. 934. Funkhänel, Gottesurtheil bei Griechen und Römern, in Schneidewin's Philol. II. 1847. S. 385 ff. IV. 1849. S. 206 f. Daß die Römer den Krieg überhaupt, nähmlich den juste pieque angesagten, unter den Gesichtspunkt eines Gottesurtheils gestellt haben, sieht man namentlich aus den fetialischen Formeln bei Liv. I, 32. Denselben Sinn hat es wohl auch, wenn bei Zonar. VII, 6. p. 323, d von den Horatiern und Curiatiern erzählt wird: *ἀντιπαραταξάμενοι θεὸς τε ὁμογνίως ἀνεκαλοῦντο καὶ συνεχῶς ἀνέβλεπον πρὸς τὸν ἥλιον.* Von einer analogen Sitte bei den Umbrern berichtet Nicol. Damasc. ap. Stob. Floril. X, 70 (Müller Fr. hist. gr. III, 457. Fr. 107): *Ὀμβρικοί, ὅταν πρὸς ἀλλήλους ἔχωσιν ἀμφισβήτησιν, καθοπλισθέντες ὡς ἐν πολέμῳ μάχονται, καὶ δοκεῖσι δικαιότερα λέγειν οἱ τὰς ἐναντίας ἀποσφάξαντες.*

2) So der Zweikampf des Paris und Menelaus bei Homer Il. III; der Zweikampf des Heraklidenführers Hyllos mit dem Tegeatenkönig Echemos um den Besitz des Peloponnes, Hdt. IX, 26. Paus. VIII, 45, 3; der Kampf zwischen dreihundert erlesenen Spartanern und Argivern um den Besitz von Thyrea, Hdt. 1,82. Paus. II, 38, 5. Plut. Parall. 3ª; der Zweikampf zwischen Phrynon und Pittakos für Athen und Mitylene um den Besitz von Sigeion, Strab. XIII, I, 38. p. 600. Polyaen. Strat. I, 25. Fest. p. 285 Retiario. Plut. de Herod. malign. 15. Diog. L. I, 74. Schol. in Aesch. Eum. 401. Suid. *Πιττακός*; der Zweikampf zwischen Oxylos und Dios um die Herrschaft über Elis, Paus. V, 4, 1 f. vgl. Strab. VIII, 3, 33. p. 357. Auch der Zweikampf des Aeneas mit Turnus beruht vielleicht auf alter Sage. Am meisten Aehnlichkeit hat mit dem Kampf der Horatier nnd Curiatier der Kampf zweier Drillingspaare in dem Krieg zwischen Tegea und Pheneos, Plut. Parall. 16ª. Stob. Floril. XXXIX, 32: allein diese Geschichte ist ganz augenscheinlich der römischen Sage nachgebildet, s. o. S. 122 f.

Digitized by Google

ihr Bestehen aus drei Stämmen symbolisch dargestellt [1]). Auch die Namen der beiden Brüderpaare scheinen symbolische Bedeutung zu haben [2]). Unter diesen Umständen fragt es sich, ob jener Zweikampf der Drillinge überhaupt ein historisches Faktum, ob er nicht vielmehr nur eine mythische Einkleidung des Entscheidungskampfs zwischen Rom und Alba Longa ist.

Der Conflict beider Staaten endigt nach der Sage mit Alba Longas Zerstörung. Daß diese Zerstörung ebenso, wie das einstmalige Dasein jener Hauptstadt des gemeinen Latiums ein historisches Factum ist, kann mit Fug nicht bezweifelt werden. Es zeugt dafür unwidersprechlich der Fortbestand der Tempel und Culte der zerstörten Stadt [3]), namentlich die Fortdauer des albanischen Priesterthums der Vesta, das noch in den letzten Tagen des Heidenthums bestand [4]). Eine andere Frage dagegen ist es, ob jene Zerstörung

1) Niebuhr R. G. I, 365. Anm. 871. Vortr. über r. Gesch. I, 130.

2) Die Horatier namentlich erinnern an Horatius Cocles, der gleichfalls als Vorkämpfer der Römer und als Grenzwart Roms erscheint.

3) Daß bei der Zerstörung Alba Longas die Tempel verschont wurden, — eine Thatsache, die man eben aus dem nachmaligen Vorhandensein dieser Tempel erschlossen hat — ist oben S. 573. Anm. 4 erwähnt und belegt worden. Die nach Rom übergesiedelten Albaner versäumten jedoch, wie Livius I, 31 weiter erzählt, die ihnen obliegende Pflege ihrer heimischen Gottesdienste, weßwegen auf dem Albanerberg ein Steinregen fiel, und eine Stimme aus dem Hain des Berggipfels ertönte, ut patrio ritu sacra Albani facerent. Vgl. Fest. p. 177 Novendiales. Eine andere Motivirung des Fortbestands der albanischen Culte findet sich Schol. Juv. IV, 61: Romani Tullo Hostilio rege cum diruissent Albam, sacra sublata Romam transtulerunt et deos penates. sed tanta repente, cum ea vellent transferre, grando cecidit (derselbe Steinhagel, wie bei Livius), ut intellegerent, suis locis sacra non esse movenda, inde ibi perseverant. Für die Fortdauer der albanischen Culte zeugen u. A. Cic. pr. Mil. 31, 85: vos Albani tumuli atque luci, vos, inquam, imploro atque testor, vosque Albanorum obrutae arae, sacrorum populi romani sociae et aequales, quas ille (Clodius), caesis prostratisque sanctissimis lucis, substructionum insanis molibus oppresserat. Liv. V, 52: majores nobis sacra quaedam in monte Albano Lavinioque facienda tradiderunt. Lucan. IX, 990 — wo Julius Cäsar sagt: di cinerum — Aeneaequae mei, quos nunc Lavinia sedes Servat et Alba lares, et quorum lucet in aris Ignis adhuc Phrygius. Stat. Silv. IV, 5, 2. Ein pontifex albanus minor auf der Inschrift bei Mommsen J. R. N. n. 1435.

4) Juv. Sat. IV, 60: utque lacus suberant (der Albanersee und der See von Nemi), ubi quamquam diruta servat ignem Trojanum et Vestam colit Alba minorem (— minor im Vergleich mit der römischen Vesta). Die Vesta Albana wird auch auf der Inschrift Orell. C. J. n. 1393, eine Virgo Vestalis maxima

Digitized by Google

so, wie die Ueberlieferung berichtet, vor sich gegangen, und namentlich, ob sie von Rom vollführt worden ist. Für die Verneinung dieser Frage sprechen die gewichtigsten Gründe. Stellt man sich auf den Boden der gemeinen Tradition, so kann Rom in den ersten Regierungsjahren des dritten Königs, noch nicht einmal drei Menschenalter alt, und während der langjährigen Regierung Numas ohne äußern Zuwachs geblieben, nur ein Staat von sehr mäßigem Gebietsumfang und sehr bescheidenen Hülfsmitteln gewesen sein: erst durch die Eroberung der umliegenden latinischen Landschaft, die aber in die Regierung des vierten und fünften Königs fällt, gewann es eine achtunggebietendere Stellung. Vor den tarquinischen Anlagen war es ein ganz unansehnlicher Ort, von dem man sich den dürftigsten Begriff zu machen hat. Es ist nicht daran zu denken, daß dieses Rom, das noch zur Zeit der Aequer- und Volskerkriege oft vieljährige Anstrengungen machen muß, um eine feindliche Stadt zu erobern und zu behaupten, das noch Jahrhunderte später mit Veji, Antium, Präneste, Veliträ in jahrelanger Fehde liegt, schon unter seinem dritten König, also zur Zeit seiner Kindheit stark genug gewesen sein soll, allein und mit eigenen Mitteln die alte Metropole Latiums in den Staub zu stürzen. Und wie leichten Kaufs, wie mühelos, wie spielend erringt es diesen unermeßlichen Erfolg! M. Horatius, mit einer auserlesenen Reiterschaar vorausgeschickt, dringt durch die offenen Thore in die unbewachte und unvertheidigte Stadt ein [1]), und kündigt ihr den Befehl des Königs an. Niemand denkt an Widerstand. Der Zug der Auswanderer setzt sich in Bewegung, und die Stadt sinkt in Staub und Asche. Eine weitere Unwahrscheinlichkeit ist, daß das übrige Latium diesem Conflict so völlig fremd bleibt. Der Kampf spielt nur zwischen Rom und Alba Longa; das übrige Latium verschwindet ganz aus dem Gesichtskreis. Allein wenn Alba Longa damals wirklich der Vorort des latinischen Staatenbundes war [2]), so griff sein Untergang in die ganze Ver-

Albana ebendas. n. 2240 und in der Inschrift bei Marini Atti II. p. 654, virgines Albanae von Ascon. in Cic. Milon. p. 41 erwähnt. Daß das albanische Priesterthum der Vesta noch zu Symmachus Zeit bestand, sieht man aus dessen Ep. IX, 128: Primigenia, dudum apud Albam Vestalis antistes und 129: Primigenia virgo, quae sacra Albana curabat.

1) Dionys. III, 31. p. 172, 6.

2) Cincius bei Fest. p. 241 Praetor.

Digitized by Google

fassung des Bundes ein, und es ist nicht glaublich, daß die übrigen Bundesstädte diesem Ereigniß so ganz theilnahmlos zugesehen haben würden. Kurz, wer die traditionelle Erzählung von Alba Longas Untergang nicht halb träumend und schlafwandelnd, sondern mit nüchterner praktischer Erwägung der Umstände, ihrer Verkettung, ihrer Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit liest, der kann keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß er hier keine Geschichte, sondern Sage vermischt mit Dichtung vor sich hat.

Aus welchen Ursachen und unter welchen Umständen der Untergang Alba's erfolgt ist, kann jetzt natürlich kein menschlicher Scharfsinn mehr ergründen. Man kann nur so viel muthmaßen, daß die Zerstörung der einstigen Hauptstadt Latiums das Ergebniß eines Conflicts gewesen ist, der tief in die Verhältnisse des latinischen Bundes eingegriffen haben muß. Von wem Alba zerstört worden ist, bleibt ebenfalls ungewiß. Niebuhr nimmt an, von Rom und den latinischen Umlanden gemeinschaftlich; hält jedoch auch für möglich, daß Rom gar keinen Theil daran gehabt hat, daß allein die Latiner die Stadt zerstört, und die Albaner, die sich nach Rom wandten, dort als Flüchtlinge Aufnahme gefunden haben [1]). Uns erscheint die letztere Annahme als die überwiegend wahrscheinlichere: in Anbetracht, daß die übergesiedelten Albaner dem römischen Populus als eigene Tribus einverleibt worden sind, und daß sie, wenigstens der Tradition zufolge, im Ritterstand von Anfang an vertreten erscheinen. Mit Besiegten wäre nach dem Kriegsrecht damaliger Zeit nicht so verfahren worden.

Ueberdieß, wenn Rom wirklich eine Colonie von Alba Longa war, wie die Sage will, so war die Schleifung dieser Stadt nach der Denkart der gesammten alten Welt ein Muttermord, den man einem so frommen Volke, wie die ältesten Römer, am wenigsten zutrauen sollte: ein um so empörenderer, da, wenn Mettius Fufetius ein Verräther war, Alba selbst dieß nicht verschuldet hatte.

1) Bestimmter äußert Niebuhr diese Vermuthung in den Vortr. über r. G. I, 131: „Es ist die größere Wahrscheinlichkeit, daß nicht Rom Alba zerstört hat, sondern daß es in einem Aufstande der latinischen Städte, die sich gegen Albas Uebermacht erhoben, untergegangen ist, und die Römer sich durch die Aufnahme albanischer Geschlechter gestärkt haben." Niebuhr schließt dieß besonders daraus, daß nach Albas Zerstörung nicht die Römer, sondern die Prisci Latini im Besitz der albanischen Feldmark sind; „hier, am Quell der Ferentina, unter Marino, halten sie von jetzt an ihre Landsgemeinden."

Digitized by Google

12. Daß die nach Rom übergesiedelten und auf dem Cälius ansässig gewordenen Albaner die dritte Stammtribus, diejenige der Luceres constituirt haben, ist schon früher wahrscheinlich gemacht worden [1]). Als ein diese frühern Erörterungen bestätigendes Moment kann noch angeführt werden, daß im ersten Interregnum, als es sich um die Wahl des neuen Königs handelt, nur zwei Stämme, die Römer und Sabiner, als die constituirenden Factoren der Nation auftreten, daß von einem dritten Bestandtheil des Populus mit keinem Worte die Rede ist. An Numa gehen, als der Senat sich für seine Wahl entschieden hat, im Namen der zwei Stämme zwei Botschafter ab, um ihm diesen Ruf zu überbringen [2]). Und als Numa König geworden ist, geht seine vorzüglichste Sorge dahin, die beiden Stämme, aus welchen die Nation besteht, und zwischen denen noch große Entfremdung herrscht, einander näher zu bringen und inniger zu verschmelzen [3]). Keine Frage, daß diese und ähnliche Angaben Plutarchs nicht auf wirklicher Ueberlieferung beruhen, aber sie drücken die traditionelle Vorstellung aus, daß der älteste Populus längere Zeit nur aus zwei Stämmen bestanden hat, und bestätigen indirect die von anderer Seite her gewonnene Ansicht, daß der dritte Stamm erst später hinzugekommen ist. Wie lange später, muß natürlich ganz dahingestellt bleiben, da die Regierung der beiden ersten Könige mythisch, die Chronologie der Königszeit überhaupt erdichtet ist.

Dionysius freilich läßt die nach Rom verpflanzten Albaner in die Tribus und Curien der bisherigen Bürgerschaft vertheilt werden [4]):

1) S. o. S. 512 ff. Auch der Name der Luceres läßt bei der obigen Annahme eine sehr einfache Erklärung zu: er stammt (wie schon Einige der Alten bemerkt haben, s. o. S. 499. Anm. 7) von lucus ab, und bedeutet Asylgeflüchtete, Geführte: was ganz auf jene Bewohner des zerstörten Alba paßt, die als Flüchtlinge in Rom ein Asyl gefunden haben. Es erscheint in dieser Beziehung bedeutsam, daß das Asyl unter Tullus Hostilius vorübergehend wieder auftritt, Liv. I, 30. Dionys. III, 32. p. 173, 24. Auch darauf kann aufmerksam gemacht werden, daß Tullus Hostilius, der Ockist der Luceres, von einem Großvater abstammt, qui ex agro latino in asylum Romuli confugerat, Macrob. I, 6, 16 .p. 229.

2) Plut. Num. 3. 5.

3) Plut. Num. 17: *τῆς γὰρ πόλεως ἐκ δυεῖν γενῶν συνεςάναι δοκούσης, διεςώσης δὲ μᾶλλον καὶ μηδενὶ τρόπῳ μιᾶς γενέσθαι βιλομένης κτλ.*, und weiter unten: *τότε πρῶτον ἐκ τῆς πόλεως ἀνεῖλε* (Numa) *τὸ λέγεσθαι καὶ νομίζεσθαι τοὺς μὲν Σαβίνους, τοὺς δὲ Ῥωμαίους, καὶ τοὺς μὲν Τατίου, τοὺς δὲ Ῥωμύλου πολίτας.*

4) Dionys. III, 31. p. 172, 21: (*τοὺς Ἀλβανοὺς ὁ Τύλλος*) *ταῖς Ῥωμαίων φυλαῖς καὶ φρατριαῖς ἐπιδιείλεν.* Vgl. III, 29. p. 170, 39.

Digitized by Google

insofern folgerichtig, als nach ihm die drei Tribus und dreißig Curien schon bei der Gründung der Stadt eingerichtet worden waren [1]), und er sich die Curieneintheilung als eine Eintheilung der gesammten Nation (der Plebejer wie der Patricier) denkt. Allein jene Angabe kann um so weniger maasgebend sein, da Dionysius (allerdings nur folgerichtig) von den Sabinern des Tatius, aus denen doch unzweifelhaft eine eigene Tribus gebildet worden ist, dasselbe sagt [2]); seine Aussage also ein bloßes Reflexionsurtheil, und nicht positive Ueberlieferung ist. Auch die Angabe des Livius, eine gewisse Anzahl albanischer Geschlechter sei von Tullus Hostilius in den römischen Patricierstand aufgenommen worden [3]), könnte gegen die Identität der Albaner mit den Luceres zu sprechen scheinen, sofern ihr die Voraussetzung zu Grunde liegt, die übrige Masse der übergesiedelten Albaner sei der römischen Plebs einverleibt worden. An einem andern Orte äußert Livius diese Vorstellung sogar mit ausdrücklichen Worten [4]): allein sie ist darum doch nichts weiter, als eine subjective Reflexion dieses Historikers. Das Factische, was jener Angabe zu Grunde liegt, ist einzig dieß, daß in Beziehung auf die genannten Geschlechter das Andenken ihres albanischen Ursprungs sich erhalten hat. Die negative Folgerung, daß sämmtliche übrige albanische Geschlechter der Plebs zugetheilt worden seien, darf nicht daraus gezogen werden: um so weniger, da sie durch folgende Erwägung widerlegt würde. In den von Tarquinius Priscus verdoppelten Rittercenturien waren, wie aus den Zahlangaben des Livius und Cicero hervorgeht, die aus den Albanern gebildeten Turmen einbegriffen: diese verdoppelten Rittercenturien aber waren anerkanntermaßen patricisch: also auch

---

1) Dionys. II, 7, p. 82, 23 ff.

2) Dionys. II, 46. p. 111, 22.

3) Livius selbst versteht zwar I, 30 unter patres nicht den Patricierstand, sondern den Senat, wie aus dem gleich Folgenden templum ordini ab se aucto (d. h. ordini senatorio — ein anachronistischer Ausdruck, s. o. S. 109. Anm. 26) curiam fecit klar hervorgeht. Allein sein Gewährsmann muß darunter offenbar die patricischen Geschlechter verstanden haben, da nicht „die Clölier" (d. h. die clölische Gens) in den Senat aufgenommen worden sind.

4) Liv. I, 28: populum omnem albanum Romam traducere in animo est; civitatem dare plebi; primores in patres legere. Ebenso Dionysius III, 29, p. 170, 38 — wo er den Tullus Hostilius die Absicht aussprechen läßt, *τὸ μὲν ἄλλο πλῆθος τῶν Ἀλβανῶν μετὰ τῶν ἐν Ῥώμῃ δημοτικῶν συντελεῖν εἰς φυλὰς καὶ φράτρας καταμερισθέν, βουλῆς δὲ μετέχειν τούσδε τοὺς οἴκους κτλ.*

Digitized by Google

die in ihnen enthaltenen 300 albanischen Ritter. Folglich müssen durch Tullus Hostilius mehr als nur fünf oder sechs albanische Geschlechter in den Patricierstand erhoben worden sein [1]).

13. Ist die dritte Tribus, diejenige der Luceres, aus den nach Rom übergesiedelten Albanern gebildet worden, so folgt von selbst, daß auch die dritte Rittercenturie, die centuria equitum Lucerensis, erst jetzt hinzugekommen ist. Damit stimmt nun freilich Livius nicht überein, nach welchem schon Romulus die drei Rittercenturien stiftet, und Tullus Hostilius aus den Albanern zehn neue Turmen hinzufügt, also den Bestand der Reiterei, die bisher 300 Ritter gezählt hat, aufs Doppelte, nunmehr 600 Ritter, bringt [2]). Glücklicherweise gibt Livius selbst das Correctiv dieser Angaben an die Hand. Er läßt nämlich die Reiterei durch Tarquinius Priscus noch einmal verdoppelt, und durch diese Verdoppelung auf die Zahl von 1800 Rittern gebracht werden [3]). In diesem Falle war aber der vortarquinische Bestand der Reiterei nicht 600, sondern 900 Ritter, also das Reitercontingent jeder Tribus 300. Livius ist also hier, im Widerspruch mit seinen frühern Angaben, einem Gewährsmann gefolgt, der sich die successive Vermehrung der Reiterei anders gedacht hat, nämlich so, daß zu den ursprünglichen 300 ramnischen Rittern mit dem Hinzutritt der Sabiner und der Uebersiedelung der Albaner (d. h. mit dem Zuwachs des zweiten und dritten Stamms) wiederum je 300 hinzugekommen seien [4]). Vielleicht sind schon die zehn Turmen oder 300 Ritter, die Livius aus den Albanern ge-

1) Ueber den Zusammenhang der (vorservianischen) Ritter mit den patricischen Gentes s. Mercklin Cooptatio S. 45 ff.

2) S. o. S. 574. Anm. 5. Das Motiv dieser Angabe scheint folgendes zu sein. Da man, wie die Stiftung der drei Tribus, so die Errichtung der drei Rittercenturien anachronistisch in die Anfänge der Stadt zurückverlegte, und dem Romulus zuschrieb (s. o. S. 527. Anm. 9), so mußte man folgerichtig annehmen, durch die Albaner sei ein weiterer Zuwachs zur Reiterei hinzugekommen. Diesen weitern Zuwachs bestimmte man nun näher als Verdoppelung, da nach der Sage die Volkszahl Roms durch die Uebersiedelung der Albaner verdoppelt worden war (Liv. I, 30: duplicatur civium numerus).

3) Liv. I, 36 — wo mille et octingenti equites die handschriftlich verbürgteste Lesart ist.

4) Eine Spur dieser Berechnung findet sich bei Plut. Rom. 20 und Joh. Lyd. I, 16. p. 133, 19 — wo berichtet wird, Romulus habe nach dem Hinzutritt der Sabiner die ursprüngliche Zahl von 300 Rittern auf 600 erhöht: dann bei Isid. IX, 3, 51: equites in una tribu trecenti fuerunt, also in allen dreien 900.

Digitized by Google

nommen werden läßt, im Sinne dieser Berechnung zu verstehen. Allein dieser Calcul erweist sich als falsch, da nach der Vorstellung der ältesten Tradition unter den 300 Rittern oder drei Rittercenturien des Romulus die equites Titienses und Lucerenses bereits begriffen sind. Auch sind die 1800 Ritter, die sich hiernach für den ältern Tarquinius ergeben, insofern unwahrscheinlich, als bei diesem Ansatze die servische Verfassung 5400 Ritter gezählt haben müßte [1]): eine Zahl, die vollkommen unglaublich ist. Richtiger wird man sich daher die successive Vermehrung der Reiterei so denken, daß mit der Uebersiedelung der Albaner die dritte Rittercenturie hinzugekommen ist, darauf der ältere Tarquinius diese 300 Ritter auf 600 verdoppelt, Servius Tullius diese Anzahl auf 1800 erhöht hat [2]). Nicht als ob diese Zahlen historisch wären: sie sind nur folgerichtiger den Spuren der ältesten Tradition angepaßt. Daß wenigstens die traditionellen Zahlangaben über die allmählige Vermehrung der Reiterei nicht auf ächter und positiver Ueberlieferung beruhen, ist klar: sie haben nur den Zweck, den effectiven Bestand späterer Zeit successiv entstehen zu lassen; und sind alle nur durch Berechnung gefunden, wie man dieß am deutlichsten aus den widersprechenden Angaben der Geschichtschreiber sieht.

Im Senat scheinen die Luceres anfänglich nicht vertreten gewesen zu sein. Die Tradition wenigstens läßt das dritte Hundert der Senatsmitglieder nicht durch Tullus Hostilius, sondern erst durch Tarquinius Priscus hinzugefügt werden. Es ist hieraus abzunehmen, daß der dritte Stamm anfänglich in Ehren und Rechten hinter den beiden andern Stämmen zurückgestanden hat, daß er erst später zu politischer Gleichheit mit ihnen gelangt ist. Auch in den Priesterthümern und in den geistlichen Collegien erlangten die Luceres keine entsprechende Repräsentation; es war dieß schon deßhalb nicht möglich, da sie, wie übergesiedelte Municipes in der Regel, bei ihrer Uebersiedelung nach Rom ihre heimathlichen Sacra beibehalten hatten [3]), sie also anfangs außerhalb der römischen Staatsreligion und Staatskirche standen. Man wird daher nicht irren, wenn man in den fünf

1) Servius Tullius fügt zu den sechs patricischen Rittercenturien zwölf plebejische hinzu: 1800 + 3600 = 5400.

2) Ebenso Niemeyer de equit. rom. 1851. p. 24. 30. Lange G. G. A. 1851. S. 1899. Mehr s. u.

3) Liv. I, 31.

Digitized by Google

Pontifices, in den drei großen Flamines nur eine Repräsentation der beiden ältern Stämme sieht [1]). Bei den beiden Collegien der Salier ist dieß ohnehin klar.

Auch in den städtischen Verband scheint die Ortschaft auf dem Cälius nicht von Anfang an aufgenommen worden zu sein: denn erst Tarquinius Priscus erhöht die Zahl der vestalischen Jungfrauen von vier auf sechs [2]).

Aus Allem geht hervor, daß die Luceres anfangs ein abgesondertes Gemeinwesen mit schlechterem Recht gebildet haben: ein Gemeinwesen, das zur souveränen Bürgerschaft der vereinigten Römer-Sabiner etwa im Verhältniß eines Municipiums stand.

14. Ueber den Proceß des Horatiers, dessen nähere Erörterung der Geschichte des römischen Criminalprocesses angehört [3]), hier nur wenige Worte. Die genaueste, und — dem äußern Anscheine nach — am meisten authentische Darstellung dieses Proceßfalls gibt Livius. Er hat sie ohne Zweifel, wie noch einige andere, die römischen Rechts- und Sacral-Alterthümer betreffende Darstellungen seines ersten Buchs, die er vor den andern Historikern voraus hat, aus den Commentarien der Priester geschöpft [4]), einer Rechtssammlung, in welcher — wie man muthmaßen darf — die Rechtsgrundsätze und Rechtstraditionen in Form von Beispielen, von erzählten Rechtsfällen vorgetragen waren, in welcher also z. B. das älteste Proceß- und Provocationsverfahren am Proceß des Horatiers dargestellt gewesen sein mag [5]). Jene Darstellung des Livius hat insofern

1) Hinsichtlich der fünf Pontifices (bei welcher Zahl der Pontifex Maximus mit einbegriffen ist) ergibt sich dieß von selbst; hinsichtlich der Flamines Majores s. Ambrosch Studien I, 175.

2) S. o. S. 514. Anm. 24.

3) Die ältere Litteratur über diesen Proceßfall s. bei Haubold de leg. majest. pop. rom., in dessen Opusc. acad. 1825. Vol. I. p. 131; von neueren Bearbeitungen und Besprechungen desselben sind zu nennen: Göttling, Gesch. d. r. Staats-Verf. S. 158 f. Rubino, Unters. I, 311. 447. 490 ff. Köstlin, die Perduellio unter den röm. Königen 1841, bes. S. 13. 57 ff. 79 ff. Osenbrüggen, Rec. v. Köstlin, Jen. L.Z. 1843. Nro. 105—107, besonders S. 432. Geib, Gesch. d. röm. Crim.-Processes 1842. S. 15. 60 ff. 156. Platner, Quaest. de jur. crim. rom. 1842. p. 73 f. Wöniger, das Sacralsystem und Provocationsverfahren der Römer 1843, bes. S. 241 ff. 262 ff. Rein, Rec. von Wöniger, Hall. L.Z. 1844. Nr. 92. S. 729 ff.

4) S. o. S. 33 f.

5) Wenn Cicero sagt Rep. II, 31, 54: provocationem etiam a regibus

Digitized by Google

einen unbestreitbaren Werth: allein daß wir in ihr eine urkundlich treue, in allen ihren Einzelheiten zuverlässige Erzählung vor uns haben, daran ist nicht zu denken. Der Proceß des Horatiers liegt weit über die historischen Zeiten Roms zurück; er gehört einer Epoche an, in welcher zu Rom die Schreibkunst noch lange nicht bekannt und gebräuchlich war, und über welche es daher keine ächt historischen Ueberlieferungen gibt. Unmöglich läßt sich annehmen, daß aus dieser Epoche ein einzelner Proceßfall treu und glaubhaft überliefert worden ist; und es kann daher die traditionelle Darstellung des horazischen Processes nur als Darstellung des unvordenklich ältesten Proceß- und Provocationsverfahrens gelten: wobei dahingestellt bleiben muß, wie weit im vorliegenden Falle diese Erinnerung, wie hoch das Alter der überlieferten Formeln hinaufreicht, und ob sie nicht anachronistisch in die ältere Königszeit zurückdatirt sind [1]). Im Ganzen steht dieser Proceßfall viel zu vereinzelt da, ist in seinen Einzelheiten viel zu unverbürgt, und wird auch allzu abweichend erzählt, als daß die zahlreichen rechtsgeschichtlichen Fragen, die er hervorruft, sicher und überzeugend beantwortet werden könnten. So ist z. B. den Darstellungen der Geschichtschreiber nicht sicher zu entnehmen, ob das Verfahren im vorliegenden Proceß eine processualische Singularität, wenigstens ein Ausnahmsverfahren [2]), oder ob

---

fuisse, declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales, so hat er wahrscheinlich eben nur den in diesen Priesterschriften aufgezeichneten Provocationsfall des Horatiers im Auge.

1) Die fetialischen Formeln z. B., die Livius I, 32 (ohne Zweifel gleichfalls aus den Pontificalschriften) mittheilt, und deren Abfassung er dem Ancus Marcius zuschreibt, sind sicher viel jünger, als die Königszeit: sie gehören ins vierte Jahrhundert der Stadt, s. u. Buch 14, 15.

2) Als Ausnahmsverfahren, als ein für diesen besondern Fall geschaffenes Auskunftsmittel erscheint es am entschiedensten bei Dionysius, bei welchem von Duumvirn und Provocation gar keine Rede ist, sondern der König, nach langer Unschlüssigkeit, ob er den Angeklagten freisprechen oder verurtheilen soll, endlich auf den Gedanken kommt, die Entscheidung dem Volk zu überlassen, welches hierdurch zum erstenmal Richter in einer peinlichen Sache wird (τότε πρῶτον θανατηφόρου κρίσεως κύριος III, 22. p. 159, 28). Die letztere Bemerkung ist nun freilich ohne Moment; sie beweist nur, daß Dionysius keinen frühern Fall des Provocationsverfahrens überliefert gefunden hat. Bei Livius dagegen ist sowohl die Aufstellung von Duumvirn zur Fällung des Spruchs, als die Provocation des Angeklagten schon in dem Gesetz, das als bestehend vorausgesetzt und auf den vorliegenden Fall angewandt wird, vorgesehen.

Digitized by Google

es das ordentliche Verfahren bei allen Capitalproceſſen [1]), oder endlich, ob es das regelmäßige Verfahren nur im Perduellionsproceß war, ohne daß es auf andere Arten von Verbrechen hätte übergetragen werden dürfen [2]). Ferner, ob die Provocation gegen Capitalſtrafen ein herkömmliches Recht des Angeklagten war [3]); oder ob ſie im vorliegenden Fall ein freiwilliges Zugeſtändniß, eine beſondere Vergünſtigung des Königs iſt [4]); ob ſie auch bei Strafurtheilen, die der König ſelbſt gefällt hatte, oder nur beim Duumviralverfahren ſtatthaft war; ob alſo der König im vorliegenden Fall eben nur deßhalb, ſtatt in eigener Perſon den condemnirenden Spruch zu fällen, die Fällung deſſelben ſtellvertretenden Richtern oder Duumvirn überträgt, weil nur gegen den Spruch der Letztern

1) Als ſolches erſcheint es am meiſten bei Fest. p. 297 Sororium: quamquam a patre absolutus sceleris erat, accusatus tamen parricidi apud duumviros damnatusque provocavit ad populum, cujus judicio victor fuit. Auch bei Val. Max. VIII, 1, 1.

2) So Rubino Unterſuchungen S. 453. 482. 486 ff.

3) So Cic. Rep. II, 31, 54 (Senec. Ep. 108): provocationem etiam a regibus fuisse, declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales (falls hier nicht eben blos der Proceßfall des Horatiers gemeint iſt). Derſelbe ebendaſ. I, 40, 62: tum (Tarquinio exacto) provocationes omnium rerum (d. h. auch gegen Disciplinarſtrafen). Derſelbe Tusc. IV, 1, 1: quum a primo urbis ortu regiis institutis, partim etiam legibus — comitia, provocationes — divinitus essent constitutae. Dagegen knüpfen andere Stellen, am ausdrücklichſten Pompon. de orig. jur. §. 16, die Einführung der Provocatio erſt an die Lex Valeria. — Unter den neueren Forſchern hat namentlich Niebuhr ein ſehr ausgedehntes Provocationsrecht (der Patricier) angenommen, R. G. I, 361. 557: ebenſo Göttling Röm. St.V. S. 157 f. Nach Andern, z. B. Rein (Hall. L.Z. 1844. Nro. 92. S. 732 und in Pauly's R.E. VI, 156), war die Provocation nur bei Capitalverbrechen, aber dann unbedingt geſtattet.

4) Daß die Provocation beim Duumviralverfahren ſich von ſelbſt verſtanden hat, ſcheint aus der von Livius angeführten Lex zu folgen, welche dieſen Fall vorſieht. Nichts deſto weniger ſagt Livius: tum Horatius, auctore Tullo, clemente legis interprete, provoco, inquit. Er ſcheint ſich alſo vorzuſtellen, es habe zur Provocation noch einer beſondern Erlaubniß des Königs, einer auctoritas Tulli bedurft, und in der Formel liege kein unbedingtes Provocationsrecht, in welchem Fall auch nicht von einer clementia regis die Rede ſein könnte. Liv. VIII, 33: videro cessurusne provocationi sis, cui rex romanus Tullus Hostilius cessit würde nicht gegen jene Auffaſſung ſprechen, ſofern dieſes cedere auch als ein freiwilliges gedacht werden kann. — Daß die Provocation vom guten Willen des Königs abhing, nehmen auch Rubino (Unterſ. I, 496) und Mommſen (Ztſchr. f. A.W. 1845. Nro. 17. S. 132) an.

Digitized by Google

Provocation eingelegt werden konnte [1]). Eine weitere Frage ist, ob die Duumvirn, die der König im vorliegenden Proceßfall ernennt, mit den Quästoren, die gleichfalls schon zur Königszeit in der Eigenschaft von Blutrichtern vorkommen, identisch sind oder nicht. Nach der Darstellung des Livius sind sie es nicht: nach ihr sind jene Duumvirn außerordentliche, für den einzelnen bestimmten Fall niedergesetzte Richter [2]), die nur verurtheilen können [3]), wogegen die Quästoren, wenigstens zur Zeit der Republik, als jährliche Magistrate, als ständige Richter erscheinen [4]), und zwar als Richter, die nicht auf das Verurtheilen beschränkt, sondern zu einer selbstständigen Untersuchung und Entscheidung befugt sind. Allein ob wir dieses Verhältniß zwischen Duumvirn und Quästoren auch schon für die Königszeit vorauszusetzen haben, muß dahingestellt bleiben, da die Nachrichten über die Quästoren der Königszeit allzu unzuverläßig und widersprechend sind [5]). Eine vielbesprochene [6]) Streitfrage ist

1) So Köstlin Perduellio S. 83: „wir nehmen die lex horrendi carminis als eine allgemeine für alle Fälle, wo der König einen von ihm nach strengem Rechte für schuldig Befundenen der Gnade des Volks überlassen wollte". Geib, Gesch. d. r. Crim.-Proc. S. 156. Wöniger Sacralsystem S. 250 f. Dagegen Rein Hall. L.Z. 1844. Nro. 92. S. 731 f. und Art. Provocatio in Pauly's Real-Encycl. VI, 156. Mommsen Ztschr. f. A.W. 1845. Nro. 17. S. 131.

2) Als solche finden wir sie auch im Proceß des Manlius, gleichfalls einem Perduellionsproceß, Liv. VI, 20: sunt, qui per duumviros, qui de perduellione anquirerent, *creatos*, auctores sint damnatum.

3) Wenigstens wurden die Worte des Formulars duumviri perduellionem judicent von den spätern Römern so verstanden, vgl. Liv. I, 26: hac lege duumviri creati, qui se absolvere non rebantur ea lege, ne innoxium quidem, posse, quum condemnassent. Cic. pro Rabir. p. r. 4, 12. Allein diese Auffassung ist nicht nothwendig, s. Mommsen R. Jen. L.Z. 1844. Nro. 63. S. 249: „wenn in der Lex Perduellionis stand, duumviri perduellionem judicent, so war mit antiker Kürze der Fall supponirt, daß der Angeklagte schuldig sei, wie dieß in einem Provocationsformular nicht anders sein konnte."

4) Den Beweis s. bei Becker Hdb. II, 2, 331 f.

5) Als identisch denkt sich die Quästoren und Duumvirn Ulpian, der offenbar den Proceß des Horatius im Auge hat, wenn er Dig. I, 13 sagt: sicuti dubium est, an Romulo et Numa regnantibus quaestor fuerit, ita Tullo Hostilio rege quaestores fuisse certum est. sane crebrior apud veteres opinio est, Tullum Hostilium primum in rempublicam induxisse quaestores. Auch bei Fest. p. 297 Sororium: accusatus parricidi apud duumviros erscheinen die Duumvirn, bei denen die Anklage gegen den Horatius anhängig gemacht wird, als ständige Criminalbehörde. Ueber das Verhältniß der Quästoren zu den Duumvirn handeln Rubino Unters. I, 310 ff. Becker, Hdb. II, 2, 329 ff. Ihne Forsch. S. 53 f.

6) Vgl. Rubino Unters. über die r. Vf. S. 311. 453 ff. 490 ff. 496.

Digitized by Google

es endlich, aus welchem Grunde und mit welchem Rechte das Verbrechen des Horatiers, das nach seinem materiellen Thatbestande Parricidium ist, und das auch von den meisten Gewährsmännern so bezeichnet wird [1]), bei Livius Perduellio heißt, und als Perduellio processirt wird, während doch die Perduellio sonst immer ein Staatsverbrechen ist. Ueber alle diese Fragen sind, zum Theil mit vielem Schein, sehr abweichende Ansichten aufgestellt worden: es ist aber, wie gesagt, eine auf zureichende Beweisführung gestützte Beantwortung derselben nicht möglich, da der fragliche Proceßfall der einzige aus der Königszeit überlieferte Criminalfall ist, so daß man nicht sicher beurtheilen kann, was daran Regel, was Ausnahme ist; und da ferner dieser einzige nicht auf urkundlicher oder verbürgter Ueberlieferung beruht, sondern sogar sehr abweichend und widersprechend erzählt wird.

Dreizehntes Buch.

Ancus Marcius.

A. Die Sage [2]).

1. Nachfolger des Tullus Hostilius war Ancus Marcius, ein Tochtersohn des Numa [3]). Seines Ahnherrn eingedenk, an Sinnesweise ihm gleich [4]), machte er es zu seinem Hauptanliegen, den

---

Köstlin, Perduellio S. 57 ff. 66. Rein Crim.-Recht d. Röm. S. 467 f. Derselbe in Pauly's Real-Encycl. Art. Perduellio Bd. V, 1325 f. (woselbst auch die weitere Litteratur angegeben ist).

1) Z. B. bei Fest. p. 297 Sororium: accusatus parricidi apud duumviros. Ebenso Schol. Bob. in Cic. Mil. p. 277. Flor. I, 3, 5. Caedes manifesta heißt die That bei Liv. I, 26, 12; φόνος bei Dionysius und Zonoras.

2) Hauptquellen: Liv. I, 32 ff. Dionys. III, 36—45. p. 177 ff. Flor. I, 4. Aur. Vict. de vir. ill. 5. Zonar. VII, 7 (ein Auszug aus Dio Cassius).

3) Cic. Rep. II. 18, 33: Numae Pompilii nepos ex filia. Liv. I, 32. Dionys. II, 76. p. 136, 4. III, 35. p. 176, 23. c. 36. p. 177, 27. Plut. Num. 21. Derselbe Coriol. 1. Derselbe de Fort. Rom. 5. Senec. Ep. 108 (s. oben S. 482. Anm. 1). Flor. I, 4. Aur. Vict. de vir. ill. 5, 1. Eutrop. I, 5. Hieron. Chron. p. 334. Isid. Orig. XV, 1, 56. — Sein Vater, angeblich Präfectus Urbis unter Tullus Hostilius, wird Tac. Ann. VI, 11. Plut. Num. 21; sein Großvater, Numa Marcius, angeblich Pontifex unter Numa, Liv. I, 20. Plut. Num. 21 genannt.

4) Liv. I, 32. Dionys. III, 36. Flor. I, 4: nepos Pompilii, pari ingenio.

Digitized by Google

Gottesdienst, der unter seinem Vorgänger in Verfall gerathen, auch durch Aufnahme verkehrter Religionsgebräuche entstellt worden war, zu reinigen und zu heben [1]). Er stellte Numas Ritualgesetz wieder her, und ließ durch den Oberpriester aus den von Numa hinterlassenen Denkschriften einen Auszug anfertigen, den er zur allgemeinen Kenntnißnahme auf hölzernen Tafeln öffentlich ausstellte [2]). Ueberhaupt trat Ancus, wo er konnte, in Numas Fußstapfen. Dem Frieden und den Werken des Friedens hold suchte er, wie Numa, diesen Sinn auch in seinem Volke zu wecken, ihm die Neigung zu Krieg und Raub, die sein Vorgänger genährt und groß gezogen hatte, abzugewöhnen, ihm wieder Liebe zu den friedlichen Beschäftigungen, zu Ackerbau und Viehzucht, einzuflößen [3]).

2. Doch es ward ihm nicht so gut, als seinem frommen Großvater. Die Latiner, die sich unter Tullus zu einem Vertrag hatten bequemen müssen, hielten seine friedfertige Gesinnung für Schwäche, und glaubten sie mißbrauchen zu können. Sie fielen ins Römische ein, und als Ancus Genugthuung forderte, gaben sie ihm eine schnöde Antwort. Jetzt war Ancus, so gerne er im Frieden mit seinen Nachbarn gelebt hätte, doch durch die Pflicht der Selbsterhaltung gezwungen, die Waffen zu ergreifen, und er führte den Krieg, den er nicht hatte vermeiden können, mit dem kräftigsten Nachdruck. Er eroberte Politorium [4]), darauf Tellenä [5]) und Fi-

---

Aur. Vict. de vir. ill. 5, 1: avo similis. Zonar. VII, 7. p. 324, d: *πολλὴν τῷ θεῷ κατὰ τὸν πάππον Νομᾶν ποιούμενος τὴν ἐπιμέλειαν.*

1) Ancus sacrificus — Ov. Fast. VI, 803.

2) Liv. I, 32. Dionys. III, 36. p. 178, 4. S. o. S. 545. Anm. 2.

3) Dionys. III, 36. p. 177, 42. 178. 15.

4) Liv. I, 33. Dionys. III, 37. p, 178, 40 coll. 46. Steph. Byz. p. 532, 2 *Πολιτώριον.* Die Lage der Stadt näher zu bestimmen, ist unmöglich, da es hiefür an jedem Anhaltspunkt fehlt (Bormann Altlat. Chorogr. S. 119): es ist reine Willkühr, wenn Nibby (Analisi II, 571) sie auf den abschüssigen Tuffhügel der Torretta, zwischen Dragoncello und den Hügel von La Giostra, links von der Via Laurentina verlegt; oder wenn Gell (Topogr. of Rome p. 280 f.) sie auf dem in der Nähe der appischen Straße gelegenen, drei Miglien von Frattocchie entfernten Hügel von La Giostra, wo sich Ruinen von Tuffmauern gefunden haben, sucht. Nur aus dem Umstand, daß die Stadt in Verbindung mit Ficana genannt wird, läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit so viel entnehmen, daß sie zwischen der appischen Straße und dem Tiber, näher bei dem letztern, als bei der erstern, gelegen hat.

5) Liv. I, 33. Dionys. III, 38. p. 179, 10. Ueber die Lage der Stadt

Digitized by Google

cana [1]): die Bewohner der eroberten Städte verpflanzte er nach Rom. Er wies ihnen hier, da der Palatin schon von den Urrömern, der Capitolin und Quirinal von den Sabinern, der Cälius von den Albanern besetzt war, den Aventin zum Wohnplatz an, den er in Folge hievon zur Stadt zog [2]). Als die Latiner das verödete Politorium aufs Neue in Besitz nahmen und bevölkerten, eroberte Ancus die Stadt zum zweitenmal, und zerstörte sie. Zuletzt zog sich der ganze latinische Krieg vor das wohlbefestigte Medullia [3]), wo beide Theile lange mit ungewissem Glück stritten, bis Ancus in einem entscheidenden Treffen siegte. Auch dießmal wurden viele tausend Latiner weggeführt, und bei dem Heiligthum der Murcia, in dem Thale, das den Aventin vom Palatin trennt, angesiedelt. Durch diese glücklichen Kriege erweiterte sich die römische Herrschaft längs des Tiberstroms bis ans Meer. Ancus Marcius benützte diesen Vortheil zur Anlegung von Salzgruben [4]); und um sich den Besitz der Meeresküste, die Herrschaft über die Strommündung auch für die Zukunft zu sichern, legte er am Ausfluß des Tiber die Hafenstadt Ostia an [5]).

---

kann, da genauere Nachrichten mangeln, nur dasselbe gesagt werden, was so eben über die Lage von Politorium bemerkt worden ist. Nibby (Analisi III, 145) und Abeken (Mittel-Italien S. 69) suchen sie auf dem Lava-Hügel der Giostra, Gell (Topogr. p. 414) auf dem Tuffhügel der Torretta.

1) Liv. I, 33. Dionys. III, 38. p. 179, 19 — wo *Φιδηναίων* (schon wegen c. 39. p. 179, 42) falsche Lesart ist. Fiana lag nach Fest. p. 250 Puilia Saxa beim eilften Meilenstein der Via Ostiensis, also bei der heutigen Tenuta di Dragoncello, Abeken Mittel-Italien S. 69. Bormann Altlat. Chorogr. S. 118 f.

2) Cic. Rep. II, 18, 33: Ancus Marcius — Aventinum et Caelium montem (über den Cälius s. o. S. 574. Anm. 2) adjunxit urbi. Dionys. III, 43. p. 182, 23: *ἐντειχίσας τὸν λεγόμενον Αὐεντῖνον.* Strab. V, 3, 7. p. 234: *Ἄγκος Μάρκιος προσλαβὼν τὸ Καλλιον ὄρος καὶ τὸ Ἀβεντῖνον ὄρος καὶ τὸ μεταξὺ τούτων πεδίον — προσέθηκε ἀναγκαίως.* Liv. I, 33. Aur. Vict. de vir. ill. 5, 2. Eutrop. I, 5. Hieron. Chron. p. 334.

3) Medullias Lage ist sehr ungewiß; mit Wahrscheinlichkeit läßt sich nur so viel behaupten, daß die Stadt jenseits des Anio gelegen hat, s. Bormann Altlat. Chorogr. S. 261 f.

4) Liv. I, 33: salinae circa (Ostiam) factae. Plin. H. N. XXX, 41: Ancus Marcius rex salis modios sex mille in congiario dedit populo, et salinas primus instituit. Vgl. Aur. Vict. de vir. ill. 5, 2: Ancus Marcius — salinarum vectigal instituit.

5) Cic. Rep. II, 3, 5. 18, 33. Liv. I, 33. Dionys. III, 44. p. 183, 31. Strab. V, 3, 5. p. 232. Plin. H. N. III, 9. §. 56. Flor. I, 4. Fest. p. 197

Digitized by Google

Noch andere Kriege, von denen Livius nichts weiß, führt König Ancus Marcius nach der Geschichtserzählung des Dionysius. Er erobert Fidenä, das wieder einmal von Rom abgefallen ist, durch einen geschickt angelegten Minengang [1]). Er zieht zweimal mit Erfolg gegen die Sabiner zu Feld, die verheerende Einfälle ins römische Gebiet gemacht hatten [2]). Er züchtigt die räuberischen Volsker, und zwingt ihre Hauptstadt Veliträ zur Uebergabe [3]). Er kämpft endlich gegen die Vejenter, die aus der römischen Markung Beute weggetrieben hatten, schlägt sie bei Fidenä, und noch einmal, als sie den Waffenstillstand brechen, bei den Salzwiesen [4]), und nimmt ihnen den mäsischen Wald ab [5]).

3. Auch nach innen, für die Sicherheit der Stadt und die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung war Ancus Marcius sehr thätig. Er befestigte die Höhe des Janiculum, um diesen wichtigen, die Stadt beherrschenden Punkt gegen einen feindlichen Handstreich sicher zu stellen, und eben hiedurch zugleich die Stromschifffahrt zu decken [6]). Die beiden Ufer des Stroms verband er durch eine Pfahlbrücke, der ersten über den Tiber geschlagenen [7]). Außerdem legte er den Quiritengraben an, eine Schutzwehr für die offenliegenden, nicht durch das Terrain geschützten Theile der Stadt [8]). Endlich

---

Ostiam. Aur. Vict. de vir. ill. 5, 3. Eutrop. I, 5. Serv. Aen. VI, 816. Hieron. Chron. p. 334. Steph. Byz. Ὦστια. Isid. Orig. XV, 1, 56. Vgl. Enn. ap. Fest. p. 258 Quaeso (Ann. II, 44 f.).

1) Dionys. III, 39. p. 179, 42 ff. Zonar. VII, 7. p. 324, d.

2) Dionys. III, 40. p. 180, 29. c. 42. p. 181, 44 ff. Zonar. a. a. O.

3) Dionys. III, 41. p. 181, 32.

4) Dionys. III, 41. p. 181, 3 ff.

5) Liv. I, 33: Silvae Maesia Vejentibus adempta. Hieher gehört wohl auch Cic. Rep. II, 18, 33: (Ancus Marcius) silvas maritumas omnes publicavit quas ceperat, und Aur. Vict. de vir. ill. 5, 2: silvas ad usum navium publicavit.

6) Liv. I, 33. Dionys. III, 45. p. 183, 35. Aur. Vict. de vir. ill. 5, 2. Eutrop. I, 5. Hieron. Chron. p. 334.

7) Liv. I, 33. Dionys. III, 45. p. 183, 40. Plut. Num. 9. Flor. I, 4.

8) So Livius I, 33: nach Fest. p. 254 Quiritium fossae dagegen dienten die sog. Quiritengräben zur Befestigung Ostia's. Nibby und Abeken (M.-Italien S. 136. Anm. 2) verbessern die (jedenfalls ungeschickt excerpirte) Stelle des Festus folgendermaßen: Q. f. dicuntur *tam illae*, quibus A. M. circumdedit urbem, quam *illae quas* secundum ostium Tiberis posuit. — Noch anders Aur. Vict. de vir. ill. 8, 3: (Tarquinius Superbus) cloacam maximam fecit, ubi totius populi viribus usus est: unde illae fossae Quiritium sunt dictae.

Digitized by Google

baute Ancus Marcius, da in Folge des raschen Zuwachses neuer und gemischter Bevölkerung eine Verwirrung der Rechtsbegriffe eingetreten war, Zügellosigkeit und Gewaltthätigkeit überhand genommen hatten, zur Einschüchterung der Uebelthäter das Staatsgefängniß [1]), ein in die Wurzeln des capitolinischen Hügels gebrochenes Steingewölbe, das sich bis auf den heutigen Tag in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten hat [2]).

Ancus hinterließ, als er nach vierundzwanzigjähriger [3]) Regierung starb, ein vergrößertes, wohlgeordnetes, blühendes Reich.

B. Kritik.

4. Die Gesichtspunkte, von denen aus die Figur des Ancus Marcius anzusehen und zu beurtheilen ist, sind schon oben, bei Tullus Hostilius, aufgestellt worden [4]). Hiernach ist Ancus Marcius zuerst Gegenstück des Tullus, Ebenbild des Numa [5]). In dieser Eigenschaft pflegt er die Religion, stellt den vernachläßigten Gottesdienst wieder her, bringt die Satzungen Numa's wieder zur Geltung und öffentlichen Kenntniß, ist von Gesinnung friedfertig und dem Kriege abhold. Andererseits ist er, als vierter König, Stifter der Plebs. Daher führt er Krieg gegen die umliegende latinische Landschaft, erobert ihre Städte, verpflanzt ihre Bewohner nach Rom, und legt hiedurch den Grund zur römischen Plebs [6]). Vermöge

1) Liv. I, 33. Aur. Vict. de vir. ill. 5, 2.

2) S. darüber Bunsen in der Beschreibung Roms III, 1, 259 ff. Abeken Mittel-Italien S. 190 ff. Gell Topogr. of Rome p. 294 ff.

3) Vierundzwanzig Jahre werden ihm zugeschrieben Liv. I, 35. Dionys. I, 75. p. 61, 26. III, 45. p. 184, 1. Solin. 1, 23. Eutrop. I, 5. Zonar. VII, 7. p. 324, d. Dreiundzwanzig Jahre — Cic. Rep. II, 18, 33. Euseb. Chron. p. 271. Hieron. Chron. p. 334. Syncell. p. 449 (p. 237, b). Seine Wohnung war nach Varro (ap. Non. p. 531 Secundum) in Palatio ad portam Mugionis secundum viam sub sinistra: eine Ortsbestimmung, die mit derjenigen des Solin. 1, 23: Ancus Marcius (habitavit) in Summa Sacra via, ubi aedes Larum est ganz zusammentrifft.

4) S. o. S. 580 ff.

5) S. o. S. 599. Anm. 1.

6) Als Schöpfer der Plebs erschien Ancus zugleich als deren Patron, wie ja auch später die von den Römern unterworfenen Städte und Provinzen ihren Eroberer zum Patron zu wählen pflegten. Dieses Patronat gab ihm den auszeichnenden Charakter eines „bürgerlichen Königs." Daher heißt er der „gültige Ancus" bei Ennius ap. Fest. p. 301 Sos (Annal. III, 5): postquam lumina sis

Digitized by Google

dieſer doppelten Rolle, die Ancus Marcius zu ſpielen hat, kommt etwas Widerſprechendes in ſein Weſen [1]: er vereinigt disparate Naturen [2]: und ein Ausdruck dieſer Doppelnatur iſt es, daß er das auf der Mitte zwiſchen Krieg und Frieden ſtehende Fetialen-Inſtitut, d. h. die Cerimonien der Kriegführung ſtiftet oder genauer regelt [3]. Vielleicht hat die alte Sage auch in dem Namen des Königs eine Andeutung dieſer Doppelrolle gefunden, und eben aus dieſem Grunde den Ancus Marcius zum vierten römiſchen König gemacht: wie nämlich der Name Marcius den geiſtlichen, pontificalen Charakter des Königs ausdrückt [4], ſo konnte in dem Namen Ancus eine Beziehung auf den Vater des dienenden Standes oder der Plebs gefunden werden [5]. So angeſehen erweist ſich die Figur

---

oculis bonus Ancu' reliquit. Derſelbe Vers, aus Ennius, bei Lucret. III, 1038 (1025). Aehnlich Zonar. VII, 7. p. 324, c: ἐπιεικὴς ὤν. Auch Virgils jactantior Ancus, nunc quoque jam nimium gaudens popularibus auris (Aen. VI, 817) gehört hieher.

1) Zonar. VII, 7. p. 324, c: ἐπιεικὴς ὢν ἠναγκάσθη μεταβαλέσθαι, καὶ πρὸς στρατείας ἐτράπετο.

2) Liv. I, 32: medium erat in Anco ingenium, et Numae et Romuli memor. 35: cuilibet superiorum regum belli pacisque artibus par.

3) S. o. S. 555. Die Sage, er habe die Formeln des fetialiſchen Rechts von den Aequicolern entlehnt (Liv. I, 32. Dionys. II, 72. p. 131, 9. Val. Max. de Nom. p. 571. Aur. Vict. de vir. ill. 5. Serv. Aen. X, 14), iſt ein augenſcheinlicher etymologiſcher Mythus. Die Aequicoler ſind dabei gedacht als diejenigen, qui aequum colunt, „Recht und Billigkeit verehren." Nicht anders iſt es zu beurtheilen, wenn Servius Aen. VII, 695 das Fetialenrecht von den Faliskern ſtammen läßt, offenbar durch den Namen Aequi Falisci verführt.

4) Die gewöhnliche Schreibung des Namens iſt Marcius (Μάρκιος bei Dionyſ. und Dio Caſſius), ſ. Sigonius und Drakenborch zu Liv. I, 32, 1. Allein dieſe Schreibung hat wohl nur darin ihren Grund, daß der Gentilname der Marcier, die ihr Geſchlecht auf Ancus zurückführten (Suet. Caes. 6. Ov. Fast. VI, 803. Val. Max. IV, 3, 4. Plut. Coriol. 1. Thesaur. Morell. I. p. 261 ff. Eckhel Doctr. Numm. V. p. 245 ff.) insgemein ſo geſchrieben wird. Der König dieſes Namens hieß wohl Martius — ein von dem Seher- und Weiſſagegott Mars (ſ. o. S. 229. Anm. 3) abgeleiteter Name, der einen von dieſem Gotte geliebten Prieſter oder Weiſſager bezeichnet. Der erſte römiſche Pontifex heißt Numa Martius (Liv. I, 20); Weiſſageſprüche heißen carmina Martiorum (ſ. o. S. 229. Anm. 3). Mehr bei Hartung Rel. d. R. I, 129 f. 216.

5) S. o. S. 583. Anm. 1 und Hartung Rel. d. R. I, 220. Ancus (vgl. das Deminutiv ancilla) bedeutet „Gehülfe," „Diener" (ſ. Paul. Diac. p. 19 Ancillae u. O. Müller z. d. St. Non. p. 71 Ancillantur), entſpricht alſo ziemlich genau dem Namen Servius, den der andere Plebejerkönig trägt. Die

Digitized by Google

des Ancus Marcius als Dichtung, als ein Werk historischer Construction. Es ist freilich nicht unmöglich, daß einmal ein König dieses Namens in Rom geherrscht hat, aber daß er gerade der vierte römische König gewesen ist, und gerade diejenige Rolle gespielt hat, welche die Tradition ihm als dem vierten römischen Könige zuschreibt, muß entschieden bezweifelt werden.

5. Die Kriege mit den benachbarten Latinerstädten, welche die Tradition dem Ancus Marcius zuschreibt, sind in der Hauptsache gewiß historisch. Daß gerade der vierte römische König es ist, der sie führt, daß sie nur wenige Jahre dauern, so rasch und siegreich beendigt werden, wie die Tradition es darstellt, davon freilich muß man absehen; sie mögen mit abwechselndem Glück mehrere Generationen lang gedauert haben. Noch unter Tullus Hostilius erstreckt sich das römische Gebiet nur bis zum fünften Meilenstein [1]): sein Nachfolger Ancus Marcius gründet schon Ostia; es fällt folglich in die Zwischenzeit die Eroberung des ganzen linken Tiberufers bis zum Meer, ein so beträchtlicher Länderzuwachs, daß man nicht glauben kann, er sei die Frucht nur einiger weniger Sommerfeldzüge gewesen. Aber der Kern jener Ueberlieferungen kann unbedenklich für historisch genommen werden, nämlich daß die Römer, deren ursprüngliche Markung von geringem Umfang war, sich mit der Zeit eine unterthänige Landschaft erobert, und daß die Einwohner dieser eroberten Landschaft den Grundstock der römischen Plebs gebildet haben. Bestätigend spricht für jene Ueberlieferungen auch der Umstand, daß wir in dem Dreieck, welches der Tiberfluß mit der appischen Straße bildet, schon sehr frühzeitig keine Städte mehr vorfinden. Gewiß haben solche in ältester Zeit dort gestanden: und nicht blos Ficana, Tellenä, Politorium, sondern wohl auch noch andere Städte, an die sich kein Andenken mehr erhalten hat: sie sind aber, wie man der Tradition wohl glauben darf, von den Römern frühzeitig zerstört worden, in der Absicht, der unterworfenen Landschaft jeden militäri-

Alten leiten jenen Vornamen des vierten Königs meist a bracchio aduncо ab, Val. Max. de Nom. p. 572: Ancum praenomen Varro a Sabinis translatum putat. Valerius autem (antea Cod. Vat., woraus Bergk Rhein. Mus. N. F. IV. 1846. S. 121 die richtige Lesart Antias hergestellt hat) scribit, quod cubitum vitiosum habuerit, qui graece vocatur ἀγκών. Serv. Aen. VI, 816. Zonar. VII, 7. p. 324, c. Constant. Manass. Compend. Chron. v. 1641. vgl. Paul. Diac. p. 19 Ancus.

1) S. o. S. 585.

Digitized by Google

schen Stützpunkt zu entziehen [1]). Auch darin verdient die Ueberlieferung Glauben, wenn sie die Ausbreitung der römischen Herrschaft gegen das Meer hin, die Eroberung des untern Tiberufers in eine frühere Epoche verlegt, als die Eroberung der transanienischen Städte, die sie erst dem Tarquinius Priscus zuschreibt: es war dieses Verfahren durch politische Klugheit geboten, und hat daher die innere Wahrscheinlichkeit für sich. Nur das erscheint nicht glaublich, daß die Bewohner der eroberten Landschaft nach Rom verpflanzt worden sind. Denn es wäre nicht nur höchst unpraktisch gewesen, die Plebejer so entfernt von ihren Grundstücken anzusiedeln, sondern auch unpolitisch, sie auf Einen Punkt zusammenzuziehen, und ihnen den Besitz eines festen Hügels innerhalb der Stadt einzuräumen: wogegen sie auf dem flachen Lande zerstreut weit weniger gefährlich werden konnten. Auch sieht man nicht recht ab, wo die „vielen tausend Latiner", die Livius nach Rom verpflanzt werden läßt [2]), dort Platz gefunden haben sollen. Die Tradition sagt: auf dem Aventin und im Thal Murcia. Allein nach glaubhafterer Ueberlieferung wird der Aventin erst durch das icilische Gesetz der städtischen Plebs zum Wohnsitz und zum Häuserbau angewiesen [3]): bis dahin war er Gemeinland, ja sogar, wie Dionysius berichtet, größtentheils noch Wald gewesen [4]). Im Thal der Murcia aber, dem schmalen Thale, das den Aventin vom Palatin trennt [5]), und das späterhin zum großen Circus hergerichtet wurde, hatten nur wenige hundert geringe Häuser Raum [6]). Aus diesen Gründen ist es wahr-

1) Vgl. Liv. I, 33: Politorium inde rursus bello repetitum, quod vacuum occupaverant Prisci Latini: eaque causa diruendae urbis ejus fuit Romanis, ne hostium semper receptaculum esset.

2) Liv. I, 33.

3) Dionys. X, 31. p. 657, 44: der Tribun Icilius beantragt, ἀπομερισθῆναι τοῖς δημόταις τόπον εἰς οἰκιῶν κατασκευὰς τὸν καλούμενον Αὐεντῖνον. c. 32. p. 659, 19.

4) Dionys. X, 31. p. 657, 49. — Es ist daher eine historische Prolepse, wenn der Aventin schon zur Zeit der ersten Secession als Plebejerquartier erscheint, Liv. II, 28: plebs coetus nocturnos, pars Exquiliis, pars in Aventino facere.

5) S. Becker Hdb. I, 467. Anm. 972.

6) Die dea Murcia oder Murtia wird von den Alten meist für die Venus (Varr. L. L. V, 154. Plin. H. N. XV, 36. §. 121. Plut. Q. R. 20. Serv. Aen. VIII, 636. Tert. de Spect. 8) und zwar für die Myrten-Venus (Varr. a. a. O. Plin. a. a. O.: Venus Myrtea, quam nunc Murciam vocant. Plut. Q. R. 20. Serv. Aen. I, 720. VIII, 636) erklärt, denn die Myrte war Baum der Venus

Digitized by Google

scheinlich, daß der weitaus größte Theil der Plebs auf seinen Grundstücken seßhaft geblieben ist. Man muß dieß endlich auch daraus schließen, daß die plebejischen oder Tribut-Comitien nach altem Brauch nur an den Nundinen, an welchen der Landmann zum Fruchtmarkt in die Stadt hereinkam, abgehalten wurden [1]), und daß aus demselben Grunde jeder Gesetzesvorschlag drei Nundinen oder Markttage vor der Verhandlung angekündigt und über diese Zeit öffentlich ausgestellt sein mußte [2]).

Richtig ist nur so viel, daß der Aventin und das Thal der Murcia späterhin Plebejerquartiere sind [3]). Und eben dieser Umstand hat wohl zu der Sage Anlaß gegeben, die hier gewohnte Plebs sei von dem vierten König zwangsweise dahin versetzt worden.

Außer den Eroberungskriegen, die Ancus Marcius nach übereinstimmender Tradition gegen die latinischen Umlande führt, und die in der Hauptsache als historisch gelten können, führt er bei Dionysius auch noch Kriege gegen die Fidenaten, Sabiner, Volsker,

(Plin. H. N. XII, 2. §. 3. XV, 36. §. 120. Plut. Num. 19. Q. R. 20. Tibull. I 3, 66. Serv. Aen. V, 72. 801. Derselbe Ecl. VII, 62. Georg. I, 28. vgl. Pausan. VI, 24, 7). Diese Ansiedlung der Plebs beim Heiligthum der Myrten-Venus scheint übrigens (besonders in Betracht der beiden Myrtenbäume vor dem Quirinustempel) etwas von Symbolik an sich zu haben, s. o. S. 488. Anm. 1 und Klausen Aeneas II, 733.

1) Varr. R. R. II. Praef. §. 1. Macrob. I, 16, 34. p. 291: Rutilius scribit, Romanos instituisse nundinas, ut octo quidem diebus in agris rustici opus facerent, nono autem die intermisso rure ad mercatum legesque accipiendas Romam venirent, et ut scita atque consulta frequentiore populo referrentur, quae trinundino die proposita a singulis atque universis facile noscebantur. Dionys. VII, 58. p. 463, 22: ἐν ταύταις (an den Nundinen) συνιόντες ἐκ τῶν ἀγρῶν οἱ δημοτικοὶ εἰς τὴν πόλιν τάς τε ἀμείψεις ἐποιοῦντο τῶν ὠνίων καὶ τὰ κοινὰ ὅσων ἦσαν κύριοι κατὰ τὰς νόμους ψῆφον ἀναλαμβάνοντες ἐπεκύρουν· τὰς δὲ μεταξὺ τῶν ἀγορῶν ἑπτὰ ἡμέρας ἐν τοῖς ἀγροῖς διέτριβον. Das Letztere sagt Dionysius auch X, 1. p. 627, 36. Vgl. Denselben II, 28. p. 98, 39.

2) Macrob. I, 16, 34. p. 291. Liv. III, 35. Dionys. VII, 58. p. 463, 20 (= Plut. Coriol. 18). IX, 41. p. 598, 35. X, 3. p. 629, 31. c. 35. p. 661, 41.

3) Daß die Umgegend des Circus vorzüglich von Plebejern bewohnt war, darf man auch aus dem Umstande schließen, daß der Cerestempel, in welchem die plebejischen Aedilen ihr Amtslocal und ihre Registratur hatten (Liv. III, 35: ut senatusconsulta in aedem Cereris ad aediles plebis deferrentur), der also zur Plebs in besonderer Beziehung gestanden haben muß, sich eben dort, beim Circus, genauer über den Schranken desselben (s. Becker Hdb. I, 471. Anm. 981) befand.

Digitized by Google

Vejenter. Von diesen Kriegen gilt nicht das Gleiche: sie sind schriftstellerische Erfindung. Mit der Einnahme Fidenäs namentlich, die durch einen geschickt angelegten Minengang bewerkstelligt wird, hat es die ganz gleiche Bewandtniß, wie mit der romulischen Eroberung dieser so unendlich oft eroberten Stadt [1]): sie ist eine Uebertragung aus der historischen Zeit, aus der durch eine Mine bewerkstelligten Eroberung Fidenäs durch den Dictator Servilius im J. 319 d. St. [2]).

6. Warum dem Ancus Marcius die Erbauung des Carcer zugeschrieben wird, ist schwer zu sagen, wäre aber keinen Augenblick zweifelhaft, wenn es sich wahrscheinlich machen ließe, daß jenes Staatsgefängniß schon im Alterthum den Beinamen Martius geführt hat. Dieß ist nun zwar nicht zu erweisen; der Name Carcer Martius findet sich bei keinem alten Schriftsteller; die Alten nennen das Staatsgefängniß entweder schlechthin Carcer, oder, nach seiner untern Hälfte, Tullianum. Allein der Name Carcer Mamertinus, den das Gebäude im Mittelalter führt [3]), kann doch nur aus dem Alterthum stammen, und ist viel zu gelehrt, um in der Zeit der Mirabilien erfunden worden zu sein; auch deutet der Name Marforio (**Forum Martis**), der sich an den bekannten Flußgott geknüpft hat, dessen Bildsäule dem Carcer Mamertinus gegenüberlag [4]), auf ein altes Heiligthum des Mars in dieser Gegend. Es ist also doch möglich, daß das Staatsgefängniß schon im Alterthum jenen Beinamen geführt hat, und es würde sich alsdann leicht erklären, wie man darauf kam, die Gründung des Carcer Martius auf den König Ancus Marcius zurückzuführen. Ja, man ist versucht, eben in dieser traditionellen Verknüpfung des Carcer mit dem Namen des Ancus Marcius einen Beweis dafür zu sehen, daß der fragliche Beiname des Carcer antik ist [5]). Hat es doch mit dem Tullianum, dem

1) S. o. S. 529.

2) Liv. IV, 22. Flor. I, 12, 9. Fast. Praenest. d. 15. Jan. ap. Orell. C. J. II. p. 382. 409.

3) Die Urkunden des Mittelalters schwanken zwischen Carcer Mamertinus und Carcer Mamertini: im letztern Fall würde der Name von der gegenüberliegenden Bildsäule, die man für einen Mars ansah, abzuleiten sein. Allein der Name Mamertinus, den man der Bildsäule gab, hat doch wohl nur im Namen des Platzes seinen Grund.

4) S. Beschreibung Roms III, 1, 138. Becker Hdb. I, 414.

5) Anders sucht Niebuhr R. G. I, 370 die Beziehung des Carcer auf Ancus Marcius zu erklären: „der Kerker, an der Bergwand über dem Forum,

Digitized by Google

untern Raume dieses Gefängnisses, die gleiche Bewandtniß. Dieser Bau wird, vermöge einer analogen Ausdeutung des Namens, gewöhnlich dem König Servius Tullius zugeschrieben [1]): allein seiner ursprünglichen Bestimmung nach war das Tullianum, wie die Quelle beweist, die noch jetzt auf dem Boden dieses Raums entspringt, nicht ein Gefängniß, sondern ein Brunnenhaus [2]); und dieß besagt auch der Name, denn tullius bedeutet einen Springquell [3]), Tullianum folglich ein Quellhaus. Die gemeine Tradition, nach welcher Ancus Marcius den obern, Servius Tullius den untern Theil des Carcer gebaut haben soll, enthält überdieß eine offenbare sachliche Unmöglichkeit, denn es ist nicht abzusehen, wie Servius Tullius sein Tullianum unter dem obern Gefängniß hat anlegen können, ohne das letztere zu zerstören; es ist undenkbar, daß der obere Raum zuerst, und dann erst der untere gebaut worden ist. Ueberdieß erscheint der ganze Bau als ein nach Einem Plane ausgeführtes Werk, und nicht als ein Werk verschiedener Zeiten. Es ist somit die angebliche Beziehung des Carcer zu den beiden genannten Königen, als lediglich auf falscher Etymologie beruhend, abzuweisen; aber der königlichen Zeit gehört er allerdings an. Wahrscheinlich ist er ein tarquinisches Werk, da er als Brunnenhaus mit den Cloaken, in welche sein Quellwasser abfließt, in Verbindung steht.

---

der Wahlstatt der Plebejer, angelegt, diente bis zur Einführung gleicher Gesetze, nur sie in Haft zu halten, und deßhalb mag seine Erbauung dem König zugeschrieben werden, auf den die Entstehung des plebejischen Standes zurückgeführt wird."

1) Varr. L. L. V, 151: in hoc (carcere) pars, quae sub terra, Tullianum, ideo quod additum a Tullio (Tullo schreibt O. Müller gegen die Handschriften und ohne alle Noth) rege. Fest. p. 356: Tullianum — Servium Tullium regem aedificasse ajunt.

2) Vgl. Forchhammer im Bullett. dell' Inst. 1839. p. 29 ff. Denselben, über das Tullianum und den Carcer Mamertinus, Kunstblatt 1839. Nro. 93. Abeken Mittel-Italien S. 192 f.

3) Fest. p. 352 Tullios. Suet. fragm. de flum. ap. Fest. ed. Müller p. 382, 17. Ebenso sind, mit O. Jahn (Bullett. dell' Inst. 1841. p. 12) die tullii Tiburtes bei Plin. XVII, 26 zu fassen, als Cascatellen des Anio.

Digitized by Google

Vierzehntes Buch.

Die älteste Verfassung.

1. Daß die Epoche der vier ersten Könige staatsrechtlich einen andern Charakter trägt, als diejenige der drei letzten, ist eine Wahrnehmung, die sich von selbst aufdrängt. Diese Verschiedenheit beurkundet sich schon in der abweichenden Art und Weise, in welcher die Könige beider Ordnungen auf den Thron gelangen: nämlich die Könige der ersten Reihe unter strenger Beobachtung der legitimen Formen, namentlich unter Vermittelung von Interregen; diejenigen der zweiten auf regelwidrige Weise, namentlich ohne vorangegangenes Interregnum. Ferner schreibt die Tradition Jedem der drei letzten Könige gewisse Verfassungsveränderungen zu, während sie für die Epoche der vier ersten Könige einen unveränderten Bestand der ursprünglichen, romulischen Verfassung voraussetzt. Es ist also hier, ehe wir in die tarquinische Epoche eintreten, der Ort, stille zu stehen, und die älteste d. h. unvordenkliche Verfassung des römischen Staats einer nähern Betrachtung zu unterwerfen.

2. Der römische Populus der ältesten Zeit war gegliedert in (drei) Geschlechterstämme (Tribus), die Geschlechterstämme in (dreißig) Curien, die Curien in (dreihundert) Gentes. Also dieselbe Grundeinrichtung, die wir auch in den Staaten des älteren Griechenlands finden, wo die Haupteintheilung meist diejenige in Phylen ist, die Phylen aber, z. B. in Athen, in Phratrien, die Phratrien in Geschlechter zerfallen.

Von den drei Stammtribus ist schon oben ausführlicher gehandelt worden. Ihre Entstehung ist in Kurzem folgende. Auf dem Palatin lag zu einer Zeit, die sich chronologisch nicht bestimmen läßt, eine latinische Ortschaft Namens Rom. Auf dem gegenüberliegenden Quirinal siedelte eine sabinische Niederlassung, zu der das palatinische Rom nach längerem Ringen in ein Verhältniß zuerst der Föderation, dann der staatlichen Union trat. Eine dritte Ortschaft befand sich auf dem Cälius, wo die albanischen Geschlechter sich angesiedelt hatten. Diese Ortschaft des Cälius stand zu dem unirten Gemeinwesen der Römer-Sabiner anfangs in einem lockern und äußerlichen Verhältniß, vielleicht einem Verhältniß der Abhängigkeit: gelangte aber mit der Zeit zu politischer Gleichberechtigung. Durch die politische Vereinigung der drei Ortschaften entstanden die drei

Digitized by Google

Stämme des ältesten Roms, auf welche der Name Tribus (Dreistamm) erst von jetzt an seine Anwendung fand.

Daß die drei Geschlechterstämme drei gesonderte städtische Distrikte bewohnt haben, daß also schon die ursprüngliche Tribus-Eintheilung zugleich städtische Regionen-Eintheilung gewesen ist, folgt aus dem Gesagten von selbst [1]). Auch die Flur der römischen Markung war den drei Stammtribus entsprechend in drei Theile abgetheilt [2]).

3. Die Curien [3]). Wie und nach welcher Grundzahl eine jede der drei Bürgerschaften zur Zeit ihres selbstständigen Bestandes eingetheilt und organisirt war, muß natürlich ganz dahingestellt bleiben, da hiefür nicht die mindeste Andeutung vorliegt: die drei vereinigten Tribus finden wir — eine jede in zehn, sie zusammen in dreißig Unterabtheilungen, die den Namen Curien führen, gegliedert [4]), so daß für jene Zeit die dreißig Curien den Inbegriff des Populus darstellen. Die Curien waren also engere, von Staatswegen und für die Zwecke des Staatslebens [5]) abgegrenzte Genossenschaften innerhalb der ältesten Bürgerschaft. Jede Curie hatte ihren eigenen Heerd und Speisesaal, in welchem sich ihre Mitglieder, die Curialen,

---

1) S. o. S. 514. Auch Dionys. IV, 14. p. 219, 22: (Servius Tullius) τετράφυλον ἐποίησε τὴν πόλιν εἶναι, τρίφυλον ἔσαν τέως.

2) Varr. L. L. V, 55: ager romanus primum divisus in partes tres, a quo tribus appellata Tatiensium, Ramnium, Lucerum.

3) Franke, de tribuum, curiarum atque centuriarum ratione disp. crit., Schlesw. 1824. P. v. Kobbe, über Curien und Clienten, Lüb. 1838.

4) Romulus richtet dreißig Curien ein — Cic. Rep. II, 8, 14. Liv. I, 13, 6. Dionys. II, 7. p. 82, 26. c. 47. p. 112, 3 und sonst oft. Ov. Fast. III, 131. Plut. Rom. 14. 20. Dio Cass. fr. 5, 8. Fest. p. 174 Novae curiae. Paul. Diac. p. 49 Curia. Aur. Vict. de vir. ill. 2, 12. Serv. Aen. VIII, 638. IX, 370. Pompon. de orig. jur. §. 2. — Den Namen curia leiten die Alten meist (aber unrichtig) von curare ab (Varr. L. L. V, 155. VI, 46. Derselbe ap. Non. p. 57 Curiam. Dio Cass. fr. 5, 8. Paul. Diac. p. 49 Curia. Pompon. de orig. jur. §. 2): die wahrscheinlichste Ableitung ist diejenige von co-viria, Männerverein, s. o. S. 496. Anm. 8. Es erklärt sich von hier aus auch am besten die Bedeutung „Versammlungsort", in welcher curia öfters vorkommt (z. B. curia Hostilia, Calabra, Saliorum). — Der Ableitung von curis, Lanze, steht die Quantität entgegen (cūris, cūria).

5) Daher gelten die sacra pro curiis als publica sacra — Fest. p. 245 Publica sacra. Und der Aufwand der curialen Sacra wird ἐκ τῶν δημοσίων bestritten, Dionys. II, 23. p. 93, 15.

Digitized by Google

an bestimmten Tagen zu gemeinsamen Mahlzeiten versammelten [1]): es liegt dieser Einrichtung der Begriff einer erweiterten Hausgemeinde, als welche die Curie gedacht ist, zu Grund. Ferner hatte jede Curie ihre eigenen gemeinschaftlichen Sacra [2]), deren Besorgung dem Vorstand der Curie, dem Curio [3]), so wie einem ihm beigegebenen Flamen Curialis [4]) oblag. Als Schutzgöttin der Curien wurde die Juno Curitis verehrt, der in jeder Curie ein Opfertisch aufgestellt war [5]). Warum gerade diese Göttin, wird nicht näher angedeutet: vielleicht, weil die Juno, die Schutzgöttin des Ehebündnisses, als die natürliche Beschützerin der dem Ehe- und Familienverhältnisse analogen Curiengenossenschaft erschien. Einen ähnlichen Sinn hat wohl auch die alte Sage, Romulus habe die dreißig Curien nach den dreißig Matronen benannt, die als oratrices pacis den Frieden und die Abschließung des Bündnisses zwischen den verschwägerten Völkern vermittelt hatten [6]). Fragt man, was die Curien mit diesen Matronen gemein haben, so kann es nur dieß sein, daß auch sie die Vermittlerinnen der Eintracht als unter Angehörigen einer und der-

1) Dionys. II, 23. p. 92, 17. c. 65. p. 126, 3. c. 66. p. 126, 11: *Νομᾶς οὐκ ἐκίνησε τῶν φρατρῶν ἑξίας.*

2) Dionys. II, 23. p. 33, 10 ff. c. 21. p. 92, 12. Fest. p. 174 Novae curiae: Romulus populum et sacra in partes triginta distribuit. Paul. Diac. p. 48 Curia. p. 62 Curionia. Varr. L. L. V, 83. 155. VI, 46.

3) Varr. L. L. V, 83. VI, 46. Dionys. II, 64. p. 124, 37. c. 65. p. 126, 5. Paul. Diac. p. 49 Curionium. p. 62 Curionia. Joh. Lyd. de Mag. I, 9. Mehr bei Ambrosch de sacerdotibus curialibus Bresl. Progr. 1840. Denselben Quaest. Pontif. cap. alt. Bresl. Sommer-Lect.-Kat. 1850. p. 6 f.

4) Paul. Diac. p. 64 Curiales Flamines.

5) Dionys. II, 50. p. 114, 12: (Tatius) *ἐν ἁπάσαις ταῖς κηρίαις Ἥρᾳ τραπέζας ἵδρυτο Κυριτίᾳ* (schreibe *Κυρίτιδι*, mit Schömann diss. de Tull. Host. p. 12. not. 51) *λεγομένῃ, αἳ καὶ εἰς τόδε χρόνου κεῖνται.* Paul. Diac. p. 64 Curiales mensae. Vgl. Denselben p. 49 Curitim. Diese mensae vertraten nach altem Cultgebrauch die Stelle von Altären, Paul. Diac. p. 156 Mensae. Macrob. III, 11, 5. p. 442. Serv. Aen. I, 736.

6) S. o. S. 464. Anm. 12. — Schömann (diss. de Tull. Host. p. 10 und p. 12. not. 51) findet den Entstehungsgrund der fraglichen Sage theils in dem Umstande, daß unter den Curien, deren Namen wir zum Theil noch kennen (s. Becker Hdb. II, 1, 33. Anm. 57), Eine sich befand, die Titia (Paul. Diac. p. 366 Titia), eine Andere, die Rapta hieß (Fest. p. 174 Novae curiae); theils darin, daß die Einrichtung der Curien sabinischen Ursprungs gewesen sei, von den Sabinern hergestammt habe. Letzterer Ansicht sind auch Blum, Einl. in Roms alte Gesch. S. 203 und Ihne Forschungen S. 34.

Digitized by Google

selben Familie sind. Die Curiengenossenschaft ist in dieser Sage als ein der Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung analoges Band der Gemeinschaft gedacht.

4. Die Gentes [1]. Unterabtheilungen der Curien waren die Geschlechter oder Gentes. Ueber das ursprüngliche Wesen dieser Gentes, über das Prinzip der altrömischen Gentilverfassung waren schon die spätern Römer abweichender Ansicht, was insofern ganz erklärlich erscheint, als die Einrichtung der römischen Gentilverfassung der vorhistorischen Zeit angehört. Die Einen, wie Varro [2], fanden das Wesen der Gens in einem wirklichen Verwandtschaftsverhältniß, in der gemeinschaftlichen Abstammung; wogegen z. B. Cicero unter den Merkmalen der Gentilität die Geschlechtsverwandtschaft nicht aufzählt [3], und innerhalb der Gens die Blutsverwandten (cognati) von den Geschlechtsvettern (gentiles) unterscheidet [4]. Ist die letztere Auffassung die richtige, so waren die Curien keine Verwandtschaftskreise, sondern politische, in ihrem Eintheilungsprinzip den Curien völlig analoge Genossenschaften, bei deren Einrichtung der Familienverband nur als Muster oder Vorbild gedient hat; und man muß alsdann annehmen, daß bei der Einrichtung der Gentes nicht die Rücksicht auf die gemeinsame Abstammung allein maasgebend gewesen ist, sondern daß auch solche Familien, die der Abstammung nach sich fremd waren, zu Einer Gens unter gemeinschaftlichem Gentilnamen vereinigt worden sind, so daß also das Hauptmerkmal der Gentilität nicht die Verwandtschaft, sondern nur der gemeinschaftliche Geschlechtsname war [5]. Die letztere Ansicht ist haupt-

1) Litt.: Chladenius de gentilitate vet. Rom. Lips. 1742. Mühlenbruch de vet. Rom. gent. et famil. Rost. 1807. Rein, Art. Gens in Pauly's R.E. III, 702 (wo auch die speciellere Litt. angegeben ist). Jhering Geist des röm. Rechts I, 168 ff.

2) Varr. L. L. VIII, 4: ut in hominibus quaedam sunt agnationes ac gentilitates, sic in verbis: ut enim ab Aemilio homines (lies homine) orti Aemilii ac gentiles, sic ab Aemilii nomine declinatae voces in gentilitate nominali.

3) In der bekannten Definition Top. 6, 29.

4) Cic. Rep. II, 31, 53: hac mente tum nostri majores et Conlatinum innocentem suspicione cognationis expulerunt et reliquos Tarquinios offensione nominis. Es sind hier sehr deutlich die Sippen von den nicht im Blut befreundeten Vettern unterschieden.

5) Paul. Diac. p. 94 Gentilis: — ut ait Cincius, »gentiles mihi sunt, qui meo nomine appellantur«.

Digitized by Google

sächlich von Niebuhr verfochten worden [1]), und sie scheint allerdings vor der erstern den Vorzug zu verdienen: aus folgenden Gründen.

Erstlich spricht für sie die Analogie der altattischen Verfassung. Hier waren die zwölf Phratrien eine jede in dreißig Geschlechter (*γένη*) getheilt, so daß die Gesammtzahl der Geschlechter dreihundert und sechzig betrug [2]). Schon die Geschlossenheit dieser Zahlen beweist, daß hier an natürliche Verwandtschaft nicht zu denken ist: es wird aber auch ausdrücklich überliefert, daß das einigende Band dieser Geschlechter nicht die Blutsverwandtschaft oder die gemeinsame Abstammung, sondern die Cultgenossenschaft gewesen sei [3]). Dennoch heißen diese Genossenschaften — als ob sie Verwandtschaftskreise wären — *γένη*, ihre Angehörigen *γεννῆται*, sogar *ὁμογάλακτες*. Man darf von hier aus muthmaßen, daß es auch mit den römischen Gentes, deren einigendes Band außer dem gemeinschaftlichen Gentilnamen hauptsächlich die Gemeinsamkeit der Gentil-Sacra war [4]), die gleiche Bewandtniß gehabt haben möge.

---

1) R. G. I, 326 ff.

2) Vgl. C. Fr. Hermann Gr. St.A. §. 99. Wachsmuth Hell. A.K. I, 363 f. Westermann in Pauly's Real-Encycl. III, 700.

3) Poll. VIII, 111: *καὶ οἱ μετέχοντες τῆ γένους γεννῆται καὶ ὁμογάλακτες, γένει μὲν ὁ προσήκοντες, ἐκ δὲ τῆς συνόδου ὕτω προσαγορευόμενοι.* Harpocr. *Γεννῆται: οὐχ οἱ συγγενεῖς μέντοι ἁπλῶς καὶ οἱ ἐξ αἵματος γεννῆται, ἀλλ' οἱ ἐξ ἀρχῆς ἐς τὰ καλούμενα γένη κατανεμηθέντες.* Etym. M. *Γεννῆται: οὗ (γένος) οἱ μετέχοντες ἐκαλοῦντο γεννῆται, οὐ κατὰ γένος ἀλλήλοις προσήκοντες, οὐδὲ ἀπὸ τῆ αὐτῆ αἵματος, ἀλλὰ κοινωνίαν τινὰ ἔχοντες συγγενικῶν ὀργίων, ἀφ' ὧν ὀργεῶνες ὠνομάσθησαν.* Andere Stellen s. bei Meier de gentilitate attica 1834. p. 23. not. 92. — Wie die römischen Gentes (Mommsen de colleg. p. 25 f.), so hatten auch die attischen *γένη* gemeinsame Begräbnisse (Meier de gent. att. p. 33).

4) Gegen Wöniger, der läugnet, daß jede Gens nothwendig gemeinsame Sacra hatte, daß also die sacrale Verbindung ein wesentliches Merkmal der Gentilität war (d. Sacralsystem der Römer S. 94. 183 ff.), s. Mommsen Ztschr. f. A.W. 1845. Nr. 17. S. 135. Wenn in der ciceronischen Musterdefinition der Gentilität (Cic. Top. 6) die Sacrorum communio fehlt, so hat dieß — nach Mommsen a. a. O. — seinen Grund darin, daß damals schon nicht alle durch sacrorum communio Verbundene (d. h. nicht alle Sodalen) auch Gentilen, obwohl jeder Gentil auch Sodale war (Mommsen de colleg. et sodal. Rom. p. 22 f.). Die sacra gentilicia galten allerdings als sacra privata, nicht als sacra publica (s. Wöniger a. a. O. 31 ff. 185 ff. Mommsen de colleg. p. 14. not. 25 und Ztschr. f. A.W. 1845. Nro. 17. S. 133. 135), und sie wurden nicht, wie die Sacra der Curien (Dionys. II, 23. p. 93, 15), auf

Digitized by Google

Als zweites Moment kommt in Betracht, daß Dionysius, der seine Nachrichten über die romulische Verfassung aus einer unterrichteten Quelle geschöpft hat, angibt, Romulus habe die Curien in Dekaden (Decurien) getheilt [1]). Der Gewährsmann des Dionysius kann unter diesen Dekaden nur die Gentes verstanden haben: er nannte sie so, weil nach der ursprünglichen Einrichtung jede Gens eine geschlossene Einheit von zehn Familien war [2]). Da nun aber die Tradition die Zahl der ursprünglichen palatinischen Ansiedler (Hausväter) auf tausend, die Gesammtzahl der Hausväter oder wehrhaften Bürger in den vereinigten drei Tribus auf dreitausend angibt [3]), so sind damit dreitausend Familien, folglich dreihundert Gentes als der Bestand des ältesten Populus vorausgesetzt, und jede Tribus war alsdann in hundert, jede Curie in zehn Gentes gegliedert. Daß die Gesammtzahl der römischen Geschlechter gerade dreihundert betragen hat, dafür fehlt es allerdings an einem ausdrücklichen Zeugniß: aber Andeutungen jener Zahl finden sich vor [4]).

Das wird man in jedem Falle annehmen müssen, daß es der römischen Gentes in ältester Zeit eine geschlossene, festbestimmte Anzahl gewesen ist. Zu dieser Annahme nöthigt theils die Analogie der attischen Gentilität [5]), theils die Analogie der ältesten römischen

---

Staatskosten bestritten, allein es würde hieraus mit Unrecht gefolgert werden, die Gentilverfassung überhaupt sei nicht staatsrechtlicher, sondern privater Natur, die Gentes seien keine organischen, sondern nur zufällige Bestandtheile des Staats gewesen.

1) Dionys. II, 7. p. 82, 36: διῄρητο δὲ καὶ εἰς δεκάδας αἱ φράτραι πρὸς αὐτῆ.

2) Becker (Hdb. II, 1, 40) bestreitet die Nachricht des Dionysius mit der Bemerkung, δεκάς bedeute nicht ein Zehntheil, sondern eine Summe von zehn Einheiten. Dieß ist richtig: allein in jener Nachricht ist die Gens nicht insofern, als sie ein Zehntheil einer Curie war, sondern insofern, als sie zehn Familien in sich befaßte, mit dem Ausdruck Dekas bezeichnet: wie Dionysius auch II, 57. p. 119, 32 den Ausdruck δεκάς gebraucht, wo bei Livius I, 17 decuria steht. Auch in der vorliegenden Beziehung bietet die alt-attische Geschlechterverfassung eine Analogie: die γένη wurden nämlich auch τριακάδες genannt, sofern jedes γένος dreißig Familien (ἄνδρας, d. i. Familienväter) in sich begriff, Poll. Gnom. VIII, 111. Etym. M. p. 226, 13.

3) S. o. S. 450. Dasselbe folgt aus dem weiter unten S. 617 besprochenen Ausdruck centuria, der hundert Hausväter als den Bestand einer Curie voraussetzt.

4) Trecenti conjuravimus principes juventutis romanae — sagt z. B. Mucius Scävola zu Porsenna Liv. II, 12.

5) Einen beachtenswerthen Versuch, die geschlossene Anzahl der altattischen γένη zu erklären, hat Droysen gemacht, in Schmidt's Zeitschr. f. Gesch. VIII.

Digitized by Google

Verfassung selbst, deren Einrichtungen und Eintheilungen sichtbar auf einem gewissen Zahlenschematismus beruhen. In diesem Falle aber waren die Gentes nicht älter, als die Curien und die übrige Verfassung; und das Prinzip ihrer Anordnung war ein politisches, nicht dasjenige der natürlichen Verwandtschaft. Wäre das Prinzip der Gentilverfassung die gemeinsame Abstammung oder natürliche Verwandtschaft gewesen, so hätte die Anzahl der Geschlechter nur eine zufällige und wechselnde, nicht aber eine geschlossene und ständige sein können. Drei Stammtribus, dreißig Curien, dreihundert Gentes — dieses durchgeführte Zahlensystem verräth den ordnenden Verstand eines Gesetzgebers, und beweist, daß diejenige Geschlechtereintheilung, die wir kennen — nämlich die der Zahl der Curien angepaßte — von Anfang an eine künstliche Eintheilung gewesen ist [1]).

5. Werfen wir einen Blick auf die eben dargestellte Organisation der ältesten römischen Bürgerschaft zurück, so drängen sich folgende Wahrnehmungen auf.

Erstlich: die römische Bürgerschaft erscheint, wo sie in das dämmernde Licht der Geschichte eintritt, streng gegliedert und in festen Formen lebend. Statt daß man glauben sollte, die bürgerliche Gesellschaft habe sich fortschreitend aus einem chaotischen, regellosen Zustande zu festen Ordnungen emporgearbeitet, finden wir das Um-

1847. S. 297 ff. „Der Name eines Geschlechts bezeichnet dessen Ackergebiet; jedes Geschlecht umfaßte mit seinen 30 ἄνδρες eben so viele feste Erbe, geschlossene Grundstücke, deren jedesmalige Inhaber eben damit die activen Bürger des Geschlechterstaats waren. Die Erblosen, die jüngeren Brüder mit ihrer Descendenz, waren dann freilich vom Gemeinderecht der Vollbürger ausgeschlossen; sie standen unter der politischen Vertretung ihrer Familienhäupter: doch so, daß sie bei der nächsten Erledigung eines κλῆρος in die Triakaden einrückten" (a. a. O. S. 298. 301).

1) Wenn Göttling (Gesch. d. r. St.V. S. 63) und Becker (Hdb. II, 1, 38) gegen diese Ansicht geltend machen, daß die von Tullus Hostilius nach Rom verpflanzten albanischen Geschlechter, die Julier, Servilier u. s. w., ihre Namen beibehalten haben, obwohl sie in das Patriciat, also in die Curien aufgenommen worden sind, so trifft dieser Einwand unsere Auffassung nicht, nach welcher aus den übergesiedelten Albanern die dritte Tribus, also hundert eigene Gentes gebildet worden sind, s. o. S. 590. Und daß die Gens Claudia, als sie in Rom einwanderte, ihren Gentilnamen beibehalten hat, beweist deßhalb nichts, da wir die Verhältnisse, unter denen diese Einwanderung stattgefunden hat, ganz und gar nicht kennen, z. B. nicht wissen, ob zu jener Zeit noch auf Vollzähligkeit der Geschlechter gehalten worden ist, ob nicht vielleicht eben damals eine Gens im Stamme der Tities ausgestorben war u. dgl.

Digitized by Google

gekehrte vor: beim Dämmern der Geschichte eine strenge Gliederung in abgestufte, geschlossene Lebenskreise, eine straffe Regelung aller Verhältnisse, im Fortschritte der Zeit eine allmählige Auflösung dieser bindenden Formen. Zu der alten Gliederung der Bürgerschaft in Stammtribus, Curien und Gentes bildet die spätere Eintheilung des Populus nach dem Vermögen und dem Wohnort einen sehr bezeichnenden Contrast.

Zweitens. Jener Gliederung der ältesten Bürgerschaft liegt ein gewisses Zahlensystem zu Grund, wie auch die meisten übrigen Einrichtungen des ältesten Roms nach bestimmten Zahlenverhältnissen normirt sind. Die Grundzahlen, die dabei als Norm gedient haben, sind die Zahlen Drei und Zehn [1]). Wir erkennen hierin jene Zahlensuperstition, die uns bei den alten Römern und Italikern auch sonst aufgestoßen ist [2]), und die im Pythagoreismus, der „italischen Philosophie", ihren philosophischen Ausdruck gefunden hat.

Drittens. Die Kreise und Genossenschaften, in welche wir die älteste Bürgerschaft gegliedert finden, sind nach dem Vorbild des Familienverbands organisirt; es liegt ihnen die Fiction natürlicher Verwandtschaft zu Grund. So hatte z. B. jede Curie, gleichsam als erweiterte Familie oder Hausgemeinde, ihren Heerd und ihre gemeinschaftlichen Mahlzeiten; die Gentes vollends sind, wie schon der Name Gens beurkundet, als Genossenschaften von Geschlechtsverwandten gedacht. Nun ist aber gezeigt worden, daß die römische Geschlechterverfassung nicht auf dem Prinzip der natürlichen Verwandtschaft oder der gemeinsamen Abstammung beruht. Das Verwandtschaftsverhältniß, als welches die römische Gentilität sich darstellt, ist folglich, wie gesagt, ein fingirtes: und eben dieß — die künstliche Uebertragung natürlicher Verwandtschaftsverhältnisse auf die bürgerliche Gliederung — erscheint als charakteristischer Zug an der ältesten Verfassung Roms [3]). Freilag lag auch den Völkern

1) Wir finden 3 Tribus, 30 Curien, 300 Gentes, 3000 Familien (s. o. S. 450), 3000 Fußknechte (s. o. S. 450. Anm. 4. S. 526. Anm. 2 und 4), 300 Ritter (s. o. S. 526 f.), 300 Senatoren, 300 Colonisten bei Coloniegründungen (s. o. S. 451. Anm. 1). Man vgl. außerdem die 30 und 3 Tage fetialischer Frist, die 30 Staaten der latinischen Föderation, die 30 latinischen Colonieen (Liv. XXVII, 9), die 3, 30, 300 Jahre der römischen Vorgeschichte (s. o. S. 344) u. s. w. Hinsichtlich der Zehnzahl s. Ov. Fast. III, 121 ff.

2) S. o. S. 561. Anm. 2.

3) Auch dem griechischen φράτρα, das offenbar mit frater verwandt ist, und

Digitized by Google

des höhern Alterthums nichts näher, als dieses Verfahren, bei ihren bürgerlichen Einrichtungen und Organisationen das natürliche Band der Einheit, den Familienverband, zum Muster zu nehmen und möglichst getreu nachzubilden.

6. Noch ein Wort über die Agrarverfassung der ältesten Bürgerschaft. Sie entsprach genau der bürgerlichen Verfassung. Auch der Grund und Boden war ursprünglich nach Tribus, Curien, Geschlechtern und Familien abgetheilt.

Wie Dionysius berichtet, so theilte Romulus bei Gründung der Stadt die Flur der römischen Markung, nachdem er zuvor einen Theil derselben als Tempel- und Krongut, einen andern als Gemeinfeld abgesondert hatte, in dreißig gleiche Theile, wovon er jeder Curie je einen zuwies [1]). Ist diese Nachricht gegründet, so haben, wie die Curien selbst, so auch ihre Hufen ein geschlossenes Ganze gebildet. Da nun jede Curie nach der ursprünglichen Anordnung aus hundert Hausvätern bestand [2]), und da, wie andere Nachrichten melden, jedem Hausvater bei der Gründung des Staats zwei Jugern Ackerlandes als erbliches Eigenthum (heredium) zugewiesen wurden [3]), so muß der geschlossene Grundbesitz einer Curie aus zweihundert Jugern bestanden haben. Eine solche Flur einer Curie hieß centuria, ein Ausdruck, der eigentlich und nach seiner etymologischen Bedeutung eine Anzahl von hundert Männern, also die Mannschaft einer Curie, als Ackermaas dagegen ein Grundstück von zweihundert Jugern bezeichnet [4]): was ganz mit dem Gesagten übereinstimmt.

Jedem einzelnen Hausvater soll eine Hufe von zwei Jugern als erblicher Grundbesitz angewiesen worden sein. Daß diese Angabe nichts als ein Rückschluß aus der nachmaligen Praxis bei Coloniegründungen ist, ist schon früher bemerkt worden [5]): aber dieser

---

„Brüderschaft" bedeutet, liegt der Begriff eines Verwandtschaftsverhältnisses zu Grund.

1) Dionys. II, 7. p. 82, 40: διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα. Hinsichtlich des Kronguts vgl. Dionys. III, 1. p. 137, 5. Cic. Rep. V, 2, 3.

2) S. o. S. 614.

3) Die Belegstellen s. o. S. 451. Anm. 4.

4) Die Belegstellen s. o. S. 451. Anm. 5. Besonders Paul. Diac. p. 58: Centuriatus ager in ducena jugera definitus, quia Romulus centenis civibus ducena jugera tribuit.

5) S. o. S. 451.

Digitized by Google

Rückschluß hat insofern guten Grund, als die römischen Colonieen nur Abbilder Roms im Kleinen, und ihre Einrichtungen der römischen Grundverfassung nachgebildet waren [1]). Zur Zeit, als die servische Verfassung eingeführt wurde, hatte allerdings jene ursprüngliche Gleichheit des Grundbesitzes oder der Landloose längst aufgehört [2]): aber daß eine solche ursprünglich bestanden hat, daß bei der ältesten Einrichtung des Staats eine gleiche Vertheilung des Grund und Bodens vorgenommen worden ist, ist um so wahrscheinlicher, da der römische Staat vermuthlich von erobernden Stämmen gegründet worden ist, oder wenigstens den größten Theil seines Gebiets durch Eroberung gewonnen hat. Die ursprünglichen Einrichtungen Roms erinnern auch in dieser Beziehung, wie sonst so vielfach [3]), an diejenigen Spartas, wo bekanntlich das gesammte Grundeigenthum in eine Anzahl untheilbarer und unveräußerlicher Landloose getheilt war.

Gegen die zwei Jugern, die der Tradition zufolge den ursprünglichen Grundbesitz einer Familie ausgemacht haben sollen, läßt sich das Bedenken aufwerfen, ob denn ein Grundstück von so geringem Umfang [4]) zum Unterhalt einer Familie hingereicht habe. Dieses Bedenken erledigt sich jedoch schon durch die Thatsache, daß noch in der historischen Zeit bei der Ausführung von Colonieen dem einzelnen Colonisten eine Hufe von zwei Jugern angewiesen worden ist [5]), folglich dieses Ackermaas zur Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse hingereicht haben muß. In der That erscheint dasselbe als keineswegs unzureichend, wenn die außerordentliche Fruchtbarkeit Italiens [6]), und außerdem besonders der Umstand in

1) Gell. XVI, 13, 8 f.

2) In der servischen Verfassung erscheinen die alten zwei Jugern als der geringste mögliche Grundbesitz, als Census der fünften Classe, s. u.

3) S. o. S. 252. 501.

4) Das römische Jugerum ist beiläufig ein Magdeburger Morgen, $^4/_5$ eines württembergischen Morgens, s. Wurm de pond. p. 88.

5) Die Belegstellen s. o. S. 451. Anm 2.

6) Niebuhr in den Lebensnachrichten II, 245: „gegen dieses gesegnete Land ist unser fruchtbarstes dürr. Bei Terni werden in Einem Jahr zwei Kornerndten von demselben Felde gewonnen, eine vom Waizen im Junius, und der dann gesäte Mais im October. Der Waizen trägt fünfzehnfältig." Die außerordentliche Wohlfeilheit der Producte in (Ober-) Italien bezeugt auch Polybius Hist. II, 15.

Digitized by Google

Betracht gezogen wird, daß die Vollbürger auch noch zur Nutzung des Gemeinlands berechtigt waren. Jene zwei Jugern dienten nur als Ackerland: das Vieh, worin der größte Theil des Vermögens bestand [1]), wurde auf das Gemeinfeld getrieben. Vielfache Anzeichen sprechen dafür, daß die Besitzungen der Patricier am Gemeinland ungleich beträchtlicher waren, als ihr Privatgrundbesitz [2]).

Die Tradition denkt sich, indem sie dem Romulus die Anweisung von je zwei Jugern an jeden Bürger zuschreibt, den Staat als ursprünglichen Eigenthümer des Grund und Bodens, alles Grundeigenthum als vom Staate ausgehend und von ihm verliehen. Es war dieß auch in der Theorie das ursprüngliche Rechtsverhältniß. Ein neuerer Forscher hat hieran die weitergehende Ansicht angeknüpft, es habe im ältesten Rom bis zum Hinzukommen der Plebs überhaupt kein Privateigenthum gegeben; aller Grund und Boden habe dem Staat gehört, sei ager publicus gewesen; und was dem Einzelnen davon überlassen worden sei, habe dieser nur zu Genuß und Besitz, nicht als wirkliches Eigenthum inne gehabt. Erst durch die Einverleibung der Plebs sei die Einführung des Privatgrundeigenthums nöthig geworden [3]). Für diese Annahme scheint allerdings die älteste Feldordnung anderer indogermanischer Völker, z. B. der Germanen zu sprechen, bei denen es nrsprünglich ebenfalls keinen Privatgrundbesitz, sondern nur Gemeinland gegeben hat, und die Flur alljährlich aufs Neue an die Corporationen vertheilt wurde [4]) — eine Einrichtung, die sich ohne Zweifel aus der Zeit herschrieb, da die Germanen noch im Wandern, in stetem Wechsel ihrer Wohnsitze begriffen waren. Allein die römische Tradition deutet nichts dergleichen an. Sie nennt die Landloose, die Romulus den einzelnen

---

1) Varr. L. L. V, 95. Cic. Rep. II, 9, 16. Ov. Fast. V, 281. Plin. H. N. XVIII, 3. Plut. Popl. 11. Colum. R. R. VI. Praef. §. 4. Paul. Diac. p. 23 Abgregare.

2) Vgl. bes. Liv. IV, 48 und das licinische Ackergesetz. — Als patricisches Hufenmmaas erscheint späterhin ein Grundbesitz von 25 Jugern. Dem Appius Claudius wenigstens werden bei seiner Aufnahme ins Bürgerrecht und Patriciat 25, jedem seiner Clienten 2 Jugern angewiesen, Plut. Popl. 21.

3) So Puchta Curs. d. Instit. 3. Aufl. I, 129 f. 149. 161.

4) Caes. B. G. IV, 1. VI, 22. Tac. Germ. 26. Vgl. Bethmann-Hollweg, über die Germanen vor der Völkerwanderung 1850. S. 7 ff. Sybel in Schmidt's Ztschr. f. Gesch. Wiss. Bd. III. 1845. S. 299 ff.

Digitized by Google

Bürgern anweist, Heredien [1]), und unterscheidet dieses vertheilte und assignirte Land ausdrücklich von dem zuvor abgesonderten und der gemeinen Nutzung vorbehaltenen Gemeinland [2]).

7. Die Plebs [3]). Wir haben im Bisherigen von der ältesten Bürgerschaft und ihrer Gliederung gehandelt. Dieser in drei Stammtribus und dreißig Curien gegliederten Bürgerschaft, dem staatsrechtlich sogenannten Populus [4]), steht seit alter Zeit ein zweiter Bestandtheil der römischen Nation zur Seite, die Gemeinde oder die Plebs [5]). Was die rechtliche Stellung dieses zweiten Standes betrifft, so erscheinen die Plebejer von jeher als freie Leute. Sie stehen in keiner privatrechtlichen Abhängigkeit, bedürfen vor Gericht keines Vertreters, haben Theil am gemeinen Recht, und sind vermögensfähig. Aber außer dieser Fähigkeit zu den römischen Vermögensrechten, dem jus commercii, von dem überdieß dahinsteht, ob sie es von Anfang an ohne Beschränkung gehabt haben, besitzen sie ursprünglich keines der Rechte, die mit der vollen römischen Ci-

1) S. o. S. 451. Anm. 4.

2) Dionys. II, 7. p. 82, 48.

3) Sträſſer Verſuch über d. röm. Plebejer der ält. Zeit, Elberf. 1832. Pellegrino (Krjukoff — ſ. Jen. Litt.Z. 1845. Nro. 96), Andeutungen über d. urſpr. Religionsunterſchied der röm. Patricier und Plebejer, Leipz. 1842.

4) Dieſe Bedeutung (= die Bürgerſchaft der regimentsfähigen Geſchlechter, im Unterſchiede von der Plebs) hat populus Liv. I, 36: concilia populi. II, 7: vocato ad concilium populo. c. 41: damnatum populi judicio. IV, 51: consensu populi. VI, 20: concilium populi indictum est. XXV, 12 (aus den Weiſſagungen der Marcier): praetor is, qui jus populo plebeique dabit summum (Daſſelbe bei Macrob. I, 17, 28. p. 299). XXIX, 27: populo plebique romanae. Cic. pr. Mur. 1: populo plebique romanae. Cic. ad Fam. X, 35 (in der Ueberſchrift von Lepidus Brief): senatui populo plebique romanae. Fest. p. 330 Scitum populi. Serv. Aen. VIII, 654: patres vel populus. Dieſe Bedeutung des Ausdrucks populus im alten ſtaatsrechtlichen Sprachgebrauch der Römer hat ſchon vor Niebuhr Vico erkannt Opere ed. Ferrari V, 384 (Weber Ueberſ. S. 531).

5) Etymologiſch ſtammt plebs von der Wurzel ple (vgl. πίμπλημι, πλήρης, πλῆθος, πολύς, πόλις, plenus, locuples), und bedeutet die „unausgezeichnete Menge", „die Gemeinen" (im Gegenſatz gegen die regimentsfähigen Geſchlechter): alſo daſſelbe was οἱ πολλοί. Daher wird die plebs auch nur negativ definirt, Gell. X, 20, 5 (nach Capito): plebes ea dicitur, in qua gentes civium patriciae non insunt. Gai. I, 3. Fest. p. 330 Scitum populi. Inst. I, 2, 4. Dig. 50, 16, 238. Populus (alt poplus) iſt eine Reduplicativbildung aus derſelben Wurzel, hat aber ſtaatsrechtlich eine andere Bedeutung.

Digitized by Google

vität verknüpft sind. Sie stehen, anfänglich eine ungegliederte Masse, außerhalb der alten Bürgerschaft und ihrer Curien, haben kein Stimmrecht (jus suffragii) in der Volksversammlung (den Curiat-Comitien); keinen Antheil am Regiment und den Staatsämtern (jus honorum); keinen Anspruch an das Staatsvermögen, also namentlich an das gemeine Feld; kein Connubium mit den Altbürgern; keinen Zutritt zu den Culten und Priesterthümern der römischen Staatsreligion. Sie haben nur Pflichten, sofern sie Kriegsdienste thun und Grundsteuer (tributum) zahlen müssen, aber keine staatsbürgerlichen Rechte. Die beiden Stände verhalten sich also ursprünglich zu einander, wie zwei durch ein ungleiches Bündniß (ein foedus iniquum) verbundene Völker. Sie heißen auch ἔθνη [1]); der Vertrag, den sie während der ersten Secession mit einander schließen, wird unter Mitwirkung von Fetialen geschlossen [2]): und die tribunicischen Anklagen schuldhafter Patricier, die in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts an der Tagesordnung sind, beruhen, wie seiner Zeit gezeigt werden wird, ganz auf völkerrechtlichen Grundsätzen, und setzen das gegenseitige Rechtsverhältniß beider Stände als ein Rechtsverhältniß föderirter Völker voraus.

8. Wenn oben gesagt worden ist, die Plebs sei nicht in die Tribus und Curien der alten Bürgerschaft eingetheilt gewesen, sondern habe außerhalb derselben gestanden, so ist diese Behauptung noch näher zu rechtfertigen, da sie die Aussagen des Dionysius gegen sich hat [3]). Dionysius nämlich denkt sich die Eintheilung in Tribus und Curien als eine Eintheilung der gesammten Nation: nach ihm ist es die erste Regierungshandlung des Romulus, daß er die gesammte Bevölkerung des jungen Staats, Plebejer sowohl als Patricier, in drei Stammtribus und dreißig Curien gliedert [4]). Consequent läßt er die Sabiner des Tatius [5]), die Bewohner der eroberten

1) Dionys. X, 10. p. 684, 5.

2) Dionys. VI, 89. p. 410, 14: *διὰ τῶν εἰρηνοδικῶν, οὓς καλοῦσι Ῥωμαῖοι Φητιαλεῖς*, vgl. Liv. III, 55: tribunos, relatis quibusdam ex magno intervallo cerimoniis, religione inviolatos fecerunt. Liv. IV, 6: tribuni, quos foedere icto cum plebe sacrosanctos accepissent. Ein foedus aber kann nur unter Mitwirkung von Fetialen geschlossen werden, Liv. IX, 5.

3) Die Litt. über diese Controverse s. bei Rein in Pauly's R.E. Bd. V, 1740.

4) Dionys. II, 7. p. 82, 23.

5) Dionys. II, 46. p. 111, 22.

Digitized by Google

Städte Antemnä, Cänina, Cameria [1]), die kriegsgefangenen Vejenter, die sich in Rom niederlassen [2]), die von Tullus Hostilius nach Rom verpflanzten Albaner [3]), die von Ancus Marcius ebendahin übergesiedelten Bewohner des zerstörten Politorium [4]) in die vorhandenen dreißig Curien der Altbürger vertheilt werden, obwohl er sich vorstellt, der weitaus größte Theil der auf diese Weise den Curien Einverleibten habe zur Plebs gehört [5]). Consequent setzt er dann weiter voraus, die Plebs habe in den Curiat-Comitien Stimmrecht [6]), ja sogar die Majorität gehabt. Servius Tullius z. B. setzt nach ihm seine förmliche Erwählung zum König in Curiat-Comitien durch, den Patriciern zum Trotz, mittelst der überlegenen Stimmenzahl der Plebs [7]). Auch die Tribunen, schon die ersten, deren Wahl noch auf dem heiligen Berge vorgenommen wird, werden nach ihm von der Plebs in Curiatcomitien gewählt [8]). Daher findet er den Unterschied der Curiatcomitien von den Tributcomitien einzig darin, daß bei jenen ein Vorbeschluß des Senats erforderlich gewesen sei, bei diesen nicht [9]); ebenso sieht er den Unterschied der Curiatcomitien von den Centuriatcomitien einzig in der Verschiedenheit des Abstimmungsmodus, der dort ein demokratischer, hier ein aristokratischer gewesen sei [10]). Kurz, diese Vorstellung von den Curien als einer nicht blos die Patricier, sondern auch die Plebejer begreifenden Eintheilung der gesammten Nation geht durch Dionysius' ganzes Geschichtswerk hindurch.

Sie ist aber nichtsdestoweniger irrig, denn sie steht mit einer

1) Dionys. II, 35. p. 103, 38. c. 50. p. 114, 28.

2) Dionys. II, 55. p. 118, 18.

3) Dionys. III, 29. p. 170, 40. c. 31. p. 172, 21.

4) Dionys. III, 37. p. 178, 45.

5) Er sagt dieß hinsichtlich der Sabiner II, 47. p. 111, 36. c. 62. p. 123, 15; hinsichtlich der Albaner III, 29. p. 170, 39. Von den Einwohnern der eroberten Städte versteht es sich von selbst.

6) Dions. II, 14. p. 87, 26: τῷ δημοτικῷ πλήθει τρία ταῦτα ἐπέτρεψεν (Romulus), ἀρχαιρεσιάζειν κτλ. c. 60. p. 121, 49: τῶν πατρικίων ἐπικυρωσάντων τὰ δόξαντα τῷ πλήθει. IV, 20. p. 224, 14. c. 84. p. 275, 49 und sonst.

7) Dionys. IV, 12. p. 218, 8 ff.

8) Dionys. VI, 89. p. 410, 16. IX, 41. p. 598, 10. X, 4. p. 630, 15. Ebenso Cic. pro Corn. fr. 23. p. 451: itaque auspicato postero anno decem tribuni plebis (auch dieß ist ein Irrthum — s. o. S. 95 f.) comitiis curiatis creati sunt.

9) Dionys. IX, 41. p. 598, 13.

10) Dionys. IV, 20 f. p. 224 f.

Digitized by Google

Menge unbestreitbarer Thatsachen im Widerspruch. Wie könnte z. B., falls die Plebejer als integrirende Mitglieder in den Curien gewesen wären, also in der engsten Cultgenossenschaft mit den Patriciern gestanden hätten, die Verschiedenheit der Sacra als Haupthinderniß des Connubiums zwischen beiden Ständen angegeben werden [1]? Sollten nicht einmal Curiengenossen Connubium mit einander gehabt haben? Wie könnte ferner in jenem Falle ein bestätigender Beschluß der Curien auctoritas patrum oder patriciorum heißen [2]? Wie könnte die Verdoppelung der drei alten Stammtribus oder die Schöpfung der secundi Ramnes, Tities und Luceres als duplicatio patrum bezeichnet werden [3], wenn jene drei Tribus nicht eben aus Patriciern bestanden hätten? Wie könnte von den Plebejern, falls sie Mitglieder der Curien waren, gesagt werden, sie hätten keine Gentes [4], da doch die Gentes nur organische Unterabtheilungen der Curien waren, und wer in einer Curie war, nothwendig zu einer Gens gehören mußte? Endlich ist bekannt, daß den Curien, nachdem ihre meisten früheren Befugnisse längst erloschen waren, als Hauptgeschäft noch die Ueberwachung der Familienangelegenheiten der Patricier geblieben ist. Noch in der Kaiserzeit war ein Curiengesetz nöthig, wenn ein Plebejer in den Patricierstand erhoben wurde, oder wenn ein Patricier in den Plebejerstand übertrat, oder wenn innerhalb des Patricierstandes eine Arrogation stattfand [5]. Wie wäre dieß erklärlich, wenn die Curiatcomitien mit dem Standesunterschied nichts gemein gehabt hätten, wenn sie nicht ursprünglich und wesentlich Standesversammlungen der Patricier gewesen wären?

Doch noch viel gewichtiger sind die innern Gründe. Bei der Voraussetzung, daß die Curien eine Eintheilung der Gesammtnation

---

1) Liv. IV, 2 wird gegen die canulejische Rogation gesagt: quam aliam vim connubia promiscua habere, nisi ut, qui natus sit, ignoret, cujus sanguinis, quorum sacrorum sit? dimidius patrum sit, dimidius plebis?

2) Ueber die Identität der lex curiata de imperio und der auctoritas patrum s. u.

3) S. u. Buch 15, 10.

4) Liv. X, 8: semper ista audita sunt eadem, vos (patricios) solos gentem habere.

5) Marquardt Hdb. II, 3, 190 ff. Ein ausdrückliches Zeugniß dafür, daß die Plebs keinen Antheil an den Curiatcomitien gehabt hat, ist auch Cic. de leg. agr. II, 11, 27: curiatis comitiis, quae vos non initis, s. dazu Marquardt a. a. O. II, 3, 195. Anm. 793.

Digitized by Google

gewesen sind, und die Plebs in sich begriffen haben, wird die Entwicklungsgeschichte der römischen Verfassung zu einem wahren Räthsel, was sie auch, eben um jenes Grundirrthums willen, für Dionysius gewesen ist. Erstlich hätten die Patricier in jenem Falle gar keine eigene Standesversammlung gehabt: denn die Tributcomitien waren Standesversammlungen der Plebs, und die Centuriatcomitien Versammlungen des Gesammtvolks [1]). Wie kann man aber im Ernste glauben, der Populus der Patricier, der ursprünglich als die eigentliche Bürgerschaft ein so streng geschlossenes Ganze bildete und sich von der Plebs in jeder Beziehung so schroff abschied, habe nicht einmal eine staatsrechtlich gültige Form eigener Comitien gehabt? In welcher Art von Comitien hatte er denn alsdann den Beschlüssen der andern Volksversammlungen seine Bestätigung (die sog. auctoritas patrum oder patriciorum) ertheilt? in welchen Comitien die Interregen gewählt, deren Wahl nach den bestimmtesten Zeugnissen [2]) zur Zeit der Republik von der Gesammtheit der Patricier vorgenommen worden ist? Ferner, wenn die Plebs in den Curiatcomitien Stimmrecht gehabt hat, so hatte sie in ihnen — da nach der Kopfzahl abgestimmt worden sein soll — die Majorität. Aber damit reimt sich nur Alles nicht, was wir von der staatsrechtlichen Stellung der Plebs in ältester Zeit wissen. Es wäre auch von Seiten der Patricier ein wahrer politischer Selbstmord gewesen, wenn sie der mit Waffengewalt unterworfenen Bevölkerung der benachbarten Städte ein gleiches Stimmrecht in der Volksversammlung eingeräumt hätten. Eine weitere Unbegreiflichkeit wird bei der fraglichen Annahme die servische Centurienverfassung. Hat Servius Tullius die Befugnisse der Curiatcomitien, in denen nach der Kopfzahl abgestimmt worden war, und in denen folglich die Plebs die Majorität gehabt hatte, auf die Centuriatcomitien übergetragen, in welchen das Maas des Stimmrechts durch das Vermögen bedingt, und das Uebergewicht nach allen Anzeichen auf Seiten der Patricier war, so war diese

1) Um diesem Einwurf zu entgehen, nimmt Bachofen an, es habe auch rein patricische Curiatcomitien (Gesch. d. R. I, 2, 302. Anm. 217) — im Ganzen also dreierlei Curiat-Comitien gegeben, solche, in denen nur die Patricier, solche, in denen nur die Plebs (concilia plebis nach Curien — I, 2, 297. Anm. 206. S. 301), und solche, in denen die vereinigten Patricier und Plebejer (I, 2, 196. 300 f.) gestimmt und Beschlüsse gefaßt hätten.

2) S. dieselben bei Becker II, 1, 299. Anm. 610.

Digitized by Google

ganze Verfassungsreform zum Vortheil der Patricier und zum Nachtheil der Plebs, so hat Servius Tullius die Plebs in ihren politischen Rechten verkürzt [1]). Aber wie reimt sich damit das traditionelle Bild dieses Königs? Wie die Anhänglichkeit der Plebs an ihn? Wie der Haß der Patricier, von dem Dionysius so viel zu erzählen weiß? Und wie kann man es glaublich finden, daß Servius Tullius eine Verfassung eingeführt hat, durch welche voraussichtlich der Einfluß seiner Gegenparthei verstärkt, derjenige seiner eigenen Parthei geschwächt werden mußte? Endlich wird bei der fraglichen Voraussetzung auch das Aufkommen der Tributcomitien zu einer räthselhaften Erscheinung. Hatten die Plebejer in den Curiatcomitien die Majorität, wozu bedurften sie jener neuen Art von Volksversammlung? Warum beriefen die Tribunen die Plebs nicht nach Curien? Und da die Tributcomitien, seit sie aufgehört hatten, Standesversammlungen der Plebs zu sein, gleichfalls censuslose Nationalversammlungen waren, wie (bei der fraglichen Annahme) die Curiatcomitien, so hätte es also von da an neben einander zwei völlig gleichartige Comitien gegeben — eine unnütze Häufung von Verfassungsformen, wie man sie den Römern nicht zutrauen sollte [2]).

Aus allen diesen Gründen wird daran festzuhalten sein, daß die Curien in alter Zeit eine Eintheilung nur der patricischen Bürgerschaft oder des Populus gewesen sind, und daß in den Curiatcomitien nur die Patricier Stimmrecht gehabt haben [3]).

---

1) In der That sieht Dionysius die servische Verfassung so an. In den Centuriat-Comitien, sagt er wiederholt (IV, 21. p. 224 f. VII, 59. p. 464 f. VIII, 82. p. 549, 31. X, 17. p. 644. XI, 45. p. 726, 5), hätten die Patricier oder die Reichen weit das Uebergewicht gehabt über die Plebejer oder die Armen. In den Curiat-Comitien dagegen hatte nach ihm die Plebs die Majorität, s. o. S. 622.

2) Nimmt man vollends mit Bachofen G. d. R. I, 2, 297. Anm. 206 an, es habe neben den allgemeinen Curiat-Comitien noch rein plebejische Curiat-Concilien (concilia plebis nach Curien) gegeben, mit welchen die Tribunen selbstständig unterhandelt hätten, so fällt auch für die Entstehung der Tribut-Comitien jedes denkbare Motiv weg.

3) Jahrhunderte später, als die religiöse Scheidewand zwischen beiden Ständen gefallen, und den Plebejern sogar der Zutritt zu den Priesterämtern der Staatskirche eröffnet war, waren allerdings die Hindernisse nicht mehr vorhanden, die früher der Theilnahme der Plebejer an den Curien im Wege gestanden hatten, und es kommen seit dieser Zeit sogar plebejische curiones maximi vor, s. Marquardt Hdb. II, 3, 193 f. Ueber die spätere Umgestaltung der Curien handelt

Digitized by Google

Wenn die Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht [1]) sich zu Gunsten derselben vorzüglich auf „die Zeugnisse der Alten" und „die Ueberlieferung" berufen, so ist hiegegen Folgendes zu bemerken. Von „Zeugniß" und „Ueberlieferung" kann streng genommen nur da die Rede sein, wo man die Aufzeichnung eines Zeitgenossen über Dinge, von denen er zuverläßige Kunde haben konnte, vor sich hat. Etwas ganz anderes ist es, wenn ein Geschichtschreiber, z. B. ein Rechtshistoriker, die Rechtsverhältnisse einer längst untergegangenen Zeit, von der nur noch spärliche Kunde vorhanden ist, wenn also z. B. ein heutiger Rechtshistoriker die staatsrechtlichen Verhältnisse der carolingischen oder der hohenstaufischen Zeit aus Chroniken und Rechtsurkunden darzustellen unternimmt. Eine solche Darstellung, in welcher nach der Natur der Sache sehr vieles Combination und Reflexion ist, ist offenbar von einer unmittelbaren Zeugenaussage wohl zu unterscheiden. Diese Bemerkung trifft genau auf diejenigen Schriftsteller zu, die in der augustischen Zeit über Rechtsverhältnisse der romulischen geschrieben haben. Es fragt sich bei ihren Angaben immer: sind sie unmittelbar aus den ältesten und besten Quellen geschöpft, oder sind sie Schlußfolgerung und Reflexion? Daß nun bei ihren Aussagen und Aufstellungen über die Natur der Curien, über die auctoritas patrum u. s. w. nur das Letztere anzunehmen ist, ist gewiß. In den ältesten Geschichtsquellen, den Chroniken, waren blos die Ereignisse jedes Jahrs angemerkt, nicht aber die bestehenden Staatseinrichtungen beschrieben [2]). Wenn der Verfasser einer solchen Chronik einen bestätigenden Curienbeschluß aufzeichnete und patres auctores facti niederschrieb, so fiel ihm nicht ein, diesen Ausdruck zu erläutern, weil er ihn als bekannt voraussetzte, weil er nicht an die Möglichkeit dachte, daß er einst, wie doch nicht blos dem Dionysius, sondern auch dem Livius begegnet ist, mißverstanden werden könnte. Wo also die Geschichtschreiber raisonnirende Darstellungen geben, oder historische Vorgänge ins Detail ausmalen, wird man sich wohl hüten müssen, jeder ihrer Aeußerungen

auch Ambrosch, de locis nonnullis, qui ad curias romanas pertinent, im Bresl. Sommer-Lect.-Kat. 1846.

1) Namentlich Bröcker Vorarbeiten zur röm. Gesch. 1842. S. 63. Bachofen Gesch d. R. I, 2, 298.

2) Man sieht dieß auch aus Livius, der nirgends solche Erörterungen und Reflexionen gibt, wie Dionysius, eben weil er sich treuer an die Annalisten hält.

Digitized by Google

den Werth eines urkundlichen Zeugnisses beizumessen. Es gilt dieß ganz besonders von Dionysius, der als Ausländer über längst untergegangene Rechtszustände eines fremden Volks schreibend offenbar nicht auf die Präsumption Anspruch machen kann, sich nirgends geirrt, kein Rechts- oder Verfassungs-Institut der ältesten Zeit falsch aufgefaßt zu haben. Sein Geschichtswerk ist nicht anders zu beurtheilen, als z. B. das Geschichtswerk eines Ausländers, etwa eines Franzosen, der es heutigen Tags unternehmen würde, die öffentlichen Rechtsverhältnisse des deutschen Mittelalters aus deutschen Quellenurkunden darzustellen, und der in seine Darstellung, wie dieß Dionysius gethan hat, sehr weitläufige Reflexionen verweben, aber zwischen diesen Reflexionen und den Aussagen der Quellen nirgends unterscheiden würde. Wer wollte hier dafür stehen, daß der Fremdling die alterthümliche Rechtssprache der Urkunden nirgends mißverstanden, nirgends eine falsche Combination angestellt habe?

Nun ist es aber eigentlich blos Dionysius, der mit bestimmten und ausdrücklichen Worten angibt, auch die Plebs sei in den Curien gewesen, und habe in den Curiatcomitien Stimmrecht gehabt [1]). Er erzählt z. B., Romulus habe sogleich nach Gründung der Stadt die gesammte Bevölkerung in drei Tribus und dreißig Curien eingetheilt [2]). Aber gleich diese Aussage ist erweislich eine falsche Reflexion: es müßten alsdann, wie Dionysius auch ausdrücklich angibt, die hinzutretenden Sabiner in die schon bestehenden Tribus und Curien vertheilt worden sein: was aus vielen Gründen nicht der Fall gewesen sein kann [3]). Wie hier, so gibt Dionysius an unzähligen andern Stellen als ein Thatsächliches, als factischen Hergang, was in Wahrheit nur seine subjectiven, aus reiner Abstraction geschöpften Vorstellungen von den Hergängen sind. So läßt er z. B. die Einwohner eroberter Städte fast regelmäßig in die Tribus und Curien der Altbürger vertheilt werden. Allein es ist nicht daran zu denken, daß diese Angaben auf wirklicher Ueberlieferung beruhen und aus urkundlichen Quellen geschöpft sind. Aus welchen sollten sie es auch? Aus Chroniken oder Rechtsurkunden der Königszeit?

1) Außer ihm noch Aur. Vict. de vir. ill. 2, 12: (Romulus) plebem in triginta curias distribuit.

2) Dionys. II, 7. p. 82, 26.

3) S. o. S. 504 und Ambrosch Studien I, 191.

Digitized by Google

Keine geschriebene Zeile aus der Epoche der Könige hat schon den ältesten Annalisten vorgelegen, geschweige denn einem Zeitgenossen Augusts. Oder aus den Geschichtswerken der Annalisten? Aber diese waren, wie Dionysius selbst sagt [1]), nur ganz summarische Darstellungen der wichtigsten Ereignisse. Jene Angaben sind also nichts als willkührliche Ausmalungen des Dionysius; sie beweisen nur, daß dieser Geschichtschreiber die irrthümliche Theorie, die er sich von den Curien gebildet hatte, durch sein ganzes Geschichtswerk sehr konsequent durchgeführt hat.

9. Ueber den Ursprung der Plebs lassen uns die Alten ohne Aufklärung. Sie setzen stillschweigend voraus, die römische Nation habe von Anfang an aus Patriciern und Plebejern bestanden, geben sich aber über die Entstehung dieses Ständeunterschieds keine Rechenschaft; Dionysius ausgenommen, der sie — freilich verkehrt genug — aus einem gesetzgeberischen Akte des Romulus ableitet. Wir sind daher in dieser Frage ganz auf Vermuthungen beschränkt, von denen sich folgende am meisten empfiehlt.

Wo wir im Alterthum unterthänige Bevölkerungen, politisch rechtlose Bestandtheile einer Nation vorfinden, sind sie in der Regel durch das Recht des Kriegs, durch Unterwerfung mit Waffengewalt in diese Lage gekommen. Wenden wir diese historische Analogie auf die römische Plebs an, so kommt uns die Tradition in höchst bemerkenswerther Weise entgegen, indem sie — angeblich unter dem vierten und fünften König — die im Umkreise der Stadt gelegene latinische Landschaft allmählig von Rom aus erobert und dem römischen Staate einverleibt werden läßt. Durch diese Erwerbung einer unterthänigen Landschaft ist zu der ursprünglichen Bürgerschaft Roms, zum alten Populus, der nur aus Patriciern und Clienten bestand, eine zweite, politisch rechtlose Bevölkerungsklasse, ein Stand von Halbbürgern hinzugekommen, die Plebs. Doch scheint jene unterthänige Landschaft, deren Bewohner den Grundstock der römischen Plebs gebildet haben, nicht sowohl durch förmliche Eroberung, als durch freien Vertrag, durch welchen längerer Kriegführung ein Ziel

1) Dionys. I, 5. p. 5, 25: κεφαλαιώδεις ἐπιτομαί, πάνυ βραχεῖαι. c. 6. p. 5, 43: τὰ ἀρχαῖα τὰ μετὰ τὴν κτίσιν τῆς πόλεως γενόμενα ἑκάτερος (Fabius Pictor und Cincius) κεφαλαιωδῶς ἐπέδραμε. c. 7. p. 7, 1: εἰσὶ δὲ (die Geschichtswerke der Annalisten) ταῖς ἑλληνικαῖς χρονογραφίαις ὁμοιότατοι.

Digitized by Google

gesetzt wurde, erworben worden zu sein. Denn die römischen Schriftsteller berichten alle, die Einwohnerschaft der unterworfenen Umlande sei in den römischen Staat aufgenommen worden [1]); auch erscheinen die Plebejer als freie Grundeigenthümer: wogegen die Bewohner einer mit stürmender Hand eroberten Stadt nach dem Kriegsrecht jener Zeit unfehlbar in die Sclaverei abgeführt worden wären. Rom hat also damals gegen die ihm unterwürfig gewordene Landschaft dasselbe Verfahren eingehalten, wie einige Jahrhunderte später gegen die im großen Latinerkriege (414—416 d. St.) in seine Gewalt gekommenen Latinerstädte. Auch diesen hat es die civitas sine suffragio et jure honorum verliehen, d. h. es hat sie ihrer selbstständigen politischen Existenz beraubt und zur Leistung des Kriegsdiensts und Tributs verpflichtet, ohne ihnen jedoch Stimmrecht und Antheil an den römischen Staatsämtern zuzugestehen. Ja einige dieser Municipien verloren auch ihre selbstständige Gemeindeverwaltung, und giengen vollständig in den römischen Staat auf [2]): ganz das ursprüngliche Rechtsverhältniß der römischen Plebs.

Was wir von den äußern Lebensverhältnissen der Plebs wissen, stimmt ganz mit der eben entwickelten Annahme über ihren Ursprung überein. Die alte Plebs bestand nämlich ihrem Grundstock nach aus Bauern und Landwirthen: sie ist nicht das, was man heutzutage Bürgerstand nennt, nämlich der städtische Handels- und Gewerbstand: diesen Stand, der bei den Römern [3]), wie bei den Alten

1) Cic. Rep. II, 18, 33: Ancus Marcius, quum Latinos bello devicisset, adscivit eos in civitatem. Liv. I, 33: tum quoque multis millibus Latinorum in civitatem acceptis. Dionys. III, 37. p. 178, 45: (Ancus Marcius verpflanzte die Einwohner von Politorium nach Rom) καὶ κατένειμεν εἰς φυλάς.

2) S. Marquardt Hdb. III, 1, 8 ff.

3) Dionys. II, 28. p. 98, 20 ff. IX, 25. p. 583, 29: οὐδενὶ ἐξὴν Ῥωμαίων ἢτε κάπηλον ἢτε χειροτέχνην βίον ἔχειν. An ein förmliches Verbot ist wohl nicht zu denken, aber der Plebejer, der sein Grundstück veräußerte oder verlor, die Feldwirthschaft aufgab und ein Handwerk ergriff, wurde eben damit seiner politischen Rechte verlustig, da das Stimmrecht in den Classen vom Grundbesitz abhängig, und die opifices und sellularii von den Classen ausgeschlossen waren (Liv. VIII, 20). Das Letztere ersieht man auch daraus, daß in der Censusliste Dionys. IX, 25. p. 583, 25 die Handwerker und Krämer samt den Weibern, Kindern und Freigelassenen besonders aufgezählt, und nicht in die Zahl der kriegsdienstpflichtigen Bürger miteinbegriffen werden. — Wenn Dionysius, im Widerspruch mit den beiden andern angef. St.St., II, 9. p. 83, 42 angibt, Romulus habe den Gemeinen (τοῖς δημοτικοῖς) das γεωργεῖν καὶ κτηνοτροφεῖν καὶ

Digitized by Google

überhaupt [1]), ungleich geringere Achtung genoß, als der freie Bauernſtand, ſcheinen vielmehr die Clienten und Freigelaſſenen gebildet zu haben [2]). Daß die Plebejer der alten Zeit vorherrſchend Bauern ſind, iſt die durchgängige, in unzähligen Zügen ſich ausſprechende Vorſtellung der Tradition. Servius Tullius beruft, um mittelſt der Plebs ſeine Erwählung zum Könige durchzuſetzen, die Landleute in die Stadt [3]). Tarquinius wählt für ſeine Thronrevolution einen Zeitpunkt, wo die Plebs mit der Fruchternte beſchäftigt und auf dem Felde zerſtreut iſt [4]). Die Concilia Plebis (die Tributcomitien) werden in alter Zeit an den Nundinen (den Wochenmarktstagen) gehalten, weil an dieſen der Landmann in die Stadt kam [5]). Die Plebs war es ferner, die, wie aus Allem hervorgeht, den Kern des römiſchen Fußvolks bildete [6]), während die Handwerker und Gewerbsleute nicht zu den Legionen ausgehoben wurden [7]).

Der im Vorſtehenden vorgetragenen, zuerſt von Niebuhr aufgeſtellten Anſicht über den Urſprung der Plebs iſt neuerdings

---

τὰς χρηματοποιὰς ἐργάζεσθαι τέχνας angewieſen, ſo wirft er hier, wie in dieſem Abſchnitt überhaupt, Plebs und Clienten zuſammen.

1) Ueber die geringe Schätzung der Handarbeit und des Gewerbfleißes bei den Völkern des claſſiſchen Alterthums ſ. Morgenstern Comm. de Plat. Rep. 1794. p. 174. not. 30 und C. Fr. Hermann Gr. St.A. §. 6, 9. — Sparta betreffend ſ. Plut. Lyc. 4. Denſelben Comp. Lyc. et Num. 2 und Inst. Lac. 41: τέχνης ἅψασθαι βαναύσου τὸ παράπαν ἐκ ἔξεστιν. Aelian. Var. Hist. VI, 6.

2) Daher ſtiftet ſchon Numa die collegia opificum, noch ehe unter Ancus Marcius die Plebs hinzukommt. — Auch unter den Bewohnern Ardeas werden Liv. IV, 9 Plebs und opifices unterſchieden. Dieſe opifices waren wahrſcheinlich Clienten der Patricier, die anfangs zu ihren Patronen hielten, dann aus Eigennutz zur aufſtändiſchen Plebs übergiengen.

3) Dionys. IV, 12. p. 218, 21.

4) Dionys. IV, 38. p. 240, 48.

5) S. o. S. 606.

6) Vgl. Cat. R.R. Präef. §. 4: ex agricolis viri fortissimi et milites strenuissimi gignuntur.

7) Liv. VIII, 20: quin opificum quoque vulgus et sellularii, minime militiae idoneum genus, exciti dicuntur. Dionys. VIII, 51. p. 380, 20 ſagt Menenius Agrippa während der erſten Seceſſion: die in der Stadt zurückgebliebene Menge ſei im Kampf gegen auswärtige Feinde nicht zu brauchen; der größte Theil davon ſei niederes Volk, Taglöhner, Clienten und Handwerker, ὁ πάνυ βέβαιος τεταραγμένης ἀριστοκρατίας φύλαξ. Daß die Handwerker nicht in den Centurien waren, alſo keine Kriegsdienſte thaten, ſieht man auch aus der Cenſusliſte Dionys. IX, 25. p. 588, 28.

Digitized by Google

von Ihne [1]) eine andere Hypothese gegenübergestellt worden, über welche hier in der Kürze einige erörternde Bemerkungen beigefügt werden sollen.

Auch Ihne sieht in der römischen Plebs eine im Krieg unterworfene Bevölkerung, aber er denkt sich die Hergänge anders. Nach ihm ist der römische Staat durch Eroberung entstanden: die sabinischen Quiriten haben ihn als Eroberer gegründet. Durch diese Eroberung wurde der Grund zu einer herrschenden und unterworfenen Bevölkerung gelegt: die letztere ist die römische Plebs. Die Eroberer nahmen natürlich das Eigenthumsrecht des Grund und Bodens in Anspruch, sie überließen ihn jedoch, um nicht selbst Hand an den Pflug legen zu müssen, der unterworfenen älteren Einwohnerschaft als Erblehen gegen Entrichtung eines jährlichen Grundzinses. Diesen Grundzins hatten die Plebejer nicht dem Staat, sondern der einzelne Plebejer hatte ihn dem bestimmten Patricier, dessen Client er war, d. h. dessen Antheil am Ager Publicus er als Erblehen besaß, zu entrichten. Die Clienten waren folglich von der Plebs nicht verschieden: jeder Plebejer war Client eines Patrons. Jene Zinspflichtigkeit der Plebs war zugleich die Quelle ihrer immer wiederkehrenden Verschuldung, die in der römischen Geschichte mehrmals eine so große Rolle spielt. Die Schulden der Plebejer rührten nämlich nicht aus directen Darlehen der Patricier, sondern aus den jährlichen Grundzinsen her, zu denen sie als Clienten ihren Patronen verpflichtet waren. Nur aus dieser Annahme erklärt sich auch die stete Verbindung der Schuldgesetze mit den Ackergesetzen, welche letztere eben auf Abschaffung jener Zinspflichtigkeit abzweckten. Die definitive Abschaffung derselben erfolgte im J. d. St. 412 durch die Lex Genucia, welche das Eintreiben des Grundzinses förmlich verbot, und eben damit den Grundbesitz der Plebejer, der bis dahin zinspflichtiges Erblehen gewesen war, in freies Grundeigenthum verwandelte.

Die eben vorgetragene Hypothese Ihne's hat viel Bestechendes. Es spricht für sie namentlich der auffallende Umstand, daß als Schuldner und Gläubiger sich beständig Plebejer und Patricier gegenüberstehen, wodurch die Vermuthung nahegelegt wird, die Verschuldung der Plebs habe eben in den eigenthümlichen Verhältnissen

1) Forschungen auf dem Gebiete der röm. Verfassungsgeschichte 1847.

Digitized by Google

dieses Standes ihren Grund gehabt. Dennoch scheint sie nicht haltbar zu sein. Sie steht vor Allem, indem sie folgerichtig Plebs und Clienten identificirt, mit den zahlreichen Aussagen der alten Geschichtschreiber im Widerspruch, in welchen die Plebs von den Clienten bestimmt unterschieden wird [1]). Dann vermag sie gerade für die Hauptsache, die angebliche Zinspflichtigkeit der Plebejer, kein einziges directes und bestimmtes Zeugniß vorzubringen [2]), während doch nicht anzunehmen ist, daß jede Erinnerung an ein solches Rechtsverhältniß, falls es bestanden und tief in die historische Zeit hinein gedauert hätte, erloschen wäre. Die fragliche Hypothese hat im Gegentheil alle diejenigen Aussagen der Geschichtschreiber gegen sich, in welchen die Plebejer als wirkliche Grundeigenthümer erscheinen, die ihren Grundbesitz aus freier Hand verkaufen [3]), oder denen er auf dem Executionswege verkauft wird [4]) — was natürlich bei einem Lehengut nicht denkbar wäre [5]). Auch finden wir die Plebejer von Anfang an als stimmberechtigt in den Klassen der servischen Verfassung, was nothwendig voraussetzt, daß sie wirkliche Grundeigenthümer gewesen sind: denn die servischen Censussummen drückten ursprünglich nur ein gewisses Maas von Grundeigenthum aus, Possessionen

1) S. u. S. 643.

2) Wie Ihne selbst zugibt, Forschungen S. 92.

3) Liv. II, 23: primo se agro paterno avitoque exuisse.

4) Liv. II, 24: ne quis militis, donec in castris esset, bona venderet — wo unter bona, bei der Geringfügigkeit der fahrenden Habe in damaliger Zeit, nur der Grundbesitz verstanden sein kann.

5) Es gilt dieß auch gegen Vico, der über die Stellung der Plebs folgende Ansicht äußert, Opere ed. Ferrari Tom. V (1836) p. 84 (= Weber, Uebers. von Vicos Grundzügen S. 95 f.): Bisher hat man geglaubt, das römische Volk habe von den Zeiten des Romulus an aus adeligen und plebejischen Bürgern bestanden. Dieß ist ein Irrthum. Romulus gründete Rom mittelst des Asyls auf Clientelen, kraft deren die Familienväter die zu dem Asyle geflüchteten Fremdlinge (die sog. Plebejer) als taglöhnende Bauern hielten, ohne ihnen jedoch bürgerliche Rechte oder Theil an bürgerlicher Freiheit zuzugestehen. Diese eigenthumslosen Taglöhner oder Plebejer wurden von den Patriciern in ihrer persönlichen Freiheit geschützt, sie bebauten dafür die patricischen Aecker, die zusammen das gemeine Feld (den römischen ager publicus) bildeten." Auch nach dieser Ansicht waren die Patricier die Lehensherrn der Plebejer. Die Letztern erlangten sodann, wie Vico weiter ausführt, von den Patriciern allmählig das Verhältniß der Emphyteusis (dominium bonitarium), und endlich das volle bürgerliche Eigenthum (dominium quiritarium) über die ihnen von den Patriciern zur Bebauung überlassenen Grundstücke.

Digitized by Google

am Ager Publicus aber waren keine agri censui censendo [1]). Was ferner die Schulden der Plebs betrifft, so setzt die Tradition durchgehends voraus, daß sie aus Gelddarlehen entstanden sind [2]); auch heißen die (zahlungsunfähigen) Schuldner nexi, ein Ausdruck, der auf die Schuldner von Grundzinsen unanwendbar wäre, da er ein vorangegangenes Rechtsgeschäft voraussetzt, bei dem eine Anwendung von Kupfer und Wage stattgefunden hat [3]): es sei denn, daß man annehmen wollte, die rückständigen Bodenzinse seien von den Gläubigern allemal in ein Kapitaldarlehen verwandelt worden. Die Agrargesetze ferner beziehen sich mit keinem Wort auf die Abschaffung der angeblichen Zinspflichtigkeit: was die Tribunen fordern, ist immer nur die Vertheilung des von den Patriciern occupirten Staatslands an die Plebs [4]). Das licinische Ackergesetz und Schuldengesetz namentlich lassen sich nur mit dem größten Zwang im Sinne der fraglichen Hypothese deuten. Endlich wäre es doch auffallend, daß eines so epochemachenden Ereignisses, wie die Abschaffung des Grundzinses, die in jedem Falle erst nach den licinischen Gesetzen, also in einer schon ganz historischen Zeit stattgefunden haben mußte, von der Tradition mit keinem Worte gedacht wird. Wenn Ihne die Lex Genucia, die mehreren vorangegangenen Herabsetzungen des Zinsfußes dadurch die Krone aufsetzte, daß sie das Geldausleihen

1) S. Huschke Serv. Tull. S. 558. 569.

2) Liv. II, 23: se, quia tributum iniquo suo tempore imperatum fuerit, aes alienum fecisse. c. 27: jus de creditis pecuniis dicere. VI, 14: se restituentem eversos penates, multiplici jam sorte exsoluta, mergentibus semper sortem usuris, obrutum fenore esse. c. 36: quam sorte creditum solvat. Dionys. IV, 9. p. 215, 17. VI, 26. p. 361, 42.

3) Varr. L. L. VII, 105. Fest. p. 165 Nexum est.

4) Liv. III, 1: cetera multitudo poscere Romae agrum malle, quam alibi accipere. IV, 36: (von den Bewerbern ums Militär-Tribunat) alius alia de commodis plebis laturum se in magistratu profitebatur. agri publici dividendi ostentatae spes, et vectigali possessoribus agrorum imposito in stipendium militum erogandi aeris. c. 44: ab iisdem tribunis mentio in senatu de agris dividendis illata est. c. 48: tribuni plebis rogationem promulgarunt, ut ager ex hostibus captus viritim divideretur. c. 51: agrariae legis, quae possesso per injuriam agro publico patres pellebat. haec ipsa indignitas angebat animos, non in retinendis modo publicis agris, quos vi tenerent, pertinacem nobilitatem esse, sed ne vacuum quidem agrum, nuper ex hostibus captum plebi dividere; mox paucis, ut cetera, futurum praedae. VI, 5: nobiles homines in possessionem agri publici grassari; nec, nisi, antequam omnia praecipiant, divisus sit, locum ibi plebi fore. c. 36. 39 und sonst.

Digitized by Google

auf Zinsen völlig verbot [1]), von der Abschaffung der plebejischen Bodenzinse versteht, so ist dieß die baarste Willkühr. Kurz, in der Tradition findet die Ihne'sche Hypothese geringe Unterstützung.

10. Die Patres [2]). Die Erwerbung einer unterthänigen Landschaft oder das Hinzukommen einer Plebs war natürlich nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der römischen Verfassungsverhältnisse. Die nächste Folge davon war, daß die alte Bürgerschaft, den neuen Bürgern gegenüber, die Geltung eines bevorzugten Standes gewann. Die Hausväter (patres) der alten Bürgerschaft bildeten jetzt im Verhältniß zur Plebs eine Art Adel; und da es nach der Rechtsanschauung des herrschenden Standes Familien im römisch-rechtlichen Sinn des Worts, mit allen Wirkungen des römischen Familienrechts, also auch patres familias nur innerhalb der alten Bürgerschaft gab (die Plebejer, sofern sie der Familienrechte nach ihrer publicistischen Seite nicht theilhaftig waren, waren nicht patres familias im römisch-rechtlichen Sinne des Worts), so wurde von hier aus der Name Patres auszeichnende Ehrenbenennung der Familienhäupter (und überhaupt der Angehörigen) der alten Bürgerschaft. Die Kunde von diesem Sachverhalt, nämlich daß die Patricier nicht von Anfang an einen Adelsstand gebildet haben, sondern dieß erst mit der Zeit geworden sind, hat sich bis auf die Zeiten der Geschichtschreiber und Antiquare erhalten [3]).

Im spätern Sprachgebrauch, zu der Zeit, als das Patriciat seine politische Bedeutung längst verloren hatte, ist der Ausdruck patres die gewöhnliche Ehrenbenennung des Senats. Dieß hat die Schriftsteller und Alterthumsforscher jener Epoche veranlaßt, das Gleiche auch für die älteste Zeit vorauszusetzen, und nicht blos den

1) Liv. VII, 42: invenio apud quosdam, L. Genucium tribunum plebis tulisse ad populum, ne fenerare liceret. App. B. C. I, 54: *νόμῳ τινὸς παλαιοῦ διαγορεύοντος, μὴ δανείζειν ἐπὶ τόκοις, ἢ ζημίαν τὸν ἅτῳ δανείσαντα προσοφλεῖν.* Tac. Ann. VI, 16: postremo vetita versura. Vgl. Gai. IV, 23.

2) Reuter, de patrum patriciorumque apud antiquissimos Romanos significatione, Würzb. Progr. 1849 (Ausführung und Vertheidigung der Niebuhr'schen Ansicht). Die ältere Litt. s. bei Haubold Instit. jur. rom. 1826. p. 59 und Rein Art. Patres in Pauly's R.E. V, 1235.

3) Fest. p. 241: Patricios, Cincius ait in libro de comitiis, eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocentur. Liv. X, 8: en nunquam fando audistis, patricios primo esse factos, non de coelo demissos, sed qui patrem ciere possent, id est nihil ultra quam ingenuos?

Digitized by Google

Namen patres von dieser Voraussetzung aus zu erklären [1]), sondern auch den historischen Ursprung des Patriciats aus der Einsetzung des ältesten Senats abzuleiten. Patres — so lautet eine häufige Angabe — seien die von Romulus erwählten Senatoren, Patricier deren Abkömmlinge genannt worden [2]). Allein um davon abzusehen, daß diese Erklärung des Ausdrucks patricius sprachlich aller Begründung entbehrt [3]), so bezeichnet patres im Sprachgebrauch der alten Zeit — wie aus zahlreichen Stellen der Geschichtschreiber und besonders aus den Gesetzesformeln hervorgeht, die aus der Zeit des Kampfs der Stände überliefert sind [4]) — vorherrschend nicht den Senat, sondern die Gesammtheit der Patricier: wogegen es an einer entsprechend alten und sichern Gewähr dafür fehlt, daß patres ursprünglich der technische Name des Senats gewesen ist [5]). Der richtige Begriff des ursprünglichen Verhältnisses zwischen Senat und Patriciat hat sich bei den Römern nie vollständig verloren. Dionysius z. B., der sich für seine Angabe ausdrücklich auf die glaubhaftesten römischen Schriftsteller beruft, läßt die Bevölkerung Roms

1) Die Senatoren sollen patres genannt worden sein propter caritatem (Cic. Rep. II, 8, 14), oder ab honore (Liv. I, 8), oder ab aetate (Sal. Cat. 6), oder a curae similitudine (Sal. Cat. 6. Zonar. VII, 3. p. 316, d. Joann. Antioch. fr. 33 Müll.), oder propter senectutem (Eutrop. I, 2).

2) Cic. Rep. II, 12, 23: ille Romuli senatus, qui constabat ex optimatibus, quibus rex tantum tribuit, ut eos patres vellet nominari, patriciosque eorum liberos. Liv. I, 8. Vell. Pat. I, 8, 6. Zonar. VII, 3. p. 316, d. Auf die von derselben Ansicht ausgehende sinnreiche Hypothese Rubino's (Unters. S. 192 ff.) über den Ursprung des Ständeunterschieds in Rom kann hier aus Mangel an Raum nicht näher eingegangen werden.

3) Das Ableitungssuffix — icius bedeutet nicht die physische Abstammung, sondern die Zugehörigkeit zu einem Stammbegriff, vgl. tribunicius, novicius, gentilicius, adventicius, adscripticius u. s. w. Patricius verhält sich also zu patres, wie plebeius zu plebs.

4) Die wichtigsten Belegstellen (die sich mit leichter Mühe vermehren ließen, da man die ersten Bücher des Livius nur aufzuschlagen braucht, um auf Stellen zu stoßen, in welchen die patres als Stand der Plebs entgegengesetzt werden) s. bei Becker Hdb. II, 1, 142 ff.

5) Der Name seniores, senatus (in den fetialischen Formeln Liv. I, 32 steht dafür majores natu) scheint der ältere Name zu sein. Die Anrede an den Senat war ohne Zweifel von jeher patres: daß aber die Senatoren nur in ihrer Eigenschaft als Patricier, nicht in ihrer Eigenschaft als Senatsmitglieder so angeredet worden sind, beweist die später aufgekommene Anrede patres conscripti (Liv. II, 1).

Digitized by Google

zuerst in Edle oder Patres und in Gemeine oder Plebejer getheilt, und erst darauf aus der Mitte der Erstern den Senat ausgesondert werden [1]). Den Werth eines historischen Zeugnisses (davon kann in dieser Frage überhaupt keine Rede sein) hat diese Aussage freilich nicht, wohl aber den einer richtigen Reflexion.

11. Wie nun diese Bürgerschaft der Patres sich zu der neuhinzugekommenen Plebs politisch gestellt hat, darüber sind noch einige Erörterungen beizufügen. Daß die Plebs nicht in die alte Bürgerschaft, in deren Tribus und Curien aufgenommen worden ist, sondern daß sie, außerhalb derselben stehend, anfangs eine ungegliederte, politisch rechtlose Masse gebildet hat, ist schon früher bemerkt worden. Diese Ausschließung war aber nicht blos Sache der Politik: sie hatte einen tiefern Grund. Die alte Bürgerschaft bildete nämlich nicht blos ein geschlossenes politisches Gemeinwesen, sondern auch eine ebenso streng geschlossene religiöse Gemeinschaft: sie war nicht blos Staat, sondern auch Kirche; und ihre Angehörigen standen der Plebs nicht blos als politisch bevorrechtete Klasse, sondern auch als eine Art Clerus gegenüber. Nun hat aber gerade die altrömische Religion sich immer durch den Geist der größten Ausschließlichkeit charakterisirt. Daher blieb die Plebs namentlich auch von der römischen Staatsreligion, ihren Culten und Instituten ausgeschlossen; die öffentliche Verehrung der römischen Staatsgötter stand ihr nicht zu [2]); noch viel weniger der Verkehr mit diesen Staatsgöttern durch Anstellung von Auspicien; die von einem Plebejer angestellten Auspicien hatten keine öffentliche Gültigkeit und galten als wirkungslos. Die unmittelbare Folge dieser Theorie war die Ausschließung der Plebs von allen denjenigen Magistraturen, mit welchen Staatsauspicien verbunden waren. Nur die Angehörigen der alten Bürgerschaft oder der Staatskirche galten als die geborenen Vermittler zwischen dem Staate und den Staatsgöttern: daher wird dem Anspruch der Plebejer aufs Consulat beharrlich der Satz entgegengestellt, daß die

1) Dionys. II, 8. p. 83, 3 ff. c. 12, p. 85, 41 ff.

2) Der Plebs stand nur eine Privatverehrung der römischen Götter zu: Daher sagt P. Decius bei Liv. X, 7: deorum magis, quam nostra causa expetimus, ut, quos *privatim* colimus, *publice* colamus. Ambrosch, Studien I, 187. Auch hieraus geht hervor, daß sich der Ständeunterschied in Rom nicht innerhalb der ältesten Bürgerschaft entwickelt haben kann: sonst wäre diese Erscheinung nicht erklärlich.

Digitized by Google

Ausübung der Staatsauſpicien nur den Patriciern zuſtehe, daß kein Plebejer Auſpicien habe [1]). Der Beſitz des jus sacrorum bedingte alſo den Beſitz aller übrigen höheren Rechte, und namentlich des jus magistratuum. Eine zweite Folge jener Ausſchließung war es, daß zwiſchen beiden Ständen kein Connubium beſtand. Denn die zur Anſtellung von Staatsauſpicien, zur Bekleidung geiſtlicher und weltlicher Würden, überhaupt zum Mittleramte zwiſchen den Staatsgöttern und dem Staate erforderliche höhere Weihe der Perſönlichkeit war nach altrömiſcher Anſicht durch die Geburt bedingt: ſie wurde mit dem Blut übertragen, und haftete daher an der Reinheit desſelben: daher wird der plebejiſchen Forderung des Connubiums die Behauptung entgegengeſtellt, durch Miſchehen werde eine Verunreinigung des Bluts, und ebendamit eine Verwirrung der Auſpicien herbeigeführt [2]). Kurz, es war ein und daſſelbe Prinzip, das die Plebejer von den Prieſterthümern der Staatskirche, von den weltlichen Staatswürden und vom Connubium mit den Altbürgern ausſchloß: und eine Verletzung dieſes Prinzips war nach altrömiſchem Glauben ein Vergehen gegen die Götter ſelbſt [3]). So ſtanden alſo die Patricier urſprünglich den Plebejern gegenüber nicht blos als politiſch bevorrechteter Stand, nicht blos als die ausſchließlichen Inhaber der Prieſterthümer und Staatswürden, als die Bewahrer der geiſtlichen Wiſſenſchaft und der Rechtstraditionen, deren Beſitz ſich in dieſem geſchloſſenen Kreiſe wie eine Geheimlehre von Generation

1) Liv. IV, 6: interroganti tribuno, cur plebeium consulem fieri non oporteret, respondit, quod nemo plebeius auspicia haberet. VI, 41: penes quos sunt auspicia more majorum? nempe penes patres. VII, 6: transferrent auspicia, quo nefas esset. X, 8: semper ista audita sunt eadem, penes vos auspicia esse.

2) Liv. IV, 2: colluvionem gentium, perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque afferri. c. 6: ideo decemviros connubium diremisse, ne incerta prole auspicia turbarentur.

3) Liv. IV, 2: omnia divina humanaque turbari. c. 3: nefas aiunt esse, consulem plebeium fieri. VI, 41: nunc nos, tanquam jam nihil pace deorum opus sit, omnes caerimonias polluimus. — tradamus deorum curam, quibus nefas est. VII, 6: vindicasse deos ipsos suum numen. X, 6: eam rem (die ogulniſche Rogation) aegre passi patres simulabant, ad deos id magis, quam ad se pertinere. id se optare tantum, ne qua in rempublicam clades veniat. V, 14: patres in religionem vertebant comitia biennio habita (nämlich die Wahl plebejiſcher Conſulartribunen). pestilentiam urbi illatam haud dubia ira deum. comitiis, auspicato quae fierent, indignum diis visum honores vulgari.

Digitized by Google

zu Generation fortpflanzte [1]), sondern als eine höhere Menschengattung [2]). Die Schranke, durch welche sie von der Plebs geschieden waren, beruhte nicht auf willkührlicher Satzung, sondern auf göttlicher Sanction. Wer sie aufhob, der hob den Unterschied auf, den die Götter selbst als zwischen Menschen verschiedener Ordnung auf immer festgestellt hatten [3]).

Der Kampf der beiden Stände erscheint von hier aus nicht blos als ein gewöhnlicher Kampf zweier politischer Partheien, sondern als ein Ringen tiefeingreifender Prinzipien, als ein Conflikt, der mit dem mittelalterlichen Kampfe zwischen Staat und Kirche vielfache Analogie hat. Im Gegensatz gegen das von den Patriciern vertretene religiöse und kirchenstaatliche Prinzip, das Prinzip der Tradition und Auctorität, vertritt die Plebs das naturrechtliche oder weltlich politische Prinzip, den Standpunkt der Aufklärung und des abstracten Verstandes. Dieses plebejische Prinzip hat auf die Entwicklung der römischen Verfassung in ähnlicher Weise eingewirkt, wie später das Jus Gentium auf die Entwicklung des römischen Civilrechts. Es war Jahrhunderte lang das treibende Rad der ganzen Rechts- und Staatsentwicklung Roms. Wenn in dieser Beziehung das geschichtlich Berechtigte dieses Prinzips und die wohlthätigen Folgen seiner Einwirkung sich nicht läugnen lassen, so ist doch andererseits auch wahr, daß der Sieg desselben nicht möglich war ohne Untergrabung der religiösen Grundlagen des alten Staats. Das plebejische Prinzip hat, indem es den Staat von der Religion emancipirte, ihm seinen religiösen Charakter abgestreift, den Zerfall der Staatsreligion herbeigeführt: und dieser Verfall der Religion, die Ueberhandnahme des Unglaubens und religiöser Frivolität hat weiterhin den Verfall des Staats und der Sitte nach sich gezogen.

12. Die Clienten [4]). Von den Patriciern und der Plebs

1) Vgl. Plut. Thes. 25: *Εὐπατρίδας δὲ (ἀπέδωκεν ὁ Θησεύς) γινώσκειν τὰ θεῖα, καὶ παρέχειν ἄρχοντας, καὶ νόμων διδασκάλους εἶναι, καὶ ὁσίων καὶ ἱερῶν ἐξηγητὰς τοῖς ἄλλοις πολίταις.*

2) Liv. VI, 41 sagt Appius Claudius höhnisch: vulgo ergo pontifices creentur; cuilibet apicem dialem, dummodo homo sit, imponamus. Auch im Sprachgebrauch sieht man diesen Unterschied: der Patricier heißt *vir* patriciae gentis Liv. III, 33. VI, 11; der Plebejer *homo* de plebe Liv. II, 36. 55. III, 14. V, 40. Val. Max. I, 7, 4.

3) Ambrosch, Studien I, 218.

4) Die Litt. s. bei Rein in Pauly's R.E. II, 456 und Deurer, Grund-

Digitized by Google

ist ein dritter, mit den Patriciern eng verbundener Bestandtheil der ältesten römischen Bevölkerung zu unterscheiden, die Klasse der Clienten [1]).

Der Ursprung der Clientel reicht höher hinauf, als derjenige der Plebs: es gab eine Zeit, wo die römische Nation nur aus Patriciern und Clienten bestand. Ihrer Natur nach war die Clientel ein persönliches Abhängigkeitsverhältniß; die Clienten waren nicht, wie die Plebs, in ihrer Gesammtheit der herrschenden Bürgerschaft unterthan, sondern sie waren den einzelnen Patriciergeschlechtern zugetheilt, und jeder Client gehörte zur Gens seines Patrons.

Genauer beschreibt Dionysius [2]) das Verhältniß zwischen Patron und Client als ein dem Verhältnisse zwischen Vater und Kindern analoges Schutz- und Pietätsverhältniß. Der Patron hatte dem Clienten das Recht auszulegen, ihn vor Gericht zu vertreten, sich seiner wirthschaftlichen Angelegenheiten und seines Vermögens wie ein Vater anzunehmen, kurz, ihm jeden möglichen Schutz angedeihen zu lassen. Andererseits hatte der Client dem Patron treu und hold zu sein; ihm jeden Dienst, den er konnte, zu erzeigen; ihn bei der Ausstattung seiner Töchter, wofern der Patron mittellos war, zu unterstützen; ihn aus der Kriegsgefangenschaft loszukaufen; bei Prozessen, die er verlor, bei öffentlichen Geldbußen, in die er verurtheilt wurde, für ihn zusammenzuschießen [3]), so wie den mit öffentlichen Aemtern und Würden verbundenen Aufwand ihm bestreiten zu helfen. Patron und Client durften einander nicht vor Gericht verklagen, noch Zeugniß gegen einander ablegen. Dionysius, dem diese Angaben entnommen sind, ist nicht der Einzige, der das alte Clientel-

riß für Gesch. d. r. Rechts 1849. S. 28. Die neuesten Untersuchungen sind: P. v. Kobbe, über Curien und Clienten, Lübeck 1838. Roulez, Considérations sur la condition politique des cliens dans l'ancienne Rome, aus den Bulletins der Brüsseler Akad. Bd. VI. Nro. 4 abgedruckt in dessen Mélanges de philol. Fasc. II. 1840. Ihne, Forschungen 1847. Ihering Geist d. r. Rechts I, 280 ff.

1) Cliens natürlich von cluere, κλύειν, hören; wie in vielen Sprachen die Ausdrücke für Unterthänigkeit vom Hören entlehnt sind (z. B. obedire, Gehorsam, gehorchen, angehörig, Höriger).

2) Dionys. II, 10. p. 84, 19 ff. Ebenso (wahrscheinlich nach Dionysius) Plut. Rom. 13.

3) Auch Liv. V, 32: se collaturos, quanti damnatus esset. Dionys. XIII, 5 (Mai Nov. Coll. II. p. 480).

Digitized by Google

verhältniß so schildert. Es gab eine uralte Rechtssatzung, die verordnete, der Patron, der seinen Clienten in Schaden bringen würde, solle verfehmt sein [1]), und nach Catos Zeugniß gieng der Client sogar dem Blutsfreund vor [2]). Es läßt sich nicht im mindesten bezweifeln, daß das Clientelverhältniß einmal in dieser Reinheit bestanden hat, und daß damals die Pflichten, die es beiden Theilen auferlegte, gewissenhaft geachtet worden sind.

Ueber den Ursprung der Clientel, der in die vorhistorische Zeit zurückreicht, hat sich natürlich keine historische Kunde erhalten, und es lassen sich darüber nur Vermuthungen aufstellen. Unter diesen Vermuthungen ist weit die wahrscheinlichste die: daß die Clienten, deren Verhältniß zu ihren Patronen ein erbliches war, aus unterjochten Ureinwohnern hervorgegangen sind. Ihre Vorfahren waren die älteren Landeseinwohner, die von erobernden Stämmen ihres Grund und Bodens beraubt, aber dafür in ein eigenthümliches, unter den Schutz der Religion gestelltes Schirmverhältniß übernommen wurden [3]). In Griechenland finden wir dasselbe Verhältniß der Erbunterthänigkeit bei vielen Völkern [4]); und wo wir es an-

1) Zu Virg. Aen. VI, 609 — wo Diejenigen, quibus invisi fratres aut fraus innexa clienti, im Tartarus ihre Strafe erwarten — bemerkt Servius: ex lege XII tabularum venit, in quibus scriptum est »patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto". Desselben Gesetzes gedenkt Dionysius II. 10. p. 84, 45. Daß es aber in den zwölf Tafeln gestanden hat, ist durchaus unwahrscheinlich. Nach Merula's Zeugniß lautet die angeführte Stelle in einer Handschrift des Servius so: ex lege Romuli et XII tabularum hoc venit. S. Dirksen Versuche zur Kritik und Auslegung S. 287. Denselben Zwölftafelfragm. S. 605.

2) Cat. ap. Gell. V, 13, 4: adversos cognatos pro cliente testatur: testimonium adversus clientem nemo dicit. Mehr bei Gellius im angef. Cap. und XX, 1, 40.

3) Analog wird auch später noch der freigelassene Sclave Client seines Freilassers und nunmehrigen Patrons, und tritt in dessen Gens ein (Cic. de Orat. I, 39, 176. Top. 6, 29); besiegte Städte oder Nationen treten in die Clientel Dessen, dem sie sich ergeben haben, Cic. Off. I, 11, 35: ii qui civitates aut nationes devictas bello in fidem receperant, earum patroni erant more majorum. Gell. V, 13, 6.

4) An die thessalischen Penesten (s. über diese O. Müller Dorier 2, 60 ff.) und die attischen Theten erinnert Dionysius II, 9. p. 84, 10. Andere Beispiele sind die Aphamioten und Klaroten in Kreta (O. Müller Dorier 2, 47 f.), die Gymnesioi in Argos (O. Müller Dor. 2, 50), die Kallikyrier in Syrakus (a. a. O. 2, 57), die Bithyner in Byzanz, die Mariandynen in Heraklea (a. a. O. 2, 57), die Heloten in Sparta (s. u. S. 641. Anm. 1). Mehr bei Wachs-

Digitized by Google

treffen, kann angenommen werden, daß es in der Unterjochung einer ältern Landesbevölkerung durch erobernde Stämme seinen Grund hat. Aber während wir in Griechenland die Unterjochten meist als zinspflichtige Erbpächter oder Taglöhner finden, trug die römische Clientel einen viel edleren Charakter, den Charakter religiöser Weihe, wovon der Grund wahrscheinlich in der frommen Sinnesart der erobernden Stämme zu suchen ist, die vom Sabinergebirg und aus der Hochebene von Reate in das Tiberthal herabgewandert sind und sich in Latium niedergelassen haben [1]).

Es folgt aus dem Gesagten, und wird auch durch andere Anzeichen bestätigt, daß die Clienten ursprünglich kein Grundeigenthum besessen haben. Sie waren, so lange die Clientel in alter Weise bestand, nur Hintersaßen der Patricier; sie hatten die Grundstücke und Possessionen am Ager Publikus, die ihnen die Patricier zum Anbau überließen, nur zu bittlichem Besitz [2]); und so weit sie nicht Erbpächter auf den Grundstücken ihrer Patrone waren, trieben sie Gewerbe oder Kramhandel. Grundeigenthum zu erwerben, wird ihnen bei der ältesten Agrarverfassung, da alle Grundstücke Heredien oder Erbgüter waren, so gut wie unmöglich gewesen sein. Daher

muth Hell. A. K. I, 402 ff. Auch bei den alten Deutschen finden wir leibeigene Bauern, die ihren Herrn frumenti modum aut pecoris zu zinsen haben, Tac. Germ. 25. Grimm R.A. S. 559.

1) Uebrigens waren auch die Heloten z. B. ἐπὶ ταυτοῖς τισιν (Ephor. ap. Strab. VIII, 5, 4. p. 365) zu Knechten gemacht worden, d. h. ihre Rechte und Pflichten beruhten auf einem Vertrag. Namentlich war das Maas von Getraide, das jeder Helot seinem Herrn zu zinsen hatte, seit uralter Zeit ein für allemal festgesetzt; es zu erhöhen, war mit einem Fluche belegt, ἐπάρατον, Plut. Inst. Lac. 41. p. 239.

2) Vgl. Paul. Diac. p. 247: Patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuerant tenuioribus ac si liberis propriis. Jhering vermuthet wohl mit Recht, daß der Begriff und das Institut des precarium ursprünglich dem Clientelverhältniß angehört habe und aus ihm herstamme (Geist d. röm. Rechts I, 233). — Daß die Clienten schon in alter Zeit wirkliche Grundeigenthümer waren, hat man aus Liv. II, 16. Plut. Popl. 21 gefolgert, wo berichtet wird, den Clienten des eingewanderten Appius Claudius sei vom Staate Land angewiesen worden, jedem Clienten zwei Jugera. Allein derlei Detailangaben sind wohl so wenig für streng historisch zu halten, als die fünftausend Clienten des Eingewanderten. Ueberdieß wird bei Dionys. V, 40. p. 308, 29 jene Landstrecke jenseits des Anio nicht den Clienten unmittelbar, sondern dem Appius Claudius eingeräumt, ὡς ἔχοι διανεῖμαι πλήρως ὅπασι τοῖς περὶ αὐτόν — was sich mit der obigen Annahme ganz wohl verträgt.

Digitized by Google

finden wir auch nicht, daß sie in den Klassen der servischen Verfassung Kriegsdienste thun [1]). Im Gegentheil, nach Dionysius' Darstellung befinden sich die Clienten während der ersten Secession der Plebs in Rom [2]), dienen also nicht in den aufständischen Legionen, die auf den heiligen Berg gezogen sind. Wenn bei Dionysius hin und wieder die Clienten Kriegsdienste thun, thun sie es nur als Vasallen oder Dienstmannen ihrer Patrone [3]).

Daß die Clienten von der Plebs zu unterscheiden sind, geht schon aus den bisherigen Auseinandersetzungen hervor. Die römische Clientel hat einen andern historischen Ursprung, als die Plebs, und ruht auf einem andern Rechtsprinzip. Die Clienten der ältesten Zeit sind Erbunterthänige, was die Plebejer nicht sind. Es ist sicher unrichtig, wenn auch neuerdings wieder [4]) sämmtliche Plebejer für Clienten erklärt worden sind. Es spricht gegen diese Annahme zuerst alles das, was wir von der Heiligkeit des alten Clientelverhältnisses wissen, und was gewiß einmal eine Wahrheit gewesen ist. Waren die Plebejer Clienten, wie wären die ununterbrochenen erbitterten Kämpfe beider Stände, wie der völkerrechtliche Charakter ihres gegenseitigen Verhältnisses [5]), wie die schweren Bedrückungen, welche die Patricier, besonders mittelst des harten Schuldrechts, gegen die Plebejer ausgeübt haben, wie die Schöpfung des Tribunats, die eben aus dem Bedürfniß schützender Patrone hervorgegangen ist, erklärlich? Ferner finden wir, daß die Plebejer sich selbst vor Gericht vertreten, während die Clienten von ihren Patronen vertreten wurden. Vorzüglich aber sprechen gegen die fragliche Annahme die zahlreichen Stellen der alten Geschichtschreiber, in welchen die Clienten von der eigentlichen Plebs nicht blos unterschieden, sondern ihr auch förmlich

1) Von den beiden Stellen Liv. II, 56 und 64, wo clientes patrum als stimmberechtigt in den Centuriatcomitien erscheinen, wird seiner Zeit die Rede sein: man vgl. über sie einstweilen Peter Epochen S. 28 f.

2) Dionys. V, 47. p. 876, 38. c. 51. p. 880, 22 (wo die Clienten nebst den Handwerkern als unkriegerisch bezeichnet werden). c. 63. p. 390, 7. Vgl. Liv. VIII, 20: quin opificum quoque vulgus et sellularii, minime militiae idoneum genus, exciti dicuntur.

3) Dionys. VI, 63. p. 390, 7. VII, 19. p. 433, 8. IX, 15. p. 572, 48. 573, 8 (Auszug der Fabier). X, 27. p. 654, 8. c. 43. p. 668, 22. Auch die Heloten zogen mit ihren Herrn als Knappen ins Feld, O. Müller Dor. 2, 32 f.

4) Von Ihne in der oben angef. Schrift.

5) S. o. S. 621.

Digitized by Google

entgegengesetzt werden [1]): Stellen, welche entschieden die Möglichkeit ausschließen, daß sämmtliche Plebejer Clienten gewesen sind.

1) Liv. II, 35 machen die Patricier den Versuch, dispositis clientibus die einzelnen Plebejer zu bearbeiten und von der Anklage gegen Coriolan abzubringen. c. 56: die Rogation des Publilius Volero, welche die Wahl der Tribunen auf die Tributcomitien übertrug, entzog den Patriciern omnem potestatem, per clientium suffragia creandi, quos vellent tribunos. c. 64: irata plebs interesse consularibus comitiis noluit: per patres clientesque patrum consules creati. III, 14: juniores patrum instructi paratique cum ingenti clientium exercitu tribunos adorti sunt. c. 16: als der Sabiner Appius Herdonius sich durch einen Handstreich des Capitols bemächtigt hatte, tantus tribunos furor tenuit, ut Capitolium insedisse contenderent patriciorum hospites clientesque. — Noch zahlreichere und bestimmtere Aussagen enthält Dionysius. Nach VI, 47. p. 376, 38 ergreifen die Patricier während der ersten Secession mit ihren Clienten (σὺν τοῖς οἰκείοις ἕκαστοι πελάταις) die Waffen, und besetzen, um jedem Angriff von Seiten der ausgewanderten Plebs Widerstand leisten zu können, die Mauern. VI, 63. p. 390, 7 räth Appius Claudius während der ersten Secession, gegen einen etwaigen Angriff feindlicher Völker τὺς πελάτας ἅπαντας καὶ τὸ δημοτικὸν τὸ περιὸν ins Feld zu führen. VII, 18. p. 432, 24: während der Hungersnoth des Jahrs 262 hätten die Patricier, wenn sie gewollt hätten, τῇ τε οἰκείᾳ δυνάμει καὶ τῇ παρὰ τῶν πελατῶν πολλῇ ὕσῃ die ausgehungerte Plebs (τὺς πένητας) überwältigen und aus der Stadt vertreiben können. c. 19. p. 433, 8: während der Hungersnoth des genannten Jahrs weigerte die Plebs den Kriegsdienst; nur einige Freiwillige aus den Patriciern ließen sich einzeichnen ἅμα τοῖς πελάταις. IX, 41. p. 598, 42: die Patricier wohnten ἅμα τοῖς ἑαυτῶν πελάταις ὐκ ὀλίγοις ὅσοι den Tributcomitien bei und störten die Abmehrung der Plebs. X, 15. p. 641, 30 erklärt Appius Claudius, man bedürfe der Plebs nicht, um das (von Herdonius besetzte) Capitol wieder zu erobern; die Patricier würden ἑαυτῶν σώμασι καὶ τῶν συνόντων αὐτοῖς πελατῶν das Vaterland retten. c. 27. p. 654, 8 sagt Cincinnatus, wenn die Plebs den Kriegsdienst weigere, so bleibe nichts übrig, als daß die Patricier ἅμα τοῖς πελάταις die Waffen ergreifen. X, 40. p. 666, 9 verabreden die Patricier, am andern Morgen ἅμα τοῖς ἑταίροις τε καὶ πελάταις, ὅσοι ἐν ἕκαστοι πλείοσις δύνωνται, auf dem Forum zusammenzukommen, und die Abhaltung der Tributcomitien zu hintertreiben. c. 43. p. 668, 22: als die Tribunen die Truppenaushebung hindern, beschließt der Senat, τὺς πατρικίως ἐπὶ τὸν πόλεμον ἐξιέναι σὺν τοῖς ἑαυτῶν πελάταις. — Es beweist nichts fürs Gegentheil, wenn Cicero sagt Rep. II, 9, 16: Romulus habuit plebem in clientelas principum descriptam, und wenn sich dieselbe Vorstellung Fest. p. 233 Patrocinia. Dionys. II, 9. Plut. Rom. 13 ausgesprochen findet. Denn abgesehen davon, daß dergleichen Angaben über die ursprünglichen Einrichtungen des Romulus nicht auf historischer Kunde beruhen, sondern construirt sind, so nöthigt nichts, den Ausdruck plebs hier in dem strengen, technischen Sinne zu fassen, den er zur Zeit des Kampfs der Stände hat. An sich bedeutet er eben „die unausgezeichnete Menge", „die gemeinen Leute"; er konnte also ganz wohl gebraucht werden, um die noch un-

Digitized by Google

Von andern Gelehrten sind die Clienten zwar nicht mit der Plebs schlechthin identificirt, wohl aber für einen Bruchtheil der Plebs erklärt worden. Die in den eben angeführten Stellen erwähnten Clienten seien kein eigener von der Plebs verschiedener Stand, sondern Plebejer, die sich freiwillig, aus Privatinteresse, in das Verhältniß der Clientel begeben, und es mit ihren Patronen gegen die Plebs gehalten hätten; die Clientel sei von Anfang an nicht eine Staatseinrichtung, sondern ein freiwilliges, persönliches Verhältniß gewesen [1]). Allein dieß ist der Charakter der spätern Clientel. Ursprünglich und in der alten Zeit war die Clientel nach allen Nachrichten nicht ein willkührliches und conventionelles, sondern ein unauflösliches, erblich bindendes, auf religiösem Grunde ruhendes Verhältniß, ein Pietätsverhältniß, von dem die spätere Clientel nur ein Schattenbild ist. Auch unterscheidet Dionysius, dem wir in dieser Beziehung die zahlreichsten und bestimmtesten Angaben verdanken, die Clienten mehrmals ausdrücklich von demjenigen Theile der Plebs, der es mit den Patriciern hielt [2]): er kann also die Clienten nicht für einen Theil der Plebs gehalten haben.

---

eingetheilte Masse der Clienten im Unterschiede von den Patriciern zu bezeichnen, und verträgt sich sogar mit der Annahme, das römische Volk habe ursprünglich nur aus Patriciern und Clienten bestanden. Dionysius (II, 9. 10), auf den sich Ihne (Forschungen S 13 ff.) mit so viel Nachdruck zu Gunsten seines Satzes beruft, daß Clienten und Plebejer einerlei gewesen, sagt gleichfalls nur, das älteste römische Volk habe aus Patriciern und „Gemeinen" (δημοτικοί) bestanden, welche Letztere sodann den einzelnen Patriciern als Clienten zugetheilt worden seien. Daß Dionysius nicht der Meinung war, sämmtliche Plebejer seien Clienten gewesen, geht aus seiner weitern Geschichtserzählung klar hervor. Denn von den Bewohnern der eroberten und einverleibten Städte, die in jedem Fall die Masse der Plebs gebildet haben, sagt er zwar regelmäßig, sie seien in die Tribus und Curien der Altbürger vertheilt worden, aber nie, es sei ihnen aufgegeben worden, sich Patrone zu wählen. Die einzige Stelle, wo bestimmt die Vorstellung ausgesprochen ist, sämmtliche Plebejer seien früher Clienten gewesen, ist Liv. VI, 18. Hier sagt Manlius in einer Rede an die Plebs: quot clientes circa singulos fuistis patronos, tot nunc adversus unum hostem eritis.

1) So namentlich Roulez (in der S. 639. Anm. 4 angef. Abhandlung) Mélanges II. p. 5 ff. Es heißt hier p. 7: la clientèle n'était pas une condition politique, mais, dès le principe, comme au VIIIe siècle, elle fut une institution de la vie privée constituant simplement des rapports d'individus à individus. Aehnlich äußert sich Rein in Pauly's R.E. V, 1246 und in Jahn's Jahrb. Bd. 63. 1851. S. 31 f.

2) Dionys. VI, 63. p. 390, 7: τὴς πελάτας ἅπαντας ἐπαγώμεθα καὶ τῷ δη-

Digitized by Google

Kurz, so unläugbar es ist, daß die Clienten sich im Laufe der Zeit mit der Plebs verschmolzen haben, und seitdem einen Bestandtheil derselben bilden [1]), so entschieden ist festzuhalten, daß die Clienten der ältesten Zeit ein nach Ursprung und Rechtsverhältnissen von der Plebs verschiedener Stand gewesen sind [2]).

---

13. Nachdem im Vorstehenden von den verschiedenen Bestandtheilen des ältesten römischen Volks und deren staatsrechtlichen Verhältnissen gehandelt worden ist, ist noch übrig, die Institutionen der unvordenklich ältesten Verfassung des römischen Staates darzustellen. Es kommen hier drei Factoren in Betracht: das Königthum, der Senat und die Volksversammlung.

Das Königthum [3]). Wir finden Rom, wo es in das dämmernde Licht der Geschichte eintritt, als Monarchie vor. Daß diese Monarchie in ältester Zeit nicht eine Erbmonarchie, sondern eine Wahlmonarchie war, ist die einstimmige Voraussetzung der Tradition [4]). Die Könige werden auf den Vorschlag des Senats vom Volke gewählt, und zwischen den vier ersten Königen findet kein Verhältniß der Erbfolge statt [5]). Da Romulus Latiner, Numa Sabiner, Tullus

μοτικὸ τὸ περιον. VII, 19. p. 433, 7: als die Plebs den Kriegsdienst weigerte, ἐκ τῶν πατρικίων ἐθελονται τινες κατεγράψησαν ἅμα τοῖς πελάταις· καὶ αὐτοὶ ἐξῆσαν ὀλίγον ἀπὸ τῆ δήμη μέρος συνεχράτευεν. X, 15. p. 641, 35. c. 27. p. 654. 9. c. 43. p. 668, 23.

1) Liv. V, 33 erscheinen die Clienten des Camillus als pars plebis und als stimmberechtigt in den Tributcomitien.

2) Clienten und Plebejer standen ursprünglich neben einander, wie in Sparta die Heloten und Periöken — eine Parallele, die in mehr als einer Beziehung zutrifft. Die Periöken, Landleute und Ackerbauern, wie die römische Plebs, waren auch in politischer Beziehung ähnlich gestellt, wie die letztere; sie sind wahrscheinlich (was oben auch von der römischen Plebs vermuthet worden ist) durch Verträge mit den erobernden Doriern in ihr Abhängigkeitsverhältniß gekommen (O. Müller Dorier 2, 16. 29). Die Heloten dagegen waren, analog den römischen Clienten, „ein alter, ureinwohnender und schon früh unterjochter Stamm; sie giengen schon als Knechte auf die dorischen Eroberer über", O. Müller Dorier 2, 29.

3) Die ältere Litt. über das röm. Königthum s. bei Haubold Inst. jur. rom. 1826. p. 66.

4) Ausdrücklich sagt es Cicero Rep. II, 12, 24. Auch App. B. C. I. 98: Ῥωμαίοις πάλαι κατ' ἀρετὴν ἦσαν οἱ βασιλεῖς.

5) Freilich sterben Romulus (Dionys. II, 56. p. 119, 22. III, 1. p. 137, 10.

Digitized by Google

Hostilius wiederum Latiner und entsprechend Ancus Marcius Sabiner ist, und da dieser regelmäßige Wechsel nicht für zufällig angesehen werden kann, so darf man weiter folgern, daß die ersten Könige zwischen den zwei herrschenden Stämmen alternirt haben, und daß es vielleicht eben hierin seinen Grund hat, wenn das römische Königthum in ältester Zeit nicht erblich, wie das griechische, sondern eine Wahlmonarchie war. Bei Numas Wahl wird erzählt, die beiden Stämme seien übereingekommen, der eine Stamm solle den König wählen, aber aus den Angehörigen des andern Stamms [1]): es war dieß vielleicht der älteste Wahlmodus seit der Vereinigung der beiden Stämme. Die Idee einer Erbmonarchie tritt erst dann auf, als jenes Wechselregiment latinischer und sabinischer Könige aufgehört hat: zum erstenmal bei den Söhnen des Ancus Marcius, die den ältern Tarquinius ermorden lassen, weil er sie um den väterlichen Thron betrogen habe; dann bei den Söhnen des jüngern Tarquinius, die das delphische Orakel fragen, wer von ihnen König werden würde.

Ueber den Umfang der königlichen Gewalt berichtet die Ueberlieferung Folgendes [2]). Der König vereinigte in seiner Person die drei Hauptgewalten im Staat, die bürgerliche, kriegerische und priesterliche: drei Gewalten, die ihm in drei gesonderten Acten übertragen wurden. In der ersten Eigenschaft, vermöge der ihm durch seine Erwählung übertragenen Potestas war er im Besitz der Regierungs- oder obersten Vollziehungsgewalt [3]): er wachte über der

---

Plut. Rom. 14. Spart. v. Alex. Sever. 21) und Tullus Hostilius kinderlos, Numa wenigstens ohne Hinterlassung männlicher Nachkommenschaft (s. o. S. 550. Anm. 8): und in der That hat die spätere Tradition es hieraus erklärt, daß die vier ersten Könige nicht durch Erbfolge zusammenhängen, vgl. Zonar. VII, 6. p. 323, b: τῷ Νομᾷ τελευτήσαντος καὶ μηδένα καταλιπόντος διάδοχον Ὀστίλιος Τοῦλλος ἠρέθη. Hiernach wäre das älteste römische Königthum grundsätzlich eine Erbmonarchie, und nur in Folge zufälliger Umstände eine Wahlmonarchie gewesen. Allein die Vorstellung der ältesten Tradition ist dieß nicht, wie man besonders aus dem Streit der beiden Stämme nach Romulus' Tode sieht. Doch erscheint bemerkenswerth, daß Ancus Marcius stehend Enkel Numa's heißt; es liegt darin die Andeutung eines gewissen Erbrechts.

1) S. o. S. 539. Anm. 5.

2) Vgl. Dionys. II, 14. p. 87, 6.

3) Pompon. de orig. jur. §. 14: quod ad magistratus attinet, initio civitatis hujus constat reges omnem potestatem habuisse.

Digitized by Google

Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung [1]); berief den Senat und die Volksversammlungen [2]); ernannte die Beamten [3]); ergänzte den Senat [4]). Er leitete die Verwaltung des Staats, legte Steuern auf [5]), verfügte über die Verwendung der Staatseinnahmen [6]), ordnete Vertheilungen der eroberten Feldmark an [7]), führte Colonieen aus [8]). Namentlich werden die großen öffentlichen Unternehmungen, die Canal-, Mauer- und Tempelbauten durchgehends auf die Könige selbst zurückgeführt [9]). Sogar die gesetzgebende und constituirende

1) Dionys. II, 14. p. 87, 9.

2) Dionys. II, 14. p. 87, 14. Daß die Berufung der Curiatcomitien kraft der Potestas, nicht wie diejenige der Centuriatcomitien kraft des Imperiums erfolgte, sieht man aus Cic. Rep. II, 13, 25. 17, 31. 18, 33. 21, 38 — wo die Könige, noch ehe sie das Imperium haben, die Curiatcomitien zusammenberufen, um sich durch Curienbeschluß das Imperium übertragen zu lassen.

3) Als Beamte kommen in der Königszeit vor: 1) der Tribunus Celerum, der Oberste der Celeres oder Ritter, der die nächste Stelle nach dem Könige einnahm, und zu ihm in ähnlichem Verhältnisse stand, wie der Magister Equitum zum Dictator, Dionys. II, 13. p. 86, 39. Pompon. de orig. jur. §. 15. 19. Joh. Lyd. de Mag. I, 14, 37. Rubino Unters. I, 303 ff. Ambrosch im Bresl. Sommer-Lect.-Kat. 1846. p. 5. not. 15 und im Sommer-Lect.-Kat. 1850. p. 5. not. 11. Daß er vom Könige nach freier Wahl ernannt wurde, ebenso wie nachmals der Magister Equitum vom Dictator, versteht sich bei einer militärischen Würde von selbst, wird aber auch ausdrücklich berichtet, z. B. Dionys. IV, 71. p. 266, 49. — 2) Die Quästoren oder Blutrichter, s. o. S. 597; über ihre Wahl s. u. S. 663. Anm. 5. — 3) Die duumviri perduellionis, s. o. S. 597. Sie wurden vom Könige ernannt nach Liv. I, 26. — 4) Der praefectus urbis, Stellvertreter des abwesenden Königs in bürgerlichen Dingen, von diesem für die Dauer seiner Abwesenheit ernannt, Liv. I, 59. Tac. Ann. VI, 11. Rubino Unters. I, 299 ff.; die Litt. s. bei Rein in Paulys R.E. VI, 16.

4) S. u. S. 659. Anm. 4.

5) Vgl. Liv. I, 42. Dionys. IV, 43. p. 245, 41.

6) Zonar. VII, 13. p. 338, b: *ὁ δικτάτωρ — ἠδύνατο πάντα ἐξ ἴσου τοῖς βασιλεῦσι, πλὴν ὅτι μὴ — ἐκ τῶν δημοσίων χρημάτων ἀναλῶσαί τι ἐξῆν αὐτῷ, εἰ μὴ ἐψηφίσθη.*

7) Cic. Rep. II, 14, 26 (= Dionys. II, 62. p. 123, 33. Plut. Num. 16). Ebendas. 18, 33. Dionys. III, 29. p. 170, 32. Liv. I, 46 (= Dionys. IV, 10. p. 216, 5. c. 13. p. 218, 32. Zonar. VII, 9. p. 327, d. Varr. ap. Non. p. 43 Viritim) und sonst.

8) S. o. S. 600. Anm. 5.

9) Vgl. z. B. Fest. p. 254: Quiritium fossae dicuntur, — qui populi opera eas fecerat (Ancus Marcius). Plin. XXXVI, 24. §. 107: cum id opus (die Cloaken) Tarquinius Priscus plebis manibus faceret. Liv. I, 56.

Digitized by Google

Gewalt ſtand den Königen zu: eine Reihe von Geſetzen und Staatseinrichtungen wird ihnen zugeſchrieben, ohne daß dabei einer Mitwirkung des Senats und Volks gedacht würde [1]). In der zweiten Eigenſchaft, vermöge des ihm durch ein Curiengeſetz übertragenen Imperiums beſaß er den Oberbefehl im Krieg [2]) und die übrigen aus dem Begriff des Imperiums fließenden Befugniſſe, namentlich die Straf- und Richtergewalt, die er meiſt perſönlich ausübte [3]). In der dritten Eigenſchaft, vermöge ſeines Prieſteramts, auf das ſich der Act der Inauguration bezog [4]), war der König Vorſteher des Cultus [5]). Als ſolcher ſtiftet Romulus die Anfänge des römiſchen Gottesdienſts [6]), und ernennt Augurn; Numa iſt Gründer des geſammten Cerimonialdienſts und des geiſtlichen Rechts; er ſetzt Pontifices und Flamines ein, vermehrt die Zahl der Augurn, wählt Jungfrauen der Veſta [7]), ſtiftet das Collegium der Salier; auch Tullus Hoſtilius wird als Gründer gottesdienſtlicher Inſtitute genannt; und Ancus Marcius ſieht, wie Numa, in der Pflege des

1) Die Stellen ſ. bei Rubino Unterſ. I, 119. Anm. 1.

2) Dionys. II, 14. p. 87, 18.

3) Cic. Rep. V, 2, 3: jus privati petere solebant a regibus; nec vero quisquam privatus erat disceptator aut arbiter litis, sed omnia conficiebantur judiciis regiis. et mihi quidem videtur Numa noster maxume tenuisse hunc morem veterem Graeciae regum. Dionys. II, 14. p. 87, 11. c. 29. p. 98, 48. III, 62. p. 196, 24. IV, 25. p. 228, 45. c. 36. p. 239, 32. X, 1. p. 627, 23. Beiſpiele dafür ſind häufig, z. B. Liv. I, 26: raptus in jus ad regem und ne ipse tam tristis judicii auctor esset. c. 40 (die Hirten vor Tarquinius Priscus). c. 41: Servius sede regia sedens alia decernit, (= Cic. Rep. II, 21, 38: quum regio ornatu jus dixisset). c. 50: disceptatorem se sumtum inter patrem et filium. Doch wird dem Romulus (II, 56. p. 118, 42: τὴν δίκην αὐτὸς μόνος δικάσας nach Cod. Vat.) und Tarquinius Superbus (Liv. I, 49) zum Vorwurf gemacht, ſie hätten in Capitalproceſſen ohne Zuziehung eines Conſiliums Erkenntniſſe gefällt. Mehr bei Geib Geſch. des röm. Crim.-Proc. S. 14 ff.

4) Von der Inauguration des Numa berichten ausführlich Liv. I, 18. Plut. Num. 7. Sonſt wird der Inauguration gedacht Dionys. II, 50. p. 80, 28. II, 60. p. 122, 1. III, 1. p. 136, 45. c. 35. p. 177, 8. c. 36. p. 177, 20. c. 46. p. 184, 9. IV, 40. p. 242, 45. c. 80. p. 272, 23. Zonar. VII, 5. p. 323, a.

5) Dionys. II, 14. p. 87, 7: ἱερῶν καὶ θυσιῶν ἡγεμονίαν εἶχεν.

6) S. o. S. 525.

7) Vergl. beſ. Liv. I, 20. Dionys. II, 64. p. 125, 9. c. 67. p. 127, 17. III, 67. p. 199, 46. Plut. Rom. 22. Num. 10. Gell. I, 12, 10. Das Strafurtheil über eine unkeuſche Veſtalin fällt Tarquinius Priscus ſelbſt, nach Zonar. VII, 8. p. 326, c.

Digitized by Google

Gottesdienſts ſeinen Hauptberuf. Aber nicht blos die Oberaufſicht über den Cultus ſteht dem Könige zu: er ſelbſt iſt urſprünglich und in der Idee der oberſte Prieſter ſeines Staats, und ſämmtliche gottesdienſtliche Aemter ſind eigentlich nur abgezweigte Functionen des urſprünglichen (ideellen) Königthums. So iſt Romulus der Augur ſeines Staats [1]), ehe er ſich drei andere Auguren als Gehülfen beigibt [2]). Numa beſorgt den geſammten Gottesdienſt, namentlich die Obliegenheiten des Flamen Dialis in eigener Perſon, ehe er Flamines und Sacerdotes einſetzt, dieſer Geſchäfte zu warten [3]). Von Ancus Marcius wird erzählt, er habe, als er in Krieg gezogen ſei, die Beſorgung des Gottesdienſts den Prieſtern übertragen: worin die Vorausſetzung liegt, er habe dieſe Verrichtungen ſonſt ſelbſt beſorgt [4]). Auch als der öffentliche Gottesdienſt längſt auf die Pontifices, Flamines und Sacerdotes übergegangen war, hafteten noch gewiſſe gottesdienſtliche Verrichtungen an der Perſon des Königs, zu deren Vollziehung nach dem Sturz des Königthums das Amt des Rex Sacrificulus geſchaffen werden mußte [5]).

14. Dieß ſind die Attribute, welche die Tradition dem römiſchen Königthum beilegt: die tiefere Frage nach dem rechtlichen Urſprung und der Quelle der königlichen Gewalt hat ſich das Alterthum noch nicht geſtellt. Erſt die neuere Forſchung hat dieſe Frage aufgeworfen, aber ſehr abweichend beantwortet. Nach den Einen war die königliche Gewalt im älteſten Rom ein Ausfluß des Volkswillens oder der Volksſouveränetät; beruhend auf freier Uebertragung von Seiten des Volks, und in ihrer Ausübung durch Senat und Volksverſammlung weſentlich beſchränkt; alſo im Weſentlichen eine auf Lebenszeit verliehene Magiſtratur [6]). Nach den Andern war

1) S. o. S. 517. 525 f.

2) Cic. Rep. II, 9, 16: (Romulus), qui sibi essent in auspiciis, ex singulis tribubus singulos cooptavit augures.

3) Liv. I, 20: tum sacerdotibus creandis animum adjecit, quanquam ipse plurima sacra obibat, ea maxime, quae nunc ad Dialem flaminem pertinent. sed quia in civitate bellicosa plures Romuli, quam Numae, similes reges putabat fore, iturosque ipsos ad bella, *ne sacra regiae vicis desererentur*, flaminem Jovi assiduum sacerdotem creavit. Auch oberſter Pontifex iſt er ſelbſt, ehe er für die Oberleitung der Cultusangelegenheiten ein eigenes Amt gründet.

4) Liv. I, 33: Ancus, demandata cura sacrorum flaminibus sacerdotibusque aliis, exercitu novo conscripto profectus est.

5) Fest. p. 318 Sacrificulus. Mehr ſ. u.

6) So Niebuhr R. G. I, 361. Göttling, Geſch. d. röm. Staats-Verf.

Digitized by Google

sie eine ursprüngliche, nicht vom Volk übertragene, sondern im kundgegebenen Willen der Gottheit wurzelnde, also auf göttlicher Einsetzung beruhende Gewalt; eine Gewalt, die aus jenem augurium augustum sich herschrieb, durch welches die Götter den Romulus zur Gründung der Stadt ermächtigt hatten, und die sodann sammt den Auspicien durch die fortleitende Kette der Interregen mittelst der Creation auf den jeweiligen König übergieng; eine unumschränkte theokratische Gewalt, die, weil nicht vom Volk verliehen, rechtlich auch nicht durch das Volk beschränkt war, und der gegenüber das Volk ursprünglich nur so viel Rechte hatte, als ihm der König freiwillig zugestand [1]).

Eine Beurtheilung dieser Controverse ist natürlich von der Vorfrage abhängig, wie viel Glauben den Ueberlieferungen über jene Epoche beizumessen ist. Gab es über dieselbe schon im Alterthum keine ächte Ueberlieferung, haben schon den Annalisten weder Chroniken noch Rechtsurkunden noch überhaupt schriftliche Aufzeichnungen aus der Königszeit vorgelegen, sondern nur dunkele Erinnerungen und abgerissene Sagen, so folgt von selbst, daß ihre Aeußerungen über das älteste Königthum jeder Urkundlichkeit ermangeln. Sie drücken nur die Vorstellung aus, die man sich zur Zeit der Annalisten von den Rechtsverhältnissen der Königszeit gemacht hat; allein für die historische Richtigkeit dieser Vorstellung haben wir keine Gewähr. Aus diesen Gründen sind genaue positive Aufstellungen über die Verfassungsverhältnisse der älteren Königszeit gar nicht möglich; die Untersuchung über diesen Gegenstand kann nur die Form skeptischer Erwägung annehmen. Hiezu kommt, daß man sehr ausgebildete Verfassungsverhältnisse, eine genaue Begrenzung der Gewalten, wie eine solche bei geschriebenen Verfassungen stattfindet, für jene Epoche gar nicht voraussetzen darf; unendlich viel mag auf die Persönlichkeit des jeweiligen Königs, auf die Zeitumstände und Verhältnisse angekommen sein [2]). Endlich wird man sich hüten

S. 510 ff. Becker Hdb. II, 1, 295 ff. Puchta Institut. 3te Aufl. I, 137 f. Rein Röm. Crim.R. S. 468. Anm. und Art. Rex in Pauly's R.E. VI, 467.

1) So Rubino, Untersuchungen über die röm. Verfassung und Geschichte, 1r Bd. 1839.

1) Vgl. Pompon. de orig. jur. §. 1: initio civitatis nostrae populus sine lege certa, sine jure certo primum agere instituit, omniaque manu (ebenso Tac. Agr. 9: plura manu agens) a regibus gubernabantur. Tac. Ann. III, 26: nobis Romulus, ut libitum, imperitaverat.

Digitized by Google

müssen, den Rechtszustand jener Zeit unter den Gesichtspunkt von staatsrechtlichen Kategorieen zu stellen, die einer ausgebildeteren Reflexion angehören, und aus einzelnen Einrichtungen staatsrechtliche Theorieen abzuleiten, die jener Zeit der beginnenden Civilisation noch nicht ins Bewußtsein getreten sein können.

Im Allgemeinen wird sich nicht läugnen lassen, daß die Gewalt des römischen Königthums factisch eine sehr ausgedehnte, geringen Beschränkungen unterworfene gewesen ist. Noch das Consulat, obwohl eine Abschwächung der königlichen Gewalt, vereinigte in sich eine außerordentliche Machtfülle: so daß Polybius urtheilen konnte, von dieser Seite her angesehen erscheine die römische Verfassung als Monarchie [1]). In noch höherem Grade gilt dieß von der Dictatur, die deßhalb öfters der königlichen Gewalt zur Seite gestellt wird [2]). Ueberhaupt hat kein Volk des Alterthums seine Magistrate mit einem solchen Schimmer von Hoheit umkleidet, von ihrer Würde, Heiligkeit und Unantastbarkeit so hohe Begriffe gehabt, als die Römer: man muß annehmen, daß dieß in alter Zeit und den Königen gegenüber in noch erhöhtem Maaße der Fall gewesen ist. Auch lag es ganz in den Verhältnissen des ältesten Roms, das in steten Kämpfen mit Nachbarvölkern seine Existenz zu begründen hatte, daß es das Bedürfniß einer kräftigen Regierung, eines mit großer Machtfülle bekleideten Oberhaupts empfand, und daß die Regierung der ältesten Könige einen vorherrschend militärischen Charakter trug [3]). Zwar standen dem Könige ein Senat und eine Volksversammlung zur Seite, zwei Institutionen, deren verfassungsmäßiges Dasein allerdings beweist, daß die Gewalt des Königs nicht eine von Rechtswegen unumschränkte war: aber weder Senat noch Volksversammlung konnten sich, ohne vom König berufen zu sein, rechtmäßig versammeln; und, auch vom Könige berufen, hatte der Senat nur über die Geegenstände, über die der König seinen Rath einholte, Berathung anzustellen und ein Gutachten abzugeben, die Volksversammlung nur über die Frage, die der König ihr vorlegte, mit Ja oder Nein abzustimmen. Endlich gab es für den

1) Polyb. VI, 11, 5. 12, 9.

2) Cic. Rep. II, 32, 56. Zonar. VII, 13. p. 338, b.

3) Rubino Unters. S. 8. 131 f. Vgl. auch Ihering Geist d. röm. Rechts I, 246 ff., wo übrigens dieses Moment, der militärische Charakter und Ursprung des römischen Königthums, zu einseitig hervorgehoben wird.

Digitized by Google

König keine Verantwortlichkeit, und gegen seine Anordnungen und Befehle keinen legalen Widerstand [1]).

Hieraus folgt jedoch nicht, daß der König sich über alle Rücksichten wegsetzen konnte, daß Alles von seiner Willkühr abhieng. Wenn auch nicht durch die Bestimmungen einer förmlichen Verfassung, so war er doch durch die Macht der Verhältnisse mannigfach beschränkt. Tarquinius Priscus z. B. mußte von der Verfassungsreform, die er anfänglich beabsichtigte, abstehen, weil sie bei den Geschlechtern der alten Bürgerschaft auf allzu entschiedenen Widerstand stieß. Schon damals also erscheint der Geschlechteradel als eine das Königthum factisch beschränkende Macht; später hat er das ihm drückend gewordene Königthum gestürzt. Ein heimlicher Conflict des Geschlechterthums mit dem Königthum geht durch die ganze Geschichte der römischen Königszeit: nicht mit Unrecht bezeichnet Dionysius die älteste Verfassung Roms als eine Mischung von Königthum und Geschlechterherrschaft [2]).

Noch viel weniger war das römische Königthum eine absolute Alleinherrschaft in der Theorie. Wenigstens stünde diese Annahme im Widerspruch mit der gesammten Tradition. Nach dieser war das römische Königthum im Prinzip eine Wahlmonarchie: der König wird vom Populus gewählt [3]). Auch aus den übrigen Ausdrücken

---

1) Rubino Unters. S. 127 f.

2) Dionys. VIII, 5. p. 484, 31.

3) Creare (= kri, facere) ist der stehende Ausdruck, z. B. Cic. Rep. II, 17, 31. 20. 35. Liv. I, 17. 32. 35 und sonst oft. Hiegegen hat Rubino Unters. S. 13 ff. geltend gemacht, daß nach altem Staatsrecht nicht der Populus, sondern der die Wahlcomitien abhaltende Magistrat es sei, dem die Creation zugeschrieben werde (die Belegstellen s. bei Rubino a. a. O. S. 17. Anm. 1). Allein ebenso häufig wird dem Populus das creare zugeschrieben (Stellen s. bei Göttling St.V. S. 512 f. Becker Hdb. II, 1, 312), und selbst zugegeben, daß die Formel interrex creat per populi suffragia, die ursprünglichere sei, so schreibt auch diese Formel die Uebertragung der Amtsgewalt nicht ausschließlich dem creirenden Interrex zu, sondern sie setzt zwei Factoren oder Erfordernisse einer gültigen Wahlhandlung, die Abstimmung des Populus und die Renunciation des vorsitzenden Magistrats, ohne zur Folgerung zu berechtigen, die erstere sei minder wesentlich gewesen, als die letztere. Daß der Ausdruck *per* populi suffragia zu dieser Folgerung nicht berechtigt, beweisen Stellen wie Liv. III, 55: per interregem consules creati. Gegen die Rubino'sche Ansicht von der Uebertragung der Magistratur und der Creation handelt auch Werther im Museum des rheinisch-westphäl. Schulmännervereins III, 1. (1845) S. 30—47.

Digitized by Google

und Sprachwendungen, in welchen die alten Schriftsteller von der Berufung und Ernennung der Könige reden [1]), geht klar hervor, daß sie sich die königliche Gewalt als eine vom Volk frei übertragene, als Ausfluß des souveränen Volkswillens gedacht haben. Der wesentlichste Bestandtheil der königlichen Gewalt, das Imperium, wird überdieß dem schon gewählten Könige erst durch ein förmliches Curiengesetz, auf welches der König selbst anträgt, übertragen [2]): worin die Voraussetzung liegt, er habe ohne diese Lex Curiata verfassungsmäßig weder den militärischen Oberbefehl, noch die Richter- und Strafgewalt besessen. Ja in der Lex Curiata waren, wie man aus einer Nachricht des Tacitus schließen muß [3]), die Rechte und Vollmachten des Königs einzeln aufgezählt: sie vertrat in dieser Beziehung die Stelle einer eigentlichen Verfassungsurkunde. Endlich fiel beim Ableben des jeweiligen Königs die Staatsgewalt an die

1) Cassius Hemina ap. Diomed. I. p. 379: pastorum volgus sine contentione consentiendo praefecerunt aequaliter imperio Remum et Romulum, ita ut de regno pares inter se essent. Cic. Rep. II, 13, 25: (Numam) regem sibi ipse populus adscivit; — curiatis comitiis regem esse jussit. 18, 33: post eum — rex a populo est Ancus Marcius constitutus. 21, 37: Servius primus injussu populi regnavisse traditur. 21, 38: jussus regnare. Liv. I, 17: summa potestate populo permissa. Ebendas.: quum populus regem jussisset. c. 22: Tullum Hostilium regem populus jussit. c. 35: eum — populus romanus regnare jussit. c. 41: Servius injussu populi regnavit. c. 46: se injussu populi regnare. c. 49: qui neque populi jussu regnaret. IV, 3: Numa Pompilius — ex Sabino agro accitus — populi jussu Romae regnavit. Die gleiche Vorstellung liegt der Rede zu Grund, die Dionysius dem Romulus in den Mund legt, und worin dieser den versammelten Ansiedlern die Wahl zwischen Monarchie und Republik freistellt: worauf das Volk erklärt, es ziehe die Monarchie als die überlieferte Verfassungsform vor, und wisse Keinen, der würdiger wäre, König zu sein, als Romulus selbst, Dionys. II, 3 f. Bei Demselben VIII, 5, p. 484, 31 sagt Coriolan, die römische Verfassung sei ursprünglich eine Mischung von Königthum und Aristokratie gewesen: als Tarquinius sie in eine unbeschränkte Alleinherrschaft habe verwandeln wollen, sei er vom Thron gestürzt worden.

2) S. u. S. 658. Anm. 3. Vgl. auch Cic. Rep. II, 17, 31: ne insignibus quidem regiis Tullus, nisi jussu populi, est ausus uti. Dionys. III, 62. p. 196, 14.

3) Tac. Ann. XI, 22: quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt, quod lex curiata ostendit a L. Bruto repetita. mansitque consulibus potestas deligendi. Hiernach war in der Lex Curiata unter den Befugnissen des Königs auch die Vollmacht, Quästoren zu ernennen, aufgeführt. Ebenso scheint die Bewilligung der zwölf Lictoren und der königlichen Insignien ausdrücklich darin ausgesprochen gewesen zu sein.

Digitized by Google

Patres zurück, unter denen die älteste Tradition nicht den Senat, sondern die Gesammtheit der Patricier oder den Populus verstanden hat: es liegt darin die Voraussetzung, die Souveränetät habe dem Grundsatz nach auf dem Volk geruht, und sei nur durch Uebertragung auf den jeweiligen König übergegangen. Nun tragen freilich alle diese Aussagen nicht den Charakter urkundlicher Ueberlieferung. Was die Tradition z. B. über die Wahl der Könige, über das dabei beobachtete Verfahren, über die Ertheilung des Imperiums durch ein Curiengesetz berichtet, ist Alles gewiß nur ein Analogieschluß aus der spätern Praxis der Consulwahlen: denn es ist nicht denkbar, daß z. B. über die Wahl Numa's, der nie gelebt hat, authentische Kunde sich sollte erhalten haben. Ebenso sind die Interregnen und das res ad patres redit offenbar aus der spätern Verfassung heraus construirt und auf die Anfänge des Staats übergetragen; denn es ist nicht glaublich, daß das durchdachte System, auf dem die Einrichtung der römischen Interregnen beruht, nämlich die Lehre von der Fortleitung der Auspicien, schon bei der Gründung der Stadt festgestanden hat: diese künstliche Theorie kann sich erst im Laufe der Zeit ausgebildet haben: es ist also von dem Standpunkt dieser Theorie aus erst rückwarts die Epoche der vier ersten Könige als ein ideales Zeitalter vollkommener Legitimität construirt worden. Allein zu solchen Rückschlüssen aus der spätern Verfassung auf die frühere war die Tradition immerhin bei der Continuität der römischen Verfassungsentwicklung in gewisser Art berechtigt; in jedem Fall bleibt, wenn man alle ihre Aussagen verwirft, nichts übrig, als eine völlige Zurückhaltung des Urtheils über die staatsrechtliche Natur des ältesten römischen Königthums.

Urtheilt man nach historischer Wahrscheinlichkeit und Analogie, so spricht gegen die Annahme, die Gewalt der römischen Könige sei eine von Rechtswegen unbeschränkte gewesen, besonders die Entstehung des römischen Staats. Da dieser Staat aus einer Vereinigung zweier einander ursprünglich fremder Stämme hervorgegangen ist, also auf Vertrag beruht, und da in Folge dieses Vertrags die Könige zwischen beiden Stämmen alternirt haben, so kann seine Regierungsform nicht mehr diejenige eines patriarchalisch beherrschten Naturstaats, nicht mehr eine Art patria potestas gewesen sein, sondern man muß annehmen, daß sie eine, sei es durch Uebereinkunft, sei es durch die Natur der Verhältnisse beschränkte war.

Digitized by Google

Rubino hat die Gewalt des römischen Königthums mehrmals der patria potestas zur Seite gestellt [1]). Diese Vergleichung ist in gewisser Beziehung ganz in ihrem Recht. Wie die Völker des Alterthums in ihren politischen Einrichtungen und Organisationen den Familienverband zum Muster genommen, den Staat überhaupt sich als erweiterte Hausgemeinde gedacht haben, so liegt auch der Institution des Königthums die Analogie des hausväterlichen Verhältnisses zu Grund. Man ersieht diesen patriarchalischen Charakter des ältesten Königthums besonders daraus, daß bei den Griechen sowohl, als bei den Römern die Könige zugleich die obersten Priester ihrer Staaten sind [2]): analog, wie der Hausvater ursprünglich der Priester seiner Hausgemeinde. Für die römische Idee des Königthums ist in dieser Hinsicht besonders charakteristisch der enge Zusammenhang, in welchem die Amtswohnung der Könige, die Regia, mit dem Staatsheerd oder dem Vestaheiligthume stand [3]). Der König wohnt beim heiligen Heerdfeuer des Staats, eben sofern er ursprünglich als dessen oberster Priester, als Hausvater der Gemeinde gedacht ist. Nichts desto weniger darf hieraus nicht der Schluß gezogen werden,

1) Untersf. über d. röm. Verf. I, 137 f. 238. 428. 452.

2) Hinsichtlich der Römer s. o. S. 649; hinsichtlich der Griechen Arist. Pol. III, 9, 7. 10, 1 (III, 14. p. 1285, b, 10. 23): in der heroischen Zeit war der König Feldherr und Richter καὶ τῶν πρὸς θεούς (oder, wie es weiter oben heißt, τῶν θυσιῶν) κύριος. III, 9, 2 (III, 14. p. 1285, a, 6): ἔτι δὲ τὰ πρὸς θεοὺς ἀποδέδοται τοῖς βασιλεῦσιν (in Sparta). Ebendas. III, 9, 8 (p. 1285, b, 15) wird erzählt, als das Königthum allmählig abgekommen und der Demokratie erlegen sei, seien den Königen in vielen Staaten nur noch die gottesdienstlichen Verrichtungen (θυσίαι) als Geschäftskreis gelassen worden. Ein Beispiel hiefür bietet Cyrene Hdt. IV, 161. Im Allgem. Serv. Aen. III, 80: majorum haec erat consuetudo, ut rex esset etiam sacerdos et pontifex.

3) S. o. S. 544. Anm. 1. Die Regia und ihr Name schreibt sich aus der Zeit her, da der König noch wirklicher Oberpriester des Staats war, und in ihr seine Amtswohnung hatte (ebenso Hartung Hall. L.Z. 1841. Jan. S. 107). Vgl. hiefür auch Dionys. IV, 2. p. 207, 14. Später, vielleicht schon in der Königszeit (denn die Könige nach Numa sollen ihre Wohnhäuser auf andern Punkten der Stadt gehabt haben), war sie Amtswohnung des Pontifex Maximus. Es war daher nur consequent, daß August, als er Pontifex Maximus geworden war, das heilige Feuer in sein Haus auf dem Palatin bringen ließ, indem er diesen Theil seines Hauses für Staatsgut erklärte, Verr. Flacc. in Fast. Praen. IV Kal. Mai. (Orell. C. J. II. p. 388. 410). Ov. Fast. IV, 949 ff. Metam. XV, 864. Dio Cass. 54, 27. Er machte so wieder den Imperatorenpalast zu dem, was in der Königszeit die Regia gewesen war, zum heiligen Mittelpunkt des Staats.

Digitized by Google

die königliche Gewalt sei der hausväterlichen auch hinsichtlich ihrer Ausdehnung gleichgekommen. Es war dieß so wenig der Fall, als der Staat eine wirkliche Familie war. Der Familienverband hat hier, wie dort, nur als Muster und Vorbild gedient.

15. Ueber die Einrichtung des Interregnums [1]) und das bei der Wahl der Könige eingehaltene Verfahren können hier nur wenige Bemerkungen beigefügt werden, da der Raum ein näheres Eingehen verbietet.

Mit dem Ableben des jeweiligen Königs fiel die Staatsgewalt an die Patres oder an die Gesammtheit der Patricier zurück [2]), und es trat ein Interregnum ein, d. h. eine provisorische Regierung von sich ablösenden Interregen behufs der Fortleitung der Staatsauspicien und der Veranstaltung einer neuen Wahl. Die Geschichtschreiber geben über das erste Interregnum und das dabei befolgte Verfahren genauere Nachrichten [3]): es kann jedoch für Denjenigen, der in den Figuren eines Romulus und Numa Gebilde der Dichtung sieht, kein Zweifel sein, daß auch über das zwischen den Regierungen dieser mythischen Könige mitten Inneliegende keine geschichtliche Kunde sich erhalten haben kann, und daß Alles, was die Geschichtschreiber über das erste Interregnum berichten, nur aus der spätern Verfassung abstrahirt ist. Es ist dieß um so gewisser, als das durchdachte System politisch-religiöser Ideen, aus dem die eigenthümlich römische Einrichtung der Interregnen [4]) hervorgegangen ist, in keinem Falle schon in den ersten Anfängen der Stadt fertig bestanden, sondern sich erst allmählig ausgebildet haben kann. Endlich geht auch aus den Widersprüchen der Berichterstatter hervor, daß ihre Detailangaben nicht aus urkundlicher Ueberlieferung geschöpft, sondern construirt sind [5]).

1) Bamberger, de interregibus romanis, Osterprogr. des Braunschw. Gymn. 1844. Mercklin, Cooptatio S. 40 ff.

2) Res ad patres redit — ist später die stehende Formel, der sich Livius auch I, 32 bedient.

3) Liv. I, 17. Dionys. II, 57. p. 119, 27 ff. Plut. Num. 2. Vobisc. v. Tacit. 1. Zonar. VII, 5. p. 321, a.

4) Nova et inaudita ceteris gentibus interregni ineundi ratio — Cic. Rep. II, 12, 23.

5) Livius stimmt nicht mit Dionysius, diese beiden nicht mit Plutarch überein, und Zonaras, der hier den Plutarch ausschreibt, muß in Dio Cassius einen abweichenden Bericht gefunden haben, denn er fügt bei VII, 5. p. 321, b: οἶδα καὶ ἕτερά τινα περὶ τῆς τοιαύτης εἰρημένα ἀρχῆς. Noch andere Nachrichten gibt Vopiscus vit. Tac. 1.

Digitized by Google

Die Annaliſten haben ſich über das erſte Interregnum wahrſcheinlich nur kurz und unbeſtimmt geäußert: etwa ſo, wie Livius von den zwei folgenden Interregnen ſpricht. Sie werden ſummariſch berichtet haben, mit Romulus' Tod ſei die Staatsgewalt an die Patres zurückgefallen, und die Patres hätten ſodann, bis zu erfolgter Verſtändigung über die Wahl des neuen Königs, als Interregen die Zwiſchenregierung geführt. Unter dieſen Patres nun haben die ſpätern Geſchichtſchreiber, den einſylbigen Bericht der Annaliſten Jeder in ſeiner Weiſe ausmalend, den Senat verſtanden [1]). Allein da zur Zeit der Republik nicht der Senat oder der patriciſche Theil der Senatoren, ſondern die Geſammtheit der Patricier es iſt, auf welche beim Eintreten eines Interregnums die Staatsgewalt ſammt den Auſpicien zurückfällt und welche den Interrex wählt [2]), ſo iſt der Verdacht nahe gelegt, daß jene Schriftſteller, von dem ſpätern Sprachgebrauch verführt, den Ausdruck patres, den ſie in ihren Quellen fanden, mißverſtanden, und irrthümlich auf den Senat, ſtatt auf die Bürgerſchaft der Patricier bezogen haben. Es hat dieſe Annahme um ſo weniger Schwierigkeit, da dem Livius daſſelbe Mißverſtändniß in Beziehung auf die auctoritas patrum, dem Cicero in Beziehung auf die patres minorum gentium [3]) begegnet iſt.

Das bei der Wahl des Königs beobachtete Verfahren war nach

---

1) So Liv. I, 17. Dionys. II, 57. p. 119, 80. III, 1. p. 136, 19. c. 36. p. 177, 17. c. 46. p. 184, 5. c. 40. p. 242, 39. Plut. Num. 2 (wo mit dem Ausdruck οἱ πατρίκιοι ebenfalls der Senat gemeint iſt). App. B. C. I, 98. Vobisc. v. Tac. 1. Eutrop. I, 2. Sext. Ruf. Brev. 2. Serv. Aen. VI, 809. Suid. Μεσοβασιλεύς.

2) Den Beweis ſ. bei Becker Hdb. II, 1, 299 ff. Noch im Jahr 702 d. St. handelt es ſich von einem Antrag an den Senat de patriciis convocandis, qui interregem proderent, Ascon. in Cic. Mil. p. 32 (womit ſich Becker's Annahme Hdb. II, 1, 310 nicht verträgt, ſeit der Lex Mänia ſei die Ernennung des Interrex im Senate vorgenommen worden). Nur Dionyſius läßt auch zur Zeit der Republik die Interregen vom Senat gewählt werden VIII, 90. p. 557, 29. XI, 62. p. 736, 26 — was in jedem Fall ein Irrthum iſt, wie der ſtehende Ausdruck patricii coeunt ad interregem prodendum beweist. Daß auch der Ausdruck res ad patres redit oder auspicia ad patres redeunt nicht auf den Senat, ſondern auf die Patricier geht, wird von Becker a. a. O. S. 304 ff. überzeugend nachgewieſen.

3) S. darüber unten S. 688. Anm. 2.

Digitized by Google

der Darstellung des Livius [1]) und Dionysius [2]) folgendes. Der Interrex beruft eine Volksversammlung, der er, nach vorausgegangener Berathung und Verständigung mit dem Senat, einen Wahlvorschlag macht, ein bestimmtes Individuum vorschlagsweise zur Wahl bezeichnet: das Volk stimmt ab: und dem Gewählten ertheilen sodann die Patres die Bestätigung. Scheinbar abweichend stellt Cicero den Hergang so dar: der Interrex schlägt vor (rogat); der Populus, in Curiatcomitien versammelt, wählt; und der Gewählte läßt sich sodann von den Curien mittelst einer Lex Curiata das Imperium ertheilen [3]). Allein wenn auch in der Ausdrucksweise abweichend, in der Sache selbst fällt die Darstellung Cicero's mit den Darstellungen des Livius und Dionysius ganz zusammen: was die Letztern auctoritas patrum nennen, heißt bei Cicero lex curiata de imperio: beide Ausdrücke besagen Dasselbe, sofern die Bestätigung der Patres eben in der Ertheilung des Imperiums bestand [4]). Doch ist Cicero's Darstellung insofern richtiger gedacht, als bei ihm klar hervortritt, daß dieselben Curien, die den König gewählt hatten,

1) Liv. I, 17. 22. 32: mortuo Tullo res, ut institutum jam inde ab initio erat, ad patres redierat, hique interregem nominaverant. quo comitia habente Ancum Marcium regem populus creavit. patres fuere auctores. c. 47: Servium Tullium non interregno ut antea inito, non comitiis habitis, non per suffragium populi, non auctoribus patribus, muliebri dono regum occupasse. IV, 3.

2) Dionys. II, 60. p. 121, 46. III, 1. p. 136, 24. 44. c. 36. p. 177, 16. c. 46. p. 184, 4 ff. IV, 31. p. 235, 31. c. 40. p. 242, 40. c. 80. p. 272, 14. Der Bestätigung der Patres wird übrigens nur in der zuerst angeführten Stelle ausdrücklich gedacht.

3) Cic. Rep. II, 13, 25. 17, 31: mortuo rege Pompilio Tullum Hostilium populus regem, interrege rogante, comitiis curiatis creavit, isque de imperio suo populum consuluit curiatim (oder, wie Cicero sich sonst ausdrückt, de imperio suo legem curiatam tulit). 18, 33. 20, 35. 21, 38. Der von den Königen eingeholten Lex Curiata wird auch Tac. Ann. XI, 22 gedacht.

4) Die Identität der auctoritas patrum und der lex curiata de imperio hat Becker nachgewiesen Hdb. II, 1, 316 ff. Aus dieser Identität sowohl, als aus andern von Becker a. a. O. S. 318 ff. entwickelten Gründen, die sich noch verstärken ließen, folgt, daß die patres auctores nicht (wie Livius die alte staatsrechtliche Formel mißversteht) der Senat, sondern die Patricier oder die Curien sind. Die richtige (Niebuhr'sche) Ansicht von der auctoritas patrum vertritt auch Reuter in dem o. S. 634. Anm. 2 angeführten Programm, und ich glaube sie auch nach den Gegenbemerkungen von Hofmann in den Jahrb. für wiss. Krit. 1845. Oct. S. 620 ff. und von Rein in Pauly's R.E. VI, 1017 ff., auf welche ich hier nicht näher eingehen kann, festhalten zu müssen.

Digitized by Google

ihm auch das Imperium ertheilten [1]), wogegen die andere Darstellung (auch wenn man den Ausdruck patres richtig von der Gesammtheit der Patricier versteht) den falschen Schein erweckt, als ob die wählende Versammlung (der populus) und die bestätigende Versammlung (die patres auctores) verschiedene Versammlungen gewesen wären, während es damals doch nur Eine Art von Volksversammlung — die Curiatcomitien — gab.

16. Der Senat [2]). Dem König stand als berathende Körperschaft [3]) ein Senat oder „Rath der Alten" zur Seite. Nach welchem Prinzip diese Körperschaft zusammengesetzt war, darüber ist die Ueberlieferung nicht einig. Der gewöhnlichen Tradition zufolge wurden die Senatoren vom Könige gewählt, nach dessen freiem Ermessen [4]): Dionysius dagegen läßt den ältesten Senat von den Tribus und Curien gewählt werden [5]). Gewiß beruht weder die eine noch die

1) Auch die Censoren wurden von derselben Versammlung gewählt und bestätigt: sie wurden gewählt in Centuriat-Comitien, und bestätigt oder in den Besitz der censorischen Gewalt eingesetzt durch ein Centuriengesetz, lege centuriata (Cic. de leg. agr. II, 11, 26) — nicht lege curiata, da die Censoren kein Imperium hatten, und die lex curiata in der Ertheilung des Imperiums bestand (vgl. Liv. V, 52: comitia curiata, quae rem militarem continent. Cic. de leg. agr. II, 12, 30).

2) Die Litt. s. bei Rein Art. Senatus in Pauly's R.E. Bd. VI, 1029 und Deurer Grundriß für Gesch. d. r. Rechts 1849. S. 53 f.

3) Als consilium regium — nach Cic. Rep. II, 8, 14. Fest. p. 246 Praeteriti.

4) Cic. Rep. II, 8, 14: Romulus — in regium consilium delegit principes, qui appellati sunt propter caritatem patres. Liv. I, 8: centum creat senatores. c. 30: in patres legit. c. 35: centum in patres legit. c. 49: statuit nullos in patres legere. Dionys. III, 29. p. 170, 40. c. 67. p. 199, 41. IV, 42. p. 245, 15. Plut. Rom. 13. Fest. p. 246 Patres und Praeteriti. p. 339 Senatores. Dio Cass. fr. V, 11. (Mai Nov. Coll. II. p. 138). Fr. 9, 1 (Vales. Exc. p. 570). Fr. 11, 4 (Vales. Exc. p. 573). Zonar. VII, 8. p. 325, d. c. 9. p. 328, a.

5) Dionys. II, 12. p. 85, 41 ff. Ebenso die hundert Senatoren, die aus den Sabinern hinzukommen II, 47. p. 111, 41. Bei denjenigen Senatoren dagegen, die Tullus Hostilius aus den Albanern, Tarquinius Priscus aus der Plebs hinzufügt, sagt Dionysius nichts von einer Wahl der Curien: er läßt sie von den betreffenden Königen frei gewählt werden III, 29. p. 170, 40. c. 67. p. 199, 41. — Ueber die Wahl des ältesten romulischen Senats gibt Dionysius genauer Folgendes an: auf Romulus Befehl habe zuerst jede der drei Tribus drei, dann jede der dreißig Curien ebenfalls drei Senatoren gewählt, darauf habe Romulus selbst zu diesen 99 Senatoren einen princeps senatus hinzugefügt. Allein dieses Rechenexempel ist sehr ungeschickt ersonnen, denn die hundert Senatoren des ältesten romulischen Senats hat sich die Sage nicht als Repräsentation sämmt-

Digitized by Google

andere dieser Angaben auf historischer Kunde und ächter Ueberlieferung; die erstere ist wahrscheinlich nur ein Rückschluß aus der Praxis der republikanischen Zeit, wo die Lectio Senatus den Magistraten zustand. Urtheilt man nach innerer Wahrscheinlichkeit, so erscheint es, besonders in Betracht der augenscheinlichen Beziehung der dreihundert Senatoren auf die dreihundert Gentes, glaublicher, daß der Senat der Königszeit eine Repräsentation, vielleicht eine Abordnung der Geschlechter war [1]), und daß erst später, als die zusammengeschmolzene Zahl der Geschlechter von diesem Prinzip abzugehen nöthigte, die Ergänzung des Senats dem freien Ermessen der Consuln überlassen worden ist.

Ueber die numerische Stärke und successive Vermehrung des Senats lautet die vorherrschende Ueberlieferung so: Romulus habe zuerst bei Gründung der Stadt einen Senat von hundert Männern eingesetzt [2]); in Folge des Hinzutritts der Sabiner seien weitere hundert hinzugekommen [3]); das dritte Hundert habe Tarquinius

---

licher drei Tribus, sondern als Repräsentation der palatinischen Bürgerschaft oder der Ramnes gedacht, wie denn auch die gewöhnliche Ueberlieferung jenen Senat noch vor dem Hinzutritt der Sabiner eingerichtet werden läßt. Dem Dionysius freilich, nach welchem von Anfang an drei Tribus und dreißig Curien eingerichtet worden sind, mußte dieß entgehen, so klar es auch ist, daß die hundert Senatoren nicht zu den drei Tribus und dreißig Curien passen.

1) Für eine Repräsentation der Geschlechter halten den Senat Niebuhr R. G. I, 355 ff. 418. Derselbe in den Lebensnachrichten II, 331. Walter R. R.G. I, 18 f. Göttling Röm. Verf. S. 150. Roulez, Observations sur divers points obscurs 1836. p. 7. Mercklin Cooptation S. 26 ff. Peter Gesch. Roms I, 66. Es läßt diese Annahme jedoch zwei Möglichkeiten offen: die eine ist, daß die Gentes selbst ihre Vertreter in den Senat abgeordnet haben, die andere, daß die Berufung zwar dem Könige zustand, dieser aber in seiner Auswahl an den Bestand der Gentes gebunden war.

2) So Liv. I, 8. Dionys. II, 12. p. 85, 44. Ov. Fast. III, 127. Prop. IV, 1, 14. Vell. Pat. I, 8, 6. Justin. 43, 3, 2. Plut. Rom. 13. 20. Fest. p. 246 Patres. p. 339 Senatores. Aurel. Vict. 2, 11. Chron. Anon. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Hieron. Chron. p. 330. Eutrop. I, 2. Joh. Lyd. de Mens. I, 19. p. 10, 20. Derselbe de Mag. I, 16. Zonar. VII, 3. p. 316, d. c. 9. p. 328, b.

3) Dionys. II, 47. p. 111, 41 (wo zugleich bemerkt wird, daß mit dieser Angabe fast sämmtliche Geschichtschreiber übereinstimmen). c. 57. p. 119, 31. Plut. Rom. 20. Zonar. VII, 4. p. 318, c. Dionysius fügt bei (II, 47. p. 111, 44), nach einer andern übrigens schwach bezeugten Nachricht seien nicht hundert, sondern nur fünzig Senatoren aus den Sabinern hinzugekommen; dieser Nachricht

Digitized by Google

Priscus hinzugefügt [1]), und hiedurch den Senat auf die von da an stehende Normalzahl von dreihundert Mitgliedern gebracht [2]). Bei dieser Tradition ergibt sich jedoch eine Lücke. Hat Tarquinius das dritte Hundert aus dem Stamme der Luceres genommen, so waren die von ihm geschaffenen patres minorum gentium ohne Vertretung im Senat, was nicht glaublich ist; hat er sie aus den minderen Geschlechtern genommen, so entbehrte der dritte Stamm dieser Vertretung, und es waren alsdann die secundi Luceres im Senate repräsentirt, während es die primi Luceres nicht waren — was noch weniger glaublich erscheint. Die Tradition gibt keine Handhabe zur Lösung dieser Schwierigkeit [3]). Man sieht hieraus, daß die meisten jener Zahlangaben über die successive Vermehrung des Senats construirt und durch Berechnung gefunden sind. Als Ausgangspunkt hat der Tradition bei dieser Berechnung die spätere Normalzahl der Senatsmitglieder, die Zahl dreihundert, gedient. Mit dieser historischen Kunde verband man die Voraussetzung, der ursprüngliche Senat werde, wie in andern italischen Städten, so auch in Rom, hundert Mitglieder gezählt haben. Von diesen beiden Daten aus ist das Dazwischenliegende construirt, wobei man aber, wie eben gezeigt worden, mit der Zutheilung des dritten Hunderts in die Klemme gerieth.

Was endlich die Befugnisse und Pflichten des Senats betrifft,

folgt Plutarch Num. 2, wenn er beim ersten Interregnum 150 Senatoren zählt. Wie diese Nachricht entstanden ist, läßt sich noch nachweisen. Da man die von Tarquinius Priscus vorgenommene duplicatio patrum irrthümlich auf den Senat bezog, und zugleich überliefert fand, Tarquinius habe den Senat auf dreihundert Mitglieder vermehrt, so schloß man, der Senat habe vorher mit 150 Mitglieder gezählt; zu den hundert Senatoren des ältesten romulischen Senats seien also aus den Sabinern nur fünfzig hinzugekommen. Man sieht auch hier wieder, wie alle dergleichen Zahlangaben von einem gegebenen Punkte aus rückwärts construirt sind. — Livius sagt nichts von einer Vermehrung des Senats nach dem Friedensschlusse mit den Sabinern; er setzt auch beim ersten Interregnum nur hundert Senatoren voraus (I, 17; ebenso Vopisc. Tac. 1. Arnob. I, 41. p. 24), obwohl er später, nachdem er durch Tarquinius Priscus wiederum hundert hatte hinzukommen lassen (I, 35), die Normalzahl der Senatsmitglieder auf dreihundert angibt (II, 1).

1) Die Belegstellen s. u. S. 691. Anm. 2.

2) Die Anzahl von 300 Mitgliedern erscheint als Normalzahl des Senats Liv. II, 1: ad trecentorum summam *explevit*. Dionys. 5, 13. p. 287, 44: *συνεπλήρωσαν τὴν βουλὴν εἰς τριακοσίους*. VII, 55. p. 461, 25. c. 60. p. 466, 18. Fest. p. 254 Qui patres. Noch zur Zeit der Gracchen, Liv. Epit. 60.

3) Mehr darüber s. u. Buch 15, 12.

Digitized by Google

so bestanden diese einzig darin, dem Könige in allen Angelegenheiten, die dieser an ihn brachte, seinen Rath zu ertheilen. Er hatte weder das Recht, sich eigenmächtig, ohne vom Könige berufen zu sein, zu versammeln, noch die Befugniß, über andere Gegenstände, als welche der König ihm vorlegte, zu berathen und abzustimmen, noch endlich die Mittel, seinen Willen im Widerspruch mit dem Willen des Königs geltend zu machen. Er entbehrte aller Vollziehungsgewalt; seine Beschlüsse waren bloße Gutachten, seine Auctorität eine rein moralische. Wenn hiernach die Stellung des Senats den Königen gegenüber als eine ziemlich unselbstständige und abhängige erscheint, so darf man darum doch nicht annehmen, es habe gänzlich in der Willkühr der Könige gelegen, ob und wie weit sie den Rath des Senats hätten hören wollen. Einer kräftigen Aristokratie gegenüberstehend waren sie vielmehr, wie man voraussetzen muß, durch das Herkommen und die Macht der Verhältnisse genöthigt, in allen wichtigeren Staatsangelegenheiten sich der Mitwirkung und Zustimmung des Senats zu versichern. Daher wird an Romulus als dem Muster eines guten Königs gerühmt, er habe in beständigem Einvernehmen mit dem Senat regiert [1]); und dem jüngern Tarquinius wird, als einem Despoten, der Vorwurf gemacht, er habe, abweichend vom Herkommen, ohne Befragung des Senats Kriege begonnen, Frieden geschlossen, Bündnisse und Staatsverträge eingegangen [2]). Wenn daher bei den Geschichtschreibern so häufig von Einrichtungen und Anordnungen der Könige berichtet wird, ohne daß dabei vorangegangener Senatsverhandlungen gedacht wird, so kann dieß auch Kürze des Ausdrucks sein, und es darf daraus nicht gefolgert werden, daß solche Verhandlungen mit dem Senat nicht stattgefunden haben. Doch läßt sich, bei der Dürftigkeit und Unzuverläßigkeit der betreffenden Nachrichten, nichts Genaueres darüber aussagen, wie weit sich zur Zeit der Könige die Theilnahme des Senats an der Regierung erstreckt hat [3]).

1) Cic. Rep. II, 8, 14: multo etiam magis patrum auctoritate consilioque regnavit. 9, 15.

2) Liv. I, 49. Der gleiche Vorwurf eigenmächtigen Verfahrens wird bei spätern Geschichtschreibern dem Romulus gemacht, s. o. S. 535. Anm. 29—31.

3) Daß wenigstens bei Kriegsankündigungen das Gutachten des Senats habe eingeholt werden müssen, dafür gelten gewöhnlich die fetialischen Formeln bei Liv. I, 32, in welchen ausdrücklich der Beschlußnahme des Senats gedacht wird, als sicherer Beweis. Allein die Abfassung dieser Formeln fällt in eine viel

Digitized by Google

17. Die Volksversammlung [1]). Der Populus endlich, d. h. die Gesammtheit der in den Curien enthaltenen Vollbürger hatte nach Dionysius folgende drei Befugnisse, die ihm Romulus verliehen hatte: erstlich die Wahl der Magistrate, zweitens die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, drittens die Entscheidung über anzukündigenden Krieg: wofern nämlich, wie Dionysius beifügt, der König ihm diese Entscheidung überließ [2]). Außerdem bemerkt Dionysius aus Veranlassung des horazischen Prozeßfalls, damals zuerst sei das Volk in einer Kapitalsache Richter gewesen [3]). Allein man kann unmöglich annehmen, daß sich über die Wirksamkeit und die Gerechtsame der Curiatcomitien zur Zeit der ersten Könige irgend welche zuverlässige Kunde erhalten hat; ja, die oben aufgeführten Angaben des Dionysius scheinen nicht einmal Abstractionen aus einzelnen von den Annalisten berichteten Fällen, sondern geradezu bloße Rückschlüsse aus der Competenz der Centuriatcomitien zu sein. Was zuerst die Wahl der Magistrate betrifft, so kommen zur Zeit der Könige nur zwei (denn die duumviri perduellionis und der praefectus urbis, beide vom König ernannt, kommen als außerordentliche Beamte hier nicht in Betracht) ständige Aemter vor, das Amt des Tribunus Celerum und dasjenige der Quästoren. Der Tribunus Celerum aber wurde unzweifelhaft nicht vom Volk, sondern vom Könige ernannt [4]); die Quästoren wahrscheinlich auch [5]). Daß die untern

---

spätere Zeit, wahrscheinlich in die Zeit vor dem großen Latinerkrieg, wie besonders aus dem Ausdruck Prisci Latini hervorgeht, der dieser Epoche angehört. Daß die Formeln nicht aus der Königszeit stammen, geht schon daraus hervor, daß in ihnen des Königs mit keinem Worte gedacht ist; namentlich werden in der Formel der definitiven Kriegsankündigung nur Senat und Volk als verfassungsmäßige Factoren des Kriegsbeschlusses genannt, nicht auch der König: was für die Königszeit ganz undenkbar ist.

1) Die Litt. über die Curiat-Comitien s. bei Rein in Pauly's R.E. Bd. II, 535. 560. Marquardt Hdb. II, 3, 184. Anm. 747.

2) Dionys. II, 14. p. 87, 26. Dieselben drei Befugnisse nennt Dionysius IV, 20. p. 224, 6. VI, 66. p. 392, 7. Die Wahl der Magistrate erscheint als ein von Romulus dem Volke verliehenes Recht auch App. de reb. pun. 112.

3) Dionys. III, 22. p. 159, 28.

4) S. o. S. 647. Anm. 3.

5) Hinsichtlich der Wahl der Quästoren steht bekanntlich die Angabe des Junius Gracchanus, der dieselben schon unter Romulus und Numa populi suffragio gewählt werden läßt (ap. Ulp. Dig. I, 13), der Nachricht des Tacitus entgegen, nach welchem sie von den Königen bestellt worden sind (Tac. Ann. XI, 22).

Digitized by Google

militärischen Stellen, die noch in der ersten Zeit der Republik von den Magistraten besetzt wurden [1]), in alter Zeit nur von den Königen besetzt worden sind, versteht sich von selbst. Die Angabe des Dionysius erweist sich folglich als übertrieben, und es kann von einem Wahlrecht der Volksversammlung nur insofern die Rede sein, als ihr das allerdings wichtigste Recht der Königswahl zustand. Auch das zweite Recht, das Dionysius der Volksversammlung zuschreibt, das Recht, „Gesetze zu genehmigen", kann nur mit großer Einschränkung zugegeben werden. Dionysius meint damit offenbar die eigentliche Gesetzgebung: allein an förmliche, in Comitien rogirte Gesetze, dergleichen es bis zur Decemviralgesetzgebung nur ganz wenige gegeben hat [2]), ist für die Zeit der Könige kaum zu denken; so weit es damals positive Normen, nach denen Recht gesprochen wurde, gab, waren diese in den Traditionen des geistlichen Rechts und im Gewohnheitsrecht enthalten [3]). Nun hat freilich der Ausdruck lex im Sprachgebrauch der Römer einen weitern Sinn [4]), und Gesetze in diesem weitern Sinne des Worts haben die Könige allerdings — der Ueberlieferung zufolge — rogirt [5]): in der Regel aber

---

Junius' Angabe und Auctorität ist von Rubino Unters. S. 318 ff. (dem Hertz de Cinciis p. 94 beistimmt) verworfen, von Andern, z. B. Merklin de Jun. Gracch. Part. II. 1841. p. 12 ff. und Ztschr. f. A.W. 1846. S. 882. Becker Hdb. II, 1, 379. Ihne Forschungen S. 54 f. vertheidigt worden: allein sicherlich haben weder Junius noch Tacitus urkundliche Nachrichten über die Wahl der Quästoren zur Königszeit gehabt. Für die Nachricht des Tacitus spricht übrigens theils die Analogie, sofern z. B. auch die duumviri perduellionis ursprünglich vom Könige ernannt, später vom Volke gewählt worden sind, theils der Umstand, daß die Wahl der Quästoren späterhin in Tribut-Comitien stattgefunden hat: vgl. in letzterer Beziehung Marquardt Hdb. II, 3, 164—166.

1) S. Marquardt Hdb. II, 3, 165. Rubino Unters. I, 333 ff.

2) Dionys. X, 1. p. 627, 29.

3) Dionysius sagt gar: ὅπω τότε (vor der Decemviralgesetzgebung) ἦν ὅτε ἰσονομία παρὰ Ῥωμαίοις ἦτε ἰσηγορία, ἦτε ἐν γραφαῖς ἅπαντα τὰ δίκαια τεταγμένα. ἀλλὰ τὸ μὲν ἀρχαῖον οἱ βασιλεῖς αὐτῶν ἐτάττοντο τοῖς δεομένοις τὰς δίκας, καὶ τὸ δικαιωθὲν ὑπ' ἐκείνων, τῦτο νόμος ἦν X, 1. p. 627, 20. Daß die sogenannten leges regiae keine in Comitien rogirte Gesetze sind (wie Pomponius de orig. jur. §. 2 angibt), versteht sich von selbst, s. o. S. 23 ff. und Rubino Unters. S. 400 ff.

4) S. Rubino Unters. I, 352 ff. Die Entscheidung über den Krieg z. B. fällt im römischen Sinne unter den Gesichtspunkt der Gesetzgebung.

5) Dahin gehört die lex curiata de imperio, die jeder König nach seiner Erwählung einzubringen pflegte (s. o. S. 658. Anm. 3), und die von Tullus

Digitized by Google

wird bei den administrativen, legislativen und constituirenden Einrichtungen, welche die Tradition den Königen zuschreibt, der Einholung eines Volksbeschlusses nicht gedacht [1]). Als dritte Befugniß der Volksversammlung nennt Dionysius die Entscheidung über anzukündigenden Krieg. Allein auch hiefür fehlt es an einem historischen Beleg; denn die fetialischen Formeln, in welchen bei der Kriegsankündigung allerdings des Volksbeschlusses ausdrücklich gedacht wird [2]), sind unzweifelhaft jüngern Ursprungs [3]). Nun wird man freilich annehmen müssen, daß die Könige, um sich der bereitwilligen Mitwirkung des Volks zu einem Kriege, der Anstrengungen, vielleicht Opfer forderte, zu versichern, um dem Volke durch Abnahme seines förmlichen Jaworts eine bindendere Verpflichtung aufzuerlegen, es in der Regel nicht werden unterlassen haben, zu einem Angriffskriege die Genehmigung desselben einzuholen. Allein wie weit diese Einholung ein staatsrechtliches Erforderniß, wie weit sie eine dem Ermessen des Königs überlassene Maasregel praktischer Zweckmäßigkeit war, läßt sich bei dem völligen Mangel zuverlässiger Nachrichten nicht entscheiden. Unrichtig aber ist es in jedem Falle, wenn Dionysius an andern Stellen nicht blos die Kriegsankündigungen, sondern auch die Friedensschlüsse von der Einwilligung der Volksversammlung abhängig macht [4]). Zu Friedensschlüssen, Staatsverträgen und Bündnissen war noch in den ersten Jahrhunderten der Republik

---

Hostilius eingebrachte Lex de insignibus regiis, Cic. Rep. II, 17, 31. vgl. Dionys. III, 62. p. 196, 17.

1) Freilich kann, wie oben in Beziehung auf den Senat bemerkt worden ist, diese Nichterwähnung auch Kürze des Ausdrucks sein. Da die Geschichtschreiber über das Detail und die bestimmte Form des Hergangs nichts überliefert fanden, so sagen sie einfach: Numa instituit, Tullus constituit u. s. w. Daß sie dabei nichts von einer Mitwirkung des Volks erwähnen, beweist nicht, daß eine solche nicht dennoch stattgefunden haben kann. So wird die Ertheilung des Bürgerrechts und die Aufnahme ins Patriciat gewöhnlich den Königen selbst zugeschrieben (Liv. I, 28. 30. IV, 4. Dionys. III, 41. p. 181, 31. c. 48. p. 185, 40. c. 67. p. 199, 43. Suet. Oct. 2. Dio Cass. fr. 9, 1 = Zonar. VII, 8. p. 325, b. Zonar. VII, 9. p. 327, b): dennoch findet sich eine Stelle, wo dabei eines Volksbeschlusses gedacht wird, Dionys. IV, 3. p. 208, 31. Vgl. Mercklin, die Cooptation der Römer 1848. S. 11 ff.

2) Liv. I, 32.

3) S. o. S. 662. Anm. 3.

4) Dionys. IV, 20. p. 224, 11. VI, 66. p. 392, 9. In Beziehung auf Liv. I, 49 s. Rubino Unters. I, 259. Anm.

Digitized by Google

eine Mitwirkung des Volks nicht erforderlich [1]). Was endlich das vierte Recht der Volksversammlung betrifft, das Recht, in Capitalprozessen, wofern Provocation eingelegt wurde, zu richten, so gibt es dafür nur ein einziges Beispiel, die Provocation des Horatiers; und auch diejenigen Schriftsteller, welche ganz allgemein behaupten, es habe zur Königszeit Provocation stattgefunden [2]), hatten bei dieser Behauptung schwerlich andere Thatsachen im Auge, als eben jenen Prozeßfall. Allein der Prozeß des Horatiers steht so individuell und vereinzelt da, wird überdieß so abweichend erzählt, daß sich keine allgemeine Regel daraus abziehen, und namentlich nicht sicher entscheiden läßt, wie weit das Provocationsrecht beschränkt, und ob es, wenigstens in Kapitalsachen, ein förmliches Recht des Angeklagten war, oder ob die Zulassung der Provocation vom guten Willen des Königs abhieng [3]). Doch spricht die größere Wahrscheinlichkeit für das Letztere. Man hat sich hiernach, wofern man bei den Aussagen der Ueberlieferung stehen bleibt, die Befugnisse der Volksversammlung und ihren Antheil an der Staatsregierung als ziemlich beschränkt zu denken. Hiezu kommt, daß die Bürgerschaft nicht berechtigt war, solche Versammlungen eigenmächtig, ohne vom König (oder Interrex) berufen zu sein, zu veranstalten; daß ihr ebensowenig die Befugniß zustand, selbstständige Anträge oder auch nur Verbesserungsanträge zu stellen: kurz, daß sie aller Initiative entbehrte. Der Populus, vom König zur Versammlung berufen, hatte einzig die Anfragen (Rogationen), die Jener ihm vorlegte, mit Ja oder Nein zu beantworten.

Die Abstimmung erfolgte nach Curien [4]); innerhalb der Curien soll nach Köpfen (viritim) gestimmt worden sein [5]). Die Versamm-

1) Den erschöpfenden Nachweis s. bei Rubino a. a. O. S. 258—289.

2) S. o. S. 596. Anm. 3.

3) Mehr s. o. S. 596.

4) Dionys. II, 14. p. 87, 30. c. 60. p. 121, 48. IV, 12. p. 218, 28. c. 20. p. 224, 13. c. 84. p. 275, 48. V, 6. p. 281, 16 und sonst.

5) Liv. I, 43. Dionys. IV, 20. p. 224, 14. Wenn Niebuhr R.G. I, 350 behauptet, es seien innerhalb der Curien nicht die Stimmen der Einzelnen, sondern diejenigen der Gentes gezählt worden, und sich dafür auf die Definition des Läius Felix ap. Gell. XV, 27, 4: cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse beruft, so folgt dieß wenigstens aus der angeführten Stelle nicht, s. Huschke Serv. Tull. S. 29. Anm. 8. Becker Hdb. II, 1, 373. Anm. 727. Es fragt sich überhaupt, ob genus hier, wie gewöhnlich

Digitized by Google

lungsort der Curiatcomitien war in der Regel das Comitium [1]), der obere Theil des Forums.

18. Die römische Grundverfassung ist im Vorstehenden dargestellt. Eine wichtige Seite derselben, ihr Zusammenhang mit den Auspicien, ist zum Schluß noch zur Sprache zu bringen.

Kein Volk des classischen Alterthums hat sein Dasein, seine Staatsordnung, sein ganzes Staatsleben in so enge und ununterbrochene Beziehung zu den Göttern gesetzt, als die Römer. Das vermittelnde Organ dieser Verbindung waren die Auspicien. Nach Befragung der Götter im Vogelflug hat Romulus die ewige Stadt gegründet [2]); auf derselben Götterbotschaft ruht sein Königthum [3]); auspicato hat er die Grundeinrichtungen des Staats getroffen [4]), die Rittercenturien gestiftet [5]), den Senat eingesetzt [6]): kurz die ganze Grundverfassung Roms beruht auf göttlicher Sanction und Auctorität [7]). Auch später ist keine politische Einrichtung getroffen worden ohne Einholung der göttlichen Genehmigung [8]). Vermöge dieses Glaubens galt dem Römer die Verfassung seines Staats, weil auf göttlicher Auctorität beruhend, weil mit der Weihe göttlicher Genehmigung umgeben, als heilig und unantastbar. Denn, „was die Götter gebilligt haben, unterliegt nicht menschlicher Kritik" [9]). Aus dieser religiösen Anschauung der Römer floß auch ihre conser-

---

geschieht, im Sinne von gens zu fassen ist: wahrscheinlicher ist, daß es sich in der angeführten Stelle auf das Herkommen bezieht, und „Stand" bedeutet: vgl. die von Marquardt Hdb. II, 3, 46. Anm. 141 und S. 48. Anm. 148 für diese Bedeutung des Worts aufgeführten Stellen, besonders Liv. XL, 51 — wo gleichfalls die Eintheilung ex generibus hominum oder nach Ständen der Eintheilung nach Census und Alter entgegengesetzt wird.

1) Varr. L.L. V, 155.

2) S. o. S. 440. Anm. 2.

3) Ennius bei Cic. de Div. I, 48, 108 (= Annal. I, 113). Liv. I, 18: Romulus augurato urbe condenda regnum adeptus est.

4) Cic. Rep. II, 9, 16. Mehr s. o. S. 517.

5) Liv. I, 36. 43.

6) Tac. Hist. I, 84.

7) Sie ist divinitus constituta, Cic. Tusc. IV, 1, 1.

8) Cic. de Div. I, 2, 3. 40, 89. Liv. VI, 41: auspiciis bello ac pace, domi militiaeque omnia geri, quis est qui ignoret?

9) Sed ego in ea civitate (ago), quae ideo omnibus rebus incipiendis gerendisque deos adhibet, quia nullius calumniae subjicit ea, quae dii comprobaverunt — sagt der Proconsul Cn. Manlius bei Liv. XXXVIII, 48.

Digitized by Google

vative Gesinnung, ihre Scheu, an der hergebrachten Verfassung zu ändern, bestehende Einrichtungen förmlich abzuschaffen. Meist ließen sie dem Scheine nach bestehen, was sie dem Wesen nach abschafften [1]), oder was im Laufe der Zeit seine Bedeutung verloren hatte. So gewann die römische Verfassungsentwicklung jene Stetigkeit und Continuität, die den ältern Cato zu dem Ausspruch berechtigte, die Verfassung Roms sei nicht das Werk Eines Menschen und Eines Menschenalters, sondern der gesammten Nation und der Jahrhunderte [2]).

Fünfzehntes Buch.

Tarquinius Priscus.

A. Die Sage.

1. Unter der Regierung des Ancus Marcius war ein reicher Fremdling, Namens Lucumo, aus Tarquinii nach Rom eingewandert. Es war dieser Lucumo der Sohn des Damaratus, eines vornehmen Korinthiers aus dem Geschlechte der Bacchiaden, der sich, als der Zwingherr Kypselos die Bacchiaden aus Korinth vertrieb, nach Etrurien geflüchtet, in Tarquinii niedergelassen, und hier eine Etruskerin zum Weibe genommen hatte [3]). Aber als der Sohn eines Ausländers und Ausgewanderten konnte Lucumo, trotz des Reichthums, den ihm sein Vater hinterlassen hatte, in Tarquinii nicht zu öffentlichen Ehren und Würden gelangen: eine Zurücksetzung, die seine Gemahlin Tanaquil, eine vornehme Etruskerin von hochstre-

1) Z. B. das Bestätigungsrecht der Curien.

2) Cic. Rep. II, 1, 2. 21, 37.

3) Polyb. VI, 2, 10 (auch Suid. p. 545, 10 Λεύκιος). Cic. Rep. II, 19, 34. Tusc. V, 37, 109. Liv. I, 34. vgl. IV, 3. Dionys. III, 46. p. 184, 14 ff. Strab. V, 2, 2. p. 219. VIII, 6, 20. p. 378. Val. Max. III, 4, 2. Claud. imp. in Tab. Lugd. I, 11 ff. p. 191 Haub. Plin. H. N. XXXIII, 4. §. 9. XXXV, 5. §. 16. 43. §. 152. Macrob. I, 6, 8. p. 228. III, 4, 8. p. 422. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 1. Zonar. VII, 8. p. 325, a. Schol. Bob. in Cic. pr. Sull. p. 363. — Das Nähere über die Umwälzung des Kypselos und den Sturz der Bacchiaden bei Plaß, Tyrannis 1852. I, 150 ff.

Digitized by Google

bendem Geiste, so bitter empfand, daß sie ihrem Manne anlag, Tarquinii zu verlassen. Lucumo folgte ihrem Rathe, und sie zogen nach Rom. Nahe am Ziele, vor den Thoren der Stadt überraschte sie ein glückverkündendes Wahrzeichen. Als sie nämlich auf der Höhe des Janiculum angekommen waren, und Rom zu ihren Füßen liegen sahen, ließ sich plötzlich ein Adler aus den Lüften herab, nahm dem Lucumo den Hut vom Haupte, kreiste damit unter großem Geschrei über dem Wagen herum, und setzte ihm dann denselben wieder auf [1]). Tanaquil, als Etruskerin der himmlischen Zeichen kundig, war hocherfreut, und hieß ihren Mann das Kühnste hoffen. In Rom gelangte Lucius Tarquinius — so nannte man hier den Eingewanderten — bald zu Ansehen und Einfluß. Zuvorkommenheit und Freigebigkeit machten ihn dem Volke, Tapferkeit im Felde und Weisheit im Rath dem Könige werth [2]). Sterbend bestellte ihn Ancus Marcius zum Vormund seiner noch unmündigen Söhne. Aber als Ancus Marcius gestorben war, trat Tarquinius selbst als Bewerber um die Königswürde auf, und sie ward ihm, als dem Würdigsten, vom Volke einstimmig übertragen.

2. Tarquinius war ein sehr thatkräftiger und unternehmender Fürst; aber es bedurfte auch eines solchen, um Rom gegen die Gefahren, die es rings bedrohten, aufrecht zu erhalten. Die Ersten, die sich wider ihn erhoben, waren die Latiner. Sie sahen den Vertrag, zu dem sie sich unter Ancus hatten bequemen müssen, mit dessen Tode für erloschen an, und fielen plündernd in die römische Markung ein. Tarquinius zog gegen sie zu Feld und nahm die reiche Stadt Apiolä im Sturm [3]). Darauf trug er seine siegreichen Waffen in die Landschaft jenseits des Anio, und eroberte in einer Reihe von Feldzügen Corniculum, Alt-Ficulea, Cameria, Crustumerium, Ameriola, Medullia, Nomentum, Collatia [4]) — theils Städte

1) Liv. I, 34. Dionys. III, 47. p. 185, 13. Cic. de Leg. I, 1, 4. Sil. Ital. XIII, 818. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 3. Zonar. VII, 8. p. 325, a.

2) Polyb. VI, 2, 10. Cic. Rep. II, 20, 35. Diod. Sic. in Exc. de virt. et vit. p. 551 (Diod. Opp. ed. Bip. Tom. IV. p. 38). Dio Cass. fr. 9 (Vales. Exc. p. 570).

3) Liv. I, 35. Dionys. III, 49. p. 186, 20 ff. Strab. V, 3, 4. p. 231. Plin. III, 9. §. 70. Die Lage von Apiolä ist gänzlich ungewiß, s. Bormann Altlat. Chorogr. S. 30. 122.

4) Liv. I, 38. Dionys. III, 49 f. p. 186, 43 ff. Die genannten Städte lagen alle (mit Ausnahme Collatias) in dem Dreieck zwischen Anio und Tiber. —

Digitized by Google

der Altlateiner, theils römische Unterthanenstädte, die zu den Latinern abgefallen waren. Zu einer Hauptschlacht kam es in diesen Feldzügen nicht; jede Stadt unterlag in vereinzelter Gegenwehr [1]). In Collatia ließ Tarquinius eine Besatzung und seinen Brudessohn Egerius — der hievon den Beinamen Collatinus erhielt — als Lehensfürsten zurück [2]).

3. Seinen gefährlichsten Krieg hatte Tarquinius mit den Sabinern zu bestehen [3]). Diese streitbaren Männer des Gebirgs erschienen so plötzlich vor den Thoren Roms, daß Tarquinius ihnen nicht einmal den Uebergang über den Anio verwehren konnte. Eine erste, blutige Schlacht blieb unentschieden; einer zweiten gab eine gelungene Kriegslist siegreichen Ausgang. Während des Treffens ließ nämlich Tarquinius brennende Flöße den Anio hinabtreiben: diese Flöße blieben an der Brücke hängen, welche die Sabiner über den Anio geschlagen hatten, und die ihnen den Rückzug sicherte: bald stand die ganze Brücke in lichten Flammen. Die Sabiner, durch diesen Anblick außer Fassung gesetzt, wichen und wandten sich zur Flucht: aber die Zerstörung der Brücke hatte ihnen den Rückweg abgeschnitten: die Meisten wurden niedergehauen, oder ertranken im Fluß: nur Wenige retteten sich ins Gebirge. Mit nicht besserem Erfolge erneuerten die Sabiner einige Jahre später den Krieg gegen

---

Collatia läßt Livius I, 38 den Sabinern abgenommen werden: Dionysius dagegen verlegt die Eroberung der Stadt in den Latinerkrieg (III, 50. p. 187, 21), was viel wahrscheinlicher ist, s. Bormann a. a. O. S. 21 f.

1) So Livius I, 38: nach Dionysius dagegen stellen die Latiner, durch Tarquinius' Erfolge aufgeschreckt, am Ende ein Bundesheer auf, werden aber, obwohl durch etruskischen Zuzug verstärkt, von Tarquinius in einer großen Schlacht gänzlich besiegt, III, 51 ff. p. 188, 46 ff.

2) Liv. I, 38. Dionys. III, 50. p. 187, 33. IV, 64. p. 261, 33. Ov. Fast. II, 733. Vgl. Serv. Aen. VI, 773.

3) Liv. I, 36 ff. Dionys. III, 55 ff. p. 191, 19 ff. Cic. Rep. II, 20, 36: idem (Tarq. Pr.) Sabinos, quum a moenibus urbis repulisset, equitatu fudit belloque devicit. Die im Text gegebene Darstellung ist diejenige des Livius, auf ihren kürzesten Inbegriff zurückgeführt; Dionysius weicht hier im Detail von Livius ab. — Cicero läßt den ältern Tarquinius, außer gegen die Sabiner, auch gegen die Aequer Krieg führen (Rep. II, 20, 36: bello subegit Aequorum magnam gentem et ferocem et rebus populi romani imminentem), und zwar knüpft er an diesen Aequerkrieg die tarquinische Verdoppelung der Equites an, die Livius in Zusammenhang mit dem Sabinerkrieg bringt (I, 36). Auch Strab. V, 3, 4. p. 231: Αἰκσοὶ — καὶ τούτων ἐκεῖνος (Tarquinius Priscus) τὰς πόλεις ἐξεπόρθησεν.

Digitized by Google

Rom: sie mußten zuletzt um Frieden bitten und die Oberhoheit Roms anerkennen [1]).

4. Von Feldzügen des Tarquinius gegen die Etrusker weiß Livius nichts: nach Dionysius dagegen hat er auch mit diesem Nachbarvolke in mehrjährigem Kriege sich abgerungen [2]). Die Etrusker stellten gegen ihn, als der Krieg ausgebrochen war, ein großes Bundesheer ins Feld, wurden aber bei Veji, und einige Jahre später in einer großen Entscheidungsschlacht bei Eretum so vollständig geschlagen, daß sie sich entschlossen, den römischen König um Einstellung der Feindseligkeiten zu bitten. Tarquinius erklärte sich hiezu bereit, unter der Bedingung, daß er von den Etruskern durch eine förmliche Erklärung als Haupt ihres Staatenbundes anerkannt werde. Die etruskischen Bevollmächtigten, denen Tarquinius dieß eröffnet hatte, erschienen nach einigen Tagen wieder mit der gewünschten Erklärung, und überbrachten ihm huldigend im Namen des gesammten Etruriens die Abzeichen der Oberherrlichkeit — eine goldene Krone, einen elfenbeinernen Thronsessel, einen Scepter, auf welchem ein Adler saß, eine purpurne, mit Gold gestickte Tunica und Toga [3]): Abzeichen, welche den herkömmlichen Schmuck der etruskischen Könige bildeten. Auch zwölf Beile in Ruthenbündeln überbrachten sie ihm, entsprechend der Zwölfzahl der etruskischen Cantone [4]). Doch nahm Tarquinius diese Insignien nicht eher an, ehe Senat und Volk ihn ermächtigt hatten, sie zu tragen: von da an blieben sie der auszeichnende Ehrenschmuck der römischen Könige [5]).

5. Nicht weniger, als für die Sicherstellung und Erweiterung der römischen Herrschaft nach außen, war Tarquinius für den innern Ausbau und die verfassungsmäßige Entwicklung seines Staats be-

---

1) Dionys. III, 63—66. p. 196, 35 ff.

2) Dionys. III, 57 ff. p. 192, 44 ff. Vgl. VI, 75. p. 399, 14. Auch Flor. I, 5, 5: duodecim Tusciae populos frequentibus armis subegit. Oros. II, 4: potentes tunc Tusciae duodecim populos innumeris concidit conflictibus, und die Triumphalfasten, in welchen ein Triumph des Tarquinius Priscus de Etruscis aufgeführt wird.

3) Dionys. III, 61. p. 195, 35 ff.

4) Dionys. III, 61. p. 195, 46.

5) Dionys. III, 62. p. 196, 14 ff. Auf Tarquinius Priscus wird der Gebrauch jener Insignien auch Strab. V, 2, 2. p. 220. Flor. I, 5, 6. 8, 5. Ampel. 17. Zonar. VII, 8. p. 325, d zurückgeführt. Von andern auf Tullus Hostilius oder Romulus, s. o. S. 581. Anm. 2.

Digitized by Google

sorgt. Die Hauptschwierigkeit war hier das politische Mißverhältniß der neuen Bürgerschaft zur alten, ein Verhältniß, das eine Regelung und Ausgleichung gebieterisch erforderte. Tarquinius sah die Nothwendigkeit ein, den billigen Ansprüchen der Neubürger gerecht zu werden. Er erhob eine der bisherigen Anzahl der patricischen Geschlechter gleichkommende Anzahl plebejischer Geschlechter ins Patriciat; er verdoppelte, dieser Verdoppelung der drei alten Stammtribus entsprechend, die drei alten Rittercenturien; wählte endlich aus der Zahl der Neubürger hundert angesehene Männer in den Senat, wodurch er den letztern, der bisher nur zweihundert Mitglieder gezählt hatte, auf dreihundert brachte [1]).

Anfänglich hatte Tarquinius beabsichtigt, aus der Plebs ganz neue Tribus und Rittercenturien zu schaffen. Allein dieses Vorhaben scheiterte an dem Widerstande des Attus Navius, des angesehensten Augurs in damaliger Zeit [2]). Navius hielt ihm entgegen, ohne Genehmigung der Vögel dürfe nichts an den Einrichtungen geändert werden, die Romulus nach Befragung des Vögelflugs getroffen habe [3]). Aergerlich über diesen Widerspruch gab ihm der König, seiner Kunst spottend, auf, aus dem Vögelflug zu erforschen, ob das möglich sei, was er, der König, in diesem Augenblick sich denke. Der Augur, nachdem er die Vögel befragt, antwortete, es sei möglich. Nun wohl, entgegnete der König: so schneide mit diesem Scheermesser diesen Schleifstein entzwei; denn dieß war es, was ich mir gedacht hatte. Ohne zu zögern, schnitt der Augur den Stein mit dem Scheermesser entzwei [4]). Schleifstein und Scheer-

1) Die Belegstellen s. u. in der Kritik.

2) Mehr über ihn bei Cic. de Div. I, 17, 31. Dionys. III, 70. p. 202, 20 ff. Dionysius a. a. O. hält Attius für den Geschlechtsnamen, Navius für den Vornamen. Est ist dieß aber ohne allen Zweifel ein Irrthum: Attus (auch Attius geschrieben) ist sabinischer Vorname, und entspricht dem römischen Appius, Liv. II, 16. Val. Max. de Nom. p. 573. Mommsen unterital. Dial. S. 356.

3) So die gewöhnliche Tradition: nach der alten Sage wird sein Einspruch bestimmter so gelautet haben, der Vögelflug verbiete jede Aenderung, Fest. p. 169 Navia: cum Tarquinius Priscus institutas tribus a Romulo mutare vellet, deterrereturque ab Atto per augurium.

4) Liv. I, 36. Dionys. III, 71. p. 203, 23 ff. Cic. de Div. I, 17, 32. II, 38, 80. Val. Max. I, 4, 1, 1. Fest. p. 169 Navia. Flor. I, 5, 3 f. Lact. II, 7, 8. 16, 11. Zonar. VII, 8. p. 326, b. Attus Navius, wie er den Stein schneidet, auf einer Münze des Antoninus Pius, Eckhel D. N. Tom. VII. p. 32.

Digitized by Google

messer wurden zum Andenken an die merkwürdige That auf derselben Stelle, wo sie geschehen war, vergraben, und eine Einfassung (Puteal) darauf gesetzt [1]); daneben, hart an den Stufen der Curie, wurde dem Attus ein ehernes Standbild errichtet [2]). Tarquinius aber verzichtete jetzt auf sein Vorhaben, und begnügte sich, innerhalb der hergebrachten drei Tribus und Rittercenturien die Anzahl der Geschlechter und Ritter zu verdoppeln.

6. Am meisten that Tarquinius für die Wohnlichkeit und den Glanz der Stadt. Er war es, der jene großartigen Werke, auf welche noch das kaiserliche Rom stolz war, theils ausführte, theils begründete und vorbereitete. Die Niederungen der Stadt, namentlich das untere Forum, das Velabrum, das Thal des Circus, waren damals noch Sumpf [3]), oder wenigstens stagnirende Lachen, die jede Tiberüberschwemmung wieder füllte [4]). Diese Niederungen zu entsumpfen und bewohnbar zu machen, legte Tarquinius unterirdische Abzugscanäle oder Stromgewölbe (Cloaken) an [5]): staunenswürdige Werke von unvergleichlicher Dauerhaftigkeit. Den durch diese Abzugscanäle trocken gelegten Raum zwischen dem Capitolin und der Velia bestimmte er zu einem Markt- und Verkehrsplatze (Forum) [6]), umgab ihn mit Hallen und Krambuden, und leitete durch unentgeltliche Vertheilung von Bauplätzen den städtischen Anbau in diese Gegend. Das Thal zwischen Aventin und Palatin, gleichfalls ein

1) Cic. de Div. I, 17, 33. Dionys. III, 71. p. 204, 25.

2) Liv. I, 36: statua Atti capite velato, quo in loco res acta est, in comitio, in gradibus ipsis ad laevam curiae fuit. Dionys. III, 71. p. 204, 21. Plin. H. N. XXXIV, 11. §. 21. — Attus Navius ist seitdem, nächst Romulus (s. o. S. 517), Vorbild des römischen Augurats, Cic. ad Att. X, 8, 6. de Div. II, 38, 80. de Leg. II, 13, 33. Liv. I, 36, 6. Das Außerordentliche seiner Persönlichkeit drückt sich auch darin aus, daß er nicht stirbt, sondern verschwindet (Dionys. III, 72. p. 204, 47: ἀφανὴς ἄφνω γίνεται), wie Aeneas, Latinus u. A., s. o. S. 531. Anm. 3.

3) Vom Forum sagen dieß Varr. L. L. V, 149. Dionys. II, 56. p. 113, 46. Ov. Fast. VI, 401 ff. Vom Vicus Tuscus Prop. IV, 2, 7. Vom Velabrum und Circusthale Varr. L. L. V, 43. 156. Tibull. II, 5, 33. Prop. IV, 9, 5. Ov. Fast. II, 391 f. VI, 405. Plut. Rom. 5. Solin. 1, 14.

4) S. o. S. 454. Anm. 8 und 9.

5) Liv. I, 38. Dionys. III, 67. p. 200, 21 ff. Plin. H. N. XXXVI, 24. §. 106 f. Eutrop. I, 6. Hieron. Chron. p. 335. Isid. Orig. XV, 2, 25. Mehr über die Cloaken s. u. Buch 18, 15.

6) Liv. I, 35 (und dazu o. S. 109). Dionys. III, 67. p. 200, 15.

Digitized by Google

trockengelegtes Sumpfbette, richtete er zu einer Rennbahn (Circus) her [1]), indem er den Senatoren und Rittern Plätze anwies, wo sich ein Jeder ein Gerüst zum Zuschauen bauen konnte; diese Gerüste standen auf zwölf Fuß hohen hölzernen Gabeln [2]). Die Spiele, die Tarquinius hier zum erstenmal aufführte, bestanden in Wagenrennen und Faustkampf [3]): sie wurden seitdem alljährlich unter dem Namen der „römischen Spiele" gefeiert [4]). Ein weiteres Unternehmen, zu dem Tarquinius Zurüstungen traf, war die Befestigung der Stadt durch Ziehung einer regelmäßigen Ringmauer aus Quadersteinen [5]). Das letzte Werk endlich, durch das der hochsinnige König den Namen der Tarquinier verewigte, war der Bau des capitolinischen Jupiterstempels, den er im Sabinerkriege gelobt hatte [6]). Doch war ihm selbst nur die Aufführung der Grundmauern, die Vollendung des Werks erst seinem Sohne beschieden.

7. Tarquinius stand im 38sten Jahre seiner ruhmreichen Regierung [7]), im 80sten seines Lebens, als er durch Mörderhand fiel.

1) Liv. I, 35. Dionys. III, 68. p. 200, 37 ff. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 8. Hieron. Chron. p. 335.

2) So Livius 1, 35 coll. 56. Dionysius dagegen läßt den Tarquinius schon einen bedeckten Circus mit umherlaufenden Sitzreihen bauen, während man vorher von einem hölzernen Schaugerüste aus zugesehen habe, III, 68. p. 200, 39. Allein die Angabe des Livius ist glaublicher, da es vor den Tarquiniern schwerlich einen Circus in Rom gegeben hat. Wenn bisweilen dem Romulus die Einführung der Circusspiele zugeschrieben wird (s. o. S. 471. Anm. 15), so hat dieß seinen Grund nur im Mythus vom Jungfrauenraub.

3) Liv. I, 35.

4) Cic. Rep. II, 20, 36: eundem primum lupos maximos, qui Romani dicti sunt, fecisse accepimus. Liv. I, 35. Ascon. in Cic. Verr. p. 142. Eutrop. I, 6. Hieron. Chron. p. 335. Die ludi Romani galten dem Jupiter, der Juno und der Minerva (Cic. Act. II in Verr. V, 14, 36), was allerdings auf die Epoche der Tarquinier hindeutet.

5) Liv. I, 36: muro lapideo circumdare urbem *parabat*, quum Sabinum bellum coeptis intervenit. c. 38: muro lapideo — urbem cingere *parat*. Dionys. III, 67. p. 200, 18. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 8.

6) Cic. Rep. II, 20, 36. 24, 44. Liv. I, 38. 55. Dionys. III, 69. p. 201, 18 ff. IV, 59. p. 257, 17 ff. Plin. H. N. III, 9. §. 70. Tac. Hist. III, 72. Plut. Popl. 14. Serv. Aen. IX, 448. Auch die Bestellung der Jupitersstatue schreibt Plinius dem Tarquinius Priscus zu, H. N. XXXV, 45. §. 157: (Varro tradit), Volcanium Veis accitum, cui locaret Tarquinius Priscus Jovis effigiem in Capitolio dicandam.

7) Acht- und dreißig Regierungsjahre werden dem Tarquinius Priscus zugeschrieben Cic. Rep. II, 20, 36. Liv. I, 40. Dionys. I, 75. p. 61, 28. III,

Digitized by Google

Die Söhne des Ancus hatten es ihm nie vergeben, daß er sie vom väterlichen Throne verdrängt hatte. Ihr Unmuth stieg, als sie in Servius Tullius, dem Eidam des Königs, dessen wahrscheinlichen Nachfolger sahen. Dieß zu verhindern, und zugleich an ihrem Widersacher Rache zu nehmen, nahmen sie zwei Meuchelmörder in Dienst, die als Hirten verkleidet unter dem Vorwande eines Rechtshandels vor den König traten, und den arglosen Greis mit einer Axt erschlugen [1]).

B. Kritik [2]).

8. Die erste und über vieles Andere entscheidende Frage, die sich in Betreff der Tarquinier aufdrängt, ist die: was von ihrer angeblichen Herkunft aus Tarquinii, mittelbar aus Korinth, zu halten ist. Diese Tradition hat auf den ersten Anblick einen verführerischen historischen Schein: nicht nur, weil sie so bestimmt an verbürgte historische Ereignisse, wie das Aufkommen des Kypselos und den Sturz der Bacchiaden, anknüpft, sondern auch, weil sie mit der Zeitrechnung so genau zusammentrifft. Kypselos erhob sich um die dreißigste Olympiade [3]) (660 v. Chr.), und etwa 44 Jahre später (nach römischer Chronologie 616 v. Chr.) wurde der Sohn des geflüchteten Demaratos König in Rom. Diese chronologische Uebereinstimmung ist um so bemerkenswerther, und scheint um so mehr für die Geschichtlichkeit der betreffenden Tradition zu sprechen, je gewisser es ist, daß die ältern römischen Annalisten nicht im Stande gewesen sind, eine Synchronistik zwischen den Tafeln der Pontifices und der Geschichte Korinths auszumitteln [4]). Wie wenig sie im

73. p. 206, 18. IV, 1. p. 206, 29. Euseb. Chron. p. 271. Eutrop. I, 6. Zonar. VII, 8. p. 327, a. Siebenunddreißig Jahre — Diod. Sic. ap. Euseb. Chron. p. 217. Hieron. Chron. p. 335. Solin. 1, 24.

1) Cic. Rep. II, 21, 38. Liv. I, 40. Dionys. III, 72 f. p. 204, 29 ff. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 10. August. C. D. III, 15. Zonar. VII, 8. p. 326, d. — Tarquinius Wohnung befand sich nach Liv. I, 41 ad Jovis Statoris (über die Lage dieses Tempels s. o. S. 463. Anm. 8), und Fenster des Hauses giengen auf die Nova Via heraus; womit Solinus übereinstimmt 1, 24: habitavit ad Mugioniam portam supra summam novam viam.

2) K. W. Nitzsch, Tarquinii, in Paulys Real-Encycl. VI, 1606 ff.

3) Nach O. Müller (Dorier I, 170. Anm.) um Olymp. 30, 3 (658 v. Chr.); nach Plaß (Tyrannis 1852. 1, 147. Anm. 2) im Jahr 657 v. Chr.; nach Clinton und Fischer Olymp. 31, 2 (655 v. Chr.).

4) Niebuhr R.G. I, 389.

Digitized by Google

Stande waren, eine solche Berechnung anzustellen, sieht man aus den großen chronologischen Irrthümern, die sich selbst die spätern und gründlicheren römischen Geschichtsforscher, z. B. ein Licinius Macer, noch zu Schulden kommen lassen, sobald es sich um die Synchronistik römischer und ausländischer Geschichte handelt [1]).

Nichtsdestoweniger ist jenes chronologische Zusammentreffen nur ein täuschender Schein. Eine Synchronistik griechischer und römischer Ereignisse ist im vorliegenden Fall nur dann vorhanden, wenn es mit der Chronologie der römischen Könige seine Richtigkeit hat, wenn Tarquinius Priscus wirklich 38, Servius Tullius 44, Tarquinius Superbus 25 Jahre regiert hat. Ist aber Tarquinius Priscus — wie die alte und ächte Tradition übereinstimmend und mit großer Consequenz [2]) berichtet — der Vater des jüngern Tarquinius gewesen, welcher Letztere nach Angabe der römischen Annalen [3]) im Jahr 259 d. St. gestorben ist, so kann er nicht schon im Jahr 138 d. St., sondern erst ein halbes Jahrhundert später den Thron bestiegen haben, zumal, wenn er beim Antritt der Regierung schon ein Mann von beiläufig vierzig Jahren war [4]). Kurz, mit der traditionellen Chronologie der römischen Könige, die ganz Dichtung ist, fällt auch die Gleichzeitigkeit des Kypselos mit dem Vater des Tarquinius Priscus, und ebendamit die Hauptstütze der in Rede stehenden Ueberlieferung zu Boden.

Gegen diese Tradition spricht außerdem folgende Erwägung. Der in Rom eingewanderte Fremdling soll daselbst Lucius Tarquinius Priscus genannt worden sein: Tarquinius wegen seiner Herkunft von Tarquinii; Lucius als Lucumo [5]); Priscus zum Unterschied vom jüngern Tarquinius [6]). Hiernach hätte der ganze Name

1) So hielt Licinius Macer den Coriolan für einen Zeitgenossen des ältern Dionysius, Dionys. VII, 1. p. 417, 36.

2) S. o. S. 49.

3) Liv. II, 21. vgl. Dionys. VI, 21. p. 358, 10 ff.

4) Mehr hierüber s. o. S. 48 ff.

5) Dionys. III, 48. p. 185, 48: *Λεύκιον ἀντὶ Λυκόμωνος τίθεται τοὶ κοινὸν ὄνομα.* Val. Max. de Nom. p. 572: Lucii —, ut quidam arbitrantur, a Lucumonibus etruscis. Dasselbe meint Cic. Rep. II, 20, 35: L. Tarquinius — sic enim suum nomen ex etrusco (Cod. graeco) nomine inflexerat.

6) Paul. Diac. p. 226 Priscus Tarquinius. Vgl. Dionys. IV, 41. p. 244, 38. Livius läßt ihn gleich von Anfang an L. Tarquinius Priscus genannt werden I, 34.

Digitized by Google

nichts bedeutet als „der Lucumo von Tarquinii." Allein es ist ganz undenkbar, daß Tarquinius selbst eine Bezeichnung dieser Art sich als Eigennamen beigelegt, und diesen Namen als König geführt hat. „Der vornehme Mann aus Tarquinii" — so spricht man von einem Unbekannten, dessen Namen man nicht weiß, aber Niemand nennt sich selbst so. Man müßte in jenem Falle überdieß voraussetzen, Tarquinius sei vorher nicht im Besitz eines Eigennamens, sondern völlig namenlos gewesen; denn der Name Lucumo, den ihn die römischen Geschichtschreiber vor seiner Einwanderung führen lassen, ist bekanntlich kein Eigenname, sondern ein Standestitel. Hat er aber, wie man nothwendig voraussetzen muß, einen Eigennamen mit nach Rom gebracht, so konnte ihm der aus dem Orte seiner Herkunft geschöpfte Name Tarquinius nur als Cognomen, nicht aber als Geschlechtsname beigelegt werden [1]).

Die gemeine Tradition, nach welcher Tarquinius, ein in Rom eingewanderter Fremdling, durch freie Wahl römischer König geworden sein soll, während noch überdieß Söhne des letzten Königs vorhanden waren, erscheint auch in Betracht des ungemein spröden und ausschließenden Geistes, der die Bürgerschaft des ältesten Roms beseelte, als nicht eben wahrscheinlich [2]). Einem solchen Emporkommen auf friedlichem und gesetzlichem Wege standen Vorurtheile und Hindernisse im Wege, die durch die glänzendsten persönlichen Eigenschaften, durch die größte Freigebigkeit und Dienstfertigkeit nicht zu überwinden waren. Es erscheint also auch aus diesem (allerdings nicht entscheidenden) Grunde glaublicher, daß die Tarquinier durch Geburt der römischen Bürgerschaft angehört haben.

Die angebliche Herkunft der Tarquinier von Tarquinii ist folglich, wofür schon die Präsumtion spricht [3]), nichts weiter als ein etymologischer Mythus. Die Tarquinier waren eine römische Gens [4]);

---

1) Nach bekannter römischer Sitte. So heißen die Claudier nach ihrem Heimathsort Regillum Regillenses. Andere Beispiele bei Ellendt de cognomine rom. 1853. p. 4 ff.

2) Dieselbe Bemerkung macht Peter Gesch. Roms I, 59.

3) S. o. S. 70.

4) Varr. ap. Non. p. 222 Reditus: omnes Tarquinios ejecerunt, ne quam reditionis *per gentilitatem* spem haberent. Cic. Rep. II, 25, 46: civitas — exulem et regem ipsum (Tarquinium Superbum) et liberos ejus et gentem Tarquiniorum esse jussit. II, 31, 53: nostri majores et Conlatinum innocentem

Digitized by Google

Die Aehnlichkeit ihres Geschlechtsnamens mit dem Ortsnamen Tarquinii ist eine rein zufällige. Die Sage von Demarat und seiner Einwanderung in Tarquinii, so wie der in dieser Sage angedeutete Culturzusammenhang zwischen Tarquinii und Korinth [1]) soll damit nicht bestritten werden: diese Erzählung mag auf einheimisch etruskischer Tradition beruhen: aber die Anknüpfung des römischen Tarquinius an jenen korinthischen Demarat ist allem Vermuthen nach ohne historischen Grund: so grundlos, als die Verknüpfung des Numa mit Pythagoras.

Es erledigen sich damit alle diejenigen Angaben und Nachrichten, die sichtbar nur aus der Voraussetzung des etruscischen Ursprungs der Tarquinier geschöpft sind. Dahin gehört, daß dem Tarquinius Priscus die Einführung der königlichen Insignien [2]), der goldnen Bulla [3]) und des Pomps der Triumphe [4]) zugeschrieben wird: offenbar, weil jener Schmuck und dieser Pomp für ursprünglich etruskisch galt [5]). Unter denselben Gesichtspunkt fällt es, daß die Gattin des Tarquinius Tanaquil heißt. Thana (woher Tanchufil) ist einer der häufigsten weiblichen Namen auf etruskischen Sepulcral-Inschriften; auch Tanchufil kommt auf ihnen mehrmals vor [6]); es ist möglich, daß dieser Name ein bloßer Ehrentitel, wie Donna, gewesen ist. Nach anderer, sichtbar älterer Ueberlieferung heißt überdieß die Gattin des Tarquinius nicht Tanaquil, sondern Gaia Cäcilia [7]). Auch

---

suspicione cognationis expulerunt, et reliquos Tarquinios (also die nicht blutsverwandten Gentilen) offensione nominis. Liv. II, 2: ut omnes Tarquiniae gentis exsules essent.

1) S. o. S. 271 f.

2) S. o. S. 671. Anm. 5.

3) Plin. H. N. XXXIII, 4. §. 10: a Prisco Tarquinio omnium prime filium, cum in praetextae annis occidisset hostem, bulla aurea donatum constat, unde mos bullae duravit. Plut. Q. R. 101. Macrob. I, 6, 8. p. 228. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 9.

4) Strab, V, 2, 2. p. 220. Plut. Rom. 16. Flor. I, 5, 6. Plin. H. N. XXXIII, 19. §. 63. Eutrop. I, 6.

5) Hinsichtlich der Insignien des Königthums s. o. S. 278; hinsichtlich der goldenen Bulla Plut. Rom. 25. Fest. p. 322 Sardi. Juv. Sat. V, 164: etruscum aurum; hinsichtlich des Triumphalpomps die eben Anm. 4 angeführten Stellen.

6) O. Müller Etr. I, 412.

7) So Fest. p. 238 Praedia. Val. Max. de Nom. p. 573. vgl. Plut. Q. R. 30. Die Gaia Cäcilia wird zwar häufig mit der Tanaquil identificirt (Plin. H. N. VIII, 74. §. 194: Tanaquil, quae eadem Gaia Caecilia vocata est.

Digitized by Google

den Söhnen des Tarquinius leiht die Sage etruskische Namen: sie heißen Lucumo (Lucius) und Aruns — zwei Namen, die sich aber gleichfalls als erdichtet ausweisen, da Aruns (etruskisch Arnth) wahrscheinlich so wenig, als Lucumo, wirklicher Eigenname gewesen ist. Ueberdieß wiederholt sich der Gegensatz des gewaltthätigen Lucius und des leidenden Aruns so auffallend in einer von Livius berichteten clusinischen Geschichte [1]), daß man kaum zweifeln kann, es liege der Wahl dieser Namen etwas Mythisch-symbolisches zu Grund [2]).

9. Auch neuere Forscher haben, an die etruskische Abstammung der Tarquinier anknüpfend, die Periode der Tarquinierherrschaft als die tuscische Epoche Roms aufgefaßt [3]), und alles Etruskische, was sie in römischen Gebräuchen und Einrichtungen vorzufinden glaubten, auf die Tarquinier bezogen. Ich kann dieser Auffassung nicht beistimmen: theils, weil es mit der etruskischen Herkunft der Tarquinier nichts ist; theils, weil die etruskische Einwirkung auf Rom lange nicht so bedeutend war, als dabei angenommen wird [4]); besonders aber, weil die Epoche der Tarquinier, soweit sie Spuren fremden Einflusses aufweist, nicht unter etruskischem sondern unter hellenischem Einflusse steht [5]).

Paul. Diac. p. 95 Gaia Caecilia), sie ist aber ursprünglich offenbar verschieden von derselben, und nicht als Etruskerin gedacht, s. u. S. 701. Nach einer andern, übrigens vereinzelten Tradition bei Dionys. IV, 7. p. 213, 12 hieß die Gattin des Tarquinius Priscus Gegania, wie bei Plut. de fort. Rom. 10 die Gattin des Servius Tullius heißt.

1) Liv. V, 33.

2) Es hat hierauf schon Buttmann aufmerksam gemacht, Mythol. II, 302.

3) So namentlich Levesque (hist. crit. de la rép. rom. I. 1807. p. 53 ff.), nach welchem Tarquinius Priscus ein etruskischer Fürst war, der den Sitz seiner Regierung in Rom aufschlug, und sein etrurisches Reich mit dem Gebiete von Rom verband; O. Müller Etr. I, 118 ff. und Kl. Schr. I, 158 ff., dessen eigenthümliche Hypothese aber von den Spuren der Tradition viel zu weit abgeht; Michelet hist. rom. I. 1831. p. 78. 90 f. Arnold history of Rome I. 1848. p. 56: »i regard the reigns of the two Tarquinii as a period, during which an Etruscan dynasty ruled in Rome, introducing Etruscan rites, arts and institutions«. Huschke Verf. d. Serv. Tull. S. 48 (nach welchem jedoch nicht das etruskische, sondern das tyrrhenische Element es war, was durch die Tarquinier in Rom Eingang fand). Nägele, Studien über altital. Staats- und Rechtsleben S. 522 ff. Ihne, Forschungen S. 36 ff.

4) S. o. S. 273 ff.

5) Daß die Epoche der Tarquinier die Spuren griechischen Einflusses trägt, ist auch schon bisher erkannt und mehrfach ausgesprochen worden, z. B. von

Digitized by Google

Hierauf deutet schon die Ueberlieferung, indem sie die Tarquinier nicht einfach aus Tarquinii abstammen läßt, sondern sie zu Nachkommen eines ausgewanderten Griechen macht. Sehr nachdrücklich betont namentlich Cicero dieses Moment, indem er — ohne Zweifel auch hier nach Polybius schreibend — mit den Tarquiniern „nicht blos ein schwaches Bächlein, sondern einen überwallenden Strom griechischer Wissenschaft und Kunst" nach Rom einfließen läßt [1]). Die Spuren dieses griechischen Einflusses machen sich in der Epoche der Tarquinier überall bemerklich. Unter ihrer Herrschaft war es, daß die Buchstabenschrift nach Rom kam, nicht aus Etrurien, sondern aus Großgriechenland, wahrscheinlich aus Kumä [2]). Unter ihrer Herrschaft kamen die sibyllinischen Bücher nach Rom, gleichfalls aus Kumä: ein Umstand, der allein schon für den lebhaften geistigen Verkehr zeugt, der damals zwischen Rom und den griechischen Colonieen Unter-Italiens stattgefunden haben muß. In die tarquinische Epoche fällt ferner, wie die Ueberlieferung glaubhaft berichtet, das Aufkommen der Sitte, die Götter, die vorher nur in Symbolen verehrt worden waren [3]), in Bildern menschlicher Gestalt zu vereh-

---

Böckh Metrolog. Untersf. S. 207 f. Klausen Hall. L.Z. 1839. Nro. 98. S. 131 ff. Rubino Untersf. I, 11. 498 f. Heffter Rlg. d. Griechen und Römer 1845. S. 451 ff. Sippell de cultu Saturni 1848. p. 71 f. Peter Gesch. Roms I, 89 f. 94. 121. Der Letztere gründet auf diese Wahrnehmung, nach dem Vorgang von Abeken (Mittel-Ital. S. 24 ff.), die Hypothese, es habe in der Epoche der Tarquinier eine griechische Herrschaft über Latium und Süd-Etrurien bestanden, und das tarquinische Rom sei die Hauptstadt dieses griechisch-etruriſchen Reichs gewesen.

1) Cic. Rep. II, 19, 34. Derselbe weiter unten: ubi quom (Demaratus) de matrefamilias Tarquiniensi duo filios procreavisset, omnibus eos artibus ad Graecorum disciplinam erudiit. Und II, 21, 37: Tarquinius — Servium Tullium summo studio omnibus eis artibus, quas ipse didicerat, ad exquisitissumam consuetudinem Graecorum erudiit.

2) S. o. S. 36. 360.

3) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in Italien (wie in Griechenland — Beispiele bei O. Müller Archäol. §. 66) die Verehrung von Symbolen die ursprüngliche Form des Cultus gewesen ist. So wurde Juppiter als Stein (Kiesel) verehrt (Serv. Aen. VIII, 641): wie denn noch spät die feierlichsten Eidschwüre per Jovem Lapidem geschworen wurden (Polyb. III, 25. Cic. ad Fam. VII, 12. Gell. I, 21, 4. Plut. Sull. 10. Paul. Diac. p. 92 Feretrius. p. 115 Lapidem. Apul. de deo Socr. p. 673). Mars als Lanze: vgl. Varr. ap. Clem. Alex. Protrept. 4, 46 (s. u. S. 681. Anm. 2) Arnob. VI, 11. p. 196 und die von Ambrosch Studien I, 5. Anm. 17. S. 6. Anm. 26.

Digitized by Google

ren [1]): man kann nicht zweifeln, daß dieſe zum Anthropomorphismus hinſteuernde Entwicklung der römiſchen Religion unter dem Einfluſſe helleniſcher Cultur erfolgt iſt [2]). Im Zuſammenhang mit dieſer Entwicklung der römiſchen Religion mögen damals auch die blutigen Opfer aufgekommen ſein: denn der älteſte römiſche Cultus, deſſen Einſetzung dem Numa zugeſchrieben wird, kannte nur unblutige Opfer [3]). Servius Tullius ferner ſoll durch den Ruf des epheſiſchen Bundesheiligthums der Artemis zur Stiftung des latiniſchen Bundestempels der Diana auf dem Aventin bewogen worden ſein [4]): eine Sage, die in dieſer Form freilich nicht eben viel Glauben verdient, der aber der beachtenswerthe Umſtand zu Grunde liegt, daß das Holzbild der aventiniſchen Diana ein Abbild der epheſiſchen Artemis war [5]). Die Vermittler dieſes Zuſammenhangs waren ohne Zweifel

---

S. 9. Anm. 36. Becker Hdb. I, 229 f. aufgeführten St.St.; im Allg. Justin. 43, 3, 3: pro diis immortalibus veteres hastas coluere. Veſta als Feuer, Plut. Camill. 20. Es hat dieſe Form des Cultus darin ihren Grund, daß die Götter damals noch nicht als perſönliche Weſen oder anthropomorphiſch gedacht wurden.

1) August. C. D. IV, 31: Varro dicit, antiquos Romanos plus annos centum et septuaginta deos sine simulacro coluisse. Derſelbe ebendaſ. VII, 5. Plut. Num. 8. Tertull. Apolog. 25. Clem. Alex. Strom. I, 15, 71. p. 359 Pott. Die angegebene Zeitbeſtimmung geht auf Servius Tullius, der im Jahr 176 d. St. auf den Thron kam. Doch wird ſchon dem Tarquinius Priscus die Beſtellung des Jupiter fictilis zugeſchrieben, ſ. o. S. 674. Anm. 6.

2) Hierauf deutet auch Clemens von Alexandrien, wenn er das Aufkommen des Bilderdienſts in Rom mit dem Aufſchwunge der bildenden Kunſt in urſächlichen Zuſammenhang bringt, Protrept. 4, 46. p. 41 Pott.: ἐν Ῥώμῃ τὸ παλαιὸν δόρυ φησὶν γεγονέναι τὴ Ἄρεως τὸ ξόανον Οὐάρρων ὁ συγγραφεύς, ἀδέπο τῶν τεχνιτῶν ἐπὶ τὴν εὐπρόσωπον ταύτην κακοτεχνίαν ὡρμηκότων. ἐπειδὴ δὲ ἠνθησεν ἡ τέχνη, ηὔξησεν ἡ πλάνη. Auch der kapitoliniſche Tempelbau zeugt für den Einfluß, den im tarquiniſchen Zeitalter die Kunſt auf die Religion gewann. Solche Pracht, ſolcher Aufwand war dem bisherigen Cultus fremd geweſen; bis dahin waren den Göttern nur Altäre und Heiligthümer von geringem Umfang und ſchmuckloſem Ausſehen geweiht worden: vgl. z. B. Val. Max. IV, 4, 11: veteris Capitolii humilia tecta.

3) Vgl. Plut. Num. 8. 16. Derſelbe Q.R. 15. Dionys. II, 74. p. 134, 3 und die oben S. 541. Anm. 4 angeführten St.St.

4) Liv. I, 45. Dionys. IV, 25. p. 229. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 9.

5) Strab. IV, 1, 5. p. 180: τὸ ξόανον τῆς Ἀρτέμιδος τῆς ἐν τῷ Ἀβεντίνῳ οἱ Ῥωμαῖοι τὴν αὐτὴν διάθεσιν ἔχον τῷ παρὰ τοῖς Μασσαλιώταις ἀνέθεσαν. — Auch die Kränze, welche in Rom die weiblichen Camillen auf dem Haupt trugen, waren die gleichen, wie diejenigen, mit welchen man in Griechenland die Standbilder der epheſiſchen Artemis ſchmückte, Dionys. II, 22. p. 92, 45.

Digitized by Google

die phokäischen Massalioten, von denen bekannt ist, daß sie der ephesischen Artemis ganz vorzügliche Verehrung gewidmet haben [1]), und die das Cultbild derselben in Rom hinterlassen haben mögen, als sie, Wohnsitze suchend, zur Zeit der Tarquinier in den Tiber einliefen und mit den Römern Freundschaft schlossen [2]). Auch die servische Censusverfassung ist vielleicht nicht ganz unabhängig von ihrer Vorgängerin, der um Weniges älteren solonischen, zu Stande gekommen; eine ihrer Bestimmungen, die Ueberweisung des Aes Horbearium an die Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmer, finden wir auch in Korinth [3]). Bei der Regulirung des römischen Maas- und Gewichtssystems, die insgemein dem Servius Tullius zugeschrieben wird, hat das griechische System der Maase und Gewichte als Muster gedient [4]). Der jüngere Tarquinius endlich fragt das delphische Orakel um Rath, sendet dem delphischen Gott kostbare Weihgeschenke [5]), und benennt eine Colonie, die er gründet, nach dem Namen der Heliostochter Circe [6]). Alles dieß sind unverkennbare Spuren des griechischen Einflusses, unter welchem Rom in der Epoche der Tarquinier gestanden hat. Und zwar hat sich dieser Einfluß damals nicht blos auf Rom, sondern auf das ganze Latium erstreckt, wie beispielsweise die enge Verbindung Aricias mit

---

1) Strab. IV, 1, 4. p. 179.

2) S. u. S. 683. Anm. 4. Durch die Phokäer oder durch den Verkehr der Römer mit Velia mögen auch die alterthümlichen Schnitzbilder der sitzenden Athene, die man in Rom sah, dorthin gekommen sein, Strab. XIII, 1, 41. p. 601: *πολλὰ τῶν ἀρχαίων τῆς Ἀθηνᾶς ξοάνων καθήμενα δείκνυται — ἐν Φωκαίᾳ, Μασσαλίᾳ, Ῥώμῃ.*

3) Cic. Rep. II, 20, 86.

4) Böckh Metrol. Unters. S. 207.

5) Cic. Rep. II, 24, 44: (Tarquinius Superbus) institutis eorum, a quibus ortus erat, dona magnifica Delphos ad Apollinem misit. Plin. H. N. XV, 40. p. 134.

6) Dionys. IV, 63. p. 260, 40. Als weiteres Argument für die Einwirkung des Hellenenthums auf das damalige Rom führt Ambrosch Studien I, 208 den Umstand an, daß fünfundzwanzig Jahre nach Vertreibung der Könige griechische Künstler im plebejischen Tempel der Ceres gearbeitet hätten, Plin. H. N. XXXV, 45. §. 154. Allein Plinius gibt keine Zeitbestimmung an: die Dedication des genannten Tempels fällt zwar allerdings in jene Zeit, ins Jahr 261 Roms (Dionys. VI, 94. p. 414, 43), aber die künstlerische Ausschmückung desselben scheint einer spätern Zeit anzugehören, s. darüber Brunn Gesch. d. griech. Künstler I. 1853. S. 531. O. Jahn die ficoron. Cista 1852. S. 60. Anm. 2.

Digitized by Google

Kumä [1]), vor Allem aber der merkwürdige, schon früher zur Sprache gebrachte Umstand beweist, daß so viele Städte Latiums eine Ehre darin suchten, ihre Ursprünge auf Namen des griechischen, besonders des homerischen Sagenkreises zurückzuführen [2]). Diese hellenisirenden Gründungssagen, zu denen namentlich die Sage von Laviniums Gründung durch Aeneas gehört, sind vermuthlich in der tarquinischen Epoche aufgekommen und in Umlauf gesetzt worden: sie hätten aber nicht Wurzel schlagen können, wenn damals nicht in Latium eine gewisse Bekanntschaft mit der Heldenfabel und der epischen Poesie der Griechen allgemeiner verbreitet gewesen wäre.

Fragt man, wie jener griechische Einfluß, dessen Spuren wir am tarquinischen Rom wahrgenommen haben, vermittelt gewesen ist, so läßt sich darauf eine ziemlich zweifellose Antwort geben: durch den Verkehr, in welchem das damalige Rom mit den griechischen Colonieen Unteritaliens, besonders mit Cumä und Velia, außerdem namentlich mit der phokäischen Pflanzstadt Massilia gestanden hat. Mit Cumä müssen die Tarquinier sehr nahe Beziehungen unterhalten haben, wie aus dem doppelten Umstand hervorgeht, daß sie von dorther die Sibyllenorakel überkommen haben, und daß der jüngere Tarquinius nach seinem Sturz sich dorthin zurückzieht. Der alte gottesdienstliche Verkehr zwischen Rom und der phokäischen Pflanzstadt Velia [3]) stammt wahrscheinlich gleichfalls aus der Epoche der Tarquinier her. Am bemerkenswerthesten ist Roms alte Verbindung mit Massilia. Als die Phokäer, die Massilia gründeten, durchs tyrrhenische Meer und an der Tibermündung vorbeikamen, liefen sie — wie Trogus Pompejus, wahrscheinlich nach massilischen Chroniken, berichtet [4]) — in den Tiber ein, und schloßen mit den Römern einen Freundschaftsbund. Es war dieß zur Zeit des Tarquinius Priscus. Seitdem bestanden zwischen beiden Städten die engsten und freundschaftlichsten Beziehungen [5]). Auch Roms befreundetes

1) Liv. II, 14. Dionys. VII, 5. p. 420, 34 ff.

2) S. o. S. 310. Ebenso einzelne vornehme Geschlechter, wie die Mamilier von Tusculum, s. o. S. 311. Anm. 23.

3) Cic. pro Balb. 24, 55. Val. Max. I, 1, 1. Vgl. Cic. de Leg. II, 9, 21. Paul. Diac. p. 97 Graeca sacra. p. 237 Peregrina sacra.

4) Justin. 43, 3, 4.

5) Strab. IV, 1, 5. p. 180. — Justin. 43, 5, 9: (als die Massilier von der Zerstörung Roms durch die Gallier hörten), eam rem publico funere prosecuti sunt, aurumque et argentum publicum privatumque contulerunt ad explendum

Digitized by Google

Verhältniß zu dem hellenistischen Cäre gehört hieher. Dieses Verhältniß ist gewiß älter, als das gallische Unglück, und reicht wahrscheinlich in die tarquinischen Zeiten zurück. Denn daß man in jener Katastrophe auf den Gedanken kam, die Heiligthümer nach Cäre zu senden, setzt eine nähere Verbindung beider Städte als schon bestehend voraus.

Unter den genannten Städten hat ohne Zweifel Cumä am meisten Einfluß auf Rom geübt. Aber durch den Sturz der Tarquinier scheint dieser Verkehr einen Stoß erlitten zu haben; durch die samnitische Eroberung Campaniens wurde er vollends unterbrochen [1]); der frühere Hellenismus Roms verräth sich seitdem nur noch in vereinzelten Nachwirkungen [2]).

10. Die vorstehenden Untersuchungen haben herausgestellt, daß der Charakter der Tarquinierherrschaft nichts mit etruskischer Nationalität gemein hat: zu demselben Ergebniß gelangt man, wenn man die politischen Schöpfungen, die dem Tarquinius Priscus zugeschrieben werden, in Betracht zieht. Diese Schöpfungen tragen alle den Charakter einer progressiven, rationellen Politik; sie bilden den entschiedensten Gegensatz gegen den Geist etruskischer Adels- und Priester-

pondus Gallis, a quibus redemtam pacem cognoverant. ob quod meritum et immunitas illis decreta et locus spectaculorum in senatu datus et foedus aequo jure percussum. Den goldenen Krater, den die Römer dem delphischen Apollo von der vejentischen Beute gelobt hatten, stellten die römischen Gesandten im dortigen Thesauros der Massilienser auf, Diod. XIV, 93. Appian. de reb. ital. fr. VIII, 1. Auch Liv. XXI, 20 erweist sich Massilia als eine den Römern altbefreundete Stadt.

1) Mommsen, unterital. Dial. S. 39: „erst als die Samniter in Campanien eindrangen und Kumä fiel, im Jahr d. St. 334 [nach Liv. IV, 44; im J. 326 nach Diod. XII, 76], wurde Rom, das kein Seestaat war, isolirt, und seiner Verbindungen mit den Hellenen beraubt; wäre Kumä nicht gefallen, so hätte sich Rom vielleicht, wie so manche ätolische und makedonische Stadt, vollständig gräcisirt."

2) Dahin gehört die Gesandtschaft, die behufs der Zwölftafelgesetzgebung nach Athen und in andere Städte Griechenlands abgeordnet wurde; die Gehülfenschaft des Griechen Hermodor bei Abfassung dieser Legislation; die Befragung des delphischen Orakels im letzten Vejenterkrieg; die Absendung eines Weihgeschenks nach Delphi aus der vejentischen Beute; die Befragung des genannten Orakels in einem der Samniterkriege (Plin. H. N. XXXIV, 12. §. 26). Diese wiederholten Befragungen des delphischen Gottes sind um so bemerkenswerther, da z. B. dem Consul Lutatius, zur Zeit des ersten punischen Kriegs, vom Senat untersagt wurde, die sortes Praenestinae zu befragen, Val. Max. I, 3, 1.

Digitized by Google

herrschaft; sie lassen nicht daran zweifeln, daß — wie auch Niebuhr zuletzt angenommen hat [1]) — Tarquinius Priscus Latiner war [2]).

Drei Neuerungen in der bestehenden Verfassung sind es, welche die Ueberlieferung dem Tarquinius Priscus zuschreibt: die Verdoppelung der drei alten Stammtribus oder der Patricier; die Verdoppelung der Rittercenturien; die Hinzufügung von hundert neuen Senatoren.

Ueber die Beweggründe dieser Verfassungsreformen läßt sich Folgendes muthmaßen. Durch die Unterwerfung der benachbarten latinischen Landschaft hatte der römische Staat einen so außerordentlichen Zuwachs an Bevölkerung gewonnen, daß die bisherige Verfassung auf die neuen Verhältnisse nicht mehr anwendbar war. Neben der alten Bürgerschaft, die in drei Tribus und dreißig Curien gegliedert sich im ausschließlichen Besitze aller politischen und kirchlichen Rechte befand, stand jetzt, eine unorganische, ungegliederte, rechtlose Masse, die ungleich zahlreichere Plebs. Diese Plebs dem Gemeinwesen organisch einzuverleiben, ihr eine bestimmte Stellung und Function im Staatsleben anzuweisen, den gefährlichen Gegensatz zwischen Alt- und Neubürgern einigermaßen auszugleichen, war unter diesen Verhältnissen eine politische Nothwendigkeit. Hiezu kam, daß die Könige, die in der Plebs eine natürliche Bundesgenossin hatten gegen die das Königthum beengende Geschlechteraristokratie, nur geneigt sein konnten, die Plebs zu heben, und ihr politische Rechte zu verleihen. Tarquinius begriff diese Lage der Dinge, die Nothwendigkeit einer neuen Organisation der Bürgerschaft. Welches die von ihm ursprünglich beabsichtigte Verfassungsveränderung war, wissen wir zwar nicht genauer, doch betraf sie gewiß nicht blos, wie Livius

1) R. G. I, 393 f. u. Vortr. über röm. Gesch. I, 139.

2) Ich rede hier und im Folgenden, der Kürze halber, von Tarquinius Priscus so, als ob er eine historische Person wäre. Damit soll nicht behauptet sein, er sei dieß nicht: nur ist andererseits auch keine Gewähr dafür vorhanden, daß seine Individualität, wie sie in der Sage dasteht, vollkommen historisch ist. Möglicherweise ist er nur Collectivname einer ganzen Entwicklungs-Epoche. Der Beiname Priscus würde ganz hiezu stimmen. Priscus bezeichnet das Alterthümliche, Vorzeitliche im Gegensatz gegen ein Modernes (vgl. Prisci Latini). Tarquinius Priscus bedeutet hiernach nicht „Tarquinius der Aeltere" (so Paul. Diac. p. 226 Priscus Tarquinius) sondern „Tarquinius der Alte". Er ist priscus, sofern er eine alterthümlichere Ordnung der Dinge, eine andere Art der Tarquinierherrschaft repräsentirt, als Tarquinius der Despot.

Digitized by Google

es darstellt, die Errichtung neuer Rittercenturien [1]), sondern wie wir aus andern Geschichtschreibern ersehen, die Bildung neuer Tribus [2]): sei es, daß Tarquinius beabsichtigt hat, aus der Plebs eine entsprechende Anzahl neuer Tribus zu errichten, und diese neugeschaffenen Tribus den bestehenden drei Stammtribus der Ramnes, Tities und Luceres zur Seite zu stellen, sei es, daß er eine ganz veränderte Organisation der gesammten Bevölkerung im Sinne gehabt hat [3]). Allein der Plan scheiterte an dem Widerstande der Altbürger. Attus Navius wandte ein, daß die hergebrachte Dreizahl der Tribus, weil nach vorhergegangener Einholung der Au-

1) Liv. I, 36. Val. Max. I, 4, 1, 1. Doch bleibt sich Livius hier insofern consequent, als er auch dem Romulus — statt der Errichtung dreier Tribus — nur die Einrichtung dreier Rittercenturien zuschreibt I, 13. S. o. S. 497. Anm. 2. — Cicero sagt gar nur: nec potuit Titiensium et Ramnensium et Lucerum mutare, quom cuperet, *nomina*, Rep. II, 20, 36. Sollte dieser Darstellung die Angabe zu Grund liegen, Tarquinius habe eine ganz neue Gliederung der Nation, wobei auch die Namen der drei alten Stammtribus verschwunden wären, beabsichtigt?

2) Fest. p. 169 Navia: cum Tarquinius Priscus institutas *tribus* a Romulo mutare vellet. Dionys. III, 71. p. 203, 24: *βουλομένῳ τῷ Ταρκυνίῳ τρεῖς φυλὰς ἑτέρας ἀποδεῖξαι νέας.* c. 72. p. 204, 42: *πλείονας ποιῆσαι τὰς φυλάς.* Zonar. VII, 8. p. 326, a: *εἰ μὴ Ἄττος Ναιὸς τὰς φυλὰς αὐτὸν βουληθέντα μεταχοσμῆσαι κεκώλυκεν.* Auch Flor. I, 5, 2 haben die Handschriften: centuriis tribus auxit, quatenus Attius Navius numerum (nämlich tribuum) augeri prohibebat. Allein die Lesart scheint hier verdorben, und mit Recht hat O. Jahn nach Pighius Conjectur centuriis tribus auxit *equites* geschrieben. — Freilich könnte eben dieser Umstand, daß die Geschichtschreiber in Beziehung auf die tarquinische Reform sich bald des Ausdrucks „Tribus", bald des Ausdrucks „Rittercenturien" bedienen, als Beweis dafür benützt werden, daß die alten Stammtribus mit den Rittercenturien identisch waren. Auch Livius spricht dafür, indem er nur der Einrichtung der drei Rittercenturien, nicht aber der Einrichtung der drei Stammtribus Erwähnung thut (s. o. S. 497. Anm. 2). In der That haben neuere Forscher (z. B. Puchta Curs. d. Inst. 3te Aufl. I, 135. 146. Marquardt hist. eq. rom. 1840. p. 2) sich für diese Ansicht erklärt, und angenommen, die Ramnes, Tities und Luceres hätten nur zu Pferd gedient, das Fußvolk habe aus den Clienten bestanden. Allein hiegegen spricht Varr. L. L. V, 89 und die offenbare Identität der 3000 Fußknechte des ältesten Heers (s. o. S. 526) mit den 3000 Ansiedlern oder Hausvätern des ältesten Roms (s. o. S. 450). Auch Niebuhr sagt, Vortr. über r. Gesch. I, 177: „nach den ursprünglichen Einrichtungen dienten die Geschlechter nicht blos zu Roß, wie in der Folgezeit, sondern auch zu Fuß; ebenso ursprünglich auch in den deutschen Städten. Wir können annehmen, daß jedes Geschlecht mit einem Reisigen und zehn Fußknechten diente".

3) Wie z. B. Klisthenes an die Stelle der alten vier Phylen zehn neue gesetzt hat.

Digitized by Google

spicien so festgestellt, auf göttlicher Sanction beruhe, und daher nicht nach Menschenwillkühr abgeändert werden könne: d. h. die alte Bürgerschaft wird geltend gemacht haben, daß eine Neuerung, wie die von Tarquinius bezweckte, eine Umwälzung der ganzen bisherigen Staatsordnung, der religiösen Grundlagen des bestehenden Staates sei. Und das war sie auch. Die alte Bürgerschaft war zugleich eine Art politischer Klerus. Auf ihr ruhten die Auspicien, und in Folge davon die ausschließliche Weihe und Berechtigung zu dem Mittleramte zwischen den Göttern und dem Staat, zu der Bekleidung geistlicher und weltlicher Aemter. Diese Weihe konnte, als auf angeborener Empfänglichkeit beruhend, nur durch die Geburt, nicht durch einen Act menschlicher Willkühr übertragen werden; eine Uebertragung derselben auf nicht dazu Befähigte verletzte das göttliche Recht [1]). Kurz, alle die Einwendungen, die nachmals vom Gesichtspunkt der Religion aus gegen die Zulassung der Plebs zum Connubium, zu den curulischen Staatsämtern und zu den Priesterwürden erhoben worden sind [2]), werden damals nur noch kräftiger und nachdrücklicher geltend gemacht worden sein. Es ist in dieser Beziehung ganz charakteristisch, daß nach der alten Sage die Götter selbst sich ins Mittel schlagen, um die gefährdete Religion zu schützen, und das göttliche Recht der alten Bürgerschaft durch ein Wunder zu beglaubigen. Tarquinius fühlte sich nicht stark genug, jenen Widerstand zu brechen; er mußte sich begnügen, statt neue Tribus zu schaffen, die bestehenden drei Tribus durch Aufnahme der vornehmsten plebejischen Geschlechter zu vermehren. Er fügte jeder der drei alten Tribus eine zweite, gleich starke Abtheilung hinzu, wodurch die Anzahl der patricischen Geschlechter aufs doppelte gebracht wurde [3]), während nominell die hergebrachte Dreizahl der Tribus blieb. Die drei neuen Tribushälften wurden secundi Ramnes, Tities und Luceres, die bisherigen Tribus jetzt primi Ramnes, Tities und Luceres genannt [4]). Durch diese Neuerung verlor die alte Bürgerschaft

1) S. o. S. 687.

2) Vgl. z. B. Liv. IV, 2. 6. VI, 41. X, 6.

3) Cic. Rep. II, 20, 35: duplicavit pristinum patrum numerum.

4) Fest. p. 344 Sex Vestae. Hauptsächlich um dieser und der zuvor angeführten Stelle willen kann ich der Ansicht Niebuhr's nicht beistimmen, der die minderen Geschlechter im Stamm der Luceres findet, R. G. I, 320. 395. 415. 542. Vortr. über röm. Gesch. I, 164.

Digitized by Google

allerdings die bisherige Ausschließlichkeit ihrer politischen Stellung, aber im Prinzip wenigstens wurde dadurch die bestehende Priesterverfassung nicht umgestürzt, wofern — wie man anzunehmen Ursache hat — die jüngeren Tribus nicht zum Vollbesitz des Jus Sacrorum gelangt sind [1]), und somit die Schöpfung dieser jüngern Tribushälften einen überwiegend politischen Charakter trug. Die neugeschaffenen Patriciergeschlechter standen aber auch an politischer Geltung den alten Geschlechtern nach: man nannte sie „die minderen Geschlechter" (patres minorum gentium), zum Unterschied von den alten Geschlechtern, deren Angehörige von jetzt an patres majorum gentium hießen [2]): eine unterscheidende Benennung, aus der man auch auf eine Verschiedenheit der Rechte schließen muß. Uebrigens bleibt an dieser tarquinischen Reform Vieles dunkel. Man erfährt nicht, wie die bisherige Curiencintheilung mit der Verdoppelung der Stammtribus in Einklang gesetzt worden ist: ebensowenig, welche

1) Vgl. hierüber Ambrosch Studien I, 219. So gelangte späterhin auch die Plebs zuerst zu dem jus magistratuum, und dann erst zum jus sacerdotiorum.

2) Cic. Rep. II, 20, 35. Liv. I, 35 — welche Beide jedoch darin irren, daß sie (vermöge eines so häufigen Mißverständnisses des Ausdrucks patres) die patres minorum gentium für Senatoren halten, und die Schöpfung der minderen Geschlechter für identisch ansehen mit der von Tarquinius veranstalteten Vermehrung des Senats. Daß beide Acte nicht identisch waren, ist klar: denn die patres, d. h. die patricischen Geschlechter hat Tarquinius verdoppelt, den Senat dagegen nur um hundert Mitglieder, also nur um ein Drittheil vermehrt. Livius scheint sich vorzustellen, die Wahl dieser hundert neuen Senatoren habe die Entstehung eben so vieler neuen Gentes zur unmittelbaren Folge gehabt: was ein offenbarer Irrthum ist, da durch die Aufnahme eines Plebejers in den Senat noch nicht eine patricische Gens entstand. — Der patricii minorum gentium gedenkt auch Cic. ad Fam. IX, 21, 2: sed tamen, qui tibi venit in mentem, negare, Papirium quemquam unquam nisi plebejum fuisse? Fuerunt enim patricii minorum gentium, quorum princeps L. Papirius Mugillanus, qui censor cum L. Sempronio Atratino fuit (im J. d. St. 311). — Ganz abweichend von der gewöhnlichen Tradition sagt Tacitus Ann. XI, 25: iisdem diebus in numerum patriciorum ascivit Caesar (Claudius) vetustissimum quemque e senatu, paucis jam reliquis familiarum, quas Romulus majorum et L. Brutus minorum gentium appellaverant. Er hält also die patres minorum gentium für die von Brutus nachgewählten Senatoren: sicher irrthümlich, da schon der Ausdruck patres (et) conscripti beweist, daß die damals nachgewählten (conscripti) Senatoren nicht in den Patricierstand erhoben worden sind. Auch das ist ein Irrthum (falls man nicht ein Zeugma annehmen will), daß Tacitus die Bezeichnung patres majorum gentium durch Romulus aufgebracht werden läßt. Dieser Name kann nicht älter sein, als die Schöpfung der patres minorum gentium.

Digitized by Google

Einrichtungen Tarquinius in Beziehung auf die übrige Plebs getroffen hat, oder ob er sie als eine ungegliederte Masse hat fortbestehen lassen, was schon vom Gesichtspunkt des Kriegsdiensts und der Heerverfassung aus kaum glaublich ist.

11. Mit der tarquinischen Verdoppelung der Stammtribus hängt unmittelbar die von Tarquinius veranstaltete (oder ihm wenigstens zugeschriebene) Verdoppelung der Rittercenturien [1]) zusammen. Tarquinius verfuhr damit, wie mit der Verdoppelung der Tribus: er fügte jeder der bestehenden, angeblich von Romulus gestifteten drei Rittercenturien eine zweite, gleich starke Abtheilung hinzu, so daß die Gesammtzahl der Rittercenturien nominell die gleiche blieb. Von den Rittern der alten drei Centurien wurden die neuhinzugekommenen Ritter als posteriores oder secundi unterschieden [2]). Man sieht, die Eintheilung der Ritter in primi und secundi equites ramnenses, titienses und lucerenses entspricht ganz der Eintheilung der Tribus in primi und secundi Ramnes, Tities und Luceres. Beide Einrichtungen standen offenbar in ursächlichem Zusammenhang: die in die drei Stammtribus aufgenommenen Neubürger werden die secundas equitum partes zu stellen gehabt haben.

Welche numerische Stärke die römische Reiterei durch die tarquinische Verdoppelung erlangt hat, ist strittig. Livius läßt zu den drei Rittercenturien oder 300 Rittern der romulischen Zeit durch Tullus Hostilius wiederum 10 Turmen oder 300 Ritter hinzukommen, und diese Zahl durch Tarquinius Priscus verdoppelt werden. Durch diese tarquinische Verdoppelung wurde hiernach die Gesammtzahl der Ritter auf 1200 gebracht. Nichtsdestoweniger gibt Livius diese Zahl nicht, sondern statt ihrer die Zahl 1800 [3]), die zu seinen

1) Cic. Rep. II, 20, 36. Liv. I, 36. Flor. I, 5, 2 (s. o. S. 686. Anm. 2). Aer. Vict. de vir. ill. 6, 6.

2) Cic. Rep. II, 20, 36. Liv. I, 36.

3) Die Lesart mille ac ducenti ist Liv. I, 36 ganz unverbürgt; mille et trecenti haben die meisten Handschriften, unter ihnen die Pariser Alschefski's; am besten bezeugt ist mille et octingenti durch die mediceische Handschrift und die Handschrift des Rhenanus. — Niebuhr R. G. I. 377. Anm. 892 hält mille ac ducenti für das Ursprüngliche; aus diesem MACCC (M ac CC) sei das MDCCC der florent. Handschr. entstanden, da zwischen d und a zumal in derjenigen Uncialschrift, von der in Niebuhrs Ausg. ciceron. Fragmente (Rom 1820) eine Probe mitgetheilt wird (Nro. 3), gar wenig Unterschied sei. Ihm stimmt Rubino bei (Ztschr. f. A.W. 1846. S. 233), indem er hinzusetzt, auch die

Digitized by Google

Prämissen durchaus nicht stimmt. Es ist von dieser Zahlangabe des Livius schon oben [1]) die Rede gewesen, und wahrscheinlich gemacht worden, daß er hier, im Widerspruch mit sich selbst, einem andern Gewährsmann und einer andern Berechnung folgt, einer solchen, nach welcher Tarquinius nicht 600, sondern 900 Ritter (300 aus jeder Tribus) vorgefunden und verdoppelt hat.

Die Zahl 1200, die bei Livius stehen sollte, findet sich nun allerdings bei Cicero [2]): nur ist dessen mille ac ducenti kritisch verdächtig wegen des bei ihm in dieser Verbindung unerhörten Gebrauchs von ac [3]). Auch in anderer Beziehung hat Cicero's nicht ganz durchsichtige Darstellung zu Controversen Anlaß gegeben. Man hat darüber gestritten, ob das beigefügte numerumque duplicavit von einer nochmaligen Verdoppelung der Reiterei zu verstehen, oder als epexegetischer Beisatz zum Vorangehenden zu fassen sei [4]); ferner, ob seinen Worten: (Tarquinius Priscus) equitatum ad hunc morem constituit, qui usque adhuc est retentus [5]) die Voraussetzung zu Grunde liege, Tarquinius habe die Organisation der Ritterschaft

---

Lesart MCCC sei aus jenem MACCC entsprungen, da viele Abschreiber das A, weil es keine Ziffer war, weggelassen hätten. Allein jenes vorausgesetzte MACCC hat den Umstand gegen sich, daß ac in dieser Verbindung sonst nicht gebräuchlich war.

1) S. 592.

2) Cic. Rep. II, 20, 36: sed tamen, prioribus equitum partibus secundis additis, M ac CC fecit equites numerumque duplicavit, postquam bello subegit Aequorum magnam gentem et ferocem.

3) Weßhalb Zumpt (über die röm. Ritter, Abh. d. Berl. Akad. 1839. S. 76) und ihm zustimmend Becker (Hdb. II, 1, 244) und Walter (Gesch. d. R. R. I, 30. Anm. 23) angenommen haben, das MACCC des Palimpsest sei nicht in M ac CC aufzulösen, sondern es sei eine Verschreibung für MDCCC: so daß bei Cicero dieselbe Zahl stünde, wie bei Livius.

4) Das Erstere, eine abermalige Verdoppelung der Reiterei nach dem Aequerkriege, nehmen an Huschke Serv. Tull. S. 45, Zumpt a. a. O. S. 75, Becker Hdb. II, 1, 244, Niemeyer de equit. rom. 1851. p. 31: wogegen Creuzer und Osann z. d. St., Göttling Gesch. d. r. Staats-Verf. S. 228 und Rubino Ztschr. f. A. W. 1846. S. 230 die fraglichen Worte als Epexegese oder als erklärenden Zusatz zum Vorangehenden fassen. Mir erscheint die letztere Auffassung als die richtigere, theils weil es im andern Falle nothwendig numerumque *iterum* duplicavit heißen müßte, theils, weil von einer zweimaligen Verdoppelung der Reiterei durch Tarquinius Priscus sonst kein Geschichtschreiber etwas weiß.

5) Cic. Rep. II, 20, 36.

Digitized by Google

abgeschlossen, Servius Tullius folglich keine neuen Rittercenturien geschöpft [1]).

Im Allgemeinen verdienen die eben besprochenen Angaben der Geschichtschreiber über die successive Vermehrung der Reiterei wenig Glauben. Sie sind alle rückwärts construirt und durch Berechnung gefunden, und haben nur den Zweck, den effectiven Bestand der spätern Zeit — die 18 Rittercenturien der servischen Verfassung, über deren Zusammensetzung es aber ebenfalls keine sichere und übereinstimmende Ueberlieferung gab — successiv entstehen zu lassen.

12. Von der Verdoppelung der Patres oder der Schöpfung der minderen Geschlechter ist, wie schon oben bemerkt, eine dritte Maasregel des Tarquinius Priscus zu unterscheiden, die ihm zugeschriebene Ernennung von hundert neuen Senatoren [2]). Tarquinius brachte hiedurch den Senat, der bis dahin nur zweihundert Mitglieder — hundert aus dem Stamme der Ramnes, hundert aus demjenigen der Titics [3]) — gezählt hatte, auf die spätere Normal-

---

1) So Zumpt a. a. O. S. 75 f. Rubino Ztschr. f. A.W. 1846. S. 224. Die Entscheidung ist dadurch erschwert, daß die Anfangsworte von II, 22 fehlen, aber auch so erscheint jene Auffassung kaum zulässig. Denn in der servischen Verfassung waren es auch nach Cicero achtzehn Rittercenturien (duodeviginti censu maximo), oder wenigstens, wenn man mit Rubino die sex suffragia nicht zu der wirklichen Ritterschaft zählt, deren zwölf, während Tarquinius Priscus prioribus equitum partibus secundis additis nur sechs partes eingerichtet hat. Servius Tullius muß also in jedem Fall, auch nach Cicero, die vorgefundene Reiterei anders organisirt haben. Zudem heißt es bei Cicero morem, nicht modum: seine Worte beziehen sich auf den equus publicus, das aes equestre und hordearium, wie schon von Göttling (Gesch. d. r. Verf. S. 228. Anm. 3) und Becker (Hdb. II, 1, 244) richtig bemerkt worden ist. Diese Auffassung ist um so näher gelegt, wenn erwogen wird, daß der Satz atque etiam Corinthios, der die beiden offenbar zusammengehörigen Sätze nec potuit und ted tamen in höchst störender Weise trennt, seine ursprüngliche Stelle allem Vermuthen nach hinter retentus gehabt hat: eine Bemerkung, die auch Niemeyer macht, de equit. rom. p. 36 f.

2) Liv. I, 35: centum in patres legit. Dionys. III, 67. p. 199, 41. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 6. Schol. Bob. in Cic. Scaur. p. 374. Zweihundert neue Senatoren ernennt Tarquinius nach Zonar. VII, 8. p. 325, d — eine Angabe, die wahrscheinlich ebenso wie diejenige des Eutrop I, 6: hic numerum senatorum duplicavit auf einem Mißverständniß der duplicatio patrum beruht. Nur im Allgemeinen wird die von Tarquinius vorgenommene Vermehrung des Senats erwähnt Flor. I, 5, 2. Val. Max. III, 4, 2. Hieron. Chron. p. 335.

3) S. o. S. 660.

Digitized by Google

zahl von dreihundert Mitgliedern [1]). Fragen wir nach den Beweggründen und dem ursächlichen Zusammenhang dieser Maasregel, so lassen uns die Geschichtschreiber hierüber ohne Aufklärung, da von ihrer irrthümlichen Meinung, die Wahl jener hundert Senatoren und die Schöpfung der minderen Geschlechter sei ein und derselbe Act gewesen, entschieden abzusehen ist. Nichtsdestoweniger könnte ein ursächlicher Zusammenhang zwischen beiden Maasregeln sein: etwa in der Art, daß Tarquinius den neugeschaffenen Geschlechtern hundert Plätze im Senat eingeräumt hätte, während die alten Geschlechter, die Primi Ramnes, Tities und Luceres, deren zweihundert inne gehabt hätten. Allein gegen diese Annahme spricht der Umstand, daß die bisherigen zweihundert Senatoren, wenn wir den Geschichtschreibern glauben dürfen, nur eine Repräsentation der Ramnes und Tities, nicht auch der Luceres waren: wären also die hundert neuen Senatoren aus den minderen Geschlechtern genommen worden, so wären von jetzt an die secundi Luceres im Senat vertreten gewesen, während die primi Luceres dieses Rechts noch entbehrt hätten. Dieß ist nicht wahrscheinlich, und es erscheint von hier aus, wenn man sich an die Angaben der Geschichtschreiber über die successive Vermehrung des Senats hält, viel glaublicher, daß die von Tarquinius hinzugefügten hundert neuen Senatoren eben dem Stamme der Luceres angehört haben [2]), der somit erst durch den genannten König zu völliger politischer Gleichstellung mit den beiden andern Geschlechterstämmen gelangt wäre. Freilich geräth man bei dieser Annahme wieder in andere Schwierigkeiten, denn wenn die dreihundert Senatsmitglieder der tarquinischen Zeit eine Repräsentation der drei alten Stämme gewesen sind, so bleibt (denn die Zahl dreihundert erscheint als die stehende, die nicht überschritten worden ist) für die minderen Geschlechter keine Stelle im Senate mehr

1) So mit ausdrücklichen Worten Dionys. III, 67. p. 199, 45: *καὶ τότε πρῶτον ἐγένοντο Ῥωμαίοις τριακόσιοι βουλευταί, τέως ὄντες διακόσιοι.*

2) Ebenso Niebuhr R. G. I, 316. 415 f. Roulez, Observations sur divers points obscurs de l'histoire de la constitution de l'ancienne Rome 1836. p. 5 f. Niemeyer, de equit. rom. p. 22. Peter Gesch. Roms I, 70. 73. Puchta Instit. 3te Aufl. I, 155. — Daß Livius und Dionysius (III, 67. p. 199, 41) die neuen Senatoren aus der Plebs genommen werden lassen, wäre kein entscheidender Gegengrund. Bei Dionysius trägt diese Angabe ganz den Charakter subjectiver Reflexion; bei Livius ist sie eine Folge seiner irrthümlichen Identification jener Senatorenwahl mit der Schöpfung der minderen Geschlechter.

Digitized by Google

übrig, während dieselben doch, wie die Natur der Verhältnisse anzunehmen nöthigt, und auch aus einer bestimmten Nachricht Cicero's hervorgeht [1]), darin vertreten, also ihre Senatoren in jener Zahl mit einbegriffen waren. Diesen Widerspruch auszugleichen, bietet sich kein vollkommen befriedigender Ausweg dar. Man könnte etwa annehmen [2]), zur Zeit der tarquinischen Reform sei die ursprüngliche Anzahl der Geschlechter lange nicht mehr vollzählig gewesen, und die alte Bürgerschaft der drei Stammtribus habe nicht mehr, wie früher, dreihundert, sondern nur noch zweihundert Senatoren zu stellen vermocht: zu diesen zweihundert Senatoren habe dann Tarquinius Priscus aus den minderen Geschlechtern hundert neue hinzugefügt. Aber auch bei dieser Hypothese bleiben Lücken in der Ueberlieferung: namentlich, sofern von einer Berufung der Luceres in den Senat die Tradition völlig schweigt. Es muß daher überhaupt in Frage gestellt werden, ob die Angaben der Alten über die successive Vermehrung des Senats und über die Vertretung der beiden ersten Stämme durch je hundert Mitglieder für ächte und glaubwürdige Ueberlieferung zu achten sind.

Dem Tarquinius Priscus wird auch noch eine andere, mit der Vertretung der Geschlechterstämme zusammenhängende Anordnung zugeschrieben: er soll die Zahl der Vestalinnen von vier auf sechs erhöht haben [3]). Es geschah dieß offenbar zu dem Zwecke, in Beziehung auf das Priesterthum der vestalischen Jungfrauen den dritten Stamm den beiden andern Stämmen gleichzustellen: denn die bisherige Vierzahl der vestalischen Jungfrauen vertrat nur die beiden ersten Stämme [4]). Hält man diese Vermehrung der Vestalinnen

1) Rep. II, 20, 35: patres majorum gentium, quos priores (rex) sententiam rogabat.

2) So Niebuhr R. G. I, 417 f.

3) Dionys. III, 67. p. 199, 46: ταῖς ἱεραῖς παρθένοις τέτταρσιν ὅσαις (ebenso Derselbe II, 67. p. 127, 16. Plut. Num. 10) δύο προσκατέλεξεν ἑτέρας. Fest. p. 344: Sex Vestae sacerdotes constitutae sunt, ut populus pro sua quaque parte haberet ministram sacrorum, quia civitas romana in sex est distributa partes, in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres (wo jedoch mit Unrecht drei der Vestalinnen auf die drei jüngern Tribus bezogen werden; es müßten in diesem Falle vor der Schöpfung der jüngern Tribus nur drei, nicht vier Vestalinnen im Amt gewesen sein). Vgl Val. Max. III, 4, 2: (Tarquinius Priscus) cultum deorum novis sacerdotiis auxit. Nach Plut. Num. 10 hätte erst Servius Tullius zu den vier Vestalinnen des Numa zwei weitere hinzugefügt.

4) Dieser Zusammenhang ist aus Fest. p. 344 Sex Vestae deutlich zu er-

Digitized by Google

von vier auf sechs zusammen mit der ihr ganz analogen Vermehrung der Senatsmitglieder von zweihundert auf dreihundert, so gewinnt die Vermuthung an Wahrscheinlichkeit, daß auch die letztere Maasregel sich auf den Stamm der Luceres bezogen hat, daß folglich die dritte Tribus erst durch den älteren Tarquinius, der vielleicht aus diesem Stamme war [1]), das Vollbürgerrecht erlangt hat.

War übrigens Tarquinius Priscus wirklich, wie es den Anschein hat, aus dem Stamme der Luceres, so war sein Emporkommen auf den Thron eine Neuerung. Denn die Könige vor ihm alterniren nur zwischen den Ramnes und Tities. Es ist nicht unmöglich, daß diese Neuerung auf anderem als friedlichem Wege vor sich gegangen, daß sie gewaltsam durchgesetzt worden ist. Eine Spur hievon hat sich auch in der Tradition erhalten, denn Tarquinius Priscus ist der erste der römischen Könige, der ohne vorangegangenes Interregnum und ohne von einem Interrex creirt zu sein, also auf illegitime Weise auf den Thron kommt [2]).

13. Im Allgemeinen ist nicht zu verkennen, daß die Herrschaft der Tarquinier einen andern politischen Charakter trägt, als die Epoche der frühern Könige; daß mit dem Aufkommen dieser Dynastie ein politischer Umschwung, eine neue Ordnung der Dinge eintritt. Dieser Gegensatz spiegelt sich auch in der Sage: in jenem Conflict, in welchen der neuerungslustige König mit dem Augur Attus Navius geräth. Gewiß war dieser Conflict kein so vorübergehender Wortwechsel, als welcher er in der gewöhnlichen Erzählung erscheint, sondern es war ein allgemeinerer, tiefergehender Prinzipienkampf,

---

sehen. Daß sich die Zahl der Stellen in den geistlichen Collegien nach der Anzahl der Stammtribus, soweit dieselben gleichberechtigt waren, gerichtet hat, sieht man besonders aus der Zahl der Augurn, Cic. Rep. II, 9, 16: Romulus ex singulis tribubus singulos cooptavit augures. Liv. X, 6: inter augures constat, imparem numerum debere esse, ut tres antiquae tribus, Ramnes, Titienses, Luceres, suum quaeque augurem habeant. Analog erlangte die Plebs, nachdem sie den Patriciern politisch gleichgestellt worden war, durch die Lex Ogulnia eine entsprechende Anzahl von Stellen im Collegium der Augurn und Pontifices.

1) Daß Tarquinius Priscus aus dem Stamme der Luceres war, nehmen auch Niebuhr R. G. I, 395 und Vortr. über r. Gesch. I, 140. Huschke Serv. Tull. S. 40. Puchta Curs. d. Instit. I, 155 an.

2) Dionysius erwähnt Interregen III, 46. p. 184, 7: nicht aber Livius, der den Tarquinius selbst als Bewerber vor dem Volke auftreten läßt, und ausdrücklich bemerkt: is primus petisse ambitiose regnum dicitur I, 35.

Digitized by Google

den der Mythus in jenem Auftritt symbolisirt hat, der Kampf einer neuen Staatsidee mit dem alten Staat. Der bisherige Staat war ein, ganz in die Fesseln der Religion, des beengendsten Kirchenthums geschlagener Geschlechterstaat gewesen, der nicht nur aller Beweglichkeit und Entwicklungsfähigkeit ermangelte, sondern auch durch den geistlichen oder priesterlichen Charakter, den er trug, und durch den hieraus entspringenden Geist der Ausschließlichkeit jede engere politische Einigung der Nation, und ebendamit eine kräftigere Entwicklung derselben verhinderte. Diesen Kirchenstaat nun in einen politischen Staat umzuformen, durch Emancipation des Staats von der Kirche die religiösen und politischen Schranken, welche die verschiedenen Bestandtheile der Nation von einander trennten, so viel möglich aufzuheben, die Idee der Staatseinheit zur Geltung zu bringen, und hiedurch eine kräftigere, erobernde Politik nach außen möglich zu machen — dieß war das Bestreben der tarquinischen Dynastie: ein Bestreben, das beim jüngern Tarquinius, vielleicht nur durch patricischen Haß so carikirt, als monarchischer Despotismus erscheint. Auch der Sturz der Tarquinier ist zum Theil aus dieser ihrer Tendenz zu erklären; er ist nach allen Anzeichen durch eine Reaction des alten Geschlechterthums erfolgt; und sofern die politischen und religiösen Neuerungen der Tarquinierherrschaft zum Theil durch griechischen Einfluß, durch die Einwirkungen hellenischer Cultur herbeigeführt worden sind, war jene Reaction zugleich eine Behauptung und Wiederherstellung nationaler Eigenthümlichkeit, eine Ausstoßung des unter den Tarquiniern hereingekommenen fremdartigen hellenischen Elements. Es läßt sich die Frage aufwerfen, ob der eben berührte Prinzipienconflict den Gegensatz des latinischen und sabinischen Elements zur Grundlage habe. Sicheres läßt sich hierüber nichts sagen: aber bemerkenswerth erscheint es immerhin, daß das durch die Uebersiedelung der Albaner und die Einverleibung der benachbarten latinischen Landschaft herbeigeführte Uebergewicht des latinischen Elements es ist, was jenen Umschwung der Dinge im tarquinischen Zeitalter zur Folge hat; daß Attus Navius als Sabiner erscheint; daß es sabinische Heiligthümer sind, die dem capitolinischen Tempel und Cult weichen müssen; und daß nach dem Sturz der Tarquinier die sabinischen Geschlechter, die Valerier, Fabier, Claudier bedeutsam in den politischen Vordergrund treten.

14. Die im Vorstehenden geschilderte politische Tendenz der

Digitized by Google

Tarquinier drückt sich am bezeichnendsten und erkennbarsten in dem von ihnen gestifteten, mit dem tarquinischen Namen so eng verbundenen [1]) Cult der drei capitolinischen Gottheiten aus [2]).

Die capitolinische Götter-Trias gilt gewöhnlich, nach einer Notiz des Servius [3]), für etruskisch, und die Gründung des capitolinischen Tempels für ein Merkmal der etruskischen Herkunft der Tarquinier. Allein, wie es sich auch mit der angeführten Nachricht des Servius verhalten möge, specifisch etruskisch, also von den Etruskern entlehnt ist die Trias der capitolinischen Gottheiten in keinem Fall [4]). Die Verehrung Jupiters finden wir seit uralter Zeit bei allen Lateinern [5]): schon der Jupiter Latiaris zeugt für die Allgemeinheit seines Cults in Latium. Das Gleiche gilt von dem Cult der Juno, den wir in ganz Latium verbreitet finden [6]), der aber auch den Sabinern nicht fremd ist [7]); die Minerva endlich war nach Varros Zeugniß eine sabinische Gottheit, deren Cult von den Sa-

1) Zwischen dem Namen der Tarquinier und demjenigen des tarpejischen Hügels findet sogar ein etymologischer Zusammenhang statt, wie schon von Schwenck (Rhein. Mus. VI. 1838. S. 484 und ebendas. N. F. I. 1842. S. 444 f.), Grotefend (zur Geogr. u. Gesch. von Alt-Ital. III, 30) und Schömann (diss. de Tull. Host. p. 24 f.) bemerkt worden ist. Der Umlaut von qu und p, der zwischen dem Lateinischen und Oscischen (O. Müller Etr. I, 80. Mommsen unterital. Dial. S. 223) eintritt, scheint nämlich auch innerhalb des Lateinischen statt gehabt zu haben, wie popina neben coquere, Epona neben equus beweist. In einem merkwürdigen Scholion zu Lycophron bei Tzetz. in Lycophr. v. 1446 (s. dazu Niebuhr Kleine hist. Schr. I, 449) heißt Tarquinius Ταρπήιος. Ist aber Tarqu-inius gleichbedeutend mit Tarp-eius, so liegt der Verdacht nahe, daß der Name jenes Herrschergeschlechts geradezu aus dem Namen des tarpejischen Hügels geschöpft ist. Wie? wenn die Tarquinier von der Sage so genannt worden wären als „die capitolinische Dynastie"?

2) Vgl. Ambrosch, über das Verhältniß des capitolinischen Cultus zu dem des älteren Roms, in dessen Studien I, 196—230.

3) Serv. Aen. I, 422: prudentes etruscae disciplinae ajunt, apud conditores etruscarum urbium non putatas justas urbes, in quibus non tres essent dedicatae, et tot templa, Jovis, Junonis, Minervae.

4) Auch in der griechischen Religion kommt die Gruppirung Zeus, Hera, Athene vor, Paus. VII, 20, 3. X, 5, 2.

5) Vgl. Ambrosch Studien I, 144 f.

6) Ambrosch Studien I, 146 f.

7) Dionys. II, 50. p. 114, 13: Tatius setzt der Juno Quiritis in jeder Curie Altäre.

Digitized by Google

binern auf die Römer übergieng [1]). Aber nicht nur dieß: auch die Verbindung dieser drei Gottheiten zu gemeinsamem Cult finden wir in der sabinischen Religion. Auf dem Quirinal, dem ursprünglichen Wohnsitze der Sabiner, befand sich, angeblich von Numa gestiftet [2]), das „alte Capitolium" (Capitolium vetus), ein Sacellum des Jupiter, der Juno und der Minerva [3]). Daß dieses Heiligthum eines der ältesten Heiligthümer in Rom war, älter als der Tempel der gleichnamigen Gottheiten auf dem Capitol, sagt Varro ausdrücklich [4]); daß es eines der angesehensten Heiligthümer der Stadt gewesen sein muß, läßt sich aus der bis in die späteste Kaiserzeit fortdauernden Pflege des dortigen Cultus schließen [5]). Für den sabinischen Ursprung der capitolinischen Götter-Trias spricht außerdem der Umstand, daß es nach übereinstimmender Tradition [6]) ein Sabinerkrieg war, in welchem der ältere Tarquinius den capitolinischen Gottheiten die Erbauung eines Tempels gelobt hat, offenbar als den Gottheiten der Feinde, gegen welche er damals zu Felde zog. Es wird hiedurch die Vermuthung nahegelegt, daß jene drei Götter die Hauptgötter des sabinischen Volks, wenigstens der quirinalischen Sabiner gewesen sind [7]).

Nimmt man hinzu, daß die drei capitolinischen Gottheiten, jede einzeln, auch als hochverehrte Gottheiten der Latiner und Etrusker vorkommen, so drängt sich von selbst die Bemerkung auf, daß der capitolinische Cult ein religiöser Einigungspunkt für die verschiedenen

1) Varr. L. L. V, 74. Ein alter Tempel der Minerva stand auf der Burg der Aboriginerstadt Orvinium, Dionys. I, 14. p. 12, 7.

2) Hieron. Chron. p. 331: (Numa Pompilius) Capitolium a fundamentis aedificavit. Dasselbe Syncell. p. 398 (p. 211, b). Der Concipient dieser Stelle hat zwar, wie der Ausdruck a fundamentis beweist, das gewöhnlich so genannte Capitol im Auge gehabt: ursprünglich aber gieng die ganze Notiz gewiß auf das quirinalische Heiligthum dieses Namens.

3) Varr. L. L. V, 158: clivus proxumus a Flora susus versus Capitolium vetus, quod ibi sacellum Jovis, Junonis, Minervae; et id antiquius, quam aedis, quae in Capitolio facta.

4) Varr. L. L. V, 158 (s. Anm. 3). Vgl. Tertull. ad Nat. II, 12: Varro antiquissimos deos Jovem, Junonem et Minervam refert.

5) Curios. Urb. und Notit.: Regio VI continet — Floram, Capitolium antiquum. Vgl. Val. Max. IV, 4, 11: per Romuli casam perque veteris Capitolii humilia tecta. Martial. V, 22, 4: qua videt antiquum rustica Flora Jovem.

6) S. o. S. 674. Anm. 6.

7) Ambrosch Studien I, 173.

Digitized by Google

Bestandtheile der römischen Nation war: ähnlich, wie für die Völkerschaften des gemeinen Latiums das Bundesheiligthum der Diana auf dem Aventin, der Tempel des Jupiter Latiaris auf dem albanischen Berg. Und allerdings war eben diese Idee das ursprüngliche Motiv, aus dem die Gründung jenes Cults hervorgegangen und zu begreifen ist. Der tiefste Grund der staatlichen Zersplitterung, an der das damalige Rom litt, war nämlich — bei dem wesentlich kirchlichen Charakter des ältesten römischen Staats — die Verschiedenheit der Religionen. Höchstens zwischen den beiden ersten Stämmen hatte damals eine gegenseitige Mittheilung der Religionen stattgefunden: die Luceres, die drei jüngeren Tribus hatten ihre besondern Sacra: noch ungleich größer war die Kluft zwischen ihnen und der Plebs. Vergeblich hatte Tarquinius versucht, die politischen Schranken, welche diese verschiedenen Bestandtheile der Nation von einander trennten, aufzuheben, die Nation zu einem politischen Ganzen umzugestalten, und ihr dadurch mehr Expansionskraft nach außen zu geben: jeder Versuch dieser Art mußte scheitern, so lange die religiösen Schranken in der alten Weise bestanden. Daher der Gedanke, für die kirchlich zersplitterte Nation eine neue, über die bestehenden Gegensätze hinausliegende religiöse Grundlage zu gewinnen; ein alle Römer vereinigendes religiöses Symbol aufzustellen; einen Reichscult zu gründen, der mit der Zeit an die Stelle der bisherigen, die Nation zerklüftenden, ihre Thatkraft lähmenden, alle politische Entwicklung ausschließenden Staatsreligion treten könnte. Eine Ausführung dieses Gedankens war die Gründung des capitolinischen Cults, der somit von Haus aus einen überwiegend politischen Zweck und Charakter hat. Zu den Culten und Instituten der bestehenden, mit Roms Urverfassung aufs engste verknüpften Staatsreligion hatte die Plebs keinen Zutritt; diese Ausschließung fiel weg bei einem neugegründeten Cult, wie der capitolinische, der sich nicht mehr auf die religiösen Institute der Altbürger, sondern auf den ganzen Staat bezog. Die capitolinischen Götter sind nicht Götter der alten Bürgerschaft [1]) oder eines einzelnen Bestandtheils der Nation, auch nicht Götter der Stadt, sondern Götter des Staats und Reichs; ihr Cult ist der Cult der römischen Staatsidee und

1) Wie dieß Jupiter, Mars und Quirinus waren — eine Göttertrias, die sicher älter ist, als die capitolinische, s. o. S. 548. Anm. 2 und 3.

Digitized by Google

des römischen Staatszwecks. Daher hat sich bedeutsam und mit Recht an die Gründung dieses Cults die Weissagung römischer Weltherrschaft geknüpft [1]: denn ohne die politische Idee, deren Ausdruck er ist, hätte Rom nie jene Kraft der Expansion entfaltet, die wir es schon im tarquinischen Zeitalter mit so überraschender Schnelligkeit und Energie entwickeln sehen; es wäre in den Fesseln eines beschränkten Staatskirchenthums frühzeitig erstarrt, ruhmlos untergegangen, und vielleicht nur eine dunkle Sage, eine einsylbige Nachricht hätte die Kunde seiner einstigen Existenz auf die Nachwelt gebracht.

15. Der tarquinischen Politik verdankt Rom jenen großartigen Aufschwung, den es in dieser Epoche gewonnen hat. Wie beträchtlich die Ausdehnung der römischen Herrschaft unter dem jüngern Tarquinius war, wissen wir aus glaubhaften, zum Theil gleichzeitigen Nachrichten: daß Rom aber auch schon unter dem ältern Tarquinius auf einer hohen Stufe von Macht gestanden haben muß, beweisen die Bauwerke dieses Königs, die nur mit den Mitteln eines mächtigen Staats haben unternommen werden können. Die Tradition gibt nicht hinlängliche Daten an die Hand, um diese Verhältnisse und diesen Stand der Dinge zu erklären. Denn der Umfang des römischen Gebiets war auch nach den Eroberungen des Ancus Marcius noch ein sehr mäßiger, und der Nationalreichthum eines Volks, das nur von Ackerbau und Viehzucht lebte, das dem Handel und maritimen Verkehr fremd war, kann nicht bedeutend gewesen sein. Es ist nicht zu verkennen, daß hier Mittelglieder fehlen. An den tarquinischen Werken, diesen Riesenbauten, die sich an Großartigkeit mit den Pyramiden messen, diesen stummen Zeugen einer verschollenen Zeit läßt sich ermessen, wie tiefe Nacht noch auf der Geschichte jener Epoche liegt.

Dionysius erzählt, der ältere Tarquinius habe durch die große Schlacht bei Eretum ganz Etrurien unter seine Botmäßigkeit gebracht, und seitdem als anerkanntes Oberhaupt über die etruskischen Zwölfstaaten geherrscht [2]. War dem so, war Rom damals die

1) Liv. I, 55: quae visa species (das aufgefundene Menschenhaupt) haud per ambages arcem eam imperii caputque rerum fore portendebat: idque ita cecinere vates. Derselbe V, 54. Dio Cass. fr. 11, 8. 25, 9 (Mai Script. vet. Nov. Coll. II. p. 530); *Σιβύλλης χρησμὸς ἔφασκε τὸ Καπιτώλιον κεφάλαιον ἔσεσθαι τῆς οἰκουμένης μέχρι τῆς τῶ κόσμω καταλύσεως.*

2) S. o. S. 671. Anm. 2—4. Eine nähere Beziehung des ältern Tarquinius

Digitized by Google

Hauptstadt eines Königs über Etrurien, so erklären sich die tarquinischen Bauwerke ohne große Schwierigkeit. Allein es kann kein Zweifel sein, daß jene Nachricht, die sich nur bei Dionysius findet, von der Cicero und Livius nichts wissen oder absichtlich schweigen [1]), in dieser Form unhistorisch ist; sie ist dieß um so gewisser, da Dionysius von Servius Tullius Dasselbe berichtet, ohne daß später von einer Lösung dieses oberherrlichen Verhältnisses zu Etrurien die Rede wäre. Die spätere Sage scheint den römischen Tarquinius mit dem etruskischen Tarchon, dem eponymen Heros von Tarquinii und mythischen Gründer der Zwölfstädte in Zusammenhang gebracht zu haben: vielleicht ist hierin der Ursprung jener fabelhaften Sage von Tarquinius als dem Oberhaupte Etruriens zu suchen [2]).

Neuere Forscher haben jene Nachricht des Dionysius zur Hypothese umgebildet, Rom sei im tarquinischen Zeitalter eine Stadt des etruskischen Bundes gewesen; erobert etwa durch einen tuskischen Fürsten, der es zu seinem Sitz gemacht und mit jenen mächtigen Bauwerken geschmückt habe [3]).

Diese Vermuthung hat jedoch zu wenig Stützpunkte. Daß es einmal eine Periode etruskischer Herrschaft über Rom und Latium gegeben hat, Rom einmal vorübergehend etruskisch war, ist allerdings nicht unwahrscheinlich: eine dunkle Erinnerung daran hat sich an die Namen Mezentius [4]) und Porsenna geknüpft. Aber die tarquinische Periode war nach allen Spuren, wie schon oben nachgewiesen worden ist, eine solche Periode etruskischer Herrschaft und etruskischen Einflusses nicht. Die politischen Reformen des ältern Tarquinius sind dem Geiste etruskischer Adelsherrschaft völlig fremd; und das

---

zu Etrurien findet sich auch Strab. V, 2, 2. p 220 angedeutet, wo es von ihm heißt: ἐκόσμησε τὴν Τυρρηνίαν — ταῖς ἐκ τῆς Ῥώμης ἀφορμαῖς. Bei Dionys. V, 3. p. 279, 14 erinnert der jüngere Tarquinius die Tarquinienser an die Wohlthaten, die sein Großvater (d. h. Vater) den Städten Etruriens erzeigt habe.

1) Livius schließt sie indirect aus: nach ihm bestehen unter Tarquinius Priscus indutiae mit Veji, vgl. I, 42: jam enim indutiae exierant. Vom jüngern Tarquinius sagt er I, 55: foedus cum Tuscis renovavit, ohne daß zuvor von der Abschließung eines solchen foedus die Rede gewesen wäre.

2) So auch Niebuhr R. G. I, 401. Vgl. Denselben Vortr. über röm. Gesch. I, 193 und Schömann diss. de Tull. Host. p. 24.

3) So Levesque (s. o. S. 679. Anm. 3); mit eigenthümlichen Modificationen O. Müller Etr. I, 120; fragweise auch Niebuhr R. G. I, 397.

4) S. o. S. 330.

Digitized by Google

Regiment des jüngern Tarquinius erinnert an die griechische Tyrannis [1]). Auch in ihrer auswärtigen Politik sind die beiden Tarquinier, besonders der jüngere, ausschließlich Latium zugewandt: Etrurien tritt während ihrer Regierung ganz in den Hintergrund. Aus Rom vertrieben stirbt der jüngere Tarquinius nicht in Etrurien, sondern in Kumä. Die Gaia Cäcilia endlich, das mythische Prototyp einer römischen Hausfrau [2]), ist im Mythus offenbar als geborene Römerin gedacht: denn wie die Sage dazu gekommen sein sollte, einer eingewanderten Fremden, einer Etruskerin, jene Rolle eines Musterbilds einheimischer Sitte zuzutheilen, wäre schwer abzusehen.

16. Ueber die Wunderthat des Attus Navius, die bisher noch nicht zur Sprache gekommen ist, einige erläuternde Bemerkungen beizufügen, scheint deßhalb zweckmäßig, weil sich an diesem charakteristischen Mythus besonders deutlich erkennen läßt, wie die römischen Mythen aus vorhandenen Denkmälern entsprungen, oder genauer, zur ätiologischen Erklärung derselben ersonnen worden sind [3]). Auf dem Comitium befand sich ein Puteal; neben dem Puteal stand ein heiliger Feigenbaum, der navische Feigenbaum genannt [4]); in geringer Entfernung davon eine eherne Bildsäule, einen Mann mit verhülltem Haupte darstellend, angeblich die Statue des Attus Navius. Unter dem Puteal, gieng die Sage, seien ein Stein und ein Messer vergraben. Fragen wir, von der gemeinen Tradition absehend, nach dem Ursprung dieses Puteal, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß es von einer Blitzeingrabung herrührte. Der Ort, wo ein Blitz eingeschlagen hatte und bestattet worden war, was man condere fulmen hieß, galt nach römisch-tuskischen Religionsbegriffen für heilig: er durfte nicht betreten werden, und wurde zum Schutze mit einer brunnenförmigen Einfassung, Puteal genannt, umgeben [5]). Daß das fragliche Puteal auf dem Comitium einen derartigen Ursprung gehabt hat, beweist namentlich der daneben

1) S. u. Buch 18, 10.

2) Vgl. die oben S. 678. Anm. 7 angeführten St.St. Sie ist offenbar keine historische Person, und ihre Ehe mit Tarquinius Priscus ist ebenso zu beurtheilen, wie die Ehe der Egeria mit König Numa, der Fortuna mit Servius Tullius.

3) S. o. S. 69.

4) Die Belegstellen s. o. S. 392. Anm. 13 und 14.

5) O. Müller Etr. II, 171. Hartung Rel. d. R. II, 13.

Digitized by Google

gepflanzte Feigenbaum, von dem Plinius ausdrücklich sagt, er gelte als heilig wegen der daselbst bestatteten Blitze [1]). Auch der unter dem Altar oder Puteal vergrabene Schleifstein erklärt sich bei dieser Annahme: denn es war sacraler Brauch, bei der Bestattung des Blitzes Steinkeile, welche den Blitz vorstellten, unter die Erde zu vergraben [2]). Nur das Scheermesser bleibt räthselhaft: vielleicht war es ein Stahl, dergleichen man bei jenem Acte mit vergrub [3]).

Dieser Ursprung des Puteal wurde nun aber mit der Zeit vergessen; an das alterthümliche Denkmal, an welchem Jedermann täglich vorbeikam, heftete sich die dichtende Volkssage; man brachte die benachbarte Bildsäule des Attus Navius, wahrscheinlich ganz ohne Grund, damit in Zusammenhang [4]), und so entstand im Munde des Volks (vermuthlich unter Mitwirkung noch anderer Umstände, die wir nicht kennen) die Sage von dem wunderbar zerschnittenen und an dieser Stätte vergrabenen Schleifstein. Daß übrigens diesem Mythus, wenn er gleich, empirisch genommen, ein offenbares Mährchen ist, doch etwas Historisches zu Grunde liegt, nämlich eine Erinnerung an den Prinzipienkampf zwischen der tarquinischen Staatsidee und dem alten Staatskirchenthum, ist schon oben ausgeführt worden.

---

1) Plin. H. N. XV, 20. §. 77: colitur ficus arbor in foro ipso ac comitio nata, sacra fulguribus ibi conditis. Ueber den Zusammenhang des Feigenbaums mit dem Blitz s. o. S. 393. Anm. 16.

2) Schol. Pers. II, 26: in usu fuit, ut augures vel aruspices adducti de Etruria certis temporibus fulmina transfigurata in lapides infra terram absconderent. Womit zusammenzuhalten, daß Jupiter, als Blitzgott, in ältester Zeit unter dem Symbol eines Kiesels verehrt wurde, Serv. Aen. VIII, 640: silex — antiquum Jovis signum.

3) So Hartung Rel. d. R. I, 127: „Bei der Eingrabung des Blitzes grub man die Symbole der Blitzerzeugung, einen Feuerstein und einen Stahl mit ein. Zwar wird der letztere von keinem Gewährsmann ausdrücklich genannt, doch versteht es sich wohl von selbst, weil nur mit seiner Beihülfe der dem Blitz ähnliche Funke dem Kiesel entlockt wird."

4) Einen wirklichen Zusammenhang zwischen beiden nimmt Hartung an, Rel. d. R. I, 126: „Attus Denkmal, mitten (?) in einem fulguritum aufgestellt, bezeugte, daß er die Sühne der vom Blitz getroffenen Oerter zuerst geübt, wo nicht auch zuerst gelehrt hatte." Dieß ist jedoch sehr unwahrscheinlich. Die Sühnung der Blitze war ausschließlich Sache der tuscischen Haruspices, nicht der römisch-sabinischen Augurn.

Digitized by Google

Sechszehntes Buch.

Servius Tullius.

A. Die Sage.

1. Ueber den Ursprung des Servius Tullius giengen schon im Alterthum widersprechende Sagen. Doch alle stimmen darin überein, daß ihn die Gunst des Glücks aus niedrigem und demüthigem Loose zur höchsten Stufe menschlicher Ehren erhob.

Nach der gewöhnlichen Sage [1]) war er ein Sohn der Ocrisia, einer Sclavin der Königin, die bei der Eroberung von Corniculum erbeutet worden war. Ihr Gatte, ein hochgeborener Corniculaner mit Namen Servius Tullius, hatte im Kampfe für seine Vaterstadt den Tod gefunden; sie selbst war schwanger in die Hände der Feinde gefallen, und um ihres vornehmen Standes der Königin zugetheilt worden. Hier, im Hause des Tarquinius, wo sie eine wohlwollende und rücksichtsvolle Behandlung fand, gebar sie einen Knaben, dem sie den Namen seines Vaters, Servius Tullius, gab.

Doch hat sich auch noch eine andere, sichtbar alterthümlichere Form dieser Sage erhalten [2]). Als Ocrisia eines Tags, wie sie zu thun pflegte, auf dem Heerde der Königsburg Opferkuchen darbrachte, bot sich ihr eine seltsame Erscheinung dar: der Genius der Heerdflamme, der Hauslar der Königsburg schien ihres Leibs zu begehren. Ocrisia theilte, was sie gesehen, der Tanaquil mit, und diese, eine kundige Zeichendeuterin, gab ihr die Anweisung, sich im

---

1) So Liv. I, 39. Vgl. IV, 3. Dionys. IV, 1. p. 206, 41 ff. Zonar. VII, 9. p. 327, a. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 1. Nur im Allg. als Sohn einer Gefangenen, Namens Ocrisia, wird er bezeichnet Claud. Imp. Orat. de civ. Gall. dand. Tab. I, 18. p. 191 Haub. (wo der Name, wie auch sonst häufig, Ocresia geschrieben ist). Fest. p. 174 Nothum. Aur. Vict. de vir ill. 7, 1. Als Sohn der Sclavin Ocrisia von einem Clienten des Königs Plut. de fort. Rom. 10. Mehr s. u. S. 713. Anm. 2.

2) Dionys. IV, 2. p. 207, 9 ff. Ov. Fast. VI, 627 ff. Plin. H. N. XXXVI, 70. §. 204: Tarquinio Prisco regnante tradunt repente in foco ejus conparuisse genitale e cinere masculi sexus, eamque, quae insederat ibi, Tanaquilis reginae ancillam Ocresiam captivam, consurrexisse gravidam: ita Servium Tullium natum, qui regno successit. Plut. de fort. Rom. 10 (wo die Ocresia ausdrücklich παρθένος heißt). Arnob. V, 18. p. 169.

Digitized by Google

Brautgewand in jenem Gemache einzuschließen. Ocrisia ward schwanger, und gebar den Servius.

Dieser höhere Ursprung des Kindes wurde auch durch Wunderzeichen beglaubigt. Als der Knabe einst um Mittag in der Vorhalle der Königsburg eingeschlafen war, flammte Feuer aus seinem Haupte hervor [1]). Wer es sah, erschrack; doch die Königin erkannte des Wunders Bedeutung, und verbot das Feuer zu löschen. Der Knabe erwachte und die Flamme verschwand. Das gleiche Wunderzeichen widerholte sich am Mann: als Servius nach dem Tode seines Weibs Gegania tief betrübt in Schlaf gesunken war, sah man sein Antlitz von Feuer umstrahlt [2]). Noch seine Bildsäule erfuhr die Gunst des Gottes, der ihn erzeugt. Als der Tempel der Fortuna, den Servius Tullius erbaut hatte, einst abbrannte, wurde nur die Bildsäule des Königs, die in jenem Tempel stand, ein hölzernes vergüldetes Schnitzwerk, vom Feuer verschont [3]). Noch Dionysius sah im wiederaufgebauten Tempel das uralte Bildwerk.

2. Der Jüngling entfaltete frühzeitig ächt königliche Eigenschaften. Ehrenhaftigkeit des Charakters, Einsicht und Tüchtigkeit in Geschäften, Muth und Tapferkeit im Feld [4]) zeichneten ihn vor allen seinen Altersgenossen aus. Er wurde dem Könige und dem

1) Liv. I, 39. Dionys. IV, 2. p. 207, 39. Cic. de Div. I, 53, 121. Ov. Fast. VI, 635. Val. Max. I, 6, 1, 1. Plin. H. N. II, 111. §. 241. XXXVI, 70. §. 204. Plut. de fort. Rom. 10. Flor. I, 6, 1. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 1. Serv. Aen. II, 683. Joh. Lyd. de Ostent. 5. p. 279, 7. Zonar. VII, 9. p. 327, a. Die Alten deuten dieses Prodigium meist allegorisch, z. B. Cic. Rep. II, 21, 37: non latuit scintilla ingenii, quae jam tum elucebat in puero. Liv. I, 39: scire licet, hunc lumen quondam rebus nostris dubiis futurum. c. 41: clarum hoc fore caput dii quondam portenderunt. Ebenso Flor. I, 6, 1. Serv. Aen. II, 683. — Dasselbe Prodigium kommt, als Zeichen göttlicher Beglaubigung oder Inspiration, auch sonst nicht selten vor, z. B. Virg. Aen. II, 682. VII, 73. X, 270. Serv. Aen. VII, 678 (ein besonders genau zutreffendes Beispiel, da auch Cäculus, der Gründer Präneste's, aus der Heerdflamme geboren ist). Liv. XXXV, 39. Val. Max. I, 6, 2. Plin. H. N. II, 111. §. 241. Dio Cass. 48, 33. Joh. Lyd. de Ostent. 5. p. 279, 8. Auch die corona radiata der apotheosirten Cäsarn (vgl. Suet. Oct. 94. Plin. Paneg. 52) gehört hieher.

2) Valerius Antias bei Plut. de fort. Rom. 10.

3) Dionys. IV, 40. p. 243, 43. Ov. Fast. VI, 625. Val. Max. I, 8, 1, 11.

4) Als einst in einer Schlacht gegen die Sabiner die römischen Reihen wankten, warf er die Fahne mitten unter die Feinde: die Römer, hiedurch gespornt, erneuerten ihre Anstrengungen, und errangen den Sieg, Front. Strat. II, 8, 1.

Digitized by Google

Volke gleich werth. Der König erkohr ihn, als den Würdigsten der Jünglinge, zu seinem Eidam; überließ ihm auch, bei zunehmendem Alter, einen Theil der Regierungsgeschäfte. Man gewöhnte sich allmählig, in Servius den Erben des Throns zu sehen, zumal da die beiden Söhne des Tarquinius noch im Knabenalter standen: und eben diese Voraussicht war es gewesen, was die Söhne des Ancus Marcius zu ihrem Mordanschlag bewogen hatte. Allein ihr Plan ward vereitelt. Auf Tanaquils Rath und Andringen übernahm Servius, während das Gerücht ausgesprengt wurde, der König lebe, die Wunde sei nicht tödtlich, und Genesung zu hoffen, die Regierungsgewalt, angeblich im Auftrag und als Stellvertreter des verwundeten Königs. Auf dem Königsstuhle sitzend sprach er Recht, und übte fürstliche Freigebigkeit. Als es endlich Zeit war, den Tod des Tarquinius bekannt werden zu lassen, hatte er seine Stellung so befestigt, daß er es wagen konnte, mit Umgehung des Senats, der nach dem Herkommen das Vorschlagsrecht hatte, vor dem Volke unmittelbar als Bewerber aufzutreten, und mit vollständigstem Erfolg. Die Söhne des Ancus Marcius waren, als sie ihren Plan gescheitert sahen, aus Rom entwichen, und nach Suessa Pometia ins Elend gegangen.

3. Die Thaten, durch die sich Servius Tullius ein unvergängliches Andenken in der Geschichte gestiftet hat, waren nicht Kriege und Eroberungen, sondern Werke des Friedens. Zwei nehmen darunter den ersten Rang ein: die Vollendung der Stadt, die er mit Mauer, Graben und Wall umgab, und die Stiftung der Centurienverfassung.

Die Vollendung und Befestigung der Stadt. Servius machte, indem er auch noch den Esquilin und Viminal zur Stadt zog, die Zahl der sieben Hügel voll; und um diese sämmtlichen sieben Hügel zog er eine neue, regelmäßige Quadermauer — ein Bau, den zwar schon Tarquinius Priscus begonnen hatte, an dessen Vollendung er aber durch ununterbrochene Kriege und durch die Größe des Werks gehindert worden war. Servius fügte namentlich den mächtigen Wall hinzu, der die Bestimmung hatte, die leicht angreifbare Ostseite der Stadt zu decken [1]).

Die zweite Hauptthat des Servius war die von ihm gestiftete

1) Das Nähere sammt den Belegstellen s. u. Abschn. 13.

Digitized by Google

Centurienverfassung. Sie vollendete ebenso den innern Ausbau des Staats, wie die servischen Befestungsmauern den äußern Umfang der Stadt vollendet hatten. Servius gab durch diese Verfassung der römischen Nation eine neue, auf einem prinzipiell verschiedenen Eintheilungsprinzip beruhende Gliederung, und eben damit ihrer ganzen Verfassungsentwicklung eine neue Grundlage. Mit Recht hat ihn die dankbare Nachwelt dem Numa zur Seite gestellt [1]): denn wie dieser der Stifter des Gottesdiensts und des geistlichen Rechts, so war Jener dem römischen Volke der Stifter seiner bürgerlichen Ordnung und seines öffentlichen Rechts.

4. Auch die auswärtige Politik des Servius trägt einen vorherrschend friedlichen Charakter.

Er hat zwar, wie fast alle seine Vorgänger, auch Kriege geführt: nämlich gegen die Etrusker, die nach Tarquinius Tode die römische Vorstandschaft nicht mehr anerkennen wollten, und die nun Servius Tullius in wiederholten Feldzügen so demüthigte, daß die zwölf Staaten auf einer Tagsatzung beschloßen, sich der römischen Hegemonie wiederum zu unterwerfen [2]).

Eine Frucht friedlicher Politik dagegen war die Stellung, die er dem römischen Staat im latinischen Staatenbund zu verschaffen wußte [3]). Es war eben um jene Zeit, daß die Städte des jonischen Bundes auf gemeinsame Kosten den Artemistempel in Ephesos bauten. Diesen Gedanken ergriff Servius [4]), indem er den latinischen Fürsten und Edeln, mit denen er sich in dieser Absicht persönlich befreundet, und auch von Staatswegen Gastfreundschaft geschlossen hatte, den Vorschlag machte, der Diana ein ähnliches

1) Liv. I, 42: aggreditur inde ad pacis longe maximum opus: ut quemadmodum Numa divini auctor juris fuisset, ita Servium conditorem omnis in civitate discriminis ordinumque — posteri fama ferrent.

2) So Dionysius IV, 27. p, 231, 4 ff. — der diese Kriege zwanzig Jahre lang dauern, und den Servius dreimal über die Etrusker triumphiren läßt. Auch in den Triumphalfasten finden sich drei Triumphe des Servius über die Etrusker aufgezeichnet. Ebenso Aur. Vict. de vir. ill. 7, 6: Etruscos saepe domuit und Zonar. VII, 9. p. 328, b. Livius dagegen weiß nur von Einem siegreichen Feldzug gegen die Vejenter I, 42. Vgl. noch Cic. Rep. II, 21, 38: et primum Etruscorum injurias bello est ultus. Oros. II, 4: Vejentes Serv. Tullio insistente victi, nec domiti.

3) Liv. I, 45. Dionys. IV, 25 f. p. 229, 5 ff.

4) S. darüber auch o. S. 681.

Digitized by Google

Bundesheiligthum auf gemeinsame Kosten des römischen Volks und der latinischen Völkerschaften zu erbauen, und zwar in Rom: ein Vorschlag, in dessen Annahme die stillschweigende Anerkennung der römischen Vorstandschaft lag. Auf wiederholtes Andringen des Servius willigten die Latiner endlich in diesen Vorschlag ein, und der Dianentempel auf dem Aventin wurde als gemeinsames Bundesheiligthum aus gemeinschaftlichen Beiträgen sämmtlicher Bundesstaaten erbaut [1]). Die latinischen Völkerschaften versammelten sich hier zu jährlicher Festfeier, mit der sich, wie gewöhnlich mit dergleichen Festversammlungen, auch Handelsmessen verbanden. Die Stiftungsurkunde des aventinischen Bundestempels war noch zu Dionysius Zeit zu sehen [2]).

In diesem Tempel erschien einst zu Servius Zeit ein Landmann aus dem Sabinerlande, um ein Rind von ungeheurer Größe, das ihm in seinem Stalle geboren worden war, der Göttin zum Opfer darzubringen. Die Wahrsager hatten nämlich verkündet, wer dieses Rind der aventinischen Diana opfere, dessen Volk werde die andern Völker beherrschen. Auch der Priester des Dianentempels hatte von diesem Seherspruch gehört, und als nun der Landmann mit seinem Opferthier erschien, schalt er ihn, daß er mit unreinen Händen sich der Göttin nahen wolle. Während der Sabiner, dieser Weisung folgend, zum Tiberfluß hinabstieg, sich abzuwaschen, hatte der Römer das Opfer vollbracht. Die Hörner des Thiers wurden zum bleibenden Andenken über dem Eingang des Tempels angeheftet, wo sie noch Jahrhunderte lang zu sehen waren [3]).

5. Servius Ende [4]) war tragisch: mit Recht hat es Livius den tragischen Greueln griechischer Königshäuser zur Seite gestellt [5]). Servius hatte seine zwei Töchter mit den zwei Söhnen des Tarquinius Priscus, dem Lucius und Aruns Tarquinius, vermählt. Es traf sich, daß in beiden Paaren Gemüther von ungleicher Sinnes-

1) Liv. I, 45. Dionys. IV, 26. p. 230, 33. Varr. L. L. V, 43. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 9. Zonar. VII, 9. p. 328, c.

2) Dionys. IV, 26. p. 230, 42. Vgl. Fest. p. 165 Nesi.

3) Liv. I, 45. Val. Max. VII, 3, 1, 1. Plut. Q. R. 4. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 10. Zonar. VII, 9. p. 328, c. Sabiner, nicht Latiner, heißt der Landmann bei Livius Valerius Maximus, Plutarch und Zonaras.

4) Quellen: Liv. I, 47 f. Dionys. IV, 28 ff. p. 232 ff. Ov. Fast. VI, 587 ff. Flor. I, 7, 2. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 15 ff. Zonar. VII, 9. p. 328, d.

5) Liv. I, 46: tulit et romana regia sceleris tragici exemplum.

Digitized by Google

art zusammenkamen. Die ältere Tullia, die den Lucius Tarquinius zum Gatten hatte, war sanft und fromm; die jüngere [1]), die Gattin des Aruns, ein Weib von wildem, gewaltthätigem, ruchlosem Gemüth. Umgekehrt war Aruns ein stiller und anspruchsloser Jüngling, Lucius dagegen stolz und herrschsüchtig und jeder Frevelthat fähig. Gleiche Gesinnung brachte die verwandten Gemüther einander näher. Die wilde Tullia, über ihres Vaters langes Leben, ihres Mannes Thatlosigkeit ergrimmt, wandte sich dem ehrgeizigen, unternehmenden Lucius Tarquinius zu, und trieb ihn zu verbrecherischen Anschlägen. Bald hatten sich beide, über die Leichen von Bruder und Schwester hinweg, die Hand zur Ehe gereicht. Nun waren auch die Tage des alten Servius gezählt. Von der frevelhaften Tullia gespornt, die ihn täglich antrieb, das Werk zu vollenden, damit ein Bruder- und Schwestermord nicht umsonst verübt sei, that Lucius Tarquinius endlich den letzten Schritt. Nachdem er unter den Patriciern, besonders denen der minderen Geschlechter, sich einen Anhang gebildet, und alle Vorbereitungen getroffen hatte, trat er eines Tags, im königlichen Gewande, von einer Schaar Bewaffneter gefolgt, auf dem Forum auf, und ließ, auf dem Königsstuhle vor der Curie sitzend, durch einen Herold die Väter vor den „König Tarquinius" entbieten. Die Gerufenen erschienen, und Tarquinius nahm förmlich von dem Throne Besitz. Inzwischen war Servius, von diesen Vorgängen benachrichtigt, herbeigeeilt: es entspann sich ein heftiger Wortwechsel: erbittert stürzte Servius zuletzt auf Tarquinius los, um ihn vom Königsstuhle wegzureißen: da ergriff Tarquinius den alten Mann, schleppte ihn zur Curie hinaus, und warf ihn die Stufen hinab. Das Gefolge des Königs floh. Mühsam raffte der Greis sich auf, gebrochen und blutend, um sich, von wenigen Getreuen gestützt, in seinen Palast zu retten [2]). Aber kaum

1) Als die jüngere der beiden Schwestern (wie Aruns als der jüngere der Brüder) wird die frevelhafte Tullia Dionys. IV, 28. p. 232, 17 ff. c. 30. p. 234, 19 bezeichnet: bei Livius erscheint sie — wenigstens nach der handschriftlich verbürgteren Lesart Aruns Tarquinius et Tullia *minor* I, 46 — als die ältere.

2) Servius Wohnung war auf dem Esquilin, Liv. I, 44: auget Esquilias, ibique ipse, ut loco dignitas fieret, habitat. Dionys. IV, 13. p. 218, 41. Ov. Fast. IV, 601: ipse (Servius) sub Esquiliis, ubi erat sua regia, caesus. Solin. 1, 25: Servius Tullius (habitavit) Esquiliis supra clivum Urbium. Genauer läßt sich die Stelle der Wohnung nicht bestimmen: denn aus Paul. Diac. p. 221 Patricius vicus folgt in dieser Beziehung nichts, s. Becker, Zur röm. Top. S. 76 f.

Digitized by Google

war er auf der Höhe der cyprischen Gasse angekommen, als die Schergen des Tarquinius ihn einholten und ermordeten. Die Leiche blieb im Wege liegen.

Tullia hatte das Ziel ihrer Wünsche erreicht. Unfähig, ihre Freude zu verbergen, erschien sie alsbald auf dem Forum, wo sie ihren Mann aus der Curie herausrief, und ihn, sie zuerst, mit dem Königsnamen begrüßte. Auf der Heimfahrt kam sie durch die Gasse, wo ihres Vaters Leiche im Wege lag. Die Maulthiere schreckten zurück; der Knecht hielt die Zügel an: sie aber, wie sinnberaubt und von den Rachegeistern des Ermordeten gepeitscht, befahl ihm, über die Leiche wegzufahren. Blut bespritzte den Wagen und ihr Kleid [1]). Seitdem hieß diese Gasse die Frevelgasse (vicus sceleratus) [2]).

Einstmals betrat die Ruchlose den Tempel, in welchem ihres Vaters Bildsäule stand. Da erhob die Statue beim Anblick der unnatürlichen Tochter ihre Hände und bedeckte sich das Gesicht. Das Haupt der Bildsäule wurde von da an mit Decken verhüllt [3]).

6. So endete Servius Tullius nach einer Regierung von vierundvierzig Jahren [4]). Er blieb bei dem Volke in theurem Andenken

1) Die Frevelthat der Tullia erzählen oder erwähnen Liv. I, 48. Dionys. IV, 39. p. 242, 12 ff. Ov. Fast. VI, 603 ff. Derselbe Ibis 361. Val. Max. IX, 11, 1, 1. Varr. L. L. V, 159. Fest. p. 333 Sceleratus vicus. Flor. I, 7, 3. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 19. Zonar. VII, 9. p. 329, b. Sil. Ital. XIII, 833 ff.

2) Ueber die Lage des Vicus Sceleratus und Vicus Cyprius s. Becker Hdb. I, 525 ff. Denselben, zur röm. Topogr. 1845. S. 47 f. Der Vicus Cyprius war hiernach eine unter der Höhe der Carinen in der Richtung gegen das Colosseum hinlaufende Straße, etwa der heutigen Via del Colosseo entsprechend. Auf dem höchsten Punkt der ansteigenden Straße, da wo der Clivus Urbius oder Orbius, der auf den Esquilin hinaufführte, sich von ihr abzweigte, muß der Mord geschehen sein. Freilich macht bei dieser Annahme das flectenti *dextra* bei Liv. I, 48 Schwierigkeit: man sollte meinen, der Wagen habe, vom Comitium herkommend, von der Via del Colosseo links abbiegen müssen, um auf die Höhe des Esquilin zu gelangen.

3) Ov. Fast. VI, 611 ff.

4) Vierundvierzig Regierungsjahre werden dem Servius Tullius zugeschrieben Liv. I, 48. Dionys. I, 75. p. 61, 30. IV, 7. p. 212, 37: ἔτη τεττεράκοντα καὶ τέτταρα (nach Cod. Vat.). c. 32. p. 236, 16. c. 40. p. 242, 30 (wo τέτταρα καὶ ausgefallen zu sein scheint). Diod. Sic. Exc. de Virt. et Vit. p. 553 (Diod. Opp. ed. Bip. Tom. IV. p. 49). Demselben ap. Euseb. Chron. p. 217. Zonar. VII, 9. p. 329, b. Zweiundvierzig — Solin. 1, 25. Vierunddreißig — Euseb.

Digitized by Google

als der erste, im engern Sinne des Worts verfassungsmäßige König [1]), als der Begründer der römischen Volksfreiheit [2]). Wie mild und bürgerlich der Geist seiner Regierung war, erhellt aus der Sage, er habe gegen Ende seines Lebens beabsichtigt, die Alleinherrschaft niederzulegen und eine republikanische Verfassung (das Consulat) einzuführen [3]): nur sein vorzeitiger Tod habe ihn an der Ausführung dieses Plans gehindert [4]), oder vielmehr, eben dieser Plan sei die Ursache gewesen, daß sich die Patricier mit dem jüngern Tarquinius zu seinem Sturz verschworen hätten [5]). Besonders dem niedern Volke, den Armen und Gedrückten war die Sorge des menschenfreundlichen Königs, der selbst aus diesem Stande hervorgegangen war, zugewandt. Er führte eine gerechte Besteurung ein, nach Maasgabe des Vermögens; er gab Gesetze, welche den Plebejer gegen Uebervortheilung in Contracten und gegen Gewaltthätigkeiten von Seiten der Patricier sicher stellten [6]); er hob die Schuldknechtschaft auf [7]), und kaufte mit eigenem Gelde verschuldete Plebejer frei [8]). Namentlich aber suchte er dem ärmern Theil der Plebs auch für die Zukunft eine gesicherte Existenz zu schaffen durch Zuweisung kleiner Grundstücke aus dem gemeinen Feld [9]). Daher er-

Chron. p. 271. Hieron. Chron. p. 338 (wogegen Eusebius die Regierung des jüngern Tarquinius um 10 Jahre verlängert).

1) Tac. Ann. III, 26: praecipuus Servius Tullius sanctor legum fuit, quis etiam reges obtemperarent. Dionys. IV, 36. p. 239, 25 ff.

2) Tullius, qui libertatem civibus stabiliverat — sang Accius in seinem Brutus, Cic. pro Sest. 58, 123. Ribbeck, trag. lat. reliq. 1852. p. 240.

3) Liv. I, 48. 60: duo consules inde comitiis centuriatis ex commentariis Servii Tullii creati sunt. Dionys. IV, 40. p. 243, 7. Plut. de fort. Rom. 10.

4) So Ungenannte bei Liv. I, 48. Plutarch erzählt (de fort. Rom. 10), Tanaquil habe ihn sterbend durch Abnahme eines Eides verpflichtet, dem Throne nicht zu entsagen und die überlieferte monarchische Verfassung nicht abzuschaffen.

5) So Dionysius a. a. O.

6) Dionys. IV, 9. p. 215, 34. c. 18. p. 218, 34: *νόμις συναλλακτικὰς καὶ περὶ ἀδικημάτων.* c. 43. p. 245, 45 ff. V, 2. p. 278, 29: *νόμις περὶ τῶν συμβολαίων.* Nach Dionys. IV, 9. p. 215, 35 waren es dieser Gesetze ungefähr fünfzig (*πεντήκοντά πη μάλιστα τὸν ἀριθμόν*).

7) Dionys. IV, 9. p. 215, 11. c. 11. p. 216, 49.

8) Dionys. IV, 9. p. 215, 5. c. 10. p. 215, 48 ff.

9) Liv. I, 46: conciliata prius voluntate plebis agro capto ex hostibus viritim diviso. Dionys. IV, 9. p. 215, 24 ff. c. 10. p. 216, 5 ff. c. 11. p. 217, 1. c. 13. p. 218, 32: *εὐθὺς ἅμα τῷ παραλαβεῖν τὴν ἀρχὴν διένειμε τὴν δημοσίαν χώραν τοῖς ἠτευκόσι Ῥωμαίων.* Zonar. VII, 9. p. 327, d. Varr. ap.

Digitized by Google

regte auch der Mord des guten Königs so große Aufregung und Erbitterung beim Volk, daß Tarquinius nicht wagen durfte, den Leichenzug nach hergebrachter Sitte über das Forum ziehen zu lassen: die Leiche wurde bei Nacht, nur von wenigen Getreuen begleitet, aus der Stadt geschafft [1]). Aber die Sehnsucht des Volks nach seinem milden König und die Klage um seinen Verlust wollte darum nicht schweigen; sie entzündete sich am Anblick seiner Bildsäule, die im Tempel der Fortuna stand, immer aufs Neue, bis man endlich die Züge des geliebten Todten mit Decken verhüllte [2]). Noch lange nachher, als das Königthum längst nicht mehr bestand, feierte die römische Plebs in dankbarer Erinnerung den Geburtstag des volksfreundlichen Fürsten. Den Monat seiner Geburt wußte man nicht, wohl aber, daß er an einem Nonentage geboren sei. Daher versammelte sich an diesen Monatstagen immer eine große Menschenmenge, das Gedächtniß des gemordeten Königs und seiner gerechten Gesetze feiernd: so daß die Behörden, um förmlichen Zusammenrottungen und aufständischen Bewegungen der erregten Volksmenge vorzubeugen, Vorkehrung trafen, daß wenigstens nie ein Markttag auf die Nonen fiel [3]).

So steht Servius als eine höchst denkwürdige Gestalt in der römischen Geschichte da: denkwürdig auch dadurch, daß er die Gunst, freilich auch die Wandelbarkeit des Glücks in seltenem Maaße erfahren hat. Aus dem Knechtsstande hob ihn Göttin Fortuna auf den Thron [4]), begnadete ihn mit einer langen, segensreichen Regierung, verlieh ihm ruhmvolles Gedächtniß bei der Nachwelt,

---

Non. p. 43 Viritim: et extra urbem in regiones XXVI agros viritim liberis attribuit. Auch Getraidevertheilungen werden ihm zugeschrieben, Aur. Vict. de vir. ill. 7, 7: plebi distribuit annonam. Chron. Anon. Vindob. ed. Mommsen p. 645.

1) Dionys. IV, 40. p. 243, 18. c. 79. p. 271, 45. Livius erzählt, Tarquinius habe die Bestattung seines Schwiegervaters untersagt, Romulum quoque insepultum perisse dictitans I, 49.

2) Ov. Fast. VI, 581 ff.

3) Macrob. I, 13, 18. p. 275. Auch an den Nundinen, die Servius Tullius gestiftet haben sollte (Varr. ap. Macrob. I, 13, 20. p. 275) wurden ihm von der dankbaren Plebs Todtenopfer dargebracht, Macrob. I, 16, 33. p. 291: Geminus ait, diem nundinarum exactis jam regibus coepisse celebrari, quia plerique de plebe repetita Servii Tullii memoria parentarent ei nundinis: cui rei etiam Varro consentit.

4) Plut. Q. R. 106. Derselbe de fort. Rom. 10. Val. Max. III, 4, 3.

Digitized by Google

wenn sie ihm auch, damit kein Sterblicher sich überhebe, einen unverdienten herben Tod nicht erspart hat. Daher wird nicht ohne Grund erzählt, Servius habe dieser Göttin sein ganzes Leben hindurch ganz besondere Verehrung gezollt. Ja, die Göttin selbst soll ihn geliebt, soll ihn heimlich und bei Nacht, wie Egeria den Numa, besucht haben, doch nicht durch die Hauspforte, damit ihr Umgang nicht kund werde, sondern durch ein kleines Fenster zu ihm eingegangen sein [1]). Dankbar für solche Huld hat Servius der Göttin Fortuna zahlreiche Tempel erbaut [2]). In einem dieser Tempel stand seine Bildsäule, ein hölzernes Schnitzwerk, mit Decken behängt [3]). Als Grund dieser Verhüllung gibt die Sage an, die Göttin habe sich ihrer Liebe zu einem Sterblichen geschämt, und daher die Züge ihres todten Lieblings mit Gewändern bedeckt [4]).

---

1) Ov. Fast. VI, 573 ff. Plut. Q. R. 36. Derselbe de fort. Rom. 10.

2) Varr. L. L. VI, 17: dies Fortis Fortunae appellatus ab Servio Tullio rege, quod is fanum Fortis Fortunae secundum Tiberim extra urbem Romam dedicavit Junio mense. Liv. X, 46: prope aedem Fortis Fortunae ab rege Servio Tullio dedicatam. Dionys. IV, 27. p. 232, 1 (wo von zwei Tempeln der Fortuna, die Servius gebaut haben soll, die Rede ist, übrigens templum Fortis Fortunae irrthümlich mit ναὸς Τύχης Ἀνδρείας übersetzt wird). Derselbe IV, 40. p. 243, 47. Ov. Fast. IV, 569. 784. Plin. H. N. XXXVI, 46. §. 163. Plut. de fort. Rom. 10 und Q. R. 74.

3) Ov. Fast. IV, 570 ff. Dionys. IV, 40. p. 243, 48. Anderwärts ist von einem, gleichfalls mit Gewändern bedeckten und im Fortunatempel befindlichen Standbild der Fortuna die Rede, Plin. H. N. VIII, 74. §. 194: auctor est M. Varro, factam ab ea (a Tanaquile, quae eadem Gaia Caecilia vocata est) togam regiam undulatam in aede Fortunae, qua Servius Tullius fuerat usus. — §. 197: Servi Tulli praetextae, quibus signum Fortunae ab eo dicatae coopertum erat, duravere ad Seiani exitum. Varr. ap. Non. p. 189 Undulatum: a quibusdam dicitur (signum illud) esse Virginis Fortunae, ab eo, quod duabus undulatis togis est opertum, proinde ut olim reges nostri undulatas et praetextas togas soliti sint habere. Dio Cass. 58, 7: Τύχης τι ἄγαλμα, ὃ ἐγεγόνει μέν, ὡς φασί, Τουλλίου τοῦ βασιλεύσαντός ποτε ἐν τῇ Ῥώμῃ, τότε δὲ ὁ Σηιανὸς οἷκοι τε εἶχε καὶ μεγάλως ἠγάλλετο, αὐτὸς (Sejan) θύων εἶδεν ἀποστρεφόμενον. Man kann jedoch kaum zweifeln, daß beiderlei Nachrichten auf eine und dieselbe Statue gehen, die, weil sie mit Gewändern überhängt war, verschieden gedeutet werden konnte, und von den Einen für eine Statue des Servius Tullius, von den Andern (wohl richtiger) für eine Statue der Fortuna gehalten wurde.

4) Ov. Fast. VI, 579. Zwei andere Deutungen s. o. S. 709. Anm. 3 und S. 711. Anm. 2.

Digitized by Google

B. Kritik [1]).

7. Die Nachrichten über Servius Tullius Herkunft weichen außerordentlich von einander ab. Es sind oben die zwei verbreitetsten Traditionen dargestellt worden: sie sind aber nicht die einzigen, die es gibt; zählt man die verschiedenen Ueberlieferungen zusammen, so sind es ihrer sechs bis sieben [2]). Zwischen diesen widersprechenden Nachrichten eine Entscheidung zu treffen, ist natürlich unmöglich, da weder äußere noch innere Gründe für eine solche vorhanden sind; man sieht aus jenem Widerspruch nur Eines, wie sehr auch die spätere Königsgeschichte noch aller Urkundlichkeit und Zuverlässigkeit ermangelt. Denn die Differenz der Traditionen betrifft hier nicht blos Nebendinge: der Servius Tullius der römischen Annalen, der im Hause des Königs Tarquinius geboren wird, unter den Augen desselben aufwächst, Kriegsdienste thut, Staatsgeschäften sich widmet, darauf Eidam des Königs und nach dessen jähem Tode, von der klugen Tanaquil berathen, König wird, — dieser Servius ist durch eine himmelweite, nicht ausfüllbare Kluft getrennt von dem Mastarna der tuskischen Annalen, der an der Spitze eines Heers aus Etrurien kommt, den Cälius occupirt und sich zum römischen König macht. Wir müssen schließen, daß die etruskischen Annalen eine mit der unsrigen schlechterdings unvereinbare Geschichte der römischen Könige enthalten haben.

8. Darin stimmen die meisten der angeführten Traditionen überein, daß sie den Servius Tullius im Sclavenstand geboren werden lassen. „Sohn einer Sclavin" (serva natus) heißt er oft schlecht-

1) K. W. Nitzsch, Servius Tullius, in Pauly's R.E. VI, 1104 ff.

2) Servius Tullius soll gewesen sein 1) Sohn der Ocrisia und des Corniculaners Tullius. — 2) Sohn der Ocrisia und eines Clienten des Königs Tarquinius, Plut. de fort. Rom. 10. vgl. Zonar. VII, 9. p. 327, a: συλλαβοῦσα μετὰ τὴν ἅλωσιν. — 3) Sohn der Jungfrau Ocrisia und des Haus-Lar, s. o. — 4) Sohn einer Sclavin aus Tarquinii (einer serva Tarquiniensis) und eines Clienten des Königs, Cic. Rep. II, 21, 37. — 5) Natus ex concubina Spurius Tulli tributis (leg. Spuri Tulli Tiburtis), Fest. p. 174 Nothum. — 6) Ein geborener Tusker, Namens Mastarna, s. u. — 7) Ein servus vernaque Tuscorum, Justin. 38, 6, 7 — falls man diese Nachricht nicht auf Nro. 4 oder Nro. 6 zurückführen will. Im Allg. Senec. Ep. 108: duos romanos reges esse, quorum alter patrem non habet, alter matrem; nam de Servii matre dubitatur, Anci pater nullus. Aelian. Var. Hist. XIV, 36.

Digitized by Google

weg. Es kann diese Nachricht gegründet sein: aber eben so möglich ist, daß sie einzig dem Vornamen Servius ihren Ursprung verdankt. Auf diese Vermuthung leiten schon die alten Geschichtschreiber hin, wenn sie angeben, Servius sei eben wegen seiner Geburt von einer Sclavin so benannt worden [1]). Doch wie dem sein möge: daß Servius, ein Günstling des Glücks, aus niederem Stande sich emporgeschwungen hat, beweist die, wie es scheint, alte Sage von seinem vertrauten Verhältniß zur Göttin Fortuna.

Als angebliches Sclavenkind ist Servius Tullius von der Tradition zum Stifter mehrerer, den Sclavenstand begünstigender Einrichtungen gemacht worden. So wird das „Fest der Sclaven" auf ihn zurückgeführt [2]); denselben Grund hat es vielleicht, wenn ihm die Stiftung der Compitalien zugeschrieben wird [3]). Auch die nachmalige Praxis, die freigelassenen Sclaven vom Augenblick ihrer Manumission an in den Besitz des Bürgerrechts eintreten zu lassen, und in die vier städtischen Tribus zu vertheilen, soll von ihm herrühren [4]).

9. Einen sehr alterthümlichen Charakter trägt der Mythus von Servius Tullius Erzeugung aus der Heerdflamme, ein Mythus, dem folgender Sinn zu Grund zu liegen scheint [5]). Der Heerd ist Symbol der Ansiedelung und häuslichen Niederlassung: daher konnte der Gründer einer Ansiedelung gedacht werden als Sohn einer Heerdflamme oder eines Heerdgottes [6]). So ist Cäculus, der Gründer

1) Dionys. IV, 1. p. 207, 7. Val. Max. III, 4, 3: servili cognomine. — Der Sclave, der den Römern die volskische Stadt Artena verräth, wird manumittirt, und erhält den Namen Servius Romanus, Liv. IV, 61.

2) Die feriae servorum fanden statt an den Iden des Sertilis: nach Plut. Q. R. 100, weil an diesem Tage das Sclavenkind Servius Tullius geboren worden; nach Fest. p. 343 Servorum dies, weil eo die Serv. Tullius, natus servus, aedem Dianae dedicaverit in Aventino. Ein Zusammenhang jenes Feiertags mit dem aventinischen Diencult scheint allerdings angenommen werden zu müssen: denn eben auf die Iden des Sertilis fielen auch feriae Dianae in Aventino, nach Kal. Capran. Amitern. Antiat. (Orell. C. J. II. p. 396 f.). Martial. XII, 67, 2; und der aventinische Dianentempel war ein Asyl der Sclaven, Dionys. IV, 26. p. 280, 23 (falls ἱερὸν ἄσυλον hier Asyl bedeutet).

3) S. darüber u. S. 716.

4) Dionys. IV, 22. p. 226, 1. Zonar. VII, 9. p. 327, d.

5) Vgl. darüber auch o. S. 68. 430.

6) Der Heerdflamme oder dem Hausheerde eine zeugende Kraft zuzuschreiben, lag um so näher, da es Sitte war, beim Heerde ein Fascinum aufzustellen oder

Digitized by Google

Präneſtes, aus einer Heerdflamme gezeugt [1]); auch Romulus erſcheint in einer eigenthümlichen Verſion der Sage als Sohn eines Heerdgottes [2]); und wie die Mutter des Cäculus, die Mutter des Romulus, ſo erſcheint auch diejenige des Servius Tullius in gewiſſem Sinne als Heerdprieſterin: denn ſie wird ausdrücklich als Jungfrau bezeichnet, und es heißt von ihr, ſie habe immer die Erſtlinge des königlichen Tiſches und die Trankopfer zum Heerde der Veſta zu bringen gehabt [3]). Servius Tullius iſt alſo in jenem Mythus als Gründer, oder vielmehr — denn im buchſtäblichen Sinne des Worts war er das nicht — als Neugründer Roms gedacht: ähnlich, wie bisweilen Numa als der zweite Gründer der Stadt bezeichnet wird [4]). Und eben dieß, der zweite Heimathſtifter oder Gründer der römiſchen Bürgerſchaft, war Servius Tullius als der Urheber einer Verfaſſung, welche der Plebs eine rechtliche Stellung im Staat und ebendamit erſt eine wirkliche Heimath gegeben hat. Als der in der zeugenden Heerdflamme wirkſame Genius, ſomit als Vater des Servius Tullius wird häufig auch der Hauslar (lar familiaris) der Regia genannt [5]). Es lag dieſe Vorſtellung ſehr nahe, einestheils wegen der nahen Beziehung, in welcher der Hauslar zum Hausheerd ſteht [6]), anderntheils, weil die Laren vorzugsweiſe als zeugend gedacht wurden [7]). Die Idee des Mythus bleibt aber auch bei dieſer Verſion ſo ziemlich die gleiche. Lar eines Hauſes iſt nämlich die vergötterte Seele Deſſen, der dieſes Haus oder dieſe Familie gegründet hat;

abzubilden, Plin. XIX, 19, 1: horto et foco tantum contra invidentiam effascinationes dicari videmus in remedio satyrica signa. Vgl. Denſelben XXVIII, 7.

1) S. o. S. 430. Anm. 20.

2) S. o. S. 430. Anm. 22.

3) Plut. de fort. Rom. 10: οἱ δέ φασιν, παρθένον τὴν Ὀκρησίαν ἀπάρχματα καὶ λοιβὴν ἑκάστοτε λαμβάνουσαν ἀπὸ τῆς βασιλικῆς τραπέζης ἐπὶ τὴν Ἑστίαν κομίζειν, καί ποτε τυχεῖν μὲν αὐτήν, ὥσπερ εἰώθει, τῷ πυρὶ τὰς ἀπαρχὰς ἐπιβαλλουσαν κτλ.

4) S. o. S. 551. Anm. 4.

5) So Plin. H. N. XXXVI, 70. §. 204. Den Vulcan nennt als Vater Ovid Fast. VI, 627. Beide Angaben nebeneinandergeſtellt bei Dionys. IV, 2. p. 207, 34. Plut. de fort. Rom. 10. Allein die Deutung auf Vulcan iſt gräciſirend, und trifft den urſprünglichen Sinn des Mythus nicht.

6) Vgl. Hertzberg, de diis Rom. patr. p. 27.

7) S. o. S. 322 und Krahner, Penaten, in Erſch und Grubers Encycl. Sect. III. Bd. 15. S. 420. Gerhard, über d. Weſen der Dämonen und Genien, Abh. d. Berl. Akad. 1852. S. 243.

Digitized by Google

Lar der Regia, der Amtswohung der römischen Könige, ist folglich der zum Gotte erhöhte Gründer des römischen Königthums und Staats [1]): Servius mithin, als Sohn dieses Lar, der zweite Romulus. Oder auch so: der Lar Familiaris ist der Schutzgeist des Hauses, der über dem Gedeihen der Familie wacht: der Lar der Königsburg also der Schutzgeist der römischen Königsherrschaft; und wie den Laren nach römischer Religionsvorstellung ganz vorzüglich die Sorge für die Fortpflanzung des Geschlechts oblag, so dem Lar der Regia die Sorge für die Fortpflanzung des Königsgeschlechts und die Erhaltung der Königsherrschaft. Der Schutzgeist des römischen Königthums also ist es, der, für die Erhaltung desselben besorgt, den Gründer der römischen Verfassung erzeugt hat [2]).

Servius Tullius soll die Compitalien gestiftet haben [3]), und zwar eben als Larensohn [4]). Da die Compitalien den Laren der Kreuzwege galten, so lag diese Combination allerdings nahe. Es lassen sich aber auch noch andere Gründe denken, aus welchen dem Servius Tullius die Stiftung der Compitalien zugeschrieben worden ist. Den Dienst der compitalischen Laren hatten nämlich Sclaven zu besorgen [5]), die über die Dauer des Festes von aller Arbeit frei waren [6]); überhaupt wurden die Laren vorzugsweise von den Sclaven und Freigelassenen verehrt [7]). Daher könnte aus diesem Grunde die Stiftung der Compitalien auf das Sclavenkind Servius Tullius zurückgeführt worden sein. Endlich könnte auch der Umstand, daß Servius als Stifter der städtischen Regioneneintheilung galt, das

---

1) Hertzberg sagt richtig a. a. O. p. 36: Romulus et Remus atavi gentis; horum post mortem genii *Lares regiae domestici*, urbis publici facti sunt.

2) Auch Scipio Africanus, der Retter Roms, war dem Volksglauben nach von einer Schlange, d. h. von einem Genius erzeugt, Liv. XXVI, 19. Gell. VII, 1, 3. Ebenso August, Suet. Oct. 94. Dio Cass. 45, 1. Sidon. Apoll. Carm. II, 121. — Analog ist die griechische Sage von der Erzeugung des Spartiaten Demaratus durch den Hausdämon Astrabakus, Hdt. VI, 69.

3) Dionys. IV, 14. p. 219, 35. Plin. H. N. XXXVI, 70. §. 204.

4) Plin. a. a O.: ob id (als filius laris familiaris) compitalia ludos laribus primum instituit.

5) Dionys. IV, 14. p. 219, 41. Cat. R. R. 5, 4. Dio Cass. 55, 8: ἥ τε δουλεία ἡ τοῖς ἀγορανόμοις συνοῦσα ἐπετράπη.

6) Dionys. IV, 14. p. 220, 1.

7) Vgl. die von Mommsen Inscr. R. N. p. 465 Art. Lares angeführten Inschriften.

Digitized by Google

Motiv jener Combination gewesen sein [1]), wie denn z. B. Dionysius eben aus Anlaß der servischen Tribuseintheilung des von diesem König gestifteten Cults der compitalischen Laren gedenkt.

10. In merkwürdigem Widerspruch mit der römischen Tradition stehen die aus tuskischen Quellen geschöpften Nachrichten, die Kaiser Claudius in einer im Senat gehaltenen Rede über Servius Tullius' Herkunft mittheilt [2]). Im Begriff, auseinanderzusetzen, wie oft schon Fremde die höchsten Ehren in Rom erlangt, kommt Claudius auf Servius Tullius zu sprechen, von dem er sagt [3]): „Servius Tullius war, wenn wir unsern einheimischen Geschichtschreibern folgen, ein Sohn der gefangenen Ocresia; folgen wir aber den Tuskern, so war er der treueste Gefährte des Cäles Vivenna und aller seiner Schicksale Genosse. Nach mannigfachem Glückswechsel verdrängt räumte er Etrurien mit den Ueberresten des Cälischen Heers, nahm den Berg Cälius in Besitz, und benannte ihn so nach seinem Anführer Cälius [4]); er selbst aber wurde mit verändertem Namen — denn tuscisch hieß er Mastarna — so benannt, wie ich gesagt habe (nämlich Servius Tullius), und erlangte zum größten Nutzen des Gemeinwesens die römische Königswürde."

Es fragt sich, wie wir diese merkwürdige, mit der römischen Tradition schlechterdings unvereinbare Ueberlieferung zu beurtheilen

1) Die compita waren nämlich Unterabtheilungen der städtischen Tribus so wie der spätern Regionen, Plin. H. N. III, 9. §. 66.

2) Ueber den Inhalt und Zweck dieser Rede s. Tac. Ann. XI, 23 ff. Bruchstücke derselben sind auf zwei, zu Lyon im Jahr 1528 aufgefundenen und im dortigen Stadthause aufbewahrten Bronzetafeln auf uns gekommen. Sie sind oft abgedruckt, z. B. bei Gruter Thes. p. 502. Haubold Antiq. rom. monum. leg. p. 190 ff. Zell Claud. imp. orat. super civ. Gallis danda, Freib. 1833, zuletzt und nach einer neuen Collation bei Nipperdey, Ausg. d. Tac. II, 222 ff. Im Allg. Niebuhr, einige Anmerkungen zu den Fragmenten der Rede des Kaiser Claudius, in dessen Kl. Schr. II, 26 ff.

3) Servius Tullius, si nostros sequimur, captiva natus Ocresia; si Tuscos, Caeli quondam Vivennae sodalis fidelissimus omnisque ejus casus comes, postquam varia fortuna exactus cum omnibus reliquis (reliquiis) Caeliani exercitus Etruria excessit, montem Caelium occupavit et a duce suo Caelio ita appellitatus (appellitavit verbessert Niebuhr), mutatoque nomine (nam Tusce Mastarna ei nomen erat) ita appellatus est, ut dixi, et regnum summa cum reip. utilitate optinuit.

2) Dieser Uebersetzung liegt die (auch von Nipperdey aufgenommene) Emendation Niebuhrs (appellitavit) zu Grund; die Lesart appellitatus vertheidigt Göttling Gesch. d. r. Vf. S. 232.

Digitized by Google

haben. Zu Gunsten ihrer Glaubwürdigkeit kann geltend gemacht werden, daß Etrurien nach allen Spuren eine ältere Litteratur gehabt hat, als Rom; daß folglich die tuscischen Annalen den römischen nicht nur ebenbürtig gegenüberstehen, sondern selbst auf höhere Glaubwürdigkeit Anspruch machen können, als diese. Hiezu kommt, daß Kaiser Claudius, dem wir jene Nachricht verdanken, das etruskische Alterthum zum Gegenstand seiner besondern Studien gemacht, und ein aus zwanzig Büchern bestehendes Werk „tyrrhenischer Geschichten" verfaßt hat [1]). Und Claudius war, wenn auch ohne Urtheil und Kritik, so doch kein ungelehrter Mann; er kann in einer rein berichterstattenden Angabe, wie die vorliegende, sich unmöglich so ganz vollständig geirrt haben, zumal da dem kaiserlichen Forscher bei den Verhältnissen, unter denen er schrieb, alle denkbaren Hülfsmittel, namentlich Dollmetscher, zur Verfügung standen. Endlich kommt in Betracht, daß die fragliche Nachricht über Servius Tullius, wenn auch im Ganzen der römischen Tradition fremd und sie ausschließend, sich doch auf einzelnen Punkten wieder mit ihr berührt. Von einem Cäles Vibenna, von der Niederlassung etruskischer Heerschaaren in Rom wissen auch die römischen Annalen: nur daß sie, im Widerspruch mit den tuskischen Quellen des Claudius, den Cäles Vibenna selbst, nicht blos seinen Gefährten Mastarna, nach Rom kommen und auf dem nach ihm benannten Cälius sich ansiedeln lassen: indem sie freilich unter sich wieder darin differiren, daß die Einen diese Einwanderung in die Zeit des Romulus, die Andern in die Regierung des Tarquinius Priscus verlegen [2]). Ja in einer bisher übersehenen Stelle des Justin, die nach dessen ausdrücklicher Bemerkung wörtlich aus Trogus Pompejus entlehnt ist [3]), wird Servius Tullius geradezu als geborener Tusker bezeichnet [4]).

Anders stellt sich die Sache, wenn wir die fragliche Tradition auf ihre innere Wahrscheinlichkeit ansehen. Nichts verräth an Servius Tullius etruskische Herkunft. Die von ihm gegebene Verfassung ist dem Geiste etruskischer Adels- und Priesterherrschaft schroff entgegengesetzt. Keine der Einrichtungen, die ihm zugeschrieben werden,

1) Suet. Claud. 42: denique et graecas scripsit historias, *Τυρρηνικῶν* viginti, *Καρχηδονιακῶν* octo.

2) S. o. S. 507. Anm. 5 und 6.

3) Vgl. Justin. XXXVIII, 3, 11.

4) Justin. XXXVIII, 6, 7: servus vernaque Tuscorum.

Digitized by Google

weist auf Etrurien hin [1]). Seine politischen Einrichtungen und Reformen gelten der Plebs, die größtentheils aus Latinern bestand. Auch seine auswärtige Politik ist Latium zugewandt und befreundet. Unter ihm ist Rom in ein eidgenössisches Verhältniß zum latinischen Staatenbunde getreten. Kurz, der Geist und Tendenzcharakter seiner Regierung läßt in ihm, wie in den Tarquiniern, nicht den Etrusker, sondern den Latiner vermuthen.

Diese Einwendungen zu entkräften, kann die Möglichkeit geltend gemacht werden, Servius Tullius und die mit ihm eingewanderten Schaaren seien keine Etrusker (Rasenna's), sondern Tyrrhener gewesen [2]). Verbindet man hiemit die Annahme Niebuhr's, die Etrusker seien erst im dritten Jahrhundert Roms nach Campanien, und nicht lange vorher, mithin viel später, als man gewöhnlich annimmt, an den Tiber vorgedrungen [3]), so wäre sogar ein Motiv für jene tyrrhenischen Auswanderungen nach Etrurien gefunden: die Freischaaren des Cäles Vibenna, die nach wechselvollem Kampfe zuletzt ihre Heimath Etrurien räumen müssen, und in Rom eine Zufluchtsstätte finden oder auch erobern, wären alsdann von den vordringenden und im südlichen Etrurien sich festsetzenden Etruskern vertriebene Tyrrhener. Allein das Vordringen der Etrusker nach Campanien fällt anderen Zeugnissen zufolge in eine viel frühere Zeit [4]); und daß sie erst zu Tarquinius Priscus Zeit sich am rechten Tiberufer niedergelassen und erobernd ausgebreitet haben sollten, daß Südetrurien bis dahin noch tyrrhenisch gewesen sein soll, er-

1) Auch die Tempel nicht, die er gestiftet haben soll: denn die Fors Fortuna, der er mehrere Heiligthümer errichtet (s. o. S. 712. Anm. 2), ist nicht nothwendig die tuscische Nortia. Der Cult der Fortuna war alteinheimisch bei den Latinern (wir finden ihn auch in Antium, Hor. Carm. I, 35, 1. Suet. Calig. 57. Tac. Ann. III, 71. Macr. I, 23, 13. p. 335; in Präneste, Cic. de Div. II, 41), wie bei den Sabinern (Varr. L. L. V, 74): und in Rom gab es seit alter Zeit multa delubra ejus deae, Tac. Ann. III, 71. Plut. de fort. Rom. 5. — Außer dem aventinischen Dianentempel (s. o. S. 707) soll Servius noch den Tempel der Mater Matuta auf dem Forum Boarium (Liv. V, 19. Ov. Fast. VI, 479) und einen Tempel der Luna (Tac. Ann. XV, 41; s. jedoch Becker Hdb. I, 456) gestiftet haben.

2) Vgl. Huschke Serv. Tull. S. 34. Anm. 11. S. 48. Anm. 35. Ambrosch Studien I, 209: „die Bevölkerung des Cälius, nachmals durch tyrrhenische, nicht etruskische Elemente verstärkt."

3) Vgl. Niebuhr Vortr. über r. G. I, 152 f. R.G. I, 403 f.

4) S. Müller Etr. I, 166. 172.

Digitized by Google

scheint vollends unglaublich. Das aber wäre allerdings möglich, daß jene aus Etrurien gekommenen Guerillasbanden, die sich auf dem Cälius niedergelassen haben, und deren Einwanderung mit dem Namen des Cäles Vibenna verknüpft ist, nicht aus eigentlichen Etruskern oder Rasenna's, sondern aus Angehörigen der ältern, den Etruskern unterthänigen Bevölkerung Etruriens bestanden haben. Ihre Auswanderung aus Etrurien war vielleicht das Ende eines verunglückten Aufstandsversuchs [1]). Doch könnten auch gegen diese Annahme die etruskischen Namensformen Vibenna, Mastarna, geltend gemacht werden.

Eine Entscheidung der vorliegenden Streitfragen ist unter diesen Umständen sehr schwierig; eine begründete und auf Beweise gestützte geradezu unmöglich, da sich hier zwei Zeugnisse gegenüberstehen, die der Geschichtsforscher nicht näher prüfen, also auch nicht gegen einander abwägen kann. Soll jedoch der Verfasser des vorliegenden Geschichtswerks seine individuelle Ueberzeugung aussprechen, so bekennt er, daß er den römischen Servius Tullius nicht für Eine Person mit dem Mastarna der tuscischen Annalen hält [2]). Tuscische Annalen — ob gerade die ältesten und glaubwürdigsten, steht dahin — mögen allerdings erzählt haben, daß ein Mastarna den Rest der Cälianer nach Rom geführt hat und dort König geworden ist; ob sie aber dieses Ereigniß in ausdrückliche Beziehung zur römischen Geschichte und Chronologie gesetzt, die Identität dieses Mastarna mit dem römischen Servius Tullius ausdrücklich behauptet haben, darf bezweifelt werden. Vielleicht ist es nur Claudius, der diesen Schluß gezogen, der, indem er die Einwanderung der Cälianer nach dem Vorgang anderer Antiquare in die Regierung des Tarquinius Priscus verlegte, folgerichtig in dem zur Königswürde gelangten Mastarna den römischen Servius Tullius gesehen hat. Allein die Einwanderung des Cäles Vibenna hatte in der Sage ursprünglich

1) S. o. S. 270 f.

2) Niebuhr hat in dieser Frage lange geschwankt. Anfangs hat er der Nachricht des Kaiser Claudius vollen Glauben beigemessen, vgl. seinen Excurs in der ersten Ausg. der R.G. II, 529 ff. Noch in den Vorträgen des Jahrs 1826 hat er der etruskischen Tradition den Vorzug vor der römischen gegeben, s. Vortr. über r. G. I, 158. Zuletzt dagegen, in den Vorträgen vom Jahr 1828 (s. Vortr. über r. G. I, 192 ff.), so wie in der aus demselben Jahre stammenden letzten Ausg. seiner R.G. hat er sich gegen die Nachricht des Claudius und für die latinische Herkunft des Servius Tullius erklärt.

Digitized by Google

keinen bestimmten chronologischen Ort: sie wird von der Mehrzahl der Historiker und Antiquare in die Regierungszeit des Romulus, und wohl nur deßhalb von Andern in die Epoche des Tarquinius Priscus verlegt, weil man auf diesen als einen geborenen Etrusker alles Etruskische beziehen zu müssen glaubte. Die etruskischen Annalen könnten aber darum doch Recht haben: es könnte einmal ein tusciſcher Freischaarenführer oder Condottiere vorübergehend König in Rom geworden sein: nur ist er nicht Eine Person mit Servius Tullius, sondern jenes Ereigniß müßte im angenommenen Falle früher stattgefunden haben, aber von der römischen Tradition vergessen worden sein. Höchstens könnte man eine verdunkelte Spur davon in der Sage von Tarquinius Priscus finden: denn auch dieser ist ein aus Etrurien verdrängter Lucumo, der in Rom König wird.

11. Ueber die Art, wie Servius Tullius auf den Thron gelangt ist, enthalten die Geschichtschreiber nicht ganz übereinstimmende Angaben. Alle stimmen zwar darin überein, daß sie ihn anfangs nur als Stellvertreter des angeblich blos verwundeten Tarquinius die Regierungs-Geschäfte besorgen lassen: aber von hier aus gehen ihre Berichte auseinander. Nach Ciceros Darstellung tritt Servius Tullius mit Umgehung des Senats, der nach geltendem Herkommen den Wahlvorschlag zu machen hatte, und in dessen Gewalt es alsdann gestanden hätte, seinen Namen nicht in Vorschlag und zur Abstimmung zu bringen, unmittelbar vor dem Populus als Bewerber auf, wird von diesem gewählt, und durch Ertheilung des Imperiums von den Curien bestätigt [1]). Hiernach wäre Servius Tullius auf eine unregelmäßige, vom Herkommen abweichende Art auf den Thron gelangt: denn nach geltendem Staatsrecht mußte nothwendig ein Interregnum eintreten; die Wahlcomitien namentlich konnten in gesetzlicher Weise gar nicht zu Stande kommen, ohne von einem Interrex berufen zu sein, und die Wahl selbst wurde erst dadurch staatsrechtlich gültig, daß der creirende Interrex durch seine Renunciation den Gewählten in den Besitz der obersten Staatsgewalt setzte. Noch viel unregelmäßiger geht es bei Livius zu. Nach diesem Geschichtschreiber findet gar keine Wahl statt, sondern Servius Tullius nimmt

1) Cic. Rep. II, 21, 38: quom Tarquinius — interisset, Serviusque regnare coepisset non jussu, sed voluntate atque concessu civium, — non commisit se patribus, sed, Tarquinio sepulto, populum de se ipse consuluit, jussusque regnare legem de imperio suo curiatam tulit.

Digitized by Google

nur thatsächlich von der Herrschaft Besitz [1]): so daß der jüngere Tarquinius ihm nachmals vorwerfen kann, er habe sich ohne vorausgegangenes Interregnum, ohne Anstellung von Wahlcomitien, ohne Abstimmung des Volks, ohne Bestätigung der Patres des Throns bemächtigt [2]). Erst viel später, nachdem er seine Verfassung längst eingeführt hat, tritt er — nach Livius' Erzählung — mit der Frage vor die Bürgerschaft, ob es ihr Wille sei, daß er als König herrsche: und das Volk bejaht diese Frage mit großer Uebereinstimmung [3]). Nach Dionysius [4]) regiert er anfänglich, ohne gesetzlich zum König ernannt zu sein, in der Eigenschaft eines Vormunds der tarquinischen Söhne, und als die Patricier hiegegen als gegen eine Eigenmächtigkeit sich auflehnen, ihn zur Niederlegung der Regierung zwingen und einen Interrex aufstellen wollen, weiß Servius Tullius die Plebs durch das Versprechen einer auf Rechtsgleichheit gebauten Verfassung und Gesetzgebung, sowie durch die Zusage von Steuererleichterungen und Ackerassignationen für sich zu gewinnen, und mittelst ihrer Stimmen, dem Widerstande der Patricier zum Trotz, seine Erwählung zum Könige bei den Curien durchzusetzen. Er regiert sofort kraft dieser Volkswahl, unbekümmert um die Weigerung der Väter, sie zu bestätigen [5]). Dieser Darstellung des Dionysius liegt die schon früher widerlegte irrige Voraussetzung zu Grund, als ob auch die Plebs in den Curien begriffen, in den Curiatcomitien stimmberechtigt gewesen wäre, und als ob sie überhaupt vor der servischen Verfassung das jus suffragii besessen hätte. Aehnlich, wie Dionysius, stellt Dio Cassius [6]) den Hergang dar. Auch nach ihm regiert Servius anfangs unter dem Namen eines Vormunds der

1) Liv. I, 46: Servius, quanquam jam usu haud dubium regnum possederat. c. 41: Servius — primus injussu populi, voluntate patrum regnavit.

2) Liv. I, 47.

3) Liv. I, 46.

4) Dionys. IV, 8. p. 213, 27 ff. Vgl. c. 31. p. 235, 31 ff. c. 40. p. 242, 31 ff. — wo ausdrücklich hervorgehoben wird, er sei der erste römische König gewesen, der auf illegitime Weise, nämlich ohne Interregnum, auf den Thron gekommen sei.

5) Die patres, welche die Bestätigung verweigern, sind natürlich die Patricier oder die Curien. Dionysius bezieht die auctoritas patrum auch hier, wie sonst, irrthümlich auf den Senat, IV, 12. p. 218, 24: χαίρειν τῇ βουλῇ φράσας, ἢ οὐκ ἠξίωσεν ἐπικυρῶσαι τὰ τῷ δημοτικῷ πλήθει.

6) Vgl. Zonar. VII, 9. p. 327, d.

Digitized by Google

tarquinischen Söhne, und als die Patricier schwierig werden und ihm vorwerfen, er sei von Niemand gewählt, weiß er die Plebs so für sich zu bearbeiten, daß sie ihm durch Abstimmung die Königswürde förmlich überträgt. In welcher Form diese Abstimmung der Plebs vor sich gegangen sein soll, wird nicht ausdrücklich gesagt.

Allen diesen Darstellungen, so sehr sie im Einzelnen von einander abweichen, liegt einmüthig die Voraussetzung zu Grund, Servius Tullius sei auf illegitime, dem geltenden Staatsrecht widersprechende Weise auf den Thron gelangt. Diese Voraussetzung ist gewiß vollkommen begründet: vielleicht in höherem Grade, als die spätere Ueberlieferung selbst gewußt hat. Läßt sich auch nicht mehr ergründen, nach welchen Vorgängen und unter welchen Verhältnissen Servius Tullius den Thron bestiegen hat: so viel ist gewiß, daß dieses Ereigniß nicht so ruhig und friedlich vor sich gegangen ist, als die Tradition glauben macht. Daß hier Mittelglieder fehlen, ist klar, und die Vermuthung vielleicht nicht zu keck, daß die Erhebung des Servius Tullius auf den Thron das Werk einer Revolution gewesen ist, wie denn seine Herrschaft auch wieder durch eine Revolution gestürzt wird. Servius war nach allen Anzeichen Plebejer; mit ihm ist ein König aus der Gemeinde auf den Thron gelangt: und diese Neuerung war ohne eine außerordentliche Verkettung der Umstände, ohne eine Umwälzung unmöglich [1]).

Die gemeine Tradition, nach welcher Servius Tullius vorzüglich dadurch auf den Thron gelangt, daß er Schwiegersohn des Königs ist, und von der klugen Tanaquil berathen und unterstützt wird, ist auch noch in anderer Beziehung mit Schwierigkeiten behaftet. Da die Söhne des Tarquinius, der jüngere Tarquinius und Aruns, mit Töchtern des Servius Tullius vermählt waren, so hätten sie in jenem Falle, wenn nämlich Servius Tullius mit einer Tochter des Tarquinius Priscus verehlicht war, Nichten (Schwestertöchter) zu Frauen gehabt: während doch die Verehelichung eines Oheims mit

1) Auf einen viel tiefern Conflict, als die gemeine Tradition ahnen läßt, deutet auch die Notiz bei Paul. Diac. p. 221: Patricius vicus Romae dictus eo, quod ibi patricii habitaverunt, jubente Servio Tullio, ut, si quid molirentur adversus ipsum, ex locis superioribus opprimerentur. Der Vicus Patricius lag unter dem Esquilin (Fest. p. 351 Septimontio), auf dem Servius selbst seine Wohnung hatte (s. o. S. 708. Anm. 2). — Jene Notiz, so wie sie vorliegt, läßt freilich vielen Fragen und Bedenken Raum (Becker verwirft sie ganz, Zur röm. Topogr. S. 76): aber hieran kann auch die Kürze des Auszugs Schuld sein.

Digitized by Google

seiner Nichte nach römischen Begriffen als Incest galt, und noch in der Kaiserzeit, als Kaiser Claudius das erste Beispiel einer solchen Ehe gab [1]), großen und allgemeinen Anstoß erregte. Man wird also die eine oder die andere Nachricht fallen lassen müssen: und zwar ohne Zweifel die erstere: denn die Verehelichung des jüngern Tarquinius mit einer Tochter des Servius Tullius hat ungleich mehr historischen Charakter.

12. Gehen wir auf die Regierung des Servius Tullius über, so erscheint in der Tradition als Tendenzzweck derselben die Hebung, administrative Organisation und politische Constituirung der Plebs. Diesen Zweck hat namentlich die (Tribus- und Centurien-) Verfassung, als deren Urheber Servius Tullius gilt. Sie wird im nächsten Buche eigens dargestellt und erörtert werden.

Als Urheber der Centurien- oder Censusverfassung ist Servius Tullius von der Tradition auch zum Stifter des römischen Münzwesens, wie des römischen Maas- und Gewichtsystems überhaupt [2]) gemacht worden. Er zuerst soll das Erz „gezeichnet" haben: vor ihm habe man nur rohes Erz, das man zuwog, als Tauschmittel gebraucht [3]). Allein nach andern Spuren ist das gemünzte, ohne

1) Tac. Ann. XII, 5: necdum celebrare solemnia nuptiarum audebant (Claudius et Agrippina), nullo exemplo deductae in domum patrui fratris filiae. quin et incestum metuebatur. Suet. Claud. 26: talia conjugia, quae ad id tempus incesta habebantur. Ebenso wird über den Umgang Domitians mit seiner Nichte Julia geurtheilt, Plin. Ep. IV, 11, 6. Paneg. 52, 3. 63, 7. Juv. Sat. II, 29 ff. — Claudius heirathete eine Bruderstochter, und in Folge hievon wurde die Ehe zwischen Oheim (patruus) und Bruderstochter gesetzlich gestattet; die Ehe zwischen Oheim (avunculus) und Schwestertochter blieb nach wie vor untersagt, Gai I, 62. Ulp. fr. V, 6. Dio Cass. 68, 2.

2) Aur. Vict. de vir. ill. 7, 8: Servius Tullius mensuras, pondera, classes centuriasque constituit.

3) Plin. H. N. XXXIII, 13. §. 43: Servius rex primus signavit aes; antea rudi usos Romae Timaeus tradit. Derselbe XVIII, 3: Servius rex ovium boumque effigie primus aes signavit. Cassiod. Var. VII, 32. Vgl. noch Varr. ap. Charis. I. p. 81 (Varr. fr. ed. Bip. p. 252). Zu den angef. St. St. des Plinius bemerkt Mommsen Abh. d. sächs. Gesellschaft der Wiss. I, 1850. S. 257: „nach der Tradition also hat Servius nicht das gemünzte Geld eingeführt, sondern, indem er Kupfer nach Gewicht geben ließ, einen allgemeinen Werthmesser erfunden; auch das bis dahin rohe und formlose Metall in Barren gießen gelehrt, die sich bequem wägen ließen, und nicht mit Werthzeichen, aber mit Marken versehen waren. Die gemarkten Kupferbarren scheinen das servische aes signatum zu sein, und tragen auch allerdings am häufigsten die Typen des Rinds oder Schweins."

Digitized by Google

Wage circulirende Geld erst später, etwa zur Zeit der Decemviralgesetzgebung, in Rom eingeführt worden [1]); auch nöthigt nichts zur Annahme, die von Servius Tullius eingeführte Schatzung sei nothwendig mit einer Regulirung der Maase und Gewichte verbunden gewesen: denn die servischen Censussätze bezogen sich nicht auf das Capitalvermögen, das damals nur gering gewesen sein kann, sondern auf das Grundeigenthum: sie drückten ursprünglich ein gewisses Maas von Grundbesitz aus.

Was wir außerdem von gesetzgeberischen und administrativen Maasregeln des Servius Tullius überliefert finden, wenn z. B. von ihm erzählt wird, er habe die Rechtspflege verbessert, durch Ueberweisung aller privatrechtlichen Processe und aller nicht gegen den Staat gerichteten Vergehen an ein Consilium von Senatoren [2]); er habe die privatrechtlichen Verhältnisse (das Commercium) beider Stände geregelt, und gegen fünfzig Gesetze über Contracte und Delicte gegeben [3]); er habe die Schuldknechtschaft abgeschafft [4]); habe Plebejer in den Senat gewählt [5]) u. s. w. — kann nur mit dem größten Mißtrauen aufgenommen werden, da auf jener Epoche sowie auf der Person des Servius Tullius noch ein so undurchdringliches Dunkel liegt, daß an eine glaubhafte Ueberlieferung gesetzgeberischen und administrativen Details aus jener Zeit nicht zu denken ist. Bei Livius, der sich treuer an die ältern Annalisten hält, finden wir jene Nachrichten nicht.

13. Als Servius' zweite Hauptthat erscheint in der Tradition die Vollendung und Befestigung der Stadt. Es hat damit folgende Bewandtniß.

Die successive Vergrößerung der Stadt wird von der Tradition, bei allen Abweichungen im Einzelnen, doch im Ganzen ziemlich übereinstimmend dargestellt. Die Urrömer haben den Palatin [6]) und

---

1) S. Mommsen a. a. O. S. 257 ff.

2) Dionys. IV, 25. p. 228, 45 ff. c. 36. p. 239, 32 — wo Servius Tullius sagt: *τῶν ἀδικημάτων οὐχ ἁπάντων ἐγενόμην δικαστὴς αὐτός, ἀλλὰ τὰ ἰδιωτικὰ ὑμῖν* (den Senatoren) *ἀπέδωκα διαγινώσκειν, ὃ τῶν ἔμπροσθεν οὐδεὶς ἐποίησε βασιλέων.*

3) Die Stellen s. o. S. 710. Anm. 6.

4) S. o. S. 710. Anm. 7.

5) Serv. Aen. I, 426. Zonar. VII, 9. p. 328, a.

6) S. o. S. 442. Anm. 1. S. 448.

Digitized by Google

Capitolin [1]) inne. Die Sabiner bringen den Quirinal [2]) und den von ihnen eroberten Capitolin [3]) hinzu. Den Cälius, auf dem die Albaner siedeln, zieht Tullus Hostilius, nach andern Nachrichten Ancus Marcius [4]); den Aventin nach übereinstimmender Tradition Ancus Marcius zur Stadt [5]). Als eigentliche Stadttheile jedoch hat man sich diese politisch verbundenen Ortschaften wohl nicht zu denken; auch waren sie, ehe Tarquinius seinen großen Mauerbau begann, schwerlich von einer gemeinschaftlichen Mauer- oder Befestigungslinie umschlossen, sondern jeder Berg bildete für sich ein selbstständiges, abgeschlossenes Ganze. Diesen befestigten Charakter scheinen die einzelnen Hügel noch lange nachher behalten zu haben: der Capitolin z. B. mußte förmlich erstürmt werden, als Appius Herdonius sich seiner durch Ueberfall bemächtigt hatte; vom Cälius wurden die dort angesiedelten Tusker wegverpflanzt, weil man Bedenken trug, sie im Besitze des wohlbefestigten Bergs zu lassen [6]); auf den festen Aventin zogen sich die Plebejer bei der zweiten Secession zurück; auch die Velia muß ehmals etwas Festungsartiges gehabt haben, wie man aus den Besorgnissen sieht, die das Haus des Valerius hervorrief. In demselben Sinne ist bei Dionysius öfters von den „festen Plätzen" der Stadt die Rede [7]).

Die ursprüngliche Abgeschlossenheit der einzelnen Hügel oder Ortschaften war eine Folge ihrer lockern politischen Verbindung. Die Ortschaft auf dem Cälius z. B. scheint anfangs ganz im Verhältnisse eines Municipiums zu dem föderirten Doppelstaate der Römer-Sabiner gestanden zu haben [8]). Erst als die Idee der staatlichen Einheit

1) S. o. S. 482. Anm. 6. S. 484. Anm. 4.

2) S. o. S. 480 f. S. 490. Anm. 10.

3) S. o. S. 485. Anm. 5. S. 490. Anm. 11.

4) S. o. S. 574. Anm. 2.

5) S. o. S. 600. Anm. 2.

6) Varr. L. L. V, 46: quod nimis munita loca tenerent.

7) Z. B. V, 53. p. 319, 42 — wo bei einer Sclavenverschwörung verabredet wird, die Anführer des Unternehmens sollten τὰς ἄκρας καὶ τὰς ἐρυμνὰς τόπους τῆς πόλεως καταλαβέσθαι. Ferner VI, 47. p. 376, 41. X, 9. p. 635, 16. c. 15. p. 641, 3. XII, 6 (Mai Nov. Coll. II. p. 468).

8) S. o. S. 594. Die von Tarquinius Priscus vorgenommene Vermehrung der Vestalinnen von vier auf sechs bedeutet offenbar die städtische Einverleibung der Ortschaft auf dem Cälius, die bis dahin ihren eigenen Stadtheerd und ihre eigenen Magistrate gehabt haben mag. — So bestanden in Attika vor Theseus zwölf kleine Ortschaften (πόλεις), von denen jede ihr eigenes Prytaneum und ihre

Digitized by Google

erwachte und Geltung gewann, in der Epoche der Tarquinier, wurde an eine vollständige städtische Einigung, an die Aufhebung der bisherigen Abgeschlossenheit der einzelnen Niederlassungen gedacht und Hand angelegt. Die Ziehung der großen Ringmauer oder die Vollendung der Stadt hängt daher auch principiell mit den Strebungen des tarquinischen Zeitalters zusammen.

Servius Tullius zog außer den fünf genannten Hügeln auch noch den Esquilin und Viminal in die neue Befestigungslinie [1]), und machte hiedurch die Zahl der sieben Hügel voll. Der Esquilin war bis dahin, wie es scheint, eine Art Vorstadt gewesen [2]): er erscheint später, neben dem Aventin, als Hauptsitz der Plebejer [3]). Uebrigens äußert sich die Tradition mit einiger Unsicherheit darüber, ob Tarquinius Priscus oder Servius Tullius den Bau der Ringmauer aufgeführt hat [4]); auch den Wall schreibt sie schwankend bald

---

eigene Obrigkeit hatte; ein gemeinsames Prytaneum gab es nicht. Theseus aber, als er zur Regierung kam, *καταλύσας τῶν ἄλλων πόλεων τά τε βουλευτήρια καὶ τὰ ἀρχάς, εἰς τὴν νῦν πόλιν οὖσαν, ἓν βουλευτήριον ἀποδείξας καὶ πρυτανεῖον, ξυνῴκισε πάντας*, Thucyd. II, 15. Plut. Thes. 24. Strab. IX, 1, 20. p. 397.

1) Dionys. IV, 13. p. 218, 37: *τῇ πόλει προσέθηκε* (Servius Tullius) *δύο λόφους, τόν τε Οὐιμινάλιον καλούμενον καὶ τὸν Ἰσκυλῖνον.* Ebenso Strab. V, 3, 7. p. 234. Auch Liv. I, 44: addit duos colles, Quirinalem Viminalemque; inde deinceps auget Esquilias, ibique ipse, ut loco dignitas fieret, habitat und Aur. Vict. de vir. ill. 7, 6: collem Quirinalem et Viminalem et Esquilias urbi addidit — wo nur die Erwähnung des Quirinal auffallend ist, der nach andern Nachrichten (z. B. Dionys. II, 50. p. 113, 38. c. 62. p. 123, 41) viel früher zur Stadt gezogen worden ist.

2) Daß Exquiliae (dieß ist die ältere und verbürgtere Schreibung des Namens, und schon aus diesem Grunde ist die Ableitung von aesculus zu verwerfen) mit ex-colere zusammenhängt, ist unzweifelhaft. Excolere im Sinn von „ausroden" genommen, wäre Exquiliae so viel als „Rodung", „Reute": so Schwenck Röm. Myth. S. 490 und schon Varr. L. L. V, 49: Exquiliae — ab eo, quod excultae sunt a rege Tullio. Aber besser noch Huschke Serv. Tull. S. 60: „wenn später civis inquilinus einen Bürger bezeichnete, der aus einem Municipium nach Rom gezogen war, so mußte exquilinus der Bürger heißen, der außerhalb Roms mit einem niedern Bürgerrecht wohnte, und Exquiliae war der Inbegriff der Wohnungen solcher Pfahl- oder Ausbürger". Vielleicht bedeutet Exquiliae ursprünglich nur „Vorstadt" überhaupt: der Bezirk, der so hieß, war nämlich Vorstadt zu der antiqua urbs, die auf den Carinen lag (Varr. L. L. V, 48).

3) Liv. II, 28: tum vero plebes coetus nocturnos, pars Esquiliis, pars in Aventino facere.

4) Den Tarquinius betreffend s. o. S. 674. Anm. 5. Livius theilt den Bau der Ringmauer dem Servius Tullius zu (I, 44: aggere et fossis et muro

Digitized by Google

dem Servius, bald dem jüngern Tarquinius zu [1]).

Der Gang, den die ſerviſche Mauer genommen hat, läßt ſich heutiges Tags nicht mehr genauer nachweiſen; war ſie doch ſchon zu Dionyſius Zeit nach allen Seiten hin ſo überbaut, daß man ſie nur noch in vereinzelten Reſten erkennen und verfolgen konnte [2]). Daher ſind es nur Muthmaßungen, die ſich über ihren Lauf aufſtellen laſſen, wobei uns theils die Beſchaffenheit des Terrains, theils die zerſtreuten Nachrichten der Alten über die Lage der Thore einigen Anhalt geben. Die Beſchaffenheit des Terrains: ſofern wir nämlich nach der Natur der Sache vorausſetzen müſſen, daß ſich die Befeſtigungslinie an die Bergwände angeſchloſſen, und dieſe natürlichen Schutzwehren, die eine regelrechte Mauer an vielen Stellen überflüſſig machten, benützt hat [3]). Hiernach war ihr Gang wahr-

circumdat urbem; ita pomoerium profert); conſequent, ſofern er dem Tarquinius Priſcus nur die Vorbereitungen dazu zugeſchrieben hatte. Aehnlich Dionyſius III, 67. p. 200, 18 von Tarquinius Priſcus: *τὰ τείχη τῆς πόλεως πρῶτος ἐδοκίμασε λίθοις ἁμαξιαίοις κατασκευάζειν*, und IV, 14. p. 219, 17 von Servius Tullius: *τὰς ἑπτὰ λόφους ἑνὶ τείχει περιέλαβεν*. Dagegen heißt es bei Aur. Vict. de vir. ill. 6, 8 von Tarquinius Priſcus: murum lapideum urbi circumdedit, und 7, 6 von Servius Tullius nur: aggerem fossasque fecit. Ebenſo Hieron. Chron. p. 335. 338.

1) Dem Servius Tullius — Liv. I, 44. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 6. Dem jüngern Tarquinius — Plin. H. N. III, 9. §. 67: clauditur ab oriente aggere Tarquini Superbi. Vgl. Dionys. IV, 54. p. 253, 37 — wo vom jüngern Tarquinius erzählt wird, er habe die Stadt gegen Gabii hin ſtärker befeſtigt, den Graben tiefer, die Stadtmauer höher gemacht. Strab. V, 3, 7. p. 234 und Cic. Rep. II, 6, 11 wird kein Urheber des Walls mit Namen genannt.

2) Dionys. IV, 13. p. 219, 9. Vgl. Liv. I, 44: ut neque interiore parte aedificia moenibus continuarentur, quae nunc vulgo etiam conjungunt.

3) Daſſelbe wird von den Alten ausdrücklich bezeugt, Cic. Rep. II, 6, 11: is est tractus ductusque muri, quom Romuli, tum etiam reliquorum regum sapientia definitus ex omni parte ardnis praeruptisque montibus, ut unus aditus, qui esset inter Esquilinum Quirinalemque montem, maxumo aggere objecto fossa cingeretur vastissuma; atque ut ita munita arx (die capitoliniſche Burg) circumjectu arduo et quasi circumciso saxo niteretur. Dionys. IX, 68. p. 624, 15. Plin. H. N. III, 9. §. 67: cetero munita erat (urbs) praecelsis muris aut abruptis montibus. Vgl. hiezu Platner und Urlichs, Beſchreibung Roms 1845. S. 2. Doch reichte die Abſchroffung der Bergwände nicht durchaus hin, wie die Gefährdung des Capitols zur Zeit der galliſchen Belagerung beweist. Daher war mehrmals Nachhülfe nöthig, z. B. nach dem Abzug der Gallier Liv. IV, 4: eodem anno (366 d. St.) Capitolium saxo quadrato substructum est, opus vel in hac magnificentia urbis conspiciendum, vgl. Plin. H. N. XXXVI,

Digitized by Google

ſcheinlich folgender. An die nördliche Seitenwand des Quirinal ſich anlehnend lief ſie von da zur nördlichen Kante des Capitolin hinüber; von hier den nordweſtlichen Rücken des Bergs entlang an den Fluß. Wo das Forum Boarium an den Tiber ſtößt, war keine Mauer: der Strom diente als Schutzwehr [1]). Eine Strecke weiter unten, unweit der nördlichen Kante des Aventin, begann die Mauer wieder, und lief, den Aventin, die Höhe von S. Saba und Balbina, den Cälius umſchließend den Rücken des Esquilin hinan. Hier war die ſchwächſte und angreifbarſte Seite der Stadt. Die drei öſtlichen Hügel oder Bergzungen, der Esquilin, Viminal und Quirinal vereinigen ſich auf dieſer Seite, um in eine offene Ebene auszulaufen. Servius hielt es daher für nöthig, dieſer Strecke eine verſtärkte Befeſtigung zu geben, ſtatt einer einfachen Quadermauer einen Wall nebſt Graben aufzuführen. Der Graben war über hundert Fuß breit, dreißig Fuß tief; der Wall, hoch aufgeworfen und fünfzig Fuß breit, war nach außen, gegen den Graben zu, mit einer Futtermauer von Werkſtücken bekleidet und mit Thürmen verſehen [2]). Die Länge des Walls, der ſich von der Porta Esquilina bis zur Porta Collina erſtreckte, wird von Strabo auf ſechs [3]), von Dionyſius auf ſieben Stadien [4]) angegeben — eine Ausdehnung, die dieſes großartige Werk auch noch für die römiſche Kaiſerzeit zu einem Gegenſtand der Bewunderung gemacht hat [5]). Seinen Lauf erkennt man noch jetzt an einer merklichen Erhöhung des Erdbodens, die beſonders in der Villa Negroni in die Augen fällt; die Fundamente mögen zum Theil noch unverſehrt vorhanden ſein [6]).

Der Umfang der serviſchen Mauern wird von Keinem der alten Schriftſteller genauer angegeben; Dionyſius ſtellt ihn mehrmals dem

---

24. §. 104: substructiones insanae Capitoli. Dann im Jahr 376 d. St., Liv. VI, 32: tributo novo foenus contrahebatur in murum a censoribus locatum saxo quadrato faciundum. Reparaturen der Mauern und Thürme werden mehrmals erwähnt, z. B. Liv. VII, 20. XXV, 7.

1) Dionys. IX, 68. p. 624, 17.

2) Dionys. IX, 68. p. 624, 24 ff. Strab. V, 3, 7. p. 234.

3) Strab. V, 3, 7. p. 234.

4) Dionys. IX, 68. p. 624, 32.

5) Plin. H. N. III, 9. §. 67: aggere Tarquini Superbi, inter prima opere mirabili. XXXVI, 24. §. 104: tum senes aggeris vastum spatium — mirabantur.

6) Bunſen in der Beſchreibung Roms I, 641. Platner und Urlichs, Beſchreibung Roms S. 4.

Digitized by Google

von Athen gleich [1]). Den Umfang von Athen aber — denjenigen des Asty, ohne die langen Mauern und die Hafenstadt — gibt Thucydides auf 43 Stadien (etwas über eine geographische Meile) an [2]). Bei dem damaligen Rom stand dieser höchst beträchtliche Umfang natürlich in keinem Verhältniß zur Einwohnerzahl, denn noch zur Zeit des zweiten punischen Kriegs reichte das Areal der servischen Stadt für die inzwischen außerordentlich gestiegene Bevölkerung hin. Allein die Mauer- und Befestigungslinie mußte schon damals so weitläufig gezogen werden, wenn sie, was doch ihr Zweck war, alle die zerstreuten Ansiedelungen der römischen Hügel einschließen sollte [3]). Sie gewährte durch die Einschließung so weitläufiger, zum Theil unbewohnter Räume zugleich den Vortheil, daß sie dem Landmann und seinen Heerden eine sichere Zuflucht im Kriege darbot [4]). Immerhin aber erscheint der großartige Bau als der Gedanke eines vorschauenden Geistes, der auf das Wachsthum der Stadt zählte, und der Größe ihrer Geschicke vertraute. Die Ausführung eines so kostspieligen Unternehmens beweist zugleich, daß Rom zu jener Zeit die Hauptstadt eines großen und blühenden Reiches gewesen sein muß. Die blühendsten etruriſchen Städte, deren Mauertrümmer wir kennen [5]), hatten einen kleineren Umfang, als das servische Rom: Veji allein ausgenommen, dessen Flächeninhalt Dionysius ebenfalls demjenigen von Athen gleichsetzt [6]).

14. In der auswärtigen Politik des Servius Tullius bildet vorzüglich sein Verhältniß zu Latium einen lichten Punkt. Er weiß — so erzählt die Sage — die latinischen Edeln, mit denen er Gastfreundschaft knüpft, durch vielfältiges Zureden zur gemeinsamen Erbauung des aventinischen Dianentempels zu bewegen, worin eine stillschweigende Anerkennung der römischen Vorstandschaft lag. Dieses Verfahren des Servius Tullius will sich nun freilich nicht recht

1) Dionys. IV, 13. p. 219, 13: *οὐ πολλῷ τινι μείζων.* IX, 68. p. 624, 14.

2) Thucyd. II, 13. Vgl. Leake Topogr. Athens, übers. von Baiter und Sauppe S. 313.

3) Nur der Aventin scheint damals noch nicht bewohnt gewesen zu sein: er konnte aber, ein hoher, schroffer, schwer anzugreifender und leicht zu behauptender Hügel, nicht außerhalb der Befestigung gelassen werden.

4) Vgl. z. B. Liv. III, 6: terrore populationis pecora agrestesque in urbem accepti.

5) Vgl. O. Müller Etr. I, 251 f.

6) Dionys. II, 54. p. 116, 49.

Digitized by Google

reimen, wenn es wahr ist, daß schon Tarquinius Priscus ganz Latium unterworfen hatte [1]): die von ihm eingeschlagene Politik erscheint aber vollkommen erklärlich, wenn die Darstellungen der Geschichtschreiber, nach denen schon Tullus Hostilius auf die Oberherrlichkeit in Latium Anspruch macht, und Tarquinius Priscus diesen Anspruch mit Waffengewalt durchsetzt, anachronistische Erdichtungen sind. Das sind sie aber ohne allen Zweifel: denn die größeren und bedeutenderen Städte Latiums, Tusculum, Gabii, Aricia, Ardea, Tibur, Präneste waren sicherlich den Römern damals noch nicht unterthan, wie in Beziehung auf Gabii und Tusculum die spätere Geschichte beweist; sondern es bestand, unabhängig von Rom, eine latinische Föderation, die ihre Landsgemeinden beim Hain und Quell der Ferentina hielt [2]). Mit diesem latinischen Staatenbunde nun, dem Rom bis dahin fremd, meist feindlich gegenübergestanden hatte, schloß Servius Tullius (etwa auf ähnlichen Grundlagen, wie später Sp. Cassius) ein Bündniß, durch welches er zu ihm in ein Verhältniß der Eidgenossenschaft trat [3]): denn daß eben nur dieß das Ziel seiner Bestrebungen war, ist aus seinem Verfahren und Benehmen, wie die Tradition es darstellt, deutlich zu ersehen. Eine Anerkennung der römischen Hegemonie wenigstens, wie die römischen Geschichtschreiber irrthümlich voraussetzen [4]), lag in dem auf Bundeskosten veranstalteten Bau des aventinischen Dianiums nicht [5]). Es gab in Latium mehrere solche gemeinsame Cultstätten und Bundesheiligthümer [6]), ohne daß sich an den betreffen-

1) Liv. I, 38: omne nomen latinum domuit. Dionys. III, 54. p. 191, 2. 15. c. 57. p. 193, 17. c. 65. p. 198, 42.

2) Cincius (der Antiquar) bei Fest. p. 241 Praetor: Alba diruta usque ad P. Decium Murem cos. populos latinos ad caput Ferentinae, quod est sub monte albano, consulere solitos. et imperium communi consilio administrare.

3) Es stimmt hiemit ganz überein, wenn (Liv. VIII, 4) im Jahr 414 d. St. die Dauer des latinischen Bündnisses auf etwas über 200 Jahre (plus ducentos annos) angegeben wird. Die Abschließung desselben wird damit in die Regierungszeit des Servius Tullius (176—219) verlegt.

4) Liv. 1, 45: ea erat confessio, caput rerum Romam esse.

5) Niebuhr bemerkt (Vortr. über r. G. I, 187): „wenn bei den latinischen Ferien auf dem albanischen Berg das Oberhaupt der Latiner das Opfer darbrachte, und die Römer nur Theil nahmen, so ist es natürlich, daß, um die Gleichheit beider Völker darzustellen, auf der andern Seite ein Gegengewicht gegründet wurde, wo Rom den Vorstand bildete, und die Latiner nur Gäste waren."

6) So das Dianium im ariciniſchen Hain, Cat. ap. Prisc. p. 629 (IV, 4.

Digitized by Google

den Ort ein politischer Vorzug geknüpft hätte. Nur wenn die Tagsatzungen des gemeinen Latiums nach Rom verlegt worden wären, hätte man Grund, jene Angabe glaublich zu finden: allein diese wurden nach wie vor im Hain der Ferentina abgehalten [1]). Nach allen Anzeichen war es erst der jüngere Tarquinius, der die Hegemonie über die Latiner an Rom gebracht hat.

15. Daß Servius Tullius vom jüngern Tarquinius mit Beihülfe der Patricier vom Thron gestürzt worden ist, und in dieser Umwälzung sein Leben verloren hat, kann als historisch gelten. Aber alles Weitere, alles Detail, womit diese Thronrevolution erzählt wird, muß als durchaus unverbürgt dahingestellt bleiben. Auch die Greuel der Tullia mögen eher der dichtenden Volkssage, als der Geschichte angehören [2]).

Die Regierung des Servius Tullius hat nach der geltenden Ueberlieferung sehr lange, nämlich vier und vierzig Jahre gedauert. Dieß ist jedoch unmöglich, wenn der zweite Tarquinius, wie doch die alte Ueberlieferung mit großer Einstimmigkeit und Consequenz berichtet [3]), ein Sohn des Tarquinius Priscus gewesen ist. In

21 Krehl): lucum Dianium in nemore Aricino Egerius Laebius Tusculanus dedicavit dictator latinus. hi populi communiter, Tusculanus, Aricinus, Lanuvinus, Laurens, Coranus, Tiburtis, Pometinus, Ardeatis, Rutulus. So das Dianium auf dem Hügel Corne, Plin. H. N. XVI, 91: est in suburbano Tusculani agri colle, qui Corne appellatur, lucus antiqua religione Dianae sacratus a Latio. So die Penatenstadt Lavinium, s. o. S. 317 f. In Lavinium befand sich auch ein κοινὸν τῶν Λατίνων ἱερὸν Ἀφροδίτης, Strab. V, 3, 5. p. 232. Bei Ardea befand sich ein Aphrodision, ὅπου πανηγυρίζουσι Λατῖνοι, Strab. a. a. O.

1) Vgl. Liv. I, 50. Fest. p. 241 Praetor.

2) Der Vicus Sceleratus wenigstens beweist für die Geschichtlichkeit der betreffenden Sage nichts, da bekannt ist, wie die Römer Ereignisse oft willkührlich an Ortsnamen angeknüpft haben. Jener Name „die verfluchte Gasse" (vgl. porta scelerata) könnte auch einen andern Ursprung haben, und zu dem Namen des an ihn anstoßenden (Varr. L. L. V, 159: prope vicum Cyprium vicus Sceleratus) Vicus Cyprius, der das Gegentheil bedeutete (Varr. a. a. O.: cyprum sabine bonum) in Beziehung stehen.

3) S. o. S. 49 f. Sohn des Tarquinius Priscus heißt der jüngere Tarquinius Cic. Rep. II, 24, 44. vgl. II, 21, 37. Brut. 14, 53. Strab. V, 2, 2. p. 220. V, 3, 4. p. 231. Gell. XVII, 21, 6. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 15. Der Annalist Piso war der Erste und vor Dionysius Einzige (Πείσων τοῦθ' ἱστόρηκε μόνος Dionys. IV, 7. p. 213, 22), der ihn, rein aus innern Gründen, und im Widerspruch mit der herrschenden Tradition, zum Enkel des ältern Tarquinius gemacht hat. Ihm folgen Dionysius (IV, 7. p. 213, 18) und Florus

Digitized by Google

dieſem Falle kann Servius Tullius, wofern ſich nicht die größten Ungereimtheiten herausſtellen ſollen [1]), nur ſehr kurz regiert haben: und es iſt dieß auch an ſich das Wahrſcheinlichere. Damit ſoll nicht geſagt ſein, jene Ueberlieferung, die den Tarquinius Superbus als Sohn des Tarquinius Priscus darſtellt, ſei vollkommen hiſtoriſch und zweifellos: aber ſie iſt in jedem Falle älter und relativ glaubhafter, als die erdichtete Chronologie der römiſchen Könige [2]).

Siebzehntes Buch.

Die ſerviſche Verfaſſung [3]).

1. Ueber den urſächlichen Zuſammenhang und die Beweggründe der ſerviſchen Verfaſſung läßt ſich, wofern man die Grundthatſachen der Ueberlieferung feſthält und pragmatiſirend verknüpft, vermuthungsweiſe Folgendes ausſagen.

Die Verfaſſungsreform des Tarquinius Priscus hatte die Mißſtände, durch welche ſie hervorgerufen worden war, nicht beſeitigt. Noch immer ſtand neben der abgeſchloſſenen, in politiſcher und gottesdienſtlicher Hinſicht ausſchließlich berechtigten Bürgerſchaft der Pa-

(I, 7, 2: regnum avitum). Beider Angaben gedenken Livius (I, 46: L. Tarquinius Prisci Tarquinii regis filius neposne fuerit, parum liquet; pluribus tamen auctoribus filium ediderim), Kaiſer Claudius (Tab. Lugd. 1, 16, 17. p. 191 ed. Haub.), Plutarch (Popl. 14).

1) S. o. S. 49 f. — Dieſe chronologiſchen und ſachlichen Unmöglichkeiten hat zuerſt Dionyſius herausgeſtellt IV, 6 f. und 30; nach ihm Laurentius Valla in der o. S. 132. Anm. 5 angeführten Abhandlung: dann Bayle im Dict. Art. Tanaquil und Beaufort dissert. sur l'incertit. p. 119 ff. 222 ff.

2) Es iſt auffallend, daß Dionyſius ſowohl, als Laurentius Valla und Beaufort von der traditionellen Chronologie aus gegen die Sohnſchaft des jüngern Tarquinius ſtreiten, während es doch viel näher lag, umgekehrt von der letztern aus die erſtere anzugreifen und die 38 Regierungsjahre des Tarquinius Priscus, die 44 des Servius Tullius in Frage zu ſtellen.

3) Gerlach, die Verf. d. Serv. Tull. in ihrer Entw., Baſel 1837 (auch in deſſen Hiſtor. Stud. I. 1841. S. 343—434). Derſelbe, die neueſten Unterſ. über die ſerv. Verf., Hiſtor. Stud. II. 1847. S. 203—266. Huſchke, die Verf. des Serv. Tullius, Heidelb. 1838.

Digitized by Google

tricier oder Altbürger als eine ungegliederte, politiſch todte Maſſe die Plebs. Dieſer Zuſtand konnte nicht auf die Länge fortdauern. Schon aus adminiſtrativen Gründen mußte eine Bezirkseintheilung getroffen werden, die ſich auch auf die plebejiſche Landſchaft erſtreckte: denn wie hätte ohne eine ſolche die Aushebung der Truppen, der Einzug des Tributums in Beziehung auf die Plebejer bewerkſtelligt werden ſollen? Die gleiche Nothwendigkeit ergab ſich vom Geſichtspunkt der Heerverfaſſung aus: es war unerläßlich, daß die Plebs als organiſcher Beſtandtheil in das Heer eingereiht wurde. Vom politiſchen Geſichtspunkt endlich mußte es gefährlich erſcheinen, das bisherige Ausſchließungsſyſtem fortzuſetzen, einen ſo beträchtlichen, an Zahl überlegenen, geiſtig und moraliſch keineswegs tiefer ſtehenden Theil der Nation ohne allen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten zu laſſen, ihn dem Gemeinweſen gefliſſentlich zu entfremden, ſtatt ihn dem ſtaatlichen Organismus als lebendiges Glied einzuverleiben. Da nun das Letztere unter Beibehaltung der bisherigen Verfaſſungsformen unmöglich, eine Aufnahme der Plebejer in die Tribus und Curien der Patricier unvollziehbar war, ſo blieb nichts übrig, als eine neue, von einem ganz andern Prinzip ausgehende politiſche Gliederung der Nation vorzunehmen. Dieß waren die Aufgaben einer verſtändigen Politik, und Servius Tullius hat ſie gelöst. Dem erſten Bedürfniß kam er durch ſeine Tribusverfaſſung, dem zweiten und dritten durch ſeine Claſſeneintheilung entgegen. Er gliederte die Geſammtheit der römiſchen Bürger geographiſch in Tribus, militäriſch in Claſſen, politiſch in Claſſen und Centurien.

Vergleicht man die ſerviſche Tribus- und Centurienverfaſſung mit der Tribus- und Curienverfaſſung der alten Bürgerſchaft, ſo ſpringt in die Augen, daß beide Verfaſſungen auf einem weſentlich verſchiedenen Prinzip beruhen. Es liegt zwiſchen ihnen eine unermeßliche Kluft, eine große geiſtige Umwälzung mitten inne. Das Eintheilungsprinzip der ſerviſchen Tribusverfaſſung iſt der Raum, dasjenige der Claſſeneintheilung das Vermögen: beides rein äußerliche, aus rationellen Geſichtspunkten geſchöpfte Eintheilungsgründe. Die patriciſchen Tribus und Curien dagegen beruhten auf dem Princip der Stammbürtigkeit: die Qualification, die ſie erheiſchten, war keine äußerliche oder ſachliche, ſondern eine perſönliche: man mußte durch die Geburt dem geweihten Kreiſe angehören, auf dem die Auſpicien ruhten, in welchem allein ſie ſich forterbten. Hiemit

Digitized by Google

hängt ein zweiter Unterſchied zuſammen, der zwiſchen der serviſchen und der altpatriciſchen Verfaſſung beſteht. Die serviſche Tribuseintheilung iſt in ihrem Prinzip eine rein weltliche oder adminiſtrative; ſie hat keine ſacrale Bedeutung [1]). Allerdings hat ſie Servius Tullius benützt, um auch den öffentlichen Cultus der Plebs zu organiſiren: er hat die Unterabtheilungen der ländlichen und ſtädtiſchen Tribus, die Pagi und Vici, zugleich zu Kirchſpielen gemacht, indem er die zu einem Vicus oder Pagus gehörenden Plebejer durch ein gemeinſchaftliches Heiligthum auch kirchlich mit einander verband [2]). Aber das Kirchliche war hiebei offenbar das Zweite und Acceſſoriſche, die räumliche Eintheilung das Erſte und Maasgebende. Die Verfaſſung der alten Bürgerſchaft dagegen war ſchon in ihrem Prinzip zugleich Kirchenverfaſſung; die Curien weſentlich und urſprünglich ſacrale Genoſſenſchaften [3]); weßwegen der Curio, der jeder Curie vorſtand, beſonders der Curio Maximus einen prieſterlichen Charakter hatte, der magister pagi nicht [4]).

Man ſieht auch hier, in welcher Richtung das plebejiſche Prinzip auf die Entwicklung der römiſchen Verfaſſung eingewirkt hat [5]).

A. Die Tribusverfaſſung [6]).

2. Die serviſche Tribuseintheilung war eine Eintheilung des römiſchen Territoriums in geographiſche Bezirke: eine Bodeneintheilung, welche mittelbar zugleich eine Eintheilung der Bevölkerung war, ſofern jeder Bürger, um ſeine Bürgerrechte, namentlich ſein Stimmrecht ausüben zu können, in einer Tribus eingeſchrieben ſein mußte [7]).

1) Wöniger d. Sacralſyſtem der Römer 1844. S. 112. Mommſen, die röm. Trib. S. 14 f.

2) Dionys. IV, 14. 15. p. 219 f.

3) S. o. S. 611 und beſonders Fest. p. 174 Novae curiae: Romulus — populum et sacra in partes triginta distribuit.

4) Der magister pagi hatte die lustratio pagi vorzunehmen (ſ. Mommſen Tribus S. 19. Anm. 24), der magister vici bei den Compitalien zu fungiren, aber einen prieſterlichen Charakter gab dieß beiden nicht.

5) S. o. S. 638.

6) Huſchke, Vf. des Serv. Tull. S. 53—106. Th. Mommſen, die röm. Tribus in adminiſtrativer Beziehung, Alt. 1844. Huſchke Rec. d. angef. Schrift von Mommſen, in Richter's krit. Jahrb. f. Rechtswiſſ. Jahrg. IX. 1845. Bd. 18. S. 581—644. Die ältere Litt. ſ. bei Rein in Pauly's R.E. Bd. VI, 2123.

7) Daß der Ausdruck Tribus beides bezeichnet, einen Diſtrict der Markung

Digitized by Google

Der Zweck dieſer Diſtrictseintheilung war ohne Zweifel ſchon urſprünglich ein adminiſtrativer: nach Tribus wurde in der hiſtoriſchen Zeit die Truppenaushebung, nach Tribus der Einzug des Tributums, ſelbſt der Cenſus vorgenommen, und es war dieß wahrſcheinlich von jeher ſo[1]), da von keiner andern Diſtrictseintheilung, als dieſer, etwas bekannt iſt.

Die Zahl der serviſchen Tribus wird ſchwankend angegeben. Nur darin, daß die Stadt ſelbſt in vier Tribus getheilt war (tribus urbanae), ſtimmen alle Gewährsmänner überein[2]): aber während

---

(eine Region) und einen Inbegriff von Menſchen, ſagt auch Verrius Flaccus in ſeiner Definition bei Gell. XVIII, 7, 5: tribus dici et pro loco et pro hominibus. Und zwar gehörten die Grundſtücke nothwendig zu der Tribus, in welcher ſie lagen: die Perſonen dagegen konnten möglicherweiſe ihre Tribus wechſeln, oder vom Cenſor in eine andere Tribus verſetzt werden. Doch ſcheint es Regel geweſen zu ſein, daß die Grundbeſitzer in derjenigen Tribus cenſirt wurden, wo ihre Grundſtücke lagen, alſo in einer tribus rustica (Plin. H. N. XVIII, 3: rusticae tribus eorum, qui rura habent), und daß die Angabe eines Grundſtücks die Bedingung zum Cenſirtwerden in einer tribus rustica war (Huſchke Serv. Tull. S. 568 f.): wogegen die Freigelaſſenen, Handwerker und Krämer, kurz wer kein Grundeigenthum beſaß, in einer der vier ſtädtiſchen Tribus cenſirt wurde (Dionys. IV, 22 p. 226, 5), wie denn die Freigelaſſenen wiederholt durch cenſoriſche Verfügungen aus den ländlichen Tribus, in die ſie ſich einzuſchleichen geſucht hatten, in die ſtädtiſchen verwieſen worden ſind, Liv. IX, 46. XLV, 15. Epit. XX. Aur. Vict. de vir. ill. 57, 3. 72, 15. Huſchke Serv. Tull. S. 551 ff. Die tribus rusticae ſtanden deßhalb auch in weit größerer Achtung, als die tribus urbanae, Plin. XVIII, 3. Varr. R.R. II. Prooem. §. 1. Dionys. fr. XVIII, 22 (Mai Nov. Coll. p. 517). Colum. R.R. I. Praef. §. 17. Ob dieß aber Alles von Anfang an ſo war, ob die serviſche Tribuseintheilung nicht urſprünglich auf dem Prinzip des Wohnorts beruht hat, muß ganz dahingeſtellt bleiben.

1) Dionys. IV, 14. p. 219, 25. c. 15. p. 220, 19 ff.

2) Liv. I, 43. Dionys. IV, 14. p. 219, 18. Varr. L. L. V, 56, vgl. denſelben ebendaſ. V, 45. Paul. Diac. p. 368 Urbanas. Liv. Epit. XX. Plin. H. N. XVIII, 3. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 7. Daß der Name Tribus (d. h. Dreiſtamm) auf dieſe vier regionären Tribus übergetragen wurde, hatte wohl darin ſeinen Grund, daß ſchon die alte Tribuseintheilung zugleich ſtädtiſche Diſtricts-Eintheilung geweſen war, ſ. o. S. 514. 610. Auch ſchloß ſich die neue Eintheilung an die alte an: die Regio Palatina entſprach der alten Tribus der Ramnes, die Collina derjenigen der Tities, die Suburana, deren vornehmſter Theil der Cälius war (Varr. L. L. V, 46), der Tribus der Luceres; als vierte Region kam die bisherige Vorſtadt der ſog. Exquiliae (ſ. o. S. 727. Anm. 2) hinzu.

Digitized by Google

Livius blos von dieſen vier ſtädtiſchen Tribus etwas weiß, in die er ſich ſomit die geſammte Nation eingetheilt denkt [1]), wiſſen Andere — was ohne Zweifel das Richtigere iſt — auch von einer Diſtrikts-Eintheilung der Feldmark, und zwar gab Fabius Pictor die Zahl der ländlichen Regionen oder Bezirke, die Servius Tullius eingerichtet haben ſoll, auf 26 an, während Cato ſie unbeſtimmt ließ [2]). Es gab hierüber ſchwerlich eine ſichere Tradition. Einen feſten Anhaltspunkt bietet erſt die neue Tribusorganiſation des Jahrs 259, wo (die vier ſtädtiſchen Tribus inbegriffen) im Ganzen 21 Tribus eingerichtet wurden [3]), deren Namen wir kennen.

Die ländlichen Regionen waren wiederum in kleinere Gemeindebezirke oder pagi, die ſtädtiſchen Tribus entſprechend in vici eingetheilt. In jedem Pagus oder Vicus bildeten die Eingeſeſſenen eine geſchloſſene Gemeinde unter einem eigenen Vorſteher, der magister pagi oder magister vici hieß. Dieſer Gemeindevorſtand (Schuldheiß) hatte ein Verzeichniß der Eingeſeſſenen ſeines Bezirks, ihrer Wohnungen und Grundſtücke zu führen, und darnach die Truppenaushebung, ſo wie die Einziehung der Steuer vorzunehmen [4]).

---

1) Liv. I, 43. Ebenſo Aur. Vict. de vir. ill. 7, 7: populum in quattuor tribus distribuit. — Livius ſcheint ſich vorzuſtellen, die geſammte Bevölkerung des Staats ſei in der Stadt Rom enthalten geweſen, wie er denn auch die von Ancus Marcius unterworfenen Latiner nach Rom verpflanzt werden läßt I, 33.

2) Dionys. IV, 15. p. 220, 5 (wo der Text nach Niebuhr R.G. I, 435. Anm. 973 und Ritſchl disp. de cod. Urb. Dionysii 1847. p. 5 zu verbeſſern iſt). Von 26 Regionen extra urbem ſpricht auch Varro ab Non. p. 43 Viritim, wo offenbar von Servius Tullius die Rede iſt. — Nach Dionys. a. a. O. hat Fabius Pictor auch die ländlichen Bezirke Tribus genannt (ἃς καὶ αὐτὰς καλεῖ φυλάς): es iſt jedoch wahrſcheinlicher (und es erklärt ſich ſo auch die Angabe des Livius), daß jener Name urſprünglich auf die 4 ſtädtiſchen Bezirke beſchränkt blieb, die ländlichen dagegen anfangs regiones hießen.

3) Liv. II, 21 (wo die Lesart una et viginti durch die Epitome geſchützt iſt). Dionys. VII, 64. p. 469, 34. Plut. Coriol. 20. Mehr bei Rein Ztſchr. f. A.W. 1846. Nro. 127. S. 1010. Huſchke in Richter's krit. Jahrb. a. a. O. S. 383 ff.

4) Dionys. IV, 15. p. 220, 19. c. 14. p. 219, 34. Dionyſius erzählt weiter, Servius Tullius habe, um den jährlichen Stand der Bevölkerung kennen zu lernen, verordnet, daß an den Paganalien, dem Jahresfeſt der Landleute, alle Angehörigen eines Pagus ein beſtimmtes Geldſtück erlegen ſollten — Männer, Weiber und Kinder je ein anderes. Eine ähnliche Einrichtung habe er getroffen, um die Bevölkerung der Stadt zu conſtatiren: er habe nämlich angeordnet, daß ein gewiſſes Geldſtück — für jeden Geborenen in den Tempelſchatz der Juno

Digitized by Google

Ein beſonders controverſer Punkt iſt die Frage, ob die ſerviſchen Tribus urſprünglich nur eine Eintheilung der bis dahin unorganiſirten Plebs geweſen ſind, wie dieß namentlich von Niebuhr [1]) angenommen worden iſt, oder ob ſie die geſammte Bevölkerung, nicht blos die Plebejer, ſondern auch die Patricier und Clienten in ſich befaßt haben. Für die erſtere Annahme iſt der Umſtand geltend gemacht worden, daß die Tributcomitien, die in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts abgehalten werden, um über angeklagte Patricier zu richten, offenbar bloße Standesverſammlungen der Plebs ſind, an denen die Patricier keinen Antheil haben. Für die zweite Annahme ſpricht die erweisliche Thatſache, daß die Patricier ſpäterhin in den Tribus ſind [2]). Niebuhr hat, um dieſe widerſprechenden Thatſachen in Einklang zu ſetzen, angenommen, die Aufnahme der Patricier in die Tribus, denen ſie urſprünglich fremd geweſen ſeien, ſei durch die Decemviralgeſetzgebung erfolgt [3]). Allein von einer ſolchen Neuerung der Decemvirn weiß die Tradition nichts. Daher empfiehlt ſich, auch noch aus andern Gründen [4]), die Annahme viel beſſer, die Patricier ſeien von Anfang an in den regionären Tribus geweſen. Die Tributcomitien, die allerdings bis zur Lex Valeria Horatia bloße Standesverſammlungen der Plebs waren, beweiſen hiegegen nichts: ſie hießen ſo, nicht als ob ſie Verſammlungen der Tribus geweſen wären, ſondern weil die Plebs, deren Verſammlungen ſie waren, in ihnen nach Tribus — ihrer einzigen Gliederung — ſtimmte [5]).

B. Die Centurienverfaſſung [6]).

3. Die Tribusverfaſſung hatte einen rein adminiſtrativen Zweck: ſie ordnete die Plebs, die bis dahin eine loſe, unverbundene, un-

---

Lucina, für jeden Geſtorbenen in den Schatz der Libitina, für Jeden, der die männliche Toga anlegte, in den Schatz der Juventas geworfen werden ſollte: ſo habe ſich alljährlich die Zahl der Geborenen, Geſtorbenen und waffenfähig Gewordenen herausgeſtellt, Dionys. IV, 15. p. 220, 33 ff.

1) R.G. I, 439 ff.

2) Liv. IV, 24. V, 30. 32. Andere Stellen ſ. bei Marquardt Hdb. II, 3, 41.

3) R.G. II, 355 ff.

4) Vgl. Becker Hdb. II, 1, 180 f.

5) So richtig Becker Hdb. II, 1, 182. Zuſtimmend Marquardt II, 3, 40.

6) Breda, die Centurienverfaſſung des Serv. Tull., Bromb. Progr. 1848.

Digitized by Google

organisirte Menge von Individuen gewesen war, in einen bürgerlichen Gemeindeverband ein: aber sie gab ihr noch keine politischen Rechte, keinen Antheil an Regierung und Gesetzgebung. Dieses Letztere war der Zweck der servischen Centurienverfassung, die mit der Tribusverfassung ursprünglich in keinem innern Zusammenhang steht [1]).

Welches der eigentliche Plan des Servius Tullius in Beziehung auf die politische Organisation des römischen Staats gewesen ist; welche politische Rolle, eine wie ausgedehnte staatsrechtliche Competenz er den von ihm geschaffenen Centuriatcomitien zugedacht oder bereits zugewiesen hat; ob es wirklich seine Absicht war, eine Regierung jährlicher Consuln einzuführen und in dieser obersten Magistratur beiden Ständen gleiche Vertretung zu geben — über diese Fragen grübeln zu wollen, wäre ein vergebliches Unternehmen. Wir kennen die servische Verfassung — von der wir nicht einmal sicher wissen, ob sie zu Servius' Lebzeiten je in volle Wirksamkeit getreten ist [2]) — nicht in ihrer ursprünglichen, sondern (im günstigsten Fall) nur in derjenigen Gestalt, in welcher sie bei Gründung der Republik eingeführt worden ist. Doch läßt sich auch so noch der Grundgedanke, dem sie ihren Ursprung verdankt, deutlich erkennen. Es standen einem Gesetzgeber, der sich in der Lage des Servius Tullius befand, zwei Wege offen. Er konnte die alte patricische Bürgerschaft bei ihrer bisherigen Verfassung lassen, aber neben ihr die Gemeinde als besondere Bürgerschaft mit eigener Verwaltung und eigener Volksversammlung constituiren: so daß, wie in neuern Staaten, zwei Volksversammlungen, ein Haus der Lords und ein Haus der Gemeinen, neben einander gestanden, und der Beschluß des einen der Genehmigung des andern bedurft hätte. Allein diese Einrichtung wäre sehr unzweckmäßig gewesen, da sie nothwendig Conflicte zwischen

Die allg. Litt. s. o. S. 733. Anm. 3. — Die ältere Litt. über die Cent. Com. s. bei Rein in Paulys R.E. II, 560 f. Marquardt Hdb. II, 3, 10. Anm.

1) Liv. I, 43: neque hae tribus (die servischen regionären) ad centuriarum distributionem numerumque quicquam pertinuere.

2) Die Tradition setzt dieß zwar voraus, Liv. I, 44. Dionys. IV, 15. p. 221, 8 ff. c. 22. p. 225, 28 ff. Eutrop. I, 7. Val. Max. III, 4, 1, 3: Servio Tullio quater lustrum condere contigit. Allein wie viel Gewicht auf derlei Angaben zu legen ist, sieht man schon daraus, daß Livius und Dionysius das erste Lustrum auf dem Marsfeld abgehalten werden lassen, das doch damals noch kein öffentlicher Platz, sondern angebautes Kronland war.

Digitized by Google

den beiden Bürgerſchaften und Volksverſammlungen herbeigeführt, und die Einheit des Staats beſtändig aufs Spiel geſetzt hätte. Die andere Möglichkeit war, beide Stände zu Einem politiſchen Gemeinweſen zu verſchmelzen, ihnen ein gemeinſames Willensorgan zu geben. Allein auf dem Boden der bisherigen Verfaſſung war eine ſolche Verſchmelzung der Alt- und Neubürger zu Einer Bürgerſchaft unthunlich. Dieſe Verfaſſung ſchloß, indem ſie die Theilnahme an ihren Rechten und Inſtituten von der Geburt abhängig machte, die Plebs auf ewig vom geweihten Kreiſe der alten Bürgerſchaft aus [1]). Sollten beide Stände einander näher gebracht werden, ſo konnte dieß nur auf einem Boden geſchehen, welcher dem Gegenſatz, der ſie trennte, prinzipiell fremd war. Ein ſolches, vom Prinzip des bisherigen Gegenſatzes weſentlich verſchiedenes Prinzip, das auf beide Stände die gleiche Anwendung fand, und daher zu einem ſie vermittelnden Eintheilungsprinzip ſich vorzüglich eignete, war das Prinzip des Cenſus oder des Vermögens [2]). Dieſes Prinzip legte Servius der neuen politiſchen Gliederung, die er mit der römiſchen Nation vornahm, zu Grund. Kein Bürger ſollte fortan im Grundſatz von der Ausübung politiſcher Rechte ausgeſchloſſen ſein: aber das Maas ſeiner Berechtigung von dem Maaſe ſeines Vermögens abhängen. Die serviſche Cenſusverfaſſung hatte in dieſer Hinſicht eine conſervative Seite, ſofern die Patricier im Durchſchnitt auch die Vermöglicheren waren, ein gewiſſes Uebergewicht ihnen alſo immer geſichert blieb: aber im Grundſatz war ſie demokratiſch, ſofern ſie Niemanden ausſchloß, auch dem ärmſten Plebejer wenigſtens ein Minimum politiſcher Rechte zugeſtand, und die ſtaatsbürgerlichen Laſten nach demſelben Maasſtab vertheilte, wie die politiſchen Rechte.

4. Die serviſche Centurienverfaſſung iſt uns von Livius [3]) und Dionyſius [4]) überliefert worden. Beide ſtimmen, unabhängig von einander ſchreibend, in der Hauptſache überein, und es kann gegen ihr übereinſtimmendes Zeugniß die abweichende Angabe Cicero's

1) S. o. S. 636 f.

2) Vgl. C. Fr. Hermann Gr. St.A. §. 88: „ſo ſelten ſich die Timokratie in den Städten des griechiſchen Mutterlands findet, ſo häufig erſcheint ſie uns in den Colonieen, namentlich da mit beſtem Erfolge angewendet, wo eine gemiſchte Bevölkerung des gemeinſchaftlichen Bandes hergebrachter Rechte ermangelte."

3) Liv. I, 43.

4) Dionys. IV, 16 ff. p. 221 f. VII, 59. p. 464.

Digitized by Google

über die Centurien der ersten Classe, deren Zahl er (nach dem Texte der zweiten Hand) auf 70 statt auf 80 angibt [1]), um so weniger in Betracht kommen, als nicht einmal der ursprüngliche Wortlaut der betreffenden Textstelle kritisch feststeht [2]). Jene beiden Geschichtschreiber aber geben folgendes Schema:

Dionysius.	Livius.
Equites — 18 Cent.	Equites — 18 Cent.
I Classis. Census 100 Minen.	I Classis. Census 100,000 Asse.
40 Cent. seniorum } 80 Cent.	40 Cent. seniorum } 80 Cent.
40 Cent. juniorum }	40 Cent. juniorum }
	2 Cent. fabrum:
II Classis. Census 75 Minen.	II Classis. Census 75,000 Asse.
10 Cent. sen. } 20 Cent.	10 Cent. sen. } 20 Cent.
10 Cent. jun. }	10 Cent. jun. }
2 Cent. fabrum.	
III Classis. Census 50 Minen.	III Classis. Census 50,000 Asse.
10 Cent. sen. } 20 Cent.	10 Cent. sen. } 20 Cent.
10 Cent. jun. }	10 Cent. jun. }
IV Classis. Census 25 Minen.	IV Classis. Census 25,000 Asse.
10 Cent. sen. } 20 Cent.	10 Cent. sen. } 20 Cent.
10 Cent. jun. }	10 Cent. jun. }
2 Cent. corn. et tub.	
V Classis. Census 12½ Mine.	V Classis. Census 11,000 Asse.
15 Cent. sen. } 30 Cent.	15 Cent. sen. } 30 Cent.
15 Cent. jun. }	15 Cent. jun. }
	3 Cent. accensorum, cornicinum, tubicinum.
	1 Cent. cap. cens.
VI Classis: 1 Cent. cap. censorum.	
Summe: 193 Cent.	Summe: 194 Cent.

1) Cic. Rep. II. 22, 39.

2) Da die betreffende Stelle Ciceros dem Historiker keine Ausbeute gewährt (denn der Text der ersten Hand ist sinnlos; derjenige der zweiten Hand enthält entweder einen Sachirrthum oder einen Rechnungsfehler), so kann hier nicht näher darauf eingegangen werden. Vgl. übrigens o. S. 95. Die reiche Litteratur der Verhandlungen über dieselbe s. bei Huschke Serv. Tull. S. 2. Anm. 1 und Becker Hdb. II. 1, 203. Anm. 423. Von Becker übersehen oder seither hinzugekommen sind: Roulez, observations sur divers points obscurs de l'histoire

Digitized by Google

Ueber das gegenſeitige Verhältniß dieſer beiden Berichte iſt Folgendes zu bemerken. Was zuerſt die Cenſusſummen betrifft, ſo ſtimmen ſie hinſichtlich der vier erſten Claſſen mit einander überein, ſofern Dionyſius 1000 ſchwere Aſſe einer Mine gleichſetzt; nur bei der fünften Claſſe, deren Cenſus Dionyſius auf 12½ Minen (12,500 Aſſe), Livius auf 11,000 Aſſe angibt, gehen ſie um ein Weniges auseinander; doch ſcheint Dionyſius' Angabe die richtigere, weil bei ihr eine regelmäßige Abſtufung der Cenſusſummen (1, ¾, ½, ¼, ⅛) ſtattfindet. — In Beziehung auf die Zahl der Claſſen weicht Dionyſius darin von Livius ab, daß er die Centurie der Proletarier als ſechſte Claſſe aufführt [1]), wogegen Livius ſie nicht als beſondere Claſſe zählt, was das Richtigere zu ſein ſcheint, da immer nur von fünf Claſſen die Rede iſt [2]). — Auch hinſichtlich der Geſammtzahl der Centurien findet ein Widerſpruch zwiſchen beiden Geſchichtſchreibern ſtatt. Dionyſius zählt im Ganzen 193 Centurien, eine Zahl, die ſich wiederholt bei ihm angegeben findet [3]); ebenſo viele ſetzt Cicero als Geſammtſumme voraus; bei Livius dagegen ergeben ſich entweder 191 oder 194. Nimmt man ſeine Worte: **quinta classis aucta, centuriae triginta factae. in his** (dieß iſt die handſchriftlich geſicherte

---

de la constitution de l'ancienne Rome, Brüſſel 1836 p. 23 ff. Rud. de Raumer, de Servii Tullii censu, Erl. 1840. Kobbe in Jahns Archiv Bd. VII. 1841. S. 587 ff. F. Ritter, C. Fr. Hermann, Gerlach und Thierſch in den Verhandlungen der vierten (Bonner) Philol. Verſammlung S. 64 ff. F. Ritter, die Nachrichten des Cicero über die ſerv. Centurien, Rhein. Muſ. N. F. I. 1842. S. 575—592. Bröcker Jen. Litt.Z. 1843. S. 803 f. Mommſen die röm. Tribus 1844. S. 60—64. Derſelbe Ztſchr. f. A.W. 1845. S. 786. Huſchke in Richters krit. Jahrb. f. R. W. Band 18. 1845. S. 595 ff. Oſann in ſeiner Ausg. von Cic. Rep. 1847. Exc. XIX. S. 486 ff. Gerlach Hiſtor. Stud. II. 1847. S. 237 ff. Ritſchl, Cicero über die ſerv. Cent.-Vf., Rhein. Muſ. VIII. 1853. S. 308—320. 401—406. Huſchke ebendaſ. S. 406—415. L. Lange ebendaſ. S. 616—623.

1) Dionys. IV, 18. p. 222, 42: *ἐγένοντο δὲ συμμορίαι μὲν ἓξ, ἃς καλοῦσι Ῥωμαῖοι κλήσεις.* Ebenſo VII, 59. p. 464, 15.

2) Cic. Rep. II, 22, 39. Liv. III, 30: tribuni decem creati, bini ex singulis classibus. Gell. X, 28, 1. Ascon. in Cic. Cornel. p. 76 Orell. Charis. Inst. I. p. 58. Andere Stellen, wie Cic. Acad. prior. II, 23, 73 (wo quintae classis tropiſch = ultimae classis ſteht). Sallust. de ord. rep. 2, 8. Serv. Aen. VII, 716 ſind weniger beweiskräftig, da ſie auf die reformirte Centurienverfaſſung gehen.

3) Dionys. IV, 18. p. 222, 49. c. 20. p. 224, 25 (98—95 = 3). VII, 59. p. 464, 14. 465, 1. 11. X, 17. p. 644, 7.

Digitized by Google

Lesart) accensi, cornicines tubicinesque, in tres centurias distributi nach dem einfachen Wortsinn, so will er sagen, die genannten drei Centurien seien in den dreißig Centurien der dritten Classe begriffen gewesen. Alsdann ergeben sich aber im Ganzen nur 191 Centurien; auch lassen sich die übrigbleibenden 27 Centurien der fünften Classe mit der Zweitheilung in seniores und juniores nicht in Uebereinstimmung bringen. Nimmt man dagegen an, Livius wolle nur sagen, jene drei Centurien hätten zu der fünften Classe, nicht aber, sie hätten in dieselbe gehört [1]), so ergeben sich im Ganzen 194 Centurien, bei welcher Zahl keine einfache Majorität möglich war. Da diese Schwierigkeiten sich bei Livius nicht beseitigen lassen, so erscheint es räthlicher, in diesem Punkte die Darstellung des Dionysius festzuhalten [2]). — Endlich differiren beide Berichterstatter hinsichtlich der Stellung der vier Centurien der Zimmerleute (fabri tignarii), Schmiede (fabri ferrarii), Hornbläser und Trompeter (cornicines und tubicines). Livius stellt die zwei Centurien der fabri hinter die erste Classe, die Centurien der Hornbläser und Trompeter in die fünfte Classe; Dionysius dagegen gibt die ersteren der zweiten, die letzteren der vierten Classe bei; Cicero endlich stimmt mit Livius, doch nur theilweise, überein, sofern er die eine Centurie der fabri, diejenige der fabri tignarii, der ersten Classe beiordnet. Eine Entscheidung zwischen diesen widersprechenden Angaben ist natürlich nicht möglich.

Was Cicero's Angaben betrifft, so stimmt er, wie schon bemerkt, mit Dionysius darin überein, daß er die Gesammtzahl der Centurien auf 193, die absolute Majorität auf 97, die Minorität

1) Um diese Auffassung mit den Textworten besser in Einklang zu setzen, hat Drakenborch (nach dem Vorgang von Jac. Perizonius) vorgeschlagen, in vor his zu streichen, und accensi in der Bedeutung von adjecti oder adnumerati zu fassen. Ebenso, indem er in beibehält, Ritter im Rhein. Mus. a. a. O. S. 582. Allein accensi steht hier offenbar im Sinne eines technisch militärischen Ausdrucks; auch Cic. Rep. II, 22, 40 werden die accensi velati, liticines, cornicines zusammen genannt. Andere St.St. über die accensi und accensi velati bei Huschke Verf. d. Serv. Tull. S. 177 ff. Ueber die Stellung der accensi velati in der servischen Verfassung handelt (gegen Niebuhr) auch Peter, eine Bemerkung zu der Cent.-Verf. des Servius Tullius, Ztschr. f. A.W. 1846. Nro. 133.

2) Ueber die räthselhafte centuria ni quis scivit (Fest. p. 177 Niquis scivit) s. Marquardt Hdb. II, 3, 107.

Digitized by Google

auf 96 angibt [1]), und den Rittern 18 Centurien zuschreibt: dagegen steht er mit Dionysius sowohl als mit Livius insofern im Widerspruch, als er (nach dem Texte der zweiten Hand) die Centurien der ersten Classe sammt den Centurien der Ritter und einer centuria fabrum auf 89 berechnet, und meint, es müssen hiezu aus den folgenden Classen noch 8 Centurien hinzukommen, damit die Majorität (97) erreicht sei. Er schreibt also, dieser Berechnung zufolge, der ersten Classe nur 70 Centurien zu (gerade so viel, als sie in der reformirten Centurienverfassung zählte: woraus wahrscheinlich der Irrthum entstanden ist). Allein nach Livius und Dionysius zählte die erste Classe 80 Centurien, hatte folglich, die 18 Centurien der Ritter und eine centuria fabrum hinzugerechnet, bereits zwei Stimmen über die absolute Majorität. Cicero muß ferner, da er im Ganzen gleichfalls 193 Centurien zählt, einer der vier untern Classen 10 Centurien mehr zugeschrieben haben, als die beiden andern Historiker: falls er überhaupt hierauf reflectirt hat.

5. Ehe wir zur nähern Besprechung der servischen Verfassung übergehen, scheint es zweckmäßig, einige Kunstausdrücke derselben zu erläutern.

Classis ist der alterthümliche Ausdruck für exercitus [2]). Wenn daher die fünf Abtheilungen der servischen Verfassung classes benannt worden sind, so ist dabei das so gegliederte Volk als Heer, die einzelnen Abtheilungen oder Classen als Heereshaufen gedacht: eine Anschauung, von der weiter unten näher die Rede sein wird. Die erste Classe hieß auch vorzugsweise Classis, ohne weitere Bezeichnung, und die ihr Zugehörigen Classici; wer den vier andern Classen angehörte, war infra classem [3]). Es liegt darin die Vorstellung, das eigentliche Heer bestehe aus den Schwerbewaffneten. Die Unterabtheilungen der servischen Classen heißen Centurien. Von der ursprünglichen Bedeutung des Worts centuria, das etymologisch eine Vereinigung von hundert Männern bedeutet, ist dabei ganz

1) Letzteres zweimal im unbestrittenen Text, woraus indirect auch das Uebrige folgt.

2) Vgl. Paul. Diac. p. 56 Classes clypeatas. Derselbe ebendas. Classis procincta. p. 225 Procincta classis. Fest. p. 189 Opima. p. 249 Procincta. Gell. I, 11, 3. X, 15, 4. Serv. Aen. VII, 716 und die Ausleger zu Liv. IV, 34.

3) Gell. VII, 13. Paul. Diac. p. 113 Infra classem.

Digitized by Google

abzusehen [1]): wie der Ausdruck Tribus, der ursprünglich eine Vereinigung von drei Stämmen bezeichnet, mißbräuchlich auf die regionären Tribus übergetragen worden ist, wobei er nichts als „Bezirk" bedeutet, so ist auch der Ausdruck centuria aus der alten Verfassung [2]) herübergenommen, und steht nur in der abstracten Bedeutung von (politischer) „Abtheilung." — Die Bürger, die den fünf Classen angehörten, hießen assidui [3]), d. h. Steuerzahlende oder Schoßpflichtige [4]), auch locupletes [5]), d. h. Grund- und Bodenbesitzende [6]); die Angehörigen der letzten Centurie, also alle diejenigen, deren Vermögen weniger als 12,500 Asse betrug, hießen proletarii [7]) oder capite censi [8]). Die letzte Centurie hatte ursprünglich keine Unterabtheilungen; da sie von Steuer und Kriegsdienst ursprünglich frei war, so ist auch nicht abzusehen, welchen Sinn und Zweck die Einrichtung solcher Unterabtheilungen gehabt haben sollte; erst später,

---

1) S. u. S. 748.

2) S. o. S. 617.

3) Cic. Rep. II, 22, 40. Varr. ap. Non. p. 67 Proletarii. Der Ausdruck steht so auch in den zwölf Tafeln, Gell. XVI, 10, 5. 15. Cic. Top. 2, 10.

4) Ab asse dando: so Cic. Rep. II, 22, 40. Derselbe Top. 2, 10. Quint. Inst. V, 10, 55. Gell. XVI, 10, 15. Charis. I. p. 58. Paul. Diac. p. 9 Assiduus. Isid. X. §. 17., wobei die archaische Form duim in Betracht zu nehmen ist. Der Ausdruck steht offenbar im Gegensatz gegen die capite censi, die steuerfrei waren. Andere leiten den Ausdruck, obwohl in der näheren Erklärung auseinandergehend, von adsidere ab: so Huschke Serv. Tull. S. 205. Mommsen Tribus S. 152. Peter Ztschr. f. A.W. 1846. S. 1064.

5) Cic. Rep. II, 22, 40. Top. 2, 10. Locuples = locorum plenus (s. o. S. 620. Anm. 5).

6) Cic. Rep. II, 9, 16. Ov. Fast. V, 281. Plin. H. N. 18, 3. Quint. Inst. V, 10, 55. Gell. X, 5, 2. Paul. Diac. p. 119 Locupletes.

7) Cic. Rep. II, 22, 40: proletarios nominavit, ut ex iis quasi proles sive progenies civitatis exspectari videretur. Gell. XVI, 10, 13. Paul. Diac. p. 226 Proletarium. Non. p. 67 Proletarii. p. 155 Proletarii. Oros. IV, 1. Aug. C. D. III, 17. Auf dieselbe Ableitung spielt Livius an II, 9: pauperes satis stipendii pendere, si liberos educarent. Mehr über den Ursprung des Ausdrucks s. u. S. 746. Anm. 2.

8) Sie hießen so, quia in suum censum nihil praeter caput afferebant — Cic. Rep. II, 22, 40. Caput bezeichnet das Persönliche des Einzelnen im Gegensatz zum Vermögen. Mehr s. u. S. 746. Anm. 2. Göttling's Vermuthung, der Name stamme daher, weil sie keine Vermögenssteuer zum Krieg, sondern nur ein Kopfgeld zu entrichten gehabt hätten (r. St.V. S. 244. 252), ist unerweislich, s. Becker Hdb. II, 1, 213. Anm. 436.

Digitized by Google

ungewiß wann, wurden innerhalb derselben Abstufungen abgegrenzt [1]), und es werden seitdem die Capite Censi als die allerärmsten von den Proletariern unterschieden [2]).

6. Der Thatbestand der servischen Centurienverfassung ist hiemit festgestellt. Ihr Zweck aber, zu dessen Erörterung wir nunmehr übergehen, war ein dreifacher: ein politischer, ein finanzieller und ein militärischer.

Erstlich ein politischer. Bisher war die alte Bürgerschaft oder der in Curiatcomitien versammelte Populus der Patricier im ausschließlichen Besitz der Hoheitsrechte gewesen. Diese Rechte nun trug Servius Tullius, wahrscheinlich in erweitertem Umfang, auf die vereinigte Gesammtheit der Patricier und Plebejer oder auf die Centuriatcomitien über. Einen wie ausgedehnten Antheil an Regierung und Gesetzgebung Servius Tullius den von ihm gestifteten Centuriatcomitien zugedacht hat, läßt sich nicht mehr entscheiden: als nach dem Sturz des Königthums die servische Verfassung wieder hergestellt wurde, sind es folgende vier Rechte, welche die Centuriatcomitien ausüben [3]): die Wahl der höhern Magi-

1) Das Nähere s. bei Mommsen Tribus S. 115 ff. Nach Cic. Rep. II, 22, 40. Gell. XVI, 10, 10. Non. p. 155 Proletarii war nämlich ein Proletarier Derjenige, der sein Vermögen nicht über 1500 Asse schätzen konnte, nach Gell. a. a. O. ein capite census ein Solcher, dessen Vermögen weniger als 375 Asse betrug. Es folgt hieraus, daß die letzte Centurie, diejenige der Capite Censi, späterhin in mindestens drei, nach Mommsen, der Polyb. VI, 19, 2. 3 beizieht, wahrscheinlicher in vier Unterabtheilungen zerlegt worden ist, von denen die drei ersten, unter Ertheilung gewisser Vorrechte vor der letzten, nun auch zum Kriegsdienste herangezogen wurden.

2) Vgl. bes. Gell. XVI, 10, 10 ff. Ueber das Verhältniß der Proletarier zu den Capite Censi läßt sich folgendes muthmaßen. In der ursprünglichen servischen Verfassung hießen capite censi im Gegensatz gegen die Grundbesitzer alle diejenigen, die kein Grundeigenthum, auch nicht das kleinstmögliche der fünften Classe (s. u. S. 750. Anm. 1) besaßen, und folglich die letzte, außerhalb der Classen stehende Centurie bildeten. Innerhalb dieser letzten Centurie, welche die Gewerbsleute, Krämer, Taglöhner und Freigelassenen begriff, waren politisch keine Unterschiede, aber in der öffentlichen Schätzung unterschieden sich die Gewerbsleute als ein ordo aliquanto honestior (Gell. XVI, 10, 12) von den ganz Armen, und sie wurden, sofern sie wenigstens einen eigenen Hausstand führten, und ihre Kinder auferzogen (Liv. II, 9), proletarii genannt im Gegensatz gegen diejenigen, die kein eigenes Hauswesen hatten, und ihre Kinder aussetzten. Die Letztern sind die capite censi in dem später gewöhnlichen engern Sinne des Worts.

3) Die drei zuerst genannten Rechte schreibt Dionysius den Centuriatcomitien zu IV, 20. p. 224, 19. VI, 66. p. 392, 8. VII, 56. p. 462, 15.

Digitized by Google

strate [1]), die Genehmigung vorgeschlagener Gesetze [2]), die Entscheidung über anzukündigenden Krieg [3]), und die oberste Gerichtsbarkeit in Provocationsfällen [4]).

Diese Rechte übte das Gesammtvolk, nach der Ordnung der Classen und Centurien versammelt, durch Abstimmung aus: die definitive Abstimmung aber erfolgte nicht nach der Kopfzahl (viritim), sondern nach Centurien, und nicht die Mehrzahl der abstimmenden Individuen, sondern die Mehrzahl der Centurien, von denen jede Eine Stimme abgab, entschied über den Erfolg der Abstimmung. Nur innerhalb der Centurien wurde nach Köpfen abgestimmt [5]), um die Gesammtstimme der Centurie zu ermitteln. Hatten sich 97 Centurien bejahend oder verneinend ausgesprochen, so war die absolute Majorität vorhanden, und die Abstimmung wurde abgebrochen. Es kam also in dieser Verfassung Alles auf die Vertheilung der Centuriatstimmen an. Eben diese Vertheilung nun war so bewerkstelligt, daß je dem Vermöglicheren ein höheres Stimmrecht zukam, daß die Abstufung des politischen Einflusses der Abstufung des Vermögens entsprach, und daß die Classe der Besitzenden in der Regel über den Erfolg der Abstimmung entschied [6]). Die Besitzenden wären

1) Die ersten Consuln werden (und zwar ex commentariis Servii Tullii) in Centuriatcomitien gewählt, Liv. I, 60. Dionys. IV, 84. p. 276, 10. 21. Vgl. auch App. de reb. Pun. 112: (das Volk schrie,) ἐκ τῶν Τυλλίου νόμων τὸν δῆμον εἶναι κύριον τῶν ἀρχαιρεσιῶν.

2) Cic. Rep. II, 31, 53: (Valerius Publicola) legem ad populum tulit eam, quae centuriatis comitiis prima lata est. Derselbe ebendas. II, 35, 60. Liv. III, 34: centuriatis comitiis decem tabularum leges perlatae sunt.

3) Dionys. VIII, 91. p. 558, 27. IX, 69. p. 625, 5. Liv. IV, 30. Rubino Unters. I, 290 ff.

4) Daß die Provocation sowohl, als die Capitalprocesse überhaupt vor die Centuriatcomitien gebracht worden sind, ist für die Zeit nach der Decemviralgesetzgebung gewiß (die Belegstellen s. bei Marquardt Hdb. II, 3, 151. Anm. 609 und S. 152 f.): für die Zeit vor der Decemviralgesetzgebung dagegen fehlt es dafür an einem historischen Beleg oder zureichenden Zeugniß. Es wird über diesen Punkt aus Anlaß der lex Valeria de provocatione näher gehandelt werden.

5) Dionys. IV, 21. p. 224, 49.

6) Liv. I, 43: non, ut a Romulo traditum ceteri servaverant reges, viritim suffragium eadem vi eodemque jure promiscue omnibus datum est, sed gradus facti, ut neque exclusus quisquam suffragio videretur, et vis omnis penes primores civitatis esset. Cic. Rep. II, 22, 39: populum ita disparavit, ut suffragia non in multitudinis, sed in locupletium potestate essent; curavitque, quod semper in republica tenendum est, ne plurumum valeant plurumi. —

Digitized by Google

schon dann im Vortheil gewesen, wenn Servius Tullius jeder der fünf Vermögensclassen eine gleiche Anzahl von Centuriatstimmen zugetheilt oder aus jeder gleich viele Centurien gebildet hätte: denn die Zahl der Stimmberechtigten nahm natürlich in den untern Classen zu: aber die servische Verfassung gab der ersten Classe auch noch eine ungleich größere Zahl von Stimmen, so daß die Vermöglichen doppelt bevorzugt waren. Die 80 Centurien der ersten Classe sammt den 18 Centurien der Ritter hatten, wenn sie einig waren, bereits die Majorität; und da die Abstimmung abgebrochen wurde, sobald eine Mehrheit gewonnen war [1]), so mögen die Centurien der untern Classen sehr selten zum Stimmen gekommen sein [2]).

Es folgt aus dem Gesagten von selbst, daß die Centurien der servischen Verfassung nicht Abtheilungen von je hundert Mann, daß sie überhaupt nicht Abtheilungen des Kriegsheers, sondern nur des Stimmheers gewesen sind, und daß bei ihnen an eine festbestimmte, geschlossene Zahl von Mitgliedern nicht zu denken ist [3]). Als Abtheilungen des Kriegsheers müßten sie sich an Zahl gleich gewesen sein: sie waren aber höchst ungleich. Cicero sagt, Eine Centurie der untern Classen habe mehr Köpfe gezählt, als fast die ganze erste Classe [4]), und Dionysius gibt an, die letzte Centurie, die Centurie der Proletarier, habe so viele Köpfe gezählt, als alle übrigen Centurien zusammen [5]). Nun mögen immerhin derlei Angaben nicht auf positiver Ueberlieferung beruhen; es muß aber nach allgemeiner Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß in jeder Censusverfassung die Anzahl der Stimmberechtigten im umgekehrten Verhältniß zur

---

Ita nec prohibebatur quisquam jure suffragii, et is valebat in suffragio plurumum, cujus plurumum intererat, esse in optumo statu civitatem.

1) Liv. I, 43. Dionys. IV, 20. p. 224, 26. VII, 59. p. 464, 49. X, 17. p. 644, 6. Doch scheint manchmal auch durchgestimmt worden zu sein, um dem Beschluß mehr Nachdruck zu geben, z. B. Liv. IV, 30: omnes centuriae jussere. V, 13. X, 9, 13.

2) Dionysius sagt dieß (doch wohl nur aus Reflexion) ausdrücklich IV, 20. p. 224, 40: τοῦτο (nämlich daß die letzte Centurie zum Stimmen kam) ἦν σπάνιον καὶ ὃ μακρὰν ἀπέχον ἀδυνάτου. VII, 59. p. 465, 5. VIII, 82. p. 549, 34. Auch Liv. I, 43: ibi si variabat, quod raro incidebat, centuriae secundae classis vocabantur, nec fere unquam infra ita descenderunt, ut ad infimos pervenirent.

3) S. auch o. S. 744 f.

4) Cic. Rep. II, 22, 40.

5) Dionys. IV, 18. p. 222, 40. VII, 59. p. 464, 41.

Digitized by Google

Größe des Vermögensansatzes zunimmt, daß folglich in Rom die Zahl derer, die 100,000 Asse und darüber im Vermögen hatten, nicht viermal so groß gewesen ist, als die Zahl derer, die die Hälfte oder den vierten Theil dieses Vermögens besaßen. Zu derselben Folgerung gelangt man, wenn man die Centurien der Aeltern und Jüngern in Betracht zieht. Diese sind durch alle Classen hindurch an Zahl gleich, während es in der Natur der Sache liegt, daß die Altersclasse vom 46sten bis 60sten Jahr nicht so viele Köpfe gezählt haben kann, als die Altersclasse vom 17ten bis 45sten [1]). Wenn dennoch die Centurien der Aeltern denjenigen der Jüngern an Zahl gleichgestellt worden sind, so liegt hierin eine politische Bevorzugung des reifern Alters, dem der Gesetzgeber durch diese Vertheilung der Stimmen ein verhältnißmäßig größeres Stimmgewicht hat geben wollen. Es ist also auch hier klar, daß die Eintheilung in Centurien sich nur auf das Stimmheer, nicht auf das Kriegsheer bezogen hat, daß jede Classe nur zum Zweck der Abstimmung oder für die Comitialordnung, nicht für den Kriegsdienst in so und so viele Centurien getheilt worden ist, daß also die Zahl der Centurien, in welche jede Classe getheilt war, nur die Anzahl der Suffragien ausdrückt, die sie bei der Abstimmung abzugeben hatte.

Nach welchem Maasstab die Suffragien oder Centuriatstimmen an die fünf Classen vertheilt worden sind, darüber sind nur Vermuthungen möglich. Man darf vielleicht annehmen, daß bei der ursprünglichen Einrichtung der Centurienverfassung der Grundbesitz zum Maasstab genommen worden ist, und daß die jeder Classe zugetheilten Stimmen sich zur Gesammtheit der Stimmen verhalten haben, wie das steuerbare Vermögen, d. h. der Grundbesitz der Angehörigen dieser Classe zum Gesammtvermögen oder Gesammtgrundbesitz aller fünf; daß also, wenn der ersten Classe 80, der zweiten 20 Centuriatstimmen zugetheilt worden sind, dieß deßhalb geschehen ist, weil sich der Grundbesitz der Mitglieder der ersten Classe zu demjenigen der Mitglieder der zweiten verhielt wie 8 : 2. Ist diese Annahme richtig, so war die Zahl der Centurien, die auf jede Classe kamen, eine Repräsentation des steuerbaren Eigenthums oder Grundbesitzes der Angehörigen dieser Classe.

1) Genauere statistische Angaben über das wahrscheinliche Zahlenverhältniß beider Altersclassen s. bei Niebuhr R.G. I, 466. Anm. 1028.

Digitized by Google

Die servische Verfassung kann hiernach im Allgemeinen als Timokratie bezeichnet werden. Doch bedarf diese Bezeichnung in gewisser Hinsicht einer Einschränkung. Obwohl nämlich die servischen Censussummen in Geld fixirt sind, so haben sie doch, nach allen Anzeichen, ein bestimmtes Ackermaas ausgedrückt [1]); ja es ist sehr wahrscheinlich, daß die ursprünglichen Censusansätze gar nicht in Geld, sondern in Jugern Ackers ausgedrückt waren, und erst später in Geld umgeschrieben worden sind [2]). Wie dem sein möge, die locupletes oder assidui sind als Grundeigenthümer aufzufassen, das Grundeigenthum (mit welchem das Betriebscapital und die fahrende Habe von selbst gegeben war) war die Norm des Vermögens und die Bedingung des Stimmrechts in den Classen. Alle diejenigen, die kein Grundeigenthum besaßen, die Handwerker (opifices, sellularii) und Freigelassenen waren folglich, ihr Vermögen mochte sein, welches es wollte, von den Classen ausgeschlossen, wenn sie nicht zufällig in den vier Centurien der Werk- und Spielleute- standen; sie gehörten zur Centurie der capite censi, hatten das Stimmrecht nur in der Theorie, und wurden (äußerste Nothfälle abgerechnet) nicht zum Kriegsdienst ausgehoben [3]). Es war folglich in der servischen Verfassung nicht blos das Vermögen, sondern in gewisser Beziehung auch der Stand, das genus hominum, wovon die politische Geltung abhieng. Ein weiteres aristokratisches Element der servischen Verfassung lag in der Stellung der Rittercenturien, die als centuriae praerogativae überwiegenden Einfluß auf den Erfolg der Abstimmung ausübten [4]).

1) So Mommsen, röm. Tribus S. 111. 115. 152. Huschke in Richters krit. Jahrb. f. R.W. Jahrg. IX. Bd. XVIII. 1845. S. 617. Vgl. Denselben Verf. d. Serv. Tull. S. 111. 164. 644. 672. Beide nehmen an, das Jugerum sei (im Census des Sextantarfußes) zu 5000 Assen gerechnet worden, in welchem Fall der Census der ersten Classe einem Grundbesitz von 20 Jugern entsprochen hätte. Der Census der fünften Classe wäre dann das alte Heredium von zwei Jugern (s. o. S. 451. Anm. 2 und 4) der kleinstmögliche Grundbesitz. „Folglich war damals kein niedrigerer Census möglich, als der der fünften Classe; wer kein Heredium hatte, konnte nichts als sein Caput in den Census deferiren" Mommsen Tribus S. 115. Es folgt auch hieraus, daß die letzte Centurie ursprünglich keine Unterabtheilungen gehabt haben kann.

2) So Mommsen in den Abh. d. sächs. Gesellschaft der Wiss. I, 1850. S. 258.

3) Vgl. Liv. VIII, 20. X, 21. Dionys. IX, 25. p. 583, 28.

4) S. Marquardt Hdb. II, 3, 3.

Digitized by Google

7. Der finanzielle Zweck der servischen Censusverfassung war die Bemessung der Steuer. Das Tributum oder die Kriegssteuer [1]), die vorher, wie es heißt, nach Köpfen (viritim) umgelegt worden war [2]), konnte jetzt nach Maasgabe des Census umgelegt werden, und Jeder steuerte nach seinem Vermögen (ex censu) [3]). Uebrigens darf man sich die Vertheilung des Tributum nicht so vorstellen, wie Dionysius sie sich vorzustellen scheint [4]), als ob das Tributum auf

---

1) Das Tributum war keine feste, regelmäßige Abgabe (vgl. Liv. II, 23: tributum iniquo suo tempore imperatum), sondern eine außerordentliche, jedesmal nur bei vorhandenem Bedürfniß ausgeschriebene und nach demselben bemessene Steuer. Dasselbe war vorzugsweise zu Kriegszwecken (Dionys. IV, 19. p. 223, 15. V, 20. p. 293, 7. XI, 63. p. 737, 11), namentlich zur Soldzahlung (Liv. IV, 60. V, 10. 12. 20. 27. X, 46 und sonst) bestimmt, wurde jedoch auch zur Deckung anderer außerordentlicher Bedürfnisse, z. B. zum Bau einer Mauer (Liv. VI, 32), zur Aufbringung des von den Galliern geforderten Lösegelds (Liv. VI, 14) ausgeschrieben. Daß von jeher eine solche Kriegssteuer gezahlt worden ist, setzt die Tradition durchgehends voraus (Liv. II, 9: tributo plebes liberata. c. 23: tributum imperatum. Dionys. IV, 9. p. 215, 16. c. 19. p. 223, 15. c. 43. p. 245, 42. V, 20. p. 293, 7. VI, 26. p. 361, 44. XI, 63. p. 737, 11. Plut. Popl. 12. Sall. fr. ap. Aug. C. D. III, 17: plebs cum assiduis bellis tributum et militiam simul toleraret, armata montem Sacrum insedit), obwohl sie den Sold erst im Jahr 348 d. St. eingeführt werden läßt. Vgl. jedoch in letzterer Hinsicht Mommsen Tribus S. 31 ff. Hofmann in den Berl. Jahrb. f. wiss. Krit. 1846. Sept. 462 ff.

2) Liv. I, 42: censum instituit, ex quo belli pacisque munia non viritim, ut ante, sed pro habitu pecuniarum fierent. Dionys. IV, 43. p. 245, 42. Diese Gleichheit der Besteurung kann sich, falls nicht die ganze Nachricht aus der Luft gegriffen ist, nur auf die älteste Zeit und die ursprüngliche Bürgerschaft beziehen, und hat dann ihren Grund vermuthlich in der ursprünglichen Gleichheit der Landloose, s. o. S. 617 f. Sonst ist es undenkbar, daß die Proletarier eben so viel Steuer gezahlt haben, wie die Reichen, oder umgekehrt, daß von den Reichen nur so viel Steuer gefordert worden ist, als auch der Aermste erlegen konnte.

3) Varr. L. L. V, 181. Liv. I, 42. 43. IV, 60. Dionys. IV, 9. p. 215, 19. c. 19. p. 223, 9. 19. c. 43. p. 245, 41. V, 20. p. 293, 7. VII, 59. p. 464, 44. XI, 63. p. 737, 11. Charis. I. p. 58. Vgl. Fest. p. 364: Tributorum conlatio quom sit alia in capita (geht auf die Aerarier, die pro capite suo tributi nomine aera praebebant — nach Ascon. in Cic. Caecil. p. 103), alia ex censu. — Das gewöhnliche Tributum war in späterer Zeit ein As vom tausend, also ein Promille vom Steuercapital, Huschke Vf. d. Serv. Tull. S. 503 ff. Mommsen Tribus S. 28.

4) Dionys. IV, 19. p. 223, 14. Eine ebenso falsche Vorstellung hat Dionysius von der Truppenaushebung, wenn er meint (a. a. O. p. 223, 10), sie sei

Digitized by Google

die 192 Centurien (die letzte fällt weg) umgelegt worden wäre, und hienach jede Centurie ihren entsprechenden Antheil ($^1/_{192}$ der umgelegten Summe) zu entrichten gehabt hätte. Die Centurien als solche können schon deßhalb bei der Vertheilung des Tributum nicht angezogen worden sein, da ein großer Theil der Juniores noch in väterlicher Gewalt stand, also nichts zu steuern hatte [1]). Vielmehr steuerte jeder Einzelne, der sui juris war, innerhalb seiner Tribus [2]): womit nicht im Widerspruch steht, daß das Tributum zugleich ex censu, also nach den Classen geleistet wurde. Die letzte Centurie, diejenige der Proletarier, war von der Vermögenssteuer [3]), und — um dieß gleich hier zu bemerken — vom Kriegsdienst [4]), also von allen staatsbürgerlichen Lasten frei: was insofern nur billig war, als sie auch die staatsbürgerlichen Rechte blos dem Grundsatz nach, aber nicht factisch besaß.

8. Der dritte Zweck der servischen Centurienverfassung war ein militärischer, nämlich der, das vereinigte Volk der Patricier und Plebejer zu einem Heere zu gestalten. Dieser Zweck war so sehr ihr ursprünglicher Hauptzweck, daß sich fast alle ihre Anord-

---

nach Centurien bewerkstelligt worden, und jede der 193 (vielmehr 192) Centurien habe ein gleich starkes Contingent zu stellen gehabt.

1) Göttling Gesch. d. röm. St.V. S. 259. Der filius familias eines locuples, der als solcher streng genommen keinen Census hatte, hatte dennoch in der Classe seines Vaters Stimmrecht; Tribus und Census des Vaters galt auch für den Sohn, s. Mommsen Tribus S. 150 f.

2) Varr. L. L. V, 181: tributum dictum a tribubus, quod ea pecunia, quae populo imperata erat, *tributim* a singulis *pro portione census* exigebatur. Dionys. IV, 14. p. 219, 27. c. 15. p. 220, 23. V, 75. p. 338, 29.

3) Dionys. IV, 18. p. 222, 42. c. 19. p. 223, 28. 37. 40. c. 20. p. 224, 38. c. 21. p. 225, 16. VII, 59. p. 464, 44. Vgl. Liv. II, 9.

4) Liv. I, 43: inde una centuria facta est, immunis militia. Dionys. IV, 18. p. 222, 41. c. 19. p. 223, 43. c. 20. p. 224, 38. c. 21. p. 225, 16. VII, 59. p. 464, 43. Nur bei großer Bedrängniß des Staats, wenn es an waffenfähiger Mannschaft fehlte, wurde der bemitteltere Theil der letzten Centurie, die Proletarier, als Landsturm aufgeboten und auf gemeine Kosten mit Waffen ausgerüstet (Ennius bei Gell. XVI, 10, 1 und Non. p. 155 Proletarii, Cassius Hemina bei Non. p. 67 Proletarii, Gell. XVI, 10, 13. Oros. IV, 1. Aug. C. D. III, 17). Die capite censi sollen zuerst von Marius (Val. Max. II, 3, 1), nach den Einen im cimbrischen Krieg (Gell. XVI, 10, 14), nach anderer Angabe im jugurthinischen Krieg (Sall. Jug. 86. Gell. XVI, 10, 14) ausgehoben worden sein.

Digitized by Google

nungen und Einrichtungen nur vom Gesichtspunkt der Heerverfassung aus begreifen und erklären lassen.

Aus diesem Gesichtspunkt erklärt sich zuerst die Grundeintheilung aller Dienstpflichtigen in Reiterei und Fußvolk. Auf demselben beruht ferner die Eintheilung des Fußvolks in die fünf Classen, eine Eintheilung, deren Prinzip die Verschiedenheit der Bewaffnung und Ausrüstung war. Die fünf Classen stellten nämlich fünf verschiedene Waffengattungen, eine fünffache Abstufung der Bewaffnung dar. Die Waffen der ersten Classe waren: Helm, Rundschild, Beinschienen, Brustharnisch, alles aus Erz; zum Angriff Speer und Schwerdt. Die zweite Classe hatte dieselben Waffen, nur keinen Brustharnisch, und statt des Rundschilds einen (bretternen, mit Leder überzogenen) Langschild. Bei der dritten Classe fielen außer dem Brustharnisch auch die Beinschienen weg. Die vierte Classe führte nur Lanzen und Wurfspieße; die fünfte Schleudern und Schleudersteine [1]). Man sieht hieraus, daß die Eintheilung in fünf Classen ursprünglich aus dem Gesichtspunkt der Heerverfassung hervorgegangen ist: es lag aber allerdings nahe, sie auch auf das Civilheer anzuwenden und die Vermögensclassen darnach zu normiren, sofern die Dienstpflichtigen sich aus eigenen Mitteln auszurüsten hatten, jede Waffengattung also ein entsprechendes Vermögen zur Voraussetzung hatte. Militärischen Ursprungs ist ferner die Eintheilung der Classen in gleich viele Centurien von Aeltern und Jüngern. Die Juniores, d. h. die Altersclasse vom 17ten bis zum erfüllten 45sten Jahre [2]), hatten ins Feld zu ziehen; die Seniores, d. h. die Altersclasse vom 46sten bis 60sten Jahre, dienten als Reserve, und hatten, wenn es nöthig war, den Garnisonsdienst in der Stadt zu übernehmen [3]). Einzig vom Gesichtspunkt des Kriegsdiensts erklären sich endlich die vier Einzelcenturien der Zimmerleute, Schmiede, Horn- und Zinkenbläser. Man wundert sich auf den ersten Anblick, daß von sämmtlichen Handwerkern nur diese vier eine Stelle in den Classen

1) Liv. I, 43. Dionys. IV, 16 f. p. 221 f.

2) Das erfüllte 45ste Jahr wird als Grenze beider Altersclassen angegeben Dionys. IV, 16. p. 221, 36. Liv. 43, 14 (wo der junior definirt wird als minor annis sex et quadraginta). Varr. ap. Censorin. 14, 2. — Das 46ste Lebensjahr Gell. X, 28. Polyb. VI, 19, 2. Cic. Cat. maj. 17, 60.

3) Liv. I, 43. Dionys. IV, 16. p. 221, 25. 36. Beispiele Liv. V, 10: non juniores modo conscripti, sed seniores etiam coacti nomina dare, ut urbis custodiam agerent. VI, 6. Dionys. V, 75. p. 338, 44. VI, 42. p. 373, 1.

Digitized by Google

angewiesen erhalten haben, während die übrigen Handwerker, gleichviel, welches ihr Capitalvermögen war, vermuthlich in der Centurie der Capite Censi gestimmt haben, weil das Stimmrecht in den Classen durch Landbesitz bedingt war [1]). Allein jene Einrichtung erklärt sich, wie gesagt, daraus, daß von sämmtlichen Handwerkern eben nur die Werk- und Spielleute es waren, die einen integrirenden und nothwendigen Bestandtheil des Heeres bildeten [2]).

Das in Centuriatcomitien nach der Ordnung der Classen versammelte Volk stellte also zugleich den Heerbann in seiner militärischen Gestaltung dar; und umgekehrt, das in Kriegsordnung aufgestellte Heer kam einem Comitiatus der Centurien gleich. Daher heißt das in Centurien versammelte Volk geradezu exercitus, mit alterthümlichem Ausdruck classis; die Centuriatcomitien berufen heißt in alten Urkunden imperare exercitum oder convocare exercitum urbanum [3]). Auch erfolgte die Berufung der Centuriatcomitien kraft des (militärischen) Imperiums, und stand unbeschränkt nur denjenigen Magistraten zu, die im Besitze des Imperiums waren [4]). Aus demselben Grunde endlich durfte der Versammlungsort der Centuriatcomitien nicht innerhalb des Pomöriums sein [5]).

Aus diesem Allem geht hervor, daß die Verfassung, als deren Urheber Servius Tullius gilt, vorzugsweise Heerverfassung war; ja es liegt die Vermuthung nahe, daß dieß ihr Ausgangspunkt, daß die Gestaltung des Volks zu einem Heer ursprünglich ihr einziger Zweck gewesen ist. Ist dem so, so hat man sich die Entstehung

1) S. o. S. 750 und Marquardt Hdb. II, 3, 46.

2) Hinsichtlich der fabri tignarii s. Veget. de re mil. II, 11; in Betreff der Spielleute Denselben II, 22.

3) Varr. L. L. VI, 88. 93. 95. Liv. I, 36 (exercitus vocati). 44. XXXIX, 15. Lälius Felix ap. Gell. XV, 27, 4. Womit ganz übereinstimmt, daß sich das Volk in alter Zeit bewaffnet und in militärischer Ordnung (ἐν τάξει) zu den Centuriatcomitien versammelte, Dionys. IV, 84. p. 276, 18. VII, 59. p. 464, 10. Liv. I, 44. Auch die übrigen mit der Berufung der Cent.-Com. verbundenen Förmlichkeiten haben ursprünglich militärische Bedeutung, Marquardt Hdb. II, 3, 89.

4) Die Censoren und Quästoren, die kein Imperium hatten, hatten nicht unbeschränkt, sondern nur für specielle Zwecke das Recht, Centuriat-Comitien zu berufen, Varr. L. L. VI, 93.

5) Lälius Felix ap. Gell. XV, 27, 4: centuriata comitia intra promoerium fieri nefas esse, quia exercitum extra urbem imperari oporteat, intra urbem imperari jus non sit.

Digitized by Google

und Ausbildung jener Verfassung anders zu denken, als gewöhnlich geschieht. Gewöhnlich wird, schon von den Alten [1]), dem Urheber der Censusverfassung die Reflexion geliehen, daß ein Jeder in dem Maase, als er Vermögen besitze, Antheil und Interesse am Bestand des Staats habe, und umgekehrt, wer nichts zu verlieren habe, auch keine Bürgschaft patriotischer Gesinnungen gebe: daß also das Vermögen der natürlichste Maasstab der politischen Rechte sei. Allein aus diesem Gesichtspunkt erklärt sich die militärische Seite der servischen Verfassung, die doch das Fundament derselben bildet, nicht. Es fragt sich daher, ob man sich die Genesis dieser Verfassung nicht anders zu denken hat: etwa so.

Die Verfassung, die uns als servische überliefert worden ist, existirte anfangs nur als Heerverfassung; ihr Zweck war ursprünglich einzig der, aus den Alt- und Neubürgern Ein Heer zu schaffen; die fünf Classen waren Waffengattungen oder Heeresabtheilungen. Erst mit der Zeit erwachte der Gedanke, diese militärische Gliederung zur Grundlage der politischen Gliederung und Eintheilung des römischen Volks zu machen. Dieser Gedanke lag allerdings um so näher, da nach römischen Begriffen der Kriegsdienst mit der Civität aufs Engste zusammenhieng, beide sich gegenseitig bedingten [2]), und von diesem Gesichtspunkte aus ein jeder Bürger in dem Maase politisch berechtigt erschien, als er zur Vertheidigung des Landes beitrug, also z. B. der Schwerbewaffnete, der in der Schlacht im vordersten Glied focht, höherberechtigt, als der Schleuderer im hintersten Glied. Hiezu kam, daß die kostspieligere Rüstung auch ein größeres Vermögen voraussetzte, so daß die fünf Classen des Heeres unmittelbar auch Censusclassen waren [3]). Man sieht, wie nahe es von hier aus lag, die Heerverfassung zur Censusverfassung zu gestalten, die Art des Kriegsdiensts zum Maasstab der bürgerlichen Rechte zu machen; und vielleicht ist eben nur dieß die That jenes Gesetzgebers, den die Sage Servius Tullius nennt, daß er — vielleicht nach dem Vorbild der um weniges älteren solonischen Verfassung, von der er Kunde ge-

1) Cic. Rep. II, 22, 40: is valebat in suffragio plurimum, quoius plurumum intererat, esse in optimo statu civitatem. Gell. XVI, 10, 11: quoniam res pecuniaque familiaris obsidis vice pignorisque esse apud rempublicam videbatur, amorisque in patriam fides quaedam in ea erat, neque proletarii, neque capite censi milites scribebantur. Val. Max. II, 3, 1.

2) Vgl. auch S. 496. Anm. 6.

3) S. o. S. 753.

Digitized by Google

habt haben mag [1]) — jene Combination vollzogen, und das vorgefundene Kriegsheer zugleich als Stimmheer organiſirt hat.

Hat dieſe Hypotheſe Grund, ſo war es alſo die Nothwendigkeit einer einheitlichen, Patricier und Plebejer begreifenden Heerverfaſſung, was den Ausgangspunkt und die Grundlage der politiſchen Vermittlung beider Stände gebildet hat.

9. Auf die Ritter [2]) und ihre Stellung in der serviſchen Verfaſſung iſt noch mit wenigen Worten (eine erſchöpfendere Erörterung erlaubt der Raum nicht) näher einzugehen.

Das Inſtitut der Ritter fand Servius organiſirt vor. Er konnte es, erweitert und umgeſtaltet, in ſeine Centurienverfaſſung aufnehmen, ſofern dieſelbe, als Heerverfaſſung, eine Scheidung von Reiterei und Fußvolk ohnehin nöthig machte. Die Rittercenturien, die Servius vorfand, waren die drei Doppelſchwadronen, die Tarquinius Priscus eingerichtet hatte [3]). Dieſe drei, natürlich patriciniſchen Doppelcenturien ſchuf Servius für den Zweck der Comitien in ſechs einfache Rittercenturien — die ſogenannten sex suffragia — um [4]): er fügte aber zu denſelben noch zwölf weitere Rittercenturien

1) Die ſoloniſche Cenſusverfaſſung unterſcheidet ſich in nicht unweſentlichen Punkten von der serviſchen, aber in der Hauptſache beruht ſie auf dem gleichen Grundgedanken, ſofern auch in ihr die Abſtufungen der Kriegspflichtigkeit und der Regierungsrechte nach den Abſtufungen des Vermögens (Einkommens) bemeſſen ſind. — Auch bei den alten Deutſchen finden wir denſelben Zuſammenhang zwiſchen Grundbeſitz, Heereseintheilung und politiſchen Rechten, ſ. Waitz, deutſche Verf. Geſch. I, 36. 38.

2) Litt. (außer den ältern, von Haubold Instit. jur. rom. 1826. p. 60 angef. Schriften): Eyben, de ordine equestri vet. Rom. 1684, wieder abgedr. in Sallengre's Nov. Thes. Ant. Rom. I. p. 1097—1124. Muhlert, de equit. rom., Hildesh. 1834. Madvig Opusc. I, 72 ff. Roulez, observations sur divers points obscurs, Brüſſ. 1836. p. 9—22. Zumpt über die röm. Ritter und den Ritterſtand in Rom, Abh. d. Berl. Akad. 1839. S. 65—113. Marquardt. hist. eq. rom., Berl. 1840. Rein Art. Equites in Pauly's R.E. Bd. III. 209 ff. Peter Epochen S. 247 ff. Jhne, über die Ritter, in deſſen Forſchungen 1847. S. 117—126. Niemeyer de equit. rom., Greifsw. 1851.

3) S. o. S. 689.

4) So Livius, deſſen wiederholte Angaben I, 36 und 43 bei unbefangener Auslegung keinen Zweifel darüber laſſen, daß er die sex suffragia für die verdoppelten romuliſchen Rittercenturien, alſo für patriciſch, und die zwölf Rittercenturien für eine Schöpfung des Servius Tullius gehalten hat. Andererſeits wird ſich nicht läugnen laſſen, daß der Gewährsmann des Feſtus p. 334 Sex Suffragia (wo adjectae oder adlectae zu ſchreiben iſt) die entgegengeſetzte Anſicht gehabt, und die sex suffragia für die von Servius hinzugefügten, die 12 Ritter-

Digitized by Google

hinzu, die er — es wird dieß zwar nicht ausdrücklich berichtet, muß aber vorausgeſetzt werden — ganz oder zum größern Theile aus der Plebs nahm. So waren es der Rittercenturien der serviſchen Verfaſſung im Ganzen achtzehn.

Ueber die numeriſche Stärke dieſer 18 Rittercenturien läßt ſich bei der Unſicherheit und dem Schwanken aller Ueberlieferungen ſchwer etwas ausſagen. Hält man ſich an die Angaben des Livius, nach welchem die Reiterei unter Tarquinius Priscus 1200 oder 1800 Ritter gezählt [1]), und Servius Tullius zu den ſechs vorgefundenen zwölf neue Rittercenturien hinzugefügt hat, ſo ergeben ſich für die serviſche Verfaſſung (wofern die neuen Centurien gleich ſtark waren, wie die alten) 3600, beziehungsweiſe 5400 Ritter [2]). Allein

centurien dagegen für eine Schöpfung des Tarquinius Priscus angeſehen hat. Es läßt ſich dieſer Widerſpruch der Nachrichten nicht ausgleichen, wie überhaupt in dem Verhältniß der sex suffragia zu den zwölf Rittercenturien Vieles dunkel bleibt. Die Meiſten der Neueren halten nach Livius die ſechs serviſchen Rittercenturien (die sex suffragia) für die drei tarquiniſchen Doppelcenturien: ſo Niebuhr R.G. I, 454. Roulez Observations p. 18 f. Zumpt a. a. O. S. 75. Marquardt hist. eq. rom. p. 5. Peter Epochen S. 12. 206 ff. Schmidt in der Ztſchr. f. Geſchichtswiſſ. III. 1845. S. 194 f. Walter Geſch. d. R.R. I, 35. Becker Hdb. II, 1, 245 f. Niemeyer de equit. rom. p. 38. Lange G.G.A. 1851. S. 1895 (der dafür auch den Namen sex suffragia geltend macht). Peter Geſch. Roms I, 74. Dagegen hat Rubino, über das Verhältniß der sex suffragia zur römiſchen Ritterſchaft, Ztſchr. f. A.W. 1846. Nr. 27—30 den Beweis zu führen geſucht, daß die zwölf Rittercenturien der serviſchen Verfaſſung im Weſentlichen die von Tarquinius Priscus eingerichteten Doppelcenturien, die sex suffragia dagegen eine Schöpfung des Servius Tullius ſeien. Nach ihm enthielten die zwölf Rittercenturien die wirklichen Staatsritter, die sex suffragia dagegen die Vermögensritter, die zum Empfang des Staatsroſſes durch ihr Vermögen zwar fähig und verpflichtet waren, ſich aber nicht im Beſitze deſſelben befanden, ſondern nur die Anwartſchaft darauf hatten. Rubino's Anſicht theilen in der Hauptſache Haltaus Geſch. Roms im Zeitalter der pun. Kriege 1846. S. 558 ff. Gerlach hiſt. Stud. II, 208 ff. und Mercklin Cooptatio S. 49.

1) S. o. 689 f.

2) Doch iſt dieſe Berechnung inſofern unſicher, als ſich nicht erweiſen läßt, daß die 18 Rittercenturien alle gleich ſtark geweſen ſind. Es iſt möglich, daß die Ritter, wie das Fußvolk, nur politiſch, d. h. für die Comitialordnung in 18 Centurien eingetheilt waren, und daß die militäriſche Eintheilung der Reiterei in Turmen jener politiſchen Eintheilung in Centurien nicht entſprochen hat. In jedem Fall können die 18 Rittercenturien des Stimmheers nicht als ſolche zugleich Abtheilungen der Reiterei geweſen ſein: denn in den erſtern, die nicht in Centurien der Aeltern und Jüngern eingetheilt waren, waren auch die Senatoren

Digitized by Google

beide Zahlen ſind augenſcheinlich viel zu hoch. Wie ganz unglaublich groß müßte in Rom zur Zeit des Servius Tullius die Zahl der reichen Wittwen und Waiſen geweſen ſein, um eine ſolche Menge von aera hordearia aufbringen zu können! Man erwäge außerdem das althergebrachte Zahlenverhältniß zwiſchen Reiterei und Fußvolk. Zur Legion gehörten in alter [1]), wie noch zu Polybs Zeit [2]), dreihundert Reiter, folglich würden 3600 Equites eine Truppenmacht von 12 Legionen vorausſetzen — eine für jene Zeit unglaubliche Zahl. Die Normalzahl der Staatsritter war noch in der zweiten Hälfte des ſechſten Jahrhunderts nur 2200, denn der ältere Cato macht in einer ſeiner Reden den Vorſchlag, die Zahl der Ritterpferde wieder auf dieſen ihren frühern Stand zu erhöhen [3]). Unter Auguſt waren es der Staatsritter ungefähr fünftauſend [4]).

Nach welchem Maasſtab nun dieſe Ritter ausgewählt worden ſind, haben ſchon die Alten nicht mehr zuverläßig gewußt, wie aus ihren unſichern Angaben hervorgeht [5]). Gegen das Ende der Republik gab es einen eigenen Rittercenſus, der das Vierfache des Cenſus der erſten Claſſe, nämlich 400,000 Seſterzen betrug. Daher iſt von mehreren Gelehrten angenommen worden, es ſei dieß von Anfang an ſo geweſen, es habe von jeher einen eigenen Rittercenſus gegeben, der das Vierfache des Cenſus der erſten Claſſe betragen habe [6]). Allein dieſe Annahme iſt nicht nur unerweislich [7]),

---

begriffen, die doch nicht mehr im Felde dienten, Cic. Rep. IV, 2, 2 nebſt Madvig Opusc. I, 72 ff.

1) S. o. S. 526. Liv. VII, 25. VIII, 8.

2) Polyb. VI, 20, 9. Vgl. I, 16, 2. III, 107, 11.

3) Cat. ap. Prisc. VII, 8, 38. p. 750: nunc ergo arbitror oportere *restitui*, quo minus (lies quo ne minus) duobus millibus ducentis sit aerum equestrium. Lange (G.G. A. 1851. S. 1885 f.) nimmt dieſe Stelle zum Ausgangspunkt, und berechnet, indem er die von Valerius Poplicola zum vorhandenen Reiteretat hinzugefügten 400 Ritter (Dionys. VI, 44. p. 375, 4) in Abzug bringt, für die urſprüngliche ſerviſche Verfaſſung 1800 Ritter, eine Zahl, die allerdings zu den 18 Rittercenturien gut paſſen würde, und auch mit andern Daten zuſammenſtimmt (ſ. o. S. 593).

4) Dionys. VI, 13. p. 351, 43.

Cic. Rep. II, 22, 39: censu maximo. Liv. I, 43: equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias. Dionys. IV, 18. p. 222, 34: *τὸ τῶν ἱππέων πλῆθος ἐπέλεξεν ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν.*

6) So Zumpt, über die röm. Ritter S. 81. Becker Hdb. II, 1, 250. Breda die Cent.-Vf. d. Serv. Tull. S. 19.

7) Kein Schriftſteller weiß etwas von einem eigenen Rittercenſus in der

Digitized by Google

ſondern ſie hat auch poſitive Ausſagen der Tradition gegen ſich. Die 18 Rittercenturien werden nämlich immer zur erſten Claſſe gerechnet [1]); ſie ſind die Reiterei der erſten Claſſe, wie die 80 Centurien das Fußvolk derſelben. Man muß daher annehmen (und Dionyſius ſagt es aufs Beſtimmteſte), daß der Cenſus der Ritter derſelbe war, wie derjenige der erſten Claſſe [2]). Nur war dieſer höchſte Cenſus, wenn auch die unerläßliche, ſo doch nicht die einzige Bedingung, von der die Ertheilung des Staatsroſſes abhieng, ſondern es müſſen noch andere Erforderniſſe individueller Natur hinzugekommen ſein — bei den patriciſchen Rittern, wie man muthmaßen

---

ſerviſchen Verfaſſung. Liv. V, 7: quibus census equester erat, sed equi publici non erant assignati beweist nichts dafür. Dieſe Stelle beweist nur, daß zum Ritterdienſt ein gewiſſer (natürlich der höchſte) Cenſus erforderlich, nicht aber, daß dieſer Cenſus von demjenigen der erſten Claſſe verſchieden war. Auch Dionyſius ſpricht VII, 72. p. 475, 33 von einem *τίμημα ἱππέων*, dieſer Rittercenſus iſt ihm aber, wie aus andern Stellen hervorgeht, derjenige der erſten Claſſe.

1) Vgl. Dionys. IV, 18. p. 222, 36: *προσένειμεν αὐτὼς* (die 18 Rittercenturien) *τοῖς πρώτοις τῶν φαλαγγιτῶν ὀγδοήκοντα λόχοις.* IV, 20. p. 224, 23: *οἱ λόχοι ἀπὸ τῦ μείζω τιμήματος, ἐν οἷς ἦσαν οἵ τε τῶν ἱππέων ὀκτωκαίδεκα καὶ οἱ τῶν πεζῶν ὀγδοήκοντα.* VII, 59. p. 464, 18: *ἐν οἷς* (nämlich in der *συμμορία τῶν ἐχόντων τὸ μέιζον τίμημα*) *ἦσαν ἱππέων μὲν ὀκτωκαίδεκα λόχοι, πεζῶν δὲ ὀγδοήκοντα.* VII, 72. p. 475, 29 heißen die Ritter *οἱ τὴν μείζην ἔχοντες ἐξουσίαν* (lies *ἀσίαν* mit Mommſen, Tribus S. 66. Anm. 10). X, 17. p. 643, 50: *ἐπεὶ ὁ κῆρυξ τὴν πρώτην τάξιν ἐκάλεσεν, εἰςῆλθον εἰς τὸν ἀποδειχθέντα τόπον οἵ τε ὀκτωκαίδεκα λόχοι τῶν ἱππέων καὶ οἱ τῶν πεζῶν ὀγδοήκοντα τῶν μέιζον τίμημα ἐχόντων.* Es geht aus dieſen Stellen klar hervor, daß Dionyſius den Cenſus der Ritter für denjenigen der erſten Claſſe gehalten hat. Wenn er daher von Servius Tullius ſagt (IV, 18. p. 222, 33): *τὸ τῶν ἱππέων πλῆθος ἐπέλεξεν ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέιζον τίμημα καὶ* (nicht *καὶ τῶν*: ſ. Peter Epochen S. 206) *κατὰ γένος ἐπιφανῶν*, ſo heißt dieß ſo viel: er wählte die Ritter aus denen, die den höchſten Cenſus (d. h. den Cenſus der erſten Claſſe) hatten, mit Rückſicht auf ihre edle Geburt.

2) Gegen Niebuhr's Annahme, ſämmtliche Patricier hätten, ohne Rückſicht auf ihr Vermögen, in den sex suffragiis geſtimmt, ſ. Zumpt a. a. O. S. 81 f. Madvig Opusc. I, 78 und beſonders Peter Epochen S. 2 ff. Es ſpricht dagegen, außer dem Prinzip der ſerviſchen Verfaſſung und den Ausſagen der Tradition (z. B. Liv. III, 27), namentlich die Thatſache, daß die Patricier in der frühern Zeit der Republik das entſchiedene Uebergewicht in den Centuriat-Comitien gehabt haben (ſ. Peter a. a. O. S. 24 ff.), was bei jener Annahme unerklärlich wäre. Auch hat man ſich die Patricier zur Zeit der Einführung der ſerviſchen Verfaſſung viel zahlreicher zu denken, als daß ſie in jenen ſechs Rittercenturien hätten begriffen ſein können: erſt zur Zeit der Samniterkriege mag dieß der Fall geweſen ſein.

Digitized by Google

darf, persönliches Verdienst, bei den plebejischen Wohlgeburt: denn auch in der Plebs gab es eine Art Adel, und aus diesen Notabeln der Gemeinde [1]) scheinen die plebejischen Rittercenturien gebildet worden zu sein. Es begreift sich, daß dieser Waffenadel, wenn er auch nicht einen eigenen Stand bildete, doch gegenüber von den Classen eine bevorzugte Stellung, einen höhern Rang einnahm, und daß es als Auszeichnung galt, zum Ritterdienst berufen zu werden. Ein politisches Vorrecht hatten die Ritter jedoch nicht, außer daß ihre Centurien zuerst zum Stimmen aufgerufen wurden [2]), was insofern von Bedeutung war, als von den Suffragien der zuerst stimmenden Centurien meistens der Erfolg der Abstimmung abhieng.

Das Pferd und die Kosten für den Unterhalt desselben wurden dem Ritter vom Staat angewiesen. Zur Anschaffung des Pferdes erhielt jeder aus der Staatskasse ein für allemal die Summe von 10,000 Assen (aes equestre) [3]); zum Unterhalt desselben eine jährliche Entschädigungssumme (aes hordearium) im Betrag von 2000 Assen [4]). Letzteren Betrag hatten die Wittwen, ledigen Frauenzimmer (Erbtöchter) und Waisen aufzubringen [5]): und zwar hatten sich die Ritter, wie es scheint, unmittelbar an die steuerpflichtigen Wittwen und Erbtöchter zu halten: eine Einrichtung, die insofern charakteristisch ist, als sie beweist, wie geneigt der römische Staat war, sich der unmittelbaren Verwaltung durch Beamte zu entschlagen.

10. Bei einer allgemeinen Würdigung der servischen Verfassung kommt vorzüglich die Frage in Betracht, wie hoch oder niedrig ihre Censusansätze gegriffen sind, in welchem Verhältniß sich die Bürgerschaft in die fünf Classen vertheilt, einen wie großen Theil derselben die erste Classe sammt den Rittercenturien in sich befaßt hat. Leider fehlt es hierüber an jeder positiven Nachricht [6]): und

1) Primores plebis heißen sie Liv. IV, 60.

2) Liv. I, 43. Dionys. VII, 59. p. 464, 15. X, 17. p. 644, 1. Die Rittercenturien sind die centuriae praerogativae der servischen Verfassung, s. Peter Epochen S. 193 ff.

3) Liv. I, 43. Paul. Diac. p. 81 Equestre aes. Gai. IV, 27.

4) Liv. I, 43. Paul. Diac. p. 102 Hordiarium. Gai. IV, 27.

5) Liv. I, 43. Cic. Rep. II, 20, 36. Mehr bei Niebuhr R.G. I, 491.

6) Die einzige statistische Nachricht aus der Zeit des Servius Tullius betrifft das Ergebniß des ersten, von Servius abgehaltenen Census, wobei sich nach Fabius Pictor bei Liv. I, 44 achtzigtausend Waffenfähige (qui ferre arma possent), nach Dionysius (IV, 22. p. 225, 42) 84,700, nach Eutropius (I, 7) 83,000 capita

Digitized by Google

auf dem Wege der Combination ist nur zu unsichern Ergebnissen zu gelangen [1]). Die traditionellen Censussummen namentlich geben gar keinen Aufschluß: nicht blos, weil wir über den Werth des Gelds, über den Preis der ersten Lebensbedürfnisse, über das Volksvermögen der Römer, kurz über den allgemeinen Stand der Werthe in jener ältesten Zeit fast gar nichts wissen, sondern namentlich, weil jene Censussummen erwiesenermaßen nicht die ursprünglichen Ansätze des Servius Tullius sind.

Den letztern Punkt hat Böckh [2]) außer Zweifel gesetzt. Seine Beweisführung kann hier natürlich nicht wiederholt werden: doch mögen die zwei Hauptargumente in der Kürze berührt sein.

---

civium romanorum herausgestellt haben sollen. Allein es ist nicht denkbar, daß sich statistische Notizen dieser Art aus der Epoche des Servius Tullius erhalten haben. Die authentischen Censusangaben beginnen erst mit der Mitte des fünften Jahrhunderts: s. hierüber einstweilen S. 30.

1) Hypothetische Berechnungen s. bei Niebuhr R.G. I, 467. Huschke Serv. Tull. S. 381. Niebuhr legt seiner Berechnung die beiden Heischesätze zu Grund: 1) daß die jeder Classe zugetheilten Centuriat-Stimmen sich zu den sämmtlichen verhalten haben, wie das steuerbare Vermögen der Mitglieder derselben Classe zu dem gesammten aller fünf; 2) daß die Zahl der in jeder Classe enthaltenen Bürger im umgekehrten Verhältniß stand zu der Höhe der Censusansätze (S. 461). Hiernach verhielt sich die Zahl der Angehörigen der fünf Classen, wie 6: 2: 3: 6: 18, und von 35 Classenbürgern (assidui) gehörten 6 zur ersten, 29 zu den vier übrigen Classen. Hat diese Berechnung das Richtige getroffen, so war der Census der ersten Classe, die alsdann 1/6 der grundbesitzenden Bürgerschaft, vielleicht 1/11 der gesammten Bevölkerung befaßte, nicht allzu hoch, sondern mäßig gegriffen. Es ist dieß auch insofern wahrscheinlich, als es im Interesse des Kriegsdiensts lag, möglichst Viele zur ersten Classe, d. h. zu den Schwerbewaffneten beizuziehen.

2) Metrol. Unters. 1838. S. 427 ff. Ihm haben zugestimmt O. Müller G. G. A. 1839. S. 955. Marquardt hist. eq. rom. p. 9. Peter Epochen S. 13. 210. Schömann Jahrb. f. wiss. Kritik 1842. Oct. S. 496. Walter Röm. R.G. I, 32. Rein in Pauly's R.E. III, 212. Becker Hdb. II, 1, 253. Mommsen die röm. Trib. S. 108. 120. K. W. Nitzsch in Schmidt's Ztschr. f. Gesch wissenschaft IV. 1845. S. 265. Zumpt über d. röm. Ritter, Abh. d. Berl. Ak. 1839. S. 70 ff. (nur mit der Abweichung, daß er nicht eine fünffache, sondern eine zehnfache Erhöhung der ursprünglichen Ansätze annimt). Hertz, über Göttlings und Zumpts Ansichten von den Summen des serv. Census, in Schneidewins Philol. I. 1846. S. 108 ff. Vgl. Denselben Ztschr. f. A.W. 1852. S. 182. Niemeyer de equit. rom. p. 45. Gegen Böckh's Annahme haben sich erklärt Göttling Gesch. d. r. Vf. S. 247. Huschke in Richters krit. Jahrb. Jahrg. IX. Bd. XVIII. 1845. S. 612 ff. Gerlach hist. Stud. II, 234 ff.

Digitized by Google

Der älteste römische As war bekanntlich pfündig (as libralis, librarius), ein volles Gewichtpfund Kupfer. Dieser Münzfuß wurde jedoch im Laufe des ersten punischen Kriegs in steigendem Grade reducirt; mit andern Worten, das Kupfergeld wurde unter Beibehaltung des Nennwerths, geringer ausgemünzt [1]). Statt des ursprünglichen, einem Gewichtpfunde oder 12 Unzen gleichkommenden As münzte man jetzt, gegen Ende des ersten punischen Kriegs, Asse von nur zwei Unzen Gewicht (Zweiunzenfuß oder Sextantarfuß), später sogar im Gewicht von einer oder einer halben Unze (Uncial- Semiuncialfuß) [2]). Der Grund dieser stufenweisen, so bedeutenden Reduction ist schwerlich in einer entsprechenden Steigerung des Kupferwerths zu suchen, sondern vielmehr in der damaligen Geldnoth, die zu einer Verschlechterung der Münze zwang [3]). Der Staat, der damals seine Schuldzinsen und Soldauslagen kaum erschwingen konnte, hatte einen augenblicklichen Vortheil, wenn er die Kupferstücke unter Beibehaltung des Nominalwerths leichter münzte, wenn er aus demselben Kupferpfunde, aus welchem in der ältesten Zeit Ein As gegossen worden war, nunmehr sechs Asse prägte. Allein die natürliche Folge dieser Münzverschlechterung muß eine entsprechende Steigerung der Preise gewesen sein: was nach dem Libralfuße Einen As gekostet hatte, muß jetzt sechs Asse, oder wenigstens, da man allerdings auch eine Steigerung des Kupferwerths annehmen und in Anschlag bringen muß, etwa fünf gekostet haben [4]). Man sollte hiernach glauben, daß, Hand in Hand mit der Herabsetzung des

1) Ueber diese Reductionen handelt auch Mommsen, d. röm. Münzwesen (Abh. d. sächs. Gesellschaft der Wiss. Bd. I. 1850) S. 319 ff.

2) Plin. H. N. XXXIII, 13. §. 44 ff.

3) Paul. Diac. p. 98 Grave aes: bello punico populus romanus, pressus aere alieno, ex singulis assibus librariis senos fecit, qui tantundem, ut illi, valerent. Plin H. N. XXXIII, 13. §. 44: librale pondus aeris imminutum bello punico primo, cum impensis respublica non sufficeret, constitutumque, ut asses sextantario pondere ferirentur. ita quinque partes factae lucri, dissolutumque aes alienum. Fest. p. 347 Sextantari (wo die Reduction auf den Sextantarfuß irrthümlich in den zweiten punischen Krieg verlegt wird).

4) Daß die Reductionen des Kupfermünzfußes einzig in einer entsprechenden Steigerung des Kupferpreises ihren Grund gehabt, und gleichen Schritt mit dieser Steigerung gehalten haben, ist schon deßhalb unwahrscheinlich, weil jene Reductionen alle während des ersten punischen Kriegs vorgenommen worden sind, in einem Zeitraum von 23 Jahren aber das Kupfer nicht sechsmal theurer geworden sein kann.

Digitized by Google

Münzfußes, auch die Censussummen nominell erhöht worden seien: denn 100,000 Asse im Libralfuße drückten natürlich ein anderes, vielmal höheres Vermögen aus, als 100,000 Asse im Sextantarfuße. Hiezu kommt, daß in der Zwischenzeit die Vermögensverhältnisse überhaupt eine völlige Umgestaltung erlitten hatten, daß, bei vermehrter Wohlhabenheit und größerem Geldzufluß, der Vermögensmaasstab ein ganz anderer geworden war, und dieselbe Summe, die zur Zeit des Servius Tullius ein großes Vermögen bezeichnete, jetzt vielleicht ein mittleres Vermögen ausdrückte. Nichtsdestoweniger finden wir, daß der Census der ersten Classe noch im sechsten Jahrhundert der Stadt, nachdem die Reduction auf den Zweiunzenfuß längst stattgefunden hatte, die Summe von 100,000 Assen betrug [1]): die servischen Ansätze können also unmöglich nominell die gleichen, sondern sie müssen niedriger gewesen sein.

Zu demselben Ergebniß gelangt man bei Erwägung des aes equestre und aes hordearium. Das erstere, das zur Anschaffung eines Pferds bestimmt war, betrug 10,000 Asse. Nun wissen wir aber, daß im Jahr 300 oder 324 d. St. amtlich ein Schaf zu 10, ein Rind zu 100 Assen taxirt worden ist [2]). Hiernach hätte zu jener Zeit ein Pferd den Werth von 100 Ochsen, von 1000 Schafen gehabt, was schlechterdings unglaublich erscheint. Für den Unterhalt des Pferds wurde eine jährliche Entschädigungssumme von 2000 Assen gezahlt. Allein im J. 315 d. St., einem Theurungsjahr, war ein As für den Modius Brodkorn ein mäßiger Preis [3]), und da die Gerste nach anerkanntem Verhältniß um die Hälfte wohlfeiler ist, als Korn [4]), so hätten sich um die Summe von 2000 Assen 4000 Modien Gerste beschaffen lassen, so daß auf das Pferd täglich über

1) Noch in der Lex Voconia (585 d. St. = 169 v. Chr.) wird der Census der ersten Classe auf 100,000 Asse (centum millia aeris, wo aeris von Assen zu verstehen ist, s. Baiter im Index legum p. 298) angegeben, Gai. II, 274. Vgl. Gell. VII, 13. Ebenso bei Polyb. VI, 23, 15 (s. dazu Böckh Metrol. Unters. S. 480).

2) Gell. XI, 1, 2. Fest. p. 202 Ovibus. p. 237 Peculatus. Paul. Diac. p. 24 Aestimata. p. 144 Maximam. Vgl. Cic. Rep. II, 35. 60. Plut. Popl. 11. — Auch heutzutage verhält sich der Durchschnittspreis eines Schafs zu demjenigen eines Rinds, wie eins zu zehn.

3) Vgl. Plin. H. N. XVIII, 4. Liv. IV, 16. — Ein Modius ist $^{2}/_{3}$ württ. Simri.

4) Vgl. beispielsweise Polyb. II, 15, 1.

Digitized by Google

10 Modien (fast 5 württ. Simri) Gerste gekommen wären: was sich selbst widerlegt [1]). Wurde vollends nicht Gerste, sondern Heu gefüttert, so erscheint, bei der vielfach bezeugten außerordentlichen Wohlfeilheit der Felderzeugnisse im alten Italien [2]), die Höhe des aes hordearium noch unglaublicher.

Man kann also nicht zweifeln, daß wir in den überlieferten Summen der servischen Censusverfassung nicht die ursprünglichen Ansätze, Ansätze im Libralfuß vor uns haben, sondern die erhöhten Censussätze des Sextantarfußes [3]). Böckh nimmt an, diese Erhöhung habe das Fünffache der ursprünglichen Ansätze betragen, und er reducirt daher, um die letztern herzustellen, die überlieferten Summen auf den fünften Theil [4]): wornach der Census der ersten Classe 20,000, derjenige der zweiten Classe 15,000, und so fort, das aes equestre 2000, das aes hordearium 400 schwere Asse betragen hätte.

---

1) Nach Polyb. VI, 39, 13 erhielt der Ritter monatlich 7 Medimnen Gerste, also jährlich 84, was 504 römische Modien sind, da der attische Medimnos sechs römischen Modien gleichkam (Böckh metrol. Unters. S. 204). Der Modius Gerste mag im Libralfuße etwa 1/2 As (halb so viel als ein Modius Korn) gekostet haben: in diesem Fall war die jährliche Feldration eines Ritters zur Zeit des Libralfußes mit 252 Assen zu beschaffen.

2) Polyb. II, 15, 1. Plin. H. N. XVIII, 4: annonae vilitas incredibilis erat.

3) Die Censussummen sind auch später noch wiederholt hinaufgesetzt worden: denn der Census der ersten Classe wird Plin. XXXIII, 13. §. 43 (nach der Lesart der Bamb. Handschrift) und Paul. Diac. p. 113 Infra classem auf 120,000; Gell. VII, 13 auf 125,000 Asse angegeben; gegen das Ende der Republick betrug er 100,000 Sesterzen, Dio Cass. 56, 10. Ps. Ascon. in Cic. Verr. I, 41, 104. p. 188 Orell.

4) Metrol. Unters. S. 444. Da der As in der Zeit zwischen dem Krieg des Pyrrhus und dem Ende des ersten punischen Kriegs von dem Pfundgewicht bis auf 2 Unzen, den sechsten Theil, herabgegangen ist, so erschiene es als das Natürlichste, die überlieferten Censussummen auf ihren sechsten Theil zu reduciren, um die ursprünglichen Ansätze im Libralfuß zu gewinnen. Allein Böckh hat sie nur auf den fünften Theil reducirt, theils, weil in der Zwischenzeit auch der Kupferwerth gestiegen sei, theils weil nur durch die Division mit fünf, nicht mit sechs, die spätern Censussummen auf runde Zahlen zurückgebracht werden können. Zumpt dagegen hat, weil nicht bloß der Münzfuß herabgesetzt worden sei, sondern in der Zwischenzeit auch der allgemeine Wohlstand bedeutend zugenommen habe, eine Erhöhung der ursprünglichen Censussummen auf das zehnfache Nominal angenommen (a. a. O. S. 71 ff.), in welchem Fall die überlieferten Censussummen auf den zehnten Theil zu reduciren wären.

Digitized by Google

Daß die Schriftsteller, denen wir unsere Kunde der servischen Verfassung verdanken, nicht das authentische Classengesetz des Servius Tullius in Händen gehabt haben, folgt hieraus nothwendig. Sie oder ihre Gewährsmänner haben nichts in Händen gehabt, als ein Censusformular aus der Zeit vor der Reform der Centurienverfassung [1]); und es ist wahrscheinlich eben nur die vor der Reform bestandene Centurienverfassung, die uns als servische Verfassung überliefert worden ist. Es muß daher ganz dahingestellt bleiben, wie viel davon von Servius Tullius herrührt. Erwägen wir, daß z. B. über die Erhöhung der Censussummen sich gar keine positive Nachricht erhalten hat, daß selbst über die Reform der Centurienverfassung nur vereinzelte und gelegentliche Notizen auf uns gekommen sind, so wird sich die Möglichkeit nicht bestreiten lassen, daß die servische Verfassung im Lauf der Jahrhunderte, Hand in Hand mit der allgemeinen Umgestaltung der politischen, der wirthschaftlichen und der Bevölkerungsverhältnisse, Modificationen erlitten hat, von denen keine historische Kunde auf uns gekommen ist.

Achtzehntes Buch.

Tarquinius Superbus.

A. Die Sage.

1. Durch Gewalt, ohne vom Volke ernannt oder von den Vätern bestätigt zu sein, war Tarquinius auf den Thron gelangt: durch Gewalt behauptete er sich darauf.

Sein Erstes war, daß er die Gerechtsame, die Servius Tullius der Gemeinde verliehen hatte, wieder aufhob, und dessen volksfreundliche, auf Rechtsgleichheit abzweckende Gesetze abschaffte; selbst die Gesetzestafeln, auf denen sie standen, ließ er vom Forum wegbringen

1) S. o. S. 27 f. Vielleicht sind die Censussummen noch vor der Reform, etwa in den letzten Jahren des ersten punischen Kriegs erhöht worden; und ein Censusformular aus dieser Zeit, als die alte servische Verfassung bei schon erhöhten Censussätzen im Wesentlichen noch bestand, mag den ältern Annalisten vorgelegen haben. — Wie man sich dergleichen Formulare, die in der Registratur des betreffenden Amts aufbewahrt wurden, zu denken hat, sieht man aus den Proben bei Varr. L. L. VI, 86 ff.

Digitized by Google

und vernichten [1]). Statt der Besteurung nach dem Vermögen führte er die alte Kopfsteuer nach willkührlichen Ansätzen wieder ein [2]). Und da er wohl wußte, wie viel Haß und Erbitterung er sich hiedurch zuzog, verbot er alle öffentlichen Zusammenkünfte, auch diejenigen zu Opfern und Festen, damit keine Zusammenrottung sich bilden, kein Auflauf entstehen könnte [3]). Die Unzufriedenen wurden durch Horcher ausgespäht und schwer bestraft [4]). Dabei hielt er das gemeine Volk, um es zu beschäftigen und von andern Gedanken abzuziehen, zu harten Frohndiensten an: es mußte die gewaltigen Bauten des Königs, den capitolinischen Tempel, den Circus, die Stromgewölbe unter schwerer Handarbeit und gegen kärglichen Lohn ausführen [5]). Viele der Unglücklichen nahmen sich aus Verzweiflung das Leben, aber der Tyrann ließ die Leichen der Selbstmörder ans Kreuz schlagen, um durch solchen Schimpf die Uebrigen abzuschrecken [6]).

Aber auch die Patricier, die sich zum Sturz des Servius Tullius mit ihm verschworen und ihm auf den Thron geholfen hatten, bekamen bald die starke Hand des Tyrannen zu fühlen. Tarquinius herrschte völlig unumschränkt. Statt, wie die frühern Könige, bei allen wichtigeren Staatsangelegenheiten den Rath des Senats einzuholen, entschied er Alles nach eigenem Gutdünken: er unternahm Krieg, schloß Frieden, gieng Bündnisse und Verträge ein ohne die Genehmigung von Senat und Volk [7]). Die peinliche Gerichtsbarkeit, welche die bisherigen Könige nur unter Zuziehung von Beisitzern ausgeübt hatten, eignete er sich allein zu: er benützte sie, um Jeden, der ihm gefährlich dünkte, oder mißliebig war, oder auch nur durch Reichthum seine Habsucht reizte, hinrichten zu lassen, zu verbannen oder um Geld zu büßen [8]). Auf diese Weise wußte er namentlich

1) Dionys. IV, 43. p. 245, 35.

2) Dionys. IV, 43. p. 245, 41. Während seiner ganzen Regierung fand keine Schatzung statt, Dionys. V, 20. p. 293, 9.

3) Dionys. IV, 43. p. 245, 48. Dio Cass. fr. 11, 4.

4) Dionys. IV, 43. p. 246, 6. Dio Cass. fr. 11, 6.

5) Dionys. IV, 44. p. 246, 17. Liv. I, 56. 59.

6) Cassius Hemina bei Serv. Aen. XII, 603: Tarquinium Superbum cum cloacas populum facere coegisset, et ob hanc injuriam multi se suspendio necarent, jussisse corpora eorum cruci affigi; tunc primum turpe habitum est, mortem sibi consciscere. vgl. Dio Cass. fr. 11, 6. Plinius erzählt Dasselbe, aber vom ältern Tarquinius, H. N. XXXVI, 24. §. 107.

7) Liv. I, 49.

8) Liv. I, 49. Dionys. IV, 42. p. 244, 40 ff. Diod. Sic. Exc. Vat. bei

Digitized by Google

den Anhang, den Servius Tullius unter den Patriciern gehabt hatte, auszurotten [1]), überhaupt die angesehensten Senatoren bei Seite zu schaffen [2]). Die Stellen dieser Senatoren ließ er unbesetzt: so schmolz der Senat zusammen, und mit der verminderten Zahl nahm auch sein Einfluß und seine Geltung ab [3]).

Um trotz dieser Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen sich gegen Senat und Volk behaupten zu können, umgab sich Tarquinius nach der Sitte der griechischen Tyrannen mit einer bewaffneten Leibwache [4]). Durch Schrecken, statt durch Recht und Gesetz hielt er sein Volk im Zaum. Darum gab man ihm den Beinamen „Superbus."

2. Aber so despotisch und drückend auch die Herrschaft des letzten Tarquinius war — unläugbar hat er Rom auf eine höhere Stufe der Macht und des Glanzes, als irgend Einer seiner Vorgänger, gehoben.

Seine auswärtige Politik war vorzüglich auf Latium gerichtet, und hatte den Zweck, ihm die Oberherrlichkeit über die latinischen Staaten zu verschaffen. Zu diesem Ende bewarb er sich mit großem Eifer um die Freundschaft der latinischen Edeln; den Angesehensten und Einflußreichsten unter ihnen, den Tusculaner Octavius Mamilius, der sein Geschlecht von Ulysses und der Göttin Circe ableitete [5]), wußte er sogar durch Bande der Verwandtschaft an sich zu fesseln, indem er eine seiner Töchter mit ihm vermählte [6]). Auf diese Verbindungen gestützt verfolgte Tarquinius seinen Plan, die latinischen Städte in Abhängigkeit von Rom zu bringen, fand aber dabei einen Hauptgegner an Turnus Herdonius aus Aricia. Auf der Landsgemeinde beim ferentinischen Hain, die Tarquinius zusammengerufen

---

Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 36 (Diod. Opp. ed. Dind. Tom. III. p. 39). Zonar. VII, 10. p. 329, c.

1) Liv. I, 49: primores patrum, quos Servii rebus favisse credebat, interfecit. Dionys. IV, 42. p. 244, 45.

2) Liv. I, 49. II, 1: caedibus regiis deminutum patrum numerum. Dionys. IV, 42. p. 245, 13. Dio Cass. fr. 11, 2 und 4. Flor. I, 7, 4. Zonar. VII, 10. p. 329, d.

3) Liv. I, 49. II, 1. Dio Cass. fr. 11, 4 f. Zonar. a. a. O.

4) Liv. I, 49. Dionys. IV, 41. p. 244, 18. Dio Cass. fr. 11, 5. Zonar. VII, 10. p. 329, c.

5) S. o. S. 311. Anm. 23.

6) Liv. I, 49. Dionys. IV, 45. p. 246, 43.

Digitized by Google

hatte, aber einen ganzen Tag lang vergeblich auf seine Ankunft warten ließ, warnte Turnus die Latiner vor des römischen Königs herrschsüchtigen Anschlägen. Dafür bereitete ihm Tarquinius, der spät Abends noch kam, den Untergang: er ließ heimlich im Laufe der Nacht durch bestochene Sclaven eine Menge Waffen und Schwerter in Turnus' Heerberge schaffen, und klagte ihn nun den andern Morgen eines Mordanschlags gegen die Häupter der Latiner, einer Verschwörung gegen Latiums Freiheit an. Ungehört wurde Turnus, als man die Waffen bei ihm fand, verurtheilt, und in der ferentinischen Quelle ertränkt [1]). Nun trat Tarquinius, die Einschüchterung der Gemüther, die Turnus' Hinrichtung hervorgebracht hatte, schlau benützend, offen mit seinen Ansprüchen hervor. Mit Alba Longas Zerstörung sei dessen Oberherrlichkeit über Latium an Rom gekommen; er wolle jedoch, statt seine Ansprüche auf dieses alte Recht zu stützen, lieber Gründe der allgemeinen Wohlfahrt dafür geltend machen, und beantrage um des gemeinen Nutzens willen die Erneuerung des alten Bundes unter römischer Vorstandschaft. Ohne großen Widerstand ließen sich die Latiner — denn ihre Edeln waren alle für Tarquinius — den Abschluß eines Vertrags gefallen, durch welchen Rom, und ebendamit dessen König als Haupt des Bundes anerkannt wurde [2]). Auch die Herniker und zwei Völkerschaften der Volsker traten dem Bunde bei [3]). Ihn zu befestigen, ihm eine religiöse Weihe zu geben, stiftete Tarquinius eine gemeinsame Festfeier für alle unter Roms Hoheit verbündeten Völkerschaften — die latinischen Ferien [4]). Siebenundvierzig Völker nahmen zu jener Zeit an dem Bundesfeste Theil [5]).

Durch den Bund mit den Latinern gewann die römische Kriegsmacht eine bedeutende Verstärkung. Um jedem Abfalle seiner Verbündeten vorzubeugen, ließ sie Tarquinius nicht unter eigenen An-

---

1) Liv. I, 51. Dionys. IV, 48. p. 249, 40.

2) Liv. I, 52. Dionys. IV, 48. p. 249, 44.

3) Dionys. IV, 49. p. 250, 3. Als diese beiden Cantone der Volsker nennt Dionysius Eceträ und Antium. Allein Antium erscheint im carthagischen Vertrag des Jahrs 245 noch als Latinerstadt; die antiatischen Volsker gehören in eine spätere Zeit. Vgl. hierüber einstweilen Niebuhr R. G. II, 98. Anm. 179.

4) Dionys. IV, 49. p. 250, 6. Aur. Vict. de vir. ill. 8, 2: ferias latinas primus instituit.

5) Dionys. IV, 49. p. 250, 23.

Digitized by Google

führern und Fahnen, sondern er errichtete gemischte Heerhaufen aus Römern und Latinern, über die er sodann seine Hauptleute setzte [1]).

3. Unter den latinischen Städten weigerte nur Gabii dem römischen Könige Gehorsam. Vergeblich versuchte es Tarquinius, die stolze und mächtige Stadt dazu zu zwingen: alle seine Angriffe schlugen fehl. Da nahm er seine Zuflucht zur List [2]). Der jüngste seiner drei Söhne [3]), Sextus, gieng als Ueberläufer nach Gabii: die blutigen Striemen seines Leibs schienen zu verbürgen, daß er vor seines Vaters Mißhandlungen geflohen. Die Gabiner nahmen ihn bereitwillig auf, und bald hatte er ihr ganzes Zutrauen gewonnen. Zuerst in Streifzügen, dann in kleineren Treffen glücklich und siegreich wurde er zuletzt von den Bethörten, die nicht ahnten, daß diese Siege verabredete Sache waren, zum Oberbefehlshaber erwählt. Ein Schritt war nun noch übrig, die Vollbringung des Verraths. Rathfragend, wie er diesen letzten Schritt vollbringen solle, sandte Sextus einen Boten zu seinem Vater nach Rom. Der König, als er die Botschaft vernahm, gieng schweigend im Garten auf und ab, schlug, wie in Gedanken, mit seinem Stabe die höchsten Mohnköpfe ab, und entließ den Boten ohne Antwort. Sextus verstand seinen Vater. Er schaffte die vornehmsten und angesehensten Männer der Stadt durch falsche Anklagen oder Meuchelmord bei Seite, und konnte nunmehr das verwaiste Gabii dem römischen

---

1) Liv. I, 52: miscuit manipulos ex Latinis Romanisque, ut ex binis singulos faceret, binosque ex singulis. Livius hätte dieß einfacher so ausdrücken können: er verband je zwei Centurien, eine von jedem Volk, zu einem Manipel. Der älteste Manipel bestand aus zwei Centurien, Liv. VIII, 8. — Auch Zonar. VII, 10. p. 330, a: ἐς τὰς τῶν Ῥωμαίων τάξεις Λατίνους ἐνέμιξεν.

2) Quellen: Liv. I, 53 f. Dionys. IV, 53 ff. p. 252, 46 ff. Ov. Fast. II, 685 ff. Val. Max. VII, 4, 1, 2. Plin. H. N. XIX, 19. Frontin. Strat. I, 1, 4. III, 3, 3. Flor. I, 7, 6 f. Polyaen. VIII, 6. Serv. Aen VI, 819. Zonar. VII, 10. p. 330, a. ff.

3) So Liv. I, 53: Sextus, filius ejus, qui minimus ex tribus erat, transfugit Gabios. Ov. Fast. II, 691: trium minimus. Polyaen. VIII, 6. Als die beiden ältern Söhne sind dann Titus und Aruns (Liv. I, 56) gedacht. Von Dionysius dagegen wird Sextus (der Lehensfürst von Gabii und Verführer der Lucretia) als der älteste (ὁ πρεσβύτατος) der Königssöhne bezeichnet IV, 55. p. 254, 9. c. 64. p. 261, 29. c. 65. p. 262, 25. c. 81. p. 273, 28. c. 85. p. 277, 1. Bei Cicero heißt er major Tarquinii filius (Rep. II, 25, 46), als ob es der Königssöhne nur zwei gewesen wären; bei Eutrop (I, 8. Hieron. Chron. p. 340) filius regis junior.

Digitized by Google

Könige ohne Schwerdtstreich überantworten. Sextus blieb als Lehensfürst in der eroberten Stadt zurück.

4. Die Kriege, die Tarquinius geführt hat, galten den an Latium südlich angrenzenden Volskern. Dieses streitbare Volk hatte bis jetzt die Latiner hart bedrängt, gerieth aber nunmehr, seit Tarquinius an die Spitze der latinischen Staaten getreten war, auch mit Rom in feindlichen Conflict, und so begann ein Kampf, der von da an fast zwei Jahrhunderte ununterbrochen fortgedauert hat, und dessen wechselvoller Verlauf die Jahrbücher der ältesten Republik füllt. Tarquinius zog gegen die Volsker zu Feld, und nahm Suessa Pometia, ihre größte und reichste Stadt, im Sturm [1]). Die Beute, die er hier machte, war so beträchtlich [2]), daß er den Plan faßte, den Tempel des Jupiter, den sein Vater gelobt hatte, in einer Größe und mit einer Pracht aufzuführen, die des Gottes sowohl, als des römischen Namens würdig wäre [3]). In der den Volskern abgenommenen Landschaft gründete Tarquinius als Stützpunkte und Vorwerke seiner Herrschaft zwei Colonieen, Signia im Trerusthal und Circeji auf dem Vorgebirg der Circe [4]).

5. Wie die Macht und Ausdehnung seines Reichs, so mehrte Tarquinius durch große und prachtvolle Bauten den Glanz seiner Hauptstadt. Er legte stehende Sitzbänke um den Circus an [5]). Er vollendete das System der unterirdischen Stromgewölbe durch den Bau des Schlußcanals, der Cloaca Maxima [6]). Er brachte endlich

---

1) Cic. Rep. II, 24, 44. Liv. I, 53. Dionys. IV, 50. p. 250, 39 ff. Strab. V, 3, 4. p. 231: ὁ υἱὸς αὐτῆ (des Tarquinius Priscus) τὴν Σουέσσαν εἶλε τὴν μητρόπολιν τῶν Οὐόλσκων. Aur. Vict. de vir. ill. 8, 2. Die Lage der Stadt (die Plinius H. N. III, 9. §. 68 und VII, 15. §. 69 zu den untergegangenen Städten zählt), läßt sich nicht näher bestimmen: nur, daß sie im ager Pomptinus gelegen hat, darf aus ihrem Namen geschlossen werden. Sie ist folglich von dem Suessa der Aurunker zu unterscheiden.

2) Ueber die Beute von Suessa Pometia (Liv. I, 53. 55. Dionys. IV, 50. p. 251, 15. VI, 74. p. 397, 45. Plut. Popl. 15) s. Böckh Metrol. Untersuch. S. 436 f.

3) Cic. Rep. II, 24, 44. Liv. I, 53. Dionys. IV, 59. p. 257, 25. Tac. Hist. III, 72.

4) Liv. I, 56. Dionys. IV, 63. p. 260, 36.

5) Liv. I, 56. Aur. Vict. de vir. ill. 8, 3.

6) Liv. I, 56. Dionys. IV, 44. p. 246, 22. Serv. Aen. XII, 603. Aur. Vict. de vir. ill. 8, 3: cloacam maximam fecit.

Digitized by Google

— sein größtes und ruhmreichstes Werk — den von seinem Vater gelobten Jupiterstempel zur Ausführung, indem er dazu, wie zu seinen übrigen Bauwerken, die Frohndienste des gemeinen Volks in Anspruch nahm [1]).

Zum Bauplatz war der tarpejische Felsen ersehen worden. Allein diese Stätte war bereits mit zahlreichen Altären und Capellen, die zum Theil schon König Tatius dort gestiftet hatte, besetzt. Diese Heiligthümer mußten daher erst exaugurirt werden, und man beschloß, die Zustimmung der Gottheiten, deren Besitzthümer man verrücken wollte, im Vögelflug einzuholen. Alle gaben ihre Einwilligung; nur zwei weigerten sich, von ihrer Stelle zu weichen, der Terminus und die Juventas [2]), so daß man genöthigt war, sie in den Umkreis des neuen Tempels mit einzuschließen. Man sah in diesem Wahrzeichen die göttliche Verheißung, daß das römische Reich ewig jung bleiben, seine Grenzen nie zurückweichen sollten. Ein anderes Wahrzeichen begab sich, als man den Grund des Tempels grub: man fand da ein Menschenhaupt, unversehrt und träufelnd von frischem warmem Blut [3]). Ueber die Bedeutung dieses Zeichens fragte man bei dem damals berühmtesten Seher der Etrusker, Olenus Calenus, an [4]). Diesem war schon vorher geoffenbart worden, daß die Stätte, wo ein solches Haupt gefunden würde, dazu bestimmt sei, das Haupt der Welt zu werden [5]). Daher gedachte er,

1) Cic. Verr. V, 19, 48: Capitolium, sicut apud majores nostros factum est, publice, gratis, coactis fabris operisque imperatis exaedificatum est. Liv. I, 56.

2) Dionys. III, 69. p. 202, 10. Liv. V, 54. Liv. Epit. I (während im entsprechenden Text des Livius nur der Terminus genannt ist). Flor. I, 7, 8. Neben dem Terminus und der Juventas wird noch Mars genannt August. C. D. IV, 23. 29. Gewöhnlich wird nur der Terminus genannt, z. B. Cato ap. Fest. p. 162 Nequitum. Liv. I, 55. Ov. Fast. II, 669. Gell. XII, 6, 2. Serv. Aen. IX, 448. Lact. Inst. I, 20, 38. Aug. C. D. V, 21.

3) Varr. L. L. V, 41. Liv. I, 55. V, 54. Dionys. IV. 59. p. 257, 30. Plin. H. N. XXVIII, 4. Plut. Camill. 31. Dio Cass. fr. 11, 8. Flor. I, 7, 9. Aur. Vict. de vir. ill. 8, 4. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Serv. Aen. VIII, 345. Arnob. VI, 7. p. 194. Isid. Orig. XV, 2, 31. Zonar. VII, 11. p. 331, d.

4) Das Folgende nach Dionys. IV, 60 f. p. 257, 42 ff. Plin. H. N. XXVIII, 4. Serv. Aen. VIII, 345. Zonar. VII, 11. p. 331, d.

5) Die Bedeutung des Prodigiums beruht auf der tropischen Bedeutung von caput. Vgl. namentlich Dio Cass. fr. 11, 8 (Mai Nov. Coll. II. p. 528): ἐν

Digitized by Google

als die römischen Abgeordneten vor ihm erschienen, durch List und zweideutige Fragen den Spruch des Schicksals seinem Volke zuzuwenden. Er zeichnete mit seinem Stabe den Umriß des tarpejischen Hügels in den Sand, und fragte die Gesandten: „also hier, ihr Römer, soll der Tempel Jupiters stehen? hier ist das Haupt gefunden worden?“ Antworteten die Gesandten unbedacht mit Ja, so gieng der Götterspruch auf Etrurien über [1]). Allein sie waren vorher durch den Sohn des Schers gewarnt worden, und gaben zur Antwort: „nicht hier, sondern in Rom“. So war die List des Etruskers vereitelt und das Wahrzeichen für Rom gerettet. Es ward seitdem um dieses Zeichens willen der Hügel, der vorher der tarpejische geheißen hatte [2]), Capitolium genannt [3]).

Um den First des Tempels zu schmücken, hatte Tarquinius ein thönernes Viergespann bei vejentischen Meistern bestellt [4]). Als das Bildwerk fertig war, und im Brennofen gehärtet wurde, gieng es, statt zu schwinden, auf, und schwoll zu solchem Umfang an, daß man den Ofen abbrechen mußte, um es herauszunehmen. Die etruskischen Wahrsager erklärten, dieses Viergespann bedeute demjenigen Volke, in dessen Mitte es aufgestellt werde, Glück und Herrschaft, und in Folge dieser Weissagung weigerten sich die Vejenter, das Bildwerk an die Römer abzuliefern. Wenige Tage darauf war Pferderennen in Veji. Der Sieger in diesem Wettkampf lenkte eben sein Viergespann aus der Rennbahn, als seine Pferde, plötzlich scheu geworden, unaufhaltsamen Laufs nach Rom rannten, den

---

Ῥώμῃ θεμελίων ὀρυσσομένων ναοῦ κεφαλὴ νεοσφαγὲς ἀνθρώπου εὑρέθη λελυθρωμένη· πρὸς ὅπερ Τυρρηνὸς μάντις ἔφη τὴν πόλιν κεφαλὴν πολλῶν ἐθνῶν ἔσεσθαι, πλὴν δι' αἵματος καὶ σφαγῶν.

1) Nach den Grundsätzen der etruskisch-römischen Disciplin, wornach es auch bei den Auspicien blos auf die Nunciatio, auf das Wort der Verkündigung ankam, und selbst die falsche und erlogene Nunciatio gültig war. Prout quaeque ostenta accepta sunt, ita valent, Plin. XXVIII, 4. Ein merkwürdiges Beispiel Liv. X, 40.

2) S. o. S. 462. Anm. 5.

3) Varr. L. L. V, 41. Dionys. IV, 61. p. 258. 44. Dio Cass. fr. 11, 8 (Mai Nov. Coll. II. p. 528). Chron. Vindob. ed. Mömmsen p. 645. Isid. Orig. XV, 2, 31. Zonar. VII, 11. p. 332, a.

4) Das Folgende nach Plut. Popl. 13. Plin. H. N. XXVIII, 4. VIII, 65. §. 161 — welche letztere Stelle Solin 45, 15 ungenau ausschreibt, indem er zwei von Plinius neben einander gestellte Erzählungen vermischt. Man vgl. noch Fest. p. 274 Ratumenna, wo die Geschichte abweichend erzählt wird.

Digitized by Google

Wagenlenker am Thore abwarfen, und erst beim capitolinischen Tempel still hielten. Durch dieses Wunderzeichen erschreckt, lieferten die Vejenter das thönerne Viergespann an die Römer ab. Diese stellten es über dem südlichen Giebel des Tempels auf [1]).

Alle diese Wahrzeichen gaben dem capitolinischen Tempel in den Augen des römischen Volks eine höhere Weihe: bestätigend meldete der Spruch der Sibylle, das Capitol werde das Haupt des Erdkreises sein bis an der Welt Ende [2]). Daher galt seitdem der capitolinische Tempel als Symbol und Unterpfand der römischen Weltherrschaft [3]).

6. Noch ein anderes Unterpfand göttlicher Huld und Verheißung ward den Römern unter der Regierung des zweiten Tarquinius zu Theil: die Orakel der Sibylle. Mit deren Erwerbung gieng es so zu [4]). Eines Tags erschien vor dem König eine unbekannte Alte, und bot ihm neun (nach anderer Ueberlieferung drei) Bücher göttlicher Weissagungen um hohen Preis [5]) zum Kaufe an. Von ihm verlacht, verbrannte sie drei und noch einmal drei vor seinen Augen, bis er, nachdenklich geworden, die drei noch übrigen für den anfänglich geforderten Preis kaufte. Die Alte verschwand, und ward nicht mehr gesehen. Die von ihr überkommenen Bücher, die sibyllinischen Bücher genannt, wurden fortan als römische Staatsorakel geachtet, sorgfältig aufbewahrt [6]), und in allen dringenden

---

1) Plin. H. N. XXXV, 45. §. 157. Plut. Popl. 13: κατὰ κορυφήν. Fest. p. 254 Ratumenna: in fastigio Jovis templi. — Bei Serv. Aen. VII, 188 wird die quadriga fictilis Vejentorum unter die septem pignora imperii gezählt.

2) Dio Cass. fr. 25, 9 (Mai Nov. Coll. II. p. 530) — s. o. S. 699. Anm. 1.

3) Pignus imperii heißt es Tac. Hist. III, 72.

4) Varr. ap. Lact. Inst. I, 6, 10 f. Dionys. IV, 62. p. 259, 20 ff. Plin. H. N. XIII, 27. §. 88. XXXIV, 11. §. 22. App. de Reg. fr. 8 (Bekk. Anecd. p. 180). Gell. I, 19. Solin. 2, 16 f. Serv. Aen. VI, 72. Mythogr. Vat. II. Fab. 88 (Mai Auct. Class. Tom. III. p. 118). Joh. Lyd. de Mens. IV, 34. Isid. VIII, 8, 5. Zonar. VII, 11. p. 331, b. Tzetz. in Lycophr. 1278. Suid. p. 894, 18 Ἡροφίλα und p. 742, 8 Σίβυλλα. Constant. Manass. Comp. Chron. v. 1657 ff. In einigen der angeführten Stellen wird statt des jüngern Tarquinius der ältere genannt.

5) Um dreißig Goldstücke — nach Joh. Lyd. de Mens. IV, 34; um dreihundert — nach Serv. Aen. VI, 72. Lact. Inst. I, 6, 10.

6) Ihr Aufbewahrungsort war ein Erdgewölbe des capitolinischen Tempels, wo sie in einem steinernen Behälter niedergelegt wurden, Dionys. IV, 62. p. 260, 19. Ihre Hut und Befragung wurde zweien Männern, duumviri sacrorum ge-

Digitized by Google

Fällen von Staatswegen befragt: ihr Rath hat das römische Volk mehr als einmal aus drohender Gefahr befreit [1]).

7. Bis hieher hatte dem Tarquinius die Gunst des Glücks mit seltener Beständigkeit gelächelt. Auf einmal verkündigten drohende Wahrzeichen einen nahenden Sturm. Ein Adlerpaar hatte unweit der Königsburg auf dem Gipfel einer hohen Palme sein Nest gebaut. Während die Alten ausgeflogen waren, um Azung zu holen, kam ein Geierschwarm darüber, zerstörte das Nest, tödtete die noch ungefiederten Jungen, und vertrieb die zurückkehrenden Alten von ihrem Horst [2]). Nicht lange darauf begab sich ein anderes Wahrzeichen: als der König opferte, und eben die Eingeweide des Opferthiers auf dem Altar verbrannte, kroch eine Schlange hervor und raubte das Opferfleisch [3]). Auch eine verheerende Pest stellte sich ein, die besonders die Gebährenden befiel: todte Mütter und Säuglinge bedeckten die Straßen [4]). Um dieselbe Zeit hatte Tarquinius ein Traumgesicht. Eine Heerde — so träumt' ihm — kam ihm entgegen; er wählte daraus zwei Widder, und schlachtete den Stattlicheren von beiden zum Opfer. Da rannte der andere, des Geopferten Bruder, mit den Hörnern auf ihn los, und stieß ihn rücklings zu Boden. Niedergestreckt sah er zum Himmel auf, und siehe, die Sonne verkehrte ihre Bahn, und lief gen Osten in ungewohntem Lauf. Der König rief, als er erwacht war, die Traum-

---

nannt, anvertraut, Dionys. IV, 62. p. 259, 47. Zonar. VII, 11. p. 331, c. Liv. III, 10. IV, 25. V, 13. Val. Max. I, 1, 1, 13.

1) Die Art ihrer Befragung läßt sich nicht mehr ergründen: die Andeutungen der Alten darüber stellt Klausen Aeneas I, 254 f., dessen Erklärung von Cic. de Div. II, 54, 112 jedoch unzuläßig ist, wie Hertzberg Hall. Jahrb. 1841. Febr. S. 194 gezeigt hat.

2) Dionys. IV, 63. p. 261, 5. Zonar. VII, 11. p. 332, b.

3) So Ov. Fast. II, 711. Nach Liv. I, 56 und Zonar. VII, 11. p. 332, b besteht das Prodigium nur darin, daß in dem Zimmer, in welchem der König speist, eine Schlange hervorkriecht, und ihn sammt den Anwesenden verscheucht. Einen Commentar zur Erzählung Ovids gibt Liv. XXV, 16: Graccho sacrificanti triste prodigium factum est. ad exta, sacrificio perpetrato, angues duo ex occulto allapsi edere jecur, conspectique repente ex oculis abierunt. quum haruspices ad imperatorem id pertinere prodigium praemonuissent, *et ab occultis cavendum hominibus consultisque*, nulla tamen providentia fatum imminens moveri potuit. — Im Allg. ist die Schlange genius loci, s. Gerhard Abh. b. Berl. Akad. 1847. S. 480. Anm. 21.

4) Dionys. IV, 69. p. 264, 38.

Digitized by Google

deuter, und diese warnten ihn, er solle zusehen, daß nicht der, der ihm dumm dünke, wie ein Schaf, ein weises Herz im Busen trage, und ihn vom Throne stoße. Doch der Sonne Umkehr von der Linken zur Rechten bedeute dem römischen Volke einen nahen, heilvollen Umschwung seiner Lage [1]).

Durch alle diese Wunderzeichen und Vorbedeutungen erschreckt, beschloß Tarquinius, das delphische Orakel um Rath zu fragen; und um keinem Fremden die Antwort des Gottes anvertraut zu sehen, ordnete er zwei seiner Söhne, Titus und Arnus, nach Delphi ab.

8. Die Königssöhne begleitete ihr Vetter Lucius Junius Brutus. Brutus war Schwestersohn des Tarquinius; seine Mutter Tarquinia war mit Junius Brutus, einem edlen Römer, vermählt gewesen, und hatte ihm zwei Söhne geboren. Aber Tarquinius hatte aus schnöder Habgier erst den Vater, dann den älteren Sohn aus dem Wege geschafft, und der jüngere Sohn, Lucius, hatte sich vor dem gleichen Schicksal nur dadurch zu retten gewußt, daß er die Maske eines Blödsinnigen annahm, und dem Oheim den Genuß seines Vermögens überließ [2]). Dieser Lucius Junius, um seines Blödsinns willen Brutus beigenannt, machte die Reise nach Delphi mit. Er überreichte dem Gott, während die Königssöhne kostbare Weihgeschenke darbrachten [3]), nur einen hölzernen Stab: dieser aber, ausgehöhlt,

---

1) So Accius in seinem Brutus, bei Cic. de Div. I, 22, 44 f. Ribbek trag. lat. reliq. 1852. p. 238 ff. Dextrorsum und ad dextram ab laeva bedeutet: von Westen gegen Osten; der Beschauer sieht gegen Norden und hat Osten rechts. — Der geschlachtete Widder ist Brutus älterer Bruder, den Tarquinius aus Habsucht aus dem Wege geschafft hatte, s. u.

2) Liv. I, 56. Dionys. IV, 68, p. 264, 4 ff. c. 77. p. 270, 34 ff. Diod. Sic. Exc. Vat. bei Mai Nov. Coll. II. p. 36 (Diod. Opp. ed. Dind. Tom. III. p. 39). Val. Max. VII, 3, 2. Ov. Fast. II, 717. Dio Cass. fr. 11, 10 Aur. Vict. de vir. ill. 10, 1. Joh. Lyd. de Mag. I, 31. Isid. Orig. X, 28. Zonar. VII, 11. p. 332, c. Cic. Brut. 14, 53. Er aß, ein Zug seines Blödsinns, wilde Feigen mit Honig, Macrob. III, 20, 5 (II, 16. p. 408): Postumius Albinus annali primo de Bruto: „ea causa sese stultum brutumque faciebat, grossulos ex melle edebat.“ Was grossuli sind, sagt Macrobius ebendaselbst: fici, quae non maturescunt.

3) Auch Cic. Rep. II, 24, 44: (Tarquinius Superbus) institutis eorum, a quibus ortus erat, dona magnifica Delphos ad Apollinem misit. Plin. H. N. XV, 40. §. 134.

Digitized by Google

barg einen goldenen [1]) — ein geheimes Sinnbild seines Geistes.

Als die Söhne des Königs ihren Auftrag vollführt, und die Antwort des Orakels entgegengenommen hatten — der Wahrspruch des Orakels lautete, Tarquinius werde fallen, wenn ein Hund mit Menschenstimme reden würde [2]), — kam sie die Lust an, über ihre eigene Zukunft die Stimme des Gottes zu vernehmen. Sie legten ihm die Frage vor, wer von ihnen beiden der Erbe des väterlichen Throns werden würde. Wer von euch zuerst die Mutter küßt — lautete die Antwort. Die Königssöhne kamen überein, diese Antwort ihrem Bruder geheim zu halten, und, wenn sie heimgekehrt wären, ihrer Mutter den ersten Kuß zugleich zu geben, die Regierung also gemeinschaftlich zu führen [3]): Brutus aber, der den Sinn des Götterspruches tiefer faßte und besser verstand, fiel, zum Scheine stolpernd, auf die Erde, und küßte die gemeinsame Mutter aller Sterblichen [4]).

9. Die Sendung nach Delphi wandte den Lauf der Geschicke nicht. Was die Wahrzeichen drohend verkündet, gieng schnellen Schritts in furchtbare Erfüllung [5]).

---

1) Liv. I, 56, Dionys. IV, 69, p. 265, 2. Val. Max. VII, 3, 2. Aur. Vict. de vir. ill. 10, 2. Zonar. VII, 11. p. 332, c.

2) Zonar. VII, 11. p. 332, b. Vgl. Plin. H. N. VIII, 63. §. 153: canem locutum in prodigiis accepimus, et serpentem latrasse, cum pulsus est regno Tarquinius.

3) So Dionys. IV, 69. p. 265, 9. Oder auch: das Loos entscheiden zu lassen, Liv. I, 56.

4) Liv. I, 56. Dionys. IV, 69. p. 265, 10. Cic. Brut. 14, 53. Ov. Fast. II, 719. Val. Max. VII, 3, 2. Plin. H. N. XV, 40. §. 134. Dio Cass. fr. 11, 12. Aur. Vict. de vir. ill. 10, 3. Serv. Aen. III, 96. Joh. Lyd. de Mag. I, 31. Zonar. VII, 11. p. 332, d.

5) Das Unglück der Lucretia erzählen oder erwähnen Cic. Rep. II, 25, 46. de Fin. II, 20, 66. V, 22, 64. de Leg. II, 4, 10. Liv. I, 57 f. Dionys. IV, 64 ff. p. 261, 19 ff. Diod. Exc. Vales. p. 558 (ed. Bip. Tom. IV. p. 64). Derselbe Exc. Vat. bei Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 35 (Diod. Opp. ed. Dind. Vol. III. p. 38). Ov. Fast. II, 721 ff. (dessen Darstellung sehr fein und kunstvoll, aber fast modern sentimental und von versteckter Lüsternheit nicht frei ist). Val. Max. VI, 1, 1, 1. Sil. Ital. XIII, 821. Flor. I, 7, 11. Dio Cass. fr. 11, 13 ff. (Vales. Exc. p. 574). Serv. Aen. VI, 819. VIII, 646. Mythogr. Vat. I. Fab. 74 (Mai Auct. Class. Tom. III. p. 28 f.). Aur. Vict. de vir. ill. 9. Joh. Lyd. de Mens. IV, 24. Zonar. VII, 11. p. 332, d. Tertull. de exhort. cast. 13. Derselbe Monog. 17. Derselbe ad Martyr. 4. Aug. C. D. I, 19. Falsche Grabschrift der Lucretia bei Mommsen Inscr. R. Neap. Append. n. 372. Kunst-

Digitized by Google

Ardea, die Stadt der Rutuler, hatte durch ihren Reichthum die Habgier des Königs gereizt. Er versuchte, sie im ersten Sturme zu nehmen, allein sein Angriff ward abgeschlagen. Es blieb ihm nichts übrig, als die Stadt zu belagern, die wohlbefestigt auf einem steilen, rund herum schroff abgehauenen Felsen lag [1]). Während so das römische Heer müßig in den Feldhütten lag, saßen eines Tags die Fürstensöhne zechend beisammen; zugegen war auch L. Tarquinius, ein Anverwandter der königlichen Familie, zubenannt von Collatia, wo sein Vater Egerius, ein Bruderssohn des Tarquinius Priscus, von diesem zum Lehensfürsten eingesetzt worden war [2]). Das Gespräch der jungen Männer fiel auf ihre Frauen; Jeder pries die seine; der Streit wurde hitziger; endlich schlug Collatinus vor, zu Pferde zu steigen, und sich durch den Augenschein zu überzeugen, daß seiner Lucretia der Preis gebühre. Gesagt, gethan; sie flogen auf gespornten Rossen nach Rom, wo sie die königlichen Schwiegertöchter beim üppigen Mahle überraschten; von da nach Collatia, wo die Gattin des Collatinus — es war schon späte Nacht — noch spinnend im Kreise ihrer Mägde saß. Lucretia hatte gesiegt; aber in Sextus Tarquinius, dem Jüngsten [3]) der Königssöhne, schnöde Lust entzündet. Wenige Tage darauf kam er wieder, ohne Wissen des Collatinus, nur von Einem Sclaven begleitet, nach Collatia; er kehrte im Hause seines Verwandten ein [4]), wo man ihn gastfreundlich empfieng. Um Mitternacht, als Alles in tiefem Schlafe lag, trat er liebeglühend mit gezogenem Schwerdte vor Lucretias Bett. Er bekannte ihr seine Liebe, flehte, wechselte Drohungen mit Bitten und Versprechungen, ließ kein Mittel der Ueberredung unversucht. Als er sie unerschütterlich und selbst gegen Todesgefahr standhaft sah, bestürmte er sie durch Furcht vor Schande. Er drohte, einen erwürgten Sclaven nackt neben ihre Leiche zu legen, als hätte er sie im Ehebruche getödtet, ein Rächer der Ehre ihres Manns.

---

darstellungen — s. Lersch, der Tod der Lucretia, Jahrb. d. Vereins v. Alterth.-Freunden im Rheinlande III. 1843. S. 102—112.

1) Vgl. Abeken Mittel-Italien S. 63. 131.

2) S. o. S. 670. Anm. 2.

3) S. o. S. 769. Anm. 3.

4) Varr. L. L. VI, 7 (VII, 72): ut in Bruto Cassii dicebat Lucretia: „nocte intempesta nostram devenit domum.“ Ribbeck Trag. lat. reliq. 1852. p. 240. 349.

Digitized by Google

Einen Tod zu sterben, der ihr Gedächtniß rettungslos beschimpfte — dieser Gedanke betäubte die Unglückliche: sie duldete, was Todesfurcht allein nicht hatte erzwingen können.

Als der Räuber ihrer Ehre fort war, schickte Lucretia, voll tiefen Grams über ihr Unglück, einen Boten nach Rom an ihren Vater und nach Ardea an ihren Mann. Sie möchten ein Jeder mit einem treuen Freunde kommen; aber schleunig, denn Schreckliches habe sich ereignet. Spurius Lucretius, Lucretias Vater, kam begleitet von Publius Valerius, demselben, der später den Beinamen Poplicola erhielt; Collatinus in Begleitung des Lucius Junius Brutus. Als sie eintraten, saß Lucretia tiefbetrübt, in Trauerkleidern, in ihrem Schlafgemach. Sie wollte sprechen, aber Scham und Thränen erstickten ihre Stimme. Endlich erzählte sie die Schandthat, die ihr widerfahren, und beschwor die Männer, wenn sie Männer seien, diese That zu rächen. Drauf zog sie, allen Trost verschmähend, einen unter ihrem Gewande verborgenen Dolch hervor, und stieß ihn sich ins Herz.

Während Gatte und Vater sich ihrem Schmerze überließen, sprach Brutus, die Maske des Blödsinns von sich werfend, das letzte Wort der Rache aus: er zog den blutigen Dolch aus der zusammengesunkenen Leiche, hielt ihn in die Höhe, und schwur, den Despoten Tarquinius sammt seinem ruchlosen Weibe und allen Kindern seines Stamms mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen, und nicht mehr zu dulden, daß zu Rom ein König herrsche. Der Dolch gieng von Hand zu Hand, und die Andern wiederholten seinen Schwur. Darauf trugen sie die Leiche auf den Markt von Collatia; Alles war empört; man schloß die Thore; die junge Mannschaft ergriff die Waffen, und zog unter Anführung des Brutus nach Rom. Hier erregte der Frevel die gleiche Empörung. Brutus als Oberster der Ritter (Tribunus Celerum) [1]) berief eine Volksversammlung, fachte den langverhaltenen Ingrimm der Gemüther zu hellen Flammen an, und vermochte das Volk, die Absetzung des Königs und die Verbannung der ganzen Königsfamilie auszusprechen [2]). Darauf begab

1) Dieß war Brutus nach Liv. I, 59. Dionys. IV, 71. p. 266, 47. Serv. Aen. VIII, 646. Pompon. de orig. jur. §. 15. Nach Rep. II, 25, 46 dagegen war er privatus.

2) Cic. Rep. II, 25, 46. Liv. I, 59. Liv. Epit. 67. Dionys. IV, 84. p. 275, 40 ff.

Digitized by Google

er sich in das Lager von Ardea; das Heer empfieng ihn frohlockend, und trat dem Volksbeschlusse bei. Gleichzeitig war Tarquinius, von diesen Vorgängen unterrichtet, aus dem Lager nach Rom geeilt: aber er fand die Thore verschlossen, seine Thronentsetzung ausgesprochen, die Umwälzung vollendet [1]). Er mußte sich der Nothwendigkeit fügen, und wanderte mit seinen zwei älteren Söhnen nach Cäre ins Etruskerland aus [2]). Sein jüngster Sohn Sextus gieng nach Gabii, wo ihn die Rache für seine frühern Missethaten blutig ereilte [3]).

Fünfundzwanzig Jahre hatte die Herrschaft des jüngern Tarquinius gedauert [4]); zweihundert vierundvierzig (nach anderer Tra-

---

1) Als Jahrestag der Königsflucht (Regifugium) wurde der 24. Februar (VI Kal. Mart.) gefeiert, Ov. Fast. II, 685 und Kal. Maff. VI Kal. Mart. (Orell. C. J. II. p. 384. 411). Die beiden andern Tage, welche Fischer Röm. Zeittafeln S. 470 auf die Königsflucht bezieht, VIII Kal. Apr. (24. März) und IX Kal. Jun. (24. Mai) gehören nicht hieher: die Nota der Fasten Q. Rex C. F. bedeutet an diesen beiden Tagen nicht: Quod Rex Comitio Fugit (wie Verrius Flaccus richtig bemerkt Fast. Praen. IX Kal. Apr.), sondern Quando Rex Comitiavit, Fas: vgl. O. Müller zum Festus p. 403 und seine Ergänzungen der Artikel Regifugium p. 278 und Quando rex. p. 258, auch Varr. L. L. VI, 31. — Mit dem oben bezeichneten Datum des Regifugiums reimt sich nun freilich die Angabe des Dionysius, nach welchem der Amtsantritt der ersten Consuln, also der Sturz des Tarquinius, den er nur um wenige Tage vorangehen läßt, etwa vier Monate vor dem Schluß des Jahres (244), folglich im September stattgefunden hat, V, 1. p. 277, 30: τεττάρων τινῶν μηνῶν εἰς τὸν ἑναυτὸν ἐκεῖνον ὑπολειπομένων. Mehr hierüber s. u.

2) So Liv. I, 60. Dionysius sagt: nach Gabii und von da nach Tarquinii IV, 85. p. 276, 40. V, 3. p. 279, 10.

3) Liv. I, 60. Nach Dionysius V, 12. p. 350, 29 ff. fällt er in der Schlacht am Regillussee.

4) Liv. I, 60. Dionys. I, 75. p. 61, 32. IV, 77. p. 270, 45. c. 82. p. 274, 11. c. 85. p. 277, 3. Solin. 1, 26. Eutrop. I, 8. Zonar. VII, 11. p. 333, d. Vierundzwanzig — nach Diod. Sic. ap. Euseb. Chron. p. 217. Fünfunddreißig — Euseb. Chron. p. 271. Hieron. Chron. p. 840 (wogegen Eusebius die Regierung des Servius Tullius um 10 Jahre verkürzt). — Die Wohnung des Tarquinius war nach Solin. 1, 26 auf dem Esquilin, supra clivum Pullium ad Fagutalem lucum, und dieselbe Voraussetzung liegt in Liv. I, 48: quum se domum reciperet. Nach Plin. H. N. XXXIV, 13. p. 29 dagegen befand sie sich contra Jovis Statoris aedem (über die Lage dieses Tempels s. o. S. 463. Anm. 8). Letztere Angabe berührt sich auffallend mit den Nachrichten über die Wohnung des Tarquinius Priscus (s. o. S. 675. Anm. 1), und man müßte beide Wohnungen für identisch halten (wie Hertzberg thut, de diis

Digitized by Google

dition zweihundert und vierzig) die königliche Herrschaft im Ganzen [1]).

B. Kritik.

10. Die Geschichte des zweiten Tarquinius kann in ihren allgemeinsten Umrissen als historisch gelten. Daß er mit Beihülfe der Patricier den Servius Tullius vom Throne gestoßen, darauf als König ein kräftiges und glänzendes, aber auch drückendes und gewaltthätiges Regiment geführt hat, endlich durch eine Verschwörung der Patricier wieder gestürzt worden ist — dieß Alles läßt sich mit Fug nicht bezweifeln. Die Geschichte des letzten Königs steht schon auf der Grenze der noch sagenhaft-mythischen, auf dem Uebergange in die historische Zeit.

Das wird sich allerdings nicht läugnen lassen, daß sein Bild frühzeitig durch patricischen Haß entstellt und übertrieben ins Schwarze gemalt worden ist. Ist doch das Andenken eines Sp. Cassius, Sp. Mälius, M. Manlius, also von Männern, die schon der Zeit der Chroniken angehören, durch den Haß der herrschenden Parthei in ganz ähnlicher Weise entstellt und verfälscht worden. Das Bild des letzten Königs zu einem Schreckbild auszumalen, waren aber die Patricier um so mehr veranlaßt, ein je größeres Interesse sie hatten, jeder Rückkehr zu der ihnen verhaßten monarchischen Regierungsform eine moralische Schranke entgegenzustellen. Daher muß alles Einzelne, was von Tarquinius' Tyranneien erzählt wird, dahingestellt bleiben, um so mehr, da sich die Geschichtschreiber sichtbar darin gefallen haben, in ihm das allgemeine Bild oder den Gattungstypus eines Tyrannen auszumalen [2]). Besonders die späteren Schrift-

Rom. patr. p. 102), wenn nicht die kleine Differenz übrig bliebe, daß Plinius die Wohnung des jüngern Tarquinius *contra* Jovis Statoris aedem, also diesem Tempel gegenüber liegen läßt, während das Haus des Tarquinius Priscus *ad* Jovis Statoris und zugleich an der Nova Via lag.

1) So Liv. I, 60. Dionys. IV, 85. p. 277, 7. V, 1. p. 277, 21. Diod. Sic. ap. Euseb. Chron. p. 217. Castor. ap. Euseb. Chron. p. 220. Censorin. 17, 12. Zweihundert und dreiundvierzig Jahre — Solin. 1, 30. Eutrop. I, 8. Aug. C. D. III, 15. Oros. II, 4. Joh. Lyd. de Mag. I, 29. Zweihundert und vierzig Jahre — Cic. Rep. II, 30, 52. Hieron. Chron. p. 342: Romanorum reges a Romulo — imperaverunt annis CCXL, sive ut quibusdam placet, CCXLIII.

2) Vgl. Wachsmuth de vet. script. graec. levitate 1825. p. 14 f. Denselben Hell. A.-K. I, 503, wo das Nämliche in Beziehung auf die Schilderung des Tyrannen Aristodem bei Dionysius VII, 4 f. bemerkt wird. Zu diesem allgemeinen, auch auf Tarquinius übergetragenen Bilde eines Tyrannen

Digitized by Google

steller haben hierin ihrer Phantasie die Zügel schießen lassen. Der Eine erzählt, Tarquinius habe die Marterwerkzeuge erfunden [1]), der Andere, er habe Knaben geschändet und verschneiden lassen [2]). Man braucht, indem man Uebertreibungen und Erdichtungen dieser Art zurückweist, nicht abzuläugnen, daß die Herrschaft des letzten Tarquinius wirklich eine verfassungswidrige und despotische, daß sie hart und drückend gewesen ist [3]).

Im Allgemeinen hat Tarquinius große Aehnlichkeit mit den griechischen Tyrannen der ältern Zeit. Er ist, wie diese, ein kluger, unternehmender, pracht- und kunstliebender, aber rücksichtsloser und um die Mittel wenig verlegener Fürst. Besonders durch Eines erinnert er an die hellenischen Tyrannen: durch seine großartigen Bauwerke. Auch die griechischen Tyrannen der ältern Zeit suchten eine Ehre darin, die Künste zu fördern, und durch glänzende oder gemeinnützige Baudenkmale ihren Namen zu verewigen [4]). Aristoteles zählt geradezu unter den Regierungsmitteln despotischer Einherrschaften die Veranstaltung großer und kostspieliger Bauten auf: das seiner Freiheit verlustig gegangene Volk werde dadurch beschäftigt und zugleich arm gemacht [5]). Doch war dieß gewiß nicht der

gehört es z. B., daß er alle freisinnigen, tapfern, reichen Männer aus dem Wege räumt (Plat. Rep. VIII. p. 567, c. Arist. Pol. V, 11. p. 1313, a, 40. Hdt. III, 80: *ἀνὴρ τύραννος — κτείνει ἀκρίτους*), daß er sich eine besoldete Leibwache hält (Plat. a. a. O. p. 567, d), daß er Horcher und Aufpasser aufstellt (Arist. Pol. V, 11. p. 1313, b, 11), daß er Syssitien, öffentliche Zusammenkünfte und politische Vereine verbietet (Arist. Pol. V, 11. p. 1313, a, 41), daß er immer Krieg führt, damit seine Unterthanen durch Steuerzahlen verarmen, und genöthigt sind, auf ihren täglichen Unterhalt bedacht zu sein, und keine Muße haben, an politische Neuerungen zu denken (Plat. a. a. O. p. 567, a. Arist. a. a. O. p. 1313, b, 28).

1) Hieron. Chron. p. 340: idem Tarquinius Superbus excogitavit vincula, taureas, fustes, lautumias, carceres, exilia, metalla, compedes et catenas. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Joh. Lyd. de Mens. IV, 24. Isid. Orig. V, 27, 23. Joann. Antioch. fr. 36 (Müller fr. hist. gr. IV. p. 553). Suid. *Σούπερβος*. Cedr. I. p. 261 f.

2) Theoph. ad Autol. III, 26. p. 137 ed. Colon.: ὃς (Tarquinius Sup.) *παῖδας διέφθειρε καὶ σπάδωνας ἐγχωρίους ἐποίησεν, ἔτι μὴν καὶ τὰς παρθένους διαφθείρων πρὸς γάμον ἐδίδου.*

3) Dieser wesentliche Punkt ist von A. W. Schlegel's Lobrede auf Tarquinius, die sonst viel Wahres enthält (W. W. XII, 506 ff.), in Abzug zu bringen.

4) Vgl. Aristot. Polit. V, 11. p. 1313, b, 21 (V, 9, 4). Andere Belege bei Wachsmuth hell. Alterth. Kunde II, 670. Plaß Tyrannis 1852. II, 366 f.

5) Arist. a. a. O.: *πάντα ταῦτα δύναται ταὐτὸν, ἀσχολίαν καὶ πενίαν τῶν*

Digitized by Google

einzige Grund, der die griechischen Tyrannen und den römischen Tarquinius zu jenen Kunstschöpfungen und Bauanlagen bewog, sondern vor Allem die Absicht, ihre Herrschaft mit einem gewissen Schimmer des Außerordentlichen, mit Herrlichkeit und Glanz zu umgeben. Auch darin gleicht Tarquinius den griechischen Tyrannen jener Epoche, daß er, wie diese [1]), in auswärtigen Verbindungen, in Verschwägerungen, Gastfreundschaften und Bündnissen mit den Fürsten oder den herrschenden Familien der benachbarten Städte eine Stütze seiner Herrschaft sucht [2]). Endlich hat er, wie die griechischen Tyrannen fast durchgehends, nicht sowohl den Demos oder die Plebs, als die Patricier gegen sich, deren Haß ihn zuletzt stürzt.

Es ist überhaupt bemerkenswerth, daß ungeachtet der scheinbaren Entfremdung zwischen Italien und Griechenland doch ein gewisser Parallelismus der politischen Entwicklung zwischen beiden Völkerfamilien besteht. Wie die altrömische Geschlechterverfassung der altattischen, so entspricht die servische Censusverfassung der ihr gleichzeitigen solonischen, die servische Tribuseintheilung der Phyleneintheilung des Klisthenes, der jüngere Tarquinius dem Pisistratus, welcher Letztere ebenso auf Solon folgt, wie Jener auf Servius Tullius.

11. Gehen wir näher auf den politischen Charakter der Regierung des jüngern Tarquinius ein, so erscheint als Haupttendenz derselben die Verwirklichung jener Idee, deren symbolischer Ausdruck die Schöpfung des capitolinischen Cults und Tempels ist [3]) — die

---

ἀεχομένων. Suid. p. 194, 11 Περίανδρος (Tyrann von Korinth): ἐκώλυσε τοὺς πολίτας σχολὴν ἄγειν, ἀεί τινα αὐτοῖς ἔργα ἐξευρίσκων. Ebenso motivirt Dionysius die Bauluft des jüngern Tarquinius IV, 44. p. 246, 17.

1) Vgl. C. Fr. Hermann Gr. Staats-Alterth. §. 64, 2. Wachsmuth Hell. A.K. I, 607. Plaß Tyrannis I, 339.

2) Liv. I, 49: Latinorum sibi maxime gentem conciliabat, ut peregrinis quoque opibus tutior inter cives esset; neque hospitia modo cum primoribus eorum, sed affinitates quoque jungebat. Dionys. IV, 45. p. 246, 40: λογιζόμενος ὁ Ταρκύνιος, ὅτι τοῖς μὴ κατὰ νόμον λαβοῦσι τὰς δυναστείας, ἀλλὰ διὰ τῶν ὅπλων κτησαμένοις ἀ μόνον ἐπιχωρίοι δεῖ φυλακῆς, ἀλλὰ καὶ ξενικῆς, τὸν ἐπιφανέστατον ἐκ τῆ Λατίνων ἔθνη, ἑταῖρόν φίλον ποιήσασθαι κτλ. Auch mit dem Tyrannen Aristodemos von Kumä (gleichfalls einem Herrscher, auf den die Tradition alles mögliche Böse gehäuft hat, was von den schlechtesten Tyrannen erzählt wird, s. Plaß, Tyrannis I, 275 f.) muß Tarquinius in Verbindung gestanden haben, wie daraus hervorgeht, daß er sich nach seinem Sturz zu ihm zurückzog, Liv. II, 21. Dionys. VI, 21. p. 358, 20.

3) S. o. S. 598 f.

Digitized by Google

einheitliche Gestaltung der Monarchie, die Aufhebung der trennenden Schranken, die bis jetzt die Nation religiös und politisch zersplittert, ihre Entwicklung gehemmt, ihre Thatkraft gelähmt hatten. Tarquinius setzt in dieser Hinsicht die Bestrebungen seiner nächsten Vorgänger fort, aber mit andern Mitteln, als diese: nämlich nicht durch Fortbildung der bestehenden Verfassung, sondern durch Begründung einer unumschränkten Alleinherrschaft. Tarquinius ist auch offenbar darauf ausgegangen, das römische Königthum, das bis dahin staatsrechtlich eine Wahlmonarchie gewesen war, in eine Erbmonarchie zu verwandeln. Daß er sich durch diese Bestrebungen und dieses Regierungssystem den unversöhnlichen Haß der Patricier zuzog, liegt in der Natur der Sache.

Zweifelhafter ist, wie sich Tarquinius zur Plebs gestellt hat. Die griechischen Tyrannen der älteren Zeit haben sich meist auf den Demos gestützt, ihn wo sie konnten begünstigt. Diese Politik ergab sich aus ihrer Stellung der oligarchischen Parthei gegenüber, so wie aus ihrem Ursprung: denn die Meisten von ihnen sind aus Demagogen hervorgegangen. Allein der jüngere Tarquinius ist auf anderem Wege auf den Thron gekommen: er hat nach allen Spuren die Hauptstütze seiner Alleinherrschaft in auswärtigen Verbindungen gesucht. Doch fehlt es nicht an Anzeichen, die erkennen lassen, daß sein Verhältniß zur Plebs wenigstens kein feindseliges, vielleicht sogar ein befreundetes war. Als Porsenna — erzählt Livius — vor den Mauern der Stadt erschien, wurde der Gemeinde von Seiten des Senats alle Aufmerksamkeit erwiesen; man suchte sie durch Kornaufkäufe, durch Herabsetzung des Salzpreises, durch Erleichterungen in Zoll und Steuer zu gewinnen und mit der Republik zu befreunden, damit sie nicht eine Wiederherrstellung der vertriebenen Königsfamilie dem Kriege vorziehe [1]). Schon zuvor war das Eigenthum des gestürzten Königs der Plebs zur Plünderung preisgegeben worden, um — wie Livius sich ausdrückt — durch diesen an der königlichen Familie verübten Raub jede Aussöhnung zwischen dieser und der Plebs unmöglich zu machen [2]). Als dagegen — erzählt Livius weiter unten — die Nachricht vom Tode des Tarquinius in Rom ankam, fiengen die Patricier an, den Plebejerstand, den sie

1) Liv. II, 9.
2) Liv. II, 5.

Digitized by Google

bis dahin aufs liebevollste behandelt hatten, zu mißhandeln [1]). Daß diese Bedrückungen der Plebs erst mit dem Todesjahr des Tarquinius (258 d. St.) ihren Anfang genommen haben, ist nun freilich kaum glaublich, da die Spannung beider Stände schon zwei Jahre darauf (260) bis zum völligen Bruch, nämlich zur Auswanderung der Plebs gediehen war; sie müssen früher begonnen haben. Aber nur um so unzweideutiger stellt sich alsdann der wahre Charakter jener Umwälzung heraus, die nicht, wie nachmals zur stehenden Redensart geworden ist, die Volksfreiheit geschaffen, sondern an die Stelle eines volksthümlichen oder wenigstens den ausschließlichen Ansprüchen der Patricier widerstrebenden Königthums die drückendste Geschlechterherrschaft gesetzt hat. Die Könige waren immer die natürlichen Patrone der Plebs gewesen; ihre Interessen waren mit denen der Plebs wohl vereinbar, da die letztere nicht, wie der Geschlechteradel, Anspruch darauf machte, das Regiment mit ihnen zu theilen; man kann nicht zweifeln, daß die Plebs an den Königen immer Schutz und Hülfe gegen die Oligarchen gefunden hat. Zwischen der Plebs und den Geschlechtern dagegen bestand ein schroffer Gegensatz der Ansprüche und Interessen.

Schon Dionysius [2]) hat die Stellung der Plebs zu den Königen und den Sturz des Königthums so beurtheilt. Den Wortführer der ausgewanderten Plebejer läßt er auf dem heiligen Berge zu den Abgeordneten des Senats sagen: „Rom war sieben Generationen lang eine Monarchie, und im Laufe aller dieser Regierungen ist die Gemeinde in nichts je von den Königen benachtheiligt worden, am wenigsten von den letzten. Durch allerlei Gunstbezeugungen suchten sie den Plebejerstand sich zu befreunden und mit euch zu verfeinden. Nichts desto weniger sind wir, als der letzte König ein despotisches Regiment einführte, wodurch er sich aber nicht gegen die

1) Liv. II, 21: eo nuntio (durch die Nachricht von Tarquinius' Tod) erecti patres, erecta plebes: sed patribus nimis luxuriosa ea fuit laetitia: plebi, cui ad eam diem summa ope inservitum erat, injuriae a primoribus fieri coepere Ebenso Salust. Hist. ap. Aug. C. D. II, 18: nam injuriae validiorum domi fuere jam inde a principio, neque amplius, quam regibus exactis, dum metus a Tarquinio et bellum grave cum Etruria positum est, aequo et modesto jure agitatum: dein servili imperio patres plebem exercere, de vita atque tergo regio more consulere, soli in imperio agere.

2) Auch Vico — Opere ed. Ferrari Tom. V, 85 (Weber Ueberf. der Grundzüge S. 97). V, 884 f. (Weber a. a. O. S. 531 ff.)

Digitized by Google

Gemeinde, sondern gegen euch vergieng, von unsern gütigen Königen abgefallen, und haben uns euch angeschlossen" [1]). Bei demselben Geschichtschreiber äußert der verbannte Coriolan gegen die Volsker: „die römische Verfassung war ursprünglich eine Mischung von Monarchie und Aristokratie; als Tarquinius sie in eine Alleinherrschaft zu verwandeln versuchte, standen die Häupter des Geschlechteradels gegen ihn auf, vertrieben ihn aus der Stadt und nahmen die Staatsgewalt in Besitz" [2]). Es versteht sich von selbst, daß diese Behauptungen nicht auf positiver Ueberlieferung beruhen: sie sind Ausflüsse subjectiver Reflexion: zeugen aber von einer richtigen Beurtheilung der Verhältnisse. Vielleicht hat sie Dionysius aus dem kundigen Licinius Macer geschöpft, von dem wir wissen, daß er seinem Geschichtswerk längere Reden eingeflochten hat [3]).

Daß der Sturz der Tarquinier nicht das, wofür die Sage ihn ausgibt, eine gemeinsame Befreiungsthat der gesammten Nation, sondern der Sieg einer Patrierverschwörung, ein Werk patricischer Reaction gewesen ist, sieht man auch daraus, daß die Häupter der Verschwörung alle Patricier und zwar hochgestellte Patricier sind. Brutus ist Tribunus Celerum [4]), Lucretius Präfect der Stadt [5]).

Den L. Brutus hat zwar Niebuhr [6]) für die Plebs in Anspruch genommen, und er sieht demgemäß in den vier Leitern der Verschwörung — Lucretius, Valerius, Collatinus und Brutus — die Vertreter der drei patricischen Stämme und der Plebs [7]). Allein diese Annahme hat keine andere Stütze, als die Thatsache, daß die spätern Junier, die ihr Geschlecht auf den Gründer der Republik zurückführten [8]), Plebejer sind. Dieß beweist jedoch nichts für die Plebität unseres Junius Brutus, da — wie ausdrücklich überliefert wird — beiderlei Junier gar nicht genealogisch zusammenhängen: denn Brutus' Nachkommenschaft erlosch mit seinen beiden Söhnen,

---

1) Dionys. VI, 74. p. 897, 27 ff.
2) Dionys. VIII, 5. p. 484, 31.
3) Cic. de Leg. I, 2, 7.
4) S. o. S. 778. Anm. 1.
5) Liv. I, 59. Dionys. IV, 82. p. 273, 29. Tac. Ann. VI, 11.
6) R.G. I, 547.
7) R.G. I, 541.
8) Cic. Philipp. I, 6, 18. II, 11, 26. III, 4, 11. IV, 3, 7. Tusc. IV, 1, 2. Brut. 14, 53. Vgl. Corn. Nep. Att. 18.

Digitized by Google

die er als angehende Jünglinge hinrichten ließ [1]). In jedem Fall ist der Brutus der alten Sage entschieden Patricier [2]); er ist Sohn der Tarquinia, der Schwester des letzten Königs [3]); seine Gattin ist aus dem patricischen Geschlecht der Vitellier [4]). Als Plebejer hätte er auch kaum Tribunus Celerum werden können, noch weniger Consul, anderthalb Jahrhunderte vor den licinischen Rogationen. Es wäre wenigstens in diesem Falle befremdlich, daß sich die Plebejer in der Folge nie auf diesen Vorgang beriefen. Ganz im Gegentheil halten die Patricier bei Livius dem canulejischen Gesetzesvorschlag entgegen, daß seit dem Sturz der Könige kein Plebejer Consul gewesen sei: und die Wortführer der Plebs geben es zu [5]).

Noch ein weiterer Umstand bestätigt die oben geäußerte Vermuthung über den Charakter jener Revolution, die das Königthum gestürzt hat. Wir finden nämlich, daß die vertriebene Königsfamilie einen zahlreichen Anhang hat, der in ihren Sturz verwickelt wird, und ihr in die Verbannung folgt. In der Schlacht am Regillussee

---

1) Dio Cassius 44, 12 sagt dieß ganz bestimmt, und erklärt die angebliche Abstammung des M. Brutus vom alten L. Brutus für erdichtet. Ebenso Dionys. V, 18. p. 292, 2 (der sich dafür auf das Zeugniß der gründlichsten röm. Geschichtschreiber beruft) und die Gewährsmänner bei Plut. Brut. 1. Dionysius unterscheidet daher den Plebejer L. Junius, der bei der ersten Secession eine Rolle spielt, und darauf Tribun wird, ausdrücklich von dem Geschlecht des Gründers der Republik, und bemerkt, Jener habe sich ganz willkührlich den Beinamen Brutus beigelegt VI, 70. p. 394, 33. c. 72. p. 396, 11. Es gab also, falls dieser letztere Junius nicht eine erdichtete Figur ist, schon in der ersten Zeit der Republik eine plebejische Linie der Junier neben der patricischen, die mit dem Consul Brutus ausstarb. Nur der Philosoph Posidonius berichtete, der alte Brutus habe noch einen dritten unmündigen Sohn hinterlassen, von dem das Geschlecht der Junier abstamme (Plut. Brut. 1). Diese Angabe ist jedoch augenscheinlich den Juniern zu lieb ersonnen.

2) Dionys. IV, 68. p. 264, 4. c. 71. p. 266, 29: ἡμᾶς τοὺς πατρικίους. c. 78. p. 271, 4: (ἡμεῖς) οἱ πατρίκιοι. c. 81. p. 272, 45. V, 18. p. 292, 5. c. 48. p. 314, 36.

3) Dionys. IV, 68. p. 264, 7. Liv. I, 56. Diod. Sic. Exc. Vat. ap. Mai Nov. Coll. II. p. 36 (Diod. Opp. ed. Dind. Vol. III. p. 39). Dio Cass. fr. 11, 10 (Mai Nov. Coll. II. p. 139). Aur. Vict. de vir. ill. 10, 1. Zonar. VII, 11. p. 332, c.

4) Liv. II, 4. Dazu Suet. Vitell. 1.

5) Liv. IV, 4: at enim nemo post reges exactos de plebe consul fuit. Quid postea? Nullane res nova instituí debet?

Digitized by Google

bilden diese Verbannten eine eigene Heeresabtheilung [1]), und noch im Jahr 262, als die Römer Gesandte ausschicken, um Getraideaufkäufe im untern Italien zu machen, finden wir im Volskerland und in Kumä eine große Anzahl römischer Flüchtlinge, die jenen Gesandten feindselig entgegentreten, und dort das Volk, hier den Tyrannen Aristodem gegen sie aufreizen [2]). Die Verbannten, die im Jahr 294 unter Appius Herdonius sich des Capitols bemächtigen [3]), waren vielleicht Nachkommen solcher vertriebenen Anhänger der gestürzten Königsfamilie. Ferner finden wir, daß die gestürzte Dynastie auch in Rom selbst noch eine Parthei hat. Wenigstens berichtet Livius, man habe beim Ausbruch des Latinerkriegs deßhalb zur Wahl eines Dictators gegriffen, weil man den Consuln dieses Jahrs als Anhängern der tarquinischen Parthei nicht recht getraut habe [4]). Aus allen diesen Anzeichen geht hervor, daß es sich bei dem Sturz des Königthums nicht blos um die Vertreibung eines ruchlosen, den Patriciern und Gemeinen gleich verhaßten Tyrannen gehandelt hat, sondern daß jene Umwälzung durch allgemeinere Ursachen und Verhältnisse herbeigeführt worden ist. Denselben Schluß müssen wir daraus ziehen, daß an die Stelle des vertriebenen Tarquinius kein anderer König gewählt wird: die Umwälzung galt folglich nicht der Person des Tarquinius allein, sondern dem Königthum im Prinzip. Es führt uns dieß auf die oben geäußerte Vermuthung zurück, daß der Sturz des Königthums ein Werk der Geschlechteraristokratie gewesen ist.

12. Die auswärtige Politik des Tarquinius hatte die Oberherrlichkeit über Latium zum Ziel, und es kann als historisch gelten, daß es ihm gelungen ist, das bisherige Verhältniß eidgenössischer Gleichberechtigung in ein Verhältniß der Abhängigkeit zu verwandeln [5]).

1) Liv. II, 19: cohors exulum romanorum. c. 20: juvenis Tarquinius, ostentans se in prima exsulum acie. Dionys. VI, 5. p. 344, 49.

2) Dionys. VII, 2. p. 418, 23. 29.

3) Liv. III, 15.

4) Liv. II, 18: consulibus, quia ex factione tarquinia essent, parum creditum. c. 21: (apud quosdam invenio,) A. Postumium, quia collega dubiae fidei fuerit, se consulatu abdicasse, dictatorem inde factum.

5) In eo foedere superior romana res erat — sagt Livius I, 52. Ein solches foedus ist ein foedus iniquum. In der polybischen Uebersetzung des karthagischen Handelsvertrags (Polyb. III, 22) heißen die aufgeführten Latinerstädte ὑπήκοοι. Genauer läßt sich jedoch die Art und Weise ihrer Abhängigkeit nicht bestimmen.

Digitized by Google

Mit welchen Mitteln er dieß bewerkstelligt hat, darüber weichen die Geschichtschreiber von einander ab. Cicero sagt: durch Waffengewalt [1]; Livius gibt an: durch seine Verbindungen mit den Edeln der latinischen Städte [2]. Letztere Angabe ist die ungleich glaubhaftere. Es ist wahrscheinlich, daß er Einzelne dieser Edeln veranlaßt hat, sich in ähnlicher Weise, wie er es selbst in Rom gethan hatte, zu unumschränkten Machthabern in ihren Städten aufzuwerfen, daß er ihnen hiezu behülflich gewesen ist, und daß er mittelst dieser Machthaber, die nun in ihm ihre Stütze suchen mußten, sich die Städte selbst unterwürfig gemacht hat [3]. Ein anderer Umstand, der die latinischen Staaten nöthigte, Roms Führerschaft zu suchen und sich ihr unterzuordnen, war, wie es scheint, der Andrang der kriegerischen Volsker: dieselbe Ursache, die auch später wieder „trotz der im cassischen Bündniß stipulirten Gleichberechtigung beider Theile, die Latiner in factische Abhängigkeit von Rom gebracht hat.

Wenn Dionysius auch die Stiftung der latinischen Ferien dem jüngern Tarquinius zuschreibt [4], so ist dieß gewiß unrichtig. Das Fest ist ohne Zweifel so alt, als der latinische Staatenbund: denn alle Föderationen der alten Völker waren auf gemeinsame Culte gegründet. Daß der Ursprung des Fests in die graue Vorzeit zurückreicht, setzt auch die übrige Tradition voraus, indem sie es von König Faunus oder von den Alt-Latinern oder bald nach dem Tode des Latinus und Aeneas gestiftet werden läßt [5]. Nur dieß mag an der Angabe des Dionysius wahr sein, daß der jüngere Tarquinius der erste römische König war, der beim Latiar als Bundesvorstand den Stier geschlachtet hat.

In Gabii soll Tarquinius ein abgezweigtes Erbfürstenthum für einen seiner jüngern Söhne begründet haben, wie dasselbe schon

1) Cic. Rep. II, 24, 44: omne Latium bello devicit. Aur. Vict. de vir. ill. 8, 2: bello strenuus Latinos domuit.

2) Liv. I, 49. 50: jam magna Tarquinii auctoritas inter Latinorum proceres erat. 52: capita nominis latini stare ac sentire cum rege (Tarquinio) videbant. Ebenso Dionys. IV, 45. p. 247, 2.

3) Peter Gesch. Roms I, 52.

4) S. o. S. 768. Anm. 4. — Der ältere Tarquinius wird als Stifter genannt Schol. Bob. in Cic. Planc. p. 255 und von Dionysius selbst VI, 95. p. 415, 32.

5) Schol. Bob. a. a. O. p. 256.

Digitized by Google

früher der ältere Tarquinius in Collatia gethan hatte. Auch diese Nachricht erscheint ganz glaubwürdig, zumal, da noch andere Spuren darauf deuten, daß Gabii in sehr alter Zeit in näheren Beziehungen zu Rom gestanden hat [1]). Dagegen ist die Art, wie sich Tarquinius der Stadt bemächtigt haben soll, eine vollständige Fabel. Denn im Sancustempel zu Rom befand sich noch zu Dionysius' Zeit der Bundesvertrag, den Tarquinius damals mit den Gabinern abschloß: ein hölzerner Schild, überzogen mit der Haut des Rindes, das bei der feierlichen Abschließung des Vertrags geschlachtet worden war. Auf dieser Rindshaut standen die Vertragsbedingungen in alterthümlicher Schrift [2]). Gabii ist folglich durch förmlichen Vertrag, durch ein unter Mitwirkung von Fetialen abgeschlossenes Bündniß [3]), dessen Urkunde in einem Tempel niedergelegt wurde, in die Botmäßigkeit des Tarquinius gekommen, und nicht so, wie die Tradition es darstellt, durch Verrath und Eroberung. Mit Feinden, die sich nach langem, hartnäckigem Kampf auf Gnade und Ungnade hatten ergeben müssen, wäre nach allen Begriffen des antiken Völkerrechts kein solcher Vertrag abgeschlossen worden. Daß die gemeine Tradition von Gabiis Unterwerfung verfälscht ist, kann um so weniger bezweifelt werden, da auch ihre übrigen Bestandtheile nachweisliche Erdichtungen, nämlich Plagiate sind. Die List des Sextus Tarquinius ist die List des Zopyrus gegen Babylon [4]); und der Rath, den der alte Tarquinius seinem Sohne durch die abgeschlagenen Mohnköpfe ertheilt, ist die Antwort des Tyrannen Thrasybulus an den Tyrannen Periander [5]).

1) S. o. S. 399.

2) Die Belegstellen s. o. S. 18. Anm. 2. Den Sancustempel betreffend s. o. S. 366.

3) Dionys. IV, 58. p. 257, 4: (Tarquinius) τὰ ὅρκια διωμόσατο κατὰ τῶν σφαγίων. Auf dieses Bündniß, durch welches Gabii Isopolitie mit Rom erhielt, beziehen sich auch die Familienmünzen der Antistier, die, aus Gabii nach Rom übergesiedelt, und in Rom Plebejer (Liv. IV, 42. VI, 30), ihr Bürgerthum auf das foedus populi romani cum Gabinis gründeten: vgl. Vaillant Num. fam. rom. Antistia 4 (Eckhel D. N. Vol. V. p. 137), wo sich zwei Opferer capite operto die Hand über einem geopferten Schwein reichen, nebst der Umschrift foedus P. R. cum Gabinis.

4) Hdt. III, 154 ff. Just. I, 10, 15. Polyaen. VII, 12. Front. Strat. III, 3, 4.

5) Hdt. V, 92. Arist. Pol. III, 13. p. 1284, a, 28 (III, 8, 3). V, 10. p. 1311, a, 20 (V, 8, 7). c. 11. p. 1313, a, 37 (V, 9, 2). Dionys. IV, 56. p. 255, 13. Diog. L. I, 7, 100. Zonar. VII, 10. p. 330, d.

Digitized by Google

13. Ueber die Ausdehnung der tarquinischen Herrschaft besitzen wir ein merkwürdiges archivalisches Document, den im ersten Jahr der Republik, unter dem Consulate des Junius Brutus und M. Horatius [1]) abgeschlossenen Handelsvertrag zwischen Rom und Karthago, den Polybius überliefert hat [2]). Die Bestimmungen des Vertrags waren folgende. Die Römer und ihre Bundesgenossen sollten nicht (südlich oder östlich) über das schöne Vorgebirg [3]) hinaus schiffen, es sei denn, vom Sturm verschlagen oder durch Feinde gezwungen; in diesem Fall jedoch nur die nöthigsten Einkäufe machen; und nach fünf Tagen wieder absegeln. Dagegen sollten sie westlich von jenem Vorgebirg, in Afrika, Sardinien und dem den Karthagern unterworfenen Theile Siciliens ungehindert Handel treiben dürfen. Dagegen verpflichten sich die Karthager, den Bevölkerungen von Ardea, Antium, Laurentum [4]), Circeji, Terracina, so wie den übrigen Latinern, so viele ihrer den Römern unterthan seien, keinen Schaden zuzufügen; und wenn einige Latiner den Römern nicht unterthan wären, auch ihrer Städte sich zu enthalten, oder wenn sie eine derselben erobern sollten, sie den Römern unbeschädigt zu übergeben; endlich, keine Burgen im Latinerland anzulegen. Unter diesen Bedingungen solle Freundschaft sein zwischen den Römern und Karthagern mit Einschluß der beiderseitigen Bundesgenossen.

---

1) Polyb. III, 22: *κατὰ Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦτον καὶ Μάρκον Ὁράτιον, τοὺς πρώτους καταςαθέντας ὑπάτους μετὰ τὴν τῶν ὑπάτων κατάλυσιν, ὑφ' ὧν συνέβη καθιερωθῆναι καὶ τὸ τῆ Διὸς ἱερὸν τῆ Καπιτωλίῳ.* Damit stimmt freilich die gemeine Tradition nicht überein, nach welcher Brutus und Horatius nicht gleichzeitig Consuln gewesen sind, und Horatius als College des Valerius den capitolinischen Tempel dedicirt hat. Man möchte wünschen, Polybius hätte genauer angegeben, in welchen Ausdrücken jene Zeitbestimmung in der Vertragsurkunde angemerkt war.

2) Polyb. III, 22. S. dazu o. S. 19. — Litt.: Sainte-Croix, remarques sur les deux premiers traités conclus entre les Romains et les Carthaginois, Mém. de l'acad. des Inscr. Tom. XLIV (Paris 1793) p. 1—18. Heyne, foedera Carthaginiensium cum Romanis super navigatione facta, Comment. I, in dessen Opusc. Acad. III. p. 39—54 und Addend. p. 442. Gerlach, die Zeiten d. r. Könige 1849. S. 7 ff.

3) *Καλὸν ἀκρωτήριον* — das östlich von Karthago gelegene, den sinus Carthaginiensis begrenzende Vorgebirg (Polyb. III, 23), auch Hermaeum Promontorium (Strab. XVII, 3, 16. p. 834), von den lateinischen Schriftstellern Promontorium Mercurii genannt, jetzt Cap Bon. S. Heyne a. a. O. p. 48.

4) Die Handschriften haben *Ἀρεντινῶν*, wofür gewöhnlich *Λαυρεντινῶν* gelesen wird, Niebuhr aber (R.G. I, 560. Anm. 1183) *Ἀρικηνῶν* zu lesen vorschlägt.

Digitized by Google

Diese Urkunde, deren Aechtheit mit Fug nicht bezweifelt werden kann, wirft auf die damaligen Verhältnisse Roms ein unerwartetes, der traditionellen Geschichte freilich nicht eben günstiges Licht [1]).

Rom erscheint in ihr erstlich als politisches Oberhaupt von Latium: denn es stipulirt offenbar im Namen der gesammten Latiner; dann als Herrin der Meeresküste von Ostia bis Terracina. Das Erstere wußten wir auch aus der gemeinen Tradition: nicht ebenso das Letztere. Circeji allerdings nennen auch die Geschichtschreiber unter den vom jüngern Tarquinius angelegten Colonien [2]), und es läßt die Befestigung eines so entlegenen Punkts auf die Ausdehnung sowohl, als auf die maritime Bedeutung des tarquinischen Reichs einen Schluß ziehen. Aber wenn unsere Vertragsurkunde auch Ardea, Antium, Terracina, Laurentum (Aricia) als Rom unterthänige Städte nennt, so weiß hievon die gemeine Tradition nichts. Ardea namentlich wird nach ihr eben von Tarquinius belagert, als die Revolution in Rom ausbricht: worauf die Republik, wie es heißt, die Belagerung aufgibt, und einen fünfzehnjährigen Waffenstillstand mit der Stadt abschließt [3]) — was folglich Alles Fiction ist. Und Antium wird von Dionysius unter den volskischen Völkerschaften aufgeführt, die bei dem vom jüngern Tarquinius gestifteten Latiar sich betheiligt haben sollen [4]): während es laut unserer Urkunde zu jener Zeit nicht Volsker- sondern Latinerstadt, dem gemeinen Latium nicht frei verbunden, sondern Rom unterthänig war. Kurz, unsere Urkunde gibt uns von der Ausdehnung und Macht des tarquinischen Reichs einen ganz andern Begriff, als die gemeine Tradition; sie beweist, ein wie glänzendes Erbe die junge Republik von der Monarchie überkommen, aber rasch verloren hat.

Weiter ersehen wir aus dem in Rede stehenden Handelsvertrag,

---

1) Schon Beaufort hat sie von diesem Gesichtspunkt aus beleuchtet, Dissert. sur l'incert. p. 33 ff. P. v. Kobbe dagegen (Röm. Gesch. I. 1841. S. 124 f.) hat aus dieser ihrer Unvereinbarkeit mit der gemeinen Tradition den Schluß gezogen, Polybius habe sich in der Zeitbestimmung geirrt: die Urkunde gehöre nicht ins Jahr 245, sondern ins Jahr 406 d. St.

2) S. o. S. 770. Anm. 4.

3) Dionys. IV, 85. p. 277, 4. Bei Florus (I, 7, 5) und Orosius (II, 4) wird Ardea unter den von Tarquinius eroberten Städten Latiums genannt, eine Angabe, die sicher nicht aus besserer Ueberlieferung stammt, sondern in bloser Ungenauigkeit ihren Grund hat.

4) Dionys. IV, 49. p. 250, 2.

Digitized by Google

daß die Römer unter den letzten Königen einen sehr ausgebreiteten Seehandel betrieben haben. Auch davon sagt uns die gemeine Tradition kein Wort; sie hätte uns nie errathen lassen, daß schon drittehalb Jahrhunderte vor dem ersten punischen Krieg römische Handelsschiffe Sicilien und Afrika besucht haben [1]). In den zwei ersten Jahrhunderten der Republik wenigstens stößt uns keine Spur maritimen Handelsverkehrs auf. Man kann nicht zweifeln, daß dieser Umschwung mit dem Sturze der Tarquinierherrschaft zusammenhängt. Der Seehandel, den die Römer unter den Tarquiniern getrieben haben, hieng offenbar mit dem Geiste und den Culturbestrebungen jener Epoche zusammen; er vermittelte den griechischen Einfluß, der zu jener Zeit sehr bemerkbar hervortritt; er förderte den Geist der Aufklärung, der religiösen und politischen Neuerung, durch den sich das Zeitalter der drei letzten Könige charakterisirt. Aber aus eben diesen Gründen vertrug er sich schlecht mit dem Geiste und den restauratorischen Bestrebungen der Geschlechterherrschaft, die an die Stelle des gestürzten Königthums trat [2]), und man darf muthmaßen, daß der herrschende Stand beflissen gewesen ist, ihn zu beschränken, und das alte agricole System wieder zur ausschließlichen Geltung zu bringen.

14. Von den Bauanlagen der Tarquinier, die eine sehr charakteristische Seite ihrer Regierung bilden, ist in dieser Beziehung bereits die Rede gewesen; nach ihrer antiquarischen Seite bedürfen sie noch einer nähern Erörterung.

Der capitolinische Tempel steht unter ihnen oben an. Wie an den meisten Unternehmungen der tarquinischen Epoche, so läßt die Tradition auch an diesem Bau beide Könige des tarquini-

1) Von den übrigen Städten, die im Vertrag erwähnt sind, wissen wir auch aus andern Nachrichten, daß sie frühzeitig Seehandel getrieben haben. Aricia hatte nach Dionys. VII, 6. p. 421, 42 zahlreiche Kauffahrteischiffe, und seine Verbindung mit Kumä läßt schließen, daß es mit den großgriechischen Städten überhaupt in Handelsverkehr gestanden hat. Ardea hatte Verbindungen mit Sicilien (s. o. S. 327. Anm. 10—13) so wie mit Sagunt, das es zum Theil colonisirt haben soll (Liv. XXI, 7), und sein großer Reichthum (Liv. I, 57. Dionys. IV, 64. p. 261, 23) rührte wahrscheinlich von seinem Handel her. Antium trieb in Gemeinschaft mit den Tyrrhenern Seeraub (Strab. V, 3, 5. p. 232); seiner Galeeren und seines Seeverkehrs wird bei Unterwerfung der Stadt gedacht, Liv. VIII, 14.

2) S. auch o. S. 235.

Digitized by Google

schen Namens sich betheiligen, den Vater durch Legung der Fundamente und Herstellung der Baufläche, den Sohn durch Aufführung des Baus. Erwägt man die Größe des Unternehmens und den Umfang der erforderlichen Substructionen, so muß man es allerdings glaublich finden, daß der gewaltige Bau ein Werk mehrerer Generationen ist: wenn nur nicht die (angeblich 44jährige) Regierung des Servius Tullius mitten innen läge, während welcher das Unternehmen ganz stillsteht [1]). Man sieht hieraus, daß die alte Sage den Bau des capitolinischen Tempels eben nur den Tarquiniern schlechtweg, mit deren Namen und Bestrebungen er so enge verflochten ist, zugeschrieben hat, ohne zwischen Vater und Sohn genauer zu unterscheiden.

Die Prodigien, die sich bei der Erbauung des Tempels ereignet haben sollen, beweisen, welche Bedeutung die Sage schon frühzeitig jenem Bau beigelegt hat. Zur Erklärung derselben möge Folgendes bemerkt sein. Das aufgefundene Menschenhaupt [2]) ist ein aus dem Namen des Hügels geschöpfter etymologischer Mythus [3]). Der Name des Hügels, capitolium d. h. capitulum, bezeichnet einfach eine Berganhöhe, welche den Kopf, d. h. die Burg der Stadt (caput urbis) bildet [4]).

1) Nur Tacitus sagt Hist. III, 72: voverat templum Tarquinius Priscus rex bello sabino. mox Servius Tullius sociorum studio, dein Tarquinius Superbus hostium spoliis exstruxere. Allein diese Nachricht steht nicht nur im Widerspruch mit den Angaben der übrigen Historiker, sondern es ist auch, in Erwägung der specifisch römischen Natur und Tendenz des capitolinischen Cults, an sich unwahrscheinlich, daß die Bundesgenossen (doch wohl die latinischen) am Bau des capitolinischen Tempels betheiligt worden sind. Tacitus (oder sein Gewährsmann) scheint hier (wie auch Hirt, der Tempel des capit. Jup. S. 22 und Sachse Rom I, 278 annehmen) den aventinischen Dianentempel mit dem capitolinischen Jupitertempel verwechselt zu haben.

2) Spätere Fabelei machte es zum Haupt eines gewissen Olus oder Olius (caput Oli), vgl. Serv. Aen. VIII, 345. Arnob. VI, 7. p. 194. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645: invenit caput humanum litteris tuscis scriptum „caput Olia regis." — Seltsame Hypothesen darüber enthält die Abhandlung von F. Orioli Conghietture sopra l'antica leggenda del capo trovato nelle fondamenta del Campidoglio, in den Annal. dell' inst. IV. 1832. p. 31—60.

3) Er erinnert an den Mythus von Carthago's Gründung, bei der ein Pferdekopf (caput equi) gefunden wird, Justin. XVIII, 5, 16. Virg. Aen. I, 443 und Servius z. d. St. Sil. Ital. II, 410. Eustath. in Dionys. v. 195.

4) Diese richtige Erklärung des Namens gibt schon Scaliger (Not. in Varr. de L. L. ed. Bip. p. 278): Capitolium ita vocabant, quam Graeci ἄκραν, quod esset κορυφὴ τῆς πόλεως. Ebenso J. G. Vossius Etym. ling. lat. v. Medius

Digitized by Google

Die Deutung jenes Prodigiums auf die künftige Weltherrschaft der Römer scheint alt zu sein: vielleicht haben die sibyllinischen Orakel, in welchen solche Weissagungen künftiger Weltherrschaft enthalten waren [1]), die Veranlassung dazu gegeben. Das zweite Prodigium, die Weigerung des Terminus, von seiner Stelle zu weichen, ist ein ätiologischer Mythus. In der Celle Jupiters befand sich nämlich ein Stein, der einem Grenzstein glich [2]): wahrscheinlich das uralte Symbol des Gottes, des Jupiter Lapis [3]). In diesem Steine nun sahen spätere Geschlechter einen Terminus [4]), und so entstand die Sage, der Terminus habe, in Folge seiner Weigerung, dem Jupiter zu weichen, in dessen Celle mit eingeschlossen werden müssen. Auf diesen Terminus bezog die spätere Tradition die Dachöffnung in der Celle Jupiters [5]). Allein dieß ist, wie es scheint, ein Mißverständniß. Jene Dachöffnung hatte ohne Zweifel im Wesen Jupiters als des Himmelsgotts ihren Grund [6]). Neben dem Terminus wird bisweilen als Gottheit, die dem capitolinischen Tempel nicht habe weichen wollen, die Juventas genannt: diese Sage ist augenscheinlich eine reine Allegorie. Sie ist auch jüngern Ursprungs [7]), wie denn

---

und Territorium. — Capitulum hieß auch eine Gebirgsstadt der Herniker, Strab. V, 3, 10. p. 238. Plin. H. N. III, 9. §. 63.

1) S. o. S. 699. Anm. 1. Diese Verheißung der Weltherrschaft bezog sich im Texte der Sibyllenorakel auf das Geschlecht der Aeneaden, s. o. S. 314. Klausen Aeneas I, 291 f.

2) Vgl. Lact. I, 20, 37.: lapidem colunt informem atque rudem, cui nomen est Terminus.

3) S. o. S. 680. Anm. 3. Vgl. auch August. C. D. II, 29, — wo der lapis capitolinus als Symbol Jupiters gefaßt ist.

4) Es ist übrigens nicht schlechthin unmöglich, daß diese Auffassung richtig ist, und daß Terminus seit alter Zeit ein (indigitirender) Beiname Jupiters war, s. Dionys. II, 74. p. 133, 30: (Numa) κελεύσας ζῷσαι λίθος ἐπὶ τοῖς ὅροις, ἱερὸς ἀπέδειξεν Θρίου Διὸς (Jovi Terminali) τὸς λίθους. Jovi Terminali als Inschrift einer mannweiblichen Herme Bull. dell' Inst. 1831. p. 182. — Auch bei den Griechen wurde Zeus als ὅριος verehrt, Plat. Legg. VIII. p. 842, e. Hegesipp. de Halonn. §. 39 Bekk. C. Fr. Hermann disp. de terminis 1846. p. 15.

5) Serv. Aen. IX, 448: unde prona pars tecti patet, quae lapidem ipsum Termini spectat. nam Termino non nisi sub divo sacrificabatur. Lact. Inst. I. 20, 40: facto itaque Capitolio supra ipsum Terminum foramen est in tecto relictum, ut, quia non cesserat, libero coelo frueretur. Paul. Diac. p. 368 Terminus. Ov. Fast. II, 671.

6) S. o. S. 366. Anm. 9. S. 367. Anm. 15.

7) Die alte Tradition gedenkt nur des Termins, s. o. S. 771. Anm. 2.

Digitized by Google

der Cult der Juventas erst durch die sibyllinischen Bücher in die römische Religion gekommen ist [1]).

Ueber die Stätte des capitolinischen Tempels gibt es keine ganz bestimmte und unzweideutige Aussage eines alten Schriftstellers; aber alle Anzeichen sprechen dafür, daß er nicht, wie seit Nardini insgemein angenommen worden ist, auf dem nordöstlichen, sondern auf dem südwestlichen Gipfel des Bergs (Monte Caprino, Höhe Caffarelli) gelegen hat [2]). Dieser Gipfel stellt jetzt eine abgeplattete Fläche dar, war aber ursprünglich, nach Dionysius' Angabe, eine schwer zugängliche abschüssige Bergkuppe [3]), auf der Tarquinius erst künstlich eine Baufläche schaffen mußte, indem er den Berg an vielen Stellen aufmauerte, und die leeren Zwischenräume mit Schutt ausfüllte [4]). Für diese künstliche Herstellung der Bergfläche zeugt auch die seit dem Verfall jener Umfassungsmauern allmählig eingetretene Abstumpfung der Bergränder, die besonders auf der Westseite des Hügels sichtbar ist. Die Fläche, die durch jene Substructionen und Auffüllungen gewonnen wurde, war so geräumig, daß nicht nur der Tempel darauf Raum fand, sondern auch vor dem Tempel ein freier Platz übrig blieb, die area capitolina, die häufig zu Contionen und Comitien benützt wurde [5]).

Der Tempel selbst [6]) entsprach ziemlich genau dem Grundplan

---

Später allerdings, zu Dionysius' Zeit, befand sich ein Altar der Juventas ἐν τῷ προνάῳ τῆς Ἀθηνᾶς Dionys. III, 69. p. 202, 14. Plinius spricht von einer aedicula Juventatis in Minervae delubro H. N. XXXV, 36. §. 108.

1) Der Juventas (Hebe) wird im Jahr 536 — nach Liv. XXI, 62 — ex libris Sibyllinis ein Lectisternium bereitet, in Verbindung mit einem Bittgang zum Tempel des Herkules, dem Hebe nach griechischem Religionsglauben vermählt ist.

2) So Hirt, der Tempel d. cap. Jup. S. 20. Niebuhr RG. I, 527 und Vortr. über alte Länder- und Völkerkunde S. 386 f. Bunsen in d. Beschreibung Roms III, 1, 14 ff. 651 ff. Becker Hdb. I, 387 ff. Derselbe Röm. Topogr. in Rom 1844. S. 41 ff. Deycks im Münster'schen Sommer-Lect.-Katal. 1846. Preller, zur Geschichte und Topogr. d. röm. Capitols, in Schneidewins Philol. I. 1846. S. 68—107. Derselbe ebendas. II. 1847. S. 491. Anm. 1. Derselbe in Pauly's R.E. VI, 519.

3) Dionys. III. 69. p. 201, 24.

4) Dionys. a. a. O. S. dazu Preller im Philol. I, 72 ff.

5) Z. B. Liv. 25, 3. 34, 53. 45, 36 und sonst.

6) Vgl. über denselben Hirt, der Tempel d. cap. Jupiter, in den Abh. d. philos. Classe der preuß. Akad. aus den Jahren 1812—13 (Berl. 1816) S. 18—39.

Digitized by Google

des toskanischen Tempels, wie wir diesen aus Vitruv's Beschreibung kennen [1]). Es sollen ihn auch etruskische Meister und Werkleute gebaut haben [2]). Er erhob sich auf hohem Unterbau (suggestus) [3]); sein Umfang betrug 800 Fuß, die sich an die 4 Seiten so vertheilten, daß auf die Tiefe (longitudo) 15 Fuß mehr kamen, als auf die Breite (latitudo) [4]); jene zählte also 207½, diese 192½ Fuß. Hienach kam sein Grundplan einem Quadrat näher, als der toskanische Tempel des Vitruv [5]). Der Grund dieses Unterschieds (der verhältnißmäßig größern Breite des capitolinischen Tempels) ist wohl in Folgendem zu suchen. Die toskanischen Tempel Vitruvs haben entweder drei Cellen, und alsdann keine Säulenreihe an den Flanken der Seitencellen, sondern die äußern Cellenwände bilden die Seitenwände des hintern Tempels; oder es läuft eine Säulenreihe an den beiden Längenseiten des Tempels bis an die Rückwand, es hat aber alsdann der Tempel nur Eine Celle, und an die Stelle der beiden Seitencellen treten beide Säulenreihen sammt dem dazu gehörigen Breitenraum [6]). Beide Arten vereinigt der capitolinische Tempel: er hat drei Cellen, und dabei noch auf beiden Seiten derselben Säulenflügel; es mußte ihm folglich in der Breite etwas zugesetzt werden. Der Tempel sah, wie Dionysius weiter berichtet,

Denselben Gesch. d. Baukunst I, 245. Klenze Wiederherstellung des tosk. Tempels 1821. Müller Etr. II, 232. Bunsen Beschreibung Roms III, 1, 654 f. Abeken Mittel-Italien S. 212. 221.

1) Vitr. IV, 7. Risse des capit. Tempels geben Hirt, Gesch. d. Baukunst Taf. 8, 1. O. Müller Etr., in der angehängten Tafel. Abeken Mittel-Italien Taf. III, 1.

2) Liv. 1, 56.

3) So Dionysius IV, 61. p. 259, 6: ἐπὶ κρηπίδος ὑψηλῆς. Doch muß die Höhe des Unterbaus in keinem Verhältniß gestanden haben zur Höhe des Giebels, denn Q. Catulus, der Wiedererbauer des Tempels, wollte aream capitolinam deprimere, ut pluribus gradibus in aedem conscenderetur, suggestusque pro fastigii magnitudine altior fieret, mußte dieß aber unterlassen, weil ihn die favissae (die unterirdischen Felsenkammern) daran hinderten, Gell. II, 10, 2. Vgl. Tac. Hist. IV, 53.: altitudo aedibus adjecta; id prioris templi magnificentiae defuisse creditum.

4) Dionys. IV, 61. p. 259, 7 ff.

5) Nach Vitruv. IV, 7, 1 verhält sich beim toskanischen Tempel die Tiefe zur Breite, wie 6 : 5, beim capit. Tempel verhielt sie sich wie 13 : 12.

6) Vitruv. IV, 7, 2: ex his ternae partes dextra ac sinistra cellis minoribus, *sive ibi alae futurae sint*, dentur. Vgl. Abeken, Taf. III, 2. 3 — wo beide Arten des toskanischen Tempels dargestellt sind.

Digitized by Google

gegen Mittag [1]): die Säulenhalle, welche die vordere Hälfte des Tempels einnahm, war also dem Velabrum und Circusthal, die hintere Cellenwand dem Marsfeld zugekehrt. Die Säulenhalle (das anticum oder der Raum ante cellas) bestand, von der Flanke angesehen, aus drei Säulenreihen [2]), von vorn angesehen aus sechs [3]): eine Verschiedenheit vom toskanischen Tempel Vitruvs (bei welchem die Frontreihe nur vier Säulen zählt), die sich aus der eben berührten Hauptverschiedenheit (der Verbindung der drei Cellen mit Säulenflügeln) von selbst ergab. An den beiden Längeseiten hatte der Tempel nur Eine Säulenreihe [4]); an der Hinterwand gar keine, sondern die verlängerte Cellenwand bildete den Abschluß. Die weite Säulenstellung und der starke Dachvorsprung gaben dem Bau ohne Zweifel jenes Schwerfällige und Breitspurige, das Vitruv an den aröostylen Tempeln aussetzt [5]): aber eine gewisse Würde, die Cicero dem Bau wegen seines hohen Giebels zuschreibt [6]), war damit wohl vereinbar.

Von den drei Cellen der hintern Tempelhälfte war die mittlere, ohne Zweifel geräumigere [7]), dem Jupiter, die beiden Seitencellen der Juno und Minerva geweiht [8]). Alle drei Cellen hatten gemeinsame Zwischenwände und Eine Decke [9]). In Jupiters Celle stand eine thönerne Bildsäule des Gottes, die, wie es heißt, schon Tarquinius Priscus bestellt hatte [10]). Der Gott war sitzend dargestellt [11]); in

---

1) Dionys. IV, 61. p. 259, 14.

2) Dionys. IV, 61. p. 259, 13.

9) Abeken Mittel-Italien S. 222.

4) Dionys. IV, 61. p. 259, 16: ἐκ δὲ τῶν πλαγίων ἁπλῷ (so nämlich, nicht διπλῷ, ist mit der vatik. und chigischen Handschrift zu lesen).

5) Vitruv. III, 3, 5.

6) Cic. de Orat. III, 46, 180.

7) Nach Analogie des dreizelligen vitruvischen Tempels, bei welchem auf die mittlere Celle $^4/_{10}$, auf die beiden Seitencellen je $^3/_{10}$ der Tempelbreite kommt, Vitr. IV, 7, 2.

8) Dionys. IV, 61. p. 259, 18. Und zwar der Minerva die Celle rechts (Liv. VII, 3: dextro lateri aedis Jovis, ex qua parte Minervae templum est), der Juno die Celle links.

9) Dionys. IV, 61. p. 259, 19.

10) Plin. H. N. XXXV, 45. §. 157.

11) Vgl. Liv. V, 50: sub Jovis sella. Dionys. III, 69. p. 202, 15: πλησίον τῶ θεοῦ.

Digitized by Google

der Rechten trug er einen thönernen Blitz, mit der Linken hielt er das Scepter.

Reste des Tempels — ein Unterbau von Peperinquadern und colossale Mauern von alterthümlichen Tufquadern — haben sich bis heute auf dem westlichen Gipfel (der Höhe Caffarelli) erhalten [1]; noch bedeutendere sah gegen Ende des 16ten Jahrhunderts Flaminio Vacca [2].

15. Wie den Bau des capitolinischen Tempels, so schreibt die Ueberlieferung auch den Bau der großen Abzugsgewölbe beiden Tarquiniern zu [3]. Es ist dieß insofern ganz glaublich, als jene Wasserbauten die Kräfte und Mittel Einer Generation weit übersteigen. Ihre Anlage ist so riesenhaft, daß selbst die Schriftsteller der Kaiserzeit, sonst durch den Anblick großartiger und verschwenderischer Bauten verwöhnt, sich nicht bewundernd genug darüber äußern können, und sie den Wunderwerken der Welt beizählen [4].

Die Niederungen der römischen Hügel waren in der ältesten Zeit Sumpfboden [5], und diese Versumpfung wurde theils durch die häufigen Ueberschwemmungen des Tiber, theils durch die zahlreichen Quellen [6], die keinen Abfluß hatten, genährt. Die Thalgründe zwischen den Hügeln können daher ursprünglich nicht bewohnt gewesen sein; auch die darüber liegenden Höhen müssen unter der Sumpfluft gelitten haben. Als die Römer und Sabiner sich zu Einem Gemeinwesen vereinigten, so ließen, wie Dionysius erzählt, die beiden Könige das Thal des nachmaligen Forums, das damals noch Gehölz und Sumpf war, ausreuten und durch aufgeschüttete Erde trocken legen [7]. Dieses Mittel der Trockenlegung war jedoch (wie es sich auch im Uebrigen mit der Richtigkeit der betreffenden Nachricht verhalten möge) in jedem Fall unzureichend, da die von den Bergen nachfließenden Wasser sich doch wieder im Thale sam-

1) S. Bunsen Beschreibung Roms III, 1, 22 f. 653. 656. Platner und Urlichs, Beschreibung Roms 1845. S. 9. Abeken Mittel-Italien S. 222 ff.

2) S. dessen Bericht bei Fea, Miscellan. Filolog. p. LXXXI f.

3) S. o. S. 673. Anm. 5. S. 770. Anm. 6.

4) Plin. H. N. XXXVI, 24. §. 104: cloacae, opus omnium dictu maxumum. Dionys. III, 67. p. 200, 23. Liv. I, 56.

5) S. o. S. 673. Anm. 3.

6) Der Boden Roms ist sehr quellenreich, Cic. Rep. II, 6, 11: Romulus locum delegit fontibus abundantem.

7) Dionys. II, 50. p. 118, 44.

Digitized by Google

melten und es versumpften. Nur ein verzweigtes System von Abzugscanälen, die das Grundwasser aufnahmen und dem Strome zuführten, konnte dem Uebelstande abhelfen, und dieser großartige Gedanke ist in der tarquinischen Epoche ins Werk gesetzt worden [1]).

Das Schlußglied in diesem System ist der große Canal (**cloaca maxima**). Er mündet zwischen dem sogen. Vestatempel und dem Ponte rotto in einem Halbkreis in den Tiber. Die Mündung des Canals liegt fast ganz unter dem Wasserspiegel des Flusses: nur bei tiefem Wasserstande des Tiber erhebt sich der Schlußstein des Gewölbs mehr als 1 Meter [2]) im Lichten über das Wasser. Da von Agrippa erzählt wird [3]), er sei als Aedil durch die große Cloake in den Tiber geschifft, so hat man geschlossen, der Spiegel des Tiber müsse damals niedriger gewesen sein, als jetzt. Es ist dieß möglich, doch um der vorliegenden Thatsache willen nicht nothwendig, denn bei einem freien Luftraum von 3 Fuß Höhe war jene Fahrt wohl thunlich. Wie die Mündung, so bildet das innerste Gewölbe des Canals einen Halbkreis, der im Lichten und im Durchmesser 3,14 bis 4 Meter hält [4]), also weit genug, um einen beladenen Heuwagen durchzulassen [5]). Dieses innerste Gewölbe ist von einem andern, dieses zweite von einem dritten umschlossen, und alle drei im Steinschnitt gewölbt. Die Werksteine sind von Tuff [6]), große Quadern und ohne Mörtel zusammengefügt [7]); sie halten sich nur durch die Anpassung und den genauen Schluß des Gewölbs. Der Bau hat eine solche Festigkeit, daß bis zum heutigen Tag, trotz vielhundertjähriger Versäumniß, trotz der Erdbeben, welche die übrige Stadt

1) Vgl. über d. röm. Cloaken Niebuhr R.G. I, 409 ff. Vortr. über röm. Gesch. I, 140. 190. Bunsen Beschreibung Roms I, 152 ff. Abeken Mittel-Italien S. 169 ff. Linotte, Notizie sul Tevere, im Giornale Arcad. II. p. 160 ff.

2) Ein franz. Meter = 3 1/8 württemb Fuß.

3) Dio Cass. 49, 43. Plin. H. N. XXXVI, 24. §. 104.

4) 3,14 Meter im Durchmesser hat der Ausgangsbogen, durch welchen sich das Abzugswasser in den Fluß ergießt; 4 Meter der Eingangsbogen bei S. Giorgio in Velabro

5) Plin H. N. XXXVI, 24. §. 108: (Tarquinius) amplitudinem cavis eam fecisse proditur, ut vehem foeni large onustam transmitteret. Dasselbe sagt Strab. V, 3, 8. p. 235.

6) Abeken a. a. O. S. 171: „der Bau ist ganz von Tuf; Angaben, daß in den untern Reihen Travertin gebraucht sei, ist mit Bestimmtheit zu widersprechen."

7) Strab. a. a. O: ὑπόνομοι συντόμῳ λίθῳ κατεσκευάσται.

Digitized by Google

verwüstet haben, kein Stein aus den Fugen gewichen ist [1]). Einst leitete Agrippa sieben reißende und vom Regen angeschwollene Wasserbäche in den Canal, um ihn auszuschlemmen: die Wände wankten nicht; oft drangen von der andern Seite Tiberfluthen in ihn ein, und die entgegengesetzten Strömungen rangen mit einander: aber die Gewölbe blieben unversehrt [2]). Welche Opfer und Anstrengungen dieser Riesenbau gefordert haben muß, kann man schon aus folgender Thatsache entnehmen: der Boden des Canals liegt in der Nähe des Ausflusses ungefähr 27 Fuß unter dem uns bekannten spätern Pflaster des alten Roms; die Fundamente also gewiß mehr als 40 Fuß. Man begreift die Verzweiflung der frohnenden Plebejer, die diesen Riesenbau auszuführen hatten.

Die große Cloake ist der Hauptstamm, in welchen sich die Adern der andern Canäle vereinigen, das receptaculum omnium purgamentorum urbis, wie Livius sich ausdrückt [3]). Schon dieser Ausdruck des Livius, ebenso der Name „größte" Cloake, noch mehr aber die Natur der Sache setzt es außer Zweifel, daß mit jenem Abzugsgewölbe eine Reihe anderer, bis an die östlichen Berge der Stadt sich verzweigender Canäle in Verbindung stand [4]). Die Natur der Sache: denn die große Cloake genügte nur für das Velabrum und die angrenzende Ebene; um aus der Gegend der Kaiserfora und der Subura das Grundwasser sammt den von den Bergen herabkommenden Gewässern abzuleiten und dem großen Canal zuzuführen, eine Bedingung, ohne die das Forum gar nicht entstehen konnte, waren noch andere, weitläufigere Anlagen erforderlich. Auch konnte nur durch ein starkes Gefäll der Zuflüsse das Wasser der großen Cloake in jene reißende Strömung gebracht werden [5]), die nöthig war, um das von der andern Seite her eindringende und entgegenkämpfende Tiberwasser zu überwältigen. Leider läßt sich der Lauf und die Verästung dieser kleineren Canäle nicht mehr genauer nach-

1) Vgl. Plin. H. N. XXXVI, 24. §. 106: pulsant ruinae, quatitur solum terrae motibus, durant tamen prope inexpugnabiles.

2) Plin. a. a. O. §. 105.

3) Liv. I, 56.

4) Ein ausdrückliches Zeugniß dafür ist Juv. Sat. V, 105 f., wo über die Appetitlichkeit der Tiberfische gescherzt wird, die in der großen Cloake sich mästen, und bis in die unterirdischen Abzugscanäle vordringen.

5) Daher torrens cloaca — Juv. Sat. V, 105.

Digitized by Google

weisen. Auf manche von ihnen ist man bei Ausgrabungen gestoßen; andere mögen noch heutzutage ungekannt unter dem römischen Boden wirken.

Dem Cloakenbau gleichzeitig, also gleichfalls Werke der Tarquinier scheinen auch noch andere Bauten zu sein, die mit demselben zusammenhängen: So namentlich die colossale Ufermauer, welche von derselben Bauart ist, wie die große Cloake, die durch sie in den Tiber mündet. Sie diente dazu, das Velabrum und Forum gegen die Ueberschwemmungen des oft und rasch anschwellenden Stroms sicher zu stellen.

16. Von den unter der Herrschaft der Tarquinier nach Rom verpflanzten sibyllinischen Büchern kann hier nicht eingehender gehandelt werden: sie kommen in diesem Zusammenhang nur so weit in Betracht, als ihre Aufnahme in Rom, wo sie die Geltung von Staatsorakeln erhielten, für den Geist jener Epoche charakteristisch ist, und als sie auf die Entwicklung der römischen Religion nicht unbedeutenden Einfluß ausgeübt haben.

Die römischen Sibyllinen waren griechischen Ursprungs und in griechischer Sprache verfaßt. Man sieht dieß daraus, daß den Duumviri, denen sie anvertraut wurden, zwei griechische Dollmetscher beigegeben werden mußten [1]); daß die herrschende Tradition voraussetzt, sie seien aus Kumä nach Rom gekommen; daß man in griechische Städte sandte, um die im Capitolsbrand zu Grund gegangenen Bücher wiederherzustellen [2]); daß die Götter und Culte, die in ihnen die Hauptrolle spielen, der griechischen Religion angehören und der römischen fremd sind [3]); daß endlich die Römer selbst die religiösen Handlungen und Culte, die sich an die sibyllinischen Bücher knüpften, für einen griechischen Bestandtheil ihrer Religion angesehen haben [4]).

---

1) Zonar. VII, 11. p. 331, c.

2) Tac. Ann. VI, 12: post exustum Capitolium quaesita Samo, Ilio, Erythris, per Africam etiam ac Siciliam et italicas colonias carmina Sibullae. Dionys. IV, 62. p. 260, 28. Lact. Inst. I, 6, 14: ut legati Erythras mitterentur, qui carmina Sibyllae conquisita Romam deportarent. Derselbe de ira Dei 22, 6.

3) S. u. S. 803.

4) Varr. L. L. VII, 88: et nos dicimus, XV viros (so, nicht XII viros hat die florent. Handschrift nach Keil's Zeugniß Rhein. Mus. N. F. VI, 143) graeco ritu sacra, non romano facere. Liv. XXV, 12: senatusconsultum factum est, ut decemviri (sacrorum) sacra graeco ritu facerent, bisque hostiis: Apollini bove aurato, Latonae bove femina aurata. Daher haben die Plebejer den

Digitized by Google

Auch waren die sibyllinischen Orakel in Hexametern [1]), nicht, wie man bei einheimisch-italischem Ursprung derselben erwarten sollte, im saturnischen Numerus abgefaßt. Lassen alle diese Merkmale keinen Zweifel an dem griechischen Ursprung der römischen Sibyllinen übrig, so erscheint ihre Aufnahme in Rom und die Geltung, die sie hier gewannen, als ein bedeutsames Zeichen des hellenistischen, griechischer Cultur und Religion befreundeten Geists, der in der Epoche der Tarquinier geherrscht hat; als ein um so bemerkenswertheres, da die älteste Religion der Römer sonst einen Geist schroffer Ausschließlichkeit gegen fremde Religionen beurkundet.

Daß die Sibyllinen aus Kumä nach Rom gekommen sind, ist die fast einstimmige und in keiner Hinsicht zu bezweifelnde Angabe der römischen Tradition [2]). Es ist dieser Umstand schon oben als Beweis für den lebhaften geistigen Verkehr, der unter der Herrschaft

Zutritt zu diesem Collegium ohne große Schwierigkeit und viel früher erlangt, als den Zutritt zu den national-römischen Priesterthümern: nämlich schon durch die licinische Gesetzgebung.

1) Tibull. II, 5, 16.

2) Der cumanischen Sibylle werden die römischen Sibyllenorakel zugeschrieben Virg. Eclog. IV, 4 und indirect überall in der Aeneis. Ov. Fast. IV, 158. 257. Prop. IV, 1, 49. Lucan. V, 183. 564. Solin. 2, 16. Ammian. Marcell. XXII, 9, 5. Symmach. Epist. IV, 34. Lyd. de Mens. IV, 34. Lact. Inst. I, 6, 10 und 13 (nach Varro). Von Demselben de ira Dei 23, 2. Isid. Orig. VIII, 8, 5. Tzetz. in Lycophr. 1278. Suid. Σίβυλλα. Nur Varro schrieb sie der erythräischen Sibylle zu, Serv. Aen. VI, 36: Varro requirit, a qua Sibyllarum sint fata romana conscripta; et multi sequentes Virgilium a Cumana dicunt: quae licet longaeva legatur, tamen non valde congruit, eam usque ad Tarquinii tempora durasse, cui Sibyllinos libros constat oblatos. ducitur tamen Varro, ut Erythraeam credat scripsisse. VI, 72: Cumanae Virgilius dicit, Varro Erythraeae. Suid. Ἡροφίλα. Varro's Grund war vermuthlich der von Servius angegebene chronologische: er meinte, die cumanische Sibylle, schon von Aeneas befragt, habe nicht noch Jahrhunderte später dem Tarquinius erscheinen können. Uebrigens laufen beide Angaben aufs Gleiche hinaus: denn die cumanische Sibylle (d. h. Sammlung) war mit der erythräischen identisch, Ser. Aen. VI, 321. (Arist.) de mirab. ausc. c. 95. 838, a, 8. Die Cumaner hatten keine ihnen eigenthümliche Sammlung von Sibyllensprüchen aufzuweisen (Paus. X, 12, 8), sondern ihre Sammlung war die gergithisch-erythräische, die entweder vom äolischen Kyme aus (s. o. S. 314. Anm. 16), oder durch die Bewohner des benachbarten Dikäarchia (Puteoli) nach Kumä gekommen ist. Dikäarchia war nämlich eine Colonie von Samiern (Steph. Byz. Ποτίολοι), die samische Sibylle aber war Eins mit der erythräischen (Paus. X, 12, 6). Mehr über die Verbreitung der Sibyllenorakel s. o. S. 313 ff.

Digitized by Google

der Tarquinier zwischen Rom und Kumä stattgefunden haben muß, geltend gemacht worden [1]).

Auf die römische Religion haben die sibyllinischen Bücher einen nicht unerheblichen Einfluß ausgeübt. Sie haben in dieselbe eine Reihe fremder, großentheils griechischer Culte gebracht: den Dienst des Apollo, dem im Jahr 321 in Folge der großen Seuche der erste Tempel gelobt wird [2]); die Verehrung der Latona, der nebst dem Apollo, der Artemis und andern griechischen Gottheiten in Folge der Epidemie des Jahrs 355 ein Lectisternium bereitet wird [3]); den Cult des Aesculap, der im Jahr 463 d. St. zur Abwendung mehrjähriger Pestilenz von Epidaurus eingeholt wird [4]); die Verehrung der Hebe (Juventas), der im Jahr 536 im Lectisternium beschlossen wird [5]); endlich — um von ursprünglich einheimischen Gottheiten, wie die Venus, Ceres und Salus, abzusehen — den Dienst der idäischen Mutter, die im Jahr 549 nach sibyllinischer Weisung aus Pessinus in Phrygien geholt wird [6]). Die sibyllinischen Orakel waren der Ausgangspunkt und die Hauptquelle der syncretistischen Vermengung der römischen Religion mit der griechischen.

17. Von den Ursachen, welche den Sturz der Tarquinierherrschaft herbeigeführt haben, ist schon oben gehandelt worden [7]). Daß den äußern Anstoß zu dieser Umwälzung die Frevelthat gegeben hat, die Einer der Königssöhne an der Tochter des Lucretius Tricipitinus begieng, erscheint wohl glaublich: hat doch auch in den griechischen Städten, wie in den italischen Staaten des spätern Mittelalters keine Ursache häufiger den Sturz usurpirter oder erblicher Fürstenherrschaften herbeigeführt, als entehrende Gewaltthaten gegen Frauen oder Knaben [8]); und die römische Geschichte selbst bietet ein zweites Beispiel einer ähnlichen Umwälzung aus

1) S. o. S. 680. 683.

2) Liv. IV, 25. Lectisternien und Opfer werden ihm nach sibyllinischer Vorschrift dargebracht Liv. V, 13. XXII, 10. XXV, 12. Daß der Cult des Apollo der ältesten römischen Religion fremd war, sehen wir auch aus Arnob. II, 73.

3) Liv. V, 13. Vgl. XXV, 12.

4) Liv. X, 47. Epit. XI. Val. Max. I, 8, 1, 2. Strab. XII, 5, 3. p. 567.

5) Liv. XXI, 62.

6) S. o. S. 315. Anm. 19.

7) S. o. S. 695. 783 f.

8) Viele Beispiele bei Arist. Polit. V, 8, 9 ff. (V, 10, p. 1311, a, 32 ff.).

Digitized by Google

dem gleichen Anlaß. Aber die nähern Umstände, mit denen die Geschichte jener Frevelthat erzählt wird, können keinen Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit machen: sie gehören theils der dichtenden Sage an [1]), theils sind sie schriftstellerische Ausmalung.

Ebenso ist alles Detail, womit der Sturz des Tarquinius und seine Vertreibung aus der Stadt erzählt wird, nur für schriftstellerische Ausmalung zu achten. Das Andenken an die wirklichen Hergänge, von denen jene Katastrophe begleitet war, war erloschen, als die Annalisten schrieben. Man darf jedoch muthmaßen, daß die ganze Umwälzung nicht so glatt und bequem abgelaufen ist, als es nach den Darstellungen der Historiker scheinen will. Die Tarquinier hatten eine ihnen ergebene Parthei [2]), und sie sind sicherlich nicht ohne schwere und blutige Kämpfe aus Rom vertrieben worden.

Wie sagenhaft überhaupt die Geschichte jener Zeit noch ist, sieht man namentlich an der Figur des vorgeblich blödsinnigen Junius Brutus. Hier ist Alles eine Kette von Widersprüchen und Widersinnigkeiten. Wer kann es zusammenreimen, daß Tarquinius einem Blödsinnigen, der nicht einmal mehr Herr seines eigenen Vermögens ist, die Würde eines Tribunus Celerum überträgt [3]), die höchste Würde im Staate nach derjenigen des Königs [4]): ein Amt, das gerade in einem despotisch regierten Staate von höchster Wichtigkeit war, und das überdieß schon wegen der damit verbundenen gottesdienstlichen Verrichtungen [5]) von einem Blödsinnigen gar nicht bekleidet werden konnte. Brutus soll ferner die Königssöhne nach Delphi begleitet haben. Man fragt: wie kamen die Königssöhne dazu, einen Blödsinnigen auf diese Reise mitzunehmen? Die Tradition gibt die alberne Antwort: um Jemanden bei sich zu haben, mit dem sie unter-

1) Dahin gehört z. B. die romantische Frauenprobe, welche die Prinzen vom Feldlager aus veranstalten. Dem Sertus Tarquinius, der bei dieser Gelegenheit eine böse Neigung zur Lucretia faßt, mußte doch die Gattin seines Vetters auch vor jenem nächtlichen Ritt bekannt gewesen sein. — Es möge hier auch der Vermuthung Klenze's gedacht sein, Lucretia habe, von dem Rath und Gericht ihrer Verwandten des Ehebruchs schuldig befunden, freiwillig ihr Leben geendet, um sich der Strenge ihrer Richter zu entziehen, Zeitschr. f. gesch. R.W. Bd. VI. 1828. S. 26.

2) S. o. S. 786 f.

3) S. o. S. 778. Anm. 1.

4) S. o. S. 647. Anm. 8.

5) S. o. S. 52. Anm. 4.

Digitized by Google

wegs ihren Spott treiben könnten [1]). In Delphi überreicht Brutus dem Gotte einen goldenen Stab. Man fragt: wie hatte er die Mittel zu einem so werthvollen Geschenk, da doch der König sein ganzes Vermögen eingezogen hatte, und ihm, wie Dionysius sagt [2]), nur das Nothwendigste zum täglichen Unterhalt zukommen ließ? Doch — alle diese Fragen wären nur dann an ihrem Ort, wenn wir es hier mit wirklichen geschichtlichen Thatsachen zu thun hätten. Brutus' Blödsinn aber ist ein aus seinem Namen geschöpfter etymologischer Mythus, der überdieß, wie es scheint, auf falscher Ausdeutung jenes Namens beruht [3]).

18. Werfen wir, am Schluß des Zeitalters der Könige angelangt, von hier aus einen Blick auf das römische Königthum zurück [4]), so erscheint dasselbe als eine Institution, welche für die Gestaltung des römischen Staatswesens von größter Bedeutung und entscheidendem Einfluß gewesen ist. Man kann sagen, das römische Königthum habe den römischen Staat geschaffen. Es hat den lockern geselligen Verband der ältesten Zeit, wo es nur Familien und Geschlechter, aber noch keinen Staat gab [5]), zu einem einheitlichen Gemeinwesen fortgebildet; es hat den Begriff einer obersten Staatsgewalt, das Prinzip der Subordination, das dem Geschlechterstaat noch fremd war, zur Geltung gebracht. Der römische Begriff der Magistratur, dem Rom seine Größe und Macht so vorzugsweise verdankt, ist ein Erbstück des Königthums. Mit Recht haben die spätern Römer die Epoche der Königsherrschaft als eine Schule der Zucht und politischen Erziehung, die das römische Volk habe durchmachen müssen, aufgefaßt [6]), und das Andenken ihrer Könige jederzeit in achtungsvoller Pietät bewahrt [7]).

19. Die Siebenzahl der römischen Könige [8]) kann, da die

1) Dionys. IV, 69. p. 264; 45. Liv. I, 56.

2) Dionys. IV, 69. p. 264, 29.

3) Vgl. Paul. Diac. p. 31: Brutum antiqui gravem dicebant. Sollte hiernach Brutus „der Gestrenge" bedeuten? und dieses Cognomen dem Brutus beigelegt worden sein wegen seiner Strenge gegen seine Söhne? — Ein Samniter Papius Brutulus bei Liv. III, 39.

4) Vgl. auch Hinrichs, die Könige, 1853. S. 120 ff.

5) S. o. S. 244.

6) Liv. II, 1.

7) Statuen der acht Könige standen auf dem Capitol, s. o. S. 22. Anm. 1.

8) Trautvetter, über die sieben Könige Roms, in Jahn's Archiv Bd. XVII.

Digitized by Google

beiden Ersten derselben entschieden unhistorisch sind, gleichfalls nicht als geschichtlich gelten. Sie hat etwas Mythisches an sich, sofern die Zahl Sieben auch sonst bei den Römern als heilige Zahl vorkommt [1]). Zugleich stellen sich in den sieben Königen die sieben Hauptmomente oder Grundthatsachen der vorrepublikanischen Verfassungsgeschichte dar. Die drei ersten Könige repräsentiren die drei alten Geschlechterstämme [2]); Ancus Marcius ist Oekist der Plebs [3]); Tarquinius Priscus Stifter der minderen Geschlechter; Servius Tullius Gründer der Tribus- und Centurienverfassung; an den Namen des jüngern Tarquinius endlich knüpft sich der Sturz des Königthums. Ein solches Zusammentreffen ist jedoch, wie ein neuerer Forscher richtig bemerkt hat [4]), der gemeinen Wirklichkeit fremd, in der auf Bedeutendes in buntem Wechsel auch Unbedeutendes zu folgen pflegt; wohl aber paßt es zum Charakter der Sage, die es liebt, bestimmte Namen zu Trägern bestimmter Ereignisse und historischer Wendepunkte zu machen.

20. Die sieben Könige sollen zusammen 240 oder 244 Jahre regiert haben. Daß diese Zahlangabe aller Erfahrung und Wahrscheinlichkeit widerspricht, ist schon vielfach bemerkt worden [5]). Es kommen bei jener Zahl auf Einen König durchschnittlich 34 Regierungsjahre, während in Venedig vom Jahr 805 bis zum Jahr 1311, also in

---

1851. S. 126—133 (bezieht die sieben Könige Roms auf die sieben Planeten der Alten, den Romulus auf die Sonne, den Numa auf den Mond u. s. w.). — Die Schrift von F. Orioli, dei sette rè di Roma e del cominciamento del consolato, Fiesole 1839 kenne ich nur aus der Anzeige in den Blätt. f. litt. Unterh. 1851. Nro. 106. S. 575.

1) Vgl. das Septimontium (Fest. p. 348 Septimontio. p. 321 Sacrani. Varr. L. L. V, 41. VI, 24. Serv. Aen. XI, 317) und die sieben Hügel Roms. Auch die Pythagoreer stellten die Siebenzahl hoch, s. Arist. Metaph. XIV, 6, 9 nebst meiner Anm. z. d. St. Anderes bei Gell. III, 10.

2) S. o. S. 513. 582 f.

3) S. o. S. 583. 602.

4) Peter Gesch. Roms I, 60.

5) Vgl. z. B. die Ausführungen von Levesque in den Mém. de l'Institut Royal, Classe d'histoire 1815. Tom. II. p. 341 f. Der Erste, der auf die Beispiellosigkeit der traditionellen Zahlangaben aufmerksam gemacht hat, war Newton (The Chronology of ancient kingdoms amended, Lond. 1728). Die Abhandlung von Algarotti Saggio sopra la durata de' regni de' rè di Roma (Opp. T. III) habe ich nicht einsehen können.

Digitized by Google

fünf Jahrhunderten, 40 Dogen regiert haben [1]), so daß auf Jeden derselben nur 12½ Jahr kommen, also etwa der dritte Theil der mittleren Dauer der römischen Königsregierungen. Die Beispiele, die man zur Rechtfertigung der traditionellen Chronologie beigebracht hat, treffen insofern nicht zu, als die römischen Könige nicht durch Geburt, sondern durch Wahl, folglich nicht als Knaben oder Jünglinge, sondern erst im Mannesalter auf den Thron gelangt sind; wobei außerdem noch in Betracht kommt, daß von sämmtlichen sieben Königen nur zwei eines natürlichen Todes gestorben sind, und der Letzte seinen Sturz um 15 Jahre überlebt hat [2]). Die traditionelle Chronologie steht außerdem mit der übrigen Tradition in einem nicht auszugleichenden Widerspruch, und es ergibt sich, wenn Tarquinius Priscus wirklich 38, Servius Tullius 44, der jüngere Tarquinius 25 Jahre regiert hat, eine Kette von Widersinnigkeiten und factischen Unmöglichkeiten, wie schon früher gezeigt worden ist [3]). Endlich steht die Zahl 240 (so viel Jahre rechnete die ältere Tradition für das Zeitalter der Könige) [4]) zur Zahl 120 (so viel Jahre beträgt der Zeitraum zwischen der Vertreibung der Könige und der gallischen Katastrophe) in einem mathematischen Verhältniß, das gerechten Verdacht erweckt: besonders, wenn man mit beiden Zahlen die Zwölfzahl der romulischen Schicksalsvögel zusammenhält [5]).

Das Alter Roms muß unter diesen Umständen gänzlich dahingestellt bleiben. Daß jedoch der Ursprung der Stadt höher hinaufreicht, als die Tradition voraussetzt, ist mit Recht aus den tarquinischen Bauwerken, besonders dem Cloakenbau gefolgert worden [6]).

Die traditionellen Regierungsjahre der einzelnen Könige sind natürlich ersonnen. Nach welchem Prinzip die Pontifices in der Ansetzung derselben verfahren sind, läßt sich nicht mehr vollständig

---

1) Niebuhr R.G. I, 391. Anm. 912.

2) Tarquinius stirbt zu Kumä im J. d. St. 259, Liv. II, 21. Dionys. VI, 21. p. 358, 22.

3) S. o. S. 48 ff. Vgl. auch S. 732 f.

4) S. o. S. 780. Anm. 1. Es ergeben sich 240, nicht 244 Jahre, wenn man (mit Polybius) für Numa 39 statt 43 Jahre rechnet, s. o. S. 549. Anm. 4.

5) Vgl. in dieser Beziehung o. S. 441.

6) Vgl. Scipio Maffei, diplomatica che serve d'introduzzione all' arte critica, 1727. p. 60. Levesque, hist. crit. de la rép. rom. I. 1807. p. 52. Niebuhr Vortr. über r. Gesch. I, 128.

Digitized by Google

ermitteln [1]). Man sieht nur so viel, daß sie Numas Tod ans Ende des ersten physischen [2]), den Tod des Tullus Hostilius ans Ende des ersten bürgerlichen Seculums [3]) gesetzt haben.

1) Mehr hierüber bei Niebuhr R.G. I, 253. Vortr. über röm. Gesch. I, 84.
2) S. o. S. 557 f.
3) Das saeculum civile zählt 110 Jahre, s. o. S. 557. Anm. 4. Tullus Hostilius aber starb im Jahr d. St. 110 (= 88 + 1 + 39 + 32).

Zeittafel.

Roms Gründungsjahr setzen

Varro in Olymp. VI, 3 (753 v. Chr.), Censorin. 21, 6. Ebenso Atticus und Cicero, Solin. 1, 27 (s. übrigens, Cicero betreffend, o. S. 94. Anm. 5). Auch Vellejus Paterculus I, 8, 4. Dieselbe Aera ist in dem vorliegenden Geschichtswerk befolgt.

Cato ins Jahr 432 nach Iliums Zerstörung (1184—432 = 752 v. Chr.) oder Olymp. VII, 1 — Dionys. I, 74. p. 60, 14. Syncell. p. 365 (p. 194, a). Ebenso Dionysius I, 71. p. 57, 47. c. 75. p. 61, 37.

Polybius in Olymp. VII, 2 (750 v. Chr.), Cic. Rep. II, 10, 18. Dionys. I, 74. p. 60, 24. Ebenso Cornelius Nepos, Solin. 1, 27. Und Diodor von Sicilien, Euseb. Chron. I, 46, 1. p. 213. Syncell. p. 366 (p. 194, c).

Fabius Pictor in Olymp. VIII, 1 (747 v. Chr.), Dionys. I, 74 (nach Cod. Vat. und Euseb. Chron. p. 212). Syncell. p. 365 (p. 193, d). Solin. 1, 27.

Cincius Alimentus in Olymp. XII, 4 (729 v. Chr.), Dionys. I, 74. p. 60, 12. Syncell. a. a. O. Solin. 1, 27.

1—37 Romulus, regiert 37 (38) Jahre, s. o. S. 517. Anm. 1.
38 Einjähriges Interregnum, s. o. S. 539. Anm. 3.
39—81 Numa Pompilius, regiert 43 (39) Jahre, s. o. S. 549. Anm. 4.
82—113 Tullus Hostilius, regiert 32 Jahre, s. o. S. 578. Anm. 3.
114—137 Ancus Marcius, regiert 24 (23) Jahre, s. o. S. 602. Anm. 3.
138—175 Tarquinius Priscus, regiert 38 (37) Jahre, s. o. S. 674. Anm. 7.
176—219 Servius Tullius, regiert 44 Jahre, s. o. S. 709. Anm. 4.
220—244 Tarquinius Superbus, regiert 25 Jahre, s. o. S. 779. Anm. 4.
Dauer der gesammten Königsherrschaft 244 (240) Jahre, s. o. S. 780. Anm. 1.

R. UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI ROMA GABINETTO DI GEOGRAFIA
Digitized by Google